

**MINISTERIUM FÜR INDUSTRIE UND HANDEL**  
**Abteilung Bauamt**

Na Františku 1039/32, 110 15 Prag 1 - Altstadt

Tel.: 224 853 179

EINBLICKE. MIT 76834/2023  
UN.: MPO 76834/ 23/422 - SIND siehe Verteilerliste  
C.J.: MIPOX0465LL

BEARBEITET Ing. Libuše Hlaváčková  
VON: 224 852 547  
TEL.: hlavackova@mpo.cz  
E-MAIL:  
TERMINE: 30. 10. 2023

## Ö f f e n t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g

### E N T S C H L O S S E N

#### Ü B E R   D E N   S T A N D O R T   D E S   G E B Ä U D E S

#### A

#### E N T S C H E I D U N G   Ü B E R   D I E   S C H U T Z Z O N E

**Der operative Teil:**

Am 1. Juni 2021 stellte die **Elektrárna Dukovany II, a. s., Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Praha 4, ID-Nr.: 04669207** (im Folgenden "Antragsteller" genannt) beim Stadtamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, einen Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses über den Standort der folgenden Gebäude

- "Ableitung des Niederschlagswassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung", unter der Nr.: 44492/2021,
- "Eine Reihe von Gebäuden auf dem Gelände der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany", unter der Nr.: 44493/2021,
- "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice", unter Nr.: 44495/2021,
- "400-kV-Leitung - Leistung von V883 und V884 für NJZ EDU", unter Nr.: 44496/2021,
- "Rohwasserentnahmeleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wasserspeicher für das NJZ EDU", Ref. Nr.: 44498/2021,
- "Entwässerung der Abwässer des KKW EDU und des KKW SHPP", unter der Nr.: 44500/2021,
- "Ableitung von Abwässern aus dem Bau des KKW EDU in den Stausee Skryj", unter der Nr.: 44502/2021,
- "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet der EDU NWP in den Stausee Skryje", unter der Nr.: 44505/2021,
- "Ableitung von Regenwasser aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský Bach"; unter Nr.: 44507/2021,

- "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach", unter der Nr.: 44510/2021,
- "Zweckgebundene Straßen für die Zufahrt zu fremden Grundstücken auf dem Gebiet der ZS NJZ EDU", unter der Nr.: 44512/2021.

Am selben Tag reichte der Antragsteller beim Stadtamt Třebíč, Abteilung für Bauwesen, einen Antrag auf Erlass eines Beschlusses über die Schutzzone für die genannten Gebäude ein:

- "Rohwasserleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wasserspeicher für das NJZ EDU", Ref. Nr.: 44499/2021,
- "Entwässerung der Abwässer des KKW EDU und des KKW SHPP", unter der Nr.: 44501/2021,
- "Ableitung von Abwässern aus dem Bau des KKW EDU in den Stausee Skryj", unter der Nr.: 44504/2021,
- "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet der EDU NWP in den Stausee Skryje", unter der Nr.: 44506/2021,
- "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský Bach", unter Nr.: 44508/2021,
- "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach", unter der Nr.: 44511/2021.

Das Ministerium für Industrie und Handel als zuständige Baubehörde gemäß § 16 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 183/2006 Slg. über die Raumordnung und das Baugesetzbuch (Baugesetz) in seiner geänderten Fassung (nachstehend "Baugesetz" genannt), nachdem es die Absicht des Antragstellers gemäß § 90 des Baugesetzes im folgenden gemeinsamen Verfahren geprüft hat:

## I.

### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 79 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 9 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung

#### **Entscheidung über den Standort des Gebäudes:**

**"Ableitung des Niederschlagswassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung".**

auf dem für den Standort des Gebäudes festgelegten Grundstück:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

**die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Lipňany u Skryjí [748846]:* Parz.-Nr. 60/5 (sonstige Fläche), 191 (sonstige Fläche), 60/2 (Dauergrünland), 60/14 (Dauergrünland), 59 (Wasserfläche), 60/3 (sonstige Fläche), 70/6 (Wasserfläche), 60/13 (sonstige Fläche), 58/3 (Dauergrünland), 57 (Dauergrünland), 58/2 (Dauergrünland), St. 39 (bebaute Fläche und Hof);

und auf Flächen, die für die vorübergehende Nutzung für Bauzwecke vorgesehen sind:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

**die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Lipňany u Skryjí [748846]:* Parz. Nr. 58/1 (Dauergrünland), 70/1 (Dauergrünland), 69 (Dauergrünland), 60/16 (Dauergrünland), 60/15 (Dauergrünland), 152/2 (Ackerland).

Art, Zweck und Gestaltung des Gebäudes:

Es handelt sich um ein Bauwerk, das mit der Absicht verbunden ist, das neue Kernkraftwerk in Dukovany zu errichten (nachstehend "KKW EDU" genannt). Es handelt sich um ein neues dauerhaftes Bauwerk und eine Änderung des bestehenden Bauwerks, dessen Zweck die Rückhaltung des erhöhten Zuflusses von Regenwasser in den Lipňanský Bach infolge der Realisierung des KKW EDU ist.

Das Gebäude besteht aus den folgenden Bau- und Technikobjekten:

- Abdeckung und Verstärkung des Lipňanský-Bachbetts
- Oberer Stausee - trockener Stausee (Polder)
- Unteres Reservoir
- Revitalisierung von bestehenden Teichen
- Bau von neuen Teichen
- Steinmauer für Reptilien
- Lehmdeich

Die Überdeckung und Verstärkung des bestehenden Wasserlaufs des Lipňanský Baches wird im oberen Teil des Baches in der Bachau durchgeföhrt, im Abschnitt von der Anschlussstelle an das Auslassbauwerk des Endsammlers des Regenwassers DN 1400, der Teil des damit zusammenhängenden Bauwerks "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský Bach" ist (das Bauwerk wird durch die Erklärung Nr.. IX. dieses Beschlusses) bis zur Mündung des Baches in den Oberen Stausee - Trockenstausee (Polder), dann wird das Bachbett auf einer Gesamtlänge von 337 m (im Bereich der Bachanschwemmung und des Trockenstausees) neu durch den Trockenstausee verlegt. Die Bemessungsabflussmenge beträgt 2.722 m<sup>3</sup> /s.

Im Rahmen des Umbaus des bestehenden Oberen Stausees am Lipňanský-Bach in einen Trockenstausee (Polder) wird der Stausee entwässert, der Boden und die Böschungen des Stausees werden begrünt, die Dammkrone wird auf 360,60 m ü. NN angehoben bzw. begradigt, das Höhenniveau des Sicherheitsüberlaufs wird abgesenkt (die Abmessung der Überlaufkante des Sicherheitsüberlaufs wird 359,37 m ü. NN betragen), das Einlaufobjekt des unteren Auslaufs wird modifiziert und die Leitwand wird verändert. Das Volumen des kontrollierbaren Trockenstauraums wird 11 100 m<sup>3</sup> und das Volumen des unkontrollierbaren Rückhalteraums 15 500 m<sup>3</sup> betragen.

Die Änderungen am unteren Stausee bestehen hauptsächlich in der Anhebung oder Begradigung der Dammkrone auf 355,30 m über dem Meeresspiegel, der Sanierung des Auslassbauwerks und der Entwässerung des Stausees. Das Speichervolumen beträgt 2 230 m<sup>3</sup>, das Wasservolumen im Stausee auf dem Niveau des kontrollierbaren Rückhalteraums 2 630 m<sup>3</sup> und das Wasservolumen beim Höchststand im Stausee 4 030 m<sup>3</sup>.

Darüber hinaus umfasst der Bau die Revitalisierung bestehender Teiche und neue Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzes.

Das Bauwerk wird an den Vorfluter des Lipňanský Baches angeschlossen. Ansonsten ist für das Bauwerk kein Anschluss an die technische Infrastruktur erforderlich.

Das Gebäude benötigt keinen dauerhaften Anschluss an die Verkehrsinfrastruktur.

**Die folgenden Bedingungen werden für den Standort und die Vorbereitung des Gebäudes festgelegt:**

Die folgenden Bedingungen, die von der für den Erlass dieses Bescheids zuständigen Baubehörde festgelegt wurden, werden eingehalten, einschließlich der Bedingungen, die den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden entnommen wurden oder die sich aus den Anforderungen ergeben, die sich aus anderen Dokumenten für den Erlass dieses Bescheids ergeben (Stellungnahmen, Erklärungen und Zustimmungen der betroffenen Behörden, Eigentümer und Verwalter der verkehrlichen und technischen Infrastruktur und anderer Subjekte), insbesondere:

1. Bedingungen für den Standort des Gebäudes und für die Koordinierung der Gebäude in dem Gebiet:
  - 1.1 Das Gebäude wird gemäß der grafischen Anlage Nr. 1 dieses Beschlusses errichtet (d. h. Zeichnung C. Lagepläne, Katasterlageplan, der Teil der Unterlagen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist, erstellt in 05/2021 von ÚJV Řež, a. s, Abteilung ENERGOPROJEKT PRAHA, Hlavní 130, Řež, 250 68 Husinec (Arbeitsplatz Na Žertvách 2247/29, 180 00 Praha 8 - Libeň), ID-Nr.: 46356088, unter der Auftragsnummer 29-5320-30-011), die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im Maßstab 1:1000 enthält.
  - 1.2 Das Bauwerk wird so vorbereitet, dass es materiell, räumlich, technisch und zeitlich mit den anderen Bauwerken koordiniert wird, mit denen das Projekt Neue Kernquelle in Dukovany zusammengesetzt ist, einschließlich des Bauwerks "*Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur*", für das ein separater Planungsbeschluss unter der Nummer MPO 76833/23/423 - SO vom 30. Oktober 2023 erlassen wurde.
2. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Nr. MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019:

**Bedingungen für die Phase der Planerstellung:**

- 2.1 Im Rahmen der Dokumentation des Planfeststellungsverfahrens für die Lösung der Abwasserableitung von der neuen nuklearen Quelle (nachfolgend "KKW" genannt) zum Wasserreservoir Mohelno (nachfolgend "WSR" genannt) ist die Trasse der entsprechenden Leitung oberhalb der Einmündung des Skryjský-Bachs in den Luhy-Bach im Waldabschnitt ausschließlich entlang des bestehenden Wegs mit grüner touristischer Markierung zu verlegen; in anderen Abschnitten ist die Übereinstimmung mit technischen Einrichtungen (z.B. Straßen) vorrangig zu berücksichtigen.
- 2.2 im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Ableitung von Abwässern mit radioaktiven Stoffen aus dem KKW in das HKW Mohelno die Trasse der entsprechenden Rohrleitung konsequent oberhalb des linken Ufers des Baches Skryjský unterhalb des Zusammenflusses mit dem Bach Luhy zu verlegen, aus Gründen der konsequenten Einhaltung der Grenze des europäischen Gebietes von europäischer Bedeutung (nachstehend "europäisches Gebiet") CZ0614134 - Údolí Jihlavy, die oberhalb des rechten Ufers des Baches unterhalb der Einmündung verläuft - und zwar auf dem Abschnitt zwischen der Mündung des Skryjský-Baches und seiner Einmündung in den Luhy-Bach auf einer Länge von ca. 0,3 km des Skryjský-Baches.
- 2.3 Im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren wird das System der Regenwasserableitung aus dem NJZ in das Olešná-Becken Tanks zum Auffangen möglicher Leckagen von Ölsubstanzen und Sedimenten umfassen, um das Schutzgut im EVL CZ0623819 - Rokytná River nicht zu beeinträchtigen.
- 2.4 In den Unterlagen für die Baugenehmigung sind die Baulösungen für die Schutzräume, die Notrufzentrale, die technische Unterstützungszentrale, die externe Notrufzentrale, die Notrufzentrale und die technische Unterstützungszentrale im Detail zu dokumentieren, einschließlich eines Zeitplans für ihre Umsetzung.
- 2.5 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW eine Begrenzung der flüssigen Ableitungen (Abwässer), die radioaktive Stoffe aus dem KKW enthalten, insbesondere Tritium (H-3), im Falle von Niedrigwasser im Fluss Jihlava ermöglicht.
- 2.6 Aktualisieren Sie im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (d.h. die Sicherheit der Entnahme) auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten Lieferanten des NWP und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten zu klimatischen Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).

- 2.7 In den Unterlagen für die Baugenehmigung ist die Beleuchtung des NJZ-Bereichs so zu lösen, dass eine erhebliche Lichtverschmutzung der Umgebung vermieden wird, z. B. durch den Einbau gerichteter Lichtquellen.
- 2.8 Als Teil der Dokumentation für die Baugenehmigung:
- a) die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, die für die Erfüllung der Waldfunktion vorgesehen sind (im Folgenden "PUPFL" genannt), für Baustelleneinrichtungen, Zwischenablagerungen von verdeckten Böden und Zwischenablagerungen von Baumaterialien der NJZ selbst auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken und die vorübergehende Inanspruchnahme zu minimieren,
  - b) die dauerhafte und minimale vorübergehende Inanspruchnahme von PUPFL für Baustelleneinrichtungen, Zwischenbereiche mit verborgenen Böden und Baumaterialien in den Korridoren der entsprechenden linearen Strukturen für die NWFZ in Teilen ihrer in den Wald führenden Trassen auf die unbedingt erforderlichen Fälle zu beschränken,
  - c) eine konsequente forstwirtschaftliche Rekultivierung in den vom Bau betroffenen Waldbeständen vorschreiben.
- 2.9 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist ein städtebaulicher und architektonischer Entwurf zu bevorzugen, der die Verbindung zum bestehenden Layout des Gebiets berücksichtigt und die architektonische Gestaltung des Projekts (einschließlich der Farbgebung) so anpasst, dass sie sich in die Landschaft einfügt, einschließlich der Berücksichtigung der architektonischen Verbindung zum bestehenden Standort EDU1- 4.
- 2.10 Prüfen Sie im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung (vor Einreichung des Bauantrages) die Möglichkeit, das NJZ-Gelände durch neue Strukturelemente der Begrünung visuell vom Dorf Rouchovany abzuschirmen, z.B. durch Nutzung der Lage des Höhenrückens nördlich von Rouchovany zwischen dem Dorf und dem Olešná-Tal und teilweise auch des Höhenrückens südlich der vorgeschlagenen Standortanlage des Gebietes B an der Straße von der Kapelle um den Hlinsko-Hügel und im Wirtschaftsweg unter der Allee. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses Screening durchzuführen.
- 2.11 In den nächsten Phasen der Projektdokumentation, spätestens im Rahmen der Erstellung der Projektdokumentation für die Baugenehmigung, ist nach der Festlegung der Lage der einzelnen NJZ-Objekte im Bereich A, der räumlichen Struktur der Baustelleneinrichtungen im Bereich B und der Lage der vorgeschlagenen Infrastrukturelemente in den Bereichen C und D ein umfassendes dendrologisches Gutachten mit der Bestimmung der erhaltenen und gefälltten Baumarten zu erstellen.
- 2.12 In den nächsten Phasen der Projektvorbereitung (nach der Festlegung der endgültigen Transportrouten von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zur KKW-Baustelle und der induzierten Transportintensität in der Bauphase) ist mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes zu erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Rohstofftransporteure zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung ist unverzüglich umzusetzen.
- 2.13 Zeigen Sie in den späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens, dass:
- (a) Für die grundlegenden Auslegungsfälle sowie für die erweiterten Auslegungsbedingungen ohne Brennstoffschmelze sind keine oder nur geringfügige radiologische Auswirkungen erforderlich, wie von WENRA empfohlen, d. h. keine Durchführung von Notfallschutzmaßnahmen für die Bevölkerung in der Umgebung des KKW und keine oder nur geringfügige (zeitlich und räumlich begrenzte) Notwendigkeit der Durchführung von Beschränkungen für Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse
  - (b) Für schwere Unfälle (erweiterte Auslegungsbedingungen mit Brennstoffschmelze) sind räumlich und zeitlich begrenzte radiologische Auswirkungen erforderlich, um sicherzustellen,

dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden, wie von WENRA empfohlen:

- i. die Notwendigkeit einer Evakuierung in einer Entfernung von mehr als etwa 3 km entfällt,
  - ii. die Notwendigkeit von Schutzräumen und Jodprophylaxe in Entfernungen von mehr als 5 km entfällt,
  - iii. landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Entfernung von mehr als 5 km innerhalb eines Jahres nach dem Strahlenunfall für den Verzehr geeignet sind,
  - iv. keine dauerhafte Umsiedlung außerhalb des Werksgeländes erfolgt (in der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass keine dauerhafte Umsiedlung in mehr als 800 m Entfernung vom Reaktor erfolgt).
- 2.14 Die Auslegung des KKW muss den Schutz des KKW vor den Folgen eines radiologischen Notfalls in einer der anderen kerntechnischen Anlagen am Standort gewährleisten.
  - 2.15 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung für das KKW ist ein Projekt zur Überwachung der Strahlungssituation zu entwickeln.
  - 2.16 Aufnahme von Maßnahmen in die Auslegung des KKW zur Verringerung der individuellen effektiven Dosen für eine repräsentative Person, die hauptsächlich durch die Ableitung von flüssigen Abwässern (Abwasser), die radioaktive Stoffe enthalten, aus dem KKW verursacht werden.
  - 2.17 In den weiteren Phasen der Projektvorbereitung ist die Entwicklung der klimatischen Bedingungen kontinuierlich zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen in der Projektvorbereitung darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs der NWHZ.
  - 2.18 Um den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern in den nachfolgenden Phasen des Genehmigungsverfahrens für Projekte zu bewerten, sollten weiterhin Indikatoren überwacht werden, die zu einer Beeinträchtigung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern führen, die die Umweltqualitätsnormen für Oberflächenwasserkörper im Roh- und Abwasser überschreiten.
  - 2.19 Sicherstellung, dass bei jeder Variante der Koexistenz von KKW und EDU 1-4 die gesamte elektrische Nettoleistung am Standort Dukovany 3 250 MWe nicht überschreitet.
  - 2.20 Sicherstellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW nicht den Rahmen der Umweltparameter überschreitet, die in der Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts angegeben sind (Kapitel B.II. Angaben zu den Inputs und B.III. Angaben zu den Outputs).
  - 2.21 In den nächsten Projektphasen ist verstärktes Augenmerk auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung zu legen, damit sich die Wasserqualität in der Jihlava unterhalb des Abwasserauslasses nicht verschlechtert, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des betreffenden Gewässers zu verhindern.
  - 2.22 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung sind die Anforderungen an die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit der neuen Strahlenquelle in Bezug auf die geltende Nukleargesetzgebung kontinuierlich zu präzisieren.
  - 2.23 In der Ausschreibung für den Bauunternehmer sollte die Festlegung von Garantien zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens und die Forderung nach dem Einsatz moderner und fortschrittlicher Baumethoden (unter Verwendung lärmarmer und umweltfreundlicher Technologien) einer der Eckpunkte der Ausschreibung sein.
  - 2.24 Vor dem Bau des NJZ ist sicherzustellen, dass der Zustand des betroffenen Kommunikationsnetzes beschrieben und diagnostiziert wird. Falls erforderlich, stellen Sie sicher, dass die Straßen und Objekte des Straßennetzes so verändert werden, dass sie durch den Bau nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wobei die Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten und -verpflichtungen der Straßeneigentümer berücksichtigt werden.

- 2.25 Nach der Auswahl des Bauunternehmens ist eine detaillierte akustische Studie zu erstellen, in der die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden in den umliegenden Dörfern bewertet werden. Legen Sie die Studie der zuständigen Gesundheitsbehörde vor und bestimmen Sie Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Lärmbelastung führen.

**Bedingungen für die Durchführungsphase (Bau) des Projekts:**

- 2.26 Vor Baubeginn Lärmmessung in den potenziell am stärksten vom Bauverkehr betroffenen Bereichen entsprechend der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt des Baubeginns; anschließend Erstellung einer akustischen Studie zur Bewertung der Auswirkungen des Bauverkehrs auf die akustische Situation; auf der Grundlage dieser Daten Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung (z. B. Fahrbahnänderungen, verkehrsorganisatorische Maßnahmen, Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit, Austausch von Fenstern an betroffenen Gebäuden usw.). Vorlage der Studie bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Genehmigung.
- 2.27 Vorrangige Prüfung der Möglichkeit, den Schienenverkehr für den Transport ausgewählter Güter (insbesondere Baumaterialien) zu nutzen, unter Berücksichtigung des Zustands der Schieneninfrastruktur, der Verlademöglichkeiten und des Zugangs zum Schienenverkehr in den Rohstoffgebieten.
- 2.28 Das diskutierte minimierte Ausmaß der Abholzung, das während der Bauphase schrittweise und ausschließlich während der Ruhezeiten angegangen werden soll, basiert auf einer genauen Messung des notwendigen Ausmaßes der Abholzung im Gelände.
- 2.29 Während der Bauzeit des NJZ ist die Minimierung der Auswirkungen auf die Luftqualität durch vorbeugende Maßnahmen zur Staubbeseitigung gemäß dem Programm zur Verbesserung der Luftqualität für die Zone Südost (Code BD3 "Staubreduzierung durch Bautätigkeiten") sicherzustellen. Aufgrund des dominierenden Einflusses des Baustellenverkehrs wird der Schwerpunkt auf die Auswahl einer geeigneten Kombination von Maßnahmen gelegt, die die Auswirkungen der Emissionen des Fahrzeugverkehrs auf den Baustellenstraßen minimieren (z. B. Optimierung der Länge der Transportwege auf der Baustelle, Verwendung befestigter Baustraßen, Reinigung von Fahrzeugen, Kommunikations- und Umschlagplätzen, Geschwindigkeitsbegrenzung von Transportmitteln usw.) oder die die Staubemissionen aus anderen Tätigkeiten minimieren (z. B. Minimierung oder Beseitigung der freien Ablagerung von feinkörnigem Material, Aufrechterhaltung ausreichender Feuchtigkeit auf offenen Flächen usw.).
- 2.30 Entwicklung von Grundsätzen der Bauorganisation für den Bau, die im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastung während der Bauphase und die Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser die folgenden Anforderungen beinhalten werden:
- (a) Die Bewohner der nächstgelegenen Häuser werden im Voraus über die bevorstehenden Bauarbeiten, die Dauer und die Art der einzelnen Bauphasen informiert
  - b) alle Bauarbeiten, die mit der Anlieferung von Bau- und Technologiemarkaterialien verbunden sind, werden in der Nähe der Wohnbebauung nur während der Tagesstunden durchgeführt, mit Ausnahme von akustisch unbedeutenden Tätigkeiten wie dem Transport von übergroßen und schweren Bauteilen, für die der Nachtverkehr aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens günstiger ist, und mit Ausnahme der Anlieferung von Materialien zur Unterstützung von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus in den Grundsätzen der Bauorganisation festgelegt
  - (c) alle lärmintensiven Bauarbeiten in der Nähe der geschützten Bauwerke nur während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden
  - d) Die Bauarbeiten in der Nähe des Dorfes Slavětice (rund um das Umspannwerk) werden auf die Tagesstunden beschränkt, mit Ausnahme der frühen Morgen- und späten Abendstunden

(d.h. zwischen 07.00 und 21.00 Uhr).

e) bei Beginn der Bauarbeiten werden Lärmschutzmessungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung durchgeführt und Lärmschutzmaßnahmen festgelegt

f) während der Bauarbeiten werden Maschinen mit garantiert niedrigeren Lärmpegeln eingesetzt; der Betrieb signifikanter Lärmquellen an einem Tag wird verkürzt - die Arbeiten werden auf mehrere Tage in kleineren Zeitabschnitten aufgeteilt - mit Ausnahme von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation festgelegt

g) für das Bauvorhaben wird ein Notfallplan im Sinne des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg. über Wasser und über die Änderung einiger Gesetze (Wassergesetz) in seiner geänderten Fassung erstellt, dessen Inhalt allen Bauarbeitern bekannt gemacht wird

- 2.31 Während der Vorbereitung, des Baus und des Betriebs des KKW ist der Kontakt mit den umliegenden Gemeinden und der Öffentlichkeit im Bereich der Kommunikation und Information über die Vorbereitung und Durchführung des Projekts und seine möglichen Auswirkungen auf die Umgebung sicherzustellen, einschließlich der operativen Beantwortung von Anregungen und Fragen.
- 2.32 Es ist sicherzustellen, dass vor Baubeginn des Vorhabens eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Basis für die gesamte Dauer des Vorhabens bestellt wird, die die Einhaltung der festgelegten Naturschutzauflagen überwacht und die Baugebiete auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Aufsichtsdienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden.
- 2.33 Im Zusammenhang mit der vorherigen Bedingung, ökologische Überwachung mit besonderem Augenmerk auf EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy zu konzentrieren. In Anbetracht des Vorhandenseins von empfindlichen Biotopen - Schutzobjekten in der EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy im Grenzabschnitt zum Erschließungsgebiet D (rechtes Ufer des Skryjský Baches vor seiner Mündung in den Fluss Mohelno), ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten auch in diesem Erschließungsgebiet die abgegrenzte Grenze des Erschließungsgebietes D konsequent die Abgrenzung dieser EVL respektiert und ihre Grenze nicht überschritten wird.
- 2.34 Falls während der Bauarbeiten eine übermäßige Staubbelastung droht, sorgt die Person, die die biologische Überwachung durch den Auftragnehmer durchführt, für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von übermäßigem Staub und möglicher Verschmutzung von Gebieten innerhalb des EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (z.B. Abstreifen von staubigen Oberflächen der Baustelle und der Wirtschaftswege, die mit den Gebieten des EVL in Kontakt stehen, mit Wasser an trockenen Tagen).
- 2.35 Sicherstellung, dass vor Beginn der Bauarbeiten floristische und faunistische Erhebungen in dem betreffenden Gebiet während der letzten beiden Vegetationsperioden durchgeführt werden, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen ist vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Schutzbedingungen für die betreffenden besonders geschützten Arten zu beantragen; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen werden vor Baubeginn geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.
- 2.36 Um eine erhebliche Zunahme des Verkehrs durch das EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (und das Nationale Naturschutzgebiet (nachstehend "NPR") Mohelenská Hadcová steppe) auf der Straße II/392 während der Bauphase zu verhindern, ist im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation die Organisation des Verkehrs zur Baustelle so zu lösen, dass die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die geländebedingt schwierige Straße, die durch das EVL Údolí



Jihlavy und das NPR Mohelenská Hadcová steppe führt, so weit wie möglich eingeschränkt wird.

- 2.37 Während der Bauarbeiten sind nichtheimische und invasive Pflanzenarten in den betroffenen Gebieten zu überwachen; falls sie auftreten, sind sie unverzüglich zu vernichten und die betroffenen Gebiete zu begrünen, um Platz für eine natürliche Regeneration zu schaffen.
- 2.38 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vom Bau betroffenen Straßen in einen Zustand zu versetzen, der sich aus Gesprächen mit den Straßeneigentümern ergibt; der genaue Umfang der erforderlichen Reparaturen ergibt sich aus Diagnosen und Erhebungen, die vor und nach dem Bau des NJZ durchgeführt werden, wobei die Intensität des durch das Projekt erzeugten Bauverkehrs im Vergleich zum übrigen Verkehr und die Instandhaltungspflichten des Straßeneigentümers und -betreibers zu berücksichtigen sind.
- 2.39 Schutz der Kapelle des untergegangenen Dorfes Lipňany, die im Bereich der Baustelleneinrichtung liegt, während der Bauarbeiten durch Umzäunung, einschließlich Schutz vor zufälliger Beschädigung durch Kraftfahrzeuge (z. B. durch Schranken). Nach Fertigstellung des Baus des NJZ wird das Gelände der Lipňany-Kapelle saniert, die Kapelle restauriert und wieder zugänglich gemacht.

#### **Bedingungen für die Betriebsphase des Projekts:**

- 2.40 Im Zeitraum von mindestens 1 Jahr vor der Inbetriebnahme von Block 1 des KKW für den Probetrieb und danach im Abstand von 10 Jahren eine Bewertung des Gesundheitszustands der Bevölkerung im entlegenen exponierten Gebiet E2 (Bezirke Třebíč, Znojmo und Brno-venkov) durchzuführen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 2.41 Sicherstellen, dass die Öffentlichkeit in den jährlichen Kurzberichten, die auf der Website des Betreibers veröffentlicht werden, regelmäßig über die Umweltauswirkungen des Betriebs des KKW informiert wird.
- 2.42 Konsequente Sicherstellung, dass die minimale Restwassermenge im Profil Jihlava-Mohelno unterhalb des Flusses Jihlava aus dem Wasserkraftwerk Mohelno mindestens auf demselben Niveau gehalten wird wie während des Betriebs der bestehenden EDU nach der Inbetriebnahme des KKW, wodurch der Schutz der Lebensräume im Fluss Jihlava innerhalb der EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal gewährleistet wird.
- 2.43 Stellen Sie konsequent sicher, dass das in den Rückhaltebecken aufgefangene Regenwasser allmählich abgeleitet wird, so dass der Abfluss so gleichmäßig wie technisch möglich erfolgt.

#### **Bedingungen für die Überwachung und Analyse der Umweltauswirkungen des Projekts:**

- 2.44 Gleichzeitig mit der Aufnahme des Probetriebes und anschließend mit der Aufnahme des Normalbetriebes des KKW werden Lärmmessungen des Betriebes durchgeführt; die Messungen beinhalten eine Bewertung des Auftretens der tonalen Lärmkomponente; im Falle eines Konfliktes mit den lärmhygienischen Grenzwerten werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen, um die Grenzwerte einzuhalten.
- 2.45 Sicherstellen, dass der Abfluss in den Fluss Jihlava aus der Kläranlage Mohelno nach Beginn des Probetriebes des KKW jährlich auf physikalische und chemische Parameter (Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Menge an organischen Stoffen, Stickstoff, Phosphor und andere im Wasserrechtsbescheid genannte Stoffe) überwacht wird; als Indikator für die Qualität des eingeleiteten Wassers wird die Ausdehnung der Wasserpflanzenhabitate im Fluss Jihlava innerhalb des EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal mindestens einmal alle 5 Jahre überwacht; die Ergebnisse der Kartierung der Struktur und Ausdehnung dieser Habitate aus den Jahren 2013, 2014 und 2016 können als Vergleichswerte herangezogen werden; im Falle einer Verschlechterung des Zustands dieser Habitate infolge der Umsetzung und des Betriebs des Projekts werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.
- 2.46 Sicherstellung, dass das vom NJZ-Standort in das Olešná-Flussgebiet eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal jährlich) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, so dass sie die Schutzobjekte im EVL CZ0623819 - Rokytná-Fluss nicht beeinträchtigen; der

Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.

- 2.47 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Gelände in das Einzugsgebiet des Skryjský-Bachs eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal pro Jahr) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, damit sie die Schutzobjekte in EVL CZ 0614134 - Údolí Jihlavy nicht beeinträchtigen. Der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
3. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 111315/2020 OZPZ 2268/2020 vom 16. Dezember 2020:
  - 3.1 Die Bauarbeiten werden so durchgeführt und betrieben, dass es nicht notwendig ist, Bäume, die außerhalb des Waldes wachsen, mit Ausnahme der direkt von den Bauarbeiten betroffenen Bäume (in den Unterlagen aufgeführt) zu beeinträchtigen.
4. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 238/2021 vom 6. Januar 2021 in Bezug auf die Waldflächen p.no. Lipňany u Skryjí:
  - 4.1 Das Bauwerk wird so ausgeführt, wie es sich aus den Unterlagen zum Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses für den Standort des Bauwerks "Ableitung des Regenwassers aus dem KKW EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung" ergibt, die dem Antrag beigelegt waren (Bestellnummer - 29-5320-30-011, Oktober 2020).
  - 4.2 Während der Bauphase darf kein Bau- oder Aushubmaterial auf die betroffenen Waldflächen gebracht werden. Benachbarte Flächen, die für die Erfüllung von Waldfunktionen vorgesehen sind, und die darauf wachsende Vegetation dürfen durch die Vorbereitung des Projekts, seine Durchführung und seinen Betrieb nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Zufahrtswege zur Baustelle dürfen nicht über das betreffende Waldgrundstück gebaut werden. Darüber hinaus darf weder die Vorbereitung des Baus, noch seine Durchführung, noch der Betrieb den Zugang zu dem betreffenden Waldgebiet einschränken oder verhindern.
5. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik Nr.: MPO 657833/2020 vom 11. Dezember 2020:
  - 5.1 In den Konstruktionsunterlagen für die Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Ausrüstung und des Kernmaterials sowie der Bewältigung eines Strahlungsnotfalls nicht beeinträchtigt wird.
6. Bedingung aus der koordinierten verbindlichen Stellungnahme des Feuerwehrrettungsdienstes der Region Vysočina, Regionaldirektion, Nr.: HSJI- 5319-2/P-2020 vom 18. Dezember 2020:
  - 6.1 Die Baustelle befindet sich in der Notfallplanungszone des Kernkraftwerks Dukovany. Im Falle eines Strahlenunfalls im Kernkraftwerk Dukovany muss die Warnung aller Personen auf der Baustelle und die mögliche Evakuierung von Personen von der Baustelle sichergestellt werden. In der Zeit, in der der interne Notfallplan für das neue Kernkraftwerk, der erst mit der Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 9 des Gesetzes Nr. 263/2016 Slg. (Atomgesetz) in seiner geänderten Fassung genehmigt wird, nicht in Kraft ist, ist der interne Notfallplan des KKW Dukovany auf die gleiche Weise wie das Personal des KKW Dukovany zu befolgen. Die Benachrichtigung anderer Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten werden, wird von der für die Baustelle verantwortlichen Person veranlasst, einschließlich der Festlegung von Schutzmaßnahmen für diese Personen.

7. Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/015736/2020 vom 4. Dezember 2020 (deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/015439/2022 vom 5. September 2022 verlängert wurde) festgelegt wurden:
  - 7.1 Während der Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung dürfen auf dem Straßenkörper keine Aushub- oder Baumaterialien gelagert und keine Maschinen abgestellt werden.
  - 7.2 Die Straße darf nicht übermäßig verschmutzt sein oder die Verkehrssicherheit anderweitig gefährden. Im Falle einer Verschmutzung hat der Antragsteller stets dafür zu sorgen, dass die Straße unverzüglich gereinigt wird, indem der Schutt abgekratzt und entfernt wird; auf keinen Fall darf er in Straßengräben gesammelt werden.
  - 7.3 Im Falle von Änderungen oder der Möglichkeit weiterer Eingriffe in die Belange des Straßenwesens muss dies mit der Regionalverwaltung und der Straßenmeisterei der Region Vysočina, einer beitragszahlenden Organisation, besprochen und vereinbart werden.
8. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 13400/2021 OŽPZ 294/2021 PP-2 vom 26. Februar 2021 (zu der die unterstützende Stellungnahme von Povodí Moravy, s.p. abgegeben wurde, Nr.: PM-49911/2020/5203/Pav vom 8.2.2021, , deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: PM-54966/2022/5203/Pav vom 13.1.2023 verlängert wurde ):
  - 8.1 Die Bauarbeiten werden so ausgeführt, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Entwässerungseinrichtungen, bei denen es sich um Wasserbauwerke handelt, möglichst gering ist. Sollte eine Entwässerungseinrichtung während der Bauarbeiten beschädigt/unterbrochen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Entwässerungseinrichtung wiederherzustellen, um sicherzustellen, dass ihre Entwässerungsfunktion nicht unterbrochen wird.
  - 8.2 Laut dem zentralen Verzeichnis der Wasserläufe wird das Bauvorhaben ein namenloses Kleingewässer - IDVT 10441281 - betreffen, das vom Flusseinzugsgebiet der Morava, s.p. verwaltet wird. In den Projektunterlagen ist dieses kleine Fließgewässer als eines der drei Entwässerungssysteme aufgeführt. Es wird in den Projektunterlagen für die Baugenehmigung als Nebengewässer aufgeführt.
9. Die Bedingung wird auf der Grundlage des Gutachtens der Flussgebietsbehörde Morava, s.p., Nr.: PM-49911/2020/5203/Pav vom 8. Februar 2021 (dessen Gültigkeit durch das Gutachten Nr.: PM-54966/2022/5203/Pav vom 13. Januar 2023 verlängert wurde) festgelegt:
  - 9.1 Die nächste Stufe der Projektdokumentation wird der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava als Verwalter der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur (des betroffenen Einzugsgebiets) zur Stellungnahme vorgelegt.
10. Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung der ČEPS, a.s. Nr. 69/BRN/1291/20/Dv vom 11. Dezember 2020 (zu der auf die Mitteilung Nr. 348/BRN/20/1325/16.12.2020/Za vom 17. Dezember 2020 verwiesen wird):
  - 10.1 In den Schutzzonen ist erhöhte Sicherheit zu beachten, insbesondere bei Arbeiten in der Nähe von Masten.
  - 10.2 Bevor mit dem Bau begonnen werden kann, müssen alle Bedingungen für die Stabilität des Stützpunktes 209 auf der Strecke V436 und des Stützpunktes 10 auf der Strecke V437/V438 erfüllt sein.
  - 10.3 In den ausgewiesenen Erdbewegungs- und Transportkorridoren sowie in den vorübergehend genutzten Bereichen, in denen Erdbewegungs- und Lastaufnahmemittel bewegt werden, ist in der Nähe der oben genannten Masten besondere Vorsicht geboten.
  - 10.4 Die vom vorhandenen Gelände ausgehenden maximalen Bewegungs- und Arbeitshöhen der Geräte werden eingehalten; im Falle der Bodenablagerung sind die sich entlang der Ablagerung bewegenden Arbeiter und Geräte in diese Abstände einzubeziehen (siehe Längsprofile):

- V436 in der Spannweite von St. Nr. 209-210 - 9,21 m
- V437/438 in der Spannweite von Str. Nr. 10-11 - 13,06 m

- 10.5 Vor der Erstellung der Projektdokumentation für die Baugenehmigung (PDSP) der Becken und der Änderung des Lipňanský-Bachbettes in der Nähe der bestehenden Masten Nr. 209 (V436), sofern dieser Mast nicht verlegt werden soll, z.B. im Rahmen der Verdoppelung der V436-Leitung usw., und des Mastes Nr. 10 (V437/438) wird eine detaillierte ingenieurgeologische Untersuchung in dem in Frage kommenden Gebiet und Sondierungen zur Überprüfung der Abmessungen der bestehenden Fundamente durchgeführt.
- 10.6 Im Rahmen des PDSP wird eine statische Bewertung erstellt, auf deren Grundlage im Rahmen des PDSP technische Maßnahmen vorgeschlagen werden, um die Stabilität der bestehenden Masten oder ihre Verlegung zu gewährleisten.
- 10.7 Leitende Zäune, Drahtreben, Elektrozäune in der Schutzzone. Leitungen müssen mit einem Erdungswiderstand von bis zu 500  $\Omega$  geerdet sein.
- 10.8 Der Entwurf der technischen Lösung im PDSP wird der ČEPS, a.s. zur Genehmigung vorgelegt.
- 10.9 Die Projektunterlagen für die Baugenehmigung werden der ČEPS, a.s. zur Prüfung vorgelegt.

In der Schutzzone von Stromleitungen ist es außerdem verboten, über die im Gesetz Nr. 458/2000 Slg. (Energiegesetz) in seiner geänderten Fassung genannten Verbote hinaus

- 10.10 Bauwerke oder sonstige Einrichtungen zu errichten oder aufzustellen oder Erdarbeiten auszuführen sowie brennbare und explosive Stoffe zu lagern, ohne die Zustimmung des Eigentümers des Gebäudes.
  - 10.11 Abwerfen von Materialien und Erde in einer Weise, dass sich Personen mit ihren Körpern, Werkzeugen oder Maschinen den Phasenleitern näher nähern könnten als der Sicherheitsabstand nach EN 50110-1 (falls in der jeweiligen Planungsphase anwendbar). Ausführen von Tätigkeiten, die die Zuverlässigkeit, die Sicherheit und den Betrieb von Freileitungen gefährden oder Personen, Tiere und Sachen gefährden könnten, z. B. Parkplätze, Parkflächen usw.
  - 10.12 Das Fahren von Fahrzeugen, Lasten oder Maschinen unter Hochspannungsleitungen, die so hoch sind, dass sie die Phasenleiter näher aneinander bringen könnten als in EN 50110-1 angegeben (falls in der entsprechenden Planungsphase in Kraft).
  - 10.13 Verwenden Sie Mechanismen mit Kabelantrieben, wenn diese nicht gegen Herausschleudern gesichert sind, falls sie brechen.
  - 10.14 Verwenden Sie Wassersprüngeräte, bei denen die Möglichkeit eines gefährlichen Kontakts des Wasserstrahls mit den Phasenleitern der Leitung besteht.
  - 10.15 Halten Sie sich mit Maschinen und Fahrzeugen nicht länger als unbedingt erforderlich unter 220-kV- und 400-kV-Leitungen auf - Schutz vor den Auswirkungen elektromagnetischer Felder von 50 Hz in der Einflusszone der Stromnetzausrüstung.
  - 10.16 Kippen von Fahrzeugen oder Verwendung von Mechanismen mit einer Arbeitsposition von mehr als 4 m.
  - 10.17 Beim Bau einer Straße oder bei Geländeänderungen ist das Niveau anzuheben - die bestehende Höhe an der Kreuzung mit der Stromleitung muss beibehalten werden. Leitungen und deren Schutz zonen. Bei der Anhebung muss die jeweilige Kreuzung neu berechnet werden, damit sie den geltenden Normen entspricht, die in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
  - 10.18 die Stabilität von Masten oder deren Erdungsanlage bei Erdarbeiten zu stören.
  - 10.19 Durchführung von Aktivitäten, die den Zugang zu den Einrichtungen der ČEPS, a.s. verhindern oder wesentlich erschweren würden
11. Die Bedingung wurde auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s., vom 17.12.2020 festgelegt:

- 11.1 Während der Durchführung des Baus werden solche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass es nur minimale Auswirkungen auf die umliegenden Strukturen gibt und dass der Bau des gesamten KKW EDU-Projekts den Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen nicht einschränkt und das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung kerntechnischer Anlagen und von Kernmaterial sowie die Bereitstellung von Strahlungsnotfallmanagement nicht beeinträchtigt.
12. Die auf der Grundlage der Erklärung von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr.: D8626-26205732 vom 13. September 2022 (die die Erklärung Nr.: D8626-26085419 vom 10. Dezember 2022 ersetzt) festgelegten Bedingungen. R28104-27025574 vom 10.12.2020 (die durch die Erklärung R28104-27070140 vom 5.10.2022 bestätigt wurde):
- 12.1 Aushubarbeiten in der Nähe von Freileitungen werden so durchgeführt, dass die Stabilität von Stützpunkten und des Erdungssystems nicht gestört oder der Betrieb der Anlagen und die Sicherheit von Personen nicht anderweitig gefährdet wird. Dabei werden die geltenden Bestimmungen der Normen EN 50 110-1 und PNE 33 3302 (sofern in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft) beachtet.
- 12.2 Während der Bauarbeiten dürfen die Einrichtungen des Verteilernetzes nicht beschädigt oder unzugänglich gemacht werden.
- 12.3 Alle Schäden an den Verteilungs- und Kommunikationseinrichtungen werden der EG.D, a.s. Nonstop-Leitung gemeldet.
- 12.4 Die Trassen von Freileitungen und unterirdischen Leitungen, die in dem betreffenden Gebiet verlaufen, werden in allen Exemplaren der Ausführungsunterlagen eingezeichnet und auch direkt vor Ort gut sichtbar markiert. Dazu gehören insbesondere die Kreuzungspunkte oder das Zusammentreffen der Leitungstrasse mit der Route der Maschinenbewegungen, der Verlauf von Aushubleitungen usw., damit die Arbeiter auf der Baustelle ständig über die Grenzen der Schutzzone informiert sind.
- 12.5 Die Art und Weise der Durchführung von Verbindungen und Kreuzungen des Bauwerks mit Verteilungsanlagen wird so gestaltet, dass sie den einschlägigen ČSN-Normen entspricht, die in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
- 12.6 Ein Vertreter von EG.D, Inc. wird eingeladen, die Kreuzungen und Überschneidungen vor dem Verfüllen des Grabens zu inspizieren. Die Inspektion wird im Installations- oder Bauprotokoll vermerkt. Die Nichteinhaltung dieser Bedingung hat zur Folge, dass Ausrüstungsmängel auf Kosten des Antragstellers behoben werden müssen.
- 12.7 Nach der Fertigstellung muss das Bauwerk den einschlägigen Normen in Bezug auf den Schutz gegen Betriebs- und Störeinflüsse des Verteilernetzes entsprechen, insbesondere PNE 33 33 3301, PNE 33 3302, PNE 34 1050, ČSN EN 50 341-1, PNE 33 0000-1, ČSN EN 50 522, ČSN EN 61 936-1, ČSN 73 6005 (falls diese in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind).
- 12.8 Störungen im Gelände dürfen die Standardabstände von Höchstspannungsleitungen (VVN) zum Gelände nicht verringern.
- 12.9 Alle Bautätigkeiten in der Schutzzone (OP) von Verteilungs- und Kommunikationsanlagen werden vor Beginn mit dem zuständigen Anlagenbetreiber abgesprochen, der die Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiten in der OP der betreffenden Verteilungsanlagen gemäß der geltenden ČSN EN 50 110-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft) festlegt.
- 12.10 Alle Arbeiten mit Maschinen, deren Teile sich den Leitern im OP der 22-kV-Freileitung nähern können, sowie Grabungsarbeiten im OP der 22-kV-Erdleitung müssen im stromlosen Zustand der Leitung durchgeführt werden und die Abschaltung wird bei E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) mindestens 25 Kalendertage im Voraus bestellt. Die Arbeiten mit Maschinen in der 110-kV-OP-Leitung müssen im stromlosen Zustand durchgeführt werden und die Abschaltung wird spätestens am 10. des Vormonats angeordnet.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens; sie erlischt jedoch nicht, wenn auf der Grundlage eines während seiner Geltungsdauer gestellten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine andere vergleichbare Entscheidung nach dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erteilt wird.

## II.

### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 79 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 9 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### **Entscheidung über den Standort des Gebäudes:**

**"Eine Reihe von Gebäuden auf dem Gelände der Nuklearanlage "Neue Nuklearquelle in der Ortschaft Dukovany""**

auf einem für die dauerhafte Nutzung vorgesehenen Grundstück - Baugebiet NJZ EDU:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

#### **die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parzelle Nr. 109/1 (Ackerland), 109/6 (Ackerland), 109/7 (Ackerland), 109/8 (Ackerland), 109/9 (Ackerland), 109/10 (Ackerland), 109/20 (Ackerland), 109/21 (Ackerland), 109/22 (Ackerland), 109/24 (Ackerland), 109/26 (Ackerland), 341/52 (sonstige Fläche), 375/3 (sonstige Fläche), 375/5 (sonstige Fläche);

*Katastergebiet Lipňany u Skryjí [748846]:* Parzellennr. 140 (sonstige Fläche), 142/1 (Ackerland), 142/3 (Ackerland), 142/4 (Ackerland), 142/8 (Ackerland), 142/10 (Ackerland), 142/11 (Ackerland), 142/12 (Ackerland), 142/31 (Ackerland), 142/32 (Ackerland), 142/33 (Ackerland), 142/34 (Ackerland), 142/35 (Ackerland), 142/36 (Ackerland), 142/37 (Ackerland), 142/39 (Ackerland), 142/40 (Ackerland), 142/42 (Ackerland), 142/43 (Ackerland), 142/44 (Ackerland), 142/45 (Ackerland), 142/46 (Ackerland), 142/47 (Ackerland), 142/48 (Ackerland), 142/49 (Ackerland), 142/50 (Ackerland), 142/51 (Ackerland), 142/52 (Ackerland), 142/53 (Ackerland), 142/54 (Ackerland), 142/55 (Ackerland), 142/56 (Ackerland), 142/57 (Ackerland), 142/58 (Ackerland), 142/59 (Ackerland), 142/60 (Ackerland), 142/61 (Ackerland), 142/62 (Ackerland), 142/63 (Ackerland), 142/64 (Ackerland), 142/65 (Ackerland), 142/66 (Ackerland), 142/67 (Ackerland), 142/68 (Ackerland), 142/69 (Ackerland), 142/70 (Ackerland), 142/71 (Ackerland), 142/72 (Ackerland), 142/73 (Ackerland), 142/74 (Ackerland), 142/75 (Ackerland), 142/76 (Ackerland), 142/77 (Ackerland), 142/78 (Ackerland), 142/79 (Ackerland), 142/80 (Ackerland), 142/81 (Ackerland), 142/82 (Ackerland), 142/83 (Ackerland), 142/84 (Ackerland), 142/91 (Ackerland), 142/103 (sonstige Fläche), 143/5 (Ackerland), 143/21 (sonstige Fläche), 143/45 (Ackerland), 143/46 (Ackerland), 143/47 (Ackerland), 143/48 (Ackerland), 143/49 (Ackerland), 143/50 (Ackerland), 143/51 (Ackerland), 143/52 (Ackerland), 143/53 (Ackerland), 143/54 (Ackerland), 143/55 (Ackerland), 143/56 (Ackerland), 143/57 (Ackerland), 143/58 (Ackerland), 143/59 (Ackerland), 143/61 (Ackerland), 143/62 (Ackerland), 143/63 (Ackerland), 143/64 (Ackerland), 143/65 (Ackerland), 143/69 (Ackerland), 143/70 (Ackerland), 143/71 (Ackerland), 143/72 (Ackerland), 143/73 (Ackerland), 143/74 (Ackerland), 143/75 (Ackerland), 143/76 (Ackerland), 143/77 (Ackerland), 182/4 (Sonstiges Gebiet), 182/5 (Sonstiges Gebiet), 182/6 (sonstige Fläche), 182/7 (sonstige Fläche), 182/8 (sonstige Fläche), 182/9 (sonstige Fläche), 182/12 (sonstige Fläche), 182/13 (sonstige Fläche), 182/14 (sonstige Fläche), 182/16 (sonstige Fläche), 182/17 (sonstige Fläche), 182/18 (sonstige Fläche), 182/19 (sonstige Fläche), 186 (sonstige Fläche);

#### **Dorf Slavětice:**

*Katastergebiet Slavětice [749931]:* Parz. Nr. 151/3 (Ackerland), 151/4 (sonstige Fläche);

auf Flächen, die für die vorübergehende Inanspruchnahme zu Bauzwecken bestimmt sind - Baugebiet NJZ EDU, das für die anschließende Rekultivierung nach dem Bau vorgesehen ist:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:**die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Lipňany u Skryjí [748846]:* Parz. Nr. 143/63 (Ackerland);

auf dem für die dauerhafte Nutzung vorgesehenen Grundstück - eine Fläche, die für Versicherungs- und Rückhaltebecken bestimmt ist:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:**die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Lipňany u Skryjí [748846]:* Parzelle Nr. 142/5 (Ackerland), 142/6 (Ackerland), 142/8 (Ackerland), 142/11 (Ackerland), 143/32 (Ackerland), 143/33 (Ackerland), 143/34 (Ackerland), 143/35 (Ackerland), 143/36 (Dauergrünland), 143/37 (Ackerland), 143/38 (Ackerland), 143/39 (Ackerland), 143/40 (Ackerland), 143/41 (Garten), 143/42 (sonstige Fläche), 143/43 (sonstige Fläche), 143/44 (Ackerland), 143/45 (Ackerland), 143/51 (Ackerland), 143/52 (Ackerland), 143/53 (Ackerland), 143/54 (Ackerland), 143/60 (Ackerland), 143/61 (Ackerland), 143/62 (Ackerland), 182/5 (sonstige Fläche), st. 15 (bebaute Fläche und Innenhof);

und auf dem für die vorübergehende Inanspruchnahme für die Zwecke des Baus festgelegten Gelände - der Bereich der Baustelleneinrichtung NJZ EDU, der für die anschließende Rekultivierung nach dem Bau vorgesehen ist:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:**die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parz. Nr. 341/44 (anderes Gebiet), 341/52 (anderes Gebiet);

*Katastergebiet Lipňany u Skryjí [748846]:* Parz.-Nr. 61/9 (Dauergrünland), 61/12 (sonstige Fläche), 61/14 (Dauergrünland), 66/12 (Ackerland), 66/14 (sonstige Fläche), 66/23 (Ackerland), 129 (Ackerland), 130/1 (sonstige Fläche), 130/3 (Ackerland), 134/3 (Ackerland), 134/4 (Ackerland), 134/5 (Ackerland), 134/6 (Ackerland), 134/7 (Ackerland), 134/8 (Ackerland), 134/9 (Ackerland), 134/10 (Ackerland), 134/11 (Ackerland), 134/12 (Ackerland), 134/14 (Ackerland), 134/16 (Ackerland), 134/21 (Ackerland), 134/22 (Ackerland), 134/23 (Ackerland), 134/24 (Ackerland), 134/25 (Ackerland), 134/26 (Ackerland), 134/27 (Ackerland), 138/1 (Obstgarten), 138/2 (Garten), 142/9 (Ackerland), 142/14 (Ackerland), 142/16 (Ackerland), 142/17 (Ackerland), 142/18 (Ackerland), 142/23 (Ackerland), 142/24 (Ackerland), 142/25 (Ackerland), 142/26 (Ackerland), 142/27 (Ackerland), 142/28 (Ackerland), 142/29 (Ackerland), 142/30 (Ackerland), 143/5 (Ackerland), 143/21 (sonstige Fläche), 143/46 (Ackerland), 143/47 (Ackerland), 143/48 (Ackerland), 143/49 (Ackerland), 143/50 (Ackerland), 143/63 (Ackerland), 182/2 (sonstige Fläche), 182/10 (sonstige Fläche), 182/15 (sonstige Fläche);

**Dorf Rouchovany:**

*Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan [638536]:* 205/1 (Ackerland), 205/3 (Ackerland), 205/4 (Ackerland), 205/6 (Ackerland), 205/7 (Ackerland), 207 (Ackerland), 208 (Ackerland), 209 (Ackerland), 211 (Ackerland), 212/1 (Ackerland), 212/2 (Ackerland), 212/3 (Ackerland), 212/5 (Ackerland), 212/6 (Ackerland), 218 (Ackerland), 220 (Ackerland), 221 (Ackerland), 222 (Ackerland), 226 (Ackerland), 227/2 (Ackerland), 228 (Ackerland), 229 (Ackerland), 230 (Ackerland), 231 (Ackerland), 232 (Ackerland), 233 (Ackerland), 240/4 (Ackerland), 240/22 (Ackerland), 240/33 (Ackerland), 240/34 (anderes Land), 249 (Ackerland), 250 (Ackerland), 251/1 (Ackerland), 251/2 (Ackerland), 251/4 (Ackerland), 251/7 (Ackerland), 251/8 (Ackerland), 251/9 (Ackerland), 251/10 (Ackerland), 251/11 (Ackerland), 251/12 (Ackerland), 251/13 (Ackerland), 251/14 (Ackerland), 251/15 (Ackerland), 251/16 (Ackerland), 251/17 (Ackerland), 251/27 (Ackerland), 251/28 (Ackerland), 251/30 (Ackerland), 251/31 (Ackerland), 251/32 (Ackerland), 252 (Ackerland), 253 (Ackerland), 261/4 (Ackerland), 261/5 (Ackerland), 269 (Ackerland), 337 (Ackerland), 338 (Ackerland), 339 (Ackerland), 340 (Ackerland), 341 (Ackerland), 344 (Ackerland), 345 (Ackerland), 346 (Ackerland), 347 (Ackerland), 348 (Wasserfläche), 360 (Ackerland), 383 (Ackerland), 384 (Ackerland), 385 (Ackerland), 1520 (sonstige Fläche).

### Zusammensetzung, Art und Zweck der Gebäude:

Es handelt sich um einen Gebäudekomplex auf dem Gelände des Neuen Kernkraftwerks in Dukovany (NJZ EDU), dessen Zweck die Errichtung eines Stromerzeugungswerks mit einer elektrischen Nettoleistung von bis zu 2400 MW<sub>e</sub> mit der Möglichkeit der Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung des Betriebs des Stromnetzes ist, einschließlich einer vorübergehenden Baustelle für den Bau.

Dabei handelt es sich um neue permanente Bauten auf dem Gelände der KKW-EDU (d.h. Bauten, die für den Betrieb der KKW-EDU erforderlich sind) und neue temporäre Bauten für die Standortanlagen.

Der Gebäudekomplex auf dem Gelände des KKW EDU ist in einzelne Funktionsgruppen und Gebäude unterteilt, die die übliche Gebäudeanordnung eines Kernkraftwerks mit Druckwasserreaktor und die in Betracht gezogenen Leistungsalternativen repräsentieren, mit der Maßgabe, dass die obige Liste der Gebäude und Strukturen nicht erschöpfend, sondern beispielhaft ist. Es handelt sich um eine Auflistung der wichtigsten Bauwerke und Einrichtungen, wobei nicht alle aufgeführten Bauwerke notwendigerweise Teil der konkreten Konstruktionslösung sein werden und ihre Konstruktionslösung (einschließlich der Lage der Ausrüstung in ihnen) in der Bauphase als Teil der Konstruktionsdokumentation für die Erteilung einer Baugenehmigung nach dem Baugesetz festgelegt wird. Für die Vorbereitung der Dokumentation für die Baugenehmigung und die Erteilung der Baugenehmigung werden Gebäude und Bauobjekte aus verschiedenen Funktionsgruppen auf der Grundlage eines konkreten Projektierungs- und Bauorganisationsplans gemeinsam genehmigt, die Gebäude werden in Phasen eingeteilt und die Aufteilung der Bauobjekte wird angepasst.

#### Funktionsgruppe Nr. 1 - Bau der Einrichtungen des KKW EDU-Standorts:

Der Zweck dieser Gruppe von Bauwerken ist die Räumung und Vorbereitung des Geländes der KKW EDU-Standortanlagen, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Strukturen, die für die Umsetzung der KKW EDU erforderlich sind. Für die Bedürfnisse des Auftragnehmers des NJZ EDU sollen innerhalb der Standortanlagen eine Reihe von Gebäuden errichtet werden. Abhängig von der spezifischen Projektplanung und dem Bauorganisationsplan können diese Objekte nicht nur auf den Baustelleneinrichtungsflächen, sondern auch auf den Bauflächen errichtet werden, wo sie im Zuge des Baufortschritts errichtet und anschließend laufend entfernt werden. Diese Objekte sind vorübergehender Natur und werden entfernt, sobald der Bau der KKW-EDU abgeschlossen und diese in Betrieb ist.

Diese Gruppe besteht hauptsächlich aus den folgenden Bauarbeiten: Räumung des Bereichs der KKW-EDU-Anlage (d.h. z.B. Verlegung oder Entfernung bestehender Versorgungseinrichtungen, Schutz bestehender Versorgungseinrichtungen, die dauerhaft erhalten werden müssen, Entfernung bestehender, nicht funktionsfähiger Strukturen); Abdecken des Oberbodens und grobe Landschaftsgestaltung des Bereichs der KKW-EDU-Anlage (d.h. z. B. Abtragen des Oberbodens, Aufschütten des Bodens, grobe Landschaftsgestaltung); Entwässerung des Bereichs der Anlagen des KKW EDU (z. B. Einrichtung eines Regenwasserkanalisationsnetzes, ergänzt durch Gräben oder andere Entwässerungselemente (Drainagen usw.), einschließlich eines Systems temporärer oder permanenter Sicherheits- und Rückhaltebecken); Ausstattung des KKW EDU (z. B. Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen); technische und soziale Einrichtungen (d. h. z. B. Umkleieräume, Gesundheitszentrum, Waschräume, Küche, Kantine, Garagen usw.); Produktionsanlagen (d. h. z. B. Betonproduktionsanlagen, Bewehrungsanlagen, Produktionswerkstätten usw.); Montagehallen; Kranbahnen im Freien; Wartungswerkstätten; Lagerhallen und -flächen; Oberflächenbehandlungsanlagen (d. h. z. B. Sondereinrichtungen (z.B. provisorische Feuerwache, Labors, Prüfräume usw.); Versorgungseinrichtungen; Verkehrseinrichtungen (z.B. Straßen und befestigte Flächen, Parkplätze, Gleisanschlüsse usw.); Hilfseinrichtungen (z.B. provisorisches (Hilfs-)Kesselhaus, Trafostation, Benzinpumpstation, Kläranlage, Umzäunung usw.); Energie- und Versorgungsanschlüsse.

#### Funktionsgruppe Nr. 2 - Vorbereitende Arbeiten auf der Baustelle:

Diese Gebäudegruppe dient dazu, das Baufeld des NJZ EDU freizumachen und vorzubereiten.

Diese Gruppe umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten: Freimachung des Baugebiets des NJZ EDU (d.h. z.B. Verlegung oder Entfernung bestehender Versorgungseinrichtungen, Schutz bestehender Versorgungseinrichtungen, die dauerhaft erhalten werden müssen, Entfernung bestehender, nicht funktionsfähiger Bauwerke); Aufbringen von Düngeschichten und Grobbegrünung auf dem Baugebiet des NJZ EDU (d.h. z. B. Abtragen von Mutterboden, Ablagerung von Erde, grobe



Landschaftsgestaltung); Entwässerung des Baugebiets des NJZ EDU (z. B. Einrichtung eines Regenwasserentwässerungsnetzes, ergänzt durch Gräben oder andere Entwässerungselemente (Drainagen usw.), einschließlich eines Systems von Rückhaltebecken mit Rückhalte- und Versicherungsfunktion oder einer Kombination davon).

Funktionsgruppe Nr. 3 - Bau des NJZ EDU selbst auf dem Gelände:

Der Zweck dieser Funktionsgruppe ist die Realisierung des neuen Kernkraftwerks in Dukovany, das seinem Wesen nach eine Stromerzeugungsanlage mit einer elektrischen Nettoleistung von bis zu 2.400 MW<sub>e</sub> mit der Fähigkeit zur Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung des Betriebs des Stromsystems ist. Der Bau des KKW EDU selbst auf dem Gelände wird in mehreren Phasen erfolgen.

Diese Funktionsgruppe umfasst die Gebäude und Bauobjekte innerhalb des Geländes, die für den Betrieb des NJZ EDU erforderlich sind, mit der Maßgabe, dass die obige Aufzählung der Gebäude und Bauobjekte nicht abschließend, sondern beispielhaft ist und je nach gewähltem Auftragnehmer des NJZ EDU die Aufteilung dieser Funktionsgruppe in Gebäude und Bauobjekte, einschließlich der technischen Lösung, in den Unterlagen für die Baugenehmigung festgelegt wird. Einige Objekte können zu einer Einheit (Gebäude) zusammengefasst oder im Gegenteil in mehrere Objekte aufgeteilt werden. Das Neue Kernkraftwerk in Dukovany selbst besteht im Prinzip aus einer Nuklearinsel, einer Turbineninsel und weiteren Gebäuden und Einrichtungen.

Die Nuklearinsel besteht aus dem Reaktorgebäude, in dem sich in erster Linie der Primärkreislauf befindet, und den Einrichtungen, die sich in erster Linie in seiner Nähe befinden und die Hilfssysteme der Nuklearinsel, die Systeme für die Entsorgung des Kernbrennstoffs, die Systeme für die Behandlung und Aufbereitung der radioaktiven Abfälle sowie die Sicherheitssysteme und die Umleitungs- und Ausweichmöglichkeiten, einschließlich des technischen Wassersystems und der Einrichtungen des Notstromsystems, enthalten. Die Nuklearinsel umfasst insbesondere das Reaktorgebäude, das Hilfsanlagegebäude, das Gebäude für die Sicherheitssysteme, das Brennstoffgebäude, die Zwischenanlage, die Notstromanlagen (d. h. z. B. Dieselgeneratorstationen), die Einrichtungen für die Umleitung und die alternativen Ressourcen, die Einrichtungen des kritischen Wassersystems (d. h. (z. B. Pumpstationen und Kühltürme für technisches Wasser von Bedeutung oder Schwallwasserbecken), Gebäude für die Behandlung radioaktiver Abfälle, Lüftungsschornstein, sonstige kerntechnische Insellösungen (z. B. Schutzräume, Notfallkontrollzentrum, technisches Unterstützungszentrum usw.).

Die Turbineninsel umfasst den unmittelbar an die Nuklearinsel angrenzenden Maschinenraum (mit den Turbomaschinen und ihren Hilfssystemen) sowie weitere zugehörige Einrichtungen in seiner Nähe. Zur Turbineninsel gehören auch das Kühlwasserkreislaufsystem und das nicht wesentliche technische Wassersystem. Zu den Einrichtungen der Turbineninsel gehören insbesondere das Maschinenhaus, die Einrichtungen des nicht wesentlichen technischen Wassersystems, die Pumpstationen des Kühlwasserkreislaufsystems, die Kühltürme des Kühlwasserkreislaufsystems, die Transformatorstandorte (d. h. z. B. Blocktransformator, Eigenverbrauchstransformatoren, Reservetransformatoren, Erregertransformatoren, Reservetransformatoren) oder andere Einrichtungen der Turbineninsel je nach gewähltem Anbieter (z. B. Wärmetauscherstation, Wärmeverteilung im Gestell usw.).

Sonstige Einrichtungen stellen alle sonstigen für den Betrieb der Anlage und des Personals erforderlichen Dienste, Medien und Unterstützungsfunktionen bereit. Sie sind so über den Standort verteilt, dass die funktionalen und sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt werden und sich die Einrichtungen nicht gegenseitig beeinträchtigen. Zu den sonstigen Gebäuden und Einrichtungen der KKW EDU innerhalb des Standorts gehören hauptsächlich bodengebundene Gebäude administrativer Art - nicht technologisch (d.h. z.B. Verwaltungsgebäude, Betriebsgebäude, Gesundheitszentrum, Schulungszentrum, Informationszentrum), sonstige bodengebundene Gebäude - nicht technologisch (d.h. z. B. Pförtnerhaus, Sicherungseingang, Umzäunung des bewachten und geschützten Bereichs, Kontroll- und Sicherungszentrum, Lagerhäuser, Feuerwache, Polizeistation, Schutzräume (Schutzräume), Ausbilder, Werkstätten), technologische Objekte (z. B. Kühlwasseraufbereitungsanlage, chemische Wasseraufbereitungsanlage, Abwasseraufbereitungsanlage, Löschwasserpumpstation, Regen- und Abwassertanks, Kompressorstation und Kältequellenstation, Reservekesselraum für den Betrieb des KKW EDU, 400-kV-Unterstation, 110-kV-Reservestromunterstation, Eigenverbrauchsunterstationen, elektrische Hilfsobjekte - z.B. gemeinsame Dieselgeneratorstation,

zentrale elektrische Schaltwarte), Versorgungseinrichtungen (d.h. (z. B. Wasserleitungen einschließlich Wassertank, Kanalisation, Außenbeleuchtung, Erdung, Kabeltrassen im Boden, Kommunikationsnetze und Datenleitungen, im Boden verlegte Rohre, Rohre auf Brücken und Rohrbrücken, Rohrkanäle, Kabelkanäle), Verkehrsobjekte (z. B. interne Straßen und Gehwege, Parkplätze, Anschlussgleise), endgültige Landschaftsgestaltung und Landschaftsbau.

Funktionsgruppe Nr. 4 - Rekultivierung des Ausrüstungsbereichs des NJZ EDU-Geländes:

Der Zweck dieser Baugruppe besteht darin, den Bereich der Baustelleneinrichtung nach Abschluss der Bauarbeiten am NJZ EDU freizugeben, d. h. die Objekte der Baustelleneinrichtung zu entfernen, das Gelände grob zu begrünen und technisch zu rekultivieren.

Diese Gruppe besteht hauptsächlich aus den folgenden Bauarbeiten: Beseitigung der Standortanlagen, einschließlich der endgültigen Gestaltung des Geländes der Standortanlagen; technische Rekultivierung des Geländes der KKW EDU.

Für den Bau und den Betrieb der NPP EDU sind die folgenden Inputs erforderlich:

#### Kernbrennstoff

Das Grundelement von Kernkraftwerken ist der Kernreaktor, in dem die in der Masse des Kernbrennstoffs enthaltene Energie durch eine Kernreaktion zur Erzeugung von Wärme genutzt wird. Diese Wärme wird dann zur Erzeugung von Dampf genutzt. In den hier betrachteten Druckwasserreaktoren wird die Kernspaltungsreaktion durch thermische Neutronen genutzt.

Die im Primärteil erzeugte Energie wird über den Dampferzeuger in den Sekundärteil geleitet, wo sie zum Antrieb der Turbine genutzt und anschließend im Generator in elektrische Energie umgewandelt wird.

Die durch die Spaltreaktion im Kernbrennstoff, der den Kern eines Kernreaktors bildet, freigesetzte Wärme wird zur Erzeugung von Dampf genutzt. Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren verwenden als Kernbrennstoff mit dem Isotop U-235 angereichertes Uran in Form von Uranoxidtabletten ( $\text{UO}_2$ ), die von einem Brennstabrohr aus einer Zirkoniumlegierung umschlossen sind. Die Brennstäbe sind in Brennelementen angeordnet, die als Einheit in den Reaktorkern eingesetzt werden.

#### Trinkwasser

Trinkwasser wird in der Bauphase hauptsächlich zum Trinken, Kochen und für die persönliche Hygiene der Bauarbeiter der KKW-EDU, als Brauchwasser, z.B. für Reinigungsarbeiten und als Mischwasser für Beton, möglicherweise für die Betonaufbereitung, für Brandzwecke usw. verwendet werden.

Das Trinkwasserversorgungssystem wird während des Betriebs des NJZ EDU die Wasserversorgung für soziale Zwecke, d.h. für den persönlichen Verbrauch der Mitarbeiter, einschließlich der Wasserversorgung für sanitäre Zwecke, die Verpflegung und als Brauchwasser z.B. für Reinigungsarbeiten sicherstellen. In der nächsten Phase der Projektdokumentation wird ein Außenwasserversorgungsnetz auf dem Gelände des NJZ EDU konzipiert, an das die einzelnen Gebäude über bauseitige Anschlüsse angeschlossen werden. Gegebenenfalls wird ein separater Trinkwassertank mit einer automatischen Druckstation realisiert.

#### Rohwasser

Das Rohwasser wird in der Bauphase vor allem für die Reinigung der technologischen Betonmischanlagen, der Misch- und Fördersysteme, der Betonausrüstung und der Werkzeuge, für die Reinigung und Beregnung der Bauflächen, für die Produktion von technologischem Wasser für die Prüfung der Ausrüstung, für Feuerlöschzwecke usw. verwendet.

Das Rohwasserversorgungssystem wird während des Betriebs des KKW EDU hauptsächlich zum Ausgleich von Verlusten in den externen Kühlkreisläufen des Kraftwerks und für die Produktion von demineralisiertem Wasser, als Quelle für Löschwasser und für andere Versorgungszwecke verwendet. Die dominierende Komponente des Verbrauchs ist die

Auffüllung des Kühlwasserkreislaufs und der technischen Wassersysteme, sowohl der wichtigen als auch der unwichtigen, d.h. zur Deckung von Verlusten aufgrund von Leckagen und Verdunstung aus diesen Systemen.

#### Elektrizität

Der Stromverbrauch während der Bauphase hängt von dem ausgewählten Lieferanten des NJZ EDU, der gewählten Technologie und der Bauorganisation ab.

Der tatsächliche Stromverbrauch während des Betriebs der KKW-EDU wird durch den eigenen Betrieb der Blöcke und durch die Reservestromversorgung sichergestellt.

#### Betriebsmassen

Der Verbrauch von Betriebsstoffen in der Bauphase hängt vom ausgewählten KKW-EDU-Auftragnehmer, der von ihm gewählten Technologie und der Bauorganisation ab und umfasst hauptsächlich Baustoffe wie Zement, Kalk, Sand, Kies und Schotter, Ziegelsteine, vorgefertigte Materialien, Baustahl, Stahl, Pflaster, Holz und Rundholz usw.

Betriebsstoffe für den Betrieb sind Chemikalien, die insbesondere für die Aufbereitung von Prozesswasser, die Verarbeitung und Behandlung von radioaktiven Abfällen benötigt werden, wie z. B.. Schwefelsäure  $H_2SO_4$ , Natriumhydroxid  $NaOH$ , Hydrazin  $N_2H_4$ , Eisensulfat  $Fe_2(SO_4)_3$ , Salpetersäure  $HNO_3$ , Borsäure  $H_3BO_3$ , Ammoniakwasser  $NH_4OH$ , Lithiumhydroxid  $LiOH$ , Kaliumhydroxid  $KOH$ , usw. Darüber hinaus werden für den Betrieb Betriebsstoffe wie Schmiermittel und Brennstoffe verwendet, wobei der größte Anteil auf Diesel für die Notstromquellen und leichtes Heizöl (LTO) für die Kesselanlage im KKW EDU entfällt, die als Reservequelle dient. Zu den technischen Gasen, die für den Betrieb des KKW EDU benötigt werden, gehören hauptsächlich Wasserstoff, Kohlendioxid und andere technische Gase (Stickstoff, Sauerstoff, Helium, Acetylen, Argon und andere).

#### Die folgenden Outputs werden während des Baus und Betriebs der NPP EDU erzeugt:

##### Abgebrannte Kernbrennstoffe

Die Menge der produzierten abgebrannten Brennelemente entspricht praktisch der Menge der frischen Brennelemente.

##### Radioaktive Abfälle

Die Systeme zur Behandlung radioaktiver Abfälle werden die Behandlung und Aufbereitung von radioaktiven Abfällen in gasförmiger, flüssiger und fester Form ermöglichen. Gasförmige Abfälle entstehen in erster Linie durch die kontinuierliche Entgasung des Kühlmittels aus Gasen, die bei der Radiolyse im Reaktor entstehen, oder aus gasförmigen Spaltprodukten. Die gasförmigen Abfälle werden gereinigt und anschließend in feste oder flüssige Form gebracht. Die gereinigten Gase werden weiter gelagert und nach Verringerung ihrer Aktivität und nach erneuter Messung kontrolliert über einen Abluftkamin abgeleitet. Flüssige Abfälle fallen vor allem bei der Reinigung des Kältemittels im Primärkreislauf an. Nach der Reinigung wird der größte Teil des Kältemittels und ein Teil der Chemikalien im Primärkreislauf wiederverwendet, der Rest wird nach der Umwandlung kontrolliert in die Gewässer eingeleitet. Feste Abfälle werden sortiert, erforderlichenfalls zerkleinert, verdichtet und verpackt oder verbrannt.

##### Abwässer und technologische Abwässer

Zu Bauzwecken wird auf der Baustelle ein Abwassersammelsystem eingerichtet. Das Bauabwasser wird in einer Kläranlage (ARA) gereinigt. Für die Behandlung werden mobile Kläranlagen oder eine temporäre Baustellenkläranlage verwendet. Sobald die permanente Kläranlage der Northeast EDU eingerichtet ist, wird diese Kläranlage auch für den Betrieb der Northeast EDU nach dem Bau verwendet.

Bei den Bauarbeiten fallen auch Abwässer an, die mit den Bautätigkeiten zusammenhängen (Betonherstellung, Spülung, Waschen und Testen von Technologien usw.). Die Bauabwässer werden in Abwassersammelbehälter eingeleitet und, sofern sie den Qualitäts- und Quantitätsanforderungen der geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, zusammen mit den

behandelten Abwässern entsorgt, andernfalls werden sie auf andere Weise entsorgt (z. B. durch Fachunternehmen).

Die Sammlung und Behandlung des Abwassers während des Betriebs des NJZ EDU wird völlig unabhängig von dem bestehenden System für EDU1-4 sein. Das Abwassernetz wird in Kanäle unterteilt, die das Abwasser aus der kontrollierten Zone und von außerhalb der kontrollierten Zone ableiten. Beide Abwasserkanäle werden in die Kläranlage eingeleitet, die ebenfalls baulich und technisch in getrennte Einheiten für die Behandlung der Abwässer aus der Kontrollzone und der Abwässer, die außerhalb der Kontrollzone anfallen, unterteilt sein wird. Die Kläranlage wird auch über eine Technologie zur Reduzierung des Restphosphors im Abwasser verfügen. Das gereinigte Abwasser wird den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und in den Abwassersumpf und dann zusammen mit dem Prozesswasser in die Abwasserleitungen eingeleitet, die für die Ableitung des Abwassers aus dem Werk bestimmt sind und im Rahmen der separaten Konstruktion "Entsorgung der Abwässer aus dem KKW EDU und dem SHPP" realisiert werden.

Die Kläranlage wird für den KKW-EDU-Betrieb mit ausreichenden Reserven für Stillstandszeiten ausgelegt, in denen die normale Anzahl von Arbeitern durch Arbeiter von externen Auftragnehmern erhöht wird.

Für die Bedürfnisse des NJZ EDU wird ein völlig neues System zur Sammlung, Behandlung und Entsorgung von Industrieabwässern eingeführt, das unabhängig vom bestehenden Abwasserentsorgungssystem EDU1-4 ist. Aggressive Abwässer aus der Anlage werden vor der Einleitung neutralisiert. Ebenso werden ölhaltige Abwässer vor der Einleitung in speziellen Systemen (Entöler usw.) behandelt. Ein Teil der Industrieabwässer wird aus aktiven Abwässern aus den Kontrolltanks bestehen, die vor der Einleitung aus diesen Tanks einer Strahlungskontrolle unterzogen werden. Alle Industrieabwässer, einschließlich der aktiven Abwässer, werden in den Abwassersumpf und dann zusammen mit den gereinigten Abwässern in die Abwasserleitungen eingeleitet, die für die Ableitung der Betriebsabwässer bestimmt sind, die im Rahmen des separaten Bauvorhabens "Ableitung der Abwässer aus dem KKW EDU und dem SHPP" realisiert werden, und anschließend in den Fluss Jihlava im Bereich des Mohelno-Stausees eingeleitet. Die Menge und Qualität des Abwassers wird im Abwassersumpf durch kontinuierliche Messungen und Analysen in Labors gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich Strahlungskontrolle) überwacht.

#### Niederschlagswasser (Regen)

Die Abflüsse des abgeleiteten Regenwassers während der Bauphase werden durch Regenbecken mit Rückhalte- und Speicherfunktion (Versicherung) oder mit kombinierter Funktion oder Trockenpolder begrenzt.

Die Sammlung und Weiterleitung des Oberflächenabflusses aus den Gebieten der EDU NPS wird während des Betriebs der EDU NPS durch ein geeignetes Regenwasserkanalsystem erfolgen. Um die Qualität des Niederschlags und des Grundwassers vor der Einleitung in einen Vorfluter zu gewährleisten, werden Regenwassertanks gebaut, um Schwebstoffe und andere Schadstoffe aufzufangen und deren Freisetzung in die Umwelt zu verhindern. Die erforderliche Rückhaltung erfolgt durch Rückhaltebecken/-tanks. Darüber hinaus wird ein Trockenpolder als Teil des separaten Bauvorhabens "Ableitung von Regenwasser aus dem KKW EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung" errichtet.

Lokale Ölabscheider werden an Stellen installiert, an denen die Gefahr einer Ölverschmutzung des Wassers besteht (Parkplätze, Abstell- und Abfüllplätze usw.). Sollte es notwendig sein, Grundwasser abzuleiten (z.B. um den Grundwasserspiegel in der Nähe von Baustellen aus Schutzgründen absichtlich abzusenken), wird dieses Wasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet und nach einer Qualitätskontrolle zusammen mit dem entstehenden Vorfluter abgeleitet.

## Nichtradioaktiver Abfall

Bei den Abfällen während der Bauarbeiten handelt es sich hauptsächlich um Bauabfälle und Siedlungsabfälle. Besonders wichtig wird der letzte Teil der Bauarbeiten sein, wenn die Baustelleneinrichtung entsorgt wird.

Für die während der Bauarbeiten anfallenden Abfälle ist der Verursacher verantwortlich, d. h. das Bauunternehmen oder seine Subunternehmer.

Der Erzeuger muss die Entsorgung der Abfälle selbst oder durch ein professionelles Unternehmen (Unternehmen) veranlassen. Bei gefährlichen Abfällen muss er, wenn er nicht über eine entsprechende Genehmigung für den Umgang mit gefährlichen Abfällen verfügt, in jedem Fall ein Fachunternehmen mit dieser Genehmigung hinzuziehen.

Während des Betriebs wird die NPP EDU kommunale und andere Abfälle erzeugen. Dazu gehören die üblichen Abfälle, die bei der Reinigung, Wartung, Reparatur, dem Betrieb und dem Austausch inaktiver Anlagen entstehen, sowie Bauabfälle aus Reparaturen und andere. Die anfallenden Abfälle werden gesammelt, gesichert und zur weiteren Bewirtschaftung an professionelle, zugelassene Unternehmen weitergegeben.

## Nicht-radioaktive Ableitungen in die Luft

Während der Bauphase wird eine temporäre (Hilfs-)Kesselanlage für die LTO-Verbrennung mit einer Gesamtwärmezufuhr in Form von Brennstoff von ca. 20 MW in Betracht gezogen, die voraussichtlich bis zu 2.000 Stunden pro Jahr für die Wärme- und Warmwasserversorgung der Baustelleneinrichtungen in Betrieb sein wird.

Die Schadstoffquellen aus dem Betrieb der technologischen Anlagen sind die technologischen Reserveanlagen (Dieselgeneratorstationen, Reservekesselraum für den Betrieb des KKW EDU), die nicht ständig in Betrieb sein werden. Die Schadstoffemissionen werden während des Betriebs des Reservekesselraums für den Betrieb des KKW EDU (max. 600 Stunden pro Jahr) und der regelmäßigen Tests der Dieselgeneratorstationen entstehen, die einige Dutzend Stunden pro Jahr in Anspruch nehmen werden (dies ist die Zeit, die für die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagen, die Wartung usw. erforderlich ist).

## Das NJZ EDU-Gebiet wird an die folgende technische und verkehrstechnische Infrastruktur angeschlossen:

Für den Anschluss an das Trinkwasser werden Abzweigungen von der bestehenden Gruppenwasserleitung Vranov - Moravské Budějovice - Slavětice - Moravský Krumlov errichtet, die von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s., Abteilung Třebíč, betrieben wird.

Das System der Rohwasserversorgung aus dem Fluss Jihlava (oder aus dem Stausee Mohelno) wird aus Abflussleitungen, einem Wasserreservoir und Freispiegelleitungen bestehen und wird im Rahmen eines separaten Bauvorhabens "Rohwasserversorgungsleitungen aus dem Stausee Mohelno und ein neues Wasserreservoir für das KKW EDU" realisiert, das in die Erklärung Nr. V. dieser Entscheidung aufgenommen wird.

Das bestehende Rohwasserversorgungssystem EDU1-4 aus dem Fluss Jihlava (bzw. dem Wasserreservoir Mohelno) wird während der Bauzeit für die Rohwasserversorgung genutzt. Der Anschluss an das bestehende System EDU1-4 wird voraussichtlich im Rahmen eines separaten Projekts durch eine Anzapfung der bestehenden Freispiegelleitungen 2x DN 1200 erfolgen.

Die Quelle des Löschwassers sind die Kühlkreisläufe der einzelnen KKW-EDUs oder eine andere Quelle mit großen Wassermengen (z. B. ein Trinkwasserreservoir). Die Löschwasserversorgung der einzelnen Gebäude wird durch Feuerlöschpumpen in den Pumpstationen sichergestellt. Im Bereich der KKW-EDUs wird ein Löschwasserverteilungsnetz errichtet.

Das Regenwasser während des Betriebs des KKW EDU wird in den Vorfluter des Flusses Jihlava (über den Bach Skryjský) und den Fluss Olešná (über den Bach Lipňanský) abgeleitet. Das Regenwasserkanalsystem auf dem Gelände des NJZ EDU wird an die Sammler angeschlossen, die im Rahmen der getrennten Bauwerke "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den

Skryj-Stausee" und "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach" errichtet werden, die in den Erwägungsgründen VIII und IX dieses Beschlusses aufgeführt sind. Auf die Konstruktion "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des EDU NWP in den Lipňanský-Bach" folgt eine separate Konstruktion "Ableitung des Regenwassers aus dem EDU NWP durch den Lipňanský-Bach, einschließlich seiner Rückhaltung", die sich mit der Hinzufügung der Regenwasserrückhaltung aus dem EDU NWP zu den realisierten Regenwasserbehältern befasst und in Erwägungsgrund I dieses Beschlusses enthalten ist.

Während der Bauzeit wird das Regenwasser auch über den Heřmanický-Bach in den Vorfluter Olešná umgeleitet. Die Regenwasserableitung während des Baus des NJZ EDU wird an die Sammler angeschlossen, die im Rahmen der separaten Bauwerke "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Skrya-Stausee", "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach" (siehe permanenter Anschluss) und "Ableitung des Regenwassers aus den Einrichtungen des NJZ EDU-Geländes in den Heřmanický-Bach" gebaut werden, die durch die Aussagen VIII, IX. und X. dieses Beschlusses aufgeführt sind.

Die Abwässer aus dem Bau, einschließlich der gereinigten Abwässer, werden in ein Rückhaltebecken am Skryjský-Bach eingeleitet. Die Entsorgung der Abwässer von der Baustelle ist Gegenstand des Bauvorhabens "Entsorgung der Abwässer aus dem Bau des KKW EDU in den Stausee Skryje", das in Erwägungsgrund VII dieses Beschlusses aufgeführt ist.

Abwasser und industrielle (Prozess-)Abwässer während des Betriebs (bzw. Abwasser und Abwässer während der Bauphase, wenn die permanente Kläranlage bereits in Betrieb ist) werden in die permanente Kläranlage eingeleitet und anschließend in die Abwasserleitungen eingeleitet. Die Abwasserleitungen, die für die Entsorgung der Betriebsabwässer vorgesehen sind, werden im Rahmen des separaten Bauvorhabens "Entsorgung der Abwässer aus dem KKW EDU und dem KKW SHPP" realisiert, das in Erwägungsgrund VI dieser Entscheidung aufgeführt ist. Die Abwasserleitungen werden im Bereich des Mohelno-Stausees in den Fluss Jihlava eingeleitet.

Die Wärmeversorgung während des Betriebs wird aus eigener Produktion gelöst, als Reservequelle wird das LTO-Kesselhaus auf dem Gelände des NJZ EDU genutzt. Während der Bauzeit wird die Wärmeversorgung durch ein temporäres (Hilfs-)Kesselhaus oder aus einer anderen während der Bauzeit verfügbaren Quelle sichergestellt.

Die Leistungsabgabe für die Spannungsebene 400 kV wird zwischen den neuen Blöcken und dem Umspannwerk Slavětice durch 400-kV-Freileitungen im Rahmen der Konstruktion "400-kV-Leitungen - Leistungsabgabe V883 und V884 für NJZ EDU" realisiert, die in der Erklärung IV. dieser Entscheidung platziert ist.

Für die Reservestromversorgung auf der Spannungsebene 110 kV werden Kabel zwischen den neuen Blöcken und dem Umspannwerk Slavětice im Rahmen des Bauvorhabens "Unterirdische Kabelleitungen 110 kV NJZ EDU aus dem Umspannwerk TR Slavětice" verlegt, das in der Erklärung III. dieses Beschlusses aufgeführt ist. Die Kabelleitung wird dazu dienen, die Baustelle während der Bauzeit an das Stromnetz anzuschließen.

Für den weiteren Anschluss von Baustrom wird davon ausgegangen, dass die Stromversorgung aus dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany (EDU1-4) genutzt oder im Rahmen separater Maßnahmen an das 22-kV-Verteilungsnetz der EG.D, a.s. (ehemals E.ON Distribuce, a.s.) angeschlossen wird.

Die Notwendigkeit des Anschlusses des NJZ EDU an das öffentliche Kommunikations- und Datennetz wird nach der Auswahl des Auftragnehmers des NJZ EDU festgelegt und bei Bedarf mit den Eigentümern der öffentlichen Netze und der Datennetze gesondert besprochen.

Es wird eine Datenverbindung zwischen dem EDU1-4 und dem NJZ EDU eingerichtet.

Die Ausweitung des Systems zur Benachrichtigung der Behörden und Warnung der Bevölkerung sowie die Einrichtung eines speziellen Kommunikationskanals zum CHMI sind als separate Maßnahme geplant.

Der dauerhafte Anschluss an die Straße II/152 und der Anschluss der Baustelleneinrichtungen an die Straße III/15249 sowie die Änderungen der bestehenden Straßen, die durch die Errichtung der Baustellenzufahrten und den damit verbundenen Baustellenverkehr verursacht werden, werden im

Rahmen eines separaten Bauvorhabens "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" gelöst, das durch einen separaten Beschluss vergeben wird.

Die Grundstücke anderer Eigentümer im Bereich der Erschließungsanlage, die nicht für die Belange der Erschließungsanlage genutzt werden, werden durch neu vorgeschlagene Sonderwege im Rahmen des Bauvorhabens "Sonderwege zur Erschließung fremder Grundstücke im Bereich der Erschließungsanlage NW" erschlossen, die in der Begründung XI. dieses Beschlusses aufgeführt sind.

Der Anschluss an das Schienennetz erfolgt über den bestehenden Gleisanschluss zum Standort EDU1-4, an den die Bauanschlussgleise angeschlossen werden.

### **Für den Standort und die Projektvorbereitung des Gebäudes werden folgende Bedingungen festgelegt:**

Die folgenden Bedingungen, die von der für den Erlass dieses Bescheids zuständigen Baubehörde festgelegt wurden, werden eingehalten, einschließlich der Bedingungen, die den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden entnommen wurden oder die sich aus den Anforderungen ergeben, die sich aus anderen Dokumenten für den Erlass dieses Bescheids ergeben (Stellungnahmen, Erklärungen und Zustimmungen der betroffenen Behörden, Eigentümer und Verwalter der verkehrlichen und technischen Infrastruktur und anderer Subjekte), insbesondere:

1. Bedingungen für den Standort des Gebäudes und für die Koordinierung der Gebäude in dem Gebiet:
  - 1.1 Die Lage des Gebäudes wird gemäß der grafischen Anlage 2 dieser Entscheidung festgelegt (d. h. Zeichnungen C. Situationszeichnungen, C.2.1 Kataster-Situationszeichnung - Teil 1, C.2.2 Kataster-Situationszeichnung - Teil 2 und C.2.3 Kataster-Situationszeichnung - Teil 3, die Bestandteil der Dokumentation für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses sind, erstellt in 05/21 von ÚJV Řež, a. s, Abteilung ENERGOPROJEKT PRAHA, Hlavní 130, Řež, 250 68 Husinec (Arbeitsplatz Na Žertvách 2247/29, 180 00 Praha 8 - Libeň), ID-Nr.: 46356088, unter der Bestellnummer 29-5320-30-008), die die Zeichnung der Baugrundstücke auf der Grundlage der Katasterkarte im Maßstab 1:2000 enthält.
  - 1.2 Der Bau wird so vorbereitet, dass er materiell, räumlich, technisch und zeitlich mit den anderen Bauten koordiniert wird, mit denen das Projekt Neue Kernquelle in Dukovany gemeinsam gebildet wird, einschließlich des Baus "*Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur*", für den ein separater Planungsbeschluss unter der Nr. MPO 76833/23/423 - SU vom 30. Oktober 2023 erlassen wurde.
  - 1.3 Die Höhenbegrenzung der Gebäude innerhalb der kerntechnischen Anlage wird durch die Höhe der Kühltürme bestimmt, die maximal 195 m über dem veränderten Gelände (über dem endgültigen Bodenniveau) liegen werden.
  - 1.4 Die Gesamtfläche für die Errichtung dauerhafter oberirdischer Bauten auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage (auf der Baufläche der KKW-EDU und der Fläche für Versicherungs- und Rückhaltebecken) wird maximal 99,43 ha betragen. Maximal 50 % dieser Fläche werden mit dauerhaften oberirdischen Bauten bebaut sein. Der dauerhafte Eingriff in den bewachten Bereich des NJZ EDU (dauerhaft eingezäunte Fläche = umzäunte Fläche) wird maximal 88 ha betragen.
  - 1.5 Die gesamte vorübergehend bebaubare Fläche wird maximal 90,34 ha betragen.
  - 1.6 Dauerhafte Gebäude innerhalb des NJZ EDU-Gebietes (auf den Bauflächen) können in einem Abstand von mindestens 6 m von der Grenze des Baugebietes des NJZ EDU-Gebietes (gemäß Zeichnung C.2.1 - Kataster-Lageplan - Teil 1) platziert werden, mit Ausnahme von technischen und Verkehrsinfrastrukturgebäuden oder notwendigen Landschaftsbauten oder Gebäuden innerhalb des physischen Schutzes des NJZ EDU, die bis zur Grundstücksgrenze platziert werden können.
  - 1.7 Gebäude, die auf den Flächen für dauerhafte Versicherungs- und Rückhaltebecken und auf den Flächen für Baustelleneinrichtungen (gemäß Zeichnung C.2.1 - Katasterlageplan - Teil 1.-3.) errichtet werden, können mindestens 2 m von der Grenze des NJZ EDU-Gebietes entfernt

sein, mit Ausnahme von Gebäuden der technischen und Verkehrsinfrastruktur, der Landschaftsgestaltung oder der Umzäunung, die bis zur Grundstücksgrenze geführt werden können.

- 1.8 Die Abstände der Gebäude innerhalb des KKW EDU-Geländes zueinander müssen auch die Bedingungen des Brandschutzes, der Sicherheit und der Verhütung schwerer Unfälle erfüllen und die Wartung der Gebäude und die Nutzung des Raums zwischen den Gebäuden für technische oder andere Ausrüstungen und Tätigkeiten, wie z. B. technische Infrastruktur, ermöglichen.
- 1.9 Für den Bau und den Betrieb des Standorts der kerntechnischen Anlage sind die folgenden Eingaben vorgesehen:

Gelagerter Brennstoff, jährlicher Kernbrennstoffverbrauch:

Der jährliche Kernbrennstoffverbrauch während des Betriebs des KKW EDU wird maximal 46 t TK/Jahr betragen (ohne den ersten Einsatz).

Trinkwasser:

Die Trinkwasserentnahme während der Bauphase wird maximal 427.000 m<sup>3</sup> /Jahr betragen.

Die Trinkwasserentnahme während des Betriebs des KKW EDU wird maximal 140.000 m<sup>3</sup> /Jahr betragen.

Rohwasser:

Die Rohwasserentnahme während der Bauphase wird maximal 1 Mio. m<sup>3</sup> /Jahr betragen.

Die Rohwasserentnahme während des Betriebs des KKW EDU wird maximal 73.000.000 m<sup>3</sup> /Jahr betragen.

Elektrizität:

Der Grenzwert für den Stromverbrauch während der Bauphase wird nach der Auswahl des Auftragnehmers in der nächsten Phase der Projektdokumentation festgelegt.

Der tatsächliche Stromverbrauch während des Betriebs des KKW EDU wird 170 MW für 2 Blöcke betragen.

Betriebsmassen:

Der Grenzwert für den Verbrauch von Chemikalien und Betriebsstoffen in der Bauphase wird nach der Auswahl des Auftragnehmers in der nächsten Phase der Projektdokumentation festgelegt.

Der Gesamtverbrauch an Betriebsstoffen während des Betriebs des NJZ EDU wird maximal 3 000 t/Jahr betragen.

- 1.10 Für den Bau und den Betrieb des Standorts der kerntechnischen Anlage sind die folgenden Ergebnisse vorgesehen:

Abgebrannter Kernbrennstoff während des Betriebs des KKW EDU:

Die Menge an abgebrannten Brennelementen für zwei Blöcke mit einer Kapazität von jeweils bis zu 1200 MW<sub>e</sub> wird maximal 46 t TK/Jahr betragen.

Radioaktive Abfälle während des Betriebs der KKW-EDU:

Die behandelten radioaktiven Abfälle werden maximal 120 Mio. m<sup>3</sup> /Jahr betragen.

Flüssige radioaktive Abwässer werden

- Tritium max. 9,2E+13 Bq/Jahr
- Korrosion, Aktivierung und Spaltprodukte max. 4,9E+10 Bq/Jahr
- C-14 max. 9,5E+10 Bq/Jahr



## Gasförmige radioaktive Ableitungen werden

- Seltene Gase (außer Ar-41) max. 7,7E+14 Bq/Jahr
- Tritium max. 1,1E+14 Bq/Jahr
- C-14 max. 1,4E+12 Bq/Jahr
- Jod max. 3,8E+10 Bq/Jahr
- Aerosole max. 2,1E+10 Bq/Jahr
- Ar-41 max. 2,6E+12 Bq/Jahr

Elektrizität, die während des Betriebs des NJZ EDU erzeugt wird:

Die elektrische Nettoleistung (Einspeisung ins Netz) wird maximal 2400 MW betragen.

Abwässer und technologische Abwässer:

Die Menge des während der Bauphase anfallenden Abwassers wird nach der Auswahl des Auftragnehmers in der nächsten Phase der Projektdokumentation festgelegt.

Die mit der Bautätigkeit verbundene Abwassermenge wird sich auf maximal 450.000 m<sup>3</sup> /Jahr belaufen.

Die jährliche Abwassereinleitung während des Betriebs des KKW EDU wird maximal 75.000 m<sup>3</sup> /Jahr betragen.

Die jährliche Einleitung von Prozesswasser während des Betriebs des KKW EDU wird maximal 32 000 000 m<sup>3</sup> /Jahr betragen.

Nichtradioaktive Abfälle in der Bauphase des KKW EDU:

Siedlungsabfälle und andere Abfälle werden während der Bauzeit maximal 298.000 t betragen.

Gefährliche Abfälle werden maximal 2.000 t pro Bauzeit betragen.

Nichtradioaktive Abfälle in der Betriebsphase des KKW EDU:

Siedlungsabfälle und andere Abfälle werden maximal 2 000 t/Jahr betragen.

Gefährliche Abfälle werden maximal 240 t/Jahr betragen.

Nicht-radioaktive Ableitungen in die Luft:

Während der Bauphase wird die Rauchgasmenge aus dem provisorischen (Hilfs-)Kesselraum für die Bauarbeiten maximal 5,14 m<sup>3</sup> /s betragen.

Die Emissionen der Dieselgeneratorstationen und des Reservekesselraums am Standort des NJZ EDU werden maximal sein:

Emissionen		Diesel-Generatoren Sicherheit + SR	Diesel-Generatoren mobil + SBO	Backup-Kesselraum
CO	kg/Jahr	1259,7	419,9	1771,2
NO <sub>x</sub>	kg/Jahr	241,9	81,2	4449,6
TZL	kg/Jahr	12,6	4,1	453,6
SO <sub>2</sub>	kg/Jahr	1,7	0,5	7776,0
BaP	kg/Jahr	0,0003	0,0001	0.001
BZN	kg/Jahr	1,0	0,3	0,1

- 1.11 Das KKW EDU-Gebiet wird an das bestehende Gruppenwasserversorgungssystem Vranov - Moravské Budějovice - Slavětice - Moravský Krumlov angeschlossen, das von Vodárenská akciová společnost, a. s., Abteilung Třebíč, betrieben wird.
  - 1.12 Das Gebiet des KKW EDU wird im Rahmen eines separaten Bauvorhabens "Rohwasserleitungen vom KKW Mohelno und ein neuer Wassertank für das KKW EDU" an das Rohwasser angeschlossen, das in der Erklärung V. dieses Beschlusses aufgeführt ist.
  - 1.13 Das Regenwasser des NJZ EDU-Geländes wird im Rahmen der getrennten Konstruktionen "Ableitung des Regenwassers des NJZ EDU-Geländes in den Skryja-Stausee", "Ableitung des Regenwassers des NJZ EDU-Geländes in den Lipňanský-Bach" und "Ableitung des Regenwassers des NJZ EDU-Geländes in den Hermanický-Bach" abgeleitet, die in den Erklärungen VIII., IX. und X. dieser Entscheidung aufgeführt sind.
  - 1.14 Die Abwässer aus dem Bau des NJZ EDU werden im Rahmen eines separaten Bauvorhabens "Einleitung von Abwässern aus dem Bau des NJZ EDU in den Stausee Skryje" abgeleitet, das in Erwägungsgrund VII. dieser Entscheidung aufgeführt ist.
  - 1.15 Wenn die Abwasserbehandlungsanlage für den Betrieb des NJZ EDU in Betrieb genommen wird, können die Abwässer aus dem Bau des NJZ EDU auch unter dem separaten Bauwerk "Ableitung der Abwässer aus dem NJZ EDU und dem SHPP" eingeleitet werden, das durch die Aussage VI. dieser Entscheidung platziert wird.
  - 1.16 Abwasser und industrielle (technologische) Abwässer aus dem KKW EDU werden im Rahmen eines separaten Bauvorhabens "Ableitung von Abwasser aus dem KKW EDU und dem KKW SHPP" eingeleitet, das in Erwägungsgrund VI dieser Entscheidung aufgeführt ist.
  - 1.17 Die Stromabführung wird im Rahmen der Konstruktion "400-kV-Leitung - Stromabführung V883 und V884 für NJZ EDU" gelöst, die in der Erklärung IV. dieser Entscheidung aufgeführt ist.
  - 1.18 Die Versorgung mit Reservestrom aus dem Umspannwerk Slavětice wird im Rahmen der Konstruktion "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU aus dem Umspannwerk TR Slavětice" gelöst, die im Erwägungsgrund III. dieser Entscheidung aufgeführt ist.
  - 1.19 Der dauerhafte Anschluss an die Straße II/152 und der Anschluss der Baustelleneinrichtungen an die Straße III/15249 werden im Rahmen eines separaten Bauvorhabens "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" gelöst, das durch einen separaten Beschluss vergeben wird.
  - 1.20 Temporäre Bauten im Rahmen des Bauvorhabens "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Nuklearquelle in der Ortschaft Dukovany" werden innerhalb von 4 Jahren nach der Genehmigung des letzten realisierten Objekts der Funktionsgruppe 3 entfernt.
2. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Nr. MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019:

**Bedingungen für die Phase der Planerstellung:**

- 2.1 Im Rahmen der Dokumentation für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Abwasserableitung von der neuen nuklearen Quelle (nachfolgend "KKW" genannt) zum Wasserreservoir Mohelno (nachfolgend "WSR" genannt) ist die Trasse der entsprechenden Leitung oberhalb der Einmündung des Skryjský-Bachs in den Luhy-Bach im Waldabschnitt ausschließlich entlang des bestehenden Wegs mit grüner touristischer Markierung zu verlegen; in anderen Abschnitten ist die Übereinstimmung mit technischen Einrichtungen (z.B. Straßen) vorrangig zu berücksichtigen.
- 2.2 im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Ableitung von Abwässern mit radioaktiven Stoffen aus dem KKW in das HKW Mohelno die Trasse der entsprechenden Rohrleitung konsequent oberhalb des linken Ufers des Skryjský Baches

unterhalb des Zusammenflusses mit dem Bach Luhy zu verlegen, aus Gründen der konsequenten Einhaltung der Grenze des europäischen Gebietes von europäischer Bedeutung (nachstehend "europäisches Gebiet") CZ0614134 - Údolí Jihlavy, die oberhalb des rechten Ufers des Baches unterhalb der Einmündung verläuft - und zwar auf dem Abschnitt zwischen dem Ausfluss des Skryjský-Baches und seiner Einmündung in den Luhy-Bach auf einer Länge von ca. 0,3 km des Skryjský-Baches.

- 2.3 Im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren wird das System der Regenwasserableitung aus dem NJZ in das Olešná-Becken Tanks zum Auffangen eventueller Leckagen von Ölsubstanzen und Sedimenten umfassen, um das Schutzgut im EVL CZ0623819 - Rokytná River nicht zu beeinträchtigen.
- 2.4 In den Unterlagen für die Baugenehmigung sind die Baulösungen für die Schutzräume, die Notrufzentrale, die technische Unterstützungszentrale, die externe Notrufzentrale, die Notrufzentrale und die technische Unterstützungszentrale im Detail zu dokumentieren, einschließlich eines Zeitplans für ihre Umsetzung.
- 2.5 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW eine Begrenzung der flüssigen Ableitungen (Abwasser), die radioaktive Stoffe aus dem KKW, insbesondere Tritium (H-3), enthalten, im Falle von Niedrigwasser im Fluss Jihlava ermöglicht.
- 2.6 Aktualisieren Sie im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (d.h. die Sicherheit der Entnahme) auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten Lieferanten des NWP und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).
- 2.7 In den Unterlagen für die Baugenehmigung ist die Beleuchtung des NJZ-Bereichs so zu lösen, dass eine erhebliche Lichtverschmutzung der Umgebung vermieden wird, z. B. durch den Einbau gerichteter Lichtquellen.
- 2.8 Als Teil der Dokumentation für die Baugenehmigung:
  - a) die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, die für die Erfüllung der Waldfunktion vorgesehen sind (im Folgenden "PUPFL" genannt), für Baustelleneinrichtungen, Zwischenablagerungen von verdeckten Böden und Zwischenablagerungen von Baumaterialien der NJZ selbst auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken und die vorübergehende Inanspruchnahme zu minimieren,
  - b) die dauerhafte und minimale vorübergehende Inanspruchnahme von PUPFL für Baustelleneinrichtungen, Zwischenbereiche von verborgenen Böden und Baumaterialien in den Korridoren der zugehörigen linearen Strukturen für die NWP in Teilen ihrer in den Wald führenden Trassen auf die unbedingt erforderlichen Fälle zu beschränken,
  - c) eine konsequente forstwirtschaftliche Rekultivierung in den vom Bau betroffenen Waldbeständen vorschreiben.
- 2.9 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist ein städtebaulicher und architektonischer Entwurf zu bevorzugen, der die Verbindung zum bestehenden Layout des Gebiets berücksichtigt und die architektonische Gestaltung des Projekts (einschließlich der Farbgebung) so anpasst, dass sie sich in die Landschaft einfügt, einschließlich der Berücksichtigung der architektonischen Verbindung zum bestehenden Standort EDU1- 4.
- 2.10 Prüfen Sie im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung (vor Einreichung des Bauantrages) die Möglichkeit, das NJZ-Gelände durch neue Strukturelemente der Begrünung visuell vom Dorf Rouchovany abzuschirmen, z.B. durch Nutzung der Lage des Höhenrückens nördlich von Rouchovany zwischen dem Dorf und dem Olešná-Tal und teilweise auch des Höhenrückens südlich der vorgeschlagenen Standortanlage des Gebietes B an der Straße von der Kapelle um den Hlinsko-Hügel und im Wirtschaftsweg unter der Allee. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses Screening durchzuführen.

- 2.11 In den nächsten Phasen der Projektdokumentation, spätestens im Rahmen der Erstellung der Projektdokumentation für die Baugenehmigung, ist nach der Festlegung der Lage der einzelnen NJZ-Objekte im Bereich A, der räumlichen Struktur der Baustelleneinrichtungen im Bereich B und der Lage der vorgeschlagenen Infrastrukturelemente in den Bereichen C und D ein umfassendes dendrologisches Gutachten mit der Bestimmung der erhaltenen und gefälltten Baumarten zu erstellen.
- 2.12 In den nächsten Phasen der Projektvorbereitung (nach der Festlegung der endgültigen Transportrouten von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zur KKW-Baustelle und der induzierten Transportintensität in der Bauphase) ist mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes zu erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Rohstofftransporteure zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung ist unverzüglich umzusetzen.
- 2.13 Zeigen Sie in den späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens, dass:
- (a) Für die grundlegenden Auslegungstorfälle sowie für die erweiterten Auslegungsbedingungen ohne Brennstoffschmelze sind keine oder nur geringfügige radiologische Auswirkungen erforderlich, wie von WENRA empfohlen, d. h. keine Durchführung von Notfallschutzmaßnahmen für die Bevölkerung in der Umgebung des KKW und keine oder nur geringfügige (zeitlich und räumlich begrenzte) Notwendigkeit der Durchführung von Beschränkungen für Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse
  - (b) Für schwere Unfälle (erweiterte Auslegungsbedingungen mit Brennstoffschmelze) sind räumlich und zeitlich begrenzte radiologische Auswirkungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden, wie von WENRA empfohlen:
    - i. die Notwendigkeit einer Evakuierung in einer Entfernung von mehr als etwa 3 km entfällt,
    - ii. die Notwendigkeit von Schutzräumen und Jodprophylaxe in Entfernungen von mehr als 5 km entfällt,
    - iii. landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Entfernung von mehr als 5 km innerhalb eines Jahres nach dem Strahlenunfall für den Verzehr geeignet sind,
    - iv. keine dauerhafte Umsiedlung außerhalb des Werksgeländes erfolgt (in der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass keine dauerhafte Umsiedlung in mehr als 800 m Entfernung vom Reaktor erfolgt).
- 2.14 Die Auslegung des KKW muss den Schutz des KKW vor den Folgen eines radiologischen Notfalls in einer der anderen kerntechnischen Anlagen am Standort gewährleisten.
- 2.15 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung für das KKW ist ein Projekt zur Überwachung der Strahlungssituation zu entwickeln.
- 2.16 Aufnahme von Maßnahmen in die Auslegung des KKW zur Verringerung der individuellen effektiven Dosen für eine repräsentative Person, die hauptsächlich durch die Ableitung von flüssigen Abwässern (Abwasser), die radioaktive Stoffe enthalten, aus dem KKW verursacht werden.
- 2.17 In den weiteren Phasen der Projektvorbereitung ist die Entwicklung der klimatischen Bedingungen kontinuierlich zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen in der Projektvorbereitung darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs des NWP.
- 2.18 Um den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern in den nachfolgenden Phasen des Genehmigungsverfahrens für Projekte zu bewerten, sollten weiterhin Indikatoren überwacht werden, die zu einer Beeinträchtigung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern führen, die die Umweltqualitätsnormen für Oberflächenwasserkörper im Roh- und Abwasser überschreiten.

- 2.19 Sicherstellung, dass bei jeder Variante der Koexistenz von KKW und EDUs 1-4 die gesamte elektrische Nettoleistung am Standort Dukovany 3 250 MWe nicht überschreitet.
- 2.20 Sicherstellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW den in der Umweltverträglichkeitsdokumentation angegebenen Rahmen der Umweltparameter nicht überschreitet (Kapitel B.II. Eingangsdaten und B.III. Ausgangsdaten).
- 2.21 In den nächsten Projektphasen ist verstärktes Augenmerk auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung zu legen, damit sich die Wasserqualität in der Jihlava unterhalb des Abwasserauslasses nicht verschlechtert, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des betreffenden Gewässers zu verhindern.
- 2.22 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung sind die Anforderungen an die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit der neuen Strahlenquelle in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften im Nuklearbereich kontinuierlich zu spezifizieren.
- 2.23 In der Ausschreibung für den Bauunternehmer sollte die Festlegung von Garantien zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens und die Forderung nach dem Einsatz moderner und fortschrittlicher Baumethoden (unter Verwendung lärmarmer und umweltfreundlicher Technologien) einer der Eckpunkte der Ausschreibung sein.
- 2.24 Vor dem Bau des NJZ ist sicherzustellen, dass der Zustand des betroffenen Kommunikationsnetzes beschrieben und diagnostiziert wird. Falls erforderlich, stellen Sie sicher, dass die Straßen und Objekte des Straßennetzes so verändert werden, dass sie durch den Bau nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wobei die Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten und -verpflichtungen der Straßeneigentümer berücksichtigt werden.
- 2.25 Erstellen Sie nach der Auswahl des Bauunternehmens eine detaillierte akustische Studie, in der die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden in den umliegenden Dörfern bewertet werden. Legen Sie die Studie der zuständigen Gesundheitsbehörde vor und bestimmen Sie Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Lärmbelastung führen.

#### **Bedingungen für die Durchführungsphase (Bau) des Projekts:**

- 2.26 Vor Baubeginn Lärmmessung in den potenziell am stärksten vom Bauverkehr betroffenen Bereichen entsprechend der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt des Baubeginns; anschließend Erstellung einer akustischen Studie zur Bewertung der Auswirkungen des Bauverkehrs auf die akustische Situation; auf der Grundlage dieser Daten Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung (z. B. Fahrbahnänderungen, verkehrsorganisatorische Maßnahmen, Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit, Austausch von Fenstern an betroffenen Gebäuden usw.). Vorlage der Studie bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Genehmigung.
- 2.27 Vorrangige Prüfung der Möglichkeit, den Schienenverkehr für den Transport ausgewählter Güter (insbesondere Baustoffe) zu nutzen, unter Berücksichtigung des Zustands der Schieneninfrastruktur, der Verlademöglichkeiten und des Zugangs zum Schienenverkehr in den Rohstoffgebieten.
- 2.28 Das diskutierte minimale Ausmaß der Abholzung, das in der Bauphase schrittweise und ausschließlich während der Ruhezeiten angegangen werden soll, basiert auf einer genauen Messung des notwendigen Ausmaßes der Abholzung im Gelände.
- 2.29 Während der Bauzeit des NJZ ist die Minimierung der Auswirkungen auf die Luftqualität durch vorbeugende Maßnahmen zur Staubbeseitigung gemäß dem Programm zur Verbesserung der Luftqualität für die Zone Südost (Code BD3 "Staubreduzierung durch Bautätigkeiten") sicherzustellen. Aufgrund des dominierenden Einflusses des Baustellenverkehrs wird der Schwerpunkt auf die Auswahl einer geeigneten Kombination von Maßnahmen gelegt, die die Auswirkungen der Emissionen des Fahrzeugverkehrs auf den Baustellenstraßen minimieren (z. B. Optimierung der Länge der Transportwege auf der Baustelle, Verwendung befestigter Baustraßen, Reinigung von Fahrzeugen, Kommunikations-

und Umschlagplätzen, Geschwindigkeitsbegrenzung von Transportmitteln usw.) oder die die Staubemissionen aus anderen Tätigkeiten minimieren (z. B. Minimierung oder Beseitigung der freien Ablagerung von feinkörnigem Material, Aufrechterhaltung ausreichender Feuchtigkeit auf offenen Flächen usw.).

- 2.30 Entwicklung von Grundsätzen der Bauorganisation für den Bau, die im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser die folgenden Anforderungen beinhalten:
- (a) Die Bewohner der nächstgelegenen Häuser werden im Voraus über die bevorstehenden Bauarbeiten, die Dauer und die Art der einzelnen Bauphasen informiert
  - b) alle Bauarbeiten, die mit der Anlieferung von Bau- und Technologiemarkaterialien verbunden sind, werden in der Nähe der Wohnbebauung nur während der Tagesstunden durchgeführt, mit Ausnahme von akustisch unbedeutenden Tätigkeiten wie dem Transport von übergroßen und schweren Bauteilen, für die der Nachtverkehr aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens günstiger ist, und mit Ausnahme der Anlieferung von Materialien zur Unterstützung von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus in den Grundsätzen der Bauorganisation festgelegt
  - (c) alle lärmintensiven Bauarbeiten in der Nähe der geschützten Bauwerke nur während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden
  - d) Die Bauarbeiten in der Nähe des Dorfes Slavětice (rund um das Umspannwerk) werden auf die Tagesstunden beschränkt, mit Ausnahme der frühen Morgen- und späten Abendstunden (d.h. zwischen 07.00 und 21.00 Uhr).
  - e) bei Beginn der Bauarbeiten werden Lärmschutzmessungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung durchgeführt und Lärmschutzmaßnahmen festgelegt
  - f) während der Bauarbeiten werden Maschinen mit garantiert niedrigeren Lärmpegeln eingesetzt; der Betrieb signifikanter Lärmquellen an einem Tag wird verkürzt - die Arbeiten werden auf mehrere Tage in kleineren Zeitabschnitten aufgeteilt - mit Ausnahme von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation festgelegt
  - g) für das Bauvorhaben wird ein Notfallplan im Sinne des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg. über Wasser und über die Änderung einiger Gesetze (Wassergesetz) in seiner geänderten Fassung erstellt, dessen Inhalt allen Bauarbeitern bekannt gemacht wird
- 2.31 Während der Vorbereitung, des Baus und des Betriebs des KKW den Kontakt mit den umliegenden Gemeinden und der Öffentlichkeit im Bereich der Kommunikation und Information über die Vorbereitung und Durchführung des Projekts und seine möglichen Auswirkungen auf die Umgebung sicherzustellen, einschließlich der operativen Beantwortung von Anregungen und Fragen.
- 2.32 Stellen Sie sicher, dass vor Baubeginn des Projekts eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Basis für die gesamte Dauer des Projekts ernannt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Baugebiete auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers sollte mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen werden. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Kontrolldienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden.
- 2.33 Im Zusammenhang mit der vorherigen Bedingung, ökologische Überwachung mit besonderem Augenmerk auf EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy zu konzentrieren. In Anbetracht des Vorhandenseins von empfindlichen Biotopen - Schutzobjekten in der EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy im Grenzabschnitt zum Erschließungsgebiet D (rechtes Ufer des Skryjský

Baches vor seiner Mündung in den Fluss Mohelno) ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten auch in diesem Erschließungsgebiet die abgegrenzte Grenze des Erschließungsgebietes D konsequent die Abgrenzung dieser EVL respektiert und ihre Grenze nicht überschritten wird.

- 2.34 Falls während der Bauarbeiten eine übermäßige Staubbelastung droht, sorgt die Person, die die biologische Überwachung durch den Auftragnehmer durchführt, für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von übermäßigem Staub und möglicher Verschmutzung von Gebieten innerhalb des EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (z. B. Abstreifen von staubigen Oberflächen der Baustelle und der Wirtschaftswege, die mit den Gebieten des EVL in Kontakt stehen, mit Wasser an trockenen Tagen).
- 2.35 Sicherstellung, dass vor Beginn der Bauarbeiten floristische und faunistische Erhebungen in dem betreffenden Gebiet während der letzten beiden Vegetationsperioden durchgeführt werden, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen ist vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Schutzbedingungen für die betreffenden besonders geschützten Arten zu beantragen; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen werden vor Baubeginn geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.
- 2.36 Um eine erhebliche Zunahme des Verkehrs durch das EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (und das Nationale Naturschutzgebiet (nachstehend "NPR") Mohelenská Hadcová steppe) auf der Straße II/392 während der Bauphase zu verhindern, ist im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation die Organisation des Verkehrs zur Baustelle so zu lösen, dass die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die geländeunfreundliche Straße, die durch das EVL Údolí Jihlavy und das NPR Mohelenská Hadcová steppe führt, so weit wie möglich eingeschränkt wird.
- 2.37 Während der Bauarbeiten sind nichtheimische und invasive Pflanzenarten in den betroffenen Gebieten zu überwachen; falls sie auftreten, sind sie sofort zu vernichten und die betroffenen Gebiete zu begrünen, um Platz für eine natürliche Regeneration zu schaffen.
- 2.38 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vom Bau betroffenen Straßen in einen Zustand zu versetzen, der sich aus Gesprächen mit den Straßeneigentümern ergibt; der genaue Umfang der erforderlichen Reparaturen ergibt sich aus Diagnosen und Erhebungen, die vor und nach dem Bau des NJZ durchgeführt werden, wobei die Intensität des durch das Projekt erzeugten Bauverkehrs im Vergleich zum übrigen Verkehr und die Instandhaltungspflichten des Straßeneigentümers und -betreibers zu berücksichtigen sind.
- 2.39 Die Kapelle des untergegangenen Dorfes Lipňany, die im Bereich der Baustelleneinrichtung liegt, ist während der Bauarbeiten durch eine Umzäunung zu schützen, einschließlich des Schutzes vor zufälligen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge (z. B. durch Schranken). Nach Abschluss des Baus des NJZ wird das Gelände der Lipňany-Kapelle saniert, die Kapelle restauriert und wieder zugänglich gemacht.

#### **Bedingungen für die Betriebsphase des Projekts:**

- 2.40 Im Zeitraum von mindestens 1 Jahr vor der Inbetriebnahme von Block 1 des KKW für den Probetrieb und danach in einem Abstand von 10 Jahren eine Bewertung des Gesundheitszustands der Bevölkerung im abgelegenen exponierten Gebiet E2 (Bezirke Třebíč, Znojmo und Brno-venkov) durchführen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- 2.41 Sicherstellen, dass die Öffentlichkeit in den jährlichen Kurzberichten, die auf der Website des Betreibers veröffentlicht werden, regelmäßig über die Umweltauswirkungen des Betriebs des KKW informiert wird.
- 2.42 Konsequente Sicherstellung, dass die minimale Restwassermenge im Profil Jihlava-Mohelno unterhalb des Flusses Jihlava aus dem Wasserkraftwerk Mohelno mindestens auf demselben Niveau gehalten wird wie während des Betriebs der bestehenden EDU nach der Inbetriebnahme des KKW, wodurch der Schutz der Lebensräume im Fluss Jihlava innerhalb der EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal gewährleistet wird.

- 2.43 Stellen Sie konsequent sicher, dass das in den Rückhaltebecken aufgefangene Regenwasser allmählich abgeleitet wird, so dass der Abfluss so gleichmäßig wie technisch möglich erfolgt.

**Bedingungen für die Überwachung und Analyse der Umweltauswirkungen des Projekts:**

- 2.44 Gleichzeitig mit der Aufnahme des Probebetriebes und anschließend mit der Aufnahme des Normalbetriebes des KKW werden Lärmmessungen des Betriebes durchgeführt; die Messungen beinhalten eine Bewertung des Auftretens der tonalen Lärmkomponente; im Falle eines Konfliktes mit den lärmhygienischen Grenzwerten werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen, um die Grenzwerte einzuhalten.
- 2.45 Sicherstellung, dass der Abfluss in den Fluss Jihlava aus der Kläranlage Mohelno nach Beginn des Probebetriebs des KKW jährlich auf physikalische und chemische Parameter (Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Menge an organischen Stoffen, Stickstoff, Phosphor und andere im Wasserrechtsbescheid genannte Stoffe) überwacht wird; als Indikator für die Qualität des eingeleiteten Wassers wird die Ausdehnung der Wasserpflanzenhabitate im Fluss Jihlava innerhalb des EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal mindestens einmal alle 5 Jahre überwacht; die Ergebnisse der Kartierung der Struktur und Ausdehnung dieser Habitate aus den Jahren 2013, 2014 und 2016 können als Vergleichswerte herangezogen werden; im Falle einer Verschlechterung des Zustands dieser Habitate infolge der Umsetzung und des Betriebs des Projekts werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.
- 2.46 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Standort in das Olešná-Flussgebiet eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal jährlich) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, damit sie die Schutzobjekte im EVL CZ0623819 - Rokytná-Fluss nicht beeinträchtigen; der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
- 2.47 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Gelände in das Einzugsgebiet des Skryjský-Bachs eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal pro Jahr) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, damit sie die Schutzobjekte in EVL CZ 0614134 - Údolí Jihlavy nicht beeinträchtigen. Der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
3. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 107147/2020 OZPZ 2268/2020 vom 26. Januar 2021 (geändert durch den Berichtigungsbeschluss Nr.: KUJI 13409/2021 OZPZ 2268/2020 vom 17. Februar 2021):
- 3.1 Mindestens drei Jahre vor Baubeginn muss der Antragsteller den Gemeinden (deren Gebiet vom Bau direkt visuell betroffen sein wird) schriftlich die Möglichkeit anbieten, Bäume zu pflanzen, um die visuellen Auswirkungen des Baus auf das Innere der Siedlung zu mildern. Die Gemeinde muss sich innerhalb der vom Antragsteller im Angebot gesetzten Frist zu diesem Angebot äußern. Die Gemeinde stellt die Flächen für die Bepflanzung und die anschließende Pflege der Bepflanzung zur Verfügung (die Gemeinde berücksichtigt in ihrer Stellungnahme den Betrag der Entschädigung, der dem Antragsteller gegebenenfalls durch ein Gesetz nach § 8 des Naturschutzgesetzes auferlegt wird). Diese Gemeinden sind: Myslibořice, Dolní Vilémovice, Klučovice, Zárubice, Odunec, Račice, Hrotovice, Dalešice, Třebenice, Valeč, Slavětice, Dukovany, Rouchovany, Litovany, Přešovice, Šemíkovice, Radkovice, Udeřice, Bačice, Krhov, Sudice, Březník, Mohelno, Lhánice, Kralice nad Oslavou, Kladeruby nad Oslavou, Hartvíkovice und Studenec.
4. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 13420/2021 OŽPZ 295/2021 PP-2 vom 1. März 2021 (zu der die unterstützende Stellungnahme des Flussgebiets Morava, s.p., Nr.: PM-49910/2020/5203/Pav vom 8. Februar 2021 abgegeben wurde, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: PM-54961/2022/5203/Pav vom 13. Januar 2023 verlängert wurde):



- 4.1 Die Entwurfsdokumentation für das Bauverfahren wird die wasserwirtschaftlichen Anforderungen der NW EDU, einschließlich der Bewirtschaftung von Oberflächenwasser, Grundwasser und Abwasser, in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Dokumentation geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Wassergesetz und der Regierungsverordnung zur Durchführung der Bestimmungen von § 38 des Wassergesetzes, ausführlich behandeln.
5. Die Bedingung wurde auf der Grundlage des Gutachtens von Povodí Moravy, s.p., Nr.: PM-49910/2020/5203/Pav vom 8. Februar 2021 festgelegt (dessen Gültigkeit durch das Gutachten Nr. PM-54961/2022/5203/Pav vom 13. Januar 2023 verlängert wurde):
  - 5.1 Die nächste Stufe der Projektdokumentation wird der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava als Verwalter der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur (des betroffenen Einzugsgebiets ) zur Stellungnahme vorgelegt.

6. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme - Zustimmung des Umweltministeriums, Abteilung der Staatsverwaltung VII, Nr.: MZP/2021/560/163, Aktenzeichen: ZN/MZP/2021/560/45, vom 27. April 2021:

Die Genehmigung für die dauerhafte Entnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus dem landwirtschaftlichen Bodenfonds mit einer Fläche von 95,5637 ha für das Projekt "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage NJZ EDU und ausgewählte zugehörige Gebäude", das den Bau "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue nukleare Quelle in der Ortschaft Dukovany'" umfasst, wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Antragsteller die Einhaltung der folgenden Bedingungen gewährleistet:

- 6.1 Diese Genehmigung wird nur für den angegebenen Zweck erteilt, und die entzogenen landwirtschaftlichen Flächen dürfen nicht für andere als landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.
- 6.2 Die Grenzen der dauerhaften Rücknahme werden vor Beginn der eigentlichen Arbeiten für jede Phase im Gelände klar abgegrenzt.
- 6.3 Gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung führt der Bauherr auf eigene Kosten die Abtragung der entzogenen Fläche mit einer Gesamtfläche von 97,2911 ha von Kulturbodenschichten in den Stärken durch, die auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen (Forschungsinstitut für Melioration und Bodenschutz, v.v.i., Mai 2016, DOPRAVOPROJEKT Ostrava, Oktober 2019) festgelegt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen werden die Aushubmengen im Anhang zum Antrag auf Entnahme von Flächen aus dem ZPF für den "Satz von Gebäuden im Bereich der kerntechnischen Anlage NJZ EDU", Teil 4, angegeben. Während des Abtrags muss die Zusammensetzung der abgetragenen Schichten überwacht werden, um eine übermäßige oder unzureichende Aufschüttung zu vermeiden.
- 6.4 Der verborgene Oberboden in Höhe von ca. 246.030 m<sup>3</sup> und der verborgene Unterboden in Höhe von ca. 104.676 m<sup>3</sup> werden zur zentralen Oberbodenlagerstätte transportiert, die innerhalb der Baustelleneinrichtungen des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände des Kernkraftwerkes NPP EDU" eingerichtet wird. Der Ober- und Unterboden wird getrennt von anderen Ablagerungen gelagert und gegen Diebstahl oder Beschädigung gesichert. Der gesamte verborgene Ober- und Unterboden wird für die landwirtschaftliche Rekultivierung der vorübergehend stillgelegten Flächen und die Begrünung der vom Bau betroffenen Gebiete verwendet. Ein Teil des verborgenen Oberbodens wird für die Begrünung der freien Flächen innerhalb der KKW EDU verwendet. Ein weiterer Teil des Oberbodens wird als höhere Schicht auf ausgewählten Flächen für einen langen Zeitraum abgelagert, aber auch diese Ablagerung wird für landwirtschaftliche Zwecke genutzt.
- 6.5 Der Bauträger hat über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verdeckung, der Verlagerung, der Einbringung, dem Schutz und der Ausbringung der verdeckten Kulturbodenschichten ein Protokoll zu führen, das alle Fakten enthält, die für die Beurteilung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der Verwendung dieser Böden

entscheidend sind. Eine Kopie dieses Protokolls ist vom Bauherrn innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Verbergung und zum Zeitpunkt der Baugenehmigung an die Behörde für den Schutz des ZPF des Gemeindeamts Třebíč zu übermitteln.

- 6.6 Im Einklang mit den Bestimmungen des § 11 werden Abgaben für den dauerhaften Entzug von Flächen aus dem Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der Höhe vorgeschrieben, die gemäß der Anlage zum Gesetz Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der geänderten Fassung festgelegt wird. Im Einklang mit den Bestimmungen des § 9 Abs. 9 des Gesetzes wird die Höhe der Abgaben für die dauerhaft entzogenen Flächen mit einer Gesamtfläche von 97,2911 ha indikativ in einer Gesamthöhe von 357 323 877,81 CZK festgelegt. Gemäß § 11 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung entscheidet die für den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds zuständige Behörde (Gemeinde Třebíč, OŽP) über die Abgaben gesondert für jede einzelne Phase des Entzugs nach dessen Beginn. Die Abgaben für dauerhaft entnommene Flächen sind für jede Phase in einer Summe zu zahlen.
- 6.7 Gemäß § 3b Abs. 4 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung ist der Bauherr verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Rechtskraft dem Umweltministerium, OVSS VII, und der Behörde für den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds, dem Gemeindeamt von Třebíč, eine Kopie der endgültigen Entscheidung zu übermitteln, auf der die Zustimmung zur Rücknahme beruht.

Die Genehmigung für die vorübergehende Entnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus dem Fonds für landwirtschaftliche Flächen mit einer Fläche von 83,9742 ha (Standortanlage) und 1,6085 ha (KKW EDU) für das Projekt "Gebäudekomplex auf dem Gelände des KKW EDU und ausgewählte zugehörige Gebäude", das den Bau "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue nukleare Quelle in der Ortschaft Dukovany'" umfasst, wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Antragsteller sicherstellt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- 6.8 Die Grenzen der vorübergehenden Rücknahme werden vor Beginn der eigentlichen Arbeiten für die jeweiligen Phasen vor Ort klar abgegrenzt.
- 6.9 Auf den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen mit einer Fläche von 85,5827 ha wird der Bauträger die Kulturbodenschichten in der Stärke ausheben, die auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse des bodenkundlichen Gutachtens (Forschungsinstitut für Melioration und Bodenschutz, v.v.i., Mai 2016) ermittelt wurde. Auf der Grundlage der Ergebnisse des pedologischen Gutachtens werden die Abtragsbefugnisse im Anhang zum Antrag auf Entnahme von Flächen aus dem Fonds für die landwirtschaftliche Bodennutzung für den "Satz von Gebäuden auf dem Gebiet des KKW EDU", Teil 4, angegeben. Die Zusammensetzung der abgetragenen Schichten wird während des Abtrags überwacht, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer übermäßigen oder unzureichenden Aufschüttung kommt.
- 6.10 Er führt ordnungsgemäß Buch über das Verstecken, die Verlagerung und die Verteilung. Der verdeckte Oberboden im Umfang von ca. 199.570 m<sup>3</sup> und der verdeckte Unterboden im Umfang von ca. 91.734 m<sup>3</sup> werden zur zentralen Oberbodenlagerstätte transportiert, die im Rahmen der Baustelleneinrichtungen des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände des Kernkraftwerks EDU" eingerichtet wird. Der Ober- und Unterboden wird getrennt von anderen Ablagerungen gelagert und gegen Diebstahl oder Beschädigung gesichert. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird er ausschließlich für die Rekultivierung der vorübergehend entzogenen Flächen verwendet.
- 6.11 Im Falle von Schäden an landwirtschaftlichen Wegen oder der Unzugänglichkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen muss er auf eigene Kosten alternative Wege oder einen alternativen Zugang zu diesen Flächen bauen.
- 6.12 Gemäß den Bestimmungen des § 11 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen in seiner geänderten Fassung werden Abgaben für den vorübergehenden Entzug von Flächen aus dem Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der

im Anhang des Gesetzes festgelegten Höhe vorgeschrieben. Im Einklang mit den Bestimmungen des § 9 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung wird die Höhe der Abgaben für vorübergehend entzogene Flächen mit einer Gesamtfläche von 85,5827 ha indikativ in einer Gesamthöhe von 3.070.593,47 CZK/Jahr festgelegt. Die Abgaben für vorübergehend entzogene Flächen aus dem Bodennutzungsfonds werden jährlich bis zum Abschluss der Rekultivierung gezahlt. Die Entscheidung über die Abgaben wird von der für den Schutz des ZPF zuständigen Behörde (Rathaus von Třebíč, OŽP) im Anschluss an die endgültigen Entscheidungen im Rahmen der Sondervorschriften erlassen.

7. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr.: KHSV/25439/2020/JI/HOK/Sme, Aktenzeichen: S-KHSV/25439/2020 vom 18. Dezember 2020:
  - 7.1 Die Planungsunterlagen für das Bauverfahren werden eine aktualisierte Lärmstudie zum Betrieb des KKW EDU enthalten, die auf der spezifischen Planungslösung des ausgewählten Auftragnehmers basiert.
  - 7.2 Die Projektdokumentation für das Bauverfahren wird eine aktualisierte Studie über die Lärmbelastung durch die Bautätigkeiten enthalten, die auf der Grundlage des Bauorganisationsplans des KKW EDU erstellt wird.
8. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč, Abteilung für Verkehr und Versorgung, Nr.: ODKS 6770/21 - SPIS 954/2021/PJ vom 9. Februar 2021:
  - 8.1 Die Bauarbeiten dürfen die Sicherheit und den Verkehrsfluss auf den Straßen nicht gefährden und die Instandhaltung der Straßen nicht behindern.
  - 8.2 Während der Ausführung der Arbeiten dürfen die Straßen nicht verschmutzt, der Straßenkörper, die Stabilität und das Entwässerungssystem nicht beschädigt werden.
  - 8.3 Wenn der Straßenverkehr während der Arbeiten in irgendeiner Weise eingeschränkt wird, muss der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme der Polizei der Tschechischen Republik DI Třebíč die entsprechenden Genehmigungen bei der zuständigen Straßenverwaltungsbehörde beantragen.
9. Bedingungen auf der Grundlage der Genehmigung der Gemeinde Hrotovice, Abteilung für Bau und Umwelt, Nr. MUHR/OVŽP/510/21-VCH vom 9. März 2021, der Stellungnahme der Mikroregion Ivančicko Nr. 1/2021 vom 3. Februar 2021 und der Stellungnahme des Tschechischen Tourismusverbandes Nr. 1/21 vom 8. Februar 2021:
  - 9.1 Die Streckenführung des "Energetická"-Radwegs Nr. 5175 von der "Hřebeč"-Kreuzung bis zum bestehenden Kraftwerk Dukovany wird während der Bauzeit und nach Fertigstellung des neuen Kernkraftwerks beibehalten.
  - 9.2 Die Route des grünen Wanderwegs von der Kreuzung "Pod Rabštejnem" zum Kraftwerk Dukovany wird während der Bauzeit und nach Fertigstellung des neuen Kernkraftwerks beibehalten.
  - 9.3 Bei der Durchführung von Bauarbeiten in der Nähe des Radwegs "Pivovarská" und bei eventuellen Bauarbeiten in der Nähe des grünen Wanderwegs wird eine klare Abgrenzung der Baustelle vorgenommen, um die Sicherheit von Radfahrern und Wanderern zu gewährleisten.
  - 9.4 Nach Abschluss des Baus des neuen Kernkraftwerks wird der Zugang aus Richtung der Straße III/15249 zum Sakralgebäude, der Kapelle der Heiligen Kyrill und Method, und weiter über den grünen Wanderweg in nordwestlicher Richtung zum Dorf Slavětice möglich sein.
  - 9.5 Nach der Auswahl des Auftragnehmers für das neue Kernkraftwerk und der Vertragsunterzeichnung werden der Betreiber und der Begründer des Rad- und Wanderwegs mindestens ein Jahr im Voraus über den Zeitpunkt der Sperrung des Zweckweges informiert, um die rechtzeitige Bereitstellung einer neuen Beschilderung und Kartierung sicherzustellen.

- 9.6 Um sicherzustellen, dass die Radfahrer informiert werden, wird der Antragsteller mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle, d. h. der Sperrung der Straße für Radfahrer, einen Hinweis auf die Sperrung des Radwegs und den laufenden Bau der neuen Kernkraftquelle anbringen. Die Informationen werden an der Kreuzung "Hřeben" und an der Kreuzung des Radwegs "Energetická" mit der Straße III/15249 angebracht.
  - 9.7 Nach Abschluss des Baus der neuen Kernkraftquelle unterstützt der Antragsteller den Betreiber und den Projektträger des Radweges bei der erneuten Markierung und Änderung der Kartenunterlagen.
10. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik Nr.: MPO 657821/2020 vom 11. Dezember 2020:
- 10.1 In den Konstruktionsunterlagen für die Genehmigung des Bausatzes wird sichergestellt, dass die Durchführung des Bausatzes den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der Kernausrüstung und des Kernmaterials sowie die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls nicht beeinträchtigt werden.
11. Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme des Innenministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung, Nr.: MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 (die der Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2022 folgt). MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021, ergänzt durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 aktualisiert wurde):
- 11.1 Wird die maximale Höhe der Gebäude und der beim Bau verwendeten technischen Mittel von maximal 531 m über dem Meeresspiegel (ca. 145 m über dem Gelände) nicht eingehalten, sorgt der Antragsteller auf Kosten des Bauherrn für die Umverlegung der betreffenden Richtfunkstrecke des Innenministeriums. Die Umleitung muss mindestens 1 Monat vor Baubeginn der Gebäude auf dem Gelände erfolgen.
12. Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/015841/2020 vom 2. Dezember 2020 festgelegt wurden (deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/015438/2022 vom 5. September 2022 verlängert wurde):
- 12.1 Während der Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung dürfen auf dem Straßenkörper keine Aushub- oder Baumaterialien gelagert und keine Maschinen abgestellt werden.
  - 12.2 Die Straße darf nicht übermäßig verschmutzt sein oder die Verkehrssicherheit anderweitig gefährden. Im Falle einer Verschmutzung hat der Antragsteller stets dafür zu sorgen, dass die Straße unverzüglich gereinigt wird, indem der Schutt abgekratzt und entfernt wird; auf keinen Fall darf er in Straßengräben gesammelt werden.
  - 12.3 Im Falle von Änderungen oder der Möglichkeit weiterer Eingriffe in die Belange des Straßenwesens muss dies mit der Regionalverwaltung und der Straßenverwaltung der Region Vysočina, einer beitragszahlenden Organisation, besprochen und vereinbart werden.
13. Die Bedingungen wurden auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 17. Dezember 2020 festgelegt:
- 13.1 Während der Durchführung des Baus werden solche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass es nur minimale Auswirkungen auf die umliegenden Strukturen gibt und dass der Bau des gesamten KKW EDU-Projekts den Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen nicht einschränkt und das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung kerntechnischer Anlagen und von Kernmaterial sowie die Bereitstellung von Strahlungsnotfallmanagement nicht beeinträchtigt.

14. Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung Nr. 1734/23 von CETIN a.s. vom 30. Januar 2023 (die die Erklärung Nr. 509546/21 vom 9. Februar 2021 und die Erklärung Nr. 705861/20 vom 22. Juli 2020 ersetzt, da diese abgelaufen sind):
- 14.1 Vor dem Beginn der Erdarbeiten wird die Trasse des unterirdischen elektronischen Kommunikationsnetzes (PVSEK), die als unbenutztes Netz, das in keiner Weise geschützt werden muss, gekennzeichnet ist, an der Kollisionsstelle freigelegt und ein Mitarbeiter der CETIN a.s. wird aufgefordert, diese zu beenden.
  - 14.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, die von CETIN a.s. herausgegebenen Allgemeinen Bedingungen für den Schutz des SEC (elektronisches Kommunikationsnetz) einzuhalten, die in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind. Sollte es notwendig sein, das SEC zu verlegen, wird der Eigentümer des SEC, CETIN a.s., in jedem Fall für die Verlegung sorgen.
  - 14.3 Falls die Verlegung des SEC erforderlich ist, ist der Antragsteller verpflichtet, mit CETIN a.s. einen Vertrag über die Durchführung der Verlegung des SEC abzuschließen.
15. Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung der ČEPS, a.s. Nr. 67/BRN/1243/20/Dv vom 9. November 2020 und der Mitteilung der ČEPS, a.s. Nr. 349/BRN/20/1324/16.12.2020/Za vom 17. Dezember 2020:
- 15.1 Die Projektunterlagen für die Baugenehmigung werden der ČEPS, a.s. zur Prüfung vorgelegt.
  - 15.2 Leitende Zäune, Drahtreben, Elektrozäune in der Schutzzone. Leitungen müssen mit einem Erdungswiderstand von bis zu 500  $\Omega$  geerdet sein.

In der Schutzzone von Freileitungen ist es verboten:

- 15.3 Das Errichten oder Aufstellen von Bauwerken und ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Erdarbeiten, sowie das Lagern von brennbaren und explosiven Stoffen ohne die Zustimmung des Gebäudeeigentümers. Materialien und Erdreich so aufzuschütten, dass Personen mit ihren Körpern, Werkzeugen oder Maschinen näher herankommen können als der Sicherheitsabstand gemäß EN 50110-1 (falls in der entsprechenden Planungsphase in Kraft). Tätigkeiten auszuführen, die die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Betriebs von Freileitungen gefährden oder Personen, Tiere und Sachen gefährden könnten, z. B. Parkplätze, Parkflächen usw.
- 15.4 Der Betrieb von Fahrzeugen, Lasten oder Maschinen unter Hochspannungsleitungen, die so hoch sind, dass sie die Phasenleiter näher an die Leitung bringen könnten als in EN 50110-1 angegeben (falls dies in der entsprechenden Planungsphase der Fall ist).
- 15.5 Verwenden Sie Mechanismen mit Kabelantrieben, wenn diese nicht gegen Herausschleudern gesichert sind, falls sie brechen.
- 15.6 Verwenden Sie Wasserspritzgeräte, bei denen die Möglichkeit eines gefährlichen Kontakts des Wasserstrahls mit den Phasenleitern der Leitung besteht.
- 15.7 Halten Sie sich mit Maschinen und Fahrzeugen nicht länger als unbedingt erforderlich unter 220-kV- und 400-kV-Leitungen auf - Schutz vor den Auswirkungen elektromagnetischer Felder von 50 Hz in der Einflusszone der Stromnetzausrüstung.
- 15.8 Kippen von Fahrzeugen oder Verwendung von Mechanismen mit einer Arbeitsposition von mehr als 4 m.
- 15.9 Beim Bau einer Straße oder bei Geländeänderungen ist das Niveau anzuheben - die bestehende Höhe an der Kreuzung mit der Stromleitung muss beibehalten werden. Leitungen und deren Schutzzone. Bei der Anhebung muss die jeweilige Kreuzung neu berechnet werden, um den geltenden Normen zu entsprechen, die in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
- 15.10 die Stabilität von Masten oder deren Erdungsanlage bei Erdarbeiten zu stören.
- 15.11 Durchführung von Aktivitäten, die den Zugang zu den Einrichtungen der ČEPS, a.s. verhindern oder wesentlich erschweren würden

16. Die Bedingungen wurden auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 09122020-1/hro vom 9.12.2020 festgelegt:
  - 16.1 Die 22-kV-Freileitungen, die sich innerhalb der Baustelleneinrichtungen befinden (Leitung VN16, Leitung VN321 und Anschlüsse D.K.Heřmanice), werden entweder ordnungsgemäß respektiert (einschließlich der Schutzzone) oder im Rahmen des Anschlusses der Baustelleneinrichtungen von DS 22 kV gelöst oder je nach der Situation in den nachfolgenden detaillierteren Planungsphasen verlegt. Etwaige Verlagerungen werden von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) auf der Grundlage des eingereichten Antrags auf eine solche Verlagerung und des Abschlusses eines entsprechenden Verlagerungsvertrags mit dem Antragsteller durchgeführt. Der Anschluss der Baustelleneinrichtung an das 22-kV-Netz wird von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) auf der Grundlage des eingereichten Antrags auf Anschluss und des Abschlusses des entsprechenden Anschlussvertrags bereitgestellt.
  - 16.2 Die Trassen von Freileitungen und unterirdischen Leitungen, die in dem betreffenden Gebiet verlaufen, werden in allen Exemplaren der Ausführungsunterlagen eingezeichnet und auch direkt vor Ort gut sichtbar gekennzeichnet. Dazu gehören insbesondere die Kreuzungspunkte oder das Zusammentreffen der Leitungstrasse mit der Route der Maschinenbewegungen, die Trasse der Aushubleitungen usw., damit die Arbeiter auf der Baustelle ständig über die Grenzen der Schutzzone informiert sind.
  - 16.3 Die Art und Weise der Durchführung von Zusammenstößen und Kreuzungen des Bauwerks mit Verteilungsanlagen wird so gestaltet, dass sie den einschlägigen ČSN-Normen entspricht, die in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
  - 16.4 Nach der Fertigstellung muss das Bauwerk den einschlägigen Normen in Bezug auf den Schutz gegen Betriebs- und Störeinflüsse des Verteilernetzes entsprechen, insbesondere PNE 33 33 3301, PNE 33 3302, PNE 34 1050, ČSN EN 50 341-1, PNE 33 0000-1, ČSN EN 50 522, ČSN EN 61 936-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
  - 16.5 Alle Bautätigkeiten in den Schutzzonen (OP) von Verteilungs- und Kommunikationsanlagen werden vor Beginn mit dem zuständigen Anlagenbetreiber abgesprochen, der die Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiten in den OP der betreffenden Verteilungsanlagen gemäß der geltenden ČSN EN 50 110-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft) festlegt.
  - 16.6 Arbeiten mit Maschinen in der OP-Linie müssen unter Aufsicht oder im spannungslosen Zustand der Linie (Arbeiten mit Seilmaschinen) durchgeführt werden, und jede Abschaltung wird rechtzeitig mit E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) besprochen.
17. Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč, Nr.: TR/5564/2022-Ka vom 13. September 2022 (die die Stellungnahme Nr. TR/7383/2020-Ka vom 15. Dezember 2020 aufgrund ihres Ablaufs ersetzt), der Stellungnahme von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč, Nr. TR/7271/2016-Ur vom 11.11.2016 (auf die in der Stellungnahme Nr. TR/5564/2022-Ka vom 13.9.2022 verwiesen wird) und die Stellungnahme von Vodovodů a kanalizací, svazku obcí, mit Sitz in Třebíč, vom 26.1.2023 (die die Stellungnahme vom 14.4.2021 ersetzt):
  - 17.1 Im Rahmen des Baus des KKW EDU wird die Wasserversorgungsleitung Slavětice - Dukovany in ihrer gesamten Länge in dem Abschnitt verlegt, der hauptsächlich auf dem Grundstück Nr. 109/6 im Gebiet der Stadt. Skryje nad Jihlavou, vom Bauvorhaben "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" bis zu der von der Region Vysočina geplanten Folgemaßnahme "II/152 Hrotovice - Dukovany, 2.
  - 17.2 Bei der Planung und Durchführung des Baus der oben genannten Verlagerung werden die auf der Website von Vodárenská akciová společnost, a.s. veröffentlichten technischen Normen eingehalten.
  - 17.3 Das Bauwerk muss in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, technischen Normen und Anforderungen an die technische Planung von Wasserversorgungs- und Kanalisationssystemen geplant werden, insbesondere müssen die Anforderungen der ČSN 75 5401 Planung von Wasserversorgungsleitungen, ČSN 73 605 Räumliche Anordnung von

Netzen der technischen Ausrüstung (falls diese in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind) erfüllt werden,

- 17.4 Die maximale Abnahmemenge für das neue NJZ EDU wird sein:
- Maximale sofortige Wasserentnahme: 15,5 l/s
- 17.5 Die maximale Verbrauchsmenge während des Baus des KKW EDU, einschließlich des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany, wird betragen:
- Maximale Wasserentnahme: 520 000 m<sup>3</sup>/Jahr<sup>3</sup>
  - Maximale sofortige Wasserentnahme: 20,0 l/s
18. Die Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung von České Radiokomunikace a.s. Nr. UPTS/OS/322202/2023 vom 3. Januar 2023 (die die Erklärung Nr. UPTS/OS/297041/2022 vom 10. Februar 2022 ersetzt, die die Erklärung Nr. UPTS/OS/272857/2021 vom 19. April 2021 und die Erklärung Nr. UPTS/OS/266323/2021 vom 4. Februar 2021 wegen Ablaufs ersetzt):
- 18.1 Die Richtfunkkorridore, die durch das betreffende Gebiet verlaufen, dürfen nicht teilweise oder vorübergehend durch die Errichtung von Bauobjekten, die Konstruktion der verwendeten Baugeräte oder die Aufbauten der übertragenen Baulasten gestört werden.
- 18.2 Im Falle einer Kollision mit dem SEK (elektronisches Kommunikationsnetz) von Czech Radiokomunikace a.s. ist der Antragsteller:
- ist verpflichtet, sich unverzüglich mit den Mitarbeitern der Abteilung in Verbindung zu setzen. Netzschutzes von Czech Radiocommunications a.s. zu wenden, wenn sie in der Phase der Bearbeitung der Projektdokumentation des Bauvorhabens oder in späteren Phasen des Bauverfahrens feststellen, dass die Bauobjekte oder die angewandte Bautechnik eine auch nur kurzfristige oder teilweise Störung der Trassen von unterirdischen oder oberirdischen Leitungen des öffentlichen Kommunikationsnetzes unter der Verwaltung von Czech Radiocommunications a.s. bedrohen.
  - falls eine Verlegung der Leitung erforderlich ist, ist der Antragsteller verpflichtet, spätestens 3 Monate vor Beginn des Baus des Kollisionsobjekts oder der Aufstellung der Kollisionsbauausrüstung eine Verlegungsvereinbarung mit České Radiokomunikace a.s. abzuschließen.
19. Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung 230105-1058503143 von Vodafone Czech Republic a.s. vom 25. Januar 2023 (die die Erklärung 220209-1325389575 vom 21. Februar 2022 ersetzt, die die Erklärung 210416-1410283147 vom 19. April 2021 und die Erklärung 210201-1032253039 vom 8. Februar 2021 aufgrund ihres Ablaufs ersetzt):
- 19.1 Während der Durchführung der Aktion und beim Einsatz von Brückenkränen in der Höhe, die den unten angegebenen Höhenparametern der Richtfunkstrecke entspricht, darf diese Verbindung nicht unterbrochen oder umgeleitet werden.
- Spezifikation der Richtfunkstrecke und ihrer Endpunkte in WGS-84 (dd.dddd°):
- Anschluss Nr. HE8056A - in einer Höhe von 35 m über Grund. Die Verbindung verläuft von Punkt A nach Punkt B:
- A\_Breitengrad: 49.125584°
  - A\_Länge: 16.219389°
  - B\_Breitengrad: 49.055714°
  - B\_Länge: 16.11879°

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens; sie erlischt jedoch nicht, wenn auf der Grundlage eines während seiner Geltungsdauer gestellten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine andere vergleichbare Entscheidung nach dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erteilt wird.

### III.

#### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 79 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 9 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### Entscheidung über den Standort des Gebäudes:

#### " Erdkabelleitungen 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice "

auf dem für den Standort des Gebäudes festgelegten Grundstück:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

#### Dorf Slavětice:

*Katastergebiet Slavětice [749931]:* Parzelle Nr. 118 (Ackerland), 119/1 (Ackerland), 119/2 (Ackerland), 123/2 (sonstige Fläche), 144/22 (sonstige Fläche), 145/5 (Ackerland), 145/8 (sonstige Fläche), 145/13 (Ackerland), 148/1 (Ackerland), 148/3 (sonstige Fläche), 148/12 (Ackerland), 148/13 (Ackerland), 148/14 (Ackerland), 148/18 (sonstige Fläche), 151/3 (Ackerland), 155/1 (Ackerland), 155/2 (Ackerland), 155/3 (Ackerland), 155/8 (Ackerland), 156 (Ackerland), 157/2 (Ackerland), 158 (Ackerland), 159 (Ackerland), 160/3 (Ackerland), 160/4 (Ackerland), 161/3 (sonstige Fläche), 619/8 (sonstige Fläche), 631/1 (Ackerland), 632 (sonstige Fläche), 644/1 (Ackerland), 644/2 (sonstige Fläche), 645/1 (Ackerland), 735/1 (Ackerland), 735/2 (sonstige Fläche), 763/2 (sonstige Fläche), 763/3 (sonstige Fläche);

#### die Gemeinde Dukovany:

*Katastergebiet Lipňany u Skryjí [748846]:* Parz. Nr. 142/58 (Ackerland), 142/59 (Ackerland), 142/60 (Ackerland), 142/61 (Ackerland), 142/62 (Ackerland), 142/63 (Ackerland), 142/64 (Ackerland), 142/65 (Ackerland), 142/67 (Ackerland);

*Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parz. Nr. 109/1 (Ackerland), 109/6 (Ackerland), 109/7 (Ackerland), 109/8 (Ackerland), 109/9 (Ackerland), 109/10 (Ackerland), 109/22 (Ackerland).

#### Art, Zweck und Gestaltung des Gebäudes:

Es handelt sich um eine neue permanente Struktur im Zusammenhang mit dem Bau des Neuen Kernkraftwerks in Dukovany (NJZ EDU), die der Stromversorgung der Baustelle von Block 1 und Block 2 des NJZ EDU dient. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird es für die Notstromversorgung für den Eigenverbrauch (RNVS) sowohl von Block 1 als auch von Block 2 des KKW EDU sowie für die Übertragung von Informationsdaten genutzt.

Das Gebäude besteht aus den folgenden Bau- und Technikobjekten:

- RNVS von NJZ EDU Unit 1 und Baustromversorgung
- RNVS von NJZ EDU Unit 2 und Baustromversorgung.

Die Konstruktion ist als zwei Kabeltrassen der Reservestromversorgung für den Eigenverbrauch (RVNS) des ersten Blocks des NJZ EDU und zwei Kabeltrassen der RNVS des zweiten Blocks des NJZ EDU konzipiert. Es handelt sich um ein 110-kV-Kabelsystem, das vom bestehenden Umspannwerk TR Slavětice entlang des südwestlichen Zauns des Umspannwerks bis zur Zufahrtsstraße, dann entlang der Zufahrtsstraße, unter der Straße Nr. II/152 und parallel zu dieser Straße bis zum Standort des Kernkraftwerks NJZ EDU verläuft. Die damit zusammenhängenden Bauarbeiten werden im Rahmen des Bauvorhabens bzw. des Baukomplexes "Baukomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany'" durchgeführt, das in Erwägungsgrund II dieses Beschlusses aufgeführt ist.

Die 110-kV-Kabeltrasse wird zur Versorgung der Baustelle des NJZ EDU errichtet und nach Fertigstellung des Baus des NJZ EDU für die Notstromversorgung des Eigenverbrauchs des NJZ EDU genutzt. Jedes 110-kV-Kabel wird für den erforderlichen Bedarf des RNVS ausgelegt, und zwar für



jeden Block mit 90 MW bei einem Leistungsfaktor von 0,8 und einem berechneten Spannungsabfall von 10 %. Die Länge der einzelnen Kabeltrassen beträgt 1 750 m + 1 940 m für den ersten Block des NJZ EDU und 1 430 m + 1 640 m für den zweiten Block des NJZ EDU. Der Bau umfasst auch 8 110-kV-Kupplungspunkte, 24 110-kV-Kupplungen, 24 110-kV-Endverschlüsse, 8 Querverbindungspunkte und Glasfaserkabel. Die Bauarbeiten werden in mehreren Etappen durchgeführt.

Aufgrund der Art der Bauarbeiten werden die Abflussverhältnisse in dem betroffenen Gebiet nicht beeinträchtigt.

Das Gebäude benötigt keinen dauerhaften Anschluss an die Verkehrsinfrastruktur.

**Die folgenden Bedingungen werden für den Standort und die Vorbereitung des Gebäudes festgelegt:**

Die folgenden Bedingungen, die von der für den Erlass dieses Bescheids zuständigen Baubehörde festgelegt wurden, werden eingehalten, einschließlich der Bedingungen, die den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden entnommen wurden oder die sich aus den Anforderungen ergeben, die sich aus anderen Dokumenten für den Erlass dieses Bescheids ergeben (Stellungnahmen, Erklärungen und Zustimmungen der betroffenen Behörden, Eigentümer und Verwalter der verkehrlichen und technischen Infrastruktur und anderer Subjekte), insbesondere:

1. Bedingungen für den Standort des Gebäudes und für die Koordinierung der Gebäude in dem Gebiet:
  - 1.1 Das Gebäude wird gemäß der grafischen Anlage Nr. 3 dieses Beschlusses errichtet (d. h. Zeichnung C. Situationszeichnungen, Kataster-Situationszeichnung, die Teil der Dokumentation für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist, erstellt in 05/2021 von ELEKTROTRANS a.s, Kačírkova 982/4, Jinonice, 158 00 Praha 5, ID-Nr.: 25655558, unter der Auftragsnummer 29-5320-30-008), die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im Maßstab 1:1000 enthält.
  - 1.2 Der Bau wird so vorbereitet, dass er materiell, räumlich, technisch und zeitlich mit den anderen Bauten koordiniert wird, mit denen das Projekt Neue Kernquelle in Dukovany zusammengesetzt ist, einschließlich des Baus "*Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur*", für den ein separater Planungsbeschluss unter der Nr. MPO 76833/23/423 - SU vom 30. Oktober 2023 erlassen wurde.
2. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Nr. MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019:

**Bedingungen für die Phase der Planerstellung:**

- 2.1 Im Rahmen der Dokumentation für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Abwasserableitung von der neuen nuklearen Quelle (nachfolgend "KKW" genannt) zum Wasserreservoir Mohelno (nachfolgend "WSR" genannt) ist die Trasse der entsprechenden Leitung oberhalb der Einmündung des Skryjský-Bachs in den Luhy-Bach im Waldabschnitt ausschließlich entlang des bestehenden Wegs mit grüner touristischer Markierung zu verlegen; in anderen Abschnitten ist die Übereinstimmung mit technischen Einrichtungen (z.B. Straßen) vorrangig zu berücksichtigen.
- 2.2 im Rahmen der Dokumentation für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Ableitung von Abwässern mit radioaktiven Stoffen aus dem KKW in das HKW Mohelno die Trasse der entsprechenden Rohrleitung konsequent oberhalb des linken Ufers des Skryjský-Baches unterhalb der Einmündung des Baches Luhy zu verlegen, aus Gründen der konsequenten Einhaltung der Grenze des europäischen Gebiets von europäischer Bedeutung (nachstehend "europäisches Gebiet") CZ0614134 - Údolí Jihlavy, die oberhalb des rechten Ufers des Baches unterhalb des Zusammenflusses verläuft - und zwar auf dem Abschnitt zwischen dem Ausfluss des Skryjský-Bachs und seinem Zusammenfluss mit dem Luhy-Bach auf einer Länge von ca. 0,3 km des Skryjský-Bachs.

- 2.3 Im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren wird das System der Regenwasserableitung aus dem NJZ in das Olešná-Becken Tanks zum Auffangen möglicher Leckagen von Ölsubstanzen und Sedimenten umfassen, um das Schutzgut im EVL CZ0623819 - Rokytná River nicht zu beeinträchtigen.
- 2.4 In den Unterlagen für die Baugenehmigung sind die Baulösungen für die Schutzräume, die Notrufzentrale, die technische Unterstützungszentrale, die externe Notrufzentrale, die Notrufzentrale und die technische Unterstützungszentrale im Detail zu dokumentieren, einschließlich eines Zeitplans für ihre Umsetzung.
- 2.5 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW eine Begrenzung der flüssigen Ableitungen (Abwässer), die radioaktive Stoffe aus dem KKW enthalten, insbesondere Tritium (H-3), im Falle von Niedrigwasser im Fluss Jihlava ermöglicht.
- 2.6 Aktualisieren Sie im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (d.h. die Sicherheit der Entnahme) auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten Lieferanten des NJZ und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte der damals gültigen Mindestrestwassermenge im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten zu klimatischen Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).
- 2.7 In den Unterlagen für die Baugenehmigung ist die Beleuchtung des NJZ-Bereichs so zu lösen, dass eine erhebliche Lichtverschmutzung der Umgebung vermieden wird, z. B. durch den Einbau gerichteter Lichtquellen.
- 2.8 Als Teil der Dokumentation für die Baugenehmigung:
  - a) die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, die für die Erfüllung der Waldfunktion vorgesehen sind (im Folgenden "PUPFL" genannt), für Baustelleneinrichtungen, Zwischenablagerungen von verdeckten Böden und Zwischenablagerungen von Baumaterialien der NJZ selbst auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken und die vorübergehende Inanspruchnahme zu minimieren,
  - b) die dauerhafte und minimale vorübergehende Inanspruchnahme von PUPFL für Baustelleneinrichtungen, Zwischenbereiche von verborgenen Böden und Baumaterialien in den Korridoren der damit verbundenen linearen Strukturen für die NWP in Teilen ihrer in den Wald führenden Trassen auf die unbedingt erforderlichen Fälle zu beschränken,
  - c) eine konsequente forstwirtschaftliche Rekultivierung in den vom Bau betroffenen Waldbeständen vorschreiben.
- 2.9 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist ein städtebaulicher und architektonischer Entwurf zu bevorzugen, der die Verbindung zum bestehenden Layout des Gebiets berücksichtigt und die architektonische Gestaltung des Projekts (einschließlich der Farbgebung) so anpasst, dass sie sich in die Landschaft einfügt, einschließlich der Berücksichtigung der architektonischen Verbindung zum bestehenden Standort EDU1- 4.
- 2.10 Prüfen Sie im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung (vor Einreichung des Bauantrages) die Möglichkeit, das NJZ-Gelände durch neue Strukturelemente der Begrünung visuell vom Dorf Rouchovany abzuschirmen, z.B. durch Nutzung der Lage des Höhenrückens nördlich von Rouchovany zwischen dem Dorf und dem Olešná-Tal und teilweise auch des Höhenrückens südlich der vorgeschlagenen Standortanlage des Gebietes B an der Straße von der Kapelle um den Hlinsko-Hügel und im Wirtschaftsweg unter der Allee. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses Screening durchzuführen.
- 2.11 In den nächsten Phasen der Projektdokumentation, spätestens im Rahmen der Erstellung der Projektdokumentation für die Baugenehmigung, ist nach der Festlegung der Lage der einzelnen NJZ-Objekte im Bereich A, der räumlichen Struktur der Baustelleneinrichtungen im Bereich B und der Lage der vorgeschlagenen Infrastrukturelemente in den Bereichen C und D ein umfassendes dendrologisches Gutachten mit der Bestimmung der erhaltenen und gefälltten Baumarten zu erstellen.

- 2.12 In den nächsten Phasen der Projektvorbereitung (nach Festlegung der endgültigen Transportrouten von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zur KKW-Baustelle und der induzierten Transportintensität in der Bauphase) ist mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes zu erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Warentransporteure zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung ist unverzüglich umzusetzen.
- 2.13 Zeigen Sie in den späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens, dass:
- (a) Für die grundlegenden Auslegungstorfälle sowie für die erweiterten Auslegungsbedingungen ohne Brennstoffschmelze sind keine oder nur geringfügige radiologische Auswirkungen erforderlich, wie von WENRA empfohlen, d. h. keine Durchführung von Notfallschutzmaßnahmen für die Bevölkerung in der Umgebung des KKW und keine oder nur geringfügige (zeitlich und räumlich begrenzte) Notwendigkeit der Durchführung von Beschränkungen für Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse
  - (b) Für schwere Unfälle (erweiterte Auslegungsbedingungen mit Brennstoffschmelze) sind räumlich und zeitlich begrenzte radiologische Auswirkungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden, wie von WENRA empfohlen:
    - i. die Notwendigkeit einer Evakuierung in einer Entfernung von mehr als etwa 3 km entfällt,
    - ii. die Notwendigkeit von Schutzräumen und Jodprophylaxe in Entfernungen von mehr als 5 km entfällt,
    - iii. landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Entfernung von mehr als 5 km innerhalb eines Jahres nach dem Strahlenunfall für den Verzehr geeignet sind,
    - iv. keine dauerhafte Umsiedlung außerhalb des Werksgeländes erfolgt (in der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass keine dauerhafte Umsiedlung in mehr als 800 m Entfernung vom Reaktor erfolgt).
- 2.14 Die Auslegung des KKW muss den Schutz des KKW vor den Folgen eines radiologischen Notfalls in einer der anderen kerntechnischen Anlagen am Standort gewährleisten.
- 2.15 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung für das KKW ist ein Projekt zur Überwachung der Strahlungssituation zu entwickeln.
- 2.16 Aufnahme von Maßnahmen in die Auslegung des KKW zur Verringerung der individuellen effektiven Dosen für eine repräsentative Person, die hauptsächlich durch die Ableitung von flüssigen Abwässern (Abwasser), die radioaktive Stoffe enthalten, aus dem KKW verursacht werden.
- 2.17 In den weiteren Phasen der Projektvorbereitung ist die Entwicklung der klimatischen Bedingungen kontinuierlich zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen in der Projektvorbereitung darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs des NWP.
- 2.18 Um den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern in den nachfolgenden Phasen des Genehmigungsverfahrens für Projekte zu bewerten, sollten weiterhin Indikatoren überwacht werden, die zu einer Beeinträchtigung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern führen, die die Umweltqualitätsnormen für Oberflächenwasserkörper im Roh- und Abwasser überschreiten.
- 2.19 Sicherstellung, dass bei jeder Variante der Koexistenz von KKW und EDUs 1-4 die gesamte elektrische Nettoleistung am Standort Dukovany 3 250 MWe nicht überschreitet.
- 2.20 Sicherstellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW den in der Umweltverträglichkeitsdokumentation angegebenen Rahmen der Umweltparameter nicht überschreitet (Kapitel B.II. Eingangsdaten und B.III. Ausgangsdaten).
- 2.21 In den nächsten Projektphasen sollte verstärktes Augenmerk auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung gelegt werden, um eine Verschlechterung der Wasserqualität in der

Jihlava unterhalb des Abwasserauslasses zu vermeiden, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des betreffenden Gewässers zu verhindern.

- 2.22 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung sind die Anforderungen an die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit der neuen Strahlenquelle in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften im Nuklearbereich kontinuierlich zu spezifizieren.
- 2.23 In der Ausschreibung für den Bauunternehmer sollte die Festlegung von Garantien zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens und die Forderung nach dem Einsatz moderner und fortschrittlicher Baumethoden (unter Verwendung lärmarmer und umweltfreundlicher Technologien) einer der Eckpunkte der Ausschreibung sein.
- 2.24 Vor dem Bau des NJZ ist sicherzustellen, dass der Zustand des betroffenen Kommunikationsnetzes beschrieben und diagnostiziert wird. Falls erforderlich, stellen Sie sicher, dass die Straßen und Objekte des Straßennetzes so verändert werden, dass sie durch den Bau nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wobei die Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten und -verpflichtungen der Straßeneigentümer berücksichtigt werden.
- 2.25 Erstellen Sie nach der Auswahl des Bauunternehmens eine detaillierte akustische Studie, in der die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden in den umliegenden Dörfern bewertet werden. Legen Sie die Studie der zuständigen Gesundheitsbehörde vor und bestimmen Sie Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Lärmbelastung führen.

#### **Bedingungen für die Durchführungsphase (Bau) des Projekts:**

- 2.26 Vor Baubeginn Lärmmessung in den potenziell am stärksten vom Bauverkehr betroffenen Bereichen entsprechend der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt des Baubeginns; anschließend Erstellung einer akustischen Studie zur Bewertung der Auswirkungen des Bauverkehrs auf die akustische Situation; auf der Grundlage dieser Daten Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung (z. B. Fahrbahnänderungen, verkehrsorganisatorische Maßnahmen, Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit, Austausch von Fenstern an betroffenen Gebäuden usw.). Vorlage der Studie bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Genehmigung.
- 2.27 Vorrangige Prüfung der Möglichkeit, den Schienenverkehr für den Transport ausgewählter Güter (insbesondere Baumaterialien) zu nutzen, unter Berücksichtigung des Zustands der Schieneninfrastruktur, der Verlademöglichkeiten und des Zugangs zum Schienenverkehr in den Rohstoffgebieten.
- 2.28 Das diskutierte minimierte Ausmaß der Abholzung, das während der Bauphase schrittweise und ausschließlich während der Ruhezeiten angegangen werden soll, basiert auf einer genauen Messung des notwendigen Ausmaßes der Abholzung im Gelände.
- 2.29 Während der Bauzeit des NJZ ist die Minimierung der Auswirkungen auf die Luftqualität durch vorbeugende Maßnahmen zur Staubbeseitigung gemäß dem Programm zur Verbesserung der Luftqualität für die Zone Südost (Code BD3 "Staubreduzierung durch Bautätigkeiten") sicherzustellen. Aufgrund des dominierenden Einflusses des Baustellenverkehrs wird der Schwerpunkt auf die Auswahl einer geeigneten Kombination von Maßnahmen gelegt, die die Auswirkungen der Emissionen des Fahrzeugverkehrs auf den Baustellenstraßen minimieren (z. B. Optimierung der Länge der Transportwege auf der Baustelle, Verwendung befestigter Baustraßen, Reinigung von Fahrzeugen, Kommunikations- und Umschlagplätzen, Geschwindigkeitsbegrenzung von Transportmitteln usw.) oder die die Staubemissionen aus anderen Tätigkeiten minimieren (z. B. Minimierung oder Beseitigung der freien Ablagerung von feinkörnigem Material, Aufrechterhaltung ausreichender Feuchtigkeit auf offenen Flächen usw.).
- 2.30 Entwicklung von Grundsätzen der Bauorganisation für den Bau, die im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastung während der Bauphase und die Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser die folgenden Anforderungen beinhalten:

- (a) Die Bewohner der nächstgelegenen Häuser werden im Voraus über die bevorstehenden Bauarbeiten, die Dauer und die Art der einzelnen Bauphasen informiert
  - b) alle Bauarbeiten, die mit der Anlieferung von Bau- und Technologiemaaterialien verbunden sind, werden in der Nähe der Wohnbebauung nur während der Tagesstunden durchgeführt, mit Ausnahme von akustisch unbedeutenden Tätigkeiten wie dem Transport von übergroßen und schweren Bauteilen, für die der Nachtverkehr aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens günstiger ist, und mit Ausnahme der Anlieferung von Materialien zur Unterstützung von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus in den Grundsätzen der Bauorganisation festgelegt
  - (c) alle lärmintensiven Bauarbeiten in der Nähe der geschützten Bauwerke nur während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden
  - d) Die Bauarbeiten in der Nähe des Dorfes Slavětice (rund um das Umspannwerk) werden auf die Tagesstunden beschränkt, mit Ausnahme der frühen Morgen- und späten Abendstunden (d.h. zwischen 07.00 und 21.00 Uhr).
  - e) bei Beginn der Bauarbeiten werden Lärmschutzmessungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung durchgeführt und Lärmschutzmaßnahmen festgelegt
  - f) während der Bauarbeiten werden Maschinen mit garantiert niedrigeren Lärmpegeln eingesetzt; der Betrieb signifikanter Lärmquellen an einem Tag wird verkürzt - die Arbeiten werden auf mehrere Tage in kleineren Zeitabschnitten aufgeteilt - mit Ausnahme von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation festgelegt
  - g) für das Bauvorhaben wird ein Notfallplan im Sinne des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg. über Wasser und über die Änderung einiger Gesetze (Wassergesetz) in seiner geänderten Fassung erstellt, dessen Inhalt allen Bauarbeitern bekannt gemacht wird
- 2.31 Während der Vorbereitung, des Baus und des Betriebs des KKW ist der Kontakt mit den umliegenden Gemeinden und der Öffentlichkeit im Bereich der Kommunikation und Information über die Vorbereitung und Durchführung des Projekts und seine möglichen Auswirkungen auf die Umgebung sicherzustellen, einschließlich der operativen Beantwortung von Anregungen und Fragen.
- 2.32 Stellen Sie sicher, dass vor Baubeginn des Projekts eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Basis für die gesamte Dauer des Projekts ernannt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Baugebiete auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers sollte mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen werden. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Kontrolldienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden.
- 2.33 Im Zusammenhang mit der vorherigen Bedingung, ökologische Überwachung mit besonderem Augenmerk auf EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy zu konzentrieren. In Anbetracht des Vorhandenseins von empfindlichen Biotopen - Schutzobjekten in der EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy im Grenzabschnitt zum Erschließungsgebiet D (rechtes Ufer des Skryjský Baches vor seiner Mündung in den Fluss Mohelno) ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten auch in diesem Erschließungsgebiet die abgegrenzte Grenze des Erschließungsgebietes D konsequent die Abgrenzung dieser EVL respektiert und ihre Grenze nicht überschritten wird.
- 2.34 Falls während der Bauarbeiten eine übermäßige Staubbelastung droht, sorgt die Person, die die biologische Überwachung durch den Auftragnehmer durchführt, für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von übermäßigem Staub und möglicher

Verschmutzung von Gebieten innerhalb des EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (z. B. Abstreifen von staubigen Oberflächen der Baustelle und der Wirtschaftswege, die mit den Gebieten des EVL in Kontakt stehen, mit Wasser an trockenen Tagen).

- 2.35 Sicherstellung, dass vor Beginn der Bauarbeiten floristische und faunistische Erhebungen in dem betreffenden Gebiet während der letzten beiden Vegetationsperioden durchgeführt werden, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen ist vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Schutzbedingungen für die betreffenden besonders geschützten Arten zu beantragen; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen werden vor Baubeginn geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.
- 2.36 Um eine erhebliche Zunahme des Verkehrs durch das EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (und das Nationale Naturschutzgebiet (nachstehend "NPR") Mohelenská Hadcová steppe) auf der Straße II/392 während der Bauphase zu verhindern, ist im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation die Organisation des Verkehrs zur Baustelle so zu lösen, dass die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die geländeunfreundliche Straße, die durch das EVL Údolí Jihlavy und das NPR Mohelenská Hadcová steppe führt, so weit wie möglich eingeschränkt wird.
- 2.37 Während der Bauarbeiten sind nichtheimische und invasive Pflanzenarten in den betroffenen Gebieten zu überwachen; falls sie auftreten, sind sie sofort zu vernichten und die betroffenen Gebiete zu begrünen, um Platz für eine natürliche Regeneration zu schaffen.
- 2.38 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vom Bau betroffenen Straßen in einen Zustand zu versetzen, der sich aus Gesprächen mit den Straßeneigentümern ergibt; der genaue Umfang der erforderlichen Reparaturen ergibt sich aus Diagnosen und Erhebungen, die vor und nach dem Bau des NJZ durchgeführt werden, wobei die Intensität des durch das Projekt erzeugten Bauverkehrs im Vergleich zum übrigen Verkehr und die Instandhaltungspflichten des Straßeneigentümers und -betreibers zu berücksichtigen sind.
- 2.39 Die Kapelle des untergegangenen Dorfes Lipňany, die im Bereich der Baustelleneinrichtung liegt, ist während der Bauarbeiten durch eine Umzäunung zu schützen, einschließlich des Schutzes vor zufälligen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge (z. B. durch Schranken). Nach Abschluss des Baus des NJZ wird das Gelände der Lipňany-Kapelle saniert, die Kapelle restauriert und wieder zugänglich gemacht.

#### **Bedingungen für die Betriebsphase des Projekts:**

- 2.40 Im Zeitraum von mindestens 1 Jahr vor der Inbetriebnahme von Block 1 des KKW für den Probetrieb und danach im Abstand von 10 Jahren eine Bewertung des Gesundheitszustands der Bevölkerung im entlegenen exponierten Gebiet E2 (Bezirke Třebíč, Znojmo und Brno-venkov) durchzuführen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 2.41 Sicherstellen, dass die Öffentlichkeit in den jährlichen Kurzberichten, die auf der Website des Betreibers veröffentlicht werden, regelmäßig über die Umweltauswirkungen des Betriebs des KKW informiert wird.
- 2.42 Konsequente Sicherstellung, dass die minimale Restwassermenge im Profil Jihlava-Mohelno unterhalb des Flusses Jihlava aus dem Wasserkraftwerk Mohelno mindestens auf demselben Niveau gehalten wird wie während des Betriebs der bestehenden EDU nach der Inbetriebnahme des KKW, wodurch der Schutz der Lebensräume im Fluss Jihlava innerhalb der EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal gewährleistet wird.
- 2.43 Stellen Sie konsequent sicher, dass das in den Rückhaltebecken aufgefangene Regenwasser allmählich abgeleitet wird, so dass der Abfluss so gleichmäßig wie technisch möglich erfolgt.

#### **Bedingungen für die Überwachung und Analyse der Umweltauswirkungen des Projekts:**

- 2.44 Gleichzeitig mit der Aufnahme des Probetriebes und anschließend mit der Aufnahme des Normalbetriebes des KKW werden Lärmmessungen des Betriebes durchgeführt; die Messungen beinhalten eine Bewertung des Auftretens der tonalen Lärmkomponente; im Falle

eines Konfliktes mit den lärmhygienischen Grenzwerten werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen, um die Grenzwerte einzuhalten.

- 2.45 Sicherstellen, dass der Abfluss in den Fluss Jihlava aus der Kläranlage Mohelno nach Beginn des Probebetriebs des KKW jährlich auf physikalische und chemische Parameter (Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Menge an organischen Stoffen, Stickstoff, Phosphor und andere im Wasserrechtsbescheid genannte Stoffe) überwacht wird; als Indikator für die Qualität des eingeleiteten Wassers wird die Ausdehnung der Wasserpflanzenhabitate im Fluss Jihlava innerhalb des EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal mindestens einmal alle 5 Jahre überwacht; die Ergebnisse der Kartierung der Struktur und Ausdehnung dieser Habitate aus den Jahren 2013, 2014 und 2016 können als Vergleichswerte herangezogen werden; im Falle einer Verschlechterung des Zustands dieser Habitate infolge der Umsetzung und des Betriebs des Projekts werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.
  - 2.46 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Standort in das Olešná-Flusseinzugsgebiet eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal jährlich) auf Verschmutzung überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, so dass sie die Schutzobjekte im EVL CZ0623819 - Rokytná-Fluss nicht beeinträchtigen; der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
  - 2.47 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Gelände in das Einzugsgebiet des Skryjský-Bachs eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal pro Jahr) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, damit sie die Schutzobjekte in EVL CZ 0614134 - Údolí Jihlavy nicht beeinträchtigen. Der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
3. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 105340/2020 OŽPZ 2214/2020 PP-2 vom 12. November 2020 (zu der die unterstützende Stellungnahme von Povodí Moravy, s.PM-37479/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020 und die korrigierende Stellungnahme von Povodí Moravy, s.p. Nr. PM-6065/2021/5203/Pav vom 5. Februar 2021, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. PM-41465/2022/5203/Pav vom 16. September 2022 verlängert wurde):
    - 3.1 Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Landgewinnungsanlagen, bei denen es sich um Wasserbauwerke handelt, so gering wie möglich ist. Sollte eine Entwässerungseinrichtung während der Bauarbeiten beschädigt/unterbrochen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Entwässerungseinrichtung so wiederherzustellen, dass ihre Entwässerungsfunktion nicht unterbrochen wird.
  4. Die Bedingung wurde auf der Grundlage der Stellungnahme der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava, s.p. Nr.: PM-37479/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020 und der korrigierenden Stellungnahme der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava, s.p. Nr. PM-6065/2021/5203/Pav vom 5. Februar 2021 (deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. PM-41465/2022/5203/Pav vom 16. September 2022 verlängert wurde) festgelegt:
    - 4.1 Die nächste Stufe der Projektdokumentation wird der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava als Verwalter der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur (des betroffenen Einzugsgebiets) zur Stellungnahme vorgelegt.
5. Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr.: ODKS 66439/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 30. September 2020:
    - 5.1 Die Querverlegung der Netzleitungen wird vorzugsweise durch Überdruck gelöst, Grabenaushub wird nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen zugelassen.
    - 5.2 Die Versorgungseinrichtungen müssen so geplant werden, dass sie möglichst wenig in die Straße eingreifen und gleichzeitig der Verkehr auf der Straße aufrechterhalten wird.

- 5.3 Neue Netze, einschließlich der Rekonstruktion bestehender Netze, müssen in der Straße gemäß ČSN 736005 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft) und so verlegt werden (d.h. in einer solchen Tiefe und mit einem solchen Schutz), dass im Falle von baulichen Änderungen oder Verbreiterungen der betreffenden Straße keine Verlegung erforderlich ist. Die Lage der Versorgungseinrichtungen darf die Instandsetzung und den Ausbau der Straße nicht behindern oder deren Instandhaltung erschweren.
- 5.4 Die Verlegung von Versorgungsleitungen in das Straßengrundstück der Straße Nr. II/152 wird mit der geplanten Reparatur der Straße II/152 (Investor Vysočina Region) koordiniert werden.
6. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč, Abteilung für Verkehr und Versorgung, Nr.: ODKS 6763/21 - SPIS 954/2021/PJ vom 9. Februar 2021:
  - 6.1 Die Maßnahme darf die Sicherheit und den reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs auf der Straße Nr. II/152 nicht gefährden und die Instandhaltung des Straßengrundstücks nicht erschweren.
  - 6.2 Während der Ausführung der Arbeiten darf die Straße nicht verschmutzt werden, ihr Aufbau, ihre Stabilität und ihr Entwässerungssystem dürfen nicht beschädigt werden.
  - 6.3 Wenn der Straßenverkehr während der Arbeiten in irgendeiner Weise eingeschränkt wird, muss der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme der Polizei der Tschechischen Republik DI Třebíč die entsprechenden Genehmigungen bei der zuständigen Straßenverwaltungsbehörde beantragen.
7. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik Nr.: MPO 566368/2020 vom 22. September 2020:
  - 7.1 In den Konstruktionsunterlagen für die Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Ausrüstung und des Kernmaterials sowie der Bewältigung eines Strahlungsnotfalls nicht beeinträchtigt wird.
8. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme des Feuerwehrrettungsdienstes der Region Vysočina, Regionaldirektion, Nr.: HSJI- 3956-3/P-2020 vom 7. Oktober 2020:
  - 8.1 Die Baustelle befindet sich in der Notfallplanungszone des Kernkraftwerks Dukovany. Im Falle eines Strahlenunfalls im Kernkraftwerk Dukovany muss die Warnung aller Personen auf der Baustelle und die eventuelle Evakuierung von Personen von der Baustelle sichergestellt werden. In der Zeit, in der der interne Notfallplan für die neue Kernquelle, der erst mit der Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 9 des Gesetzes Nr. 263/2016 Slg. (Atomgesetz) in seiner geänderten Fassung genehmigt wird, nicht in Kraft ist, ist der interne Notfallplan des KKW Dukovany in demselben Modus wie das Personal des KKW Dukovany zu befolgen. Die Benachrichtigung anderer Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten werden, wird von der für die Baustelle verantwortlichen Person veranlasst, einschließlich der Festlegung von Schutzmaßnahmen für diese Personen.
9. Die Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, einer beitragszahlenden Organisation, Nr. TSÚ/No/011987/2020 vom 14. September 2020 (deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.KSAÚSVPO/020907/2022 vom 29.11.2022) und die Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/002925/2021 vom 11.3.2021 (deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/000426/2023 vom 10.1.2023 verlängert wurde):
  - 9.1 Die zusätzliche Installation der Schutzvorrichtungen für die 110-kV-Kabelleitung NJZ EDU wird durch Druckbeaufschlagung erfolgen.
  - 9.2 Vor der eigentlichen Durchführung der Arbeiten sind die Bedingungen für die Durchführung von Bauarbeiten im Straßenkörper und auf dem Straßengrundstück mit der Regionalverwaltung und der Straßeninstandhaltung der Region Vysočina, einer



- Beitragsorganisation (KSÚSV), zu besprechen (und gegebenenfalls vertraglich zu vereinbaren).
- 9.3 Alle Verkehrsbeschränkungen für die Durchführung von Arbeiten im Straßenland müssen mit der Polizei der Tschechischen Republik DI Třebíč vereinbart werden, das PDZ muss installiert werden und für die gesamte angegebene Zeit verantwortlich sein.
- 9.4 Die Arbeiten werden wegen des Winterdienstes so weit wie möglich zwischen dem 1. April und dem 30. Oktober des Kalenderjahres durchgeführt.
- 9.5 Wenn die Straße II/152 und das Grundstück S.Nr. 619/4 k.ú. Slavětice, wird die Kreuzung durch Graben gelöst werden, wird es nach der eingereichten Projektdokumentation in einer Tiefe von mindestens 200 cm unter dem Niveau der Straßenoberfläche mit Platzierung in einem Schutz durchgeführt werden und die Bedingungen eingehalten werden:
- 9.5.1 Für die Wiederherstellung der Fahrbahn II/152 in dem vom Aushub betroffenen Bereich ist die folgende Zusammensetzung vorgesehen:
- ACO 11+ - tl. 5 cm (Verbandschicht)
  - Klebespray
  - ACL 16 + - tl. 5 cm (Ladeschicht)
  - Klebespray
  - Geogitter
  - Klebespray
  - ACP 22 + - tl. 5 cm (Grundsicht)
  - Infiltrationsspritzen
  - ND fr. 0/32 - Dicke 20 cm (Schotter)
  - ŠD fr. 32/63 - Dicke 20 cm (Schotter)
- 9.5.2 Die einzelnen Bitumenschichten werden mit einer Überlappung (Verzahnung) von 0,50 m auf jeder Seite hergestellt, einschließlich der Verfüllung der Kontaktholme in der Deckschicht mit flexiblem Mörtel. Die einzelnen bituminösen Schichten werden im Fugenspritzverfahren hergestellt. Zwischen der Bettungsschicht und der Tragschicht im Rillbereich wird ein Geogitter mit einer Mindestfestigkeit von 50 kN in beiden Richtungen eingebaut. Das Geogitter muss ordnungsgemäß aktiviert und mit dem Untergrund verbunden sein.
- 9.6 Wenn die Querung der Straße II/152 durch einen Überdruck gelöst werden soll, wird sie gemäß der eingereichten Projektdokumentation in einer Tiefe von mindestens 200 cm unter dem Straßenniveau mit Unterbringung in einer Schutzvorrichtung durchgeführt und die Bedingungen werden eingehalten.
- 9.6.1 Die Arbeiten müssen bei ununterbrochenem Straßenverkehr durchgeführt werden.
- 9.6.2 Die Startgruben für die Gülle müssen sich außerhalb der Fahrbahn und der Grundstücksgrenze befinden.
- 9.7 Die Region Vysočina bereitet die Erneuerung der Fahrbahn der Straße II/152 in dem betreffenden Abschnitt vor. Nach Abschluss der Arbeiten gilt eine fünfjährige Übergangsfrist, in der in den Straßenkörper nur nach Absprache mit dem Eigentümer der Straße eingegriffen werden darf.
- 9.8 Während der Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung dürfen auf dem Straßenkörper keine Aushub- oder Baumaterialien gelagert und keine Maschinen abgestellt werden.
- 9.9 Die Straße darf nicht übermäßig verschmutzt sein oder die Verkehrssicherheit anderweitig gefährden. Im Falle einer Verschmutzung hat der Antragsteller stets dafür zu sorgen, dass die

Straße unverzüglich gereinigt wird, indem der Schutt abgekratzt und entfernt wird; auf keinen Fall darf er in Straßengräben gesammelt werden.

- 9.10 Der Antragsteller ist verpflichtet, für die Durchführung aller Reparaturen im Falle von Schäden am Straßenland gemäß den Bedingungen des Verwalters des Straßennetzes - KSÚSV - zu sorgen und in diese zu investieren.
  - 9.11 Nach Abschluss der Arbeiten wird die Dokumentation der eigentlichen Bauarbeiten an KSÚSV übergeben.
  - 9.12 Sollten sich Änderungen ergeben oder weitere Auswirkungen auf die Straßenverkehrsinteressen möglich sein, muss dies mit der KSÚSV besprochen und vereinbart werden.
10. Bedingungen, die auf der Grundlage der Genehmigung von ČEPS, a.s. Nr. 43/BRN/942/20/Dv vom 6. Oktober 2020 (deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 07752/2022/PDV vom 8. September 2022 verlängert wurde) festgelegt wurden:
- 10.1 Vor der Umsetzung wird der Bau mit dem geplanten Entwicklungsprojekt von ČEPS, a.s. und dem Umbau von TR Slavětice koordiniert.

Die Bauarbeiten in der Leitungsschutzzone müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- 10.2 Die baulichen Änderungen, die Tätigkeiten und die Kreuzung mit der Strecke selbst müssen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Normen EN 50341-1, EN 50341-3-19, EN 33 2040, EN 33 2030, EN 736005, EN 50110-1, PNE 33 0000-6, EN 33 2000 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft ) durchgeführt werden.
- 10.3 Im Bereich der Schutzzone der Höchst- und Hochspannungsleitungen werden während der Bauarbeiten keine Fahrzeuge abgestellt und kein Material abgeladen oder abgeworfen.
- 10.4 Sollten sich im Vergleich zu den eingereichten Unterlagen Änderungen in Bezug auf den Bereich der Leitungsschutzzone ergeben, so müssen diese Änderungen im Voraus mit der ČEPS, a.s. als Übertragungsnetzbetreiber besprochen und genehmigt werden.
- 10.5 Der Auftragnehmer des genannten Projekts wird Maßnahmen gegen gefährliche Einflüsse in der Nähe der bestehenden Leitungen (elektrisches Feld, elektromagnetische Induktion, Lärm, herabfallendes Eis von den Drähten) sicherstellen.
- 10.6 Die Stabilität der Masten oder deren Erdungsanlage darf bei den Erdarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- 10.7 Für die Durchführung der Tätigkeit sind solche technischen Verfahren und Lösungen zu wählen, dass die Anlagen nicht abgeschaltet werden müssen. Sollte dennoch eine Abschaltung erforderlich sein, so ist der Betreiber aufzufordern, die Strecke bis spätestens 30. Juni des Vorjahres abzuschalten.
- 10.8 Vor der Aufnahme von Arbeiten in der Leitungsschutzzone müssen die Personen, die Bau- und andere Arbeiten ausführen, nachweislich mit den einschlägigen Bestimmungen des Energiegesetzes, der Gesetzgebung über die Arbeitssicherheit und den technischen Normen ČSN EN 50110-1 und ČSN 33 2040 (falls diese in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind) vertraut sein. Beginn der Arbeiten in der Leitungsschutzzone und Kontaktperson einschließlich Tel. Die Kontaktperson muss der ČEPS, a.s. mindestens 15 Tage im Voraus und innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.9 Bei schlechtem Wetter (Sturm, Regen, Nebel, starker Wind) und außergewöhnlichen Ereignissen auf den Stromleitungen muss die Tätigkeit in der Schutzzone der Leitung unterbrochen und die Schutzzone aufgegeben werden.
- 10.10 Nach Abschluss der Arbeiten in der Leitungsschutzzone wird ein schriftlicher Bericht erstellt und der ČEPS, a.s. vorgelegt. Der Bericht muss den Umfang der durchgeführten Arbeiten und die Änderungen des betroffenen Gebiets in der Schutzzone der bestehenden Leitung beschreiben (technischer Bericht, eine eindeutige Lage der Lage des oben genannten Bauwerks in Bezug auf den Verlauf der Leitungsachse und die Grenzen der Schutzzone gemäß

dem aktuellen Entwurf, eine Zeichnung in JTSK-Koordinaten, eventuell ein Längsprofil, eine Lage der Zufahrtswege).

- 10.11 Tätigkeiten und Arbeiten in der Schutzzone der bestehenden Leitung dürfen den Zugang des Betreibers zu den Energieanlagen nicht erschweren. Für Inspektion, Wartung und Reparatur muss zu allen bestehenden Sendemasten ein Zugang (Zufahrt) von mindestens einer Seite sowie ein Bewegungsraum erhalten bleiben. In diesem Fall muss der Abfertigungsbereich innerhalb der Gesamtbreite der bestehenden Pufferzone liegen, mit einem Mindestabstand von 16 m auf allen Seiten des Mastes. Dieser Raum und der Zugang (Zufahrt) müssen für schweres Bodengerät (Kräne, Plattformen, Lastwagen usw.) ständig verfügbar und dimensioniert sein.
  - 10.12 Grundstückseinfriedungen oder Geländer können innerhalb der Leitungsschutzzone aufgestellt werden, sofern sie aus nicht leitendem Material bestehen, das unter dem Gesichtspunkt der Berührungsfahr als isoliert gilt. Wenn die Grundstückseinfriedung aus leitfähigem Material besteht (Drahtzaun, Metallpfosten usw.), müssen die Bestimmungen der EN 33 3300 und der EN 50341-3-19 (falls in der jeweiligen Planungsphase anwendbar) eingehalten werden (leitfähige Zäune, Zäune unter oder in der Nähe der Leitung müssen mit einem maximalen Erdungswiderstand von 500 Ohm geerdet sein). Über die Erdung des Zauns in der Leitungsschutzzone muss ein Erstprüfungsbericht erstellt werden. Die maximale Höhe des Zauns muss so ausgelegt sein, dass alle Normen und Vorschriften eingehalten werden, die das Aufstellen von Gegenständen in der Schutzzone der Leitung beschränken. Der Antragsteller ist für den technischen Zustand des Zauns, seine Gestaltung und Wartung verantwortlich.
  - 10.13 Der Antragsteller haftet für alle Schäden an elektrischen Anlagen, die durch seine Tätigkeit entstehen.
  - 10.14 Alle Straßen können in der Leitungsschutzzone neu gebaut oder anderweitig verändert werden, sofern die entsprechenden Abstände zwischen dem Straßenkörper (Straße) und den Phasenleitern der vvn/zvn-Leitung gemäß den geltenden technischen Normen, die in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind, eingehalten werden.
  - 10.15 Wenn das Niveau der neu gebauten Straße um eine Höhe angehoben wird, die den standardmäßigen Mindestabständen an der Kreuzungsstelle widerspricht, oder wenn die Art der Straße geändert wird, muss ein Gutachten für die Kreuzung mit der betreffenden Strecke erstellt werden.
  - 10.16 Bei einer Änderung des Projekts ist es notwendig, die Änderung im Hinblick auf einen zuverlässigen Betrieb der el. und der Sicherheit bei Arbeiten in der Schutzzone der Stromleitung mit der ČEPS, a.s. zu konsultieren.
- In der Schutzzone von Stromleitungen ist es außerdem verboten, über die im Gesetz Nr. 458/2000 Slg. (Energiegesetz) in seiner geänderten Fassung genannten Verbote hinaus
- 10.17 Die Errichtung von Hoch- und Niederspannungsleitungen ohne Zustimmung des Eigentümers oder die Errichtung von Bauwerken und anderen ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Erdarbeiten.
  - 10.18 Werfen von Materialien und Erde in einer Weise, dass sich Personen mit ihren Körpern, Werkzeugen oder Maschinen näher als bis zum Sicherheitsabstand gemäß EN 50110-1 nähern könnten (falls in der jeweiligen Planungsphase anwendbar). Ausführen von Tätigkeiten, die die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Betriebs von Freileitungen gefährden oder Personen, Tiere und Sachen gefährden könnten, z. B. Parkplätze, Parkflächen usw.
  - 10.19 Das Unterfahren der el. Fahrzeuge oder Maschinen, deren Höhe, Last oder Handhabungsfläche näher an die Leiter herankommen könnte als in EN 50110-1 angegeben (wenn die entsprechende Konstruktionsphase in Kraft ist).
  - 10.20 Verwenden Sie Mechanismen mit Seiltrieb, es sei denn, sie sind gegen Herausschleudern gesichert, falls sie brechen.
  - 10.21 Verwenden Sie Wassersprühgeräte, bei denen die Möglichkeit eines gefährlichen Kontakts des Wasserstrahls mit den Phasenleitern der Leitung besteht.

- 10.22 Kippen von Fahrzeugen oder Verwendung von Mechanismen mit einer Arbeitsposition von mehr als 4 m.
  - 10.23 Halten Sie sich mit Maschinen und Fahrzeugen länger als unbedingt nötig unter 220-kV- und 400-kV-Leitungen auf.
  - 10.24 Beim Bau einer Straße oder bei Geländeänderungen ist das Niveau anzuheben - die bestehende Höhe an der Kreuzung mit der Stromleitung muss beibehalten werden. Leitungen und deren Schutzzonen. Bei einer Anhebung muss die jeweilige Kreuzung neu berechnet werden, um den geltenden Normen zu entsprechen, die in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
  - 10.25 die Stabilität von Masten oder deren Erdungsanlage bei Erdarbeiten zu stören.
  - 10.26 Durchführung von Aktivitäten, die den Zugang zu den Einrichtungen der ČEPS, a.s. verhindern oder wesentlich erschweren würden
11. Die Bedingung wurde auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegt:
- 11.1 Während der Durchführung des Baus werden solche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass es nur minimale Auswirkungen auf die umliegenden Strukturen gibt und dass der Bau des gesamten KKW EDU-Projekts den Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen nicht einschränkt und das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung kerntechnischer Anlagen und von Kernmaterial sowie die Bereitstellung von Strahlungsnotfallmanagement nicht beeinträchtigt.
12. Bedingungen, die auf der Grundlage der Zustimmung von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 09102020-4/hro vom 9. Oktober 2020 festgelegt wurden:
- 12.1 Die 110-kV-Kabelleitungen müssen so verlegt und geschützt werden, dass der Durchgang von Geräten zu den Masten der 110-kV-Leitungen VN5584/5585 und V5582/5583 möglich ist - z. B. eine 21 t schwere Arbeitsbühne.
  - 12.2 Die Trassen von Freileitungen und unterirdischen Leitungen, die in dem betreffenden Gebiet verlaufen, werden in allen Exemplaren der Ausführungsunterlagen eingezeichnet und auch direkt vor Ort gut sichtbar markiert. Dazu gehören insbesondere die Kreuzungspunkte oder das Zusammentreffen der Leitungstrasse mit der Route der Maschinenbewegungen, der Verlauf von Aushubleitungen usw., damit die Arbeiter auf der Baustelle ständig über die Grenzen der Schutzzone informiert sind.
  - 12.3 Die Art und Weise der Durchführung von Verbindungen und Kreuzungen des Bauwerks mit Verteilungsanlagen wird so gestaltet, dass sie den einschlägigen ČSN-Normen entspricht, die in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
  - 12.4 Nach der Fertigstellung muss das Bauwerk den einschlägigen Normen in Bezug auf den Schutz gegen Betriebs- und Störeinflüsse des Verteilernetzes entsprechen, insbesondere PNE 33 33 3301, PNE 33 3302, PNE 34 1050, ČSN EN 50 341-1, PNE 33 0000-1, ČSN EN 50 522, ČSN EN 61 936-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
  - 12.5 Alle Bautätigkeiten in der Schutzzone (OP) von Verteilungs- und Kommunikationsanlagen werden vor Beginn mit dem zuständigen Anlagenbetreiber abgesprochen, der die Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiten in der OP der betreffenden Verteilungsanlagen gemäß der geltenden ČSN EN 50 110-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft) festlegt.
  - 12.6 Arbeiten mit Maschinen in der OP-Linie müssen unter Aufsicht oder im stromlosen Zustand der Linie (Arbeiten mit Seilmaschinen) durchgeführt werden, eine eventuelle Abschaltung wird mit E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) rechtzeitig besprochen.
  - 12.7 Die Bauunterlagen werden der E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) zur Genehmigung vorgelegt.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens; sie erlischt jedoch nicht, wenn auf der Grundlage eines während seiner Geltungsdauer gestellten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine andere vergleichbare Entscheidung nach dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erteilt wird.

#### IV.

### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 79 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 9 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### Entscheidung über den Standort des Gebäudes:

##### **"400-kV-Leitung - Leistung von V883 und V884 für NJZ EDU"**

auf dem für den Standort des Gebäudes festgelegten Grundstück:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

##### **die Gemeinde Dukovany:**

*Katastrgebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parzelle Nr. 109/1 (Ackerland), 109/6 (Ackerland), 109/10 (Ackerland), 109/22 (Ackerland), 109/24 (Ackerland), 109/26 (Ackerland), 124/27 (Ackerland), 124/39 (Ackerland), 124/44 (Ackerland), 125/2 (Ackerland), 126 (Ackerland), 127 (Ackerland), 130 (Ackerland), 132 (Ackerland), 133 (Ackerland), 161 (Ackerland), 168 (Ackerland), 376/5 (andere Fläche), 170/5 (Ackerland), 386/3 (andere Fläche), 387 (Ackerland), 166 (Ackerland), 167 (Ackerland);

und auf den für die vorübergehende Inanspruchnahme für Bauzwecke festgelegten Flächen:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

##### **die Gemeinde Dukovany:**

*Katastrgebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parz. Nr. 124/37 (Ackerland).

#### Art, Zweck und Gestaltung des Gebäudes:

Es handelt sich um ein neues, dauerhaftes Bauwerk im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Kernkraftwerks Dukovany (NJZ EDU), das die Einspeisung des Stroms aus dem NJZ EDU in das Übertragungsnetz der Tschechischen Republik sicherstellen soll.

Das Gebäude besteht aus den folgenden Bau- und Technikobjekten:

- Linie V883, die die erste Einheit des NJZ EDU mit TR Slavětice von der Südseite her verbindet
- Linie V883 Verlegung des Anschlusses der ersten Einheit des NJZ EDU an TR Slavětice von der Nordseite
- Leitung V884, die die zweite Einheit des NJZ EDU mit TR Slavětice von der Südseite her verbindet

Die Lösung des Bauvorhabens besteht im Bau neuer Teile von Freileitungen und in der Verlegung bestehender 400-kV-Freileitungen, die aus der Leitung V883 für den Anschluss des ersten Blocks des Neuen Kernkraftwerks in Dukovany (NJZ EDU) an den Slavětice TR von der Südseite, der Verlegung der Leitung V883 für den Anschluss des ersten Blocks des NJZ EDU an den Slavětice TR von der Nordseite und der Leitung V884 für den Anschluss des zweiten Blocks des NJZ EDU an den Slavětice TR von der Südseite bestehen.

Der Bau wird in mehreren Etappen erfolgen. Für jeden Block des NJZ EDU ist eine separate 400-kV-Leitung vorgesehen, die an das tschechische Übertragungsnetz angeschlossen ist und eine Höchstlast von 2445 A, d.h. 1690 MVA, aufweist.

Die neue Leitung V883 für den Anschluss des ersten Blocks des NJZ EDU an den TR Slavětice von der Südseite wird zwischen dem bestehenden Mast mit der Bezeichnung R3 der nicht in Betrieb befindlichen Leitung und dem Anschlusspunkt, der als Leistungsabgabepunkt des ersten Blocks des NJZ EDU gekennzeichnet ist, in einer Länge von 617 m mit der Gesamtzahl von 3 neuen Masten verlegt.

Die neue Leitung V883 der Verlegung für den Anschluss der ersten Einheit des NJZ EDU an den TR Slavětice von der Nordseite wird zwischen dem bestehenden Mast Nr. 502 und dem neu eingefügten Mast Nr. 506 in der Trasse der ursprünglichen Leitung V484 verlegt. Außerdem wird der Mast Nr. 503D entfernt und die Leitungen zwischen den Masten Nr. 503 (V883) und 504=603=R3 (V884) werden entfernt. Die neue Leitungstrasse wird 719 m lang sein und insgesamt 4 neue Masten erhalten. Die abgebaute Trasse wird 385 m lang sein, mit insgesamt 1 abgebauten Masten.

Die neue Leitung V884 für den Anschluss des zweiten Blocks des NJZ EDU an den TR Slavětice von der Südseite aus wird zwischen dem Anschlusspunkt, der als Ort der Leistungsabgabe des zweiten Blocks des NJZ EDU gekennzeichnet ist, und dem bestehenden Mast R3 der nicht in Betrieb befindlichen Leitung (neu Mast Nr. 504 der Leitung V883), der auf 603 unnummeriert wird, in einer Länge von 320 m mit der Gesamtzahl der neuen Masten 2 verlegt.

Die Masten für neue Leitungen und 400-kV-Leitungsverlegungen werden als "Portal"-Fachwerkmasten für ein Leitungssystem und zwei Erdungskabel ausgeführt. Die Gesamthöhe des Grundtyps des Tragmastes über dem Boden beträgt 34,50 m (erhöhte Typen sind in 4-m-Schritten gestaffelt) und die Gesamthöhe des Grundtyps des Ankerastes über dem Boden beträgt 32,50 m (erhöhte Typen sind in 4-m-Schritten gestaffelt).

Neue Leitungen und Verlegungen bestehender 400-kV-Leitungen werden immer an bestehende 400-kV-Leitungen angeschlossen. Die damit zusammenhängenden Bauwerke werden im Rahmen des Bauwerks bzw. des Bausatzes "Bausatz auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany"" realisiert, der in Erwägungsgrund II dieses Beschlusses aufgeführt ist.

Der Boden um die Mastenfundamente herum wird geneigt, damit das Regenwasser so gut wie möglich abfließen kann.

Das Gebäude benötigt keinen dauerhaften Anschluss an die Verkehrsinfrastruktur.

### **Die folgenden Bedingungen werden für den Standort und die Vorbereitung des Gebäudes festgelegt:**

Die folgenden Bedingungen, die von der für den Erlass dieses Bescheids zuständigen Baubehörde festgelegt wurden, werden eingehalten, einschließlich der Bedingungen, die den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden entnommen wurden oder die sich aus den Anforderungen ergeben, die sich aus anderen Dokumenten für den Erlass dieses Bescheids ergeben (Stellungnahmen, Erklärungen und Zustimmungen der betroffenen Behörden, Eigentümer und Verwalter der verkehrlichen und technischen Infrastruktur und anderer Subjekte), insbesondere:

1. Bedingungen für den Standort des Gebäudes und für die Koordinierung der Gebäude in dem Gebiet:
  - 1.1 Das Gebäude wird gemäß der grafischen Anlage Nr. 4 dieses Beschlusses errichtet (d. h. Zeichnung C. Situationszeichnungen, Kataster-Situationszeichnung, die Teil der Dokumentation für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist, erstellt in 05/2021 von ELEKTROTRANS a.s, Kačírková 982/4, Jinonice, 158 00 Praha 5, ID-Nr.: 25655558, unter der Auftragsnummer 29-5320-30-008), die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im Maßstab 1:1000 enthält.
  - 1.2 Der Bau wird so vorbereitet, dass er materiell, räumlich, technisch und zeitlich mit den anderen Bauten koordiniert wird, mit denen das Projekt Neue Kernquelle in Dukovany gemeinsam gebildet wird, einschließlich des Baus "Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur", für den ein separater Planungsbeschluss unter der Nr. MPO 76833/23/423 - SU vom 30. Oktober 2023 erlassen wurde.

2. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Nr. MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019:

**Bedingungen für die Phase der Planerstellung:**

- 2.1 Im Rahmen der Dokumentation des Planfeststellungsverfahrens für die Lösung der Abwasserableitung von der neuen nuklearen Quelle (nachfolgend "KKW" genannt) zum Wasserreservoir Mohelno (nachfolgend "WSR" genannt) ist die Trasse der entsprechenden Leitung oberhalb der Einmündung des Skryjský-Bachs in den Luhy-Bach im Waldabschnitt ausschließlich entlang des bestehenden Wegs mit grüner touristischer Markierung zu verlegen; in anderen Abschnitten ist die Übereinstimmung mit technischen Einrichtungen (z.B. Straßen) vorrangig zu berücksichtigen.
- 2.2 im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Ableitung von Abwässern mit radioaktiven Stoffen aus dem KKW in das HKW Mohelno die Trasse der entsprechenden Rohrleitung konsequent oberhalb des linken Ufers des Skryjský-Baches unterhalb der Einmündung des Baches Luhy zu verlegen, aus Gründen der konsequenten Einhaltung der Grenze des europäischen Gebietes von europäischer Bedeutung (nachstehend "europäisches Gebiet") CZ0614134 - Údolí Jihlavy, die oberhalb des rechten Ufers des Baches unterhalb der Einmündung verläuft - und zwar auf dem Abschnitt zwischen der Mündung des Skryjský-Baches und seiner Einmündung in den Luhy-Bach auf einer Länge von ca. 0,3 km des Skryjský-Baches.
- 2.3 Im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren wird das System der Regenwasserableitung aus dem NJZ in das Olešná-Becken Tanks zum Auffangen eventueller Leckagen von Ölsubstanzen und Sedimenten umfassen, um das Schutzgut im EVL CZ0623819 - Rokytná River nicht zu beeinträchtigen.
- 2.4 In den Unterlagen für die Baugenehmigung sind die Baulösungen für die Schutzräume, die Notrufzentrale, die technische Unterstützungszentrale, die externe Notrufzentrale, die Notrufzentrale und die technische Unterstützungszentrale im Detail zu dokumentieren, einschließlich eines Zeitplans für ihre Umsetzung.
- 2.5 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW eine Begrenzung der flüssigen Ableitungen (Abwasser), die radioaktive Stoffe aus dem KKW, insbesondere Tritium (H-3), enthalten, im Falle von Niedrigwasser im Fluss Jihlava ermöglicht.
- 2.6 Aktualisieren Sie im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (d.h. die Sicherheit der Entnahme) auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten Lieferanten des NWP und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).
- 2.7 In den Unterlagen für die Baugenehmigung ist die Beleuchtung des NJZ-Bereichs so zu lösen, dass eine erhebliche Lichtverschmutzung der Umgebung vermieden wird, z. B. durch den Einbau gerichteter Lichtquellen.
- 2.8 Als Teil der Dokumentation für die Baugenehmigung:
- a) die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, die für die Erfüllung der Waldfunktion vorgesehen sind (im Folgenden "PUPFL" genannt), für Baustelleneinrichtungen, Zwischenablagerungen von verdeckten Böden und Zwischenablagerungen von Baumaterialien der NJZ selbst auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken und die vorübergehende Inanspruchnahme zu minimieren,
  - b) die dauerhafte und minimale vorübergehende Inanspruchnahme von PUPFL für Baustelleneinrichtungen, Zwischenbereiche von verborgenen Böden und Baumaterialien in den Korridoren der zugehörigen linearen Strukturen für die NWP in Teilen ihrer in den Wald führenden Trassen auf die unbedingt erforderlichen Fälle zu beschränken,

- c) eine konsequente forstwirtschaftliche Rekultivierung in den vom Bau betroffenen Waldbeständen vorschreiben.
- 2.9 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist ein städtebaulicher und architektonischer Entwurf zu bevorzugen, der die Verbindung zum bestehenden Layout des Gebiets berücksichtigt und die architektonische Gestaltung des Projekts (einschließlich der Farbgebung) so anpasst, dass sie sich in die Landschaft einfügt, einschließlich der Berücksichtigung der architektonischen Verbindung zum bestehenden Standort EDU1- 4.
- 2.10 Prüfen Sie im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung (vor Einreichung des Bauantrages) die Möglichkeit, das NJZ-Gelände durch neue Strukturelemente der Begrünung visuell vom Dorf Rouchovany abzuschirmen, z.B. durch Nutzung der Lage des Höhenrückens nördlich von Rouchovany zwischen dem Dorf und dem Olešná-Tal und teilweise auch des Höhenrückens südlich der vorgeschlagenen Standortanlage des Gebietes B an der Straße von der Kapelle um den Hlinsko-Hügel und im Wirtschaftsweg unter der Allee. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses Screening durchzuführen.
- 2.11 In den nächsten Phasen der Projektdokumentation, spätestens im Rahmen der Erstellung der Projektdokumentation für die Baugenehmigung, ist nach der Festlegung der Lage der einzelnen NJZ-Objekte im Bereich A, der räumlichen Struktur der Baustelleneinrichtungen im Bereich B und der Lage der vorgeschlagenen Infrastrukturelemente in den Bereichen C und D ein umfassendes dendrologisches Gutachten mit der Bestimmung der erhaltenen und gefälltten Baumarten zu erstellen.
- 2.12 In den nächsten Phasen der Projektvorbereitung (nach Festlegung der endgültigen Transportrouten von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zur KKW-Baustelle und der induzierten Transportintensität in der Bauphase) ist mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes zu erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Warentransporteure zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung ist unverzüglich umzusetzen.
- 2.13 Zeigen Sie in den späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens, dass:
- (a) Für die grundlegenden Auslegungsfälle sowie für die erweiterten Auslegungsbedingungen ohne Brennstoffschmelze sind keine oder nur geringfügige radiologische Auswirkungen erforderlich, wie von WENRA empfohlen, d. h. keine Durchführung von Notfallschutzmaßnahmen für die Bevölkerung in der Umgebung des KKW und keine oder nur geringfügige (zeitlich und räumlich begrenzte) Notwendigkeit für die Durchführung von Beschränkungen für Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse
- (b) Für schwere Unfälle (erweiterte Auslegungsbedingungen mit Brennstoffschmelze) sind räumlich und zeitlich begrenzte radiologische Auswirkungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden, wie von WENRA empfohlen:
- i. die Notwendigkeit einer Evakuierung in einer Entfernung von mehr als etwa 3 km entfällt,
  - ii. die Notwendigkeit von Schutzräumen und Jodprophylaxe in Entfernungen von mehr als 5 km entfällt,
  - iii. landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Entfernung von mehr als 5 km innerhalb eines Jahres nach dem Strahlenunfall für den Verzehr geeignet sind,
  - iv. keine dauerhafte Umsiedlung außerhalb des Kraftwerksgeländes (in der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass keine dauerhafte Umsiedlung in mehr als 800 m Entfernung vom Reaktor erfolgt).
- 2.14 Die Auslegung des KKW muss gewährleisten, dass das KKW vor den Folgen eines radiologischen Notfalls in einer der anderen kerntechnischen Anlagen am Standort geschützt ist.



- 2.15 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung für das KKW ist ein Projekt zur Überwachung der Strahlungssituation zu entwickeln.
- 2.16 Aufnahme von Maßnahmen in die Auslegung des KKW zur Verringerung der individuellen effektiven Dosen für eine repräsentative Person, die hauptsächlich durch die Ableitung von flüssigen Abwässern (Abwasser), die radioaktive Stoffe enthalten, aus dem KKW verursacht werden.
- 2.17 In den weiteren Phasen der Projektvorbereitung ist die Entwicklung der klimatischen Bedingungen kontinuierlich zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen in der Projektvorbereitung darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs des NWP.
- 2.18 Um den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern in den nachfolgenden Phasen des Genehmigungsverfahrens für Projekte zu bewerten, sollten weiterhin Indikatoren überwacht werden, die zu einer Beeinträchtigung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern führen, die die Umweltqualitätsnormen für Oberflächenwasserkörper im Roh- und Abwasser überschreiten.
- 2.19 Sicherstellung, dass bei jeder Variante der Koexistenz von KKW und EDUs 1-4 die gesamte elektrische Nettoleistung am Standort Dukovany 3 250 MWe nicht überschreitet.
- 2.20 Sicherstellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW den in der Umweltverträglichkeitsdokumentation angegebenen Rahmen der Umweltparameter nicht überschreitet (Kapitel B.II. Eingangsdaten und B.III. Ausgangsdaten).
- 2.21 In den nächsten Projektphasen ist verstärktes Augenmerk auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung zu legen, damit sich die Wasserqualität in der Jihlava unterhalb des Abwasserauslasses nicht verschlechtert, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des betreffenden Gewässers zu verhindern.
- 2.22 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung sind die Anforderungen an die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit der neuen Strahlenquelle in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften im Nuklearbereich kontinuierlich zu spezifizieren.
- 2.23 In der Ausschreibung für den Bauunternehmer sollte die Festlegung von Garantien zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens und die Forderung nach dem Einsatz moderner und fortschrittlicher Baumethoden (unter Verwendung lärmarmer und umweltfreundlicher Technologien) einer der Eckpunkte der Ausschreibung sein.
- 2.24 Vor dem Bau des NJZ ist sicherzustellen, dass der Zustand des betroffenen Kommunikationsnetzes beschrieben und diagnostiziert wird. Falls erforderlich, stellen Sie sicher, dass die Straßen und Objekte des Straßennetzes so verändert werden, dass sie durch den Bau nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wobei die Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten und -verpflichtungen der Straßeneigentümer berücksichtigt werden.
- 2.25 Erstellen Sie nach der Auswahl des Bauunternehmens eine detaillierte akustische Studie, in der die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden in den umliegenden Dörfern bewertet werden. Legen Sie die Studie der zuständigen Gesundheitsbehörde vor und bestimmen Sie Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Lärmbelastung führen.

#### **Bedingungen für die Durchführungsphase (Bau) des Projekts:**

- 2.26 Vor Baubeginn Lärmmessung in den potenziell am stärksten vom Bauverkehr betroffenen Bereichen entsprechend der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt des Baubeginns; anschließend Erstellung einer akustischen Studie zur Bewertung der Auswirkungen des Bauverkehrs auf die akustische Situation; auf der Grundlage dieser Daten Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung (z. B. Fahrbahnänderungen, verkehrsorganisatorische Maßnahmen, Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit,

Austausch von Fenstern an betroffenen Gebäuden usw.). Vorlage der Studie bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Genehmigung.

- 2.27 Vorrangige Prüfung der Möglichkeit, den Schienenverkehr für den Transport ausgewählter Güter (insbesondere von Baumaterialien) zu nutzen, unter Berücksichtigung des Zustands der Schieneninfrastruktur, der Verlademöglichkeiten und des Zugangs zum Schienenverkehr in den Herkunftsländern der Güter.
- 2.28 Das diskutierte minimierte Ausmaß der Abholzung, das während der Bauphase schrittweise und ausschließlich während der Ruhezeiten angegangen werden soll, basiert auf einer genauen Messung des notwendigen Ausmaßes der Abholzung im Gelände.
- 2.29 Während der Bauzeit des NJZ ist die Minimierung der Auswirkungen auf die Luftqualität durch vorbeugende Maßnahmen zur Staubbeseitigung gemäß dem Programm zur Verbesserung der Luftqualität für die Zone Südost (Code BD3 "Staubreduzierung durch Bautätigkeiten") sicherzustellen. Aufgrund des dominierenden Einflusses des Baustellenverkehrs wird der Schwerpunkt auf die Auswahl einer geeigneten Kombination von Maßnahmen gelegt, die die Auswirkungen der Emissionen des Fahrzeugverkehrs auf den Baustellenstraßen minimieren (z. B. Optimierung der Länge der Transportwege auf der Baustelle, Verwendung befestigter Baustraßen, Reinigung von Fahrzeugen, Kommunikations- und Umschlagplätzen, Geschwindigkeitsbegrenzung von Transportmitteln usw.) oder die die Staubemissionen aus anderen Tätigkeiten minimieren (z. B. Minimierung oder Beseitigung der freien Ablagerung von feinkörnigem Material, Aufrechterhaltung ausreichender Feuchtigkeit auf offenen Flächen usw.).
- 2.30 Entwicklung von Grundsätzen der Bauorganisation für den Bau, die im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser folgende Anforderungen beinhalten:
- (a) Die Bewohner der nächstgelegenen Häuser werden im Voraus über die bevorstehenden Bauarbeiten, die Dauer und die Art der verschiedenen Bauabschnitte informiert.
  - b) alle Bauarbeiten, die mit der Anlieferung von Bau- und Technologiemarkaterialien verbunden sind, werden in der Nähe der Wohnbebauung nur während der Tagesstunden durchgeführt, mit Ausnahme von akustisch unbedeutenden Tätigkeiten wie dem Transport von übergroßen und schweren Bauteilen, für die der Nachtverkehr aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens günstiger ist, und mit Ausnahme der Anlieferung von Materialien zur Unterstützung von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus in den Grundsätzen der Bauorganisation festgelegt
  - (c) alle lärmintensiven Bauarbeiten in der Nähe der geschützten Bauwerke nur während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden
  - d) Die Bauarbeiten in der Nähe des Dorfes Slavětice (rund um das Umspannwerk) werden auf die Tagesstunden beschränkt, mit Ausnahme der frühen Morgen- und späten Abendstunden (d.h. zwischen 07.00 und 21.00 Uhr).
  - e) bei Beginn der Bauarbeiten werden Lärmschutzmessungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung durchgeführt und Lärmschutzmaßnahmen festgelegt
  - f) während der Bauarbeiten werden Maschinen mit garantiert niedrigeren Lärmpegeln eingesetzt; der Betrieb signifikanter Lärmquellen an einem Tag wird verkürzt - die Arbeiten werden auf mehrere Tage in kleineren Zeitabschnitten aufgeteilt - mit Ausnahme von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation festgelegt
  - g) für das Bauvorhaben wird ein Notfallplan im Sinne des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg. über Wasser und über die Änderung einiger Gesetze (Wassergesetz) in seiner geänderten Fassung erstellt, dessen Inhalt allen Bauarbeitern bekannt gemacht wird
- 2.31 Während der Vorbereitung, des Baus und des Betriebs des KKW den Kontakt mit den umliegenden Gemeinden und der Öffentlichkeit im Bereich der Kommunikation und

Information über die Vorbereitung und Durchführung des Projekts und seine möglichen Auswirkungen auf die Umgebung zu gewährleisten, einschließlich der operativen Beantwortung von Anregungen und Fragen.

- 2.32 Es ist sicherzustellen, dass vor Baubeginn des Vorhabens eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Basis für die gesamte Dauer des Vorhabens bestellt wird, die die Einhaltung der festgelegten Naturschutzauflagen überwacht und die Baugebiete auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Aufsichtsdienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern durch Zwischen- und Abschlussberichte mitgeteilt werden.
- 2.33 Im Zusammenhang mit der vorherigen Bedingung, ökologische Überwachung mit besonderem Augenmerk auf EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy zu konzentrieren. Im Hinblick auf das Vorhandensein von empfindlichen Biotopen - Schutzobjekten in der EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy im Grenzabschnitt zum Entwicklungsgebiet D (rechtes Ufer des Skryjský Baches vor seiner Mündung in den Fluss Mohelno) ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten auch in diesem Entwicklungsgebiet die abgegrenzte Grenze des Entwicklungsgebietes D konsequent die Abgrenzung dieser EVL respektiert und ihre Grenze nicht überschritten wird.
- 2.34 Falls während der Bauarbeiten eine übermäßige Staubbelastung droht, sorgt die Person, die die biologische Überwachung durch den Auftragnehmer durchführt, für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von übermäßigem Staub und möglicher Verschmutzung von Gebieten innerhalb des EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (z.B. Abstreifen von staubigen Oberflächen der Baustelle und der Wirtschaftswege, die mit den Gebieten des EVL in Kontakt stehen, mit Wasser an trockenen Tagen).
- 2.35 Sicherstellung, dass vor Beginn der Bauarbeiten floristische und faunistische Erhebungen in dem betreffenden Gebiet während der letzten beiden Vegetationsperioden durchgeführt werden, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen ist vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Schutzbedingungen für die betreffenden besonders geschützten Arten zu beantragen; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen werden vor Baubeginn geeignete Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
- 2.36 Um eine erhebliche Zunahme des Verkehrs durch das EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (und das Nationale Naturschutzgebiet (nachstehend "NPR") Mohelenská Hadcová steppe) auf der Straße II/392 während der Bauphase zu verhindern, ist im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation die Organisation des Verkehrs zur Baustelle so zu lösen, dass die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die geländeunfreundliche Straße, die durch das EVL Údolí Jihlavy und das NPR Mohelenská Hadcová steppe führt, so weit wie möglich eingeschränkt wird.
- 2.37 Während der Bauarbeiten sind nichtheimische und invasive Pflanzenarten in den betroffenen Gebieten zu überwachen; falls sie auftreten, sind sie unverzüglich zu vernichten und die betroffenen Gebiete zu begrünen, um Platz für eine natürliche Regeneration zu schaffen.
- 2.38 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vom Bau betroffenen Straßen in einen Zustand zu versetzen, der sich aus Gesprächen mit den Straßeneigentümern ergibt; der genaue Umfang der erforderlichen Reparaturen ergibt sich aus Diagnosen und Erhebungen, die vor und nach dem Bau des NJZ durchgeführt werden, wobei die Intensität des durch das Projekt erzeugten Bauverkehrs im Vergleich zum übrigen Verkehr und die Instandhaltungspflichten des Straßeneigentümers und -betreibers zu berücksichtigen sind.
- 2.39 Die Kapelle des untergegangenen Dorfes Lipňany, die im Bereich der Baustelleneinrichtung liegt, ist während der Bauarbeiten durch eine Umzäunung zu schützen, einschließlich des Schutzes vor zufälligen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge (z. B. durch Schranken). Nach

Abschluss des Baus des NJZ wird das Gelände der Lipňany-Kapelle saniert, die Kapelle restauriert und wieder zugänglich gemacht.

**Bedingungen für die Betriebsphase des Projekts:**

- 2.40 Im Zeitraum von mindestens 1 Jahr vor der Inbetriebnahme von Block 1 des KKW für den Probebetrieb und danach in einem Abstand von 10 Jahren eine Bewertung des Gesundheitszustands der Bevölkerung im abgelegenen exponierten Gebiet E2 (Bezirke Třebíč, Znojmo und Brno-venkov) durchführen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- 2.41 Sicherstellen, dass die Öffentlichkeit in den jährlichen Kurzberichten, die auf der Website des Betreibers veröffentlicht werden, regelmäßig über die Umweltauswirkungen des Betriebs des KKW informiert wird.
- 2.42 Konsequente Sicherstellung, dass die minimale Restwassermenge im Profil Jihlava-Mohelno unterhalb des Flusses Jihlava aus dem Wasserkraftwerk Mohelno mindestens auf demselben Niveau gehalten wird wie während des Betriebs der bestehenden EDU nach der Inbetriebnahme des KKW, wodurch der Schutz der Lebensräume im Fluss Jihlava innerhalb der EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal gewährleistet wird.
- 2.43 Stellen Sie konsequent sicher, dass das in den Rückhaltebecken aufgefangene Regenwasser allmählich abgeleitet wird, so dass der Abfluss so gleichmäßig wie technisch möglich erfolgt.

**Bedingungen für die Überwachung und Analyse der Umweltauswirkungen des Projekts:**

- 2.44 Gleichzeitig mit der Aufnahme des Probebetriebes und anschließend mit der Aufnahme des Normalbetriebes des KKW werden Lärmmessungen des Betriebes durchgeführt; die Messungen beinhalten eine Bewertung des Auftretens der tonalen Lärmkomponente; im Falle eines Konfliktes mit den lärmhygienischen Grenzwerten werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen, um die Grenzwerte einzuhalten.
  - 2.45 Sicherstellung, dass der Abfluss in den Fluss Jihlava aus der Kläranlage Mohelno nach Beginn des Probebetriebes des KKW jährlich auf physikalische und chemische Parameter (Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Menge an organischen Stoffen, Stickstoff, Phosphor und andere im Wasserrechtsbescheid genannte Stoffe) überwacht wird; als Indikator für die Qualität des eingeleiteten Wassers wird die Ausdehnung der Wasserpflanzenhabitate im Fluss Jihlava innerhalb des EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal mindestens einmal alle 5 Jahre überwacht; die Ergebnisse der Kartierung der Struktur und Ausdehnung dieser Habitate aus den Jahren 2013, 2014 und 2016 können als Vergleichswerte herangezogen werden; im Falle einer Verschlechterung des Zustands dieser Habitate infolge der Umsetzung und des Betriebs des Projekts werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.
  - 2.46 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Standort in das Olešná-Flusseinzugsgebiet eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal jährlich) auf Verschmutzung überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, so dass sie die Schutzobjekte im EVL CZ0623819 - Rokytná-Fluss nicht beeinträchtigen; der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
  - 2.47 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Gelände in das Einzugsgebiet des Skryjský-Bachs eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal pro Jahr) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, damit sie die Schutzobjekte in EVL CZ 0614134 - Údolí Jihlavy nicht beeinträchtigen. Der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
3. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 105333/2020 OŽPZ 2213/2020 PP-2 vom 12. November 2020 (zu der die unterstützende Stellungnahme des Flussgebiets Morava, s.p., Nr.: PM-37477/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020 abgegeben wurde, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: PM-41468/2022/5203/Pav vom 16. September 2022 verlängert wurde):

- 3.1 Neu zu errichtende und zu verlegende Leitungen müssen außerhalb der Schutzzone wasserwirtschaftlicher Infrastrukturen (Wasserleitungen, Abwasserkanäle) liegen.
4. Die Bedingung wird auf der Grundlage des Gutachtens von Povodí Moravy, s.p., Nr.: PM-37477/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020 festgelegt (dessen Gültigkeit durch das Gutachten Nr. PM-41468/2022/5203/Pav vom 16. September 2022 verlängert wurde):
  - 4.1 Die nächste Stufe der Projektdokumentation wird der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava als Verwalter der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur (des betroffenen Einzugsgebiets) zur Stellungnahme vorgelegt.
5. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme - Genehmigung des Umweltministeriums, Abteilung für staatliche Verwaltung VII Nr.: MZP/2021/560/163, Ref.: ZN/MZP/2021/560/45 vom 27. April 2021:

Zustimmung zur dauerhaften Entnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus dem landwirtschaftlichen Bodenfonds mit einer Fläche von  $0,0214 + 0,0160^*$  ha (Stufe 1 - Anschluss von Block 1) und  $0,0524 + 0,0160^*$  ha (Stufe 2 - Anschluss von Block 2). Block) für das Projekt "Gebäudekomplex im Bereich der Nuklearanlage NJZ EDU und ausgewählter zugehöriger Gebäude", , das den Bau der "400-kV-Leitung - Leistungsabgabe V883 und V884 für NJZ EDU " beinhaltet, wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Antragsteller sicherstellt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- 5.1 Diese Genehmigung wird nur für den angegebenen Zweck erteilt, und die entzogenen landwirtschaftlichen Flächen dürfen nicht für andere als landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.
- 5.2 Die Grenzen der dauerhaften Rücknahme werden vor Beginn der eigentlichen Arbeiten für jede Phase im Gelände klar abgegrenzt.
- 5.3 Gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung ist der Bauherr verpflichtet, auf eigene Kosten die Abtragung der Fläche von 97,2911 ha aus dem entzogenen Gebiet durch die Bodenkulturschichten in den Mengen durchzuführen, die auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen (Forschungsinstitut für Melioration und Bodenschutz, v.v.i., Mai 2016, DOPRAVOPROJEKT Ostrava, Oktober 2019) festgelegt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen werden die Aushubmengen im Anhang zum Antrag auf Entnahme von Flächen aus dem ZPF für den "Satz von Gebäuden auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage NJZ EDU", Teil 4, angegeben. Während des Abtrags muss die Zusammensetzung der abgetragenen Schichten überwacht werden, um eine übermäßige oder unzureichende Aufschüttung zu vermeiden.
- 5.4 Der verborgene Oberboden in Höhe von ca.  $246.030 \text{ m}^3$  und der verborgene Unterboden in Höhe von ca.  $104.676 \text{ m}^3$  werden zur zentralen Oberbodenlagerstätte transportiert, die innerhalb der Baustelleneinrichtungen des "Gebäudekomplexes im Bereich des Kernkraftwerkes NPP EDU" eingerichtet wird. Der Ober- und Unterboden wird getrennt von anderen Ablagerungen gelagert und gegen Diebstahl oder Beschädigung gesichert. Der gesamte verborgene Ober- und Unterboden wird für die landwirtschaftliche Rekultivierung der vorübergehend stillgelegten Flächen und die Begrünung der vom Bau betroffenen Gebiete verwendet. Ein Teil des verborgenen Oberbodens wird für die Begrünung der freien Flächen innerhalb der KKW EDU verwendet. Ein weiterer Teil des Oberbodens wird als höhere Schicht auf ausgewählten Flächen für einen langen Zeitraum abgelagert, aber auch diese Ablagerung wird für landwirtschaftliche Zwecke verwendet.
- 5.5 Der Bauträger hat über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verdeckung, der Verlagerung, der Einbringung, dem Schutz und der Ausbringung der verdeckten Kulturbodenschichten ein Protokoll zu führen, das alle Fakten enthält, die für die Beurteilung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der Verwendung dieser Böden entscheidend sind. Eine Kopie dieses Protokolls ist vom Bauherrn innerhalb von 30 Tagen

nach Abschluss der Verbergung und zum Zeitpunkt der Baugenehmigung an die Behörde für den Schutz des ZPF des Gemeindeamts Třebíč zu übermitteln.

- 5.6 Gemäß den Bestimmungen des § 11 werden Abgaben für den dauerhaften Entzug von Flächen aus dem Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der Höhe vorgeschrieben, die gemäß der Anlage zum Gesetz Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der geänderten Fassung festgelegt wird. Gemäß § 9 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der geänderten Fassung wird die Höhe der Abgaben für die dauerhaft entzogenen Flächen mit einer Gesamtfläche von 97,2911 ha indikativ in einer Gesamthöhe von 357 323 877,81 CZK festgelegt. Gemäß § 11 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung entscheidet die für den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds zuständige Behörde (Gemeinde Třebíč, OŽP) über die Abgaben getrennt für jede einzelne Phase des Entzugs nach dessen Beginn. Die Abgaben für dauerhaft entzogene Flächen werden für jede Phase in einer Summe gezahlt.
  - 5.7 Gemäß § 3b Abs. 4 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung ist der Bauherr verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Rechtskraft dem Umweltministerium, OVSS VII, und der Behörde für den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds, dem Gemeindeamt von Třebíč, eine Kopie des endgültigen Beschlusses zuzustellen, der die Grundlage für die Zustimmung zur Rücknahme bildet.  
  
\* Die 0,0160 ha in beiden Phasen befinden sich auf dem Gelände des Bauvorhabens "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".
6. Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen Nr.: ODKS 66453/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 24. September 2020:
    - 6.1 Die Versorgungseinrichtungen müssen so geplant werden, dass sie möglichst wenig in die Straße eingreifen und gleichzeitig der Verkehr auf der Straße aufrechterhalten wird.
  7. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik Nr.: MPO 566376/2020 vom 24. September 2020:
    - 7.1 In den Konstruktionsunterlagen für die Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Ausrüstung und des Kernmaterials sowie der Bewältigung eines Strahlungsnotfalls nicht beeinträchtigt wird.
  8. Bedingung aus der koordinierten verbindlichen Stellungnahme des Feuerwehrrettungsdienstes der Region Vysočina, Regionaldirektion Nr.: HSJI- 3954-2/P-2020 vom 7. Oktober 2020:
    - 8.1 Die Baustelle befindet sich in der Notfallplanungszone des Kernkraftwerks Dukovany. Im Falle eines Strahlenunfalls im Kernkraftwerk Dukovany muss die Warnung aller Personen auf der Baustelle und die eventuelle Evakuierung von Personen von der Baustelle sichergestellt werden. In der Zeit, in der der interne Notfallplan für die neue Kernquelle, der erst mit der Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 9 des Gesetzes Nr. 263/2016 Slg. (Atomgesetz) in seiner geänderten Fassung genehmigt wird, nicht in Kraft ist, ist der interne Notfallplan des KKW Dukovany in demselben Modus wie das Personal des KKW Dukovany zu befolgen. Die Benachrichtigung anderer Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten werden, wird von der für die Baustelle verantwortlichen Person veranlasst, einschließlich der Festlegung von Schutzmaßnahmen für diese Personen.
  9. Die Bedingung wurde auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegt:

- 9.1 Während der Durchführung des Baus werden solche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass es nur minimale Auswirkungen auf die umliegenden Strukturen gibt und dass der Bau des gesamten KKW EDU-Projekts den Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen nicht einschränkt und das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung kerntechnischer Anlagen und von Kernmaterial sowie die Bereitstellung von Strahlungsnotfallmanagement nicht beeinträchtigt.
10. Bedingungen, die auf der Grundlage der Genehmigung von ČEPS, a.s. Nr. 42/BRN/943/20/Dv vom 6. Oktober 2020 (deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 07757/2022/PDV vom 31. August 2022 verlängert wurde) festgelegt wurden:
- 10.1 Vor der Realisierung des Baus ist eine Abstimmung mit dem geplanten Entwicklungsprojekt der ČEPS, a.s. und der Rekonstruktion von TR Slavětice erforderlich.
- 10.2 Bei einer Änderung des Projekts ist es notwendig, die Änderung im Hinblick auf einen zuverlässigen Betrieb der el. und der Sicherheit bei Arbeiten in der Schutzzone der Stromleitung mit der ČEPS, a.s. zu konsultieren.
- Die Bauarbeiten in der Leitungsschutzzone müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:
- 10.3 Bauliche Änderungen, Tätigkeiten und die Kreuzung mit der Strecke selbst müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Normen ČSN EN 50341-1, ČSN EN 50341-3-19, ČSN 33 2040, ČSN 33 2030, ČSN 736005, ČSN EN 50110-1, PNE 33 0000-6, ČSN 33 2000 durchgeführt werden (sofern diese in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind).
- 10.4 Im Bereich der Schutzzone von Höchst- und Hochspannungsleitungen (vvv/zvn) werden während der Bauarbeiten keine Fahrzeuge abgestellt und kein Material abgeladen oder abgeworfen.
- 10.5 Sollten sich im Vergleich zu den eingereichten Unterlagen Änderungen in Bezug auf den Bereich der Leitungsschutzzone ergeben, so müssen diese Änderungen im Voraus mit der ČEPS, a.s. als Übertragungsnetzbetreiber besprochen und genehmigt werden.
- 10.6 Der Auftragnehmer des genannten Projekts wird Maßnahmen gegen gefährliche Einflüsse in der Nähe der bestehenden Leitungen (elektrisches Feld, elektromagnetische Induktion, Lärm, Herabfallen von Eis von den Drähten) sicherstellen.
- 10.7 Die Stabilität der Masten oder deren Erdungsanlage darf bei den Erdarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- 10.8 Für die Durchführung der Tätigkeit sind solche technischen Verfahren und Lösungen zu wählen, dass die Anlagen nicht abgeschaltet werden müssen. Sollte dennoch eine Abschaltung erforderlich sein, so ist der Betreiber aufzufordern, die Strecke bis spätestens 30. Juni des Vorjahres abzuschalten.
- 10.9 Vor der Aufnahme von Arbeiten in der Leitungsschutzzone müssen die Personen, die Bau- und andere Arbeiten ausführen, nachweislich mit den einschlägigen Bestimmungen des Energiegesetzes, der Gesetzgebung über die Arbeitssicherheit und den technischen Normen ČSN EN 50110-1 und ČSN 33 2040 (falls diese in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind) vertraut sein. Der Beginn der Arbeiten in der Leitungsschutzzone und die Kontaktperson einschließlich Tel. Kontaktperson müssen dem ČEPS, a.s. mindestens 15 Tage im Voraus und innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.10 Bei schlechtem Wetter (Sturm, Regen, Nebel, starker Wind) und außergewöhnlichen Ereignissen auf den Stromleitungen muss die Tätigkeit in der Schutzzone der Leitung unterbrochen und die Schutzzone aufgegeben werden.
- 10.11 Nach Abschluss der Arbeiten in der Leitungsschutzzone wird ein schriftlicher Bericht erstellt und der ČEPS, a.s. vorgelegt. Der Bericht muss den Umfang der durchgeführten Arbeiten und die Änderungen des betroffenen Gebiets in der Schutzzone der bestehenden Leitung beschreiben (technischer Bericht, eine eindeutige Lage der Lage des oben genannten

Bauwerks in Bezug auf den Verlauf der Leitungsachse und die Grenzen der Schutzzone gemäß dem aktuellen Entwurf, eine Zeichnung in JTSK-Koordinaten, eventuell ein Längsprofil, eine Lage der Zufahrtswege).

- 10.12 Tätigkeiten und Arbeiten in der Schutzzone der bestehenden Leitung dürfen den Zugang des Betreibers zu den Energieanlagen nicht erschweren. Für Inspektion, Wartung und Reparatur muss zu allen bestehenden Sendemasten ein Zugang (Zufahrt) von mindestens einer Seite sowie ein Bewegungsraum erhalten bleiben. In diesem Fall muss der Abfertigungsbereich innerhalb der Gesamtbreite der bestehenden Pufferzone liegen, mit einem Mindestabstand von 16 m auf allen Seiten des Mastes. Dieser Raum und der Zugang (Zufahrt) müssen für schweres Bodengerät (Kräne, Plattformen, Lastwagen usw.) ständig verfügbar und dimensioniert sein.
- 10.13 Grundstückseinfriedungen oder Geländer können innerhalb der Leitungsschutzzone aufgestellt werden, sofern sie aus nichtleitenden Materialien bestehen, die unter dem Gesichtspunkt der Berührungsfahr als isoliert gelten. Wenn die Grundstückseinfriedung aus leitfähigem Material besteht (Drahtzaun, Metallpfosten usw.), müssen die Bestimmungen der EN 33 3300 und der EN 50341-3-19 eingehalten werden, sofern sie in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind (leitfähige Zäune, Zäune unter oder in der Nähe der Leitung müssen mit einem maximalen Erdungswiderstand von 500 Ohm geerdet sein). Über die Erdung des Zauns in der Schutzzone der Leitung muss ein erster Prüfbericht erstellt werden. Die maximale Höhe des Zauns muss so ausgelegt sein, dass alle Normen und Vorschriften, die das Aufstellen von Gegenständen in der Schutzzone der Leitung beschränken, eingehalten werden. Der Antragsteller ist für den technischen Zustand des Zauns, seine Gestaltung und Wartung verantwortlich.
- 10.14 Der Antragsteller haftet für alle Schäden an elektrischen Anlagen, die durch seine Tätigkeit entstehen.
- 10.15 Alle Straßen können in der Leitungsschutzzone neu gebaut oder anderweitig verändert werden, sofern die entsprechenden Abstände zwischen dem Straßenkörper (Straße) und den Phasenleitern der vvn/zvn-Leitung gemäß den geltenden technischen Normen, die in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind, eingehalten werden.
- 10.16 Wenn das Niveau der neu gebauten Straße um eine Höhe angehoben wird, die den standardmäßigen Mindestabständen an der Kreuzungsstelle widerspricht, oder wenn die Art der Straße geändert wird, muss ein Gutachten für die Kreuzung mit der betreffenden Strecke erstellt werden.

In der Schutzzone von Hochspannungsleitungen ist es über die im Gesetz Nr. 458/2000 Slg. (Energiegesetz) in seiner geänderten Fassung genannten Verbote hinaus verboten:

- 10.17 Die Errichtung von Hoch- und Niederspannungsleitungen ohne Zustimmung des Eigentümers oder die Errichtung von Bauwerken und anderen ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Erdarbeiten.
- 10.18 Werfen von Materialien und Erde in einer Weise, dass sich Personen mit ihren Körpern, Werkzeugen oder Maschinen näher als bis zum Sicherheitsabstand gemäß EN 50110-1 nähern könnten (falls in der jeweiligen Planungsphase anwendbar). Ausführen von Tätigkeiten, die die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Betriebs von Freileitungen gefährden oder Personen, Tiere und Sachen gefährden könnten, z. B. Parkplätze, Parkflächen usw.
- 10.19 Das Unterfahren der el. Fahrzeuge oder Maschinen, deren Höhe, Ladung oder Handhabungsfläche den Leitern näher kommen könnten als in EN 50110-1 angegeben (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
- 10.20 Verwenden Sie Mechanismen mit Kabelantrieben, wenn diese nicht gegen Herausschleudern gesichert sind, falls sie brechen.
- 10.21 Verwenden Sie Wassersprüngeräte, bei denen die Möglichkeit eines gefährlichen Kontakts des Wasserstrahls mit den Phasenleitern der Leitung besteht.
- 10.22 Kippen von Fahrzeugen oder Einsatz von Maschinen, deren Arbeitsposition höher als 4 m ist.



- 10.23 Halten Sie sich mit Maschinen und Fahrzeugen länger als unbedingt nötig unter 220-kV- und 400-kV-Leitungen auf.
- 10.24 Beim Bau einer Straße oder bei Geländeänderungen ist das Niveau anzuheben - die bestehende Höhe an der Kreuzung mit der Stromleitung muss beibehalten werden. Leitungen und deren Schutzzonen. Bei der Anhebung muss die jeweilige Kreuzung neu berechnet werden, damit sie den in der nächsten Phase der Projektvorbereitung geltenden Normen entspricht.
- 10.25 die Stabilität von Masten oder deren Erdungsanlage bei Erdarbeiten zu stören.
- 10.26 Durchführung von Aktivitäten, die den Zugang zu den Einrichtungen der ČEPS, a.s. verhindern oder wesentlich erschweren würden
11. Die Bedingungen wurden auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 08102020-3/hro vom 8. Oktober 2020 festgelegt:
- 11.1 Die Trassen von Freileitungen und unterirdischen Leitungen, die in dem betreffenden Gebiet verlaufen, werden in allen Exemplaren der Ausführungsunterlagen eingezeichnet und auch direkt vor Ort gut sichtbar markiert. Dazu gehören insbesondere die Kreuzungspunkte oder das Zusammentreffen der Leitungstrasse mit der Route der Maschinenbewegungen, der Verlauf von Aushubleitungen usw., damit die Arbeiter auf der Baustelle ständig über die Grenzen der Schutzzone informiert sind.
- 11.2 Die Art und Weise der Durchführung von Zusammenstößen und Kreuzungen des Bauwerks mit Verteilungsanlagen wird so gestaltet, dass sie den einschlägigen ČSN-Normen entspricht, die in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
- 11.3 Nach der Fertigstellung muss das Bauwerk den einschlägigen Normen in Bezug auf den Schutz gegen Betriebs- und Störeinflüsse des Verteilernetzes entsprechen, insbesondere PNE 33 33 3301, PNE 33 3302, PNE 34 1050, ČSN EN 50 341-1, PNE 33 0000-1, ČSN EN 50 522, ČSN EN 61 936-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
- 11.4 Alle Bautätigkeiten in der Schutzzone (OP) von Verteilungs- und Kommunikationsanlagen werden vor Beginn mit dem zuständigen Anlagenbetreiber abgesprochen, der die Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiten in der OP der betreffenden Verteilungsanlagen gemäß der geltenden ČSN EN 50 110-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft) festlegt.
- 11.5 Arbeiten mit Maschinen in der OP-Linie müssen unter Aufsicht oder im stromlosen Zustand der Linie (Arbeiten mit Seilmaschinen) durchgeführt werden, eine eventuelle Abschaltung wird mit E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) rechtzeitig besprochen.
- 11.6 Die Bauunterlagen werden zur Genehmigung vorgelegt.
12. Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung von České Radiokomunikace a.s. Nr. UPTS/OS/322205/2023 vom 3. Januar 2023 (die die Erklärung Nr. UPTS/OS/297036/2022 vom 11. Februar 2022 ersetzt, die die Erklärung Nr. UPTS/OS/272854/2021 vom 16. April 2021 und die Erklärung Nr. UPTS/OS/266326/2021 vom 4. Februar 2021 aufgrund ihres Ablaufs ersetzt)
- 12.1 Die Richtfunkkorridore, die durch das betreffende Gebiet verlaufen, dürfen nicht teilweise oder vorübergehend durch die Errichtung von Bauobjekten, die Konstruktion der verwendeten Baugeräte oder die Aufbauten der übertragenen Baulasten gestört werden.
- 12.2 Im Falle eines Konflikts mit dem elektronischen Kommunikationsnetz (SEC) von Czech Radiokomunikací a.s. ist der Antragsteller:
- ist verpflichtet, sich unverzüglich mit den Mitarbeitern der Abteilung in Verbindung zu setzen. Netzschutzes von Czech Radiocommunications a.s. zu wenden, wenn sie in der Phase der Bearbeitung der Projektdokumentation des Bauvorhabens oder in späteren Phasen des Bauverfahrens feststellen, dass die Bauobjekte oder die angewandte Bautechnik eine auch nur kurzfristige oder teilweise Störung der Trassen von unterirdischen oder oberirdischen Leitungen des öffentlichen Kommunikationsnetzes unter der Verwaltung von Czech Radiocommunications a.s. bedrohen.

- Im Falle der Notwendigkeit, die Leitungen der České Radiokomunikace, a.s. zu verlegen, ist der Antragsteller verpflichtet, mit der České Radiokomunikace, a.s. spätestens 3 Monate vor dem Beginn des Baus des Kollisionsobjekts oder der Aufstellung der Kollisionsbaugeräte einen Verlegungsvertrag abzuschließen.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens; sie erlischt jedoch nicht, wenn auf der Grundlage eines während seiner Geltungsdauer gestellten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine andere vergleichbare Entscheidung nach dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erteilt wird.

## V.

### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 79 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 9 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### **Entscheidung über den Standort des Gebäudes:**

#### **"Rohwasserversorgungsleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wassertank für das NJZ EDU "**

auf dem für den Standort des Gebäudes festgelegten Grundstück:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

#### **die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parz.-Nr. 109/6 (Ackerland), 109/26 (Ackerland), 376/5 (andere Fläche), 143/8 (Ackerland), 421 (Ackerland), 143/9 (Ackerland), 140/27 (Ackerland), 140/31 (Dauergrünland), 140/36 (Ackerland), 140/39 (Ackerland), 140/41 (Dauergrünland), 140/1 (Ackerland), 147/6 (Dauergrünland), 147/8 (Dauergrünland), 147/4 (sonstige Fläche), 396/3 (Ackerland), 183 (sonstige Fläche), 181/25 (Garten), 181/24 (Ackerland), 185 (Ackerland), 181/15 (Ackerland), 181/19 (Ackerland), 181/30 (Ackerland), 181/28 (Ackerland), 193/2 (sonstige Fläche), 197 (Ackerland), 400 (Ackerland), 195 (Ackerland), 196 (Ackerland), 193/3 (sonstige Fläche), 181/29 (Ackerland), 181/10 (Ackerland), 241/13 (Waldland), 367/1 (sonstige Fläche), 403 (sonstige Fläche), 259/1 (Dauergrünland), 241/29 (Waldland), 241/31 (sonstige Fläche), 241/43 (Waldland);

*Katastergebiet Dukovany [633810]:* Parz. Nr. 771 (anderes Gebiet);

und auf Flächen, die für die vorübergehende Nutzung für Bauzwecke vorgesehen sind:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

#### **die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parzelle Nr. 140/15 (Dauergrünland), 140/38 (Dauergrünland), 143/10 (Ackerland), 147/5 (Dauergrünland), 146/2 (Dauergrünland), 396/4 (sonstige Fläche), 184 (Ackerland), 181/23 (Ackerland), 241/28 (Waldland), 241/45 (Waldland), 241/44 (Waldland), 241/41 (Waldland), 241/40 (Waldland), 241/38 (Waldland), 241/37 (Waldland), 241/25 (Waldland), 241/24 (Waldland), 241/15 (sonstige Fläche), 241/7 (sonstige Fläche), 429/3 (Wasserfläche), 241/14 (sonstige Fläche), 426/4 (Wasserfläche), 251 (Ackerland), 252 (sonstige Fläche), 426/3 (Wasserfläche);

*Katastergebiet Dukovany [633810]:* Parz. Nr. 586/8 (sonstige Fläche), 586/4 (Waldfläche), 751/3 (Wasserfläche), 753/14 (Wasserfläche).

Art, Zweck und Gestaltung des Gebäudes:

Es handelt sich um ein neues, dauerhaftes Bauwerk im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Kernkraftquelle am Standort Dukovany (KKW EDU), das eine ausreichende Versorgung des KKW EDU mit Rohwasser sicherstellen soll.

Das Gebäude besteht aus den folgenden Objekten und Einrichtungen:

- Gebäude und technische Objekte
  - Rohwasserabflussleitungen
  - Rohwasser Schwerkraft Serie
  - Der Wassertank
  - Zufahrtsstraße zum Wasserreservoir
- Technische und technologische Ausrüstung
  - Der Wassertank
  - Stromkabel-Leitungen
  - Schwachstrom-Kabelleitungen
  - Kabelverlegung

Der Bau der Rohwasserableitungen ist als zwei Druckrohrleitungen DN 1000 ausgelegt, die das Rohwasser von der bestehenden, rekonstruierten Rohwasserpumpstation am rechten Ufer des Flusses. Mohelno, zum neuen Wasserreservoir pumpen. Die Druckleitungen werden parallel zum bestehenden Abfluss verlaufen (der axiale Abstand zwischen den neuen Druckleitungen und den bestehenden Rohwasserabflussleitungen beträgt etwa 15 m). Die Rohrleitungen werden in einer Tiefe von ca. 2,6-4,2 m unter der Erdoberfläche verlegt. Der Achsabstand zwischen den beiden Rohrleitungen soll 3,0 m betragen.

Der Stausee wird aus einem eigenen Speicherteil und einer Förderkammer bestehen. Der neue Stausee wird in der Nähe des Standorts des bestehenden Stausees liegen und ist als irdener Zweikammerspeicher mit irdener Verfüllung der Speicherbehälter konzipiert. Das nutzbare Volumen des Speichers beträgt 10 000 m<sup>3</sup>. Jeder der Tanks erhält einen separaten Zugang von der Förderkammer aus. Der Bereich des neuen Wassertanks wird umzäunt, die Umzäunung wird an die Umzäunung des bestehenden Wassertanks für EDU1-4 angeschlossen. Das Regenwasser wird in das umliegende Gelände abgeleitet. Das Wassertankgebäude wird größtenteils mit Erde gefüllt (Wassertank). Das Dach des Wassertanks wird vom Wassertankkörper weg geneigt sein. Das Regenwasser wird allmählich in das angrenzende Gelände versickert. Das Regenwasser vom Dach der Umschlagkammer wird auf den verfüllten Teil des Wassertanks abgeleitet und ebenfalls langsam in das angrenzende Gelände versickert.

Die Zufahrt zum neuen Wasserreservoir wird durch den Bau einer 4 m breiten Betriebsstraße mit unbefestigten Seitenstreifen von 0,5 m Breite gewährleistet. Es handelt sich um eine einspurige Zweirichtungsstraße mit einer Weichenlänge von 15,0 m bei km 0,134 38 ÷ 0,169 38. In den Richtungskurven wird die Straße auf 4,5 m bzw. 5,0 m verbreitert. Der neue Wirtschaftsweg wird an die bestehende Zufahrt zum bestehenden Wasserbehälter und an die neu geplante befestigte Fläche von 280,0 m<sup>2</sup> angeschlossen. Das Regenwasser von der Zufahrtsstraße wird in den angrenzenden dreieckigen Sickerschacht entlang der Straße abgeleitet. In der Sohle des Grabens wird ein Schottergraben angelegt und die Böschungen des Grabens werden mit Vegetationsblöcken verstärkt.

Die Trasse der Freispiegelleitungen, einschließlich des Sicherheitsüberlaufs, beginnt am Schieberschacht des neuen Wasserspeichers. Die Freispiegelleitungen 2x DN 1000 in einer Länge von ca. 1100 m werden mit einem Blindrohr an der Grenze des NJZ EDU-Gebietes abgeschlossen. Der Anschluss an diese Freispiegelleitungen wird im Rahmen des Baus bzw. des Bausatzes "Bausatz auf dem Gelände des Kernkraftwerks "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" behandelt, der in Erwägungsgrund II dieses Beschlusses aufgeführt ist. An der Kreuzung mit dem Skryski-Bach verlaufen die Freileitungen über den gestauten Teil des Skryski-Bachs und beeinträchtigen weder dessen Abfluss noch die westlich der Kreuzung gelegene Talau. Der Sicherheitsüberlauf des 1x DN 1000 Wasserspeichers mit einer Länge von ca. 885 m wird in den aufgestauten Skryjský Bach abgeleitet. Für die Entlastung der Freispiegelleitungen wird ein Schieberschacht auf die Entlastungsleitung gesetzt. Die Rohrleitung wird in einer Tiefe von ca. 2,6-4,2 m unter der Erdoberfläche verlegt. Der Achsabstand der Rohrleitung wird mit 3,0 m vorgeschlagen.

Alle Starkstromkabel werden parallel zum Leerrohr verlegt. Alle Starkstromkabel werden hintereinander verlegt, wobei ihre Trassen mit maximalem räumlichen Abstand an gegenüberliegenden Rändern des Grabens für die Rohrleitung verlegt werden. Die Stromversorgung des Jihlava CS vom

Standort des NJZ EDU wird mit einer Spannung von 10 kV über eine Kabellänge von etwa 2050 m erfolgen. Die Stromversorgung des neuen Wasserreservoirs vom CS Jihlava wird mit einer Spannungsebene von 0,4 kV auf einer Kabellänge von ca. 950 m sichergestellt. Die Versorgung des bestehenden Wasserreservoirs aus dem neuen Wasserreservoir wird auf einer Spannungsebene von 0,4 kV in einer Kabellänge von ca. 200 m sichergestellt. Die damit zusammenhängenden Bauten werden im Rahmen des Baus bzw. des Bausatzes "Bausatz auf dem Gebiet des Kernkraftwerkes "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany" realisiert.

Alle Schwachstromkabelleitungen werden parallel zum Leerrohr verlegt. Die Schwachstromkabelleitungen der Steuerungs- und Managementsysteme und des elektrischen Brandmeldesystems (EPS) zwischen der EDU, dem neuen Wasserreservoir und dem Pumpwerk Jihlava (CS Jihlava) werden als 2 unabhängige, sich gegenseitig stützende Trassen mit maximaler räumlicher Trennung an gegenüberliegenden Rändern der Baugrube für die Rohrleitung ausgeführt. Die damit zusammenhängenden Bauwerke werden im Rahmen des Bauwerks bzw. des Bausatzes "Bausatz in der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany" realisiert.

Bestehende Strom- und Schwachstromleitungen, die mit dem geplanten Verlauf der Abflussleitungen des neuen Wassertanks kollidieren, werden an der Konfliktstelle verlegt.

### **Für den Standort und die Projektvorbereitung des Gebäudes werden folgende Bedingungen festgelegt:**

Die von der für den Erlass dieses Bescheids zuständigen Baubehörde festgelegten Bedingungen werden eingehalten, einschließlich der Bedingungen, die den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden entnommen sind oder die sich aus den Anforderungen ergeben, die sich aus anderen Dokumenten für den Erlass dieses Bescheids ergeben (Stellungnahmen, Erklärungen und Zustimmungen der betroffenen Behörden, der Eigentümer und Verwalter der verkehrlichen und technischen Infrastruktur und anderer Subjekte), insbesondere:

1. Bedingungen für den Standort des Gebäudes und für die Koordinierung der Gebäude in dem Gebiet:
  - 1.1 Das Gebäude wird gemäß der grafischen Anlage Nr. 5 dieses Beschlusses errichtet (d. h. Zeichnung C. Lagepläne, Katasterlageplan, der Teil der Unterlagen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist, erstellt in 05/2021 von ÚJV Řež, a. s, Abteilung ENERGOPROJEKT PRAHA, Hlavní 130, Řež, 250 68 Husinec (Arbeitsplatz Na Žertvách 2247/29, 180 00 Praha 8 - Libeň), ID-Nr.: 46356088, unter der Auftragsnummer 29-5320-30-008), die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im Maßstab 1:1000 enthält.
  - 1.2 Das Bauwerk wird so vorbereitet, dass es materiell, räumlich, technisch und zeitlich mit den anderen Bauwerken koordiniert wird, mit denen das Projekt Neue Kernquelle in Dukovany zusammengesetzt ist, einschließlich des Bauwerks "*Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur*", für das ein separater Planungsbeschluss unter der Nr. MPO 76833/23/423 - SO vom 30. Oktober 2023 erlassen wurde.
2. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Nr. MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019:

#### **Bedingungen für die Phase der Planerstellung:**

- 2.1 Im Rahmen der Dokumentation des Planfeststellungsverfahrens für die Lösung der Abwasserableitung von der neuen nuklearen Quelle (nachfolgend "KKW" genannt) zum Wasserreservoir Mohelno (nachfolgend "WSR" genannt) ist die Trasse der entsprechenden Leitung oberhalb der Einmündung des Skryjský-Bachs in den Luhy-Bach im Waldabschnitt ausschließlich entlang des bestehenden Wegs mit grüner touristischer Markierung zu verlegen; in anderen Abschnitten ist die Übereinstimmung mit technischen Einrichtungen (z.B. Straßen) vorrangig zu berücksichtigen.

- 2.2 im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Ableitung von Abwässern mit radioaktiven Stoffen aus dem KKW in das HKW Mohelno die Trasse der entsprechenden Rohrleitung konsequent oberhalb des linken Ufers des Skryjský Baches unterhalb des Zusammenflusses mit dem Bach Luhy zu verlegen, aus Gründen der konsequenten Einhaltung der Grenze des europäischen Gebietes von europäischer Bedeutung (nachstehend "europäisches Gebiet") CZ0614134 - Údolí Jihlavy, die oberhalb des rechten Ufers des Baches unterhalb der Einmündung verläuft - und zwar auf dem Abschnitt zwischen der Mündung des Skryjský-Baches und seiner Einmündung in den Luhy-Bach auf einer Länge von ca. 0,3 km des Skryjský-Baches.
- 2.3 Im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren wird das System der Regenwasserableitung aus dem NJZ in das Olešná-Becken Tanks zum Auffangen möglicher Leckagen von Ölsubstanzen und Sedimenten umfassen, um das Schutzgut im EVL CZ0623819 - Rokytná River nicht zu beeinträchtigen.
- 2.4 In den Unterlagen für die Baugenehmigung sind die Baulösungen für die Schutzräume, die Notrufzentrale, die technische Unterstützungszentrale, die externe Notrufzentrale, die Notrufzentrale und die technische Unterstützungszentrale im Detail zu dokumentieren, einschließlich eines Zeitplans für ihre Umsetzung.
- 2.5 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW eine Begrenzung der flüssigen Ableitungen (Abwasser), die radioaktive Stoffe aus dem KKW, insbesondere Tritium (H-3), enthalten, im Falle von Niedrigwasser im Fluss Jihlava ermöglicht.
- 2.6 Aktualisieren Sie im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (d.h. die Sicherheit der Entnahme) auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten Lieferanten des NWP und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).
- 2.7 In den Unterlagen für die Baugenehmigung ist die Beleuchtung des NJZ-Bereichs so zu lösen, dass eine erhebliche Lichtverschmutzung der Umgebung vermieden wird, z. B. durch den Einbau gerichteter Lichtquellen.
- 2.8 Als Teil der Dokumentation für die Baugenehmigung:
  - a) die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, die für die Erfüllung der Waldfunktion vorgesehen sind (im Folgenden "PUPFL" genannt), für Baustelleneinrichtungen, Zwischenablagerungen von verdeckten Böden und Zwischenablagerungen von Baumaterialien der NJZ selbst auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken und die vorübergehende Inanspruchnahme zu minimieren,
  - b) die dauerhafte und minimale vorübergehende Inanspruchnahme von PUPFL für Baustelleneinrichtungen, Zwischenbereiche von verborgenen Böden und Baumaterialien in den Korridoren der zugehörigen linearen Strukturen für die NWP in Teilen ihrer in den Wald führenden Trassen auf die unbedingt erforderlichen Fälle zu beschränken,
  - c) eine konsequente forstwirtschaftliche Rekultivierung in den vom Bau betroffenen Waldbeständen vorschreiben.
- 2.9 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist ein städtebaulicher und architektonischer Entwurf zu bevorzugen, der die Verbindung zum bestehenden Layout des Gebiets berücksichtigt und die architektonische Gestaltung des Projekts (einschließlich der Farbgebung) so anpasst, dass sie sich in die Landschaft einfügt, einschließlich der Berücksichtigung der architektonischen Verbindung zum bestehenden Standort EDU1- 4.
- 2.10 Prüfen Sie im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung (vor Einreichung des Bauantrages) die Möglichkeit, das NJZ-Gelände durch neue Strukturelemente der Begrünung visuell vom Dorf Rouchovany abzuschirmen, z.B. durch Nutzung der Lage des Höhenrückens nördlich von Rouchovany zwischen dem Dorf und dem Olešná-Tal und teilweise auch des Höhenrückens südlich der vorgeschlagenen Standortanlage des Gebietes B an der Straße von

der Kapelle um den Hlinsko-Hügel und im Wirtschaftsweg unter der Allee. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses Screening durchzuführen.

- 2.11 In den nächsten Phasen der Projektdokumentation, spätestens im Rahmen der Erstellung der Projektdokumentation für die Baugenehmigung, ist nach der Festlegung der Lage der einzelnen NJZ-Objekte im Bereich A, der räumlichen Struktur der Baustelleneinrichtungen im Bereich B und der Lage der vorgeschlagenen Infrastrukturelemente in den Bereichen C und D ein umfassendes dendrologisches Gutachten mit der Bestimmung der erhaltenen und gefällten Baumarten zu erstellen.
- 2.12 In den nächsten Phasen der Projektvorbereitung (nach Festlegung der endgültigen Transportrouten von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zur KKW-Baustelle und der induzierten Transportintensität in der Bauphase) ist mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes zu erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Warentransporteure zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung ist unverzüglich umzusetzen.
- 2.13 Zeigen Sie in den späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens, dass:
  - (a) Für die grundlegenden Auslegungsfälle sowie für die erweiterten Auslegungsbedingungen ohne Brennstoffschmelze sind keine oder nur geringfügige radiologische Auswirkungen erforderlich, wie von WENRA empfohlen, d. h. keine Durchführung von Notfallschutzmaßnahmen für die Bevölkerung in der Umgebung des KKW und keine oder nur geringfügige (zeitlich und räumlich begrenzte) Notwendigkeit der Durchführung von Beschränkungen für Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse
  - (b) Für schwere Unfälle (erweiterte Auslegungsbedingungen mit Brennstoffschmelze) sind räumlich und zeitlich begrenzte radiologische Auswirkungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden, wie von WENRA empfohlen:
    - i. die Notwendigkeit einer Evakuierung in einer Entfernung von mehr als etwa 3 km entfällt,
    - ii. die Notwendigkeit von Schutzräumen und Jodprophylaxe in Entfernungen von mehr als 5 km entfällt,
    - iii. landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Entfernung von mehr als 5 km innerhalb eines Jahres nach dem Strahlenunfall für den Verzehr geeignet sind,
    - iv. keine dauerhafte Umsiedlung außerhalb des Werksgeländes erfolgt (in der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass keine dauerhafte Umsiedlung in mehr als 800 m Entfernung vom Reaktor erfolgt).
- 2.14 Die Auslegung des KKW muss den Schutz des KKW vor den Folgen eines radiologischen Notfalls in einer der anderen kerntechnischen Anlagen am Standort gewährleisten.
- 2.15 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung für das KKW ist ein Projekt zur Überwachung der Strahlungssituation zu entwickeln.
- 2.16 Aufnahme von Maßnahmen in die Auslegung des KKW zur Verringerung der individuellen effektiven Dosen für eine repräsentative Person, die hauptsächlich durch die Ableitung von flüssigen Abwässern (Abwasser), die radioaktive Stoffe enthalten, aus dem KKW verursacht werden.
- 2.17 In den weiteren Phasen der Projektvorbereitung ist die Entwicklung der klimatischen Bedingungen kontinuierlich zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen in der Projektvorbereitung darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs der NWHZ.
- 2.18 Um den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern in den nachfolgenden Phasen des Genehmigungsverfahrens für Projekte zu bewerten, sollten weiterhin Indikatoren

überwacht werden, die zu einer Beeinträchtigung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern führen, die die Umweltqualitätsnormen für Oberflächenwasserkörper im Roh- und Abwasser überschreiten.

- 2.19 Sicherstellung, dass bei jeder Variante der Koexistenz von KKW und EDUs 1-4 die gesamte elektrische Nettoleistung am Standort Dukovany 3 250 MWe nicht überschreitet.
- 2.20 Sicherstellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW nicht den Rahmen der Umweltparameter überschreitet, die in der Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts angegeben sind (Kapitel B.II. Angaben zu den Inputs und B.III. Angaben zu den Outputs).
- 2.21 In den nächsten Projektphasen ist verstärktes Augenmerk auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung zu legen, damit sich die Wasserqualität in der Jihlava unterhalb des Abwasserauslasses nicht verschlechtert, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des betreffenden Gewässers zu verhindern.
- 2.22 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung sind die Anforderungen an die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit der neuen Strahlenquelle in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften im Nuklearbereich kontinuierlich zu spezifizieren.
- 2.23 In der Ausschreibung für den Bauunternehmer sollte die Festlegung von Garantien zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens und die Forderung nach dem Einsatz moderner und fortschrittlicher Baumethoden (unter Verwendung lärmarmer und umweltfreundlicher Technologien) einer der Eckpunkte der Ausschreibung sein.
- 2.24 Vor dem Bau des NJZ ist sicherzustellen, dass der Zustand des betroffenen Kommunikationsnetzes beschrieben und diagnostiziert wird. Falls erforderlich, stellen Sie sicher, dass die Straßen und Objekte des Straßennetzes so verändert werden, dass sie durch den Bau nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wobei die Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten und -verpflichtungen der Straßeneigentümer berücksichtigt werden.
- 2.25 Erstellen Sie nach der Auswahl des Bauunternehmens eine detaillierte akustische Studie, in der die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden in den umliegenden Dörfern bewertet werden. Legen Sie die Studie der zuständigen Gesundheitsbehörde vor und bestimmen Sie Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Lärmbelastung führen.

#### **Bedingungen für die Durchführungsphase (Bau) des Projekts:**

- 2.26 Vor Baubeginn Lärmmessung in den potenziell am stärksten vom Bauverkehr betroffenen Bereichen entsprechend der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt des Baubeginns; anschließend Erstellung einer akustischen Studie zur Bewertung der Auswirkungen des Bauverkehrs auf die akustische Situation; auf der Grundlage dieser Daten Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung (z. B. Fahrbahnänderungen, verkehrsorganisatorische Maßnahmen, Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit, Austausch von Fenstern an betroffenen Gebäuden usw.). Vorlage der Studie bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Genehmigung.
- 2.27 Vorrangige Prüfung der Möglichkeit, den Schienenverkehr für den Transport ausgewählter Güter (insbesondere von Baumaterialien) zu nutzen, unter Berücksichtigung des Zustands der Schieneninfrastruktur, der Verlademöglichkeiten und des Zugangs zum Schienenverkehr in den Herkunftsländern der Güter.
- 2.28 Das diskutierte minimierte Ausmaß der Abholzung, das während der Bauphase schrittweise und ausschließlich während der Ruhezeiten angegangen werden soll, basiert auf einer genauen Messung des notwendigen Ausmaßes der Abholzung im Gelände.
- 2.29 Während der Bauzeit des NJZ ist die Minimierung der Auswirkungen auf die Luftqualität durch vorbeugende Maßnahmen zur Staubbeseitigung gemäß dem Programm zur Verbesserung der Luftqualität für die Zone Südost (Code BD3 "Staubreduzierung durch

- Bautätigkeiten") sicherzustellen. Aufgrund des dominierenden Einflusses des Baustellenverkehrs wird der Schwerpunkt auf die Auswahl einer geeigneten Kombination von Maßnahmen gelegt, die die Auswirkungen der Emissionen des Fahrzeugverkehrs auf den Baustellenstraßen minimieren (z. B. Optimierung der Länge der Transportwege auf der Baustelle, Verwendung befestigter Baustraßen, Reinigung von Fahrzeugen, Kommunikations- und Umschlagplätzen, Geschwindigkeitsbegrenzung von Transportmitteln usw.) oder die die Staubemissionen aus anderen Tätigkeiten minimieren (z. B. Minimierung oder Beseitigung der freien Ablagerung von feinkörnigem Material, Aufrechterhaltung ausreichender Feuchtigkeit auf offenen Flächen usw.).
- 2.30 Entwicklung von Grundsätzen der Bauorganisation für den Bau, die im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelästigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser folgende Anforderungen beinhalten:
- (a) Die Bewohner der nächstgelegenen Häuser werden im Voraus über die bevorstehenden Bauarbeiten, die Dauer und die Art der einzelnen Bauphasen informiert
  - b) alle Bauarbeiten, die mit der Anlieferung von Bau- und Technologiemarkaterialien verbunden sind, werden in der Nähe der Wohnbebauung nur während der Tagesstunden durchgeführt, mit Ausnahme von akustisch unbedeutenden Tätigkeiten wie dem Transport von übergroßen und schweren Bauteilen, für die der Nachtverkehr aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens günstiger ist, und mit Ausnahme der Anlieferung von Materialien zur Unterstützung von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus in den Grundsätzen der Bauorganisation festgelegt
  - (c) alle lärmintensiven Bauarbeiten in der Nähe der geschützten Bauwerke nur während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden
  - d) Die Bauarbeiten in der Nähe des Dorfes Slavětice (rund um das Umspannwerk) werden auf die Tagesstunden beschränkt, mit Ausnahme der frühen Morgen- und späten Abendstunden (d.h. zwischen 07.00 und 21.00 Uhr).
  - e) bei Beginn der Bauarbeiten werden Lärmschutzmessungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung durchgeführt und Lärmschutzmaßnahmen festgelegt
  - f) während der Bauarbeiten werden Maschinen mit garantiert niedrigeren Lärmpegeln eingesetzt; der Betrieb signifikanter Lärmquellen an einem Tag wird verkürzt - die Arbeiten werden auf mehrere Tage in kleineren Zeitabschnitten aufgeteilt - mit Ausnahme von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation festgelegt
  - g) für das Bauvorhaben wird ein Notfallplan im Sinne des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg. über Wasser und über die Änderung einiger Gesetze (Wassergesetz) in seiner geänderten Fassung erstellt, dessen Inhalt allen Bauarbeitern bekannt gemacht wird
- 2.31 Während der Vorbereitung, des Baus und des Betriebs des KKW ist der Kontakt mit den umliegenden Gemeinden und der Öffentlichkeit im Bereich der Kommunikation und Information über die Vorbereitung und Durchführung des Projekts und seine möglichen Auswirkungen auf die Umgebung sicherzustellen, einschließlich der operativen Beantwortung von Vorschlägen und Fragen.
- 2.32 Stellen Sie sicher, dass vor Baubeginn des Projekts eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Basis für die gesamte Dauer des Projekts ernannt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Baugebiete auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers sollte mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen werden. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Kontrolldienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden.



- 2.33 Im Zusammenhang mit der vorherigen Bedingung, ökologische Überwachung mit besonderem Augenmerk auf EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy zu konzentrieren. In Anbetracht des Vorhandenseins von empfindlichen Biotopen - Schutzobjekten in der EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy im Grenzabschnitt zum Erschließungsgebiet D (rechtes Ufer des Skryjský Baches vor seiner Mündung in den Fluss Mohelno) ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten auch in diesem Erschließungsgebiet die abgegrenzte Grenze des Erschließungsgebietes D konsequent die Abgrenzung dieser EVL respektiert und ihre Grenze nicht überschritten wird.
- 2.34 Falls während der Bauarbeiten eine übermäßige Staubbelastung droht, sorgt die Person, die die biologische Überwachung durch den Auftragnehmer durchführt, für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von übermäßigem Staub und möglicher Verschmutzung von Gebieten innerhalb des EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (z.B. Abstreifen von staubigen Oberflächen der Baustelle und der Wirtschaftswege, die mit den Gebieten des EVL in Kontakt stehen, mit Wasser an trockenen Tagen).
- 2.35 Sicherstellung, dass vor Beginn der Bauarbeiten floristische und faunistische Erhebungen in dem betreffenden Gebiet während der letzten beiden Vegetationsperioden durchgeführt werden, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen ist vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Schutzbedingungen für die betreffenden besonders geschützten Arten zu beantragen; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen werden vor Baubeginn geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.
- 2.36 Um eine erhebliche Zunahme des Verkehrs durch das EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (und das Nationale Naturschutzgebiet (nachstehend "NPR") Mohelenská Hadcová steppe) auf der Straße II/392 während der Bauphase zu verhindern, ist im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation die Organisation des Verkehrs zur Baustelle so zu lösen, dass die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die geländeunfreundliche Straße, die durch das EVL Údolí Jihlavy und das NPR Mohelenská Hadcová steppe führt, so weit wie möglich eingeschränkt wird.
- 2.37 Während der Bauarbeiten sind nichtheimische und invasive Pflanzenarten in den betroffenen Gebieten zu überwachen; falls sie auftreten, sind sie sofort zu vernichten und die betroffenen Gebiete zu begrünen, um Platz für eine natürliche Regeneration zu schaffen.
- 2.38 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vom Bau betroffenen Straßen in einen Zustand zu versetzen, der sich aus Gesprächen mit den Straßeneigentümern ergibt; der genaue Umfang der erforderlichen Reparaturen ergibt sich aus Diagnosen und Erhebungen, die vor und nach dem Bau des NJZ durchgeführt werden, wobei die Intensität des durch das Projekt erzeugten Bauverkehrs im Vergleich zum übrigen Verkehr und die Instandhaltungspflichten des Straßeneigentümers und -betreibers zu berücksichtigen sind.
- 2.39 Die Kapelle des untergegangenen Dorfes Lipňany, die im Bereich der Baustelleneinrichtung liegt, ist während der Bauarbeiten durch eine Umzäunung zu schützen, einschließlich des Schutzes vor zufälligen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge (z. B. durch Schranken). Nach Abschluss des Baus des NJZ wird das Gelände der Lipňany-Kapelle saniert, die Kapelle restauriert und wieder zugänglich gemacht.

#### **Bedingungen für die Betriebsphase des Projekts:**

- 2.40 Im Zeitraum von mindestens 1 Jahr vor der Inbetriebnahme von Block 1 des KKW für den Probetrieb und danach in einem Abstand von 10 Jahren eine Bewertung des Gesundheitszustands der Bevölkerung im abgelegenen exponierten Gebiet E2 (Bezirke Třebíč, Znojmo und Brno-venkov) durchführen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- 2.41 Sicherstellen, dass die Öffentlichkeit in den jährlichen Kurzberichten, die auf der Website des Betreibers veröffentlicht werden, regelmäßig über die Umweltauswirkungen des Betriebs des KKW informiert wird.

- 2.42 Konsequente Sicherstellung, dass die minimale Restwassermenge im Profil Jihlava-Mohelno unterhalb des Flusses Jihlava aus dem Wasserkraftwerk Mohelno mindestens auf demselben Niveau gehalten wird wie während des Betriebs der bestehenden EDU nach der Inbetriebnahme des KKW, wodurch der Schutz der Lebensräume im Fluss Jihlava innerhalb der EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal gewährleistet wird.
- 2.43 Stellen Sie konsequent sicher, dass das in den Rückhaltebecken aufgefangene Regenwasser allmählich abgeleitet wird, so dass der Abfluss so gleichmäßig wie technisch möglich erfolgt.

**Bedingungen für die Überwachung und Analyse der Umweltauswirkungen des Projekts:**

- 2.44 Gleichzeitig mit der Aufnahme des Probetriebs und anschließend mit der Aufnahme des Normalbetriebes des KKW werden Lärmmessungen des Betriebes durchgeführt; die Messungen beinhalten eine Bewertung des Auftretens der tonalen Lärmkomponente; im Falle eines Konfliktes mit den lärmhygienischen Grenzwerten werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen, um die Grenzwerte einzuhalten.
  - 2.45 Sicherstellung, dass der Abfluss in den Fluss Jihlava aus der Kläranlage Mohelno nach Beginn des Probetriebs des KKW jährlich auf physikalische und chemische Parameter (Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Menge an organischen Stoffen, Stickstoff, Phosphor und andere im Wasserrechtsbescheid genannte Stoffe) überwacht wird; als Indikator für die Qualität des eingeleiteten Wassers wird die Ausdehnung der Wasserpflanzenhabitate im Fluss Jihlava innerhalb des EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal mindestens einmal alle 5 Jahre überwacht; die Ergebnisse der Kartierung der Struktur und Ausdehnung dieser Habitate aus den Jahren 2013, 2014 und 2016 können als Vergleichswerte herangezogen werden; im Falle einer Verschlechterung des Zustands dieser Habitate infolge der Umsetzung und des Betriebs des Projekts werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.
  - 2.46 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Standort in das Olešná-Flusseinzugsgebiet eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal jährlich) auf Verschmutzung überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, so dass sie die Schutzobjekte im EVL CZ0623819 - Rokytná-Fluss nicht beeinträchtigen; der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
  - 2.47 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Gelände in das Einzugsgebiet des Skryjský-Bachs eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal pro Jahr) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, damit sie die Schutzobjekte in EVL CZ 0614134 - Údolí Jihlavy nicht beeinträchtigen. Der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
3. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 86743/2020 OZPZ 2268/2020 vom 8. Dezember 2020:
    - 3.1 Der Bau wird so ausgeführt und betrieben, dass er den Abfluss des Skryjský-Bachs und seiner Talau westlich der Kreuzung mit dem Bau der Freileitung mit dem Skryjský-Bach (d.h. oberhalb dieser Kreuzung) hydrologisch nicht beeinflusst.
4. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 113212/2020 OŽPZ 2361/2020 PP-2 vom 15. Januar 2021 (zu der die unterstützende Stellungnahme des Flussgebiets Morava, s.p. abgegeben wurde, PM-37475/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020, bestätigt durch die Stellungnahme PM-49915/2020/5203/Pav vom 4. Januar 2021, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme PM-41486/2022/5203/Pav vom 16. September 2022 verlängert wurde):
    - 4.1 Die Trasse der Rohwasserleitung vom Kraftwerk Mohelno und der Kabelleitung wird die bestehende Verkehrs- (Straßen der Klasse II, Sonderstraßen) und technische Infrastruktur (unterirdische Kabelleitungen, Wasserversorgungsleitungen) kreuzen. Dies muss bei der Vorbereitung und Bearbeitung der Projektdokumentation für das Bauverfahren berücksichtigt werden, einschließlich der Schutzzonen dieser Verkehrs- und technischen Infrastruktur. Es ist

auch notwendig, die Meinungen und Bedingungen der Verwalter und Eigentümer dieser Verkehrs- und technischen (wasserwirtschaftlichen) Infrastruktur zu respektieren.

- 4.2 Die nächste Etappe der Projektdokumentation, d.h. die Dokumentation für das Bauverfahren, wird u.a. die Berechnung der Kapazität der bestehenden Rohrleitung des aufgestauten Teils des Wasserlaufs Skryjský potok für den Anschluss des Sicherheitsüberlaufs aus dem Wasserreservoir beinhalten. Die Berechnung, einschließlich der nächsten Stufe der Projektdokumentation, wird der Flussgebietsbehörde Morava zur Stellungnahme vorgelegt und ihre Bedingungen werden in die Projektdokumentation für das Bauverfahren aufgenommen.
  - 4.3 Für das Grundstück S.Nr. 426/3 in der cad. Skryje nad Jihlavou, das sich im Eigentum der Tschechischen Republik befindet und von Povodí Moravy, s.p. verwaltet wird, müssen dem Antragsteller Eigentums- oder andere Rechte verschafft werden.
5. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme - Zustimmung des Umweltministeriums, Abteilung der Staatsverwaltung VII, Nr.: MZP/2021/560/163, Aktenzeichen: ZN/MZP/2021/560/45 vom 27. April 2021:

Die Genehmigung für die dauerhafte Entnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus dem Fonds für landwirtschaftliche Flächen mit einer Fläche von 1,0923 ha für das Projekt "Gebäudekomplex im Bereich der Nuklearanlage NJZ EDU und ausgewählte zugehörige Gebäude", das den Bau von "Rohwasserleitungen aus dem Mohelno VD und eines neuen Wasserreservoirs für NJZ EDU" umfasst, wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Antragsteller die Einhaltung der folgenden Bedingungen gewährleistet:

- 5.1 Diese Genehmigung wird nur für den angegebenen Zweck erteilt, und die entzogenen landwirtschaftlichen Flächen dürfen nicht für andere als landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.
- 5.2 Die Grenzen der dauerhaften Rücknahme werden vor Beginn der eigentlichen Arbeiten für jede Phase im Gelände klar abgegrenzt.
- 5.3 Gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung ist der Bauherr verpflichtet, auf eigene Kosten die Abtragung der Fläche von 97,2911 ha aus dem entzogenen Gebiet durch die Bodenkulturschichten in den Mengen durchzuführen, die auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen (Forschungsinstitut für Melioration und Bodenschutz, v.v.i., Mai 2016, DOPRAVOPROJEKT Ostrava, Oktober 2019) festgelegt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen werden die Aushubmengen im Anhang zum Antrag auf Entnahme von Flächen aus dem ZPF für den "Satz von Gebäuden im Bereich der kerntechnischen Anlage NJZ EDU", Teil 4, angegeben. Während des Abtrags muss die Zusammensetzung der abgetragenen Schichten überwacht werden, um eine übermäßige oder unzureichende Aufschüttung zu vermeiden.
- 5.4 Der verborgene Oberboden in Höhe von ca. 246.030 m<sup>3</sup> und der verborgene Unterboden in Höhe von ca. 104.676 m<sup>3</sup> werden zur zentralen Oberbodenlagerstätte transportiert, die innerhalb der Baustelleneinrichtungen des "Gebäudekomplexes im Bereich des Kernkraftwerks NPP EDU" eingerichtet wird. Der Ober- und Unterboden wird getrennt von anderen Ablagerungen gelagert und gegen Diebstahl oder Beschädigung gesichert. Der gesamte verborgene Ober- und Unterboden wird für die landwirtschaftliche Rekultivierung der vorübergehend stillgelegten Flächen und die Begrünung der vom Bau betroffenen Gebiete verwendet. Ein Teil des verdeckten Oberbodens wird für die Begrünung der freien Flächen innerhalb der KKW EDU verwendet. Ein weiterer Teil des Oberbodens wird als höhere Schicht auf ausgewählten Flächen für einen langen Zeitraum abgelagert, aber auch diese Ablagerung wird für landwirtschaftliche Zwecke verwendet.
- 5.5 Der Bauträger hat über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verdeckung, der Verlagerung, der Einbringung, dem Schutz und der Ausbringung der verdeckten Kulturbodenschichten ein Protokoll zu führen, das alle Fakten enthält, die für die Beurteilung

der Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der Verwendung dieser Böden entscheidend sind. Eine Kopie dieses Protokolls ist vom Bauherrn innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Verbergung und zum Zeitpunkt der Baugenehmigung an die Behörde für den Schutz des ZPF des Gemeindeamts Třebíč zu übermitteln.

- 5.6 Gemäß den Bestimmungen des § 11 werden Abgaben für den dauerhaften Entzug von Flächen aus dem Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der Höhe vorgeschrieben, die gemäß der Anlage zum Gesetz Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der geänderten Fassung festgelegt wird. Gemäß § 9 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der geänderten Fassung wird die Höhe der Abgaben für die dauerhaft entzogenen Flächen mit einer Gesamtfläche von 97,2911 ha indikativ in einer Gesamthöhe von 357 323 877,81 CZK festgelegt. Gemäß § 11 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung entscheidet die für den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds zuständige Behörde (Gemeinde Třebíč, OŽP) über die Abgaben getrennt für jede einzelne Phase des Entzugs nach dessen Beginn. Die Abgaben für dauerhaft entzogene Flächen werden für jede Phase in einer Summe gezahlt.
  - 5.7 Gemäß § 3b Abs. 4 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung ist der Bauherr verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Rechtskraft dem Umweltministerium, OVSS VII, und der Behörde für den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds, dem Gemeindeamt von Třebíč, eine Kopie des endgültigen Beschlusses zuzustellen, der die Grundlage für die Zustimmung zur Rücknahme bildet.
6. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 14203/2021, Akte Nr. OŽPZ 301/2021 Vo-3 vom 16. Februar 2021 (geändert durch den Berichtigungsbeschluss Nr.: KUJI 18211/2021, Akte Nr. OŽPZ 301/2021 Vo-6 vom 26. Februar 2021):
    - 6.1 Der Bau wird so ausgeführt, wie er sich aus den Unterlagen für den Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses über den Standort des Bauwerks "Rohwasserversorgungsleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wassertank für das NJZ EDU" ergibt, die dem Antrag beigefügt waren (Bestellnummer - 29-5320-30-008, Oktober 2020, Archivnummer EGP 859-3-F-2020-0200).
    - 6.2 Nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses über den Standort des Bauwerks beantragt der Bauherr bei der Regionalbehörde die vorübergehende Entnahme (für die endgültige Entnahme ist eine geometrische Vermessung des Bauwerks erforderlich) des Grundstücks für die Erfüllung der Waldfunktionen (§ 15 - § 18 des Forstgesetzes). Die Einzelheiten des Antrags auf Entzug sind in der Verordnung des Landwirtschaftsministeriums Nr. 77/1996 Slg. über die Einzelheiten des Entzugs oder der Einschränkung und die Einzelheiten des Schutzes der für die Waldfunktionen bestimmten Flächen festgelegt.
    - 6.3 Die Genehmigung berechtigt nicht zum Fällen oder Beschädigen von Bäumen, zur Durchführung von Bau- oder Aushubarbeiten oder zur Ablagerung von Materialien auf dem betreffenden Grundstück, die für die Erfüllung der Waldfunktionen bestimmt sind.
    - 6.4 In der "Bauschutzzone" (siehe Definition oben) wird es mögliche Einschränkungen in der Nutzung des Landes für die Ausübung von Waldfunktionen im Regime der Leitungsschutzzone gemäß Gesetz Nr. 274/2001 Slg. über die Wasserversorgung und Kanalisation für den öffentlichen Gebrauch und über die Änderung einiger Gesetze (Gesetz über die Wasserversorgung und Kanalisation), in der geänderten Fassung, oder der Kabelleitungsschutzzone gemäß Gesetz Nr. 458/2000 Slg. geben, Nr. 127/2005 Slg. über die elektronische Kommunikation und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die elektronische Kommunikation) in der geänderten Fassung.
    - 6.5 Während der Bauarbeiten dürfen keine Bau- oder Aushubmaterialien auf die betroffenen Waldflächen gebracht werden. Weder bei der Vorbereitung des Projekts, noch bei der Durchführung, noch beim Betrieb selbst dürfen die für die Erfüllung der Waldfunktionen bestimmten Flächen und die darauf wachsende Vegetation beeinträchtigt oder beschädigt

werden. Die Zufahrtsstraßen zur Baustelle dürfen nicht über das betreffende Waldgrundstück gebaut werden. Außerdem darf weder die Vorbereitung des Bauvorhabens noch seine Durchführung oder sein Betrieb den Zugang zu dem betreffenden Waldgebiet einschränken oder verhindern.

7. Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und Versorgung, Nr.: ODKS 66448/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 24. September 2020 (bestätigt durch die Stellungnahme Nr.: ODKS 86485/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 7. Dezember 2020):
  - 7.1 Die Querverlegung der Netzleitungen wird vorzugsweise durch Überdruck gelöst, Grabenaushub wird nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen zugelassen.
  - 7.2 Die Versorgungseinrichtungen müssen so geplant werden, dass sie möglichst wenig in die Straße eingreifen und gleichzeitig der Verkehr auf der Straße aufrechterhalten wird.
8. Die Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/011986/2020 vom 22. September 2020 (bestätigt durch die Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/015734/2020 vom 4. Dezember 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: KSAÚSVPO/004965/2022 vom 25. März 2022 verlängert wurde) festgelegt wurden:
  - 8.1 Vor der eigentlichen Durchführung der Arbeiten sind die Bedingungen für die Durchführung von Bauarbeiten im Straßenkörper und auf dem Straßengrundstück mit der Regionalverwaltung und der Straßeninstandhaltung der Region Vysočina, einer Beitragsorganisation (KSÚSV), zu besprechen (und gegebenenfalls vertraglich zu vereinbaren).
  - 8.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, mit der Polizei der Tschechischen Republik DI Třebíč zu vereinbaren, sie zu installieren und während der gesamten Bauzeit für sie verantwortlich zu sein.
  - 8.3 Die Arbeiten werden wegen des Winterdienstes so weit wie möglich zwischen dem 1. April und dem 30. Oktober des Kalenderjahres durchgeführt.
  - 8.4 Wenn die Kreuzung der Straße II/152 und des Grundstücks Nr. 376/5 durch eine Kreuzung gelöst wird, werden die Bedingungen eingehalten:
    - 8.4.1 Für die Wiederherstellung der Fahrbahn II/152 in dem vom Aushub betroffenen Bereich ist die folgende Zusammensetzung vorgesehen:
      - ACO 11+ - tl. 5 cm (Verbandschicht)
      - Klebespray
      - ACL 16 + - tl. 5 cm (Ladeschicht)
      - Klebespray
      - Geogitter
      - Klebespray
      - ACP 22 + - tl. 5 cm (Grundsicht)
      - Infiltrationsspritzen
      - ND fr. 0/32 - Dicke 20 cm (Schotter)
      - ND fr. 0/63 - Dicke 20 cm (Schotter)
    - 8.4.2 Die einzelnen Bitumenschichten werden mit einer Überlappung (Verzahnung) von 0,50 m auf jeder Seite hergestellt, einschließlich der Verfüllung der Kontaktholme in der Deckschicht mit flexiblem Mörtel. Die einzelnen bituminösen Schichten werden im Fugenspritzverfahren hergestellt. Zwischen der Bettungsschicht und der Tragschicht im Rillbereich wird ein Geogitter mit einer Mindestfestigkeit von 50 kN in beiden Richtungen eingebaut. Das Geogitter muss ordnungsgemäß aktiviert und mit dem Untergrund verbunden sein.
  - 8.5 Wenn die Durchschneidung des Grundstücks Nr. 376/5 der Straße II/152 durch einen Überdruck gelöst wird, wird dieser gemäß der vorgelegten Projektdokumentation in einer Tiefe von mindestens 120 cm unter dem Straßenniveau ausgeführt und die Bedingungen werden eingehalten:

- 8.5.1 Die Arbeiten müssen bei ununterbrochenem Straßenverkehr durchgeführt werden.
  - 8.5.2 Die Startgruben für die Gülle müssen sich außerhalb der Fahrbahn und der Grundstücksgrenze befinden.
  - 8.6 Die Region Vysočina bereitet den Umbau der Fahrbahn II/152 in dem betreffenden Abschnitt vor. Nach Abschluss der Arbeiten gilt eine fünfjährige Übergangsfrist, in der nur nach Absprache mit dem Eigentümer der Straße in den Straßenkörper eingegriffen werden darf.
  - 8.7 Während der Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf auf dem Straßenkörper kein Aushub oder Baumaterial gelagert und keine Maschinen abgestellt werden.
  - 8.8 Die Straße darf nicht übermäßig verschmutzt sein oder die Verkehrssicherheit gefährden. Im Falle einer Verschmutzung hat der Antragsteller stets dafür zu sorgen, dass die Straße unverzüglich gereinigt wird, indem der Schutt abgekratzt und entfernt wird; auf keinen Fall darf er in Straßengraben gesammelt werden.
  - 8.9 Der Antragsteller ist verpflichtet, für die Durchführung aller Reparaturen im Falle von Schäden am Straßenland gemäß den Bedingungen des Verwalters des Straßennetzes - KSÚSV - zu sorgen und in diese zu investieren.
  - 8.10 Nach Abschluss der Arbeiten wird die Dokumentation der eigentlichen Bauarbeiten an KSÚSV übergeben.
  - 8.11 Sollten sich Änderungen ergeben oder weitere Auswirkungen auf die Straßenverkehrsinteressen möglich sein, muss dies mit der KSÚSV besprochen und vereinbart werden.
9. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik Nr.: MPO 566372/2020 vom 1. Oktober 2020 (bestätigt durch die Stellungnahme Nr.: MPO 657837/2020, PID MIPOX0384Y3I, vom 10. Dezember 2020):
- 9.1 In den Konstruktionsunterlagen für die Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Ausrüstung und des Kernmaterials sowie der Bewältigung eines Strahlungsnotfalls nicht beeinträchtigt wird.
10. Bedingung aus der koordinierten verbindlichen Stellungnahme des Feuerwehrrettungsdienstes der Region Vysočina, Regionaldirektion, Nr.: HSJI- 5402-2/P-2020 vom 21. Dezember 2020:
- 10.1 Die Baustelle befindet sich in der Notfallplanungszone des Kernkraftwerks Dukovany. Im Falle eines Strahlenunfalls im Kernkraftwerk Dukovany muss die Warnung aller Personen auf der Baustelle und die eventuelle Evakuierung von Personen von der Baustelle sichergestellt werden. In der Zeit, in der der interne Notfallplan für die neue Kernquelle, der erst mit der Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 9 des Gesetzes Nr. 263/2016 Slg. (Atomgesetz) in seiner geänderten Fassung genehmigt wird, nicht in Kraft ist, ist der interne Notfallplan des KKW Dukovany in demselben Modus wie das Personal des KKW Dukovany zu befolgen. Die Benachrichtigung anderer Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten werden, wird von der für die Baustelle verantwortlichen Person veranlasst, einschließlich der Festlegung von Schutzmaßnahmen für diese Personen.
11. Bedingungen, die auf der Grundlage der Genehmigung der ČEPS, a.s. Nr. 58/BRN/1291/20/3.12.2020/Dvoř. vom 11.12.2020 (deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 07910/2022/PDV vom 6.9.2022 verlängert wurde):
- 11.1 Bei Arbeiten in der Schutzzone (OP) der Leitung muss darauf geachtet werden, dass gefährliche Annäherungen an die Leitungen vermieden werden, und der Bauunternehmer muss die geeignete Technik wählen. Am Stützpunkt (P.B.) 407 der Linie V486 darf der Rand des Aushubs nicht näher als 7,5 m sein. Dieser Abstand wird mit farbigem Klebeband markiert.

- 11.2 Im Bereich der Annäherung (für 400-kV-Leitungen ist er gemäß PNE 33 0000-6 auf 4,6 m festgelegt) können Bauarbeiten durchgeführt, Lasten umgeschlagen und ein vorübergehendes Depot eingerichtet werden, ohne dass die Leitung abgeschaltet werden muss, vorausgesetzt, dass kein Teil der Ausrüstung oder der Last dieses festgelegte Profil zu irgendeinem Zeitpunkt überschreitet.
- 11.3 Bei einer Änderung des Projekts ist es notwendig, die Änderung im Hinblick auf einen zuverlässigen Betrieb der el. und der Sicherheit bei Arbeiten in der Schutzzone der Stromleitung mit der ČEPS, a.s. zu konsultieren.

Die Bauarbeiten in der Leitungsschutzzone müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- 11.4 Bauliche Änderungen, Tätigkeiten und die Kreuzung mit der Strecke selbst müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Normen ČSN EN 50341-1, ČSN EN 50341-3-19, ČSN 33 2040, ČSN 33 2030, ČSN 736005, ČSN EN 50110-1, PNE 33 0000-6, ČSN 33 2000 durchgeführt werden (sofern diese in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind).
- 11.5 Im Bereich der Schutzzone der Höchst- und Hochspannungsleitungen werden während der Bauarbeiten keine Fahrzeuge abgestellt und kein Material abgeladen oder abgeworfen.
- 11.6 Sollten sich im Vergleich zu den eingereichten Unterlagen Änderungen in Bezug auf den Bereich der Leitungsschutzzone ergeben, so müssen diese Änderungen im Voraus mit der ČEPS, a.s. als Übertragungsnetzbetreiber besprochen und genehmigt werden.
- 11.7 Der Auftragnehmer des genannten Projekts wird Maßnahmen gegen gefährliche Einflüsse in der Nähe der bestehenden Leitungen (elektrisches Feld, elektromagnetische Induktion, Lärm, Herabfallen von Eis von den Drähten) sicherstellen.
- 11.8 Die Stabilität der Masten oder deren Erdungsanlage darf bei den Erdarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- 11.9 Für die Durchführung der Tätigkeit sind solche technischen Verfahren und Lösungen zu wählen, dass die Anlagen nicht abgeschaltet werden müssen. Sollte dennoch eine Abschaltung erforderlich sein, so ist der Betreiber aufzufordern, die Strecke bis spätestens 30. Juni des Vorjahres abzuschalten.
- 11.10 Vor der Aufnahme von Arbeiten in der Leitungsschutzzone müssen die Personen, die Bau- und andere Arbeiten ausführen, nachweislich mit den einschlägigen Bestimmungen des Energiegesetzes, der Gesetzgebung über die Arbeitssicherheit und den technischen Normen ČSN EN 50110-1 und ČSN 33 2040 (falls diese in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind) vertraut sein. Beginn der Arbeiten in der Leitungsschutzzone und Kontaktperson einschließlich Tel. Die Kontaktperson muss der ČEPS, a.s. mindestens 15 Tage im Voraus und innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.11 Bei schlechtem Wetter (Sturm, Regen, Nebel, starker Wind) und außergewöhnlichen Ereignissen auf den Stromleitungen muss die Tätigkeit in der Schutzzone der Leitung unterbrochen und die Schutzzone aufgegeben werden.
- 11.12 Nach Abschluss der Arbeiten in der Leitungsschutzzone wird ein schriftlicher Bericht erstellt und der ČEPS, a.s. vorgelegt. Der Bericht muss den Umfang der durchgeführten Arbeiten und die Änderungen des betroffenen Gebiets in der Schutzzone der bestehenden Leitung beschreiben (technischer Bericht, eine eindeutige Lage der Lage des oben genannten Bauwerks in Bezug auf den Verlauf der Leitungsschutzzone und die Grenzen der Schutzzone gemäß dem aktuellen Entwurf, eine Zeichnung in JTSK-Koordinaten, eventuell ein Längsprofil, eine Lage der Zufahrtswege).
- 11.13 Tätigkeiten und Arbeiten in der Schutzzone der bestehenden Leitung dürfen den Zugang des Betreibers zu den Energieanlagen nicht erschweren. Für Inspektion, Wartung und Reparatur muss zu allen bestehenden Sendemasten ein Zugang (Zufahrt) von mindestens einer Seite sowie ein Bewegungsraum erhalten bleiben. In diesem Fall muss der Abfertigungsbereich innerhalb der Gesamtbreite der bestehenden Pufferzone liegen, mit einem Mindestabstand von

16 m auf allen Seiten des Mastes. Dieser Raum und der Zugang (Zufahrt) müssen für schweres Bodengerät (Kräne, Plattformen, Lastwagen usw.) ständig verfügbar und dimensioniert sein.

- 11.14 Grundstückseinfriedungen oder Geländer können innerhalb der Leitungsschutzzone aufgestellt werden, sofern sie aus nichtleitenden Materialien bestehen, die unter dem Gesichtspunkt der Berührungsgefahr als isoliert gelten. Wenn die Grundstückseinfriedung aus leitfähigem Material besteht (Drahtzaun, Metallpfosten usw.), müssen die Bestimmungen der EN 33 3300 und der EN 50341-3-19 eingehalten werden, sofern sie in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind (leitfähige Zäune, Zäune unter oder in der Nähe der Leitung müssen mit einem maximalen Erdungswiderstand von 500 Ohm geerdet sein). Über die Erdung des Zauns in der Schutzzone der Leitung muss ein erster Prüfbericht erstellt werden. Die maximale Höhe des Zauns muss so ausgelegt sein, dass alle Normen und Vorschriften, die das Aufstellen von Gegenständen in der Schutzzone der Leitung beschränken, eingehalten werden. Der Antragsteller ist für den technischen Zustand des Zauns, seine Gestaltung und Wartung verantwortlich.
- 11.15 Der Antragsteller haftet für alle Schäden an elektrischen Anlagen, die durch seine Tätigkeit entstehen.
- 11.16 Alle Straßen können in der Leitungsschutzzone neu gebaut oder anderweitig verändert werden, sofern die entsprechenden Abstände zwischen dem Straßenkörper (Straße) und den Phasenleitern der vvn/zvn-Leitung gemäß den geltenden technischen Normen, die in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind, eingehalten werden.
- 11.17 Wenn das Niveau der neu gebauten Straße um eine Höhe angehoben wird, die den standardmäßigen Mindestabständen an der Kreuzungsstelle widerspricht, oder wenn die Art der Straße geändert wird, muss ein Gutachten für die Kreuzung mit der betreffenden Strecke erstellt werden.
- In der Schutzzone von Hochspannungsleitungen ist es über die im Gesetz Nr. 458/2000 Slg. (Energiegesetz) in seiner geänderten Fassung genannten Verbote hinaus verboten:
- 11.18 Errichten von Hoch- und Niederspannungsleitungen ohne Zustimmung des Eigentümers oder Aufstellen von Bauwerken und anderen ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Erdarbeiten.
- 11.19 Werfen von Materialien und Erde in einer Weise, dass sich Personen mit ihren Körpern, Werkzeugen oder Maschinen näher als bis zum Sicherheitsabstand gemäß EN 50110-1 nähern könnten (falls in der jeweiligen Planungsphase anwendbar). Ausführen von Tätigkeiten, die die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Betriebs von Freileitungen gefährden oder Personen, Tiere und Sachen gefährden könnten, z. B. Parkplätze, Parkflächen usw.
- 11.20 Das Unterfahren der el. Fahrzeuge oder Maschinen, deren Höhe, Ladung oder Handhabungsfläche den Leitern näher kommen könnten als in EN 50110-1 angegeben (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
- 11.21 Verwenden Sie Mechanismen mit Kabelantrieben, wenn diese nicht gegen Herausschleudern gesichert sind, falls sie brechen.
- 11.22 Verwenden Sie Wassersprüngeräte, bei denen die Möglichkeit eines gefährlichen Kontakts des Wasserstrahls mit den Phasenleitern der Leitung besteht.
- 11.23 Kippen von Fahrzeugen oder Einsatz von Maschinen, deren Arbeitsposition höher als 4 m ist.
- 11.24 Längerer Aufenthalt unter 220-kV- und 400-kV-Leitungen mit Maschinen und Fahrzeugen als unbedingt erforderlich
- 11.25 Beim Bau einer Straße oder bei Geländeänderungen ist das Niveau anzuheben - die bestehende Höhe an der Kreuzung mit der Stromleitung muss beibehalten werden. Leitungen und deren Schutzonen. Bei der Anhebung muss die jeweilige Kreuzung neu berechnet werden, damit sie den in der nächsten Phase der Projektvorbereitung geltenden Normen entspricht.

- 11.26 die Stabilität von Masten oder deren Erdungsanlage bei Erdarbeiten zu stören.



- 11.27 Durchführung von Aktivitäten, die den Zugang zu den Einrichtungen der ČEPS, a.s. verhindern oder wesentlich erschweren würden
12. Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 08102020-1/hro vom 8. Oktober 2020, bestätigt durch Mitteilung Nr. 09122020-2/hro vom 9. Dezember 2020):
- 12.1 Aushubdepots werden mindestens 4 m vom Erdvorsprung des äußersten Phasenleiters der Leitung V5584/5585 entfernt angelegt, sie dürfen sich nicht direkt unter der Leitung befinden.
- 12.2 Die Trassen von Freileitungen und unterirdischen Leitungen, die in dem betreffenden Gebiet verlaufen, werden in allen Ausfertigungen der Ausführungsunterlagen eingezeichnet und auch im Gelände deutlich sichtbar gekennzeichnet. Dazu gehören insbesondere die Kreuzungspunkte oder das Zusammentreffen des Trassenverlaufs mit dem Trassenverlauf von Maschinen, mit dem Verlauf von Aushubleitungen usw., so dass die Arbeiter auf der Baustelle ständig über die Grenzen der Schutzzone informiert sind.
- 12.3 Die Art und Weise der Durchführung der Verbindungen und Kreuzungen der oben genannten Maßnahme mit den Verteilungsanlagen wird so gestaltet, dass sie den einschlägigen ČSN-Normen entspricht, die in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
- 12.4 Nach der Fertigstellung muss das Bauwerk den einschlägigen Normen in Bezug auf den Schutz gegen Betriebs- und Störeinflüsse des Verteilernetzes entsprechen, insbesondere PNE 33 33 3301, PNE 33 3302, PNE 34 1050, ČSN EN 50 341-1, PNE 33 0000-1, ČSN EN 50 522, ČSN EN 61 936-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
- 12.5 Alle Bautätigkeiten in der Schutzzone (OP) von Verteilungs- und Kommunikationsanlagen werden vor Beginn mit dem zuständigen Anlagenbetreiber abgesprochen, der die Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiten in der OP der betreffenden Verteilungsanlagen gemäß der geltenden ČSN EN 50 110-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft) festlegt.
- 12.6 Arbeiten mit Maschinen in der OP-Linie müssen unter Aufsicht oder im stromlosen Zustand der Linie (Arbeiten mit Seilmaschinen) durchgeführt werden, eine eventuelle Abschaltung wird mit E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) rechtzeitig besprochen.
- 12.7 Die Bauunterlagen werden der E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) zur Genehmigung vorgelegt.
13. Die Bedingungen wurden auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegt:
- 13.1 Während der Durchführung des Baus werden solche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass es nur minimale Auswirkungen auf die umliegenden Strukturen gibt und dass der Bau des gesamten KKW EDU-Projekts den Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen nicht einschränkt und das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung kerntechnischer Anlagen und von Kernmaterial sowie die Bereitstellung von Strahlungsnotfallmanagement nicht beeinträchtigt.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens; sie erlischt jedoch nicht, wenn auf der Grundlage eines während seiner Geltungsdauer gestellten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine andere vergleichbare Entscheidung nach dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erteilt wird.

## VI.

### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 79 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 9 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### Entscheidung über den Standort des Gebäudes:

##### "Ableitung der Abwässer aus dem KKW EDU und dem KKW SHPP "

auf dem für den Standort des Gebäudes festgelegten Grundstück:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

##### **die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parzelle Nr. 109/6 (Ackerland), 109/26 (Ackerland), 143/8 (Ackerland), 143/10 (Ackerland), 421 (Ackerland), 140/31 (Dauergrünland), 140/15 (Dauergrünland), 140/22 (Ackerland), 140/27 (Ackerland), 140/32 (Dauergrünland), 376/5 (sonstige Fläche), 140/7 (Ackerland), 140/9 (Garten), 2/9 (sonstige Fläche), 367/2 (sonstige Fläche), 2/6 (sonstige Fläche), 2/7 (Ackerland), 2/4 (sonstige Fläche), 2/13 (Ackerland), 2/14 (Ackerland), 2/17 (Garten), 283/1 (Ackerland), 241/46 (Waldland), 256/8 (sonstige Fläche), 282 (Ackerland), 286/1 (Ackerland), 281 (Ackerland), 284 (Ackerland), 296/3 (Ackerland), 296/10 (Ackerland), 280/2 (sonstige Fläche), 290/1 (Ackerland), 291 (Ackerland), 324/9 (Waldland), 369/2 (sonstige Fläche), 275/8 (Waldland), 275/9 (Waldland), 430/6 (Wasserfläche), 404 (sonstige Fläche), 429/2 (Wasserfläche);

*Katastergebiet Dukovany [633810]:* Parz. Nr. 766/2 (Waldfläche), 751/2 (Wasserfläche), 586/7 (sonstige Fläche), 586/16 (Waldfläche), 771 (sonstige Fläche), 586/5 (Wasserfläche), 753/14 (Wasserfläche);

und auf Flächen, die für die vorübergehende Nutzung für Bauzwecke vorgesehen sind:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

##### **die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parz. Nr. 140/37 (Ackerland), 140/38 (Dauergrünland), 140/39 (Ackerland), 140/40 (Dauergrünland), 140/41 (Dauergrünland), 241/42 (Waldland), 432/1 (anderes Gebiet), 325/2 (Waldland), 72/1 (anderes Gebiet), 369/1 (anderes Gebiet), 405/2 (anderes Gebiet);

*Katastergebiet Dukovany [633810]:* Parz. Nr. 766/3 (Waldland), 766/4 (Waldland), 586/17 (Waldland).

#### Art, Zweck und Gestaltung des Gebäudes:

Es handelt sich um ein Bauwerk, das im Zusammenhang mit dem geplanten Bau des neuen Kernkraftwerks in der Ortschaft Dukovany (KKW EDU) steht. Es handelt sich um ein neues, dauerhaftes Bauwerk, dessen Zweck es ist, das während des Betriebs des KKW EDU anfallende Abwasser einschließlich des behandelten Abwassers in den Stausee Mohelno einzuleiten. Ein zweiter Zweck ist die Energieerzeugung in einem kleinen Wasserkraftwerk.

Es handelt sich um eine Reihe von Gebäuden, wobei das Hauptgebäude die Abfallleitungen des NJZ EDU beherbergt und die anderen Gebäude Nebengebäude sind, die den Zweck des Hauptgebäudes ergänzen.

Das Gebäude besteht aus den folgenden Objekten und Einrichtungen:

- Gebäude und technische Objekte
  - Abfallleitungen von NJZ EDU
  - Auswuchtkammer

- Kleinwasserkraftwerk (SHPP)
- Zufahrtsstraße zur Ausgleichskammer
- Technische und technologische Ausrüstung
  - Auswuchtkammer
  - Kleinwasserkraftwerk
  - Stromerzeugung aus dem AKW und Stromversorgung für den Eigenverbrauch
  - Elektrische Stromversorgung für die Auswuchtkammer
  - Schwachstrom-Kabelleitungen
  - Kabelverlegung

Die Abwasserleitungen sind als zwei Abwasserdruckleitungen DN 800 (der Abschnitt zwischen dem KKW EDU und der Ausgleichskammer mit einer Länge von 508 m) und DN 700 (der Abschnitt zwischen der Ausgleichskammer und dem Kleinwasserkraftwerk mit einer Länge von 1060 m) ausgelegt, die das Abwasser aus dem Bereich des KKW EDU mit einer angenommenen maximalen Durchflussmenge von  $0,65 \text{ m}^3/\text{s}$  durch ein Rohr und einer Wassergeschwindigkeit von  $2,0 \text{ m/s}$  führen. Die Rohrleitung wird in einer Tiefe von etwa  $1,55,2 \text{ m}$  unter der Erdoberfläche verlegt-. An der Stelle, an der die Abwasserleitung den Skryjský-Bach überquert, ist ein Stahlsteg vorgesehen, der an beiden Ufern auf Betonblöcken steht. Beide Rohrleitungen für die Abwasserableitung aus dem KKW EDU werden an den Abwassersumpf auf dem Gelände des KKW EDU angeschlossen, der im Rahmen des damit verbundenen Baus bzw. des Bausatzes "Bausatz auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle am Standort Dukovany'" realisiert wird, der in Erwägungsgrund II dieser Entscheidung aufgeführt ist. Von der  $1,33 \text{ km}$  langen Station verläuft die Rohrleitung entlang des End-Regenwassersammlers zum Skriya-Reservoir  $2 \times \text{DN } 1200$  (separates Bauwerk "Ableitung von Regenwasser aus dem KKW EDU-Gebiet zum Skriya-Reservoir", das unter Erwägungsgrund VIII. VII. dieses Beschlusses) und mit dem Endsammler  $1 \times \text{DN } 300$  des Abwassers aus dem Bauwerk zum Stausee Skryj (separates Bauwerk "Ableitung des Abwassers aus dem Bauwerk des NJZ EDU zum Stausee Skryj", das durch die Aussage Nr. VII. dieses Beschlusses platziert ist).

Im unteren Teil jeder Zuleitung zum Kraftwerk wird eine Ausgleichskammer installiert. Die Pufferkammern selbst werden über ein Rohr DN 350 mit den Rohrleitungen der Einspeiser verbunden. Die Innenmaße der Schieberkammern sind mit  $6,40 \times 6,00 \text{ m}$ , lichte Höhe  $3,4 \text{ m}$  geplant. Die Ausgleichsschächte selbst sind als zylindrische Stahltanks mit einem Durchmesser von  $3,0 \text{ m}$  ausgeführt. Die Stahltanks werden zum Teil unter und zum Teil über dem Erdboden installiert. Die Höhe des zylindrischen Teils soll  $9 \text{ m}$  ab der Achse der Pipeline betragen. Um die Ausgleichskammer herum wird eine Umzäunung mit einem Eingangstor errichtet.

Für die Zufahrt zur neuen Pufferkammer wird eine neue Zufahrtsstraße mit einer Breite von  $3,5 \text{ m}$  (bzw.  $4,1 \text{ m}$  in einer Kurve) und einer Länge von  $170,12 \text{ m}$  mit einer Wendeanlage mit einer Gesamtfläche von  $832,6 \text{ m}^2$  (einschließlich Wendeanlage) an die Zufahrt zum bestehenden Rückhaltebecken angeschlossen, die mit der neu geplanten Zufahrt zur Kläranlage verbunden wird.

Das Regenwasser der neuen bituminösen Fahrbahn wird durch einen flachen Betonschalungsgraben, der entlang der neuen Fahrbahn verläuft, in den bestehenden Entwässerungsgraben abgeleitet, der unter der neuen Straße verlegt wird.

Vor der Einspeisung von zwei Druckzuführungen in den Maschinenraum des Kraftwerks wird auf diesen eine Manipulationskammer mit den inneren Grundrissabmessungen von  $4,5 \times 5,0 \text{ m}$  und einer lichten Höhe von  $3,2 \text{ m}$  (Wandstärke  $0,5 \text{ m}$ , Deckenstärke  $0,4 \text{ m}$ ) in einer Tiefe von ca.  $1,50 \text{ m}$  unter dem vorhandenen Bodenniveau angelegt. Der Auslass des Kraftwerks wird in den Stausee Mohelno eingeleitet.

Der Maschinenraum des WKW wird in unmittelbarer Nähe des bestehenden Gebäudes der Pumpstation Jihlava (CS Jihlava) am Ufer des Mohelno-Stausees, längs zum Wasserzufluss, parallel zum Gebäude der CS Jihlava, errichtet. Der Abstand zwischen den Außenflächen der Wände beider Gebäude ist auf  $7,0 \text{ m}$  ausgelegt. Es handelt sich um ein einstöckiges Gebäude, in dem zwei Einheiten mit einer vertikalen Peltonturbine, die direkt mit einem Synchrongenerator verbunden ist, mit einer installierten Leistung von  $780 (2 \times 390) \text{ kW}$  untergebracht werden sollen. Der Maschinenraum des KKW ist im rechteckigen Grundriss mit Außenmaßen von ca.  $17,5 \times 12,5 \text{ m}$  und einer Höhe der Umfassungswände von ca.  $8,0 \text{ m}$  über dem angrenzenden Gelände konzipiert. Die Stromabgabe aus dem KKW an das  $22\text{-kV}$ -Netz und die Stromversorgung für den Eigenverbrauch werden vom Mast Nr. 39 in Richtung der

zum KKW führenden Rohrleitung mit einer Kabellänge von ca. 840,0 m geführt. Die maximale Leistungsabgabe wird ca. 800 kW, die maximale Leistungsaufnahme ca. 79 kW, die aktuelle Leistungsaufnahme ca. 55 kW (einschließlich der Ventilkammer) betragen. Das SHPP wird im Bereich des bestehenden Rohwasserpumpwerks errichtet, so dass für seine Realisierung keine neue Anbindung an die bestehende Verkehrsinfrastruktur erforderlich ist.

Das Regenwasser aus dem gepflasterten Bereich um das WKW wird über die bestehende Entwässerungsrinne abgeleitet, die in den vom Bau des WKW betroffenen Abschnitt verlegt wird. Das Regenwasser vom Dach des KKW wird über Fallrohre und Dachrinnen in den Boden abgeleitet.

Die Kabelleitung für die Stromabgabe aus dem Kraftwerk und die Stromversorgung für den Eigenverbrauch wird am Pol Nr. 39 der Linie VN817 abgeschlossen. Am anderen Ende werden die Kabel mit der Schalttafel im Kraftwerk verbunden.

Die Stromversorgungskabelleitung für die Ausgleichskammer auf der Spannungsebene von 0,4 kV wird parallel zur Rohrleitung in der Länge von ca. 510,0 m verlegt und auf dem Baugebiet im Bereich des NJZ EDU enden. Die damit zusammenhängenden Bauten werden im Rahmen des Baus bzw. des Bausatzes "Bausatz auf dem Gebiet des Kernkraftwerkes "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany" realisiert.

Die Schwachstromkabelleitungen werden parallel zur Rohrleitung auf einer Länge von ca. 510,0 m vom NJZ EDU-Gelände zur Ausgleichskammer und auf einer Länge von ca. 1105,0 m zwischen der Ausgleichskammer und dem WKW verlegt. Die Leitungen werden im Baugebiet und auf dem Gelände des NJZ EDU enden. Die damit zusammenhängenden Bauarbeiten werden im Rahmen des Bauvorhabens bzw. des Baukomplexes "Baukomplex auf dem Gebiet des Kernkraftwerkes "Neue Kernkraftquelle in der Ortschaft Dukovany" durchgeführt.

**Für den Standort und die Projektvorbereitung des Gebäudes werden folgende Bedingungen festgelegt:**

Die folgenden Bedingungen, die von der für den Erlass dieses Bescheids zuständigen Baubehörde festgelegt wurden, werden eingehalten, einschließlich der Bedingungen, die den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden entnommen wurden oder die sich aus den Anforderungen ergeben, die sich aus anderen Dokumenten für den Erlass dieses Bescheids ergeben (Stellungnahmen, Erklärungen und Zustimmungen der betroffenen Behörden, Eigentümer und Verwalter der verkehrlichen und technischen Infrastruktur und anderer Subjekte), insbesondere:

1. Bedingungen für den Standort des Gebäudes und für die Koordinierung der Gebäude in dem Gebiet:
  - 1.1 Das Gebäude wird gemäß der grafischen Anlage Nr. 6 dieses Beschlusses errichtet (d. h. Zeichnung C. Lagepläne, Katasterlageplan, der Teil der Unterlagen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist, erstellt in 05/2021 von ÚJV Řež, a. s, Abteilung ENERGOPROJEKT PRAHA, Hlavní 130, Řež, 250 68 Husinec (Arbeitsplatz Na Žertvách 2247/29, 180 00 Praha 8 - Libeň), ID-Nr.: 46356088, unter der Auftragsnummer 29-5320-30-008), die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im Maßstab 1:1000 enthält.
  - 1.2 Das Bauwerk wird so vorbereitet, dass es materiell, räumlich, technisch und zeitlich mit den anderen Bauwerken koordiniert wird, mit denen das Projekt Neue Kernquelle in Dukovany zusammengesetzt ist, einschließlich des Bauwerks "*Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur*", für das ein separater Planungsbeschluss unter der Nummer MPO 76833/23/423 - SU vom 30. Oktober 2023 erlassen wurde.
2. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Nr. MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019:

**Bedingungen für die Phase der Planerstellung:**

- 2.1 Im Rahmen der Dokumentation für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Abwasserableitung von der neuen nuklearen Quelle (nachfolgend "KKW" genannt) zum Wasserreservoir Mohelno (nachfolgend "WSR" genannt) ist die Trasse der entsprechenden

Leitung oberhalb der Einmündung des Skryjský-Bachs in den Luhy-Bach im Waldabschnitt ausschließlich entlang des bestehenden Wegs mit grüner touristischer Markierung zu verlegen; in anderen Abschnitten ist die Übereinstimmung mit technischen Einrichtungen (z.B. Straßen) vorrangig zu berücksichtigen.

- 2.2 im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Ableitung von Abwässern mit radioaktiven Stoffen aus dem KKW in das HKW Mohelno die Trasse der entsprechenden Rohrleitung konsequent oberhalb des linken Ufers des Skryjský-Baches unterhalb der Einmündung des Baches Luhy zu verlegen, aus Gründen der konsequenten Einhaltung der Grenze des europäischen Gebietes von europäischer Bedeutung (nachstehend "europäisches Gebiet") CZ0614134 - Údolí Jihlavy, die oberhalb des rechten Ufers des Baches unterhalb der Einmündung verläuft - und zwar auf dem Abschnitt zwischen der Mündung des Skryjský-Baches und seiner Einmündung in den Luhy-Bach auf einer Länge von ca. 0,3 km des Skryjský-Baches.
- 2.3 Im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren wird das System der Regenwasserableitung aus dem NJZ in das Olešná-Becken Tanks zum Auffangen eventueller Leckagen von Ölsubstanzen und Sedimenten umfassen, um das Schutzgut im EVL CZ0623819 - Rokytná River nicht zu beeinträchtigen.
- 2.4 In den Unterlagen für die Baugenehmigung sind die Baulösungen für die Schutzräume, die Notrufzentrale, die technische Unterstützungszentrale, die externe Notrufzentrale, die Notrufzentrale und die technische Unterstützungszentrale im Detail zu dokumentieren, einschließlich eines Zeitplans für ihre Umsetzung.
- 2.5 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW eine Begrenzung der flüssigen Ableitungen (Abwasser), die radioaktive Stoffe aus dem KKW, insbesondere Tritium (H-3), enthalten, im Falle von Niedrigwasser im Fluss Jihlava ermöglicht.
- 2.6 Aktualisieren Sie im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (d.h. die Sicherheit der Entnahme) auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten Lieferanten des NWP und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).
- 2.7 In den Unterlagen für die Baugenehmigung ist die Beleuchtung des NJZ-Bereichs so zu lösen, dass eine erhebliche Lichtverschmutzung der Umgebung vermieden wird, z. B. durch den Einbau gerichteter Lichtquellen.
- 2.8 Als Teil der Dokumentation für die Baugenehmigung:
  - a) die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, die für die Erfüllung der Waldfunktion vorgesehen sind (im Folgenden "PUPFL" genannt), für Baustelleneinrichtungen, Zwischenablagerungen von verdeckten Böden und Zwischenablagerungen von Baumaterialien der NJZ selbst auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken und die vorübergehende Inanspruchnahme zu minimieren,
  - b) die dauerhafte und minimale vorübergehende Inanspruchnahme von PUPFL für Baustelleneinrichtungen, Zwischenbereiche von verborgenen Böden und Baumaterialien in den Korridoren der damit verbundenen linearen Strukturen für die NWP in Teilen ihrer in den Wald führenden Trassen auf die unbedingt erforderlichen Fälle zu beschränken,
  - c) eine konsequente forstwirtschaftliche Rekultivierung in den vom Bau betroffenen Waldbeständen vorschreiben.
- 2.9 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist ein städtebaulicher und architektonischer Entwurf zu bevorzugen, der die Verbindung zum bestehenden Layout des Gebiets berücksichtigt und die architektonische Gestaltung des Projekts (einschließlich der Farbgebung) so anpasst, dass sie sich in die Landschaft einfügt, einschließlich der Berücksichtigung der architektonischen Verbindung zum bestehenden Standort EDU1- 4.

- 2.10 Prüfen Sie im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung (vor Einreichung des Bauantrages) die Möglichkeit, das NJZ-Gelände durch neue Strukturelemente der Begrünung optisch vom Dorf Rouchovany abzuschirmen, z.B. durch Nutzung der Lage des Höhenrückens nördlich von Rouchovany zwischen dem Dorf und dem Olešná-Tal und teilweise auch des Höhenrückens südlich der vorgeschlagenen Standortanlage des Gebietes B an der Straße von der Kapelle um den Hlinsko-Hügel und im Wirtschaftsweg unter der Allee. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses Screening durchzuführen.
- 2.11 In den nächsten Phasen der Projektdokumentation, spätestens im Rahmen der Erstellung der Projektdokumentation für die Baugenehmigung, ist nach der Festlegung der Lage der einzelnen NJZ-Objekte im Bereich A, der räumlichen Struktur der Baustelleneinrichtungen im Bereich B und der Lage der vorgeschlagenen Infrastrukturelemente in den Bereichen C und D ein umfassendes dendrologisches Gutachten mit der Bestimmung der erhaltenen und gefälltten Baumarten zu erstellen.
- 2.12 In den nächsten Phasen der Projektvorbereitung (nach Festlegung der endgültigen Transportrouten von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zur KKW-Baustelle und der induzierten Transportintensität in der Bauphase) ist mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes zu erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Warentransporteure zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung ist unverzüglich umzusetzen.
- 2.13 Zeigen Sie in den späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens, dass:
- (a) Für die grundlegenden Auslegungstörfälle sowie für die erweiterten Auslegungsbedingungen ohne Brennstoffschmelze sind keine oder nur geringfügige radiologische Auswirkungen erforderlich, wie von WENRA empfohlen, d. h. keine Durchführung von Notfallschutzmaßnahmen für die Bevölkerung in der Umgebung des KKW und keine oder nur geringfügige (zeitlich und räumlich begrenzte) Notwendigkeit der Durchführung von Beschränkungen für Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse
  - (b) Für schwere Unfälle (erweiterte Auslegungsbedingungen mit Brennstoffschmelze) sind räumlich und zeitlich begrenzte radiologische Auswirkungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden, wie von WENRA empfohlen:
    - i. die Notwendigkeit einer Evakuierung in einer Entfernung von mehr als etwa 3 km entfällt,
    - ii. die Notwendigkeit von Schutzräumen und Jodprophylaxe in Entfernungen von mehr als 5 km entfällt,
    - iii. landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Entfernung von mehr als 5 km innerhalb eines Jahres nach dem Strahlenunfall für den Verzehr geeignet sind,
    - iv. keine dauerhafte Umsiedlung außerhalb des Werksgeländes erfolgt (in der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass keine dauerhafte Umsiedlung in mehr als 800 m Entfernung vom Reaktor erfolgt).
- 2.14 Die Auslegung des KKW muss den Schutz des KKW vor den Folgen eines radiologischen Notfalls in einer der anderen kerntechnischen Anlagen am Standort gewährleisten.
- 2.15 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung für das KKW ist ein Projekt zur Überwachung der Strahlungssituation zu entwickeln.
- 2.16 Aufnahme von Maßnahmen in die Auslegung des KKW zur Verringerung der individuellen effektiven Dosen für eine repräsentative Person, die hauptsächlich durch die Ableitung von flüssigen Abwässern (Abwasser), die radioaktive Stoffe enthalten, aus dem KKW verursacht werden.
- 2.17 In den weiteren Phasen der Projektvorbereitung ist die Entwicklung der klimatischen Bedingungen kontinuierlich zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen in der

Projektvorbereitung darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs der NWHZ.

- 2.18 Um den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern in den nachfolgenden Phasen des Genehmigungsverfahrens für Projekte zu bewerten, sollten weiterhin Indikatoren überwacht werden, die zu einer Beeinträchtigung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern führen, die die Umweltqualitätsnormen für Oberflächenwasserkörper im Roh- und Abwasser überschreiten.
- 2.19 Sicherstellung, dass bei jeder Variante der Koexistenz von KKW und EDUs 1-4 die gesamte elektrische Nettoleistung am Standort Dukovany 3 250 MWe nicht überschreitet.
- 2.20 Sicherstellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW nicht den Rahmen der Umweltparameter überschreitet, die in der Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts angegeben sind (Kapitel B.II. Angaben zu den Inputs und B.III. Angaben zu den Outputs).
- 2.21 In den nächsten Projektphasen ist verstärktes Augenmerk auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung zu legen, damit sich die Wasserqualität in der Jihlava unterhalb des Abwasserauslasses nicht verschlechtert, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des betreffenden Gewässers zu verhindern.
- 2.22 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung sind die Anforderungen an die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit der neuen Strahlenquelle in Bezug auf die geltende Nukleargesetzgebung kontinuierlich zu präzisieren.
- 2.23 In der Ausschreibung für den Bauunternehmer sollte die Festlegung von Garantien zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens und die Forderung nach dem Einsatz moderner und fortschrittlicher Baumethoden (unter Verwendung lärmarmer und umweltfreundlicher Technologien) einer der Eckpunkte der Ausschreibung sein.
- 2.24 Vor dem Bau des NJZ ist sicherzustellen, dass der Zustand des betroffenen Kommunikationsnetzes beschrieben und diagnostiziert wird. Falls erforderlich, stellen Sie sicher, dass die Straßen und Objekte des Straßennetzes so verändert werden, dass sie durch den Bau nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wobei die Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten und -verpflichtungen der Straßeneigentümer berücksichtigt werden.
- 2.25 Nach der Auswahl des Bauunternehmens ist eine detaillierte akustische Studie zu erstellen, in der die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden in den umliegenden Dörfern bewertet werden. Legen Sie die Studie der zuständigen Gesundheitsbehörde vor und bestimmen Sie Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Lärmbelastung führen.

**Bedingungen für die Durchführungsphase (Bau) des Projekts:**

- 2.26 Vor Baubeginn Lärmmessung in den potenziell am stärksten vom Bauverkehr betroffenen Bereichen entsprechend der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt des Baubeginns; anschließend Erstellung einer akustischen Studie zur Bewertung der Auswirkungen des Bauverkehrs auf die akustische Situation; auf der Grundlage dieser Daten Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung (z. B. Fahrbahnänderungen, verkehrsorganisatorische Maßnahmen, Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit, Austausch von Fenstern an betroffenen Gebäuden usw.). Vorlage der Studie bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Genehmigung.
- 2.27 Vorrangige Prüfung der Möglichkeit, den Schienenverkehr für den Transport ausgewählter Güter (insbesondere von Baumaterialien) zu nutzen, unter Berücksichtigung des Zustands der Schieneninfrastruktur, der Verlademöglichkeiten und des Zugangs zum Schienenverkehr in den Herkunftsländern der Güter.

- 2.28 Das diskutierte minimierte Ausmaß der Abholzung, das während der Bauphase schrittweise und ausschließlich während der Ruhezeiten angegangen werden soll, basiert auf einer genauen Messung des notwendigen Ausmaßes der Abholzung im Gelände.
- 2.29 Während der Bauzeit des NJZ ist die Minimierung der Auswirkungen auf die Luftqualität durch vorbeugende Maßnahmen zur Staubbeseitigung gemäß dem Programm zur Verbesserung der Luftqualität für die Zone Südost (Code BD3 "Staubreduzierung durch Bautätigkeiten") sicherzustellen. Aufgrund des dominierenden Einflusses des Baustellenverkehrs wird der Schwerpunkt auf die Auswahl einer geeigneten Kombination von Maßnahmen gelegt, die die Auswirkungen der Emissionen des Fahrzeugverkehrs auf den Baustellenstraßen minimieren (z. B. Optimierung der Länge der Transportwege auf der Baustelle, Verwendung befestigter Baustraßen, Reinigung von Fahrzeugen, Kommunikations- und Umschlagplätzen, Geschwindigkeitsbegrenzung von Transportmitteln usw.) oder die die Staubemissionen aus anderen Tätigkeiten minimieren (z. B. Minimierung oder Beseitigung der freien Ablagerung von feinkörnigem Material, Aufrechterhaltung ausreichender Feuchtigkeit auf offenen Flächen usw.).
- 2.30 Entwicklung von Grundsätzen der Bauorganisation für den Bau, die im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelästigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser die folgenden Anforderungen beinhalten werden:
- (a) Die Bewohner der nächstgelegenen Häuser werden im Voraus über die bevorstehenden Bauarbeiten, die Dauer und die Art der verschiedenen Bauabschnitte informiert.
  - b) alle Bauarbeiten, die mit der Anlieferung von Bau- und Technologiemarkaterialien verbunden sind, werden in der Nähe der Wohnbebauung nur während der Tagesstunden durchgeführt, mit Ausnahme von akustisch unbedeutenden Tätigkeiten wie dem Transport von übergroßen und schweren Bauteilen, für die der Nachtverkehr aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens günstiger ist, und mit Ausnahme der Anlieferung von Materialien zur Unterstützung von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus in den Grundsätzen der Bauorganisation festgelegt
  - (c) alle lärmintensiven Bauarbeiten in der Nähe der geschützten Bauwerke nur während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden
  - d) Die Bauarbeiten in der Nähe des Dorfes Slavětice (rund um das Umspannwerk) werden auf die Tagesstunden beschränkt, mit Ausnahme der frühen Morgen- und späten Abendstunden (d.h. zwischen 07.00 und 21.00 Uhr).
  - e) bei Beginn der Bauarbeiten werden Lärmschutzmessungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung durchgeführt und Lärmschutzmaßnahmen festgelegt
  - f) während der Bauarbeiten werden Maschinen mit garantiert niedrigeren Lärmpegeln eingesetzt; der Betrieb signifikanter Lärmquellen an einem Tag wird verkürzt - die Arbeiten werden auf mehrere Tage in kleineren Zeitabschnitten aufgeteilt - mit Ausnahme von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation festgelegt
  - g) für das Bauvorhaben wird ein Notfallplan im Sinne des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg. über Wasser und über die Änderung einiger Gesetze (Wassergesetz) in seiner geänderten Fassung erstellt, dessen Inhalt allen Bauarbeitern bekannt gemacht wird
- 2.31 Während der Vorbereitung, des Baus und des Betriebs des KKW ist der Kontakt mit den umliegenden Gemeinden und der Öffentlichkeit im Bereich der Kommunikation und Information über die Vorbereitung und Durchführung des Projekts und seine möglichen Auswirkungen auf die Umgebung sicherzustellen, einschließlich der operativen Beantwortung von Anregungen und Fragen.
- 2.32 Es ist sicherzustellen, dass vor Baubeginn des Vorhabens eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Basis für die gesamte Dauer des Vorhabens bestellt wird,



die die Einhaltung der festgelegten Naturschutzauflagen überwacht und die Baugebiete auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Aufsichtsdienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern durch Zwischen- und Abschlussberichte mitgeteilt werden.

- 2.33 Im Zusammenhang mit der vorherigen Bedingung, ökologische Überwachung mit besonderem Augenmerk auf EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy zu konzentrieren. In Anbetracht des Vorhandenseins von empfindlichen Biotopen - Schutzobjekten in der EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy im Grenzabschnitt zum Erschließungsgebiet D (rechtes Ufer des Skryjský Baches vor seiner Mündung in den Fluss Mohelno) ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten auch in diesem Erschließungsgebiet die abgegrenzte Grenze des Erschließungsgebietes D konsequent die Abgrenzung dieser EVL respektiert und ihre Grenze nicht überschritten wird.
- 2.34 Falls während der Bauarbeiten eine übermäßige Staubbelastung droht, sorgt die Person, die die biologische Überwachung durch den Auftragnehmer durchführt, für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von übermäßigem Staub und möglicher Verschmutzung von Gebieten innerhalb des EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (z.B. Abstreifen von staubigen Oberflächen der Baustelle und der Wirtschaftswege, die mit den Gebieten des EVL in Kontakt stehen, mit Wasser an trockenen Tagen).
- 2.35 Sicherstellung, dass vor Beginn der Bauarbeiten floristische und faunistische Erhebungen in dem betreffenden Gebiet während der letzten beiden Vegetationsperioden durchgeführt werden, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen ist vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Schutzbedingungen für die betreffenden besonders geschützten Arten zu beantragen; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen werden vor Baubeginn geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.
- 2.36 Um eine erhebliche Zunahme des Verkehrs durch das EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (und das Nationale Naturschutzgebiet (nachstehend "NPR") Mohelenská Hadcová steppe) auf der Straße II/392 während der Bauphase zu verhindern, ist im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation die Organisation des Verkehrs zur Baustelle so zu lösen, dass die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die geländeunfreundliche Straße, die durch das EVL Údolí Jihlavy und das NPR Mohelenská Hadcová steppe führt, so weit wie möglich eingeschränkt wird.
- 2.37 Während der Bauarbeiten sind nichtheimische und invasive Pflanzenarten in den betroffenen Gebieten zu überwachen; falls sie auftreten, sind sie sofort zu vernichten und die betroffenen Gebiete zu begrünen, um Platz für eine natürliche Regeneration zu schaffen.
- 2.38 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vom Bau betroffenen Straßen in einen Zustand zu versetzen, der sich aus Gesprächen mit den Straßeneigentümern ergibt; der genaue Umfang der erforderlichen Reparaturen ergibt sich aus Diagnosen und Erhebungen, die vor und nach dem Bau des NJZ durchgeführt werden, wobei die Intensität des durch das Projekt erzeugten Bauverkehrs im Vergleich zum übrigen Verkehr und die Instandhaltungspflichten des Straßeneigentümers und -betreibers zu berücksichtigen sind.
- 2.39 Die Kapelle des untergegangenen Dorfes Lipňany, die im Bereich der Baustelleneinrichtung liegt, ist während der Bauarbeiten durch eine Umzäunung zu schützen, einschließlich des Schutzes vor zufälligen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge (z. B. durch Schranken). Nach Abschluss des Baus des NJZ wird das Gelände der Lipňany-Kapelle saniert, die Kapelle restauriert und wieder zugänglich gemacht.

#### **Bedingungen für die Betriebsphase des Projekts:**

- 2.40 Im Zeitraum von mindestens 1 Jahr vor der Inbetriebnahme von Block 1 des KKW für den Probetrieb und danach im Abstand von 10 Jahren eine Bewertung des Gesundheitszustands

der Bevölkerung im entlegenen exponierten Gebiet E2 (Bezirke Třebíč, Znojmo und Brno-venkov) durchzuführen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- 2.41 Sicherstellen, dass die Öffentlichkeit in den jährlichen Kurzberichten, die auf der Website des Betreibers veröffentlicht werden, regelmäßig über die Umweltauswirkungen des Betriebs des KKW informiert wird.
- 2.42 Konsequente Sicherstellung, dass die minimale Restwassermenge im Profil Jihlava-Mohelno unterhalb des Flusses Jihlava aus dem Wasserkraftwerk Mohelno mindestens auf demselben Niveau gehalten wird wie während des Betriebs der bestehenden EDU nach der Inbetriebnahme des KKW, wodurch der Schutz der Lebensräume im Fluss Jihlava innerhalb der EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal gewährleistet wird.
- 2.43 Stellen Sie konsequent sicher, dass das in den Rückhaltebecken aufgefangene Regenwasser allmählich abgeleitet wird, so dass der Abfluss so gleichmäßig wie technisch möglich erfolgt.

#### **Bedingungen für die Überwachung und Analyse der Umweltauswirkungen des Projekts:**

- 2.44 Gleichzeitig mit der Aufnahme des Probebetriebes und anschließend mit der Aufnahme des Normalbetriebes des KKW werden Lärmmessungen des Betriebes durchgeführt; die Messungen beinhalten eine Bewertung des Auftretens der tonalen Lärmkomponente; im Falle eines Konfliktes mit den lärmhygienischen Grenzwerten werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen, um die Grenzwerte einzuhalten.
  - 2.45 Sicherstellung, dass der Abfluss in den Fluss Jihlava aus der Kläranlage Mohelno nach Beginn des Probebetriebes des KKW jährlich auf physikalische und chemische Parameter (Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Menge an organischen Stoffen, Stickstoff, Phosphor und andere im Wasserrechtsbescheid genannte Stoffe) überwacht wird; als Indikator für die Qualität des eingeleiteten Wassers wird die Ausdehnung der Wasserpflanzenhabitate im Fluss Jihlava innerhalb des EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal mindestens einmal alle 5 Jahre überwacht; die Ergebnisse der Kartierung der Struktur und Ausdehnung dieser Habitate aus den Jahren 2013, 2014 und 2016 können als Vergleichswerte herangezogen werden; im Falle einer Verschlechterung des Zustands dieser Habitate infolge der Umsetzung und des Betriebs des Projekts werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.
  - 2.46 Sicherstellung, dass das vom NJZ-Standort in das Olešná-Flussgebiet eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal jährlich) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, so dass sie die Schutzobjekte im EVL CZ0623819 - Rokytná-Fluss nicht beeinträchtigen; der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
  - 2.47 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Gelände in das Einzugsgebiet des Skryjský-Bachs eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal pro Jahr) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, damit sie die Schutzobjekte in EVL CZ 0614134 - Údolí Jihlavy nicht beeinträchtigen. Der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
3. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 113227/2020 OŽPZ 2362/2020 PP-2 vom 22. Dezember 2020 (zu der die unterstützende Stellungnahme von Povodí Moravy, s.p. abgegeben wurde, PM-37478/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020, bestätigt durch die Stellungnahme PM-49912/2020/5203/Pav vom 4. Januar 2021, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme PM-41485/2022/5203/Pav vom 16. September 2022 verlängert wurde):
    - 3.1 Die Trasse der Abwasserleitung vom KKW EDU und der Kabelleitung wird die bestehende Verkehrs- (Straßen der Klasse II, Straßen mit besonderer Zweckbestimmung) und technische (wasserwirtschaftliche) Infrastruktur (unterirdische Kabelleitungen, Wasserversorgungsleitungen, bestehende Rohrleitungen DN 800) kreuzen. Dies ist bei der Erstellung und Bearbeitung der Projektunterlagen für das Bauverfahren zu berücksichtigen, einschließlich der Schutzzonen dieser verkehrlichen und technischen Infrastruktur. Es ist auch

notwendig, die Meinungen und Bedingungen der Verwalter und Eigentümer dieser Verkehrs- und technischen (wasserwirtschaftlichen) Infrastruktur zu respektieren.

- 3.2 Die nächste Etappe der Projektdokumentation, d.h. die Dokumentation für das Bauverfahren, wird u.a. die Art und Weise der Überquerung des Wasserlaufs Skryjský potok beinhalten, die mit seinem direkten Verwalter, d.h. dem Flussgebiet Morava, s.p., besprochen werden muss und deren Bedingungen in die Projektdokumentation für das Bauverfahren aufgenommen werden müssen.
4. Bedingung auf der Grundlage des Gutachtens von Povodí Moravy, s.p., Nr.: PM-37478/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020, bestätigt durch das Gutachten Nr. PM-49912/2020/5203/Pav vom 4. Januar 2021 (dessen Gültigkeit durch das Gutachten Nr. PM-41485/2022/5203/Pav vom 16. September 2022 verlängert wurde):
  - 4.1 Die nächste Etappe der Projektdokumentation, einschließlich der detaillierten Entwurfsdokumentation der Fußgängerbrücke über den Skryjský potok, wird der Morava River Basin, s.p., als Verwalter der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur (des betroffenen Beckens) zur Stellungnahme vorgelegt.
5. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme - Zustimmung des Umweltministeriums, Abteilung der Staatsverwaltung VII, Nr.: MZP/2021/560/163, Aktenzeichen: ZN/MZP/2021/560/45 vom 27. April 2021:

Die Genehmigung für den dauerhaften Entzug von landwirtschaftlichen Flächen aus dem Fonds für landwirtschaftliche Flächen mit einer Fläche von 0,1877 ha für das Projekt "Gebäudekomplex im Bereich der Nuklearanlage NJZ EDU und ausgewählte zugehörige Gebäude", das den Bau "Abwasserentsorgung aus dem NJZ EDU und dem HPP" umfasst, wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Antragsteller sicherstellt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- 5.1 Diese Genehmigung wird nur für den angegebenen Zweck erteilt, und die entzogenen landwirtschaftlichen Flächen dürfen nicht für andere als landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.
- 5.2 Die Grenzen der dauerhaften Rücknahme werden vor Beginn der eigentlichen Arbeiten für jede Phase im Gelände klar abgegrenzt.
- 5.3 Gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung ist der Bauherr verpflichtet, auf eigene Kosten die Abtragung der Fläche von 97,2911 ha aus dem entzogenen Gebiet durch die Bodenkulturschichten in den Mengen durchzuführen, die auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen (Forschungsinstitut für Melioration und Bodenschutz, v.v.i., Mai 2016, DOPRAVOPROJEKT Ostrava, Oktober 2019) festgelegt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen werden die Aushubmengen im Anhang zum Antrag auf Entnahme von Flächen aus dem ZPF für den "Satz von Gebäuden auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage NJZ EDU", Teil 4, angegeben. Während der Abtragung muss die Zusammensetzung der abgetragenen Schichten überwacht werden, um eine übermäßige oder unzureichende Aufschüttung zu vermeiden.
- 5.4 Der verborgene Oberboden in Höhe von ca. 246.030 m<sup>3</sup> und der verborgene Unterboden in Höhe von ca. 104.676 m<sup>3</sup> werden zur zentralen Oberbodenlagerstätte transportiert, die innerhalb der Baustelleneinrichtungen des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände des Kernkraftwerkes NPP EDU" eingerichtet wird. Der Ober- und Unterboden wird getrennt von anderen Ablagerungen gelagert und gegen Diebstahl oder Beschädigung gesichert. Der gesamte verborgene Ober- und Unterboden wird für die landwirtschaftliche Rekultivierung der vorübergehend entzogenen Flächen und die Begrünung der vom Bau betroffenen Gebiete verwendet. Ein Teil des verborgenen Oberbodens wird für die Begrünung der freien Flächen innerhalb der KKW EDU verwendet. Ein weiterer Teil des Oberbodens wird als höhere Schicht auf ausgewählten Flächen für einen langen Zeitraum abgelagert, aber auch diese Ablagerung wird für landwirtschaftliche Zwecke verwendet.

- 5.5 Der Bauträger hat über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verdeckung, der Verlagerung, der Einbringung, dem Schutz und der Ausbringung der verdeckten Kulturbodenschichten ein Protokoll zu führen, das alle Fakten enthält, die für die Beurteilung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der Verwendung dieser Böden entscheidend sind. Eine Kopie dieses Protokolls ist vom Bauherrn innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Verbergung und zum Zeitpunkt der Baugenehmigung an die Behörde für den Schutz des ZPF des Gemeindeamts Třebíč zu übermitteln.
  - 5.6 Gemäß den Bestimmungen des § 11 werden Abgaben für die dauerhafte Entnahme von Flächen aus dem Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der gemäß der Anlage zum Gesetz Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der geänderten Fassung festgelegten Höhe vorgeschrieben. Gemäß § 9 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der geänderten Fassung wird der Betrag der Abgaben für die dauerhaft entzogenen Flächen mit einer Gesamtfläche von 97,2911 ha als Richtwert in Höhe von 357 323 877,81 CZK festgelegt. Gemäß § 11 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen in seiner geänderten Fassung entscheidet die für den Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen zuständige Behörde (Gemeinde Třebíč, OŽP) über die Abgaben getrennt für jede einzelne Phase des Entzugs nach dessen Beginn. Die Abgaben für dauerhaft entzogene Flächen werden für jede Phase in einer Summe gezahlt.
  - 5.7 Gemäß § 3b Abs. 4 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung ist der Bauherr verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Rechtskraft dem Umweltministerium, OVSS VII, und der Behörde für den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds, dem Gemeindeamt von Třebíč, eine Kopie der endgültigen Entscheidung zuzustellen, die die Grundlage für die Zustimmung zur Rücknahme bildet.
6. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft Nr.: KUJI 14213/2021, Ref. Nr.: OŽPZ 302/2021 Vo-3 vom 16. Februar 2021:
    - 6.1 Der Bau wird so ausgeführt, wie er sich aus den Unterlagen für den Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses für den Standort des Bauwerks "Abwasserbeseitigung aus dem NJZ EDU und HPP" ergibt, die dem Antrag beigelegt waren (Bestellnummer - 29-5320-30-008, Oktober 2020, Archivnummer EGP 859- 3-F-2020.0197
    - 6.2 Nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses über den Standort des Bauwerks beantragt der Bauherr bei der Regionalbehörde die vorübergehende Entnahme (für die endgültige Entnahme ist eine geometrische Vermessung des Bauwerks erforderlich) des Grundstücks für die Erfüllung der Waldfunktionen (§ 15 - § 18 des Forstgesetzes). Die Einzelheiten des Antrags auf Entzug sind in der Verordnung des Landwirtschaftsministeriums Nr. 77/1996 Slg. über die Einzelheiten des Entzugs oder der Einschränkung und die Einzelheiten des Schutzes der für die Waldfunktionen bestimmten Flächen festgelegt.
    - 6.3 Die Genehmigung berechtigt nicht zum Fällen oder Beschädigen von Bäumen, zur Durchführung von Bau- oder Aushubarbeiten oder zur Ablagerung von Materialien auf dem betreffenden Grundstück, die für die Erfüllung der Waldfunktionen bestimmt sind.
    - 6.4 In der "Bauschutzzone" (siehe obige Definition) werden alle Beschränkungen der Nutzung von Grundstücken für die Ausübung von Forstfunktionen im Regime der Leitungsschutzzone gemäß dem Gesetz Nr. 274/2001 Slg. über die Wasserversorgung und Kanalisation für den öffentlichen Gebrauch und über Änderungen bestimmter Gesetze (Gesetz über die Wasserversorgung und Kanalisation) in der geänderten Fassung oder der Schutzzone für Kabelleitungen gemäß dem Gesetz Nr. 458/2000 Slg. über die Bedingungen der Geschäftstätigkeit und die Ausübung der staatlichen Verwaltung im Energiesektor und über Änderungen einiger Gesetze (Energiegesetz), in der geänderten Fassung, oder die Schutzzone einer Kommunikationsleitung gemäß dem Gesetz Nr. 127/2005 Slg. über elektronische Kommunikation und über Änderungen einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über elektronische Kommunikation), in der geänderten Fassung.

- 6.5 Während der Bauarbeiten dürfen keine Bau- oder Aushubmaterialien auf die betroffenen Waldflächen gebracht werden. Weder bei der Vorbereitung des Projekts, noch bei der Durchführung, noch beim Betrieb selbst dürfen die für die Erfüllung der Waldfunktionen bestimmten Flächen und die darauf wachsende Vegetation beeinträchtigt oder beschädigt werden. Die Zufahrtsstraßen zur Baustelle dürfen nicht über das betreffende Waldgrundstück gebaut werden. Außerdem darf weder die Vorbereitung des Bauvorhabens noch seine Durchführung oder sein Betrieb den Zugang zu dem betreffenden Waldgebiet einschränken oder verhindern.
7. Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und Versorgung, Nr.: ODKS 66474/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 24. September 2020 (bestätigt durch die Stellungnahme Nr.: ODKS 86455/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 7. Dezember 2020):
- 7.1 Die Querverlegung der Netzleitungen wird vorzugsweise durch Überdruck gelöst, Grabenaushub wird nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen zugelassen.
- 7.2 Die Versorgungseinrichtungen müssen so konzipiert werden, dass der Eingriff in die Straße so gering wie möglich gehalten wird, indem die Versorgungseinrichtungen richtungsmäßig und zeitlich zusammengefasst werden, während der Verkehr auf der Straße aufrechterhalten wird.
8. Die Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/011982/2020 vom 16. September 2020 (bestätigt durch die Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/015735/2020 vom 4. Dezember 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: KSAÚSVPO/004967/2022 vom 25. März 2022 verlängert wurde) festgelegt wurden:
- 8.1 Vor der eigentlichen Durchführung der Arbeiten sind die Bedingungen für die Durchführung von Bauarbeiten im Straßenkörper und auf dem Straßengrundstück mit der Regionalverwaltung und der Straßenmeisterei der Region Vysočina, einem Beitragsträger (KSÚSV), zu erörtern (und gegebenenfalls vertraglich zu vereinbaren).
- 8.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, mit der Polizei der Tschechischen Republik DI Třebíč zu vereinbaren, sie zu installieren und während der gesamten Bauzeit für sie verantwortlich zu sein.
- 8.3 Die Arbeiten werden so weit wie möglich zwischen dem 1. April und dem 30. Oktober des Kalenderjahres wegen des Winterdienstes durchgeführt.
- 8.4 Wenn die Kreuzung der Straße II/152 und des Grundstücks Nr. 376/5 durch eine Kreuzung gelöst wird, werden die Bedingungen eingehalten:
- 8.4.1 Für die Wiederherstellung der Fahrbahn II/152 in dem vom Aushub betroffenen Bereich ist die folgende Zusammensetzung vorgesehen:
- ACO 11+ - tl. 5 cm (Verbandschicht)
  - Klebespray
  - ACL 16 + - tl. 5 cm (Ladeschicht)
  - Klebespray
  - Geogitter
  - Klebespray
  - ACP 22 + - tl. 5 cm (Grundsicht)
  - Infiltrationsspritzen
  - ND fr. 0/32 - Dicke 20 cm (Schotter)
  - ND fr. 0/63 - Dicke 20 cm (Schotter)
- 8.4.2 Die einzelnen Bitumenschichten werden mit einer Überlappung (Verzahnung) von 0,50 m auf jeder Seite hergestellt, einschließlich der Verfüllung der Kontaktholme in

der Deckschicht mit flexiblem Mörtel. Die einzelnen bituminösen Schichten werden im Fugenspritzverfahren hergestellt. Zwischen der Bettungsschicht und der Tragschicht im Rillenbereich wird ein Geogitter mit einer Mindestfestigkeit von 50 kN in beiden Richtungen eingebaut. Das Geogitter muss ordnungsgemäß aktiviert und mit dem Untergrund verbunden sein.

- 8.5 Wenn der Schnittpunkt des Grundstücks Nr. 376/5 der Straße II/152 durch den Überdruck gelöst wird, wird er gemäß dem vorgelegten PD in einer Tiefe von mindestens 120 cm unter dem Straßenniveau durchgeführt und die Bedingungen werden eingehalten.
    - 8.5.1 Die Arbeiten müssen bei ununterbrochenem Straßenverkehr durchgeführt werden.
    - 8.5.2 Die Startgruben für die Gülle müssen sich außerhalb der Fahrbahn und der Grundstücksgrenze befinden.
  - 8.6 Die Region Vysočina bereitet die Sanierung der Fahrbahn II/152 in dem betreffenden Abschnitt vor, und nach Abschluss der Arbeiten gilt eine fünfjährige Nachhaltigkeitsphase, in der nur nach Absprache mit dem Eigentümer der Straße in den Straßenkörper eingegriffen werden kann.
  - 8.7 Während der Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung dürfen auf dem Straßenkörper keine Aushub- oder Baumaterialien gelagert und keine Maschinen abgestellt werden.
  - 8.8 Die Straße darf nicht übermäßig verschmutzt sein oder die Verkehrssicherheit anderweitig gefährden. Im Falle einer Verschmutzung hat der Antragsteller stets dafür zu sorgen, dass die Straße unverzüglich gereinigt wird, indem der Schutt abgekratzt und entfernt wird; auf keinen Fall darf er in Straßengräben gesammelt werden.
  - 8.9 Der Antragsteller ist verpflichtet, für die Durchführung aller Reparaturen im Falle von Schäden am Straßenland gemäß den Bedingungen des Verwalters des Straßennetzes - KSÚSV - zu sorgen und in diese zu investieren.
  - 8.10 Nach Abschluss der Arbeiten wird die Dokumentation der eigentlichen Bauarbeiten an KSÚSV übergeben.
  - 8.11 Sollten sich Änderungen ergeben oder weitere Auswirkungen auf die Straßenverkehrsinteressen möglich sein, muss dies mit der KSÚSV besprochen und vereinbart werden.
9. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik Nr.: MPO 566382/2020 vom 2. Oktober 2020 (bestätigt durch die Stellungnahme Nr.: MPO 657837/2020, PID MIPOX0384Z3B, vom 10. Dezember 2020):
- 9.1 In den Konstruktionsunterlagen für die Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Ausrüstung und des Kernmaterials sowie der Bewältigung eines Strahlungsnotfalls nicht beeinträchtigt wird.
10. Bedingung aus der koordinierten verbindlichen Stellungnahme des Feuerwehrrettungsdienstes der Region Vysočina, Regionaldirektion, Nr.: HSJI- 3500-6/P-2020 vom 14. Dezember 2020:
- 10.1 Die Baustelle befindet sich in der Notfallplanungszone des Kernkraftwerks Dukovany. Im Falle eines Strahlenunfalls im Kernkraftwerk Dukovany muss die Warnung aller Personen auf der Baustelle und die eventuelle Evakuierung von Personen von der Baustelle sichergestellt werden. In der Zeit, in der der interne Notfallplan für die neue Kernquelle, der erst mit der Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 9 des Gesetzes Nr. 263/2016 Slg. (Atomgesetz) in seiner geänderten Fassung genehmigt wird, nicht in Kraft ist, ist der interne Notfallplan des KKW Dukovany in demselben Modus wie das Personal des KKW Dukovany zu befolgen. Die Benachrichtigung anderer Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten werden, wird von der für die Baustelle verantwortlichen Person veranlasst, einschließlich der Festlegung von Schutzmaßnahmen für diese Personen.

11. Die Bedingung wurde auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegt:
- 11.1 Während der Durchführung des Baus werden solche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass es nur minimale Auswirkungen auf die umliegenden Strukturen gibt und dass der Bau des gesamten KKW EDU-Projekts den Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen nicht einschränkt und das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung kerntechnischer Anlagen und von Kernmaterial sowie die Bereitstellung von Strahlungsnotfallmanagement nicht beeinträchtigt.
12. Bedingungen, die auf der Grundlage der Genehmigung der ČEPS, a.s. Nr. 57/BRN/1290/20/3.12.2020/Dvoř. vom 11.12.2020 (deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 07914/2022/PDV vom 6.9.2022 verlängert wurde):
- 12.1 Bei Arbeiten in der Schutzzone (OP) der Leitung ist darauf zu achten, dass gefährliche Annäherungen an die Leiter vermieden werden, und der Auftragnehmer muss die geeignete Technik wählen.
- 12.2 Bei der Linie V483 S.B. 103 darf die Grabenkante nicht näher als 7,4 m sein. Dieser Abstand wird mit farbigem Klebeband markiert.
- 12.3 Im Bereich der Annäherung (für 400-kV-Leitungen ist er gemäß PNE 33 0000-6 auf 4,6 m festgelegt) können Bauarbeiten durchgeführt, Lasten umgeschlagen und ein vorübergehendes Depot eingerichtet werden, ohne dass die Leitung abgeschaltet werden muss, vorausgesetzt, dass kein Teil der Ausrüstung oder der Last dieses festgelegte Profil zu irgendeinem Zeitpunkt überschreitet.
- 12.4 Bei einer Änderung des Projekts ist es notwendig, die Änderung im Hinblick auf einen zuverlässigen Betrieb der el. und der Sicherheit bei Arbeiten in der Schutzzone der Stromleitung mit der ČEPS, a.s. zu konsultieren.
- Die Bauarbeiten in der Leitungsschutzzone müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:
- 12.5 Bauliche Änderungen, Tätigkeiten und die Kreuzung mit der Strecke selbst müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Normen ČSN EN 50341-1, ČSN EN 50341-3-19, ČSN 33 2040, ČSN 33 2030, ČSN 736005, ČSN EN 50110-1, PNE 33 0000-6, ČSN 33 2000 durchgeführt werden (sofern diese in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind).
- 12.6 Im Bereich der Schutzzone von Höchst- und Hochspannungsleitungen (vvv/zvn) werden während der Bauarbeiten keine Fahrzeuge abgestellt und kein Material abgeladen oder abgeworfen.
- 12.7 Sollten sich im Vergleich zu den eingereichten Unterlagen Änderungen in Bezug auf den Bereich der Leitungsschutzzone ergeben, so müssen diese Änderungen im Voraus mit der ČEPS, a.s. als Übertragungsnetzbetreiber besprochen und genehmigt werden.
- 12.8 Der Auftragnehmer des genannten Projekts wird Maßnahmen gegen gefährliche Einflüsse in der Nähe der bestehenden Leitungen (elektrisches Feld, elektromagnetische Induktion, Lärm, Herabfallen von Eis von den Drähten) sicherstellen.
- 12.9 Die Stabilität der Masten oder deren Erdungsanlage darf bei Erdarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- 12.10 Für die Durchführung der Tätigkeit sind solche technischen Verfahren und Lösungen zu wählen, dass die Anlagen nicht abgeschaltet werden müssen. Sollte dennoch eine Abschaltung erforderlich sein, so ist der Betreiber aufzufordern, die Strecke bis spätestens 30. Juni des Vorjahres abzuschalten.
- 12.11 Vor der Aufnahme von Arbeiten in der Leitungsschutzzone müssen die Personen, die Bau- und andere Arbeiten ausführen, nachweislich mit den einschlägigen Bestimmungen des Energiegesetzes, der Gesetzgebung über die Arbeitssicherheit und den technischen Normen ČSN EN 50110-1 und ČSN 33 2040 (falls diese in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind) vertraut sein. Beginn der Arbeiten in der

Leitungsschutzzone und Kontaktperson einschließlich Tel. Die Kontaktperson muss der ČEPS, a.s. mindestens 15 Tage im Voraus und innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich mitgeteilt werden.

- 12.12 Bei schlechtem Wetter (Sturm, Regen, Nebel, starker Wind) und außergewöhnlichen Ereignissen auf den Stromleitungen muss die Tätigkeit in der Schutzzone der Leitung unterbrochen und die Schutzzone aufgegeben werden.
- 12.13 Nach Abschluss der Arbeiten in der Leitungsschutzzone wird ein schriftlicher Bericht erstellt und der ČEPS, a.s. vorgelegt. Der Bericht muss den Umfang der durchgeführten Arbeiten und die Änderungen des betroffenen Gebiets in der Schutzzone der bestehenden Leitung beschreiben (technischer Bericht, eindeutige Lage der Position des oben genannten Bauwerks in Bezug auf die Trasse der Leitungsschutzzone und die Grenzen der Schutzzone gemäß dem aktuellen Entwurf, Zeichnung in JTSK-Koordinaten, ggf. Längsprofil, Lage der Zufahrtswege).
- 12.14 Tätigkeiten und Arbeiten in der Schutzzone der bestehenden Leitung dürfen den Zugang des Betreibers zu den Energieanlagen nicht erschweren. Für Inspektion, Wartung und Reparatur muss zu allen bestehenden Sendemasten ein Zugang (Zufahrt) von mindestens einer Seite sowie ein Bewegungsraum erhalten bleiben. In diesem Fall muss der Abfertigungsbereich innerhalb der Gesamtbreite der bestehenden Pufferzone liegen, mit einem Mindestabstand von 16 m auf allen Seiten des Mastes. Dieser Raum und der Zugang (Zufahrt) müssen für schweres Bodengerät (Kräne, Plattformen, Lastwagen usw.) ständig verfügbar und dimensioniert sein.
- 12.15 Grundstückseinfriedungen oder Geländer können innerhalb der Leitungsschutzzone aufgestellt werden, sofern sie aus nichtleitenden Materialien bestehen, die unter dem Gesichtspunkt der Berührungsfahrer als isoliert gelten. Wenn die Grundstückseinfriedungen aus leitfähigem Material bestehen sollen (Drahtzäune, Metallpfosten usw.), müssen die Bestimmungen der EN 33 3300 und der EN 50341-3-19 eingehalten werden, sofern sie in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind (leitfähige Zäune, Zäune unter oder in der Nähe von Leitungen müssen mit einem maximalen Erdungswiderstand von 500 Ohm geerdet sein). Über die Erdung des Zauns in der Schutzzone der Leitung muss ein erster Prüfbericht erstellt werden. Die maximale Höhe des Zauns muss so ausgelegt sein, dass alle Normen und Vorschriften, die das Aufstellen von Gegenständen in der Schutzzone der Leitung beschränken, eingehalten werden. Der Antragsteller ist für den technischen Zustand des Zauns, seine Gestaltung und Wartung verantwortlich.
- 12.16 Der Antragsteller haftet für alle Schäden an elektrischen Anlagen, die durch seine Tätigkeit entstehen.
- 12.17 Alle Straßen können in der Leitungsschutzzone neu gebaut oder anderweitig verändert werden, sofern die entsprechenden Abstände zwischen dem Straßenkörper (Straße) und den Phasenleitern der vvn/zvn-Leitung gemäß den geltenden technischen Normen, die in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind, eingehalten werden.
- 12.18 Wenn das Niveau der neu gebauten Straße um eine Höhe angehoben wird, die den standardmäßigen Mindestabständen an der Kreuzungsstelle widerspricht, oder wenn die Art der Straße geändert wird, muss ein Gutachten für die Kreuzung mit der betreffenden Strecke erstellt werden.

In der Schutzzone von Hochspannungsleitungen ist es über die im Gesetz Nr. 458/2000 Slg. (Energiegesetz) in seiner geänderten Fassung genannten Verbote hinaus verboten:

- 12.19 Die Errichtung von Hoch- und Niederspannungsleitungen ohne Zustimmung des Eigentümers oder die Errichtung von Bauwerken und anderen ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Erdarbeiten.
- 12.20 Werfen von Materialien und Erde in einer Weise, dass sich Personen mit ihren Körpern, Werkzeugen oder Maschinen näher als bis zum Sicherheitsabstand gemäß EN 50110-1 nähern könnten (falls in der jeweiligen Planungsphase anwendbar). Ausführen von Tätigkeiten, die die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Betriebs von Freileitungen gefährden oder Personen, Tiere und Sachen gefährden könnten, z. B. Parkplätze, Parkflächen usw.



- 12.21 Das Unterfahren der el. Fahrzeuge oder Maschinen, deren Höhe, Ladung oder Handhabungsfläche den Leitern näher kommen könnten als in EN 50110-1 angegeben (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
  - 12.22 Verwenden Sie Mechanismen mit Seiltrieb, es sei denn, sie sind gegen Herausschleudern gesichert, falls sie brechen.
  - 12.23 Verwenden Sie Wasserspritzgeräte, bei denen die Möglichkeit eines gefährlichen Kontakts des Wasserstrahls mit den Phasenleitern der Leitung besteht.
  - 12.24 Kippen von Fahrzeugen oder Verwendung von Mechanismen mit einer Arbeitsposition von mehr als 4 m.
  - 12.25 Halten Sie sich mit Maschinen und Fahrzeugen länger als unbedingt nötig unter 220-kV- und 400-kV-Leitungen auf.
  - 12.26 Beim Bau einer Straße oder bei Geländeänderungen ist das Niveau anzuheben - die bestehende Höhe an der Kreuzung mit der Stromleitung muss beibehalten werden. Leitungen und deren Schutzzonen. Bei der Anhebung muss die jeweilige Kreuzung neu berechnet werden, damit sie den in der nächsten Phase der Projektvorbereitung geltenden Normen entspricht.
  - 12.27 die Stabilität von Masten oder deren Erdungsanlage bei Erdarbeiten zu stören.
  - 12.28 Durchführung von Aktivitäten, die den Zugang zu den Einrichtungen der ČEPS, a.s. verhindern oder wesentlich erschweren würden
13. Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 08102020-2/hro vom 8. Oktober 2020, bestätigt durch Mitteilung Nr. 09122020-3/hro vom 9. Dezember 2020):
- 13.1 Aushubdepots werden mindestens 4 m vom Erdvorsprung des äußersten Phasenleiters der Leitung V5584/5585 entfernt angelegt, sie dürfen sich nicht direkt unter der Leitung befinden.
  - 13.2 Die Trassen von Freileitungen und unterirdischen Leitungen, die in dem betreffenden Gebiet verlaufen, werden in allen Exemplaren der Ausführungsunterlagen eingezeichnet und auch direkt vor Ort gut sichtbar gekennzeichnet. Dazu gehören insbesondere die Kreuzungspunkte oder das Zusammentreffen der Leitungstrasse mit der Route der Maschinenbewegungen, die Trasse der Aushubleitungen usw., damit die Arbeiter auf der Baustelle ständig über die Grenzen der Schutzzone informiert sind.
  - 13.3 Die Art und Weise der Durchführung der Verbindungen und Kreuzungen der oben genannten Maßnahme mit den Verteilungsanlagen wird so gestaltet, dass sie den einschlägigen ČSN-Normen entspricht, die in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
  - 13.4 Nach der Fertigstellung muss das Bauwerk den einschlägigen Normen in Bezug auf den Schutz gegen Betriebs- und Störeinflüsse des Verteilernetzes entsprechen, insbesondere PNE 33 33 3301, PNE 33 3302, PNE 34 1050, ČSN EN 50 341-1, PNE 33 0000-1, ČSN EN 50 522, ČSN EN 61 936-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
  - 13.5 Alle Bautätigkeiten in der Schutzzone (OP) von Verteilungs- und Kommunikationsanlagen werden vor Beginn mit dem zuständigen Anlagenbetreiber abgesprochen, der die Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiten in der OP der betreffenden Verteilungsanlagen gemäß der geltenden ČSN EN 50 110-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft) festlegt.
  - 13.6 Arbeiten mit Maschinen in der OP-Linie müssen unter Aufsicht oder im stromlosen Zustand der Linie (Arbeiten mit Seilmaschinen) durchgeführt werden und jede Abschaltung wird rechtzeitig mit E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) besprochen.
  - 13.7 Die Bauunterlagen werden zur Genehmigung vorgelegt.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens; sie erlischt jedoch nicht, wenn auf der Grundlage eines während seiner Geltungsdauer gestellten Antrags

eine endgültige Baugenehmigung oder eine andere vergleichbare Entscheidung nach dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erteilt wird.

## VII.

### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 79 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 9 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### **Entscheidung über den Standort des Gebäudes:**

##### **"Ableitung von Abwässern aus dem Bau des KKW EDU in den Stausee Skryje "**

auf dem für den Standort des Gebäudes festgelegten Grundstück:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

##### **die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parzelle Nr. 109/6 (Ackerland), 109/26 (Ackerland), 143/8 (Ackerland), 143/10 (Ackerland), 421 (Ackerland), 140/15 (Dauergrünland), 140/22 (Ackerland), 140/27 (Ackerland), 140/32 (Dauergrünland), 376/5 (sonstige Fläche), 140/7 (Ackerland), 140/9 (Garten), 2/9 (sonstige Fläche), 367/2 (sonstige Fläche), 2/6 (sonstige Fläche), 2/7 (Ackerland), 2/10 (sonstige Fläche), 2/17 (Garten);

und auf Flächen, die für die vorübergehende Nutzung für Bauzwecke vorgesehen sind:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

##### **die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parz. Nr. 140/31 (Dauergrünland), 140/37 (Ackerland), 140/38 (Dauergrünland), 140/39 (Ackerland), 140/40 (Dauergrünland), 140/41 (Dauergrünland), 2/1 (sonstige Fläche), 2/2 (Wasserfläche).

#### Art, Zweck und Gestaltung des Gebäudes:

Es handelt sich um ein Bauwerk im Zusammenhang mit dem Bau der Neuen Nuklearquelle am Standort Dukovany (NJZ EDU). Es ist ein neues, dauerhaftes Bauwerk, dessen Zweck es ist, das Abwasser aus dem Bau der NJZ EDU in den Stausee von Skryje abzuleiten. Nach Fertigstellung des Baus des KKW EDU wird die Leitung zur Verstärkung der Ableitung von Regenwasser und möglicherweise auch von Abwässern aus dem Betriebsbereich des KKW EDU dienen.

Das Gebäude besteht aus dem folgenden Bau- und Technikobjekt:

- Endsammler für die Abwässer aus dem Bau in den Stausee von Skryje

Bei dem Bauwerk handelt es sich um einen Endabwassersammler DN 300 mit einer Länge von 440 m mit 12 Schächten und einem Bemessungsabwasserdurchfluss von  $0,057 \text{ m}^3/\text{s}$ , der die Abwässer aus dem Bau des NJZ EDU in das bestehende Auffangbecken am Skryski-Bach ableitet und parallel zum Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem Bereich des NJZ EDU in den Skryski-Stausee" ausgeführt wird, das in der Begründung VIII. dieses Beschlusses platziert ist. Im Abschnitt zwischen den Schächten Š7 und Š12 erfolgt der Bau ebenfalls parallel zu dem Bauwerk "Ableitung der Abwässer aus dem KKW EDU und dem SHPP", das unter Erwägungsgrund VI dieses Beschlusses aufgeführt ist.

Der Achsabstand der Bauwerksabwasserleitung zur Achse der Regenwasserkanalrandleitung wird mit 2,2 m vorgeschlagen.

Die Rohrleitung des endgültigen Abwassersammlers aus dem Bauwerk ist als Schwerkraftleitung ausgelegt, ohne dass eine Pumpe erforderlich ist. Die Aushubtiefe reicht von 2,35-9,10 m. An der Stelle

des Auslasses des endgültigen Abwassersammlers in das bestehende Auffangbecken am Skryjský-Bach (Skryjský-Bach-Empfänger) wird ein Auslassbauwerk in die Böschung des bestehenden Beckens eingebaut, das Teil der Konstruktion "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des KKW EDU in den Skryjský-Stausee" ist, die in Erwägungsgrund VIII dieser Entscheidung aufgeführt ist. Das System für die Entsorgung der Abwässer aus dem Bau des KKW EDU wird am Standort des KKW EDU enden. Die damit zusammenhängenden Bauarbeiten werden im Rahmen der Bauarbeiten bzw. des Baukomplexes "Baukomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle am Standort Dukovany'" durchgeführt, der im Erwägungsgrund II dieses Beschlusses aufgeführt ist.

Aufgrund der Art der Bauarbeiten werden die Abflussverhältnisse in dem betroffenen Gebiet nicht beeinträchtigt.

Das Gebäude benötigt keinen dauerhaften Anschluss an die Verkehrsinfrastruktur.

**Die folgenden Bedingungen werden für den Standort und die Vorbereitung des Gebäudes festgelegt:**

Die von der für den Erlass dieses Bescheids zuständigen Baubehörde nachstehend genannten Bedingungen werden eingehalten, einschließlich der Bedingungen, die den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden entnommen sind oder die sich aus den Anforderungen ergeben, die sich aus anderen Unterlagen für den Erlass dieses Bescheids ergeben (Stellungnahmen, Erklärungen und Zustimmungen der betroffenen Behörden, der Eigentümer und Verwalter der verkehrlichen und technischen Infrastruktur und anderer Subjekte):

1. Bedingungen für den Standort des Gebäudes und für die Koordinierung der Gebäude in dem Gebiet:
  - 1.1 Das Gebäude wird gemäß der grafischen Anlage Nr. 7 dieses Beschlusses errichtet (d. h. Zeichnung C. Lagepläne, Katasterlageplan, der Teil der Unterlagen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist, erstellt in 05/2021 von ÚJV Řež, a. s, Abteilung ENERGOPROJEKT PRAHA, Hlavní 130, Řež, 250 68 Husinec (Arbeitsplatz Na Žertvách 2247/29, 180 00 Praha 8 - Libeň), ID-Nr.: 46356088, unter der Auftragsnummer 29-5320-30-008), die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im Maßstab 1:1000 enthält.
  - 1.2 Der Bau wird so vorbereitet, dass er materiell, räumlich, technisch und zeitlich mit den anderen Bauten koordiniert wird, mit denen das Projekt Neue Kernquelle in Dukovany zusammengesetzt ist, einschließlich des Baus "*Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur*", für den ein separater Planungsbeschluss unter der Nr. MPO 76833/23/423 - SU vom 30. Oktober 2023 erlassen wurde.
2. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Nr. MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019:

**Bedingungen für die Phase der Planerstellung:**

- 2.1 Im Rahmen der Dokumentation des Planfeststellungsverfahrens für die Lösung der Abwasserableitung von der neuen nuklearen Quelle (nachfolgend "KKW" genannt) zum Wasserreservoir Mohelno (nachfolgend "WSR" genannt) ist die Trasse der entsprechenden Leitung oberhalb der Einmündung des Skryjský-Bachs in den Luhy-Bach im Waldabschnitt ausschließlich entlang des bestehenden Wegs mit grüner touristischer Markierung zu verlegen; in anderen Abschnitten ist die Übereinstimmung mit technischen Einrichtungen (z.B. Straßen) vorrangig zu berücksichtigen.
- 2.2 im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Ableitung von Abwässern mit radioaktiven Stoffen aus dem KKW in das HKW Mohelno die Trasse der entsprechenden Rohrleitung konsequent oberhalb des linken Ufers des Skryjský-Baches unterhalb der Einmündung des Baches Luhy zu verlegen, aus Gründen der konsequenten Einhaltung der Grenze des europäischen Gebietes von europäischer Bedeutung (nachstehend "europäisches Gebiet") CZ0614134 - Údolí Jihlavy, die oberhalb des rechten Ufers des Baches unterhalb der Einmündung verläuft - und zwar auf dem Abschnitt zwischen der Mündung des

Skryjský-Baches und seiner Einmündung in den Luhý-Bach auf einer Länge von ca. 0,3 km des Skryjský-Baches.

- 2.3 Im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren wird das System der Regenwasserableitung aus dem NJZ in das Olešná-Becken Tanks zum Auffangen eventueller Leckagen von Ölsubstanzen und Sedimenten umfassen, um das Schutzgut im EVL CZ0623819 - Rokytná River nicht zu beeinträchtigen.
- 2.4 In den Unterlagen für die Baugenehmigung sind die Baulösungen für die Schutzräume, die Notrufzentrale, die technische Unterstützungszentrale, die externe Notrufzentrale, die Notrufzentrale und die technische Unterstützungszentrale im Detail zu dokumentieren, einschließlich eines Zeitplans für ihre Umsetzung.
- 2.5 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW eine Begrenzung der flüssigen Ableitungen (Abwasser), die radioaktive Stoffe aus dem KKW, insbesondere Tritium (H-3), enthalten, im Falle von Niedrigwasser im Fluss Jihlava ermöglicht.
- 2.6 Aktualisieren Sie im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (d.h. die Sicherheit der Entnahme) auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten Lieferanten des NWP und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten zu klimatischen Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).
- 2.7 In den Unterlagen für die Baugenehmigung ist die Beleuchtung des NJZ-Bereichs so zu lösen, dass eine erhebliche Lichtverschmutzung der Umgebung vermieden wird, z. B. durch den Einbau gerichteter Lichtquellen.
- 2.8 Als Teil der Dokumentation für die Baugenehmigung:
  - a) die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, die für die Erfüllung der Waldfunktion bestimmt sind (im Folgenden "PUPFL" genannt), für Baustelleneinrichtungen, Zwischenablagerungen von verborgenen Böden und Zwischenablagerungen von Baumaterialien der NJZ selbst auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken und die vorübergehende Inanspruchnahme zu minimieren,
  - b) die dauerhafte und minimale vorübergehende Inanspruchnahme von PUPFL für Baustelleneinrichtungen, Zwischenbereiche von verborgenen Böden und Baumaterialien in den Korridoren der damit verbundenen linearen Strukturen für die NWP in Teilen ihrer in den Wald führenden Trassen auf die unbedingt erforderlichen Fälle zu beschränken,
  - c) eine konsequente forstwirtschaftliche Rekultivierung in den vom Bau betroffenen Waldbeständen vorschreiben.
- 2.9 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist ein städtebaulicher und architektonischer Entwurf zu bevorzugen, der die Verbindung zum bestehenden Layout des Gebiets berücksichtigt und die architektonische Gestaltung des Projekts (einschließlich der Farbgebung) so anpasst, dass sie sich in die Landschaft einfügt, einschließlich der Berücksichtigung der architektonischen Verbindung zum bestehenden Standort EDU1- 4.
- 2.10 Prüfen Sie im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung (vor Einreichung des Bauantrages) die Möglichkeit, das NJZ-Gelände durch neue Strukturelemente der Begrünung optisch vom Dorf Rouchovany abzuschirmen, z.B. durch Nutzung der Lage des Höhenrückens nördlich von Rouchovany zwischen dem Dorf und dem Olešná-Tal und teilweise auch des Höhenrückens südlich der vorgeschlagenen Standortanlage des Gebietes B an der Straße von der Kapelle um den Hlinsko-Hügel und im Wirtschaftsweg unter der Allee. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses Screening durchzuführen.
- 2.11 In den nächsten Phasen der Projektdokumentation, spätestens im Rahmen der Erstellung der Projektdokumentation für die Baugenehmigung, ist nach der Festlegung der Lage der einzelnen NJZ-Objekte im Bereich A, der räumlichen Struktur der Baustelleneinrichtungen im Bereich B und der Lage der vorgeschlagenen Infrastrukturelemente in den Bereichen C und D

ein umfassendes dendrologisches Gutachten mit der Bestimmung der erhaltenen und gefällteten Baumarten zu erstellen.

- 2.12 In den nächsten Phasen der Projektvorbereitung (nach der Festlegung der endgültigen Transportrouten von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zur KKW-Baustelle und der induzierten Transportintensität in der Bauphase) ist mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes zu erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Rohstofftransporteure zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung ist unverzüglich umzusetzen.
- 2.13 Zeigen Sie in den späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens, dass:
- (a) Für die grundlegenden Auslegungstorfälle sowie für die erweiterten Auslegungsbedingungen ohne Brennstoffschmelze sind keine oder nur geringfügige radiologische Auswirkungen erforderlich, wie von WENRA empfohlen, d. h. keine Durchführung von Notfallschutzmaßnahmen für die Bevölkerung in der Umgebung des KKW und keine oder nur geringfügige (zeitlich und räumlich begrenzte) Notwendigkeit für die Durchführung von Beschränkungen für Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse
- (b) Für schwere Unfälle (erweiterte Auslegungsbedingungen mit Brennstoffschmelze) sind räumlich und zeitlich begrenzte radiologische Auswirkungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden, wie von WENRA empfohlen:
- i. die Notwendigkeit einer Evakuierung in einer Entfernung von mehr als etwa 3 km entfällt,
  - ii. die Notwendigkeit von Schutzräumen und Jodprophylaxe in Entfernungen von mehr als 5 km entfällt,
  - iii. landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Entfernung von mehr als 5 km innerhalb eines Jahres nach dem Strahlenunfall für den Verzehr geeignet sind,
  - iv. keine dauerhafte Umsiedlung außerhalb des Werksgeländes erfolgt (in der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass keine dauerhafte Umsiedlung in mehr als 800 m Entfernung vom Reaktor erfolgt).
- 2.14 Die Auslegung des KKW muss den Schutz des KKW vor den Folgen eines radiologischen Notfalls in einer der anderen kerntechnischen Anlagen am Standort gewährleisten.
- 2.15 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung für das KKW ist ein Projekt zur Überwachung der Strahlungssituation zu entwickeln.
- 2.16 Aufnahme von Maßnahmen in die Auslegung des KKW zur Verringerung der individuellen effektiven Dosen für eine repräsentative Person, die hauptsächlich durch die Ableitung von flüssigen Abwässern (Abwasser), die radioaktive Stoffe enthalten, aus dem KKW verursacht werden.
- 2.17 In den weiteren Phasen der Projektvorbereitung ist die Entwicklung der klimatischen Bedingungen kontinuierlich zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen in der Projektvorbereitung darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs der NWHZ.
- 2.18 Um den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern in den nachfolgenden Phasen des Genehmigungsverfahrens für Projekte zu bewerten, sollten weiterhin Indikatoren überwacht werden, die zu einer Beeinträchtigung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern führen, die die Umweltqualitätsnormen für Oberflächenwasserkörper im Roh- und Abwasser überschreiten.
- 2.19 Sicherstellung, dass bei jeder Variante der Koexistenz von KKW und EDUs 1-4 die gesamte elektrische Nettoleistung am Standort Dukovany 3 250 MWe nicht überschreitet.

- 2.20 Sicherstellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW nicht den Rahmen der Umweltparameter überschreitet, die in der Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts angegeben sind (Kapitel B.II. Angaben zu den Inputs und B.III. Angaben zu den Outputs).
- 2.21 In den nächsten Projektphasen sollte verstärktes Augenmerk auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung gelegt werden, um eine Verschlechterung der Wasserqualität in der Jihlava unterhalb des Abwasserauslasses zu vermeiden, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des betreffenden Gewässers zu verhindern.
- 2.22 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung sind die Anforderungen an die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit der neuen Strahlenquelle in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften im Nuklearbereich kontinuierlich zu spezifizieren.
- 2.23 In der Ausschreibung für den Bauunternehmer sollte die Festlegung von Garantien zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens und die Forderung nach dem Einsatz moderner und fortschrittlicher Baumethoden (unter Verwendung lärmarmer und umweltfreundlicher Technologien) einer der Eckpunkte der Ausschreibung sein.
- 2.24 Vor dem Bau des NJZ ist sicherzustellen, dass der Zustand des betroffenen Kommunikationsnetzes beschrieben und diagnostiziert wird. Falls erforderlich, stellen Sie sicher, dass die Straßen und Objekte des Straßennetzes so verändert werden, dass sie durch den Bau nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wobei die Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten und -verpflichtungen der Straßeneigentümer berücksichtigt werden.
- 2.25 Nach der Auswahl des Bauunternehmens ist eine detaillierte akustische Studie zu erstellen, in der die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden in den umliegenden Dörfern bewertet werden. Legen Sie die Studie der zuständigen Gesundheitsbehörde vor und bestimmen Sie Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Lärmbelastung führen.

#### **Bedingungen für die Durchführungsphase (Bau) des Projekts:**

- 2.26 Vor Baubeginn Lärmmessung in den potenziell am stärksten vom Bauverkehr betroffenen Bereichen entsprechend der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt des Baubeginns; anschließend Erstellung einer akustischen Studie zur Bewertung der Auswirkungen des Bauverkehrs auf die akustische Situation; auf der Grundlage dieser Daten Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung (z. B. Fahrbahnänderungen, verkehrsorganisatorische Maßnahmen, Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit, Austausch von Fenstern an betroffenen Gebäuden usw.). Vorlage der Studie bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Genehmigung.
- 2.27 Vorrangige Prüfung der Möglichkeit, den Schienenverkehr für den Transport ausgewählter Güter (insbesondere von Baumaterialien) zu nutzen, unter Berücksichtigung des Zustands der Schieneninfrastruktur, der Verlademöglichkeiten und des Zugangs zum Schienenverkehr in den Rohstoffgebieten.
- 2.28 Das diskutierte minimierte Ausmaß der Abholzung, das während der Bauphase schrittweise und ausschließlich während der Ruhezeiten angegangen werden soll, basiert auf einer genauen Messung des notwendigen Ausmaßes der Abholzung im Gelände.
- 2.29 Während der Bauzeit des NJZ ist die Minimierung der Auswirkungen auf die Luftqualität durch vorbeugende Maßnahmen zur Staubbeseitigung gemäß dem Programm zur Verbesserung der Luftqualität für die Zone Südost (Code BD3 "Staubreduzierung durch Bautätigkeiten") sicherzustellen. Aufgrund des dominierenden Einflusses des Baustellenverkehrs wird der Schwerpunkt auf die Auswahl einer geeigneten Kombination von Maßnahmen gelegt, die die Auswirkungen der Emissionen des Fahrzeugverkehrs auf den Baustellenstraßen minimieren (z. B. Optimierung der Länge der Transportwege auf der Baustelle, Verwendung befestigter Baustraßen, Reinigung von Fahrzeugen, Kommunikations- und Umschlagplätzen, Geschwindigkeitsbegrenzung von Transportmitteln usw.) oder die die

Staubemissionen aus anderen Tätigkeiten minimieren (z. B. Minimierung oder Beseitigung der freien Ablagerung von feinkörnigem Material, Aufrechterhaltung ausreichender Feuchtigkeit auf offenen Flächen usw.).

- 2.30 Entwicklung von Grundsätzen der Bauorganisation für den Bau, die im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelästigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser die folgenden Anforderungen beinhalten werden:
- (a) Die Bewohner der nächstgelegenen Häuser werden im Voraus über die bevorstehenden Bauarbeiten, die Dauer und die Art der einzelnen Bauphasen informiert
  - b) alle Bauarbeiten, die mit der Anlieferung von Bau- und Technologiemarkaterialien verbunden sind, werden in der Nähe der Wohnbebauung nur während der Tagesstunden durchgeführt, mit Ausnahme von akustisch unbedeutenden Tätigkeiten wie dem Transport von übergroßen und schweren Bauteilen, für die der Nachtverkehr aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens günstiger ist, und mit Ausnahme der Anlieferung von Materialien zur Unterstützung von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus in den Grundsätzen der Bauorganisation festgelegt
  - (c) alle lärmintensiven Bauarbeiten in der Nähe der geschützten Bauwerke nur während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden
  - d) Die Bauarbeiten in der Nähe des Dorfes Slavětice (rund um das Umspannwerk) werden auf die Tagesstunden beschränkt, mit Ausnahme der frühen Morgen- und späten Abendstunden (d.h. zwischen 07.00 und 21.00 Uhr).
  - e) bei Beginn der Bauarbeiten werden Lärmschutzmessungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung durchgeführt und Lärmschutzmaßnahmen festgelegt
  - f) während der Bauarbeiten werden Maschinen mit garantiert niedrigeren Lärmpegeln eingesetzt; der Betrieb signifikanter Lärmquellen an einem Tag wird verkürzt - die Arbeiten werden auf mehrere Tage in kleineren Zeitabschnitten aufgeteilt - mit Ausnahme von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation festgelegt
  - g) für das Bauvorhaben wird ein Notfallplan im Sinne des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg. über Wasser und über die Änderung einiger Gesetze (Wassergesetz) in seiner geänderten Fassung erstellt, dessen Inhalt allen Bauarbeitern bekannt gemacht wird
- 2.31 Während der Vorbereitung, des Baus und des Betriebs des KKW ist der Kontakt mit den umliegenden Gemeinden und der Öffentlichkeit im Bereich der Kommunikation und Information über die Vorbereitung und Durchführung des Projekts und seine möglichen Auswirkungen auf die Umgebung sicherzustellen, einschließlich der operativen Beantwortung von Anregungen und Fragen.
- 2.32 Stellen Sie sicher, dass vor Baubeginn des Projekts eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Basis für die gesamte Dauer des Projekts ernannt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Baugebiete auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers sollte mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen werden. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Kontrolldienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden.
- 2.33 Im Zusammenhang mit der vorherigen Bedingung, ökologische Überwachung mit besonderem Augenmerk auf EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy zu konzentrieren. Im Hinblick auf das Vorhandensein von empfindlichen Biotopen - Schutzobjekten in der EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy im Grenzabschnitt zum Entwicklungsgebiet D (rechtes Ufer des Skryjský

Baches vor seiner Mündung in den Fluss Mohelno) ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten auch in diesem Entwicklungsgebiet die abgegrenzte Grenze des Entwicklungsgebiets D konsequent die Abgrenzung dieser EVL respektiert und ihre Grenze nicht überschritten wird.

- 2.34 Falls während der Bauarbeiten eine übermäßige Staubbelastung droht, sorgt die Person, die die biologische Überwachung durch den Auftragnehmer durchführt, für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von übermäßigem Staub und möglicher Verschmutzung von Gebieten innerhalb des EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (z. B. Abstreifen von staubigen Oberflächen der Baustelle und der Wirtschaftswege, die mit den Gebieten des EVL in Kontakt stehen, mit Wasser an trockenen Tagen).
- 2.35 Sicherstellung, dass vor Beginn der Bauarbeiten floristische und faunistische Erhebungen in dem betreffenden Gebiet während der letzten beiden Vegetationsperioden durchgeführt werden, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen ist vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Schutzbedingungen für die betreffenden besonders geschützten Arten zu beantragen; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen werden vor Baubeginn geeignete Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
- 2.36 Um eine erhebliche Zunahme des Verkehrs durch das EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (und das Nationale Naturschutzgebiet (nachstehend "NPR") Mohelenská Hadcová steppe) auf der Straße II/392 während der Bauphase zu verhindern, ist im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation die Organisation des Verkehrs zur Baustelle so zu lösen, dass die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die geländebedingt schwierige Straße, die durch das EVL Údolí Jihlavy und das NPR Mohelenská Hadcová steppe führt, so weit wie möglich eingeschränkt wird.
- 2.37 Während der Bauarbeiten sind nichtheimische und invasive Pflanzenarten in den betroffenen Gebieten zu überwachen; falls sie auftreten, sind sie unverzüglich zu vernichten und die betroffenen Gebiete zu begrünen, um Platz für eine natürliche Regeneration zu schaffen.
- 2.38 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vom Bau betroffenen Straßen in einen Zustand zu versetzen, der sich aus Gesprächen mit den Straßeneigentümern ergibt; der genaue Umfang der erforderlichen Reparaturen ergibt sich aus Diagnosen und Erhebungen, die vor und nach dem Bau des NJZ durchgeführt werden, wobei die Intensität des durch das Projekt erzeugten Bauverkehrs im Vergleich zum übrigen Verkehr und die Instandhaltungspflichten des Straßeneigentümers und -betreibers zu berücksichtigen sind.
- 2.39 Die Kapelle des untergegangenen Dorfes Lipňany, die im Bereich der Baustelleneinrichtung liegt, ist während der Bauarbeiten durch eine Umzäunung zu schützen, einschließlich des Schutzes vor zufälligen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge (z. B. durch Schranken). Nach Abschluss des Baus des NJZ wird das Gelände der Lipňany-Kapelle saniert, die Kapelle restauriert und wieder zugänglich gemacht.

#### **Bedingungen für die Betriebsphase des Projekts:**

- 2.40 Im Zeitraum von mindestens 1 Jahr vor der Inbetriebnahme von Block 1 des KKW für den Probetrieb und danach im Abstand von 10 Jahren eine Bewertung des Gesundheitszustands der Bevölkerung im entlegenen exponierten Gebiet E2 (Bezirke Třebíč, Znojmo und Brno-venkov) durchzuführen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 2.41 Sicherstellen, dass die Öffentlichkeit in den jährlichen Kurzberichten, die auf der Website des Betreibers veröffentlicht werden, regelmäßig über die Umweltauswirkungen des Betriebs des KKW informiert wird.
- 2.42 Konsequente Sicherstellung, dass die minimale Restwassermenge im Profil Jihlava-Mohelno unterhalb des Flusses Jihlava aus dem Wasserkraftwerk Mohelno mindestens auf demselben Niveau gehalten wird wie während des Betriebs der bestehenden EDU nach der Inbetriebnahme des KKW, wodurch der Schutz der Lebensräume im Fluss Jihlava innerhalb der EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal gewährleistet wird.



- 2.43 Stellen Sie konsequent sicher, dass das in den Rückhaltebecken aufgefangene Regenwasser allmählich abgeleitet wird, so dass der Abfluss so gleichmäßig wie technisch möglich erfolgt.

**Bedingungen für die Überwachung und Analyse der Umweltauswirkungen des Projekts:**

- 2.44 Gleichzeitig mit der Aufnahme des Probebetriebes und anschließend mit der Aufnahme des Normalbetriebes des KKW werden Lärmmessungen des Betriebes durchgeführt; die Messungen beinhalten eine Bewertung des Auftretens der tonalen Lärmkomponente; im Falle eines Konfliktes mit den lärmhygienischen Grenzwerten werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen, um die Grenzwerte einzuhalten.
- 2.45 Sicherstellen, dass der Abfluss in den Fluss Jihlava aus der Kläranlage Mohelno nach Beginn des Probebetriebs des KKW jährlich auf physikalische und chemische Parameter (Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Menge an organischen Stoffen, Stickstoff, Phosphor und andere im Wasserrechtsbescheid genannte Stoffe) überwacht wird; als Indikator für die Qualität des eingeleiteten Wassers wird die Ausdehnung der Wasserpflanzenhabitate im Fluss Jihlava innerhalb des EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal mindestens einmal alle 5 Jahre überwacht; die Ergebnisse der Kartierung der Struktur und Ausdehnung dieser Habitate aus den Jahren 2013, 2014 und 2016 können als Vergleichswerte herangezogen werden; im Falle einer Verschlechterung des Zustands dieser Habitate infolge der Umsetzung und des Betriebs des Projekts werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.
- 2.46 Sicherstellung, dass das vom NJZ-Standort in das Olešná-Flussgebiet eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal jährlich) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, so dass sie die Schutzobjekte im EVL CZ0623819 - Rokytná-Fluss nicht beeinträchtigen; der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
- 2.47 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Gelände in das Einzugsgebiet des Skryjský-Bachs eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal pro Jahr) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, damit sie die Schutzobjekte in EVL CZ 0614134 - Údolí Jihlavy nicht beeinträchtigen. Der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
3. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 88439/2020 OŽPZ 1930/2020 PP-2 vom 7. Oktober 2020 (zu der die unterstützende Stellungnahme von Povodí Moravy, s.p., Nr.: PM-31633/2020/5203/Pav vom 24. August 2020 abgegeben wurde, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: PM-35112/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022 verlängert wurde):
- 3.1 Die Trasse des Abwassersammlers wird die technische Infrastruktur des bestehenden Kernkraftwerks (Wasserleitungen, Rohwasserversorgung, Regenwasserkanalisation) und die von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOSTI, a.s. betriebene Wasserversorgungsleitung Slavětice-Dukovany kreuzen. Dies muss bei der Erstellung und Bearbeitung der Projektdokumentation für das Bauverfahren, einschließlich der Schutzzonen dieser technischen (wasserwirtschaftlichen) Infrastruktur, beachtet werden. Es ist auch notwendig, die Meinungen und Bedingungen der Verwalter und Eigentümer dieser wasserwirtschaftlichen Infrastruktur zu respektieren.
- 3.2 Die nächste Stufe der Projektdokumentation, d.h. die Dokumentation für das Bauverfahren, wird u.a. einen Vorschlag für den Umfang und den Ort der Überwachung des Abwassers enthalten, das nach der Vorbehandlung in das Oberflächengewässer - den Skryj-Stausee am Skryjský-Bach - eingeleitet werden soll. Die Kläranlage muss auch Einrichtungen zur chemischen Fällung von Phosphor enthalten.
- 3.3 An dem Grundstück S.Nr. 2/2 in der cad. Skryje nad Jihlavou, das sich im Eigentum der Tschechischen Republik befindet und von Povodí Moravy, s.p. verwaltet wird, müssen dem Antragsteller Eigentums- oder andere Rechte verschafft werden.

4. Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava, Nr.: PM-31633/2020/5203/Pav vom 24. August 2020 (deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. PM-35112/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022 verlängert wurde)
  - 4.1 Die nächste Stufe der Projektdokumentation wird der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava als Verwalter der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur (des betroffenen Einzugsgebiets) zur Stellungnahme vorgelegt.
  - 4.2 Der Beginn der Arbeiten an der Verkaufsstelle wird dem Betrieb Povodí Moravy, s.p., Náměšť nad Oslavou, mindestens 3 Tage im Voraus mitgeteilt.
5. Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr.: ODKS 54649/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 31. Juli 2020:
  - 5.1 Die Versorgungseinrichtungen müssen so gestaltet werden, dass sie möglichst wenig in die Straße eingreifen und der Verkehr auf der Straße aufrechterhalten wird.
6. Die Bedingungen wurden auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/009752/2020 vom 3. August 2020 festgelegt (deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: KSAÚSVPO/003606/2022 vom 7. März 2022 verlängert wurde):
  - 6.1 Vor der eigentlichen Durchführung der Arbeiten sind die Bedingungen für die Durchführung von Bauarbeiten im Straßenkörper und auf dem Straßengrundstück mit der Regionalverwaltung und der Straßeninstandhaltung der Region Vysočina, einer Beitragsorganisation (KSÚSV), zu besprechen (und gegebenenfalls vertraglich zu vereinbaren).
  - 6.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, mit der Polizei der Tschechischen Republik DI Třebíč zu vereinbaren, sie zu installieren und während der gesamten Bauzeit für sie verantwortlich zu sein.
  - 6.3 Die Arbeiten werden wegen des Winterdienstes so weit wie möglich zwischen dem 1. April und dem 30. Oktober des Kalenderjahres durchgeführt.
  - 6.4 Wenn die Kreuzung der Straße II/152 und des Grundstücks Nr. 376/5 durch eine Kreuzung gelöst wird, werden die Bedingungen eingehalten:
    - 6.4.1 Für die Wiederherstellung der Fahrbahn II/152 in dem vom Aushub betroffenen Bereich ist die folgende Zusammensetzung vorgesehen:
      - ACO 11+ - tl. 5 cm (Verbandschicht)
      - Klebespray
      - ACL 16 + - tl. 5 cm (Ladeschicht)
      - Klebespray
      - Geogitter
      - Klebespray
      - ACP 22 + - tl. 5 cm (Grundsicht)
      - Infiltrationsspritzen
      - ND fr. 0/32 - Dicke 20 cm (Schotter)
      - ND fr. 0/63 - Dicke 20 cm (Schotter)
    - 6.4.2 Die einzelnen Bitumenschichten werden mit einer Überlappung (Verzahnung) von 0,50 m auf jeder Seite hergestellt, einschließlich der Verfüllung der Kontaktholme in der Deckschicht mit flexiblem Mörtel. Die einzelnen bituminösen Schichten werden im Fugenspritzverfahren hergestellt. Zwischen der Bettungsschicht und der Tragschicht im Rillenbereich wird ein Geogitter mit einer Mindestfestigkeit von 50

kN in beiden Richtungen eingebaut. Das Geogitter muss ordnungsgemäß aktiviert und mit dem Untergrund verbunden sein.

- 6.5 Wenn die Durchschneidung des Grundstücks Nr. 376/5 der Straße II/152 durch einen Überdruck gelöst wird, wird dieser gemäß der vorgelegten Projektdokumentation in einer Tiefe von mindestens 120 cm unter dem Straßenniveau ausgeführt und die Bedingungen werden eingehalten:
    - 6.5.1 Die Arbeiten müssen bei ununterbrochenem Straßenverkehr durchgeführt werden.
    - 6.5.2 Die Startgruben für die Gülle müssen sich außerhalb der Fahrbahn und der Grundstücksgrenze befinden.
  - 6.6 Die Region Vysočina bereitet den Umbau der Fahrbahn II/152 in dem betreffenden Abschnitt vor. Nach Abschluss der Arbeiten gilt eine fünfjährige Übergangsfrist, in der in den Straßenkörper nur nach Absprache mit dem Eigentümer der Straße eingegriffen werden darf.
  - 6.7 Während der Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung dürfen auf dem Straßenkörper keine Aushub- oder Baumaterialien gelagert und keine Maschinen abgestellt werden.
  - 6.8 Die Straße darf nicht übermäßig verschmutzt sein oder die Verkehrssicherheit anderweitig gefährden. Im Falle einer Verschmutzung hat der Antragsteller stets dafür zu sorgen, dass die Straße unverzüglich gereinigt wird, indem der Schutt abgekratzt und entfernt wird; auf keinen Fall darf er in Straßengräben gesammelt werden.
  - 6.9 Der Antragsteller ist verpflichtet, für die Durchführung aller Reparaturen im Falle von Schäden am Straßenland gemäß den Bedingungen des Verwalters des Straßennetzes - KSÚSV - zu sorgen und in diese zu investieren.
  - 6.10 Nach Abschluss der Arbeiten wird die Dokumentation der eigentlichen Bauarbeiten an KSÚSV übergeben.
  - 6.11 Sollten sich Änderungen ergeben oder weitere Auswirkungen auf die Straßenverkehrsinteressen möglich sein, muss dies mit der KSÚSV besprochen und vereinbart werden.
7. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik Nr.: MPO 523903/2020 vom 24. August 2020:
- 7.1 In den Konstruktionsunterlagen für die Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Ausrüstung und des Kernmaterials sowie der Bewältigung eines Strahlungsnotfalls nicht beeinträchtigt wird.
8. Bedingung aus der koordinierten verbindlichen Stellungnahme des Feuerwehrrettungsdienstes der Region Vysočina, Regionaldirektion, Nr.: HSJI-3277-2/P-2020 vom 24. August 2020:
- 8.1 Die Baustelle befindet sich in der Notfallplanungszone des Kernkraftwerks Dukovany. Im Falle eines Strahlenunfalls im Kernkraftwerk Dukovany muss die Warnung aller Personen auf der Baustelle und die mögliche Evakuierung von Personen von der Baustelle sichergestellt werden. In der Zeit, in der der interne Notfallplan für das neue Kernkraftwerk, der erst mit der Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 9 des Gesetzes Nr. 263/2016 Slg. (Atomgesetz) in seiner geänderten Fassung genehmigt wird, nicht in Kraft ist, ist der interne Notfallplan des KKW Dukovany auf die gleiche Weise wie das Personal des KKW Dukovany zu befolgen. Die Benachrichtigung anderer Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten werden, wird von der für die Baustelle verantwortlichen Person veranlasst, einschließlich der Festlegung von Schutzmaßnahmen für diese Personen.
9. Die Bedingung wurde auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegt:

9.1 Während der Durchführung des Baus werden solche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass es nur minimale Auswirkungen auf die umliegenden Strukturen gibt und dass der Bau des gesamten KKW EDU-Projekts den Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen nicht einschränkt und das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung kerntechnischer Anlagen und von Kernmaterial sowie die Bereitstellung von Strahlungsnotfallmanagement nicht beeinträchtigt.

10. Bedingungen auf der Grundlage der Genehmigung von ČEPS, a.s. Nr. 189/BRN/797/20/03.08.2020/Za vom 5. August 2020 (deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 01630/2022/PDV vom 15. Februar 2022 verlängert wurde):

10.1 Die neue Trasse wird mindestens 30 m vom Rand des Betonsockels des Freileitungsmastes entfernt sein.

10.2 Bei einer Änderung des Projekts ist es notwendig, die Änderung im Hinblick auf einen zuverlässigen Betrieb der el. und der Sicherheit bei Arbeiten in der Schutzzone der Stromleitung mit der ČEPS, a.s. zu konsultieren.

Die Bauarbeiten in der Leitungsschutzzone müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

10.3 Bauliche Änderungen, Tätigkeiten und die Kreuzung mit der Strecke selbst müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Normen ČSN EN 50341-1, ČSN EN 50341-3-19, ČSN 33 2040, ČSN 33 2030, ČSN 736005, ČSN EN 50110-1, PNE 33 0000-6, ČSN 33 2000 durchgeführt werden (sofern diese in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind).

10.4 Im Bereich der Schutzzone von Höchst- und Hochspannungsleitungen (vvv/zvn) werden während der Bauarbeiten keine Fahrzeuge abgestellt und kein Material abgeladen oder abgeworfen.

10.5 Sollten sich im Vergleich zu den eingereichten Unterlagen Änderungen in Bezug auf den Bereich der Leitungsschutzzone ergeben, so müssen diese Änderungen im Voraus mit der ČEPS, a.s. als Übertragungsnetzbetreiber besprochen und genehmigt werden.

10.6 Der Auftragnehmer des genannten Projekts wird Maßnahmen gegen gefährliche Einflüsse in der Nähe der bestehenden Leitungen (elektrisches Feld, elektromagnetische Induktion, Lärm, Herabfallen von Eis von den Drähten) sicherstellen.

10.7 Die Stabilität der Masten oder deren Erdungsanlage darf bei Erdarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

10.8 Für die Durchführung der Tätigkeit sind solche technischen Verfahren und Lösungen zu wählen, dass die Anlagen nicht abgeschaltet werden müssen. Sollte dennoch eine Abschaltung erforderlich sein, so ist der Betreiber aufzufordern, die Strecke bis spätestens 30. Juni des Vorjahres abzuschalten.

10.9 Vor der Aufnahme von Arbeiten in der Leitungsschutzzone müssen die Personen, die Bau- und andere Arbeiten ausführen, nachweislich mit den einschlägigen Bestimmungen des Energiegesetzes, der Gesetzgebung über die Arbeitssicherheit und den technischen Normen ČSN EN 50110-1 und ČSN 33 2040 (falls diese in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind) vertraut sein. Beginn der Arbeiten in der Leitungsschutzzone und Kontaktperson einschließlich Tel. Die Kontaktperson muss der ČEPS, a.s. mindestens 15 Tage im Voraus und innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich mitgeteilt werden.

10.10 Bei schlechtem Wetter (Sturm, Regen, Nebel, starker Wind) und außergewöhnlichen Ereignissen auf den Stromleitungen muss die Tätigkeit in der Schutzzone der Leitung unterbrochen und die Schutzzone aufgegeben werden.

10.11 Nach Abschluss der Arbeiten in der Leitungsschutzzone wird ein schriftlicher Bericht erstellt und der ČEPS, a.s. vorgelegt. Der Bericht muss den Umfang der durchgeführten Arbeiten und die Änderungen des betroffenen Gebiets in der Schutzzone der bestehenden Leitung beschreiben (technischer Bericht, eine klare Lage des Standorts des oben genannten Bauwerks

in Bezug auf die Trasse der Leitungsachse und die Grenzen der Schutzzone gemäß dem aktuellen Entwurf, eine Zeichnung in JTSK-Koordinaten, eventuell ein Längsprofil, eine Lage der Zufahrtswege).

- 10.12 Tätigkeiten und Arbeiten in der Schutzzone der bestehenden Leitung dürfen den Zugang des Betreibers zu den Energieanlagen nicht erschweren. Für Inspektion, Wartung und Reparatur muss zu allen bestehenden Sendemasten ein Zugang (Zufahrt) von mindestens einer Seite sowie ein Bewegungsraum erhalten bleiben. In diesem Fall muss der Abfertigungsbereich innerhalb der Gesamtbreite der bestehenden Pufferzone liegen, mit einem Mindestabstand von 16 m auf allen Seiten des Mastes. Dieser Raum und der Zugang (Zufahrt) müssen für schweres Bodengerät (Kräne, Plattformen, Lastwagen usw.) ständig verfügbar und dimensioniert sein.
  - 10.13 Grundstückseinfriedungen oder Geländer können innerhalb der Leitungsschutzzone aufgestellt werden, sofern sie aus nichtleitenden Materialien bestehen, die unter dem Gesichtspunkt der Berührungsfahr als isoliert gelten. Wenn die Grundstückseinfriedungen aus leitfähigem Material bestehen sollen (Drahtzäune, Metallpfosten usw.), müssen die Bestimmungen der EN 33 3300 und der EN 50341-3-19 eingehalten werden, sofern sie in der betreffenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind (leitfähige Zäune, Zäune unter oder in der Nähe von Leitungen müssen mit einem maximalen Erdungswiderstand von 500 Ohm geerdet sein). Über die Erdung des Zauns in der Schutzzone der Leitung muss ein erster Prüfbericht erstellt werden. Die maximale Höhe des Zauns muss so ausgelegt sein, dass alle Normen und Vorschriften, die das Aufstellen von Gegenständen in der Schutzzone der Leitung beschränken, eingehalten werden. Der Antragsteller ist für den technischen Zustand des Zauns, seine Gestaltung und Wartung verantwortlich.
  - 10.14 Der Antragsteller haftet für alle Schäden an elektrischen Geräten, die durch seine Tätigkeit entstehen.
  - 10.15 Alle Straßen können in der Leitungsschutzzone neu gebaut oder anderweitig verändert werden, sofern die entsprechenden Abstände zwischen dem Straßenkörper (Straße) und den Phasenleitern der vvn/zvn-Leitung gemäß den geltenden technischen Normen, die in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind, eingehalten werden.
  - 10.16 Wenn das Niveau der umgebauten Straße um eine Höhe erhöht wird, die den standardmäßigen Mindestabständen an der Kreuzungsstelle widerspricht, oder wenn die Art der Straße geändert wird, muss ein Gutachten für die Kreuzung der Straße mit der betreffenden Strecke erstellt werden.
- In der Schutzzone von Stromleitungen ist es außerdem verboten, über die im Gesetz Nr. 458/2000 Slg. (Energiegesetz) in seiner geänderten Fassung genannten Verbote hinaus
- 10.17 Errichten von Hoch- und Niederspannungsleitungen ohne Zustimmung des Eigentümers oder Aufstellen von Bauwerken und anderen ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Erdarbeiten.
  - 10.18 Werfen von Materialien und Erde in einer Weise, dass sich Personen mit ihren Körpern, Werkzeugen oder Maschinen näher als der Sicherheitsabstand gemäß EN 50110-1 nähern könnten (falls in der jeweiligen Planungsphase anwendbar). Ausführen von Tätigkeiten, die die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Betriebs von Freileitungen gefährden oder Personen, Tiere und Sachen gefährden könnten, z. B. Parkplätze, Parkflächen usw.
  - 10.19 Das Unterfahren der el. Fahrzeuge oder Maschinen, deren Höhe, Ladung oder Handhabungsfläche den Leitern näher kommen könnten als in EN 50110-1 angegeben (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
  - 10.20 Verwenden Sie Mechanismen mit Kabelantrieben, wenn diese nicht gegen Herausschleudern gesichert sind, falls sie brechen.
  - 10.21 Verwenden Sie Wassersprüngeräte, bei denen die Möglichkeit eines gefährlichen Kontakts des Wasserstrahls mit den Phasenleitern der Leitung besteht.
  - 10.22 Kippen von Fahrzeugen oder Verwendung von Mechanismen mit einer Arbeitsposition von mehr als 4 m.

- 10.23 Halten Sie sich mit Maschinen und Fahrzeugen länger als unbedingt nötig unter 220-kV- und 400-kV-Leitungen auf.
- 10.24 Beim Bau einer Straße oder bei Geländeänderungen ist das Niveau anzuheben - die bestehende Höhe an der Kreuzung mit der Stromleitung muss beibehalten werden. Leitungen und deren Schutzzonen. Bei der Anhebung muss die jeweilige Kreuzung neu berechnet werden, damit sie den geltenden Normen entspricht, die in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
- 10.25 die Stabilität von Masten oder deren Erdungsanlage bei Erdarbeiten zu stören.
- 10.26 Durchführung von Aktivitäten, die den Zugang zu den Einrichtungen der ČEPS, a.s. verhindern oder wesentlich erschweren würden
11. Die Bedingungen wurden auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 20082020-3/hro vom 20.8.2020 festgelegt:
- 11.1 Aushubdepots werden in einem Abstand von mindestens 4 m zum Erdvorsprung des äußersten Außenleiters der Leitung V5584/5585 angelegt, sie dürfen nicht direkt unter der Leitung liegen.
- 11.2 Die Trassen von Freileitungen und unterirdischen Leitungen, die in dem betreffenden Gebiet verlaufen, werden in allen Exemplaren der Ausführungsunterlagen eingezeichnet und auch direkt vor Ort gut sichtbar markiert. Dazu gehören insbesondere die Kreuzungspunkte oder das Zusammentreffen der Leitungstrasse mit der Route der Maschinenbewegungen, der Verlauf von Aushubleitungen usw., damit die Arbeiter auf der Baustelle ständig über die Grenzen der Schutzzone informiert sind.
- 11.3 Die Art und Weise der Durchführung der Verbindungen und Kreuzungen der oben genannten Maßnahme mit den Verteilungsanlagen wird so gestaltet, dass sie den einschlägigen ČSN-Normen entspricht, die in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
- 11.4 Nach der Fertigstellung muss das Bauwerk den einschlägigen Normen in Bezug auf den Schutz gegen Betriebs- und Störeinflüsse des Verteilernetzes entsprechen, insbesondere PNE 33 33 3301, PNE 33 3302, PNE 34 1050, ČSN EN 50 341-1, PNE 33 0000-1, ČSN EN 50 522, ČSN EN 61 936-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
- 11.5 Alle Bautätigkeiten in der Schutzzone (OP) von Verteilungs- und Kommunikationsanlagen werden vor Beginn mit dem zuständigen Anlagenbetreiber abgesprochen, der die Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiten in der OP der betreffenden Verteilungsanlagen gemäß der geltenden ČSN EN 50 110-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft) festlegt.
- 11.6 Arbeiten mit Maschinen in der OP-Linie müssen unter Aufsicht oder im stromlosen Zustand der Linie (Arbeiten mit Seilmaschinen) durchgeführt werden und jede Abschaltung wird rechtzeitig mit E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) besprochen.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens; sie erlischt jedoch nicht, wenn auf der Grundlage eines während seiner Geltungsdauer gestellten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine andere vergleichbare Entscheidung nach dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erteilt wird.

**VIII.****A b s c h n i t t u n g**

gemäß § 79 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 9 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

**Entscheidung über den Standort des Gebäudes:****" Ableitung von Regenwasser aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee von Skryje "**

auf dem für den Standort des Gebäudes festgelegten Grundstück:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

**die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parzelle Nr. 109/6 (Ackerland), 109/26 (Ackerland), 143/8 (Ackerland), 421 (Ackerland), 140/15 (Dauergrünland), 140/22 (Ackerland), 140/27 (Ackerland), 140/32 (Dauergrünland), 143/10 (Ackerland), 376/5 (sonstige Fläche), 140/7 (Ackerland), 140/9 (Garten), 2/9 (sonstige Fläche), 367/2 (sonstige Fläche), 2/6 (sonstige Fläche), 2/7 (Ackerland), 2/10 (sonstige Fläche), 2/2 (Wasserfläche), 2/17 (Garten);

und auf Flächen, die für die vorübergehende Nutzung für Bauzwecke vorgesehen sind:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

**die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parz. Nr. 140/31 (Dauergrünland), 140/37 (Ackerland), 140/38 (Dauergrünland), 140/39 (Ackerland), 140/40 (Dauergrünland), 140/41 (Dauergrünland), 2/1 (sonstige Fläche).

**Art, Zweck und Gestaltung des Gebäudes:**

Es handelt sich um ein Bauwerk, das im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Neuen Nuklearquelle in Dukovany (NJZ EDU) steht. Es handelt sich um ein neues, dauerhaftes Bauwerk, dessen Zweck es ist, das Regenwasser aus einem Teil des NJZ EDU-Gebietes innerhalb des Skryjský-Bachbeckens in den Skryjská-Stausee abzuleiten.

Das Gebäude besteht aus dem folgenden Bau- und Technikobjekt:

- Endsammler für Regenwasser in den Skryje-Stausee

Es handelt sich um zwei Rohrleitungen des Endsammlers des Regenwassers DN 1200 mit einer Länge von 2x 450 m mit 2 x 13 Schächten und einem Bemessungsdurchfluss des Regenwassers von 2 x 2,225 m<sup>3</sup>/s, der das Regenwasser aus dem Bau des NJZ EDU in das bestehende Rückhaltebecken am Skryjski-Bach ableitet und parallel mit dem Bau "Ableitung des Abwassers aus dem Bau des NJZ EDU in das Skryjski-Becken" durchgeführt wird, der durch die Erklärung VII. dieses Beschlusses vorgesehen ist. Im Abschnitt zwischen den Schächten Š7 und Š13 wird das Bauwerk ebenfalls parallel zu dem Bauwerk "Ableitung der Abwässer aus dem KKW EDU und dem KKW SHPP" durchgeführt, das in Erwägungsgrund VI dieser Entscheidung aufgeführt ist.

Der Achsabstand des Regenwasserkanals ist mit 3,6 m geplant. Der Achsabstand des äußersten Regenwasserkanals zur Achse des Bauabwasserkanals soll 2,2 m und zur Achse des Abwasserkanals NJZ EDU ca. 10,5 m betragen.

Die Regenwasserentwässerung ist als Freispiegelentwässerung konzipiert, ohne dass Pumpen erforderlich sind. Die Aushubtiefe reicht von 3,00 bis 10,80 m. Am Auslauf des Endsammlers des Regenwassers in das bestehende Auffangbecken am Skryjský-Bach (Skryjský-Bach-Empfänger) wird ein Auslaufbauwerk in den Hang des bestehenden Beckens eingebaut. Das Regenwasserkanalisationssystem wird auf dem Gelände des KKW EDU enden. Die damit

zusammenhängenden Bauarbeiten werden im Rahmen des Bauvorhabens bzw. des Baukomplexes "Baukomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle am Standort Dukovany'" durchgeführt, das in Erwägungsgrund II dieses Beschlusses aufgeführt ist.

Das Gebäude benötigt keinen dauerhaften Anschluss an die Verkehrsinfrastruktur.

**Die folgenden Bedingungen werden für den Standort und die Vorbereitung des Gebäudes festgelegt:**

Die folgenden Bedingungen, die von der für den Erlass dieses Bescheids zuständigen Baubehörde festgelegt wurden, werden eingehalten, einschließlich der Bedingungen, die den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden entnommen wurden oder die sich aus den Anforderungen ergeben, die sich aus anderen Dokumenten für den Erlass dieses Bescheids ergeben (Stellungnahmen, Erklärungen und Zustimmungen der betroffenen Behörden, Eigentümer und Verwalter der verkehrlichen und technischen Infrastruktur und anderer Subjekte), insbesondere:

1. Bedingungen für den Standort des Gebäudes und für die Koordinierung der Gebäude in dem Gebiet:
  - 1.1 Das Gebäude wird gemäß der grafischen Anlage Nr. 8 dieses Beschlusses errichtet (d. h. Zeichnung C. Lagepläne, Katasterlageplan, der Teil der Unterlagen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist, erstellt in 05/2021 von ÚJV Řež, a. s, Abteilung ENERGOPROJEKT PRAHA, Hlavní 130, Řež, 250 68 Husinec (Arbeitsplatz Na Žertvách 2247/29, 180 00 Praha 8 - Libeň), ID-Nr.: 46356088, unter der Auftragsnummer 29-5320-30-008), die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im Maßstab 1:1000 enthält.
  - 1.2 Das Bauwerk wird so vorbereitet, dass es materiell, räumlich, technisch und zeitlich mit den anderen Bauwerken koordiniert wird, mit denen das Projekt Neue Kernquelle in Dukovany zusammengesetzt ist, einschließlich des Bauwerks "*Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur*", für das ein separater Planungsbeschluss unter der Nummer MPO 76833/23/423 - SU vom 30. Oktober 2023 erlassen wurde.
2. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Nr. MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019:

**Bedingungen für die Phase der Planerstellung:**

- 2.1 Im Rahmen der Dokumentation für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Abwasserableitung von der neuen nuklearen Quelle (nachfolgend "KKW" genannt) zum Wasserreservoir Mohelno (nachfolgend "WSR" genannt) ist die Trasse der entsprechenden Leitung oberhalb der Einmündung des Skryjský-Bachs in den Luhy-Bach im Waldabschnitt ausschließlich entlang des bestehenden Wegs mit grüner touristischer Markierung zu verlegen; in anderen Abschnitten ist die Übereinstimmung mit technischen Einrichtungen (z.B. Straßen) vorrangig zu berücksichtigen.
- 2.2 im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Ableitung von Abwässern mit radioaktiven Stoffen aus dem KKW in das HKW Mohelno die Trasse der entsprechenden Rohrleitung konsequent oberhalb des linken Ufers des Skryjský-Baches unterhalb der Einmündung des Baches Luhy zu verlegen, aus Gründen der konsequenten Einhaltung der Grenze des europäischen Gebietes von europäischer Bedeutung (nachstehend "europäisches Gebiet") CZ0614134 - Údolí Jihlavy, die oberhalb des rechten Ufers des Baches unterhalb der Einmündung verläuft - und zwar auf dem Abschnitt zwischen der Mündung des Skryjský-Baches und seiner Einmündung in den Luhy-Bach auf einer Länge von etwa 0,3 km des Skryjský-Baches.
- 2.3 Im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren wird das System der Regenwasserableitung aus dem NJZ in das Olešná-Becken Tanks zum Auffangen eventueller Leckagen von Ölsubstanzen und Sedimenten umfassen, um das Schutzgut im EVL CZ0623819 - Rokytná River nicht zu beeinträchtigen.



- 2.4 In den Unterlagen für die Baugenehmigung sind die Baulösungen für die Schutzräume, die Notrufzentrale, die technische Unterstützungszentrale, die externe Notrufzentrale, die Notrufzentrale und die technische Unterstützungszentrale im Detail zu dokumentieren, einschließlich eines Zeitplans für ihre Umsetzung.
- 2.5 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW eine Begrenzung der flüssigen Ableitungen (Abwasser), die radioaktive Stoffe aus dem KKW, insbesondere Tritium (H-3), enthalten, im Falle von Niedrigwasser im Fluss Jihlava ermöglicht.
- 2.6 Aktualisieren Sie im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (d.h. die Sicherheit der Entnahme) auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten Lieferanten des NJZ und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte der damals gültigen Mindestrestwassermenge im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten zu klimatischen Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).
- 2.7 In den Unterlagen für die Baugenehmigung ist die Beleuchtung des NJZ-Bereichs so zu lösen, dass eine erhebliche Lichtverschmutzung der Umgebung vermieden wird, z. B. durch den Einbau gerichteter Lichtquellen.
- 2.8 Als Teil der Dokumentation für die Baugenehmigung:
  - a) die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, die für die Erfüllung von Waldfunktionen bestimmt sind (im Folgenden "PUPFL" genannt), für Baustelleneinrichtungen, Zwischenlagerungen von verborgenen Böden und Zwischenlagerungen von Baumaterialien des NJZ selbst auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken und die vorübergehende Inanspruchnahme zu minimieren,
  - b) die dauerhafte und minimale vorübergehende Inanspruchnahme von PUPFL für Baustelleneinrichtungen, Zwischenbereiche von verborgenen Böden und Baumaterialien in den Korridoren der zugehörigen linearen Strukturen für die NWP in Teilen ihrer in den Wald führenden Trassen auf die unbedingt erforderlichen Fälle zu beschränken,
  - c) eine konsequente forstwirtschaftliche Rekultivierung in den vom Bau betroffenen Waldbeständen vorschreiben.
- 2.9 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist ein städtebaulicher und architektonischer Entwurf zu bevorzugen, der die Verbindung zum bestehenden Layout des Gebiets berücksichtigt und die architektonische Gestaltung des Projekts (einschließlich der Farbgebung) so anpasst, dass sie sich in die Landschaft einfügt, einschließlich der Berücksichtigung der architektonischen Verbindung zum bestehenden Standort EDU1- 4.
- 2.10 Prüfen Sie im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung (vor Einreichung des Bauantrages) die Möglichkeit, das NJZ-Gelände durch neue Strukturelemente der Begrünung visuell vom Dorf Rouchovany abzuschirmen, z.B. durch Nutzung der Lage des Höhenrückens nördlich von Rouchovany zwischen dem Dorf und dem Olešná-Tal und teilweise auch des Höhenrückens südlich der vorgeschlagenen Standortanlage des Gebietes B an der Straße von der Kapelle um den Hlinsko-Hügel und im Wirtschaftsweg unter der Allee. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses Screening durchzuführen.
- 2.11 In den nächsten Phasen der Projektdokumentation, spätestens im Rahmen der Erstellung der Projektdokumentation für die Baugenehmigung, ist nach der Festlegung der Lage der einzelnen NJZ-Objekte im Bereich A, der räumlichen Struktur der Baustelleneinrichtungen im Bereich B und der Lage der vorgeschlagenen Infrastrukturelemente in den Bereichen C und D ein umfassendes dendrologisches Gutachten mit der Bestimmung der erhaltenen und gefälltten Baumarten zu erstellen.
- 2.12 In den nächsten Phasen der Projektvorbereitung (nach der Festlegung der endgültigen Transportrouten von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zur KKW-Baustelle und der induzierten Transportintensität in der Bauphase) ist mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes zu erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten

Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Rohstofftransporteure zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung ist unverzüglich umzusetzen.

2.13 Zeigen Sie in den späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens, dass:

(a) Für die grundlegenden Auslegungstörfälle sowie für die erweiterten Auslegungsbedingungen ohne Brennstoffschmelze sind keine oder nur geringfügige radiologische Auswirkungen erforderlich, wie von WENRA empfohlen, d. h. keine Durchführung von Notfallschutzmaßnahmen für die Bevölkerung in der Umgebung des KKW und keine oder nur geringfügige (zeitlich und räumlich begrenzte) Notwendigkeit für die Durchführung von Beschränkungen für Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse

(b) Für schwere Unfälle (erweiterte Auslegungsbedingungen mit Brennstoffschmelze) sind räumlich und zeitlich begrenzte radiologische Auswirkungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden, wie von WENRA empfohlen:

- i. die Notwendigkeit einer Evakuierung in einer Entfernung von mehr als etwa 3 km entfällt,
- ii. die Notwendigkeit von Schutzräumen und Jodprophylaxe in Entfernungen von mehr als 5 km entfällt,
- iii. landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Entfernung von mehr als 5 km innerhalb eines Jahres nach dem Strahlenunfall für den Verzehr geeignet sind,
- iv. keine dauerhafte Umsiedlung außerhalb des Werksgeländes erfolgt (in der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass keine dauerhafte Umsiedlung in mehr als 800 m Entfernung vom Reaktor erfolgt).

2.14 Die Auslegung des KKW muss den Schutz des KKW vor den Folgen eines radiologischen Notfalls in einer der anderen kerntechnischen Anlagen am Standort gewährleisten.

2.15 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung für das KKW ist ein Projekt zur Überwachung der Strahlungssituation zu entwickeln.

2.16 Aufnahme von Maßnahmen in die Auslegung des KKW zur Verringerung der individuellen effektiven Dosen für eine repräsentative Person, die hauptsächlich durch die Ableitung von flüssigen Abwässern (Abwasser), die radioaktive Stoffe enthalten, aus dem KKW verursacht werden.

2.17 In den weiteren Phasen der Projektvorbereitung ist die Entwicklung der klimatischen Bedingungen kontinuierlich zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen in der Projektvorbereitung darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs der NWHZ.

2.18 Um den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern in den nachfolgenden Phasen des Genehmigungsverfahrens für Projekte zu bewerten, sollten weiterhin Indikatoren überwacht werden, die zu einer Beeinträchtigung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern führen, die die Umweltqualitätsnormen für Oberflächenwasserkörper im Roh- und Abwasser überschreiten.

2.19 Sicherstellung, dass bei jeder Variante der Koexistenz von KKW und EDUs 1-4 die gesamte elektrische Nettoleistung am Standort Dukovany 3 250 MWe nicht überschreitet.

2.20 Sicherstellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW nicht den Rahmen der Umweltparameter überschreitet, die in der Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts angegeben sind (Kapitel B.II. Angaben zu den Inputs und B.III. Angaben zu den Outputs).

2.21 In den nächsten Projektphasen sollte verstärktes Augenmerk auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung gelegt werden, um eine Verschlechterung der Wasserqualität in der Jihlava unterhalb des Abwasserauslasses zu vermeiden, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des betreffenden Gewässers zu verhindern.

- 2.22 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung sind die Anforderungen an die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit der neuen Strahlenquelle in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften im Nuklearbereich kontinuierlich zu spezifizieren.
- 2.23 In der Ausschreibung für den Bauunternehmer sollte die Festlegung von Garantien zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens und die Forderung nach dem Einsatz moderner und fortschrittlicher Baumethoden (unter Verwendung lärmarmer und umweltfreundlicher Technologien) einer der Eckpunkte der Ausschreibung sein.
- 2.24 Vor dem Bau des NJZ ist sicherzustellen, dass der Zustand des betroffenen Kommunikationsnetzes beschrieben und diagnostiziert wird. Falls erforderlich, stellen Sie sicher, dass die Straßen und Objekte des Straßennetzes so verändert werden, dass sie durch den Bau nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wobei die Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten und -verpflichtungen der Straßeneigentümer berücksichtigt werden.
- 2.25 Nach der Auswahl des Bauunternehmens ist eine detaillierte akustische Studie zu erstellen, in der die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden in den umliegenden Dörfern bewertet werden. Legen Sie die Studie der zuständigen Gesundheitsbehörde vor und bestimmen Sie Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Lärmbelastung führen.

#### **Bedingungen für die Durchführungsphase (Bau) des Projekts:**

- 2.26 Vor Baubeginn Lärmmessung in den potenziell am stärksten vom Bauverkehr betroffenen Bereichen entsprechend der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt des Baubeginns; anschließend Erstellung einer akustischen Studie zur Bewertung der Auswirkungen des Bauverkehrs auf die akustische Situation; auf der Grundlage dieser Daten Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung (z. B. Fahrbahnänderungen, verkehrsorganisatorische Maßnahmen, Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit, Austausch von Fenstern an betroffenen Gebäuden usw.). Vorlage der Studie bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Genehmigung.
- 2.27 Vorrangige Prüfung der Möglichkeit, den Schienenverkehr für den Transport ausgewählter Güter (insbesondere Baumaterialien) zu nutzen, unter Berücksichtigung des Zustands der Schieneninfrastruktur, der Verlademöglichkeiten und des Zugangs zum Schienenverkehr in den Rohstoffgebieten.
- 2.28 Das diskutierte minimierte Ausmaß der Abholzung, das während der Bauphase schrittweise und ausschließlich während der Ruhezeiten angegangen werden soll, basiert auf einer genauen Messung des notwendigen Ausmaßes der Abholzung im Gelände.
- 2.29 Während der Bauzeit des NJZ ist die Minimierung der Auswirkungen auf die Luftqualität durch vorbeugende Maßnahmen zur Staubbeseitigung gemäß dem Programm zur Verbesserung der Luftqualität für die Zone Südost (Code BD3 "Staubreduzierung durch Bautätigkeiten") sicherzustellen. Aufgrund des dominierenden Einflusses des Baustellenverkehrs wird der Schwerpunkt auf die Auswahl einer geeigneten Kombination von Maßnahmen gelegt, die die Auswirkungen der Emissionen des Fahrzeugverkehrs auf den Baustellenstraßen minimieren (z. B. Optimierung der Länge der Transportwege auf der Baustelle, Verwendung befestigter Baustraßen, Reinigung von Fahrzeugen, Kommunikations- und Umschlagplätzen, Geschwindigkeitsbegrenzung von Transportmitteln usw.) oder die die Staubemissionen aus anderen Tätigkeiten minimieren (z. B. Minimierung oder Beseitigung der freien Ablagerung von feinkörnigem Material, Aufrechterhaltung ausreichender Feuchtigkeit auf offenen Flächen usw.).
- 2.30 Entwicklung von Grundsätzen der Bauorganisation für den Bau, die im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastung während der Bauphase und die Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser die folgenden Anforderungen beinhalten:
  - (a) Die Bewohner der nächstgelegenen Häuser werden im Voraus über die bevorstehenden Bauarbeiten, die Dauer und die Art der einzelnen Bauphasen informiert

- b) alle Bauarbeiten, die mit der Anlieferung von Bau- und Technologiemarkstoffen verbunden sind, werden in der Nähe der Wohnbebauung nur während der Tagesstunden durchgeführt, mit Ausnahme von akustisch unbedeutenden Tätigkeiten wie dem Transport von übergroßen und schweren Bauteilen, für die der Nachtverkehr aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens günstiger ist, und mit Ausnahme der Anlieferung von Materialien zur Unterstützung von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus in den Grundsätzen der Bauorganisation festgelegt
- (c) alle lärmintensiven Bauarbeiten in der Nähe der geschützten Bauwerke nur während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden
- d) Die Bauarbeiten in der Nähe des Dorfes Slavětice (rund um das Umspannwerk) werden auf die Tagesstunden beschränkt, mit Ausnahme der frühen Morgen- und späten Abendstunden (d.h. zwischen 07.00 und 21.00 Uhr).
- e) bei Beginn der Bauarbeiten werden Lärmschutzmessungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung durchgeführt und Lärmschutzmaßnahmen festgelegt
- f) während der Bauarbeiten werden Maschinen mit garantiert niedrigeren Lärmpegeln eingesetzt; der Betrieb signifikanter Lärmquellen an einem Tag wird verkürzt - die Arbeiten werden auf mehrere Tage in kleineren Zeitabschnitten aufgeteilt - mit Ausnahme von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation festgelegt
- g) für das Bauvorhaben wird ein Notfallplan im Sinne des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg. über Wasser und über die Änderung einiger Gesetze (Wassergesetz) in seiner geänderten Fassung erstellt, dessen Inhalt allen Bauarbeitern bekannt gemacht wird
- 2.31 Während der Vorbereitung, des Baus und des Betriebs des KKW ist der Kontakt mit den umliegenden Gemeinden und der Öffentlichkeit im Bereich der Kommunikation und Information über die Vorbereitung und Durchführung des Projekts und seine möglichen Auswirkungen auf die Umgebung sicherzustellen, einschließlich der operativen Beantwortung von Vorschlägen und Fragen.
- 2.32 Stellen Sie sicher, dass vor Baubeginn des Projekts eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Basis für die gesamte Dauer des Projekts ernannt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Baugebiete auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers sollte mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen werden. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Kontrolldienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden.
- 2.33 Im Zusammenhang mit der vorherigen Bedingung, ökologische Überwachung mit besonderem Augenmerk auf EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy zu konzentrieren. Im Hinblick auf das Vorhandensein von empfindlichen Biotopen - Schutzobjekten in der EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy im Grenzabschnitt zum Entwicklungsgebiet D (rechtes Ufer des Skryjský Baches vor seiner Mündung in den Fluss Mohelno) ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten auch in diesem Entwicklungsgebiet die abgegrenzte Grenze des Entwicklungsgebietes D konsequent die Abgrenzung dieser EVL respektiert und ihre Grenze nicht überschritten wird.
- 2.34 Falls während der Bauarbeiten eine übermäßige Staubbelastung droht, sorgt die Person, die die biologische Überwachung durch den Auftragnehmer durchführt, für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von übermäßigem Staub und möglicher Verschmutzung von Gebieten innerhalb des EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (z.B. Abstreifen

von staubigen Oberflächen der Baustelle und der Wirtschaftswege, die mit den Gebieten des EVL in Kontakt stehen, mit Wasser an trockenen Tagen).

- 2.35 Sicherstellung, dass vor Beginn der Bauarbeiten floristische und faunistische Erhebungen in dem betreffenden Gebiet während der letzten beiden Vegetationsperioden durchgeführt werden, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen ist vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Schutzbedingungen für die betreffenden besonders geschützten Arten zu beantragen; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen werden vor Baubeginn geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.
- 2.36 Um eine erhebliche Zunahme des Verkehrs durch das EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (und das Nationale Naturschutzgebiet (nachstehend "NPR") Mohelenská Hadcová steppe) auf der Straße II/392 während der Bauphase zu verhindern, ist im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation die Organisation des Verkehrs zur Baustelle so zu lösen, dass die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die geländeunfreundliche Straße, die durch das EVL Údolí Jihlavy und das NPR Mohelenská Hadcová steppe führt, so weit wie möglich eingeschränkt wird.
- 2.37 Während der Bauarbeiten sind nichtheimische und invasive Pflanzenarten in den betroffenen Gebieten zu überwachen; falls sie auftreten, sind sie unverzüglich zu vernichten und die betroffenen Gebiete zu begrünen, um Platz für eine natürliche Regeneration zu schaffen.
- 2.38 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vom Bau betroffenen Straßen in einen Zustand zu versetzen, der sich aus Gesprächen mit den Straßeneigentümern ergibt; der genaue Umfang der erforderlichen Reparaturen ergibt sich aus Diagnosen und Erhebungen, die vor und nach dem Bau des NJZ durchgeführt werden, wobei die Intensität des durch das Projekt erzeugten Bauverkehrs im Vergleich zum übrigen Verkehr und die Instandhaltungspflichten des Straßeneigentümers und -betreibers zu berücksichtigen sind.
- 2.39 Schutz der Kapelle des untergegangenen Dorfes Lipňany, die im Bereich der Baustelleneinrichtung liegt, während der Bauarbeiten durch Umzäunung, einschließlich Schutz vor zufälliger Beschädigung durch Kraftfahrzeuge (z. B. durch Schranken). Nach Fertigstellung des Baus des NJZ wird das Gelände der Lipňany-Kapelle saniert, die Kapelle restauriert und wieder zugänglich gemacht.

#### **Bedingungen für die Betriebsphase des Projekts:**

- 2.40 Im Zeitraum von mindestens 1 Jahr vor der Inbetriebnahme von Block 1 des KKW für den Probetrieb und danach im Abstand von 10 Jahren eine Bewertung des Gesundheitszustands der Bevölkerung im entlegenen exponierten Gebiet E2 (Bezirke Třebíč, Znojmo und Brno-venkov) durchzuführen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 2.41 Sicherstellen, dass die Öffentlichkeit in den jährlichen Kurzberichten, die auf der Website des Betreibers veröffentlicht werden, regelmäßig über die Umweltauswirkungen des Betriebs des KKW informiert wird.
- 2.42 Konsequente Sicherstellung, dass die minimale Restwassermenge im Profil Jihlava-Mohelno unterhalb des Flusses Jihlava aus dem Wasserkraftwerk Mohelno mindestens auf demselben Niveau gehalten wird wie während des Betriebs der bestehenden EDU nach der Inbetriebnahme des KKW, wodurch der Schutz der Lebensräume im Fluss Jihlava innerhalb der EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal gewährleistet wird.
- 2.43 Stellen Sie konsequent sicher, dass das in den Rückhaltebecken aufgefangene Regenwasser allmählich abgeleitet wird, so dass der Abfluss so gleichmäßig wie technisch möglich erfolgt.

#### **Bedingungen für die Überwachung und Analyse der Umweltauswirkungen des Projekts:**

- 2.44 Gleichzeitig mit der Aufnahme des Probetriebes und anschließend mit der Aufnahme des Normalbetriebes des KKW werden Lärmmessungen des Betriebes durchgeführt; die Messungen beinhalten eine Bewertung des Auftretens der tonalen Lärmkomponente; im Falle eines Konfliktes mit den lärmhygienischen Grenzwerten werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen, um die Grenzwerte einzuhalten.

- 2.45 Sicherstellung, dass der Abfluss in den Fluss Jihlava aus der Kläranlage Mohelno nach Beginn des Probebetriebs des KKW jährlich auf physikalische und chemische Parameter (Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Menge an organischen Stoffen, Stickstoff, Phosphor und andere im Wasserrechtsbescheid genannte Stoffe) überwacht wird; als Indikator für die Qualität des eingeleiteten Wassers wird die Ausdehnung der Wasserpflanzenhabitate im Fluss Jihlava innerhalb des EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal mindestens einmal alle 5 Jahre überwacht; die Ergebnisse der Kartierung der Struktur und Ausdehnung dieser Habitate aus den Jahren 2013, 2014 und 2016 können als Vergleichswerte herangezogen werden; im Falle einer Verschlechterung des Zustands dieser Habitate infolge der Umsetzung und des Betriebs des Projekts werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.
  - 2.46 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Standort in das Olešná-Flusseinzugsgebiet eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal jährlich) auf Verschmutzung überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, so dass sie die Schutzobjekte im EVL CZ0623819 - Rokytná-Fluss nicht beeinträchtigen; der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
  - 2.47 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Gelände in das Einzugsgebiet des Skryjský-Bachs eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal pro Jahr) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, damit sie die Schutzobjekte in EVL CZ 0614134 - Údolí Jihlavy nicht beeinträchtigen. Der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
3. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 88424/2020 OŽPZ 1929/2020 PP-2 vom 7. Oktober 2020 (zu der die unterstützende Stellungnahme des Flussgebiets Morava, s.p., Nr.: PM-31634/2020/5203/Pav vom 24. August 2020 abgegeben wurde, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: PM-35117/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022 verlängert wurde):
    - 3.1 Die Trasse der Regenwassersammler wird die technische Infrastruktur des bestehenden Kernkraftwerks (Wasserleitungen, Rohwasserversorgung, Regenwasserkanalisation) und die von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOSTI, a.s. betriebene Wasserversorgungsleitung Slavětice-Dukovany kreuzen. Dies muss bei der Erstellung und Bearbeitung der Projektdokumentation für das Bauverfahren, einschließlich der Schutzzonen dieser technischen (wasserwirtschaftlichen) Infrastruktur, beachtet werden. Es ist auch notwendig, die Meinungen und Bedingungen der Verwalter und Eigentümer dieser wasserwirtschaftlichen Infrastruktur zu respektieren.
    - 3.2 Die nächste Etappe der Projektdokumentation, d.h. die Dokumentation für das Bauverfahren, wird u.a. einen Vorschlag für den Umfang und den Ort der Überwachung des Regenwassers enthalten, das in den Skryj-Stausee am Skryjský-Bach eingeleitet wird.
    - 3.3 In der nächsten Phase der Projektdokumentation für das Bauverfahren muss auch die Bereitstellung einer ausreichenden Kapazität des Skryj-Stausees für die Überleitung von Regenwasser und geklärtem Abwasser sowie eine Bewertung der Frage erfolgen, ob die Erhöhung der übergeleiteten Wassermenge eine Änderung der Handhabungsregeln dieses Wasserwerks erforderlich macht.
    - 3.4 An dem Grundstück S.Nr. 2/2 in der cad. Skryje nad Jihlavou, das sich im Eigentum der Tschechischen Republik befindet und von Povodí Moravy, s.p. verwaltet wird, müssen dem Antragsteller Eigentums- oder andere Rechte verschafft werden.
  4. Die Bedingungen wurden auf der Grundlage des Gutachtens von Povodí Moravy, s.p., Nr.: PM-31634/2020/5203/Pav vom 24. August 2020 festgelegt (dessen Gültigkeit durch das Gutachten Nr. PM-35117/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022 verlängert wurde):
    - 4.1 Die nächste Stufe der Projektdokumentation wird der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava als Verwalter der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur (des betroffenen Einzugsgebiets) zur Stellungnahme vorgelegt.

- 4.2 Der Beginn der Arbeiten an der Verkaufsstelle wird dem Betrieb Povodí Moravy, s.p., Náměšť nad Oslavou, mindestens 3 Tage im Voraus mitgeteilt.
5. Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr.: ODKS 54650/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 31. Juli 2020:
- 5.1 Die Versorgungseinrichtungen müssen so gestaltet werden, dass sie möglichst wenig in die Straße eingreifen und der Verkehr auf der Straße aufrechterhalten wird.
6. Die Bedingungen wurden auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/009753/2020 vom 5. August 2020 festgelegt (deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/003610/2022 vom 7. März 2022 verlängert wurde):
- 6.1 Vor der eigentlichen Durchführung der Arbeiten sind die Bedingungen für die Durchführung von Bauarbeiten im Straßenkörper und auf dem Straßengrundstück mit der Regionalverwaltung und der Straßeninstandhaltung der Region Vysočina, einer Beitragsorganisation (KSÚVS), zu erörtern (und gegebenenfalls vertraglich zu vereinbaren).
- 6.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Verkehrsbeschränkungen für die Durchführung von Arbeiten im Straßenland mit der Polizei der Tschechischen Republik DI Třebíč abzustimmen, die PDZ zu installieren und ist für diese für den gesamten festgelegten Zeitraum verantwortlich.
- 6.3 Die Arbeiten werden wegen des Winterdienstes so weit wie möglich zwischen dem 1. April und dem 30. Oktober des Kalenderjahres durchgeführt.
- 6.4 Wenn die Kreuzung der Straße II/152 und des Grundstücks Nr. 376/5 durch eine Kreuzung gelöst wird, werden die Bedingungen eingehalten:
- 6.4.1 Für die Wiederherstellung der Fahrbahn II/152 in dem vom Aushub betroffenen Bereich ist die folgende Zusammensetzung vorgesehen:
- ACO 11+ - tl. 5 cm (Verbandschicht)
  - Klebespray
  - ACL 16 + - tl. 5 cm (Ladeschicht)
  - Geogitter
  - Klebespray
  - ACP 22 + - tl. 5 cm (Grundsicht)
  - Infiltrationsspritzen
  - ND fr. 0/32 - Dicke 20 cm (Schotter)
  - ND fr. 0/63 - Dicke 20 cm (Schotter)
- 6.4.2 Die einzelnen Bitumschichten werden mit einer Überlappung (Verzahnung) von 0,50 m auf jeder Seite hergestellt, einschließlich der Verfüllung der Kontaktholme in der Deckschicht mit flexiblem Mörtel. Die einzelnen bituminösen Schichten werden im Fugenspritzverfahren hergestellt. Zwischen der Bettungsschicht und der Tragschicht im Rillenbereich wird ein Geogitter mit einer Mindestfestigkeit von 50 kN in beiden Richtungen eingebaut. Das Geogitter muss ordnungsgemäß aktiviert und mit dem Untergrund verbunden sein.
- 6.5 Wenn die Durchschneidung des Grundstücks Nr. 376/5 der Straße II/152 durch einen Überdruck gelöst wird, wird dieser gemäß der vorgelegten Projektdokumentation in einer Tiefe von mindestens 120 cm unter dem Straßenniveau ausgeführt und die Bedingungen werden eingehalten:
- 6.5.1 Die Arbeiten müssen bei ununterbrochenem Straßenverkehr durchgeführt werden.
- 6.5.2 Die Startgruben für die Gülle müssen sich außerhalb der Fahrbahn und der Grundstücksgrenze befinden.
- 6.6 Die Region Vysočina bereitet die Erneuerung der Fahrbahn der Straße II/152 in dem betreffenden Abschnitt vor. Nach Abschluss der Arbeiten gilt eine fünfjährige Übergangsfrist,

- in der in den Straßenkörper nur nach Absprache mit dem Eigentümer der Straße eingegriffen werden darf.
- 6.7 Während der Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung dürfen auf dem Straßenkörper keine Aushub- oder Baumaterialien gelagert und keine Maschinen abgestellt werden.
  - 6.8 Die Straße darf nicht übermäßig verschmutzt sein oder die Verkehrssicherheit anderweitig gefährden. Im Falle einer Verschmutzung hat der Antragsteller stets dafür zu sorgen, dass die Straße unverzüglich gereinigt wird, indem der Schutt abgekratzt und entfernt wird; auf keinen Fall darf er in Straßengräben gesammelt werden.
  - 6.9 Der Antragsteller ist verpflichtet, für die Durchführung aller Reparaturen im Falle von Schäden am Straßenland gemäß den Bedingungen des Verwalters des Straßennetzes - KSÚSV - zu sorgen und in diese zu investieren.
  - 6.10 Nach Abschluss der Arbeiten wird die Dokumentation der eigentlichen Bauarbeiten an KSÚSV übergeben.
  - 6.11 Sollten sich Änderungen ergeben oder weitere Auswirkungen auf die Straßenverkehrsinteressen möglich sein, muss dies mit der KSÚSV besprochen und vereinbart werden.
7. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik Nr.: MPO 523902/2020 vom 26. August 2020:
- 7.1 In den Konstruktionsunterlagen für die Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Ausrüstung und des Kernmaterials sowie der Bewältigung eines Strahlungsnotfalls nicht beeinträchtigt wird.
8. Bedingung aus der koordinierten verbindlichen Stellungnahme des Feuerwehrrettungsdienstes der Region Vysočina, Regionaldirektion, Nr.: HSJI-3276-2/P-2020 vom 24. August 2020:
- 8.1 Die Baustelle befindet sich in der Notfallplanungszone des Kernkraftwerks Dukovany. Im Falle eines Strahlenunfalls im Kernkraftwerk Dukovany muss die Warnung aller Personen auf der Baustelle und die mögliche Evakuierung von Personen von der Baustelle sichergestellt werden. In der Zeit, in der der interne Notfallplan für das neue Kernkraftwerk, der erst mit der Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 9 des Gesetzes Nr. 263/2016 Slg. (Atomgesetz) in seiner geänderten Fassung genehmigt wird, nicht in Kraft ist, ist der interne Notfallplan des KKW Dukovany auf die gleiche Weise wie das Personal des KKW Dukovany zu befolgen. Die Benachrichtigung anderer Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten werden, wird von der für die Baustelle verantwortlichen Person veranlasst, einschließlich der Einrichtung von Schutzmaßnahmen für diese Personen
9. Die Bedingung wurde auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegt:
- 9.1 Während der Durchführung des Baus werden solche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass es nur minimale Auswirkungen auf die umliegenden Strukturen gibt und dass der Bau des gesamten KKW EDU-Projekts den Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen nicht einschränkt und das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung kerntechnischer Anlagen und von Kernmaterial sowie die Bereitstellung von Strahlungsnotfallmanagement nicht beeinträchtigt.
10. Bedingungen, die auf der Grundlage der Genehmigung der ČEPS, a.s. Nr. 190/BRN/796/20/03.08.2020/Za vom 5. August 2020 (deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 01632/2022/PDV vom 15. Februar 2022 verlängert wurde) festgelegt wurden:
- 10.1 Die neue Trasse wird mindestens 30 m vom Rand des Betonsockels des Freileitungsmastes entfernt sein.



- 10.2 Bei einer Änderung des Projekts ist es notwendig, die Änderung im Hinblick auf einen zuverlässigen Betrieb der el. und der Sicherheit bei Arbeiten in der Schutzzone der Stromleitung mit der ČEPS, a.s. zu konsultieren.

Die Bauarbeiten in der Leitungsschutzzone müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- 10.3 Bauliche Änderungen, Tätigkeiten und die Kreuzung mit der Strecke selbst müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Normen ČSN EN 50341-1, ČSN EN 50341-3-19, ČSN 33 2040, ČSN 33 2030, ČSN 736005, ČSN EN 50110-1, PNE 33 0000-6, ČSN 33 2000 durchgeführt werden (sofern diese in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind).
- 10.4 Im Bereich der Schutzzone der Höchst- und Hochspannungsleitungen werden während der Bauarbeiten keine Fahrzeuge abgestellt und kein Material abgeladen oder abgeworfen.
- 10.5 Sollten sich im Vergleich zu den eingereichten Unterlagen Änderungen in Bezug auf den Bereich der Leitungsschutzzone ergeben, so müssen diese Änderungen im Voraus mit der ČEPS, a.s. als Übertragungsnetzbetreiber besprochen und genehmigt werden.
- 10.6 Der Auftragnehmer des genannten Projekts wird Maßnahmen gegen gefährliche Einflüsse in der Nähe der bestehenden Leitungen (elektrisches Feld, elektromagnetische Induktion, Lärm, Herabfallen von Eis von den Drähten) sicherstellen.
- 10.7 Die Stabilität der Masten oder deren Erdungsanlage darf bei den Erdarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- 10.8 Für die Durchführung der Tätigkeit sind solche technischen Verfahren und Lösungen zu wählen, dass die Leitungen nicht abgeschaltet werden müssen. Sollte dennoch eine Abschaltung erforderlich sein, so ist der Betreiber aufzufordern, die Strecke bis spätestens 30. Juni des Vorjahres abzuschalten.
- 10.9 Vor der Aufnahme von Arbeiten in der Leitungsschutzzone müssen die Personen, die Bau- und andere Arbeiten ausführen, nachweislich mit den einschlägigen Bestimmungen des Energiegesetzes, der Gesetzgebung über die Arbeitssicherheit und den technischen Normen ČSN EN 50110-1 und ČSN 33 2040 (falls diese in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind) vertraut sein. Beginn der Arbeiten in der Leitungsschutzzone und Kontaktperson einschließlich Tel. Die Kontaktperson muss der ČEPS, a.s. mindestens 15 Tage im Voraus und innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.10 Bei schlechtem Wetter (Sturm, Regen, Nebel, starker Wind) und außergewöhnlichen Ereignissen auf den Stromleitungen muss die Tätigkeit in der Schutzzone der Leitung unterbrochen und die Schutzzone aufgegeben werden.
- 10.11 Nach Abschluss der Arbeiten in der Leitungsschutzzone wird ein schriftlicher Bericht erstellt und der ČEPS, a.s. vorgelegt. Der Bericht muss den Umfang der durchgeführten Arbeiten und die Änderungen des betroffenen Gebiets in der Schutzzone der bestehenden Leitung beschreiben (technischer Bericht, eine klare Lage des Standorts des oben genannten Bauwerks in Bezug auf die Trasse der Leitungsschutzzone und die Grenzen der Schutzzone gemäß dem aktuellen Entwurf, eine Zeichnung in JTSK-Koordinaten, eventuell ein Längsprofil, eine Lage der Zufahrtswege).
- 10.12 Tätigkeiten und Arbeiten in der Schutzzone der bestehenden Leitung dürfen den Zugang des Betreibers zu den Energieanlagen nicht erschweren. Für Inspektion, Wartung und Reparatur muss zu allen bestehenden Sendemasten ein Zugang (Zufahrt) von mindestens einer Seite sowie ein Bewegungsraum erhalten bleiben. In diesem Fall muss der Abfertigungsbereich innerhalb der Gesamtbreite der bestehenden Pufferzone liegen, mit einem Mindestabstand von 16 m auf allen Seiten des Mastes. Dieser Raum und der Zugang (Zufahrt) müssen für schweres Bodengerät (Kräne, Plattformen, Lastwagen usw.) ständig verfügbar und dimensioniert sein.
- 10.13 Grundstückseinfriedungen oder Geländer können innerhalb der Leitungsschutzzone aufgestellt werden, sofern sie aus nichtleitenden Materialien bestehen, die unter dem Gesichtspunkt der Berührungsgefahr als isoliert gelten. Wenn die Grundstückseinfriedungen

aus leitfähigem Material bestehen sollen (Drahtzäune, Metallpfosten usw.), müssen die Bestimmungen der EN 33 3300 und der EN 50341-3-19 eingehalten werden, sofern sie in der betreffenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind (leitfähige Zäune, Zäune unter oder in der Nähe von Leitungen müssen mit einem maximalen Erdungswiderstand von 500 Ohm geerdet sein). Über die Erdung des Zauns in der Schutzzone der Leitung muss ein erster Prüfbericht erstellt werden. Die maximale Höhe des Zauns muss so ausgelegt sein, dass alle Normen und Vorschriften, die das Aufstellen von Gegenständen in der Schutzzone der Leitung beschränken, eingehalten werden. Der Antragsteller ist für den technischen Zustand des Zauns, seine Gestaltung und Wartung verantwortlich.

- 10.14 Der Antragsteller haftet für alle Schäden an elektrischen Geräten, die durch seine Tätigkeit entstehen.
- 10.15 Alle Straßen können in der Leitungsschutzzone neu gebaut oder anderweitig verändert werden, sofern die entsprechenden Abstände zwischen dem Straßenkörper (Straße) und den Phasenleitern der vvn/zvn-Leitung gemäß den geltenden technischen Normen, die in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind, eingehalten werden.
- 10.16 Wenn das Niveau der neu gebauten Straße um eine Höhe angehoben wird, die den standardmäßigen Mindestabständen an der Kreuzungsstelle widerspricht, oder wenn die Art der Straße geändert wird, muss ein Gutachten für die Kreuzung mit der betreffenden Strecke erstellt werden.

In der Schutzzone von Stromleitungen ist es außerdem verboten, über die im Gesetz Nr. 458/2000 Slg. (Energiegesetz) in seiner geänderten Fassung genannten Verbote hinaus

- 10.17 Errichten von Hoch- und Niederspannungsleitungen ohne Zustimmung des Eigentümers oder Aufstellen von Bauwerken und anderen ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Erdarbeiten.
  - 10.18 Werfen von Materialien und Erde in einer Weise, dass sich Personen mit ihren Körpern, Werkzeugen oder Maschinen näher als bis zum Sicherheitsabstand gemäß EN 50110-1 (falls in der entsprechenden Planungsphase in Kraft) nähern können. Ausführen von Tätigkeiten, die die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Betriebs von Freileitungen gefährden oder Personen, Tiere und Sachen gefährden könnten, z. B. Parkplätze, Parkflächen usw.
  - 10.19 Das Unterfahren der el. Fahrzeuge oder Maschinen, deren Höhe, Ladung oder Handhabungsfläche den Leitern näher kommen könnten als in EN 50110-1 angegeben (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
  - 10.20 Verwenden Sie Mechanismen mit Kabelantrieben, wenn diese nicht gegen Herausschleudern gesichert sind, falls sie brechen.
  - 10.21 Verwenden Sie Wassersprühgeräte, bei denen die Möglichkeit eines gefährlichen Kontakts des Wasserstrahls mit den Phasenleitern der Leitung besteht.
  - 10.22 Kippen von Fahrzeugen oder Verwendung von Mechanismen mit einer Arbeitsposition von mehr als 4 m.
  - 10.23 Halten Sie sich mit Maschinen und Fahrzeugen länger als unbedingt nötig unter 220-kV- und 400-kV-Leitungen auf.
  - 10.24 Beim Bau einer Straße oder bei Geländeveränderungen ist das Niveau anzuheben - die bestehende Höhe an der Kreuzung mit der Stromleitung muss beibehalten werden. Leitungen und deren Schutzzone. Bei der Anhebung muss die jeweilige Kreuzung neu berechnet werden, damit sie den geltenden Normen entspricht, die in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
  - 10.25 die Stabilität von Masten oder deren Erdungsanlage bei Erdarbeiten zu stören.
  - 10.26 Durchführung von Aktivitäten, die den Zugang zu den Einrichtungen der ČEPS, a.s. verhindern oder wesentlich erschweren würden
11. Die Bedingungen wurden auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 20082020-3/hro vom 20.8.2020 festgelegt:

- 11.1 Aushubdepots werden mindestens 4 m vom Erdvorsprung des äußersten Phasenleiters der Leitung V5584/5585 entfernt angelegt, sie dürfen sich nicht direkt unter der Leitung befinden.
- 11.2 Die Trassen von Freileitungen und unterirdischen Leitungen, die in dem betreffenden Gebiet verlaufen, werden in allen Exemplaren der Ausführungsunterlagen eingezeichnet und auch direkt vor Ort gut sichtbar gekennzeichnet. Dazu gehören insbesondere die Kreuzungspunkte oder das Zusammentreffen der Leitungstrasse mit der Route der Maschinenbewegungen, die Trasse der Aushubleitungen usw., damit die Arbeiter auf der Baustelle ständig über die Grenzen der Schutzzone informiert sind.
- 11.3 Die Art und Weise der Durchführung von Zusammenstößen und Kreuzungen des Bauwerks mit Verteilungsanlagen wird so gestaltet, dass sie den einschlägigen ČSN-Normen entspricht, die in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
- 11.4 Nach der Fertigstellung muss das Bauwerk den einschlägigen Normen in Bezug auf den Schutz gegen Betriebs- und Störeinflüsse des Verteilernetzes entsprechen, insbesondere PNE 33 33 3301, PNE 33 3302, PNE 34 1050, ČSN EN 50 341-1, PNE 33 0000-1, ČSN EN 50 522, ČSN EN 61 936-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
- 11.5 Alle Bautätigkeiten in der Schutzzone (OP) von Verteilungs- und Kommunikationsanlagen werden vor Beginn mit dem zuständigen Anlagenbetreiber abgesprochen, der die Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiten in der OP der betreffenden Verteilungsanlagen gemäß der geltenden ČSN EN 50 110-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft) festlegt.
- 11.6 Arbeiten mit Maschinen in der OP-Linie müssen unter Aufsicht oder im stromlosen Zustand der Linie (Arbeiten mit Seilmaschinen) durchgeführt werden und jede Abschaltung wird rechtzeitig mit E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) besprochen.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens; sie erlischt jedoch nicht, wenn auf der Grundlage eines während seiner Geltungsdauer gestellten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine andere vergleichbare Entscheidung nach dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erteilt wird.

## IX.

### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 79 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 9 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### **Entscheidung über den Standort des Gebäudes:**

#### **"Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach"**

auf dem für den Standort des Gebäudes festgelegten Grundstück:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

#### **die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Lipňany u Skryjí [748846]:* Parz. Nr. 143/37 (Ackerland), 143/34 (Ackerland), 152/2 (Ackerland), 60/2 (Dauergrünland);

und auf Flächen, die für die vorübergehende Nutzung für Bauzwecke vorgesehen sind:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

#### **die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Lipňany u Skryjí [748846]:* Parz. Nr. 60/5 (sonstige Fläche), 143/36 (Dauergrünland), 191 (sonstige Fläche).

#### Art, Zweck und Gestaltung des Gebäudes:

Es handelt sich um ein Bauwerk im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Kernkraftwerks in Dukovany (NJZ EDU). Es ist ein neues, dauerhaftes Bauwerk, dessen Zweck es ist, das Regenwasser aus dem Baubereich des NJZ EDU und einem Teil des Bereichs der NJZ EDU-Baustelle und dann aus den Bereichen des künftigen Betriebsbereichs des NJZ EDU in den bestehenden Wasserlauf - den Lipňanský Bach - abzuleiten.

Das Gebäude besteht aus dem folgenden Bau- und Technikobjekt:

- Endsammler für Regenwasser in den Lipňanský-Bach

Die Baumaßnahme umfasst den Bau eines Regenwassersammlers DN 1400 mit einer Länge von ca. 188 m mit 4 Schächten und einem Bemessungsregenwasserabfluss von 3,423 m<sup>3</sup>/s. Die Aushubtiefe beträgt zwischen 2,8 und 7,0 m. Im letzten Teil der Trasse wird der entstandene Regenwassersammler an das geplante Regenwasserkanalisationssystem aus den Baugebieten des KKW EDU angeschlossen, das im Rahmen des Baus bzw. des Bausatzes "Bausatz im Bereich der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" realisiert wird, der im Erwägungsgrund II dieser Entscheidung aufgeführt ist. Der Anschlusspunkt wird ein Endsammlerschacht sein, der sich auf dem Baugebiet für die Versicherungs- und Rückhaltebecken befindet. Die Trasse des Endsammlers wird in südlicher Richtung bis zum Quellgebiet des Lipňanský Baches (Vorfluter) weitergeführt, in den der Sammler über ein neues Auslaufbauwerk mit einem Durchlass eingeleitet wird. Der Höhenunterschied wird mit Hilfe von Tropfen überwunden.

Das Gebäude benötigt keinen dauerhaften Anschluss an die Verkehrsinfrastruktur.

#### **Die folgenden Bedingungen werden für den Standort und die Vorbereitung des Gebäudes festgelegt:**

Die folgenden Bedingungen, die von der für den Erlass dieses Bescheids zuständigen Baubehörde festgelegt wurden, werden eingehalten, einschließlich der Bedingungen, die den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden entnommen wurden oder die sich aus den Anforderungen ergeben, die sich aus anderen Dokumenten für den Erlass dieses Bescheids ergeben (Stellungnahmen, Erklärungen und Zustimmungen der betroffenen Behörden, Eigentümer und Verwalter der verkehrlichen und technischen Infrastruktur und anderer Subjekte), insbesondere:

1. Bedingungen für den Standort des Gebäudes und für die Koordinierung der Gebäude in dem Gebiet:
  - 1.1 Das Gebäude wird gemäß der grafischen Anlage Nr. 9 dieses Beschlusses errichtet (d. h. Zeichnung C. Lagepläne, Katasterlageplan, der Teil der Unterlagen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist, erstellt in 05/2021 von ÚJV Řež, a. s, Abteilung ENERGOPROJEKT PRAHA, Hlavní 130, Řež, 250 68 Husinec (Arbeitsplatz Na Žertvách 2247/29, 180 00 Praha 8 - Libeň), ID-Nr.: 46356088, unter der Auftragsnummer 29-5320-30-008), die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im Maßstab 1:1000 enthält.
  - 1.2 Das Bauwerk wird so vorbereitet, dass es materiell, räumlich, technisch und zeitlich mit den anderen Bauwerken koordiniert wird, mit denen das Projekt Neue Kernquelle in Dukovany zusammengesetzt ist, einschließlich des Bauwerks "*Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur*", für das ein separater Planungsbeschluss unter der Nr. MPO 76833/23/423 - SO vom 30. Oktober 2023 erlassen wurde.
2. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Nr. MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019:

#### **Bedingungen für die Phase der Planerstellung:**

- 2.1 Im Rahmen der Dokumentation für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Abwasserableitung von der neuen nuklearen Quelle (nachfolgend "KKW" genannt) zum Wasserreservoir Mohelno (nachfolgend "WSR" genannt) ist die Trasse der entsprechenden Leitung oberhalb der Einmündung des Skryjský-Bachs in den Luhy-Bach im Waldabschnitt ausschließlich entlang des bestehenden Wegs mit grüner touristischer Markierung zu verlegen; in anderen Abschnitten ist die Übereinstimmung mit technischen Einrichtungen (z.B. Straßen) vorrangig zu berücksichtigen.
- 2.2 im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Ableitung von Abwässern mit radioaktiven Stoffen aus dem KKW in das HKW Mohelno die Trasse der entsprechenden Rohrleitung konsequent oberhalb des linken Ufers des Baches Skryjský unterhalb des Zusammenflusses mit dem Bach Luhy zu verlegen, aus Gründen der konsequenten Einhaltung der Grenze des europäischen Gebietes von europäischer Bedeutung (nachstehend "europäisches Gebiet") CZ0614134 - Údolí Jihlavy, die oberhalb des rechten Ufers des Baches unterhalb der Einmündung verläuft - und zwar auf dem Abschnitt zwischen der Mündung des Skryjský-Baches und seiner Einmündung in den Luhy-Bach auf einer Länge von ca. 0,3 km des Skryjský-Baches.
- 2.3 Im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren wird das System der Regenwasserableitung aus dem NJZ in das Olešná-Becken Tanks zum Auffangen eventueller Leckagen von Ölsubstanzen und Sedimenten umfassen, um das Schutzgut im EVL CZ0623819 - Rokytná River nicht zu beeinträchtigen.
- 2.4 In den Unterlagen für die Baugenehmigung sind die Baulösungen für die Schutzräume, die Notrufzentrale, die technische Unterstützungszentrale, die externe Notrufzentrale, die Notrufzentrale und die technische Unterstützungszentrale im Detail zu dokumentieren, einschließlich eines Zeitplans für ihre Umsetzung.
- 2.5 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW eine Begrenzung der flüssigen Ableitungen (Abwässer), die radioaktive Stoffe aus dem KKW enthalten, insbesondere Tritium (H-3), im Falle von Niedrigwasser im Fluss Jihlava ermöglicht.
- 2.6 Aktualisieren Sie im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (d.h. die Sicherheit der Entnahme) auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten Lieferanten des NWP und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).
- 2.7 In den Unterlagen für die Baugenehmigung ist die Beleuchtung des NJZ-Bereichs so zu lösen, dass eine erhebliche Lichtverschmutzung der Umgebung vermieden wird, z. B. durch den Einbau gerichteter Lichtquellen.
- 2.8 Als Teil der Dokumentation für die Baugenehmigung:
  - a) die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, die für die Erfüllung der Waldfunktion vorgesehen sind (im Folgenden "PUPFL" genannt), für Baustelleneinrichtungen, Zwischenablagerungen von verdeckten Böden und Zwischenablagerungen von Baumaterialien der NJZ selbst auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken und die vorübergehende Inanspruchnahme zu minimieren,
  - b) die dauerhafte und minimale vorübergehende Inanspruchnahme von PUPFL für Baustelleneinrichtungen, Zwischenbereiche mit verborgenen Böden und Baumaterialien in den Korridoren der entsprechenden linearen Strukturen für die NWFZ in Teilen ihrer in den Wald führenden Trassen auf die unbedingt erforderlichen Fälle zu beschränken,
  - c) eine konsequente forstwirtschaftliche Rekultivierung in den vom Bau betroffenen Waldbeständen vorschreiben.
- 2.9 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist ein städtebaulicher und architektonischer Entwurf zu bevorzugen, der die Verbindung zum bestehenden Layout des Gebiets berücksichtigt und die architektonische Gestaltung des Projekts (einschließlich der

- Farbgebung) so anpasst, dass sie sich in die Landschaft einfügt, einschließlich der Berücksichtigung der architektonischen Verbindung zum bestehenden Standort EDU1- 4.
- 2.10 Prüfen Sie im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung (vor Einreichung des Bauantrages) die Möglichkeit, das NJZ-Gelände durch neue Strukturelemente der Begrünung visuell vom Dorf Rouchovany abzuschirmen, z.B. durch Nutzung der Lage des Höhenrückens nördlich von Rouchovany zwischen dem Dorf und dem Olešná-Tal und teilweise auch des Höhenrückens südlich der vorgeschlagenen Standortanlage des Gebietes B an der Straße von der Kapelle um den Hlinsko-Hügel und im Wirtschaftsweg unter der Allee. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses Screening durchzuführen.
- 2.11 In den nächsten Phasen der Projektdokumentation, spätestens im Rahmen der Erstellung der Projektdokumentation für die Baugenehmigung, ist nach der Festlegung der Lage der einzelnen NJZ-Objekte im Bereich A, der räumlichen Struktur der Baustelleneinrichtungen im Bereich B und der Lage der vorgeschlagenen Infrastrukturelemente in den Bereichen C und D ein umfassendes dendrologisches Gutachten mit der Bestimmung der erhaltenen und gefällten Baumarten zu erstellen.
- 2.12 In den nächsten Phasen der Projektvorbereitung (nach Festlegung der endgültigen Transportrouten von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zur KKW-Baustelle und der induzierten Transportintensität in der Bauphase) ist mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes zu erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Warentransporteure zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung ist unverzüglich umzusetzen.
- 2.13 Zeigen Sie in den späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens, dass:
- (a) Für die grundlegenden Auslegungsfälle sowie für die erweiterten Auslegungsbedingungen ohne Brennstoffschmelze sind keine oder nur geringfügige radiologische Auswirkungen erforderlich, wie von WENRA empfohlen, d. h. keine Durchführung von Notfallschutzmaßnahmen für die Bevölkerung in der Umgebung des KKW und keine oder nur geringfügige (zeitlich und räumlich begrenzte) Notwendigkeit der Durchführung von Beschränkungen für Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse
- (b) Für schwere Unfälle (erweiterte Auslegungsbedingungen mit Brennstoffschmelze) sind räumlich und zeitlich begrenzte radiologische Auswirkungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden, wie von WENRA empfohlen:
- i. die Notwendigkeit einer Evakuierung in einer Entfernung von mehr als etwa 3 km entfällt,
  - ii. die Notwendigkeit von Schutzräumen und Jodprophylaxe in Entfernungen von mehr als 5 km entfällt,
  - iii. landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Entfernung von mehr als 5 km innerhalb eines Jahres nach dem Strahlenunfall für den Verzehr geeignet sind,
  - iv. keine dauerhafte Umsiedlung außerhalb des Werksgeländes erfolgt (in der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass keine dauerhafte Umsiedlung in mehr als 800 m Entfernung vom Reaktor erfolgt).
- 2.14 Die Auslegung des KKW muss den Schutz des KKW vor den Folgen eines radiologischen Notfalls in einer der anderen kerntechnischen Anlagen am Standort gewährleisten.
- 2.15 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung für das KKW ist ein Projekt zur Überwachung der Strahlungssituation zu entwickeln.
- 2.16 Aufnahme von Maßnahmen in die Auslegung des KKW zur Verringerung der individuellen effektiven Dosen für eine repräsentative Person, die hauptsächlich durch die Ableitung von flüssigen Abwässern (Abwasser), die radioaktive Stoffe enthalten, aus dem KKW verursacht werden.

- 2.17 In den weiteren Phasen der Projektvorbereitung ist die Entwicklung der klimatischen Bedingungen kontinuierlich zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen in der Projektvorbereitung darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs des NWP.
- 2.18 Um den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern in den nachfolgenden Phasen des Genehmigungsverfahrens für Projekte zu bewerten, sollten weiterhin Indikatoren überwacht werden, die zu einer Beeinträchtigung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern führen, die die Umweltqualitätsnormen für Oberflächenwasserkörper im Roh- und Abwasser überschreiten.
- 2.19 Sicherstellung, dass bei jeder Variante der Koexistenz von KKW und EDUs 1-4 die gesamte elektrische Nettoleistung am Standort Dukovany 3 250 MWe nicht überschreitet.
- 2.20 Sicherstellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW den in der Umweltverträglichkeitsdokumentation angegebenen Rahmen der Umweltparameter nicht überschreitet (Kapitel B.II. Eingangsdaten und B.III. Ausgangsdaten).
- 2.21 In den nächsten Projektphasen ist verstärktes Augenmerk auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung zu legen, damit sich die Wasserqualität in der Jihlava unterhalb des Abwasserauslasses nicht verschlechtert, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des betreffenden Gewässers zu verhindern.
- 2.22 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung sind die Anforderungen an die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit der neuen Strahlenquelle in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften im Nuklearbereich kontinuierlich zu spezifizieren.
- 2.23 In der Ausschreibung für den Bauunternehmer sollte die Festlegung von Garantien zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens und die Forderung nach dem Einsatz moderner und fortschrittlicher Baumethoden (unter Verwendung lärmarmer und umweltfreundlicher Technologien) einer der Eckpunkte der Ausschreibung sein.
- 2.24 Vor dem Bau des NJZ ist sicherzustellen, dass der Zustand des betroffenen Kommunikationsnetzes beschrieben und diagnostiziert wird. Falls erforderlich, stellen Sie sicher, dass die Straßen und Objekte des Straßennetzes so verändert werden, dass sie durch den Bau nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wobei die Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten und -verpflichtungen der Straßeneigentümer berücksichtigt werden.
- 2.25 Erstellen Sie nach der Auswahl des Bauunternehmens eine detaillierte akustische Studie, in der die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden in den umliegenden Dörfern bewertet werden. Legen Sie die Studie der zuständigen Gesundheitsbehörde vor und bestimmen Sie Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Lärmbelastung führen.

#### **Bedingungen für die Durchführungsphase (Bau) des Projekts:**

- 2.26 Vor Baubeginn Lärmmessung in den potenziell am stärksten vom Bauverkehr betroffenen Bereichen entsprechend der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt des Baubeginns; anschließend Erstellung einer akustischen Studie zur Bewertung der Auswirkungen des Bauverkehrs auf die akustische Situation; auf der Grundlage dieser Daten Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung (z. B. Fahrbahnänderungen, verkehrsorganisatorische Maßnahmen, Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit, Austausch von Fenstern an betroffenen Gebäuden usw.). Vorlage der Studie bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Genehmigung.
- 2.27 Vorrangige Prüfung der Möglichkeit, den Schienenverkehr für den Transport ausgewählter Güter (insbesondere Baustoffe) zu nutzen, unter Berücksichtigung des Zustands der Schieneninfrastruktur, der Verlademöglichkeiten und des Zugangs zum Schienenverkehr in den Rohstoffgebieten.

- 2.28 Das diskutierte minimierte Ausmaß der Abholzung, das während der Bauphase schrittweise und ausschließlich während der Ruhezeiten angegangen werden soll, basiert auf einer genauen Messung des notwendigen Ausmaßes der Abholzung im Gelände.
- 2.29 Während der Bauzeit des NJZ ist die Minimierung der Auswirkungen auf die Luftqualität durch vorbeugende Maßnahmen zur Staubbeseitigung gemäß dem Programm zur Verbesserung der Luftqualität für die Zone Südost (Code BD3 "Staubreduzierung durch Bautätigkeiten") sicherzustellen. Aufgrund des dominierenden Einflusses des Baustellenverkehrs wird der Schwerpunkt auf die Auswahl einer geeigneten Kombination von Maßnahmen gelegt, die die Auswirkungen der Emissionen des Fahrzeugverkehrs auf den Baustellenstraßen minimieren (z. B. Optimierung der Länge der Transportwege auf der Baustelle, Verwendung befestigter Baustraßen, Reinigung von Fahrzeugen, Kommunikations- und Umschlagplätzen, Geschwindigkeitsbegrenzung von Transportmitteln usw.) oder die die Staubemissionen aus anderen Tätigkeiten minimieren (z. B. Minimierung oder Beseitigung der freien Ablagerung von feinkörnigem Material, Aufrechterhaltung ausreichender Feuchtigkeit auf offenen Flächen usw.).
- 2.30 Entwicklung von Grundsätzen der Bauorganisation für den Bau, die im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelästigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser die folgenden Anforderungen beinhalten:
- (a) Die Bewohner der nächstgelegenen Häuser werden im Voraus über die bevorstehenden Bauarbeiten, die Dauer und die Art der einzelnen Bauphasen informiert
  - b) alle Bauarbeiten, die mit der Anlieferung von Bau- und Technologiemarkaterialien verbunden sind, werden in der Nähe der Wohnbebauung nur während der Tagesstunden durchgeführt, mit Ausnahme von akustisch unbedeutenden Tätigkeiten wie dem Transport von übergroßen und schweren Bauteilen, für die der Nachtverkehr aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens günstiger ist, und mit Ausnahme der Anlieferung von Materialien zur Unterstützung von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus in den Grundsätzen der Bauorganisation festgelegt
  - (c) alle lärmintensiven Bauarbeiten in der Nähe der geschützten Bauwerke nur während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden
  - d) Die Bauarbeiten in der Nähe des Dorfes Slavětice (rund um das Umspannwerk) werden auf die Tagesstunden beschränkt, mit Ausnahme der frühen Morgen- und späten Abendstunden (d.h. zwischen 07.00 und 21.00 Uhr).
  - e) bei Beginn der Bauarbeiten werden Lärmschutzmessungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung durchgeführt und Lärmschutzmaßnahmen festgelegt
  - f) während der Bauarbeiten werden Maschinen mit garantiert niedrigeren Lärmpegeln eingesetzt; der Betrieb signifikanter Lärmquellen an einem Tag wird verkürzt - die Arbeiten werden auf mehrere Tage in kleineren Zeitabschnitten aufgeteilt - mit Ausnahme von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation festgelegt
  - g) für das Bauvorhaben wird ein Notfallplan im Sinne des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg. über Wasser und über die Änderung einiger Gesetze (Wassergesetz) in seiner geänderten Fassung erstellt, dessen Inhalt allen Bauarbeitern bekannt gemacht wird
- 2.31 Während der Vorbereitung, des Baus und des Betriebs des KKW ist der Kontakt mit den umliegenden Gemeinden und der Öffentlichkeit im Bereich der Kommunikation und Information über die Vorbereitung und Durchführung des Projekts und seine möglichen Auswirkungen auf die Umgebung sicherzustellen, einschließlich der operativen Beantwortung von Vorschlägen und Fragen.
- 2.32 Stellen Sie sicher, dass vor Baubeginn des Projekts eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Basis für die gesamte Dauer des Projekts ernannt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die



Baugebiete auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers sollte mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen werden. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Kontrolldienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden.

- 2.33 Im Zusammenhang mit der vorherigen Bedingung, ökologische Überwachung mit besonderem Augenmerk auf EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy zu konzentrieren. Im Hinblick auf das Vorhandensein von empfindlichen Biotopen - Schutzobjekten in der EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy im Grenzabschnitt zum Entwicklungsgebiet D (rechtes Ufer des Skryjský Baches vor seiner Mündung in den Fluss Mohelno) ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten auch in diesem Entwicklungsgebiet die abgegrenzte Grenze des Entwicklungsgebietes D konsequent die Abgrenzung dieser EVL respektiert und ihre Grenze nicht überschritten wird.
- 2.34 Falls während der Bauarbeiten eine übermäßige Staubbelastung droht, sorgt die Person, die die biologische Überwachung durch den Auftragnehmer durchführt, für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von übermäßigem Staub und möglicher Verschmutzung von Gebieten innerhalb des EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (z.B. Abstreifen von staubigen Oberflächen der Baustelle und der Wirtschaftswege, die mit den Gebieten des EVL in Kontakt stehen, mit Wasser an trockenen Tagen).
- 2.35 Sicherstellung, dass vor Beginn der Bauarbeiten floristische und faunistische Erhebungen in dem betreffenden Gebiet während der letzten beiden Vegetationsperioden durchgeführt werden, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen ist vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Schutzbedingungen für die betreffenden besonders geschützten Arten zu beantragen; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen werden vor Baubeginn geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.
- 2.36 Um eine erhebliche Zunahme des Verkehrs durch das EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (und das Nationale Naturschutzgebiet (nachstehend "NPR") Mohelenská Hadcová steppe) auf der Straße II/392 während der Bauphase zu verhindern, ist im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation die Organisation des Verkehrs zur Baustelle so zu lösen, dass die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die geländeunfreundliche Straße, die durch das EVL Údolí Jihlavy und das NPR Mohelenská Hadcová steppe führt, so weit wie möglich eingeschränkt wird.
- 2.37 Während der Bauarbeiten sind nichtheimische und invasive Pflanzenarten in den betroffenen Gebieten zu überwachen; falls sie auftreten, sind sie unverzüglich zu vernichten und die betroffenen Gebiete zu begrünen, um Platz für eine natürliche Regeneration zu schaffen.
- 2.38 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vom Bau betroffenen Straßen in einen Zustand zu versetzen, der sich aus Gesprächen mit den Straßeneigentümern ergibt; der genaue Umfang der erforderlichen Reparaturen ergibt sich aus Diagnosen und Erhebungen, die vor und nach dem Bau des NJZ durchgeführt werden, wobei die Intensität des durch das Projekt erzeugten Bauverkehrs im Vergleich zum übrigen Verkehr und die Instandhaltungspflichten des Straßeneigentümers und -betreibers zu berücksichtigen sind.
- 2.39 Schutz der Kapelle des untergegangenen Dorfes Lipňany, die im Bereich der Baustelleneinrichtung liegt, während der Bauarbeiten durch Umzäunung, einschließlich Schutz vor zufälliger Beschädigung durch Kraftfahrzeuge (z. B. durch Schranken). Nach Fertigstellung des Baus des NJZ wird das Gelände der Lipňany-Kapelle saniert, die Kapelle restauriert und wieder zugänglich gemacht.

#### **Bedingungen für die Betriebsphase des Projekts:**

- 2.40 Im Zeitraum von mindestens 1 Jahr vor der Inbetriebnahme von Block 1 des KKW für den Probetrieb und danach im Abstand von 10 Jahren eine Bewertung des Gesundheitszustands

der Bevölkerung im entlegenen exponierten Gebiet E2 (Bezirke Třebíč, Znojmo und Brno-venkov) durchzuführen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- 2.41 Sicherstellen, dass die Öffentlichkeit in den jährlichen Kurzberichten, die auf der Website des Betreibers veröffentlicht werden, regelmäßig über die Umweltauswirkungen des Betriebs des KKW informiert wird.
- 2.42 Konsequente Sicherstellung, dass die minimale Restwassermenge im Profil Jihlava-Mohelno unterhalb des Flusses Jihlava aus dem Wasserkraftwerk Mohelno mindestens auf demselben Niveau gehalten wird wie während des Betriebs der bestehenden EDU nach der Inbetriebnahme des KKW, wodurch der Schutz der Lebensräume im Fluss Jihlava innerhalb der EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal gewährleistet wird.
- 2.43 Stellen Sie konsequent sicher, dass das in den Rückhaltebecken aufgefangene Regenwasser allmählich abgeleitet wird, so dass der Abfluss so gleichmäßig wie technisch möglich erfolgt.

#### **Bedingungen für die Überwachung und Analyse der Umweltauswirkungen des Projekts:**

- 2.44 Gleichzeitig mit der Aufnahme des Probebetriebes und anschließend mit der Aufnahme des Normalbetriebes des KKW werden Lärmmessungen des Betriebes durchgeführt; die Messungen beinhalten eine Bewertung des Auftretens der tonalen Lärmkomponente; im Falle eines Konfliktes mit den Lärmgrenzwerten werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen getroffen, um die Grenzwerte einzuhalten.
  - 2.45 Sicherstellung, dass der Abfluss in den Fluss Jihlava aus der Kläranlage Mohelno nach Beginn des Probebetriebes des KKW jährlich auf physikalische und chemische Parameter (Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Menge an organischen Stoffen, Stickstoff, Phosphor und andere im Wasserrechtsbescheid genannte Stoffe) überwacht wird; als Indikator für die Qualität des eingeleiteten Wassers wird die Ausdehnung der Wasserpflanzenhabitate im Fluss Jihlava innerhalb des EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal mindestens einmal alle 5 Jahre überwacht; die Ergebnisse der Kartierung der Struktur und Ausdehnung dieser Habitate aus den Jahren 2013, 2014 und 2016 können als Vergleichswerte herangezogen werden; im Falle einer Verschlechterung des Zustands dieser Habitate infolge der Umsetzung und des Betriebs des Projekts werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.
  - 2.46 Sicherstellung, dass das vom NJZ-Standort in das Olešná-Flussgebiet eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal jährlich) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, so dass sie die Schutzobjekte im EVL CZ0623819 - Rokytná-Fluss nicht beeinträchtigen; der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
  - 2.47 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Gelände in das Einzugsgebiet des Skryjský-Bachs eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal pro Jahr) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, damit sie die Schutzobjekte in EVL CZ 0614134 - Údolí Jihlavy nicht beeinträchtigen. Der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
3. Die Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 64147/2020 OZPZ 2268/2020 vom 20. November 2020 (wobei die in dieser verbindlichen Stellungnahme genannten Bedingungen für das Fällen von Bäumen in den verfügbaren Teil Nr. XXV dieser Entscheidung übernommen wurden):
    - 3.1 Die offene Struktur des Sudhauses wird auf einer Seite mit einem Gefälle von 1:1 geneigt und die Oberfläche dieses Teils wird aufgeraut.
    - 3.2 Überschüssiges Erdreich aus dem Aushub wird auf dem Gelände der KKW-EDU-Anlage innerhalb des Kernkraftwerksgeländes abgelagert (siehe Technischer Kurzbericht B.5).
  4. Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/008512/2020

vom 13. Juli 2020 festgelegt wurden (deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/003616/2022 vom 7. März 2022 verlängert wurde):

- 4.1 Während der Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung dürfen auf dem Straßenkörper keine Aushub- oder Baumaterialien gelagert und keine Maschinen abgestellt werden.
  - 4.2 Die Straße darf nicht übermäßig verschmutzt sein oder die Verkehrssicherheit anderweitig gefährden. Im Falle einer Verschmutzung hat der Antragsteller stets dafür zu sorgen, dass die Straße unverzüglich gereinigt wird, indem der Schutt abgekratzt und entfernt wird; auf keinen Fall darf er in Straßengräben gesammelt werden.
  - 4.3 Im Falle von Änderungen oder der Möglichkeit weiterer Eingriffe in die Belange des Straßenwesens muss dies mit der Regionalverwaltung und der Straßenverwaltung der Region Vysočina, einer beitragszahlenden Organisation, besprochen und vereinbart werden.
5. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik Nr.: MPO 438732/2020 vom 7. August 2020:
- 5.1 In den Konstruktionsunterlagen für die Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Ausrüstung und des Kernmaterials sowie der Bewältigung eines Strahlungsnotfalls nicht beeinträchtigt wird.
6. Bedingung aus der koordinierten verbindlichen Stellungnahme des Feuerwehrrettungsdienstes der Region Vysočina, Regionaldirektion, Nr.: HSJI- 2728-4/P-2020 vom 13. August 2020:
- 6.1 Die Baustelle befindet sich in der Notfallplanungszone des Kernkraftwerks Dukovany. Im Falle eines Strahlenunfalls im Kernkraftwerk Dukovany muss die Warnung aller Personen auf der Baustelle und die eventuelle Evakuierung von Personen von der Baustelle sichergestellt werden. In der Zeit, in der der interne Notfallplan für die neue Kernquelle, der erst mit der Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 9 des Gesetzes Nr. 263/2016 Slg. (Atomgesetz) in seiner geänderten Fassung genehmigt wird, nicht in Kraft ist, ist der interne Notfallplan des KKW Dukovany in demselben Modus wie das Personal des KKW Dukovany zu befolgen. Die Benachrichtigung anderer Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten werden, wird von der für die Baustelle verantwortlichen Person veranlasst, einschließlich der Festlegung von Schutzmaßnahmen für diese Personen.
7. Die Bedingung wird auf der Grundlage des Gutachtens von Povodí Moravy, s.p., Nr.: PM-26677/2020/5203/Pav vom 30. Juli 2020 festgelegt (dessen Gültigkeit durch das Gutachten Nr. PM-34851/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022 verlängert wurde):
- 7.1 Die nächste Stufe der Projektdokumentation wird der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava als Verwalter der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur (des betroffenen Einzugsgebiets) zur Stellungnahme vorgelegt.
8. Die Bedingung wurde auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegt:
- 8.1 Während der Durchführung des Baus werden solche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass es nur minimale Auswirkungen auf die umliegenden Strukturen gibt und dass der Bau des gesamten KKW EDU-Projekts den Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen nicht einschränkt und das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung kerntechnischer Anlagen und von Kernmaterial sowie die Bereitstellung von Strahlungsnotfallmanagement nicht beeinträchtigt.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens; sie erlischt jedoch nicht, wenn auf der Grundlage eines während seiner Geltungsdauer gestellten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine ähnliche Entscheidung nach dem Baugesetz oder nach besonderen Rechtsvorschriften erteilt wird.

**X.****A b s c h n i t t u n g**

gemäß § 79 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 9 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

**Entscheidung über den Standort des Gebäudes:**

**"Ableitung des Niederschlagswassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach".**

auf dem für den Standort des Gebäudes festgelegten Grundstück:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

**Dorf Rouchovany:**

*Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan [638536]:* parc. 211 (Ackerland), 336/1 (andere Fläche), 197 (Ackerland), 196 (Ackerland), 200/5 (Ackerland), 302/1 (andere Fläche), 177 (Ackerland), 317/2 (andere Fläche), 109/12 (Ackerland), 182 (Ackerland), 109/21 (Ackerland), 109/22 (Ackerland), 379/1 (andere Fläche), 379/8 (andere Fläche);

und auf den für die vorübergehende Inanspruchnahme für Bauzwecke festgelegten Flächen:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

**Dorf Rouchovany:**

*Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan [638536]:* Parzelle Nr. 316 (Ackerland).

**Art, Zweck und Gestaltung des Gebäudes:**

Es handelt sich um ein Bauwerk, das im Zusammenhang mit dem geplanten Bau des neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany (KKW EDU) steht. Es handelt sich um ein neues, dauerhaftes Bauwerk, dessen Zweck es ist, Niederschlags- oder sogar Drainagewasser aus dem Bereich der Baustelle für den Bau des KKW EDU abzuleiten.

Das Gebäude besteht aus den folgenden Bau- und Technikobjekten:

- Endsammler für Regenwasser in den Heřmanický-Bach
- Änderung des bestehenden Gerinnes des Heřmanický-Bachs unterhalb des Auslassbauwerks

Die Baumaßnahme umfasst den Bau eines 791 m langen Regenwassersammlers DN 1000 mit 18 Schächten und einem Regenwasserabfluss von 2.338 m<sup>3</sup> /s. Die Aushubtiefe beträgt zwischen 3,0 und 6,60 m. Im letzten Teil der Trasse wird der entstandene Regenwassersammler an das geplante System zur Ableitung des Regenwassers aus dem Bereich der KKW-EDU-Baustelle angeschlossen, das im Rahmen des Baus bzw. des Bausatzes "Bausatz im Bereich der Nuklearanlage 'Neue nukleare Quelle am Standort Dukovany'" realisiert wird, der im Erwägungsgrund II dieser Entscheidung aufgeführt ist. Der Anschlusspunkt wird ein endständiger Kanalisationsschacht sein, der sich in unmittelbarer Nähe der Grenze der Baustelle des KKW EDU befindet. Durch das neue Auslassbauwerk wird der Grundwasser-Endsammler in den rechten Nebenfluss des Heřmanický-Bachs (Vorfluter) unterhalb des bestehenden Auslasses der Drainageleitung DN 500 eingeleitet. An der Anschlussstelle wird ein 25 m langer Umbau dieses Nebengerinnes einschließlich der dazugehörigen Rutsche und ein 18 m langer Umbau des Hauptgerinnes im Bereich der Einmündung vorgenommen.

Das Gebäude benötigt keinen dauerhaften Anschluss an die Verkehrsinfrastruktur.

**Die folgenden Bedingungen werden für den Standort und die Vorbereitung des Gebäudes festgelegt:**

Die von der für den Erlass dieses Bescheids zuständigen Baubehörde festgelegten Bedingungen werden eingehalten, einschließlich der Bedingungen, die den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden entnommen sind oder die sich aus den Anforderungen ergeben, die sich aus anderen Dokumenten für den Erlass dieses Bescheids ergeben (Stellungnahmen, Erklärungen und Zustimmungen der betroffenen Behörden, der Eigentümer und Verwalter der verkehrlichen und technischen Infrastruktur und anderer Subjekte), insbesondere:

1. Bedingungen für den Standort des Gebäudes und für die Koordinierung der Gebäude in dem Gebiet:
  - 1.1 Das Gebäude wird gemäß der grafischen Anlage Nr. 10 dieses Beschlusses errichtet (d. h. Zeichnung C. Lagepläne, Katasterlageplan, der Teil der Unterlagen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist, erstellt in 05/2021 von ÚJV Řež, a. s, Abteilung ENERGOPROJEKT PRAHA, Hlavní 130, Řež, 250 68 Husinec (Arbeitsplatz Na Žertvách 2247/29, 180 00 Praha 8 - Libeň), ID-Nr.: 46356088, unter der Auftragsnummer 29-5320-30-008), die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im Maßstab 1:1000 enthält.
  - 1.2 Das Bauwerk wird so vorbereitet, dass es materiell, räumlich, technisch und zeitlich mit den anderen Bauwerken koordiniert wird, mit denen das Projekt Neue Kernquelle in Dukovany zusammengesetzt ist, einschließlich des Bauwerks "*Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur*", für das ein separater Planungsbeschluss unter der Nr. MPO 76833/23/423 - SO vom 30. Oktober 2023 erlassen wurde.
2. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Nr. MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019:

**Bedingungen für die Phase der Planerstellung:**

- 2.1 Im Rahmen der Dokumentation für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Abwasserableitung von der neuen nuklearen Quelle (nachfolgend "KKW" genannt) zum Wasserreservoir Mohelno (nachfolgend "WSR" genannt) ist die Trasse der entsprechenden Leitung oberhalb der Einmündung des Skryjský-Bachs in den Luhy-Bach im Waldabschnitt ausschließlich entlang des bestehenden Wegs mit grüner touristischer Markierung zu verlegen; in anderen Abschnitten ist die Übereinstimmung mit technischen Einrichtungen (z.B. Straßen) vorrangig zu berücksichtigen.
- 2.2 im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Ableitung von Abwässern mit radioaktiven Stoffen aus dem KKW in das HKW Mohelno die Trasse der entsprechenden Rohrleitung konsequent oberhalb des linken Ufers des Baches Skryjský unterhalb des Zusammenflusses mit dem Bach Luhy zu verlegen, aus Gründen der konsequenten Einhaltung der Grenze des europäischen Gebietes von europäischer Bedeutung (nachstehend "europäisches Gebiet") CZ0614134 - Údolí Jihlavy, die oberhalb des rechten Ufers des Baches unterhalb der Einmündung verläuft - und zwar auf dem Abschnitt zwischen der Mündung des Skryjský-Baches und seiner Einmündung in den Luhy-Bach auf einer Länge von ca. 0,3 km des Skryjský-Baches.
- 2.3 Im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren wird das System der Regenwasserableitung aus dem NJZ in das Olešná-Becken Tanks zum Auffangen eventueller Leckagen von Ölsubstanzen und Sedimenten umfassen, um das Schutzgut im EVL CZ0623819 - Rokytná River nicht zu beeinträchtigen.
- 2.4 In den Unterlagen für die Baugenehmigung sind die Baulösungen für die Schutzräume, die Notrufzentrale, die technische Unterstützungszentrale, die externe Notrufzentrale, die Notrufzentrale und die technische Unterstützungszentrale im Detail zu dokumentieren, einschließlich eines Zeitplans für ihre Umsetzung.
- 2.5 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW eine Begrenzung der flüssigen Ableitungen (Abwässer), die radioaktive Stoffe aus dem KKW enthalten, insbesondere Tritium (H-3), im Falle von Niedrigwasser im Fluss Jihlava ermöglicht.

- 2.6 Aktualisieren Sie im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (d.h. die Sicherheit der Entnahme) auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten Lieferanten des NWP und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).
- 2.7 In den Unterlagen für die Baugenehmigung ist die Beleuchtung des NJZ-Bereichs so zu lösen, dass eine erhebliche Lichtverschmutzung der Umgebung vermieden wird, z. B. durch den Einbau gerichteter Lichtquellen.
- 2.8 Als Teil der Dokumentation für die Baugenehmigung:
  - a) die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, die für die Erfüllung der Waldfunktion vorgesehen sind (im Folgenden "PUPFL" genannt), für Baustelleneinrichtungen, Zwischenablagerungen von verdeckten Böden und Zwischenablagerungen von Baumaterialien der NJZ selbst auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken und die vorübergehende Inanspruchnahme zu minimieren,
  - b) die dauerhafte und minimale vorübergehende Inanspruchnahme von PUPFL für Baustelleneinrichtungen, Zwischenbereiche von verborgenen Böden und Baumaterialien in den Korridoren der zugehörigen linearen Strukturen für die NWP in Teilen ihrer in den Wald führenden Trassen auf die unbedingt erforderlichen Fälle zu beschränken,
  - c) eine konsequente forstwirtschaftliche Rekultivierung in den vom Bau betroffenen Waldbeständen vorschreiben.
- 2.9 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist ein städtebaulicher und architektonischer Entwurf zu bevorzugen, der die Verbindung zum bestehenden Layout des Gebiets berücksichtigt und die architektonische Gestaltung des Projekts (einschließlich der Farbgebung) so anpasst, dass sie sich in die Landschaft einfügt, einschließlich der Berücksichtigung der architektonischen Verbindung zum bestehenden Standort EDU1- 4.
- 2.10 Prüfen Sie im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung (vor Einreichung des Bauantrages) die Möglichkeit, das NJZ-Gelände durch neue Strukturelemente der Begrünung optisch vom Dorf Rouchovany abzuschirmen, z.B. durch Nutzung der Lage des Höhenrückens nördlich von Rouchovany zwischen dem Dorf und dem Olešná-Tal und teilweise auch des Höhenrückens südlich der vorgeschlagenen Standortanlage des Gebietes B an der Straße von der Kapelle um den Hlinsko-Hügel und im Wirtschaftsweg unter der Allee. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses Screening durchzuführen.
- 2.11 In den nächsten Phasen der Projektdokumentation, spätestens im Rahmen der Erstellung der Projektdokumentation für die Baugenehmigung, ist nach der Festlegung der Lage der einzelnen NJZ-Objekte im Bereich A, der räumlichen Struktur der Baustelleneinrichtungen im Bereich B und der Lage der vorgeschlagenen Infrastrukturelemente in den Bereichen C und D ein umfassendes dendrologisches Gutachten mit der Bestimmung der erhaltenen und gefälltten Baumarten zu erstellen.
- 2.12 In den nächsten Phasen der Projektvorbereitung (nach Festlegung der endgültigen Transportrouten von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zur KKW-Baustelle und der induzierten Transportintensität in der Bauphase) ist mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes zu erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Warentransporteure zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung ist unverzüglich umzusetzen.
- 2.13 Zeigen Sie in den späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens, dass:
  - (a) Für die grundlegenden Auslegungsfälle sowie für die erweiterten Auslegungsbedingungen ohne Brennstoffschmelze sind keine oder nur geringfügige radiologische Auswirkungen erforderlich, wie von WENRA empfohlen, d. h. keine

Durchführung von Notfallschutzmaßnahmen für die Bevölkerung in der Umgebung des KKW und keine oder nur geringfügige (zeitlich und räumlich begrenzte) Notwendigkeit der Durchführung von Beschränkungen für Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse

(b) Für schwere Unfälle (erweiterte Auslegungsbedingungen mit Brennstoffschmelze) sind räumlich und zeitlich begrenzte radiologische Auswirkungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden, wie von WENRA empfohlen:

- i. die Notwendigkeit einer Evakuierung in einer Entfernung von mehr als etwa 3 km entfällt,
- ii. die Notwendigkeit von Schutzräumen und Jodprophylaxe in Entfernungen von mehr als 5 km entfällt,
- iii. landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Entfernung von mehr als 5 km innerhalb eines Jahres nach dem Strahlenunfall für den Verzehr geeignet sind,
- iv. keine dauerhafte Umsiedlung außerhalb des Werksgeländes (in der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass keine dauerhafte Umsiedlung in einer Entfernung von mehr als 800 m vom Reaktor erfolgt).

- 2.14 Die Auslegung des KKW muss den Schutz des KKW vor den Folgen eines radiologischen Notfalls in einer der anderen kerntechnischen Anlagen am Standort gewährleisten.
- 2.15 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung für das KKW ist ein Projekt zur Überwachung der Strahlungssituation zu entwickeln.
- 2.16 Aufnahme von Maßnahmen in die Auslegung des KKW zur Verringerung der individuellen effektiven Dosen für eine repräsentative Person, die hauptsächlich durch die Ableitung von flüssigen Abwässern (Abwasser), die radioaktive Stoffe enthalten, aus dem KKW verursacht werden.
- 2.17 In den weiteren Phasen der Projektvorbereitung ist die Entwicklung der klimatischen Bedingungen kontinuierlich zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen in der Projektvorbereitung darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs der NWHZ.
- 2.18 Um den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern in den nachfolgenden Phasen des Genehmigungsverfahrens für Projekte zu bewerten, sollten weiterhin Indikatoren überwacht werden, die zu einer Beeinträchtigung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern führen, die die Umweltqualitätsnormen für Oberflächenwasserkörper im Roh- und Abwasser überschreiten.
- 2.19 Sicherstellung, dass bei jeder Variante der Koexistenz von KKW und EDUs 1-4 die gesamte elektrische Nettoleistung am Standort Dukovany 3 250 MWe nicht überschreitet.
- 2.20 Sicherstellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW nicht den Rahmen der Umweltparameter überschreitet, die in der Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts angegeben sind (Kapitel B.II. Angaben zu den Inputs und B.III. Angaben zu den Outputs).
- 2.21 In den nächsten Projektphasen ist verstärktes Augenmerk auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung zu legen, damit sich die Wasserqualität in der Jihlava unterhalb des Abwasserauslasses nicht verschlechtert, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des betreffenden Gewässers zu verhindern.
- 2.22 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung sind die Anforderungen an die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit der neuen Strahlenquelle in Bezug auf die geltende Nukleargesetzgebung kontinuierlich zu präzisieren.
- 2.23 In der Ausschreibung für den Bauunternehmer sollte die Festlegung von Garantien zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens und die Forderung nach dem Einsatz moderner und fortschrittlicher Baumethoden (unter Verwendung lärmarmer und umweltfreundlicher Technologien) einer der Eckpunkte der Ausschreibung sein.

- 2.24 Vor dem Bau des NJZ ist sicherzustellen, dass der Zustand des betroffenen Kommunikationsnetzes beschrieben und diagnostiziert wird. Falls erforderlich, stellen Sie sicher, dass die Straßen und Objekte des Straßennetzes so verändert werden, dass sie durch den Bau nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wobei die Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten und -verpflichtungen der Straßeneigentümer berücksichtigt werden.
- 2.25 Erstellen Sie nach der Auswahl des Bauunternehmens eine detaillierte akustische Studie, in der die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden in den umliegenden Dörfern bewertet werden. Legen Sie die Studie der zuständigen Gesundheitsbehörde vor und bestimmen Sie Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Lärmbelastung führen.

#### **Bedingungen für die Durchführungsphase (Bau) des Projekts:**

- 2.26 Vor Baubeginn Lärmmessung in den potenziell am stärksten vom Bauverkehr betroffenen Bereichen entsprechend der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt des Baubeginns; anschließend Erstellung einer akustischen Studie zur Bewertung der Auswirkungen des Bauverkehrs auf die akustische Situation; auf der Grundlage dieser Daten Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung (z. B. Fahrbahnänderungen, verkehrsorganisatorische Maßnahmen, Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit, Austausch von Fenstern an betroffenen Gebäuden usw.). Vorlage der Studie bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Genehmigung.
- 2.27 Vorrangige Prüfung der Möglichkeit, den Schienenverkehr für den Transport ausgewählter Güter (insbesondere Baustoffe) zu nutzen, unter Berücksichtigung des Zustands der Schieneninfrastruktur, der Verlademöglichkeiten und des Zugangs zum Schienenverkehr in den Rohstoffgebieten.
- 2.28 Das diskutierte minimierte Ausmaß der Abholzung, das während der Bauphase schrittweise und ausschließlich während der Ruhezeiten angegangen werden soll, basiert auf einer genauen Messung des notwendigen Ausmaßes der Abholzung im Gelände.
- 2.29 Während der Bauzeit des NJZ ist die Minimierung der Auswirkungen auf die Luftqualität durch vorbeugende Maßnahmen zur Staubbeseitigung gemäß dem Programm zur Verbesserung der Luftqualität für die Zone Südost (Code BD3 "Staubreduzierung durch Bautätigkeiten") sicherzustellen. Aufgrund des dominierenden Einflusses des Baustellenverkehrs wird der Schwerpunkt auf die Auswahl einer geeigneten Kombination von Maßnahmen gelegt, die die Auswirkungen der Emissionen des Fahrzeugverkehrs auf den Baustellenstraßen minimieren (z. B. Optimierung der Länge der Transportwege auf der Baustelle, Verwendung befestigter Baustraßen, Reinigung von Fahrzeugen, Kommunikations- und Umschlagplätzen, Geschwindigkeitsbegrenzung von Transportmitteln usw.) oder die die Staubemissionen aus anderen Tätigkeiten minimieren (z. B. Minimierung oder Beseitigung der freien Ablagerung von feinkörnigem Material, Aufrechterhaltung ausreichender Feuchtigkeit auf offenen Flächen usw.).
- 2.30 Entwicklung von Grundsätzen der Bauorganisation für den Bau, die im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelästigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser die folgenden Anforderungen beinhalten:
- (a) Die Bewohner der nächstgelegenen Häuser werden im Voraus über die bevorstehenden Bauarbeiten, die Dauer und die Art der einzelnen Bauphasen informiert
- b) alle Bauarbeiten, die mit der Anlieferung von Bau- und Technologiematerialien verbunden sind, werden in der Nähe der Wohnbebauung nur während der Tagesstunden durchgeführt, mit Ausnahme von akustisch unbedeutenden Tätigkeiten wie dem Transport von übergroßen und schweren Bauteilen, für die der Nachtverkehr aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens günstiger ist, und mit Ausnahme der Anlieferung von Materialien zur Unterstützung von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus in den Grundsätzen der Bauorganisation festgelegt



- (c) alle lärmintensiven Bauarbeiten in der Nähe der geschützten Bauwerke nur während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden
- d) Die Bauarbeiten in der Nähe des Dorfes Slavětice (rund um das Umspannwerk) werden auf die Tagesstunden beschränkt, mit Ausnahme der frühen Morgen- und späten Abendstunden (d.h. zwischen 07.00 und 21.00 Uhr).
- e) bei Beginn der Bauarbeiten werden Lärmschutzmessungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung durchgeführt und Lärmschutzmaßnahmen festgelegt
- f) während der Bauarbeiten werden Maschinen mit garantiert niedrigeren Lärmpegeln eingesetzt; der Betrieb signifikanter Lärmquellen an einem Tag wird verkürzt - die Arbeiten werden auf mehrere Tage in kleineren Zeitabschnitten aufgeteilt - mit Ausnahme von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation festgelegt
- g) für das Bauvorhaben wird ein Notfallplan im Sinne des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg. über Wasser und über die Änderung einiger Gesetze (Wassergesetz) in seiner geänderten Fassung erstellt, dessen Inhalt allen Bauarbeitern bekannt gemacht wird
- 2.31 Während der Vorbereitung, des Baus und des Betriebs des KKW ist der Kontakt mit den umliegenden Gemeinden und der Öffentlichkeit im Bereich der Kommunikation und Information über die Vorbereitung und Durchführung des Projekts und seine möglichen Auswirkungen auf die Umgebung sicherzustellen, einschließlich der operativen Beantwortung von Vorschlägen und Fragen.
- 2.32 Stellen Sie sicher, dass vor Baubeginn des Projekts eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Basis für die gesamte Dauer des Projekts ernannt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Baugebiete auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers sollte mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen werden. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Kontrolldienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden.
- 2.33 Im Zusammenhang mit der vorherigen Bedingung, ökologische Überwachung mit besonderem Augenmerk auf EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy zu konzentrieren. In Anbetracht des Vorhandenseins von empfindlichen Biotopen - Schutzobjekten in der EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy im Grenzabschnitt zum Erschließungsgebiet D (rechtes Ufer des Skryjský Baches vor seiner Mündung in den Fluss Mohelno), ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten auch in diesem Erschließungsgebiet die abgegrenzte Grenze des Erschließungsgebietes D konsequent die Abgrenzung dieser EVL respektiert und ihre Grenze nicht überschritten wird.
- 2.34 Falls während der Bauarbeiten eine übermäßige Staubbelastung droht, sorgt die Person, die die biologische Überwachung durch den Auftragnehmer durchführt, für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von übermäßigem Staub und möglicher Verschmutzung von Gebieten innerhalb des EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (z.B. Abstreifen von staubigen Oberflächen der Baustelle und der Wirtschaftswege, die mit den Gebieten des EVL in Kontakt stehen, mit Wasser an trockenen Tagen).
- 2.35 Sicherstellung, dass vor Beginn der Bauarbeiten floristische und faunistische Erhebungen in dem betreffenden Gebiet während der letzten beiden Vegetationsperioden durchgeführt werden, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen ist vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Schutzbedingungen für die betreffenden besonders geschützten Arten zu

beantragen; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen werden vor Baubeginn geeignete Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

- 2.36 Um eine erhebliche Zunahme des Verkehrs durch das EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (und das Nationale Naturschutzgebiet (nachstehend "NPR") Mohelenská Hadcová steppe) auf der Straße II/392 während der Bauphase zu verhindern, ist im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation die Organisation des Verkehrs zur Baustelle so zu lösen, dass die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die geländeunfreundliche Straße, die durch das EVL Údolí Jihlavy und das NPR Mohelenská Hadcová steppe führt, so weit wie möglich eingeschränkt wird.
- 2.37 Während der Bauarbeiten sind nichtheimische und invasive Pflanzenarten in den betroffenen Gebieten zu überwachen; falls sie auftreten, sind sie sofort zu vernichten und die betroffenen Gebiete zu begrünen, um Platz für eine natürliche Regeneration zu schaffen.
- 2.38 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vom Bau betroffenen Straßen in einen Zustand zu versetzen, der sich aus Gesprächen mit den Straßeneigentümern ergibt; der genaue Umfang der erforderlichen Reparaturen ergibt sich aus Diagnosen und Erhebungen, die vor und nach dem Bau des NJZ durchgeführt werden, wobei die Intensität des durch das Projekt erzeugten Bauverkehrs im Vergleich zum übrigen Verkehr und die Instandhaltungspflichten des Straßeneigentümers und -betreibers zu berücksichtigen sind.
- 2.39 Die Kapelle des untergegangenen Dorfes Lipňany, die im Bereich der Baustelleneinrichtung liegt, ist während der Bauarbeiten durch eine Umzäunung zu schützen, einschließlich des Schutzes vor zufälligen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge (z. B. durch Schranken). Nach Abschluss des Baus des NJZ wird das Gelände der Lipňany-Kapelle saniert, die Kapelle restauriert und wieder zugänglich gemacht.

#### **Bedingungen für die Betriebsphase des Projekts:**

- 2.40 Im Zeitraum von mindestens 1 Jahr vor der Inbetriebnahme von Block 1 des KKW für den Probetrieb und danach im Abstand von 10 Jahren eine Bewertung des Gesundheitszustands der Bevölkerung im entlegenen exponierten Gebiet E2 (Bezirke Třebíč, Znojmo und Brno-venkov) durchzuführen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 2.41 Sicherstellen, dass die Öffentlichkeit in den jährlichen Kurzberichten, die auf der Website des Betreibers veröffentlicht werden, regelmäßig über die Umweltauswirkungen des Betriebs des KKW informiert wird.
- 2.42 Konsequente Sicherstellung, dass die minimale Restwassermenge im Profil Jihlava-Mohelno unterhalb des Flusses Jihlava aus dem Wasserkraftwerk Mohelno mindestens auf demselben Niveau gehalten wird wie während des Betriebs der bestehenden EDU nach der Inbetriebnahme des KKW, wodurch der Schutz der Lebensräume im Fluss Jihlava innerhalb der EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal gewährleistet wird.
- 2.43 Stellen Sie konsequent sicher, dass das in den Rückhaltebecken aufgefangene Regenwasser allmählich abgeleitet wird, so dass der Abfluss so gleichmäßig wie technisch möglich erfolgt.

#### **Bedingungen für die Überwachung und Analyse der Umweltauswirkungen des Projekts:**

- 2.44 Gleichzeitig mit der Aufnahme des Probetriebes und anschließend mit der Aufnahme des Normalbetriebes des KKW werden Lärmmessungen des Betriebes durchgeführt; die Messungen beinhalten eine Bewertung des Auftretens der tonalen Lärmkomponente; im Falle eines Konfliktes mit den lärmhygienischen Grenzwerten werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen, um die Grenzwerte einzuhalten.
- 2.45 Sicherstellen, dass der Abfluss in den Fluss Jihlava aus der Kläranlage Mohelno nach Beginn des Probetriebes des KKW jährlich auf physikalische und chemische Parameter (Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Menge an organischen Stoffen, Stickstoff, Phosphor und andere im Wasserrechtsbescheid genannte Stoffe) überwacht wird; als Indikator für die Qualität des eingeleiteten Wassers wird die Ausdehnung der Wasserpflanzenhabitate im Fluss Jihlava innerhalb des EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal mindestens einmal alle 5 Jahre überwacht; die Ergebnisse der Kartierung der Struktur und Ausdehnung dieser Habitate aus den Jahren 2013, 2014 und 2016 können als Vergleichswerte herangezogen werden; im Falle einer

Verschlechterung des Zustands dieser Habitats infolge der Umsetzung und des Betriebs des Projekts werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.

- 2.46 Sicherstellung, dass das vom NJZ-Standort in das Olešná-Flussgebiet eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal jährlich) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, so dass sie die Schutzobjekte im EVL CZ0623819 - Rokytná-Fluss nicht beeinträchtigen; der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
  - 2.47 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Gelände in das Einzugsgebiet des Skryjský-Bachs eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal pro Jahr) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, damit sie die Schutzobjekte in EVL CZ 0614134 - Údolí Jihlavy nicht beeinträchtigen. Der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
3. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 64144/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020 (in der Fassung des Korrekturbeschlusses Nr.: KUJI 110702/2020 OZPZ 2268/2020 vom 24. November 2020 und der Änderung der verbindlichen Stellungnahme Nr.: KUJI 4229/2021 OZPZ 2268/2020 vom 5. Februar 2021):
    - 3.1 Die offene Struktur des Sudhauses wird auf einer Seite mit einem Gefälle von 1:1 geneigt und die Oberfläche dieses Teils wird aufgeraut.
    - 3.2 Überschüssiges Erdreich aus dem Aushub wird zunächst auf dem Gelände der KKW-EDU auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage deponiert und anschließend während der Bauarbeiten verwendet, siehe Technischer Kurzbericht B.8.e.
    - 3.3 Im Rahmen einer separaten Maßnahme "Entsorgung der Baustelleneinrichtungen einschließlich der abschließenden Grobbegrünung des Baustelleneinrichtungsbereichs" wird die Notwendigkeit der Beibehaltung der Einrichtung "Endsammler für Regenwasser in den Heřmanický-Bach" nach Fertigstellung des Baus des KKW EDU und ihrer Wiederverwendung für die Ableitung von Regenwasser/Drainagewasser aus dem sanierten Baustelleneinrichtungsbereich geprüft. Es wird die Möglichkeit geprüft, die Anlage abzuschalten oder zu entfernen, oder es werden zumindest Maßnahmen vorgeschlagen, die eine allmähliche Ableitung des Regenwassers ermöglichen.
  4. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 82919/2020 OŽPZ 1623/2020 PP-3 vom 10. September 2020 (zu der die unterstützende Stellungnahme des Flussgebiets Morava, s.p., Nr.: PM-26678/2020/5203/Pav vom 30. Juli 2020 abgegeben wurde, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: PM-34857/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022 verlängert wurde):
    - 4.1 Der vorgesehene Bereich der Baustelleneinrichtung befindet sich an der bestehenden Entwässerungsanlage (ein separater Kanal, der zur Ableitung von Regenwasser vom Gelände des bestehenden Kernkraftwerks dient), das anschließend in den kleinen Wasserlauf Heřmanický potok eingeleitet wird. Diese bestehende Regenwasserentwässerungsanlage muss bei der Erstellung und Bearbeitung der Planungsunterlagen für das Bauverfahren und die Bauarbeiten berücksichtigt werden.
  5. Die Bedingung wurde auf der Grundlage des Gutachtens von Povodí Moravy, s.p., Nr.: PM-26678/2020/5203/Pav vom 30. Juli 2020 festgelegt (dessen Gültigkeit durch das Gutachten Nr. PM-34857/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022 verlängert wurde):
    - 5.1 Die nächste Stufe der Projektunterlagen wird der Flussgebietsverwaltung Morava als Verwalter der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur ( des betroffenen Einzugsgebiets) zur Stellungnahme vorgelegt.

6. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 80180/2020, Aktenzeichen: OŽPZ 1681/2020 Vo-2 vom 24. August 2020 in Bezug auf das Waldgrundstück Nr. Heřmanice u Rouchovan:
  - 6.1 Das Bauwerk wird so ausgeführt, wie es sich aus den Unterlagen zum Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses über den Standort des Bauwerks "Ableitung des Regenwassers vom KKW EDU-Gelände in den Heřmanický-Bach" ergibt, die dem Antrag beigefügt waren (Bestellnummer - 29-5320- 30-008, Mai, Juni 2020).
  - 6.2 Während der Bauarbeiten darf kein Bau- oder Aushubmaterial auf das betreffende Waldstück gebracht werden. Auch die Zufahrtswege zur Baustelle dürfen nicht über das Waldgrundstück führen. Darüber hinaus darf der Zugang zu den betreffenden Waldflächen weder durch die Bauvorbereitung noch durch die Bauausführung noch durch den eigentlichen Betrieb eingeschränkt oder verhindert werden.
7. Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr.: ODKS 49105/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 10. Juli 2020:
  - 7.1 Die Versorgungseinrichtungen müssen so konzipiert werden, dass der Eingriff in die Straße so gering wie möglich gehalten wird, indem die Versorgungseinrichtungen richtungsmäßig und zeitlich zusammengefasst werden, während der Verkehr auf der Straße aufrechterhalten wird.
8. Die Bedingungen wurden auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalverwaltung und der Straßeninstandhaltung der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/008513/2020 vom 13. Juli 2020 festgelegt (deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/003617/2022 vom 7. März 2022 verlängert wurde):
  - 8.1 Vor der eigentlichen Durchführung der Arbeiten sind die Bedingungen für die Durchführung von Bauarbeiten im Straßenkörper und auf dem Straßengrundstück mit der Regionalverwaltung und der Straßeninstandhaltung der Region Vysočina, einer Beitragsorganisation (KSÚVS), zu erörtern (und gegebenenfalls vertraglich zu vereinbaren).
  - 8.2 Alle Verkehrsbeschränkungen für die Durchführung von Arbeiten im Straßenland müssen mit der Polizei der Tschechischen Republik DI Třebíč vereinbart werden, das PDZ muss installiert werden und für die gesamte angegebene Zeit verantwortlich sein.
  - 8.3 Die Arbeiten werden wegen des Winterdienstes so weit wie möglich zwischen dem 1. April und dem 30. Oktober des Kalenderjahres durchgeführt.
  - 8.4 Wenn die Kreuzung der Straße III/15249 und des Grundstücks Nr. 302/1 durch eine Kreuzung gelöst wird, werden die Bedingungen eingehalten:
    - 8.4.1 Für die Wiederherstellung der Fahrbahn II/152 in dem vom Aushub betroffenen Bereich ist die folgende Zusammensetzung vorgesehen:
      - ACO 11+ - tl. 5 cm (Verbandschicht)
      - Klebespray
      - ACL 16 + - tl. 5 cm (Ladeschicht)
      - Geogitter
      - Klebespray
      - ACP 22 + - tl. 5 cm (Grundsicht)
      - Infiltrationsspritzen
      - ND fr. 0/32 - Dicke 20 cm (Schotter)
      - ND fr. 0/63 - Dicke 20 cm (Schotter)
    - 8.4.2 Die einzelnen Bitumschichten werden mit einer Überlappung (Verzahnung) von 0,50 m auf jeder Seite hergestellt, einschließlich der Verfüllung der Kontaktholme in der Deckschicht mit flexiblem Mörtel. Die einzelnen bituminösen Schichten werden im Fugenspritzverfahren hergestellt. Zwischen der Bettungsschicht und der Tragschicht im Rillenbereich wird ein Geogitter mit einer Mindestfestigkeit von 50

kN in beiden Richtungen eingebaut. Das Geogitter muss ordnungsgemäß aktiviert und mit dem Untergrund verbunden sein.

- 8.5 Wenn der Schnittpunkt des Grundstücks Nr. 302/1 der Straße III/15249 durch den Überdruck gelöst wird, wird er gemäß der vorgelegten Projektdokumentation in einer Tiefe von mindestens 120 cm unter dem Straßenniveau durchgeführt und die Bedingungen werden eingehalten:
    - 8.5.1 Die Arbeiten müssen bei ununterbrochenem Straßenverkehr durchgeführt werden.
    - 8.5.2 Die Startgruben für die Gülle müssen sich außerhalb der Fahrbahn und der Grundstücksgrenze befinden.
  - 8.6 Während der Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung dürfen auf dem Straßenkörper keine Aushub- oder Baumaterialien gelagert und keine Maschinen abgestellt werden.
  - 8.7 Die Straße darf nicht übermäßig verschmutzt sein oder die Verkehrssicherheit anderweitig gefährden. Im Falle einer Verschmutzung hat der Antragsteller stets dafür zu sorgen, dass die Straße unverzüglich gereinigt wird, indem der Schutt abgekratzt und entfernt wird; auf keinen Fall darf er in Straßengräben gesammelt werden.
  - 8.8 Der Antragsteller ist verpflichtet, für die Durchführung aller Reparaturen im Falle von Schäden am Straßenland gemäß den Bedingungen des Verwalters des Straßennetzes - KSÚSV - zu sorgen und in diese zu investieren.
  - 8.9 Nach Abschluss der Arbeiten wird die Dokumentation der eigentlichen Bauarbeiten an KSÚSV übergeben.
  - 8.10 Sollten sich Änderungen ergeben oder weitere Auswirkungen auf die Straßenverkehrsinteressen möglich sein, muss dies mit der KSÚSV besprochen und vereinbart werden.
9. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik Nr.: MPO 438716/2020 vom 7. August 2020:
- 9.1 In den Konstruktionsunterlagen für die Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Ausrüstung und des Kernmaterials sowie der Bewältigung eines Strahlungsnotfalls nicht beeinträchtigt wird.
10. Bedingung aus der koordinierten verbindlichen Stellungnahme des Feuerwehrrettungsdienstes der Region Vysočina, Regionaldirektion, Nr.: HSJI- 2713-4/P-2020 vom 13. August 2020:
- 10.1 Die Baustelle befindet sich in der Notfallplanungszone des Kernkraftwerks Dukovany. Im Falle eines Strahlenunfalls im Kernkraftwerk Dukovany muss die Warnung aller Personen auf der Baustelle und die eventuelle Evakuierung von Personen von der Baustelle sichergestellt werden. In der Zeit, in der der interne Notfallplan für die neue Kernquelle, der erst mit der Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 9 des Gesetzes Nr. 263/2016 Slg. (Atomgesetz) in seiner geänderten Fassung genehmigt wird, nicht in Kraft ist, ist der interne Notfallplan des KKW Dukovany in demselben Modus wie das Personal des KKW Dukovany zu befolgen. Die Benachrichtigung anderer Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten werden, wird von der für die Baustelle verantwortlichen Person veranlasst, einschließlich der Festlegung von Schutzmaßnahmen für diese Personen.
11. Die Bedingung wurde auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegt:
- 11.1 Während der Durchführung des Baus werden solche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass es nur minimale Auswirkungen auf die umliegenden Strukturen gibt und dass der Bau des gesamten KKW EDU-Projekts den Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen nicht einschränkt und das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der

Sicherung kerntechnischer Anlagen und von Kernmaterial sowie die Bereitstellung von Strahlungsnotfallmanagement nicht beeinträchtigt.

12. Bedingungen, die auf der Grundlage der Genehmigung der ČEPS, a.s. Nr. 174/BRN/743/20/08.07.2020/Za vom 17. Juli 2020 (deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 01607/2022/PDV vom 17. Februar 2022 verlängert wurde) festgelegt wurden:

- 12.1 Die neue Trasse wird mindestens 30 m vom Rand des Betonsockels des Freileitungsmastes entfernt sein.
- 12.2 Bei einer Änderung des Projekts ist es notwendig, die Änderung im Hinblick auf einen zuverlässigen Betrieb der el. und der Sicherheit bei Arbeiten in der Schutzzone der Stromleitung mit der ČEPS, a.s. zu konsultieren.

Die Bauarbeiten in der Leitungsschutzzone müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- 12.3 Bauliche Änderungen, Tätigkeiten und die Kreuzung mit der Strecke selbst müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Normen ČSN EN 50341-1, ČSN EN 50341-3-19, ČSN 33 2040, ČSN 33 2030, ČSN 736005, ČSN EN 50110-1, PNE 33 0000-6, ČSN 33 2000 durchgeführt werden (sofern diese in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind).
- 12.4 Im Bereich der Schutzzone der Hoch-/Hochspannungsleitung (Höchst-/Hochspannung) werden während der Bauarbeiten keine Geräte abgestellt und kein Material abgeladen oder abgekippt.
- 12.5 Sollten sich im Vergleich zu den eingereichten Unterlagen Änderungen in Bezug auf den Bereich der Leitungsschutzzone ergeben, so müssen diese Änderungen im Voraus mit der ČEPS, a.s. als Übertragungsnetzbetreiber besprochen und genehmigt werden.
- 12.6 Der Auftragnehmer des genannten Projekts wird Maßnahmen gegen gefährliche Einflüsse in der Nähe der bestehenden Leitungen (elektrisches Feld, elektromagnetische Induktion, Lärm, Herabfallen von Eis von den Drähten) sicherstellen.
- 12.7 Die Stabilität der Masten oder deren Erdungsanlage darf bei den Erdarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- 12.8 Für die Durchführung der Tätigkeit sind solche technischen Verfahren und Lösungen zu wählen, dass die Leitungen nicht abgeschaltet werden müssen. Sollte dennoch eine Abschaltung erforderlich sein, so ist der Betreiber aufzufordern, die Strecke bis spätestens 30. Juni des Vorjahres abzuschalten.
- 12.9 Vor der Aufnahme von Arbeiten in der Leitungsschutzzone müssen die Personen, die Bau- und andere Arbeiten ausführen, nachweislich mit den einschlägigen Bestimmungen des Energiegesetzes, der Gesetzgebung über die Arbeitssicherheit und den technischen Normen ČSN EN 50110-1 und ČSN 33 2040 (falls diese in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind) vertraut sein. Beginn der Arbeiten in der Leitungsschutzzone und Kontaktperson einschließlich Tel. Die Kontaktperson muss der ČEPS, a.s. mindestens 15 Tage im Voraus und innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich mitgeteilt werden.
- 12.10 Bei schlechtem Wetter (Sturm, Regen, Nebel, starker Wind) und außergewöhnlichen Ereignissen auf den Stromleitungen muss die Tätigkeit in der Schutzzone der Leitung unterbrochen und die Schutzzone aufgegeben werden.
- 12.11 Nach Abschluss der Arbeiten in der Leitungsschutzzone wird ein schriftlicher Bericht erstellt und der ČEPS, a.s. vorgelegt. Der Bericht muss den Umfang der durchgeführten Arbeiten und die Änderungen des betroffenen Gebiets in der Schutzzone der bestehenden Leitung beschreiben (technischer Bericht, eine eindeutige Lage der Lage des oben genannten Bauwerks in Bezug auf den Verlauf der Leitungsschutzzone und die Grenzen der Schutzzone gemäß dem aktuellen Entwurf, eine Zeichnung in JTSK-Koordinaten, eventuell ein Längsprofil, eine Lage der Zufahrtswege).

- 12.12 Tätigkeiten und Arbeiten in der Schutzzone der bestehenden Leitung dürfen den Zugang des Betreibers zu den Energieanlagen nicht erschweren. Für Inspektion, Wartung und Reparatur muss zu allen bestehenden Sendemasten ein Zugang (Zufahrt) von mindestens einer Seite sowie ein Bewegungsraum erhalten bleiben. In diesem Fall muss der Abfertigungsbereich innerhalb der Gesamtbreite der bestehenden Pufferzone liegen, mit einem Mindestabstand von 16 m auf allen Seiten des Mastes. Dieser Raum und der Zugang (Zufahrt) müssen für schweres Bodengerät (Kräne, Plattformen, Lastwagen usw.) ständig verfügbar und dimensioniert sein.
- 12.13 Grundstückseinfriedungen oder Geländer können innerhalb der Leitungsschutzzone aufgestellt werden, sofern sie aus nichtleitenden Materialien bestehen, die unter dem Gesichtspunkt der Berührungsfahrer als isoliert gelten. Wenn die Grundstückseinfriedung aus leitfähigem Material besteht (Drahtzaun, Metallpfosten usw.), müssen die Bestimmungen der EN 33 3300 und der EN 50341-3-19 eingehalten werden, sofern sie in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind (leitfähige Zäune, Zäune unter oder in der Nähe von Leitungen müssen mit einem maximalen Erdungswiderstand von 500 Ohm geerdet sein). Über die Erdung des Zauns in der Schutzzone der Leitung muss ein erster Prüfbericht erstellt werden. Die maximale Höhe des Zauns muss so ausgelegt sein, dass alle Normen und Vorschriften, die das Aufstellen von Gegenständen in der Schutzzone der Leitung beschränken, eingehalten werden. Der Antragsteller ist für den technischen Zustand des Zauns, seine Gestaltung und Wartung verantwortlich.
- 12.14 Der Antragsteller haftet für alle Schäden an elektrischen Geräten, die durch seine Tätigkeit entstehen.
- 12.15 Alle Straßen können in der Leitungsschutzzone neu gebaut oder anderweitig verändert werden, sofern die entsprechenden Abstände zwischen dem Straßenkörper (Straße) und den Phasenleitern der vvn/zvn-Leitung gemäß den geltenden technischen Normen, die in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind, eingehalten werden.
- 12.16 Wenn das Niveau der neu gebauten Straße um eine Höhe angehoben wird, die den standardmäßigen Mindestabständen an der Kreuzungsstelle widerspricht, oder wenn die Art der Straße geändert wird, muss ein Gutachten für die Kreuzung mit der betreffenden Strecke erstellt werden.

In der Schutzzone für Stromleitungen ist über die Verbote des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg. in der geänderten Fassung des Energiegesetzes hinaus verboten:

- 12.17 Die Errichtung von Hoch- und Niederspannungsleitungen ohne Zustimmung des Eigentümers oder das Aufstellen von Bauwerken und anderen ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Erdarbeiten.
- 12.18 Werfen von Materialien und Erde in einer Weise, dass sich Personen mit ihren Körpern, Werkzeugen oder Maschinen näher als der Sicherheitsabstand gemäß EN 50110-1 nähern könnten (falls in der jeweiligen Planungsphase anwendbar). Ausführen von Tätigkeiten, die die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Betriebs von Freileitungen gefährden oder Personen, Tiere und Sachen gefährden könnten, z. B. Parkplätze, Parkflächen usw.
- 12.19 Das Unterfahren der el. Fahrzeuge oder Maschinen, deren Höhe, Ladung oder Handhabungsfläche den Leitern näher kommen könnten als in EN 50110-1 angegeben (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
- 12.20 Verwenden Sie Mechanismen mit Kabelantrieben, wenn diese nicht gegen Herausschleudern gesichert sind, falls sie brechen.
- 12.21 Verwenden Sie Wassersprühgeräte, bei denen die Möglichkeit eines gefährlichen Kontakts des Wasserstrahls mit den Phasenleitern der Leitung besteht.
- 12.22 Kippen von Fahrzeugen oder Einsatz von Maschinen, deren Arbeitsposition höher als 4 m ist.
- 12.23 Halten Sie sich mit Maschinen und Fahrzeugen länger als unbedingt nötig unter 220-kV- und 400-kV-Leitungen auf.
- 12.24 Beim Bau einer Straße oder bei Geländeänderungen ist das Niveau anzuheben - die bestehende Höhe an der Kreuzung mit der Stromleitung muss beibehalten werden. Leitungen

und deren Schutzzonen. Bei der Anhebung muss die jeweilige Kreuzung neu berechnet werden, damit sie den geltenden Normen entspricht, die in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.

- 12.25 die Stabilität von Masten oder deren Erdungsanlage bei Erdarbeiten zu stören.
- 12.26 Durchführung von Aktivitäten, die den Zugang zu den Einrichtungen der ČEPS, a.s. verhindern oder wesentlich erschweren würden
13. Die Bedingungen wurden auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 03082020-2/hro vom 3. August 2020 festgelegt:
  - 13.1 Der bestehende Stützpunkt Nr. 226 der 22-kV-HV16-Leitung wird abgebaut und durch neue Stützpunkte Nr. 226 und 226A ersetzt, die sich in ausreichendem Abstand an den Seiten der Leitung und des Kollektors befinden werden.
  - 13.2 Die Trassen von Freileitungen und unterirdischen Leitungen, die in dem betreffenden Gebiet verlaufen, werden in allen Exemplaren der Ausführungsunterlagen eingezeichnet und diese Trassen auch direkt vor Ort gut sichtbar markiert. Dazu gehören insbesondere die Kreuzungspunkte oder das Zusammentreffen der Trasse der Leitung mit der Trasse der Maschinenbewegungen, die Trasse der Aushubleitungen usw., damit die Arbeiter auf der Baustelle ständig über die Grenzen der Schutzzone informiert sind.
  - 13.3 Die Art und Weise der Durchführung von Zusammenstößen und Kreuzungen des Bauwerks mit Verteilungsanlagen wird so gestaltet, dass sie den einschlägigen ČSN-Normen entspricht, die in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
  - 13.4 Nach der Fertigstellung muss das Bauwerk den einschlägigen Normen in Bezug auf den Schutz gegen Betriebs- und Störeinflüsse des Verteilernetzes entsprechen, insbesondere PNE 33 3301, PNE 33 3302, PNE 34 1050, ČSN EN 50 341-1, PNE 33 0000-1, ČSN EN 50 522, ČSN EN 61 936-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
  - 13.5 Alle Bautätigkeiten in der Schutzzone (OP) von Verteilungs- und Kommunikationsanlagen werden vor Beginn mit dem zuständigen Anlagenbetreiber abgesprochen, der die Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiten in der OP der betreffenden Verteilungsanlagen gemäß der geltenden ČSN EN 50 110-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft) festlegt.
  - 13.6 Arbeiten mit Maschinen in der 110-kV-Leitung OP müssen unter Aufsicht oder im spannungslosen Zustand der Leitung (Arbeiten mit Seilmaschinen) durchgeführt werden, eine eventuelle Abschaltung wird mit E.ON Distribuce, a.s. (heute EG.D, a.s.) rechtzeitig im Voraus besprochen.
14. Bedingung, die auf der Grundlage der Erklärung der Gemeinde Rouchovany vom 19.10.2020 auferlegt wurde:
  - 14.1 Vor Beginn der Arbeiten wird die Trasse der Kabelfernsehkommunikationsleitung, die parallel zur Straße III/15249 rechts entlang der Straße verläuft, ordnungsgemäß angelegt und ein ausreichender Schutz des Kabels während der Ausführung der Arbeiten sichergestellt.
15. Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung Nr. 760543/22 von CETIN a.s. vom 21. September 2022 (die die Erklärung Nr. 806104/20 vom 23. November 2020 und die Erklärung Nr. 705998/20 vom 22. Juli 2020 ersetzt, da diese abgelaufen sind):
  - 15.1 Der Schacht Š10 wird sich außerhalb der Trasse und der Schutzzone des PVSEK (unterirdisches elektronisches Kommunikationsnetz) befinden. An den Stellen, an denen die Kabeltrasse das PVSEK kreuzt, wird sie durch Kreuzungsplatten geschützt. Die ČSN 73 6005 wird eingehalten (sofern sie in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft ist). Es ist nicht erlaubt, das Niveau über der Kabeltrasse zu verändern. Innerhalb eines Abstands von 1 m werden keine Maschinen eingesetzt. Vor der Beerdigung wird ein Mitarbeiter der CETIN, a.s. eingeladen, die Kreuzung und die weitere Freilegung der Kabeltrasse zu überprüfen. Erst nach Durchführung der Inspektion und der Erstellung eines Protokolls kann der Aushub aufgenommen werden. Der Antragsteller informiert die örtlich zuständige



Arbeitsstelle des Netzschutzzentrums Brünn schriftlich über den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns.

- 15.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, die von CETIN a.s. herausgegebenen Allgemeinen Bedingungen für den Schutz des SEK (elektronische Kommunikationsnetze) einzuhalten, die in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
- 15.3 Sollte es notwendig sein, das SEC zu verlegen, wird der Eigentümer des SEC, CETIN a.s., in jedem Fall für eine solche Verlegung sorgen.
- 15.4 Falls die Verlegung des SEC erforderlich ist, ist der Antragsteller verpflichtet, mit CETIN a.s. einen Vertrag über die Durchführung der Verlegung des SEC abzuschließen.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens; sie erlischt jedoch nicht, wenn auf der Grundlage eines während seiner Geltungsdauer gestellten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine andere vergleichbare Entscheidung nach dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erteilt wird.

## XI.

### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 79 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 9 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### **Entscheidung über den Standort des Gebäudes:**

**"Speziell angelegte Straßen für den Zugang zu fremden Grundstücken im Bereich des NJZ EDU".**

auf dem für den Standort des Gebäudes festgelegten Grundstück:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

#### **die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Lipňany u Skryjí [748846]:* Parzelle Nr. 134/3 (Ackerland), 130/3 (Ackerland), 134/24 (Ackerland), 130/1 (andere Fläche), 66/12 (Ackerland), 66/23 (Ackerland), 61/14 (Dauergrünland), 134/23 (Ackerland), 134/22 (Ackerland), 134/21 (Ackerland), 134/12 (Ackerland), 134/11 (Ackerland), 134/10 (Ackerland), 134/9 (Ackerland), 134/8 (Ackerland), 134/7 (Ackerland), 134/4 (Ackerland), 134/5 (Ackerland), 134/6 (Ackerland);

#### **Dorf Rouchovany:**

*Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan [638536]:* Parz.-Nr. 337 (Ackerland), 205/1 (Ackerland), 338 (Ackerland), 207 (Ackerland), 208 (Ackerland), 209 (Ackerland), 205/3 (Ackerland), 211 (Ackerland), 339 (Ackerland), 383 (Ackerland), 232 (Ackerland), 345 (Ackerland), 233 (Ackerland), 251/17 (Ackerland), 212/1 (Ackerland), 212/2 (Ackerland), 212/3 (Ackerland), 340 (Ackerland), 218 (Ackerland), 341 (Ackerland), 220 (Ackerland), 221 (Ackerland), 251/2 (Ackerland), 251/8 (Ackerland), 226 (Ackerland).

#### Art, Zweck und Gestaltung des Gebäudes:

Es handelt sich um ein Bauwerk im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Neuen Nuklearquelle am Standort Dukovany (NJZ EDU). Es handelt sich um ein neues temporäres Bauwerk, dessen Zweck es ist, ein Netz von eigens gebauten Straßen zu errichten, das den Zugang zu allen Grundstücken ausländischer Eigentümer ermöglicht, die während des Betriebs der NJZ EDU-Anlage im Bereich des NJZ EDU-Geländes verbleiben, wenn die bestehende Methode des Zugangs zu den Grundstücken nicht möglich sein wird. Die Straßen werden als öffentlich zugänglich vorgeschlagen und befinden sich innerhalb des eingezäunten Bereichs des NJZ EDU-Geländes.

Das Gebäude besteht aus den folgenden Bau- und Technikobjekten:

- Gewidmete Straße - Zweig A
- Gewidmete Straße - Zweig B
- Gewidmete Straße - Zweig C
- Gewidmete Straße - Abzweig D

Bei der Konstruktion handelt es sich um Straßen mit besonderer Zweckbestimmung, die in die Kategorie der einspurigen sekundären Feldwege mit Kronenverstärkung in voller Breite fallen.

Die Lösung besteht aus einem System von vier speziellen Straßen - den Hauptachsen A und B, die einen Teil des Geländes erschließen und eine Verbindung zu den öffentlichen Straßen herstellen, sowie den angrenzenden zusätzlichen Achsen C und D.

Die Parameter der Straßen mit besonderer Zweckbestimmung sind für:

- Zweig A - Straßenlänge 1 549 m, Straßenoberfläche 5 594 m<sup>2</sup>
- Zweig B - Straßenlänge 799 m, Straßenoberfläche 3 181 m<sup>2</sup>
- Zweig C - Straßenlänge 142 m, Straßenoberfläche 563 m<sup>2</sup>
- Zweig D - Straßenlänge 213 m, Straßenoberfläche 821 m<sup>2</sup>

Die Gesamtlänge der gewidmeten Straßen beträgt 2 703 m und die Straßenfläche 10 159 m<sup>2</sup>.

Es wird erwogen, lokale Weichen für vorbeifahrende Fahrzeuge einzubauen, die wie folgt angeordnet sind:

- Abzweigung A, ca. km 0,480 auf der rechten Seite
- Abzweig A, ca. km 0,720 auf der linken Seite bei der Verbindung mit Abzweig C
- Abzweig A, ca. km 0,980 auf der linken Seite bei der Einmündung des Abzweigs D
- Abzweig A, ca. km 1,180 rechts an der Einmündung des Abzweigs B
- Abzweigung B, ca. km 0,300 links
- Abzweigung B, ca. km 0,620 auf der rechten Seite

Vorgeschlagen wird ein durchgehender Einbau der Fahrbahnbreite von 3,5 m ohne Seitenstreifen, in Kurven wird eine maximale Verbreiterung von 1,0 m vorgenommen. Im Bereich der Weiche soll die Fahrbahn auf 5,50 m verbreitert werden, mit einer Länge von 20 m und 6 m langen Rampen.

Die Erdkörper der eigens angelegten Straßen werden ebenerdig oder oberhalb des Erdbodens angelegt und mit einer Schicht aus durchlässigem Material versehen, die eine natürliche Wasserdurchlässigkeit des Straßenkörpers gewährleistet - das Wasser fließt durch die Straße, deren Körper als Oberflächenabfluss fungiert, so dass die Durchführung des Baus die Abflussbedingungen in dem Gebiet nicht beeinträchtigt.

Das Gebäude wird mit der Straße verbunden sein. III/15249 bei km 1,563. Die Realisierung dieser Verkehrsanbindung ist Teil des damit zusammenhängenden Bauvorhabens "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur", das durch einen gesonderten Beschluss vergeben wird. Außerdem wird das Bauwerk an die Zweckstraße angeschlossen, die die Straße verbindet. II/152 und III/15249, über die bestehende Sonderstraße.

Das Gebäude benötigt keinen Anschluss an die technische Infrastruktur.

### **Die folgenden Bedingungen werden für den Standort und die Vorbereitung des Gebäudes festgelegt:**

Die von der für den Erlass dieses Bescheids zuständigen Baubehörde festgelegten Bedingungen werden eingehalten, einschließlich der Bedingungen, die den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden entnommen sind oder die sich aus den Anforderungen ergeben, die sich aus anderen Dokumenten für den Erlass dieses Bescheids ergeben (Stellungnahmen, Erklärungen und Zustimmungen der betroffenen Behörden, der Eigentümer und Verwalter der verkehrlichen und technischen Infrastruktur und anderer Subjekte), insbesondere:

1. Bedingungen für den Standort des Gebäudes und für die Koordinierung der Gebäude in dem Gebiet:

- 1.1 Das Gebäude wird in Übereinstimmung mit der grafischen Anlage Nr. 11 dieses Beschlusses (d.h. Zeichnungen C. Situationszeichnungen, C.2.1 Katasterlagezeichnung - Teil 1 und C.2.2 Katasterlagezeichnung - Teil 2, die Bestandteil der Dokumentation für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses sind, erstellt in 05/2021 von DOPRAVOPROJEKT Ostrava a.s, Masarykovo náměstí 5/5, 702 00 Ostrava, ID-Nr.: 42767377, unter der Auftragsnummer 29-5320-30-008), die eine Zeichnung der Baugrundstücke und der Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im Maßstab 1:500 enthält.
  - 1.2 Das Bauwerk wird so vorbereitet, dass es materiell, räumlich, technisch und zeitlich mit den anderen Bauwerken koordiniert wird, mit denen das Projekt Neue Kernquelle in Dukovany zusammengesetzt ist, einschließlich des Bauwerks "*Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur*", für das ein separater Planungsbeschluss unter der Nr. MPO 76833/23/423 - SO vom 30. Oktober 2023 erlassen wurde.
  - 1.3 Das Bauwerk wird mit dem Abschluss der Tätigkeiten innerhalb der Funktionsgruppe Nr. 4 des Bauwerks "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"", das Gegenstand des verfügbaren Teils II dieser Entscheidung ist, entfernt.
2. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Nr. MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019:

**Bedingungen für die Phase der Planerstellung:**

- 2.1 Im Rahmen der Dokumentation des Planfeststellungsverfahrens für die Lösung der Abwasserableitung von der neuen nuklearen Quelle (nachfolgend "KKW" genannt) zum Wasserreservoir Mohelno (nachfolgend "WSR" genannt) ist die Trasse der entsprechenden Leitung oberhalb der Einmündung des Skryjský-Bachs in den Luhy-Bach im Waldabschnitt ausschließlich entlang des bestehenden Wegs mit grüner touristischer Markierung zu verlegen; in anderen Abschnitten ist die Übereinstimmung mit technischen Einrichtungen (z.B. Straßen) vorrangig zu berücksichtigen.
- 2.2 im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Ableitung von Abwässern mit radioaktiven Stoffen aus dem KKW in das HKW Mohelno die Trasse der entsprechenden Rohrleitung konsequent oberhalb des linken Ufers des Baches Skryjský unterhalb des Zusammenflusses mit dem Bach Luhy zu verlegen, aus Gründen der konsequenten Einhaltung der Grenze des europäischen Gebietes von europäischer Bedeutung (nachstehend "europäisches Gebiet") CZ0614134 - Údolí Jihlavy, die oberhalb des rechten Ufers des Baches unterhalb der Einmündung verläuft - und zwar auf dem Abschnitt zwischen der Mündung des Skryjský-Baches und seiner Einmündung in den Luhy-Bach auf einer Länge von ca. 0,3 km des Skryjský-Baches.
- 2.3 Im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren wird das System der Regenwasserableitung aus dem NJZ in das Olešná-Becken Tanks zum Auffangen eventueller Leckagen von Ölsubstanzen und Sedimenten umfassen, um das Schutzgut im EVL CZ0623819 - Rokytná River nicht zu beeinträchtigen.
- 2.4 In den Unterlagen für die Baugenehmigung sind die Baulösungen für die Schutzräume, die Notrufzentrale, die technische Unterstützungszentrale, die externe Notrufzentrale, die Notrufzentrale und die technische Unterstützungszentrale im Detail zu dokumentieren, einschließlich eines Zeitplans für ihre Umsetzung.
- 2.5 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW eine Begrenzung der flüssigen Ableitungen (Abwasser), die radioaktive Stoffe aus dem KKW, insbesondere Tritium (H-3), enthalten, im Falle von Niedrigwasser im Fluss Jihlava ermöglicht.
- 2.6 Aktualisieren Sie im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (d.h. die Sicherheit der Entnahme) auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten Lieferanten des NWP und auf der Grundlage der verlängerten

Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).

- 2.7 In den Unterlagen für die Baugenehmigung ist die Beleuchtung des NJZ-Bereichs so zu lösen, dass eine erhebliche Lichtverschmutzung der Umgebung vermieden wird, z. B. durch den Einbau gerichteter Lichtquellen.
- 2.8 Als Teil der Dokumentation für die Baugenehmigung:
  - a) die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, die für die Erfüllung der Waldfunktion vorgesehen sind (im Folgenden "PUPFL" genannt), für Baustelleneinrichtungen, Zwischenablagerungen von verdeckten Böden und Zwischenablagerungen von Baumaterialien der NJZ selbst auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken und die vorübergehende Inanspruchnahme zu minimieren,
  - b) die dauerhafte und minimale vorübergehende Inanspruchnahme von PUPFL für Baustelleneinrichtungen, Zwischenbereiche von verborgenen Böden und Baumaterialien in den Korridoren der zugehörigen linearen Strukturen für die NWP in Teilen ihrer in den Wald führenden Trassen auf die unbedingt erforderlichen Fälle zu beschränken,
  - c) eine konsequente forstwirtschaftliche Rekultivierung in den vom Bau betroffenen Waldbeständen vorschreiben.
- 2.9 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist ein städtebaulicher und architektonischer Entwurf zu bevorzugen, der die Verbindung zum bestehenden Layout des Gebiets berücksichtigt und die architektonische Gestaltung des Projekts (einschließlich der Farbgebung) so anpasst, dass sie sich in die Landschaft einfügt, einschließlich der Berücksichtigung der architektonischen Verbindung zum bestehenden Standort EDU1- 4.
- 2.10 Prüfen Sie im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung (vor Einreichung des Bauantrages) die Möglichkeit, das NJZ-Gelände durch neue Strukturelemente der Begrünung visuell vom Dorf Rouchovany abzuschirmen, z.B. durch Nutzung der Lage des Höhenrückens nördlich von Rouchovany zwischen dem Dorf und dem Olešná-Tal und teilweise auch des Höhenrückens südlich der vorgeschlagenen Standortanlage des Gebietes B an der Straße von der Kapelle um den Hlinsko-Hügel und im Wirtschaftsweg unter der Allee. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses Screening durchzuführen.
- 2.11 In den nächsten Phasen der Projektdokumentation, spätestens im Rahmen der Erstellung der Projektdokumentation für die Baugenehmigung, ist nach der Festlegung der Lage der einzelnen NJZ-Objekte im Bereich A, der räumlichen Struktur der Baustelleneinrichtungen im Bereich B und der Lage der vorgeschlagenen Infrastrukturelemente in den Bereichen C und D ein umfassendes dendrologisches Gutachten mit der Bestimmung der erhaltenen und gefällten Baumarten zu erstellen.
- 2.12 In den nächsten Phasen der Projektvorbereitung (nach Festlegung der endgültigen Transportrouten von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zur KKW-Baustelle und der induzierten Transportintensität in der Bauphase) ist mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes zu erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Warentransporteure zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung ist unverzüglich umzusetzen.
- 2.13 Zeigen Sie in den späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens, dass:
  - (a) Für die grundlegenden Auslegungsfälle sowie für die erweiterten Auslegungsbedingungen ohne Brennstoffschmelze sind keine oder nur geringfügige radiologische Auswirkungen erforderlich, wie von WENRA empfohlen, d. h. keine Durchführung von Notfallschutzmaßnahmen für die Bevölkerung in der Umgebung des KKW und keine oder nur geringfügige (zeitlich und räumlich begrenzte) Notwendigkeit für die Durchführung von Beschränkungen für Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse

(b) Für schwere Unfälle (erweiterte Auslegungsbedingungen mit Brennstoffschmelze) sind räumlich und zeitlich begrenzte radiologische Auswirkungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden, wie von WENRA empfohlen:

- i. die Notwendigkeit einer Evakuierung in einer Entfernung von mehr als etwa 3 km entfällt,
  - ii. die Notwendigkeit von Schutzräumen und Jodprophylaxe in Entfernungen von mehr als 5 km entfällt,
  - iii. landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Entfernung von mehr als 5 km innerhalb eines Jahres nach dem Strahlenunfall für den Verzehr geeignet sind,
  - iv. keine dauerhafte Umsiedlung außerhalb des Werksgeländes erfolgt (in der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass keine dauerhafte Umsiedlung in mehr als 800 m Entfernung vom Reaktor erfolgt).
- 2.14 Die Auslegung des KKW muss den Schutz des KKW vor den Folgen eines radiologischen Notfalls in einer der anderen kerntechnischen Anlagen am Standort gewährleisten.
  - 2.15 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung für das KKW ist ein Projekt zur Überwachung der Strahlungssituation zu entwickeln.
  - 2.16 Aufnahme von Maßnahmen in die Auslegung des KKW zur Verringerung der individuellen effektiven Dosen für eine repräsentative Person, die hauptsächlich durch die Ableitung von flüssigen Abwässern (Abwasser), die radioaktive Stoffe enthalten, aus dem KKW verursacht werden.
  - 2.17 In den weiteren Phasen der Projektvorbereitung ist die Entwicklung der klimatischen Bedingungen kontinuierlich zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen in der Projektvorbereitung darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs der NWHZ.
  - 2.18 Um den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern in den nachfolgenden Phasen des Genehmigungsverfahrens für Projekte zu bewerten, sollten weiterhin Indikatoren überwacht werden, die zu einer Beeinträchtigung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern führen, die die Umweltqualitätsnormen für Oberflächenwasserkörper im Roh- und Abwasser überschreiten.
  - 2.19 Sicherstellung, dass bei jeder Variante der Koexistenz von KKW und EDUs 1-4 die gesamte elektrische Nettoleistung am Standort Dukovany 3 250 MWe nicht überschreitet.
  - 2.20 Sicherstellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW nicht den Rahmen der Umweltparameter überschreitet, die in der Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts angegeben sind (Kapitel B.II. Angaben zu den Inputs und B.III. Angaben zu den Outputs).
  - 2.21 In den nächsten Projektphasen sollte verstärktes Augenmerk auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung gelegt werden, um eine Verschlechterung der Wasserqualität in der Jihlava unterhalb des Abwasserauslasses zu vermeiden, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des betreffenden Gewässers zu verhindern.
  - 2.22 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung sind die Anforderungen an die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit der neuen Strahlenquelle in Bezug auf die geltende Nukleargesetzgebung kontinuierlich zu präzisieren.
  - 2.23 In der Ausschreibung für den Bauunternehmer sollte die Festlegung von Garantien zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens und die Forderung nach dem Einsatz moderner und fortschrittlicher Baumethoden (unter Verwendung lärmarmer und umweltfreundlicher Technologien) einer der Eckpunkte der Ausschreibung sein.
  - 2.24 Vor dem Bau des NJZ ist sicherzustellen, dass der Zustand des betroffenen Kommunikationsnetzes beschrieben und diagnostiziert wird. Falls erforderlich, stellen Sie sicher, dass die Straßen und Objekte des Straßennetzes so verändert werden, dass sie durch den Bau nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wobei die Wartungs- und

Instandhaltungsaktivitäten und -verpflichtungen der Straßeneigentümer berücksichtigt werden.

- 2.25 Erstellen Sie nach der Auswahl des Bauunternehmens eine detaillierte akustische Studie, in der die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden in den umliegenden Dörfern bewertet werden. Legen Sie die Studie der zuständigen Gesundheitsbehörde vor und legen Sie Maßnahmen fest, die zu einer Verringerung der Lärmbelastung führen.

#### **Bedingungen für die Durchführungsphase (Bau) des Projekts:**

- 2.26 Vor Baubeginn Lärmmessung in den potenziell am stärksten vom Bauverkehr betroffenen Bereichen entsprechend der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt des Baubeginns; anschließend Erstellung einer akustischen Studie zur Bewertung der Auswirkungen des Bauverkehrs auf die akustische Situation; auf der Grundlage dieser Daten Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung (z. B. Fahrbahnänderungen, verkehrsorganisatorische Maßnahmen, Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit, Austausch von Fenstern an betroffenen Gebäuden usw.). Vorlage der Studie bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Genehmigung.
- 2.27 Vorrangige Prüfung der Möglichkeit, den Schienenverkehr für den Transport ausgewählter Güter (insbesondere Baustoffe) zu nutzen, unter Berücksichtigung des Zustands der Schieneninfrastruktur, der Verlademöglichkeiten und des Zugangs zum Schienenverkehr in den Rohstoffgebieten.
- 2.28 Das diskutierte minimierte Ausmaß der Abholzung, das während der Bauphase schrittweise und ausschließlich während der Ruhezeiten angegangen werden soll, basiert auf einer genauen Messung des notwendigen Ausmaßes der Abholzung im Gelände.
- 2.29 Während der Bauzeit des NJZ ist die Minimierung der Auswirkungen auf die Luftqualität durch vorbeugende Maßnahmen zur Staubbeseitigung gemäß dem Programm zur Verbesserung der Luftqualität für die Zone Südost (Code BD3 "Staubreduzierung durch Bautätigkeiten") sicherzustellen. Aufgrund des dominierenden Einflusses des Baustellenverkehrs wird der Schwerpunkt auf die Auswahl einer geeigneten Kombination von Maßnahmen gelegt, die die Auswirkungen der Emissionen des Fahrzeugverkehrs auf den Baustellenstraßen minimieren (z. B. Optimierung der Länge der Transportwege auf der Baustelle, Verwendung befestigter Baustraßen, Reinigung von Fahrzeugen, Kommunikations- und Umschlagplätzen, Geschwindigkeitsbegrenzung von Transportmitteln usw.) oder die die Staubemissionen aus anderen Tätigkeiten minimieren (z. B. Minimierung oder Beseitigung der freien Ablagerung von feinkörnigem Material, Aufrechterhaltung ausreichender Feuchtigkeit auf offenen Flächen usw.).
- 2.30 Entwicklung von Grundsätzen der Bauorganisation für den Bau, die im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelastung während der Bauphase und die Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser die folgenden Anforderungen beinhalten:
- (a) Die Bewohner der nächstgelegenen Häuser werden im Voraus über die bevorstehenden Bauarbeiten, die Dauer und die Art der einzelnen Bauabschnitte informiert
  - b) alle Bauarbeiten, die mit der Anlieferung von Bau- und Technologiematerialien verbunden sind, werden in der Nähe der Wohnbebauung nur während der Tagesstunden durchgeführt, mit Ausnahme von akustisch unbedeutenden Tätigkeiten wie dem Transport von übergroßen und schweren Bauteilen, für die der Nachtverkehr aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens günstiger ist, und mit Ausnahme der Anlieferung von Materialien zur Unterstützung von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus in den Grundsätzen der Bauorganisation festgelegt
  - (c) alle lärmintensiven Bauarbeiten in der Nähe der geschützten Bauwerke nur während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden
  - d) Die Bauarbeiten in der Nähe des Dorfes Slavětice (rund um das Umspannwerk) werden auf

die Tagesstunden beschränkt, mit Ausnahme der frühen Morgen- und späten Abendstunden (d.h. zwischen 07.00 und 21.00 Uhr).

e) bei Beginn der Bauarbeiten werden Lärmschutzmessungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung durchgeführt und Lärmschutzmaßnahmen festgelegt

f) während der Bauarbeiten werden Maschinen mit garantiert niedrigeren Lärmpegeln eingesetzt; der Betrieb signifikanter Lärmquellen an einem Tag wird verkürzt - die Arbeiten werden auf mehrere Tage in kleineren Zeitabschnitten aufgeteilt - mit Ausnahme von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation festgelegt

g) für das Bauvorhaben wird ein Notfallplan im Sinne des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg. über Wasser und über die Änderung einiger Gesetze (Wassergesetz) in seiner geänderten Fassung erstellt, dessen Inhalt allen Bauarbeitern bekannt gemacht wird

- 2.31 Während der Vorbereitung, des Baus und des Betriebs des KKW ist der Kontakt mit den umliegenden Gemeinden und der Öffentlichkeit im Bereich der Kommunikation und Information über die Vorbereitung und Durchführung des Projekts und seine möglichen Auswirkungen auf die Umgebung sicherzustellen, einschließlich der operativen Beantwortung von Vorschlägen und Fragen.
- 2.32 Stellen Sie sicher, dass vor Baubeginn des Projekts eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Basis für die gesamte Dauer des Projekts ernannt wird, die die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht und die Baugebiete auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers sollte mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen werden. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Kontrolldienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden.
- 2.33 Im Zusammenhang mit der vorherigen Bedingung, ökologische Überwachung mit besonderem Augenmerk auf EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy zu konzentrieren. Im Hinblick auf das Vorhandensein von empfindlichen Biotopen - Schutzobjekten in der EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy im Grenzabschnitt zum Entwicklungsgebiet D (rechtes Ufer des Skryjský Baches vor seiner Mündung in den Fluss Mohelno) ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten auch in diesem Entwicklungsgebiet die abgegrenzte Grenze des Entwicklungsgebietes D konsequent die Abgrenzung dieser EVL respektiert und ihre Grenze nicht überschritten wird.
- 2.34 Falls während der Bauarbeiten eine übermäßige Staubbelastung droht, sorgt die Person, die die biologische Überwachung durch den Auftragnehmer durchführt, für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von übermäßigem Staub und möglicher Verschmutzung von Gebieten innerhalb des EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (z.B. Abstreifen von staubigen Oberflächen der Baustelle und der Wirtschaftswege, die mit den Gebieten des EVL in Kontakt stehen, mit Wasser an trockenen Tagen).
- 2.35 Sicherstellung, dass vor Beginn der Bauarbeiten floristische und faunistische Erhebungen in dem betreffenden Gebiet während der letzten beiden Vegetationsperioden durchgeführt werden, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen ist vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Schutzbedingungen für die betreffenden besonders geschützten Arten zu beantragen; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen werden vor Baubeginn geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.
- 2.36 Um eine erhebliche Zunahme des Verkehrs durch das EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (und das Nationale Naturschutzgebiet (nachstehend "NPR") Mohelenská Hadcová steppe) auf der Straße II/392 während der Bauphase zu verhindern, ist im Rahmen der Grundsätze der

Bauorganisation die Organisation des Verkehrs zur Baustelle so zu lösen, dass die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die geländebedingt schwierige Straße, die durch das EVL Údolí Jihlavy und das NPR Mohelenská Hadcová steppe führt, so weit wie möglich eingeschränkt wird.

- 2.37 Während der Bauarbeiten sind nichtheimische und invasive Pflanzenarten in den betroffenen Gebieten zu überwachen; falls sie auftreten, sind sie unverzüglich zu vernichten und die betroffenen Gebiete zu begrünen, um Platz für eine natürliche Regeneration zu schaffen.
- 2.38 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vom Bau betroffenen Straßen in einen Zustand zu versetzen, der sich aus Gesprächen mit den Straßeneigentümern ergibt; der genaue Umfang der erforderlichen Reparaturen ergibt sich aus Diagnosen und Erhebungen, die vor und nach dem Bau des NJZ durchgeführt werden, wobei die Intensität des durch das Projekt erzeugten Bauverkehrs im Vergleich zum übrigen Verkehr und die Instandhaltungspflichten des Straßeneigentümers und -betreibers zu berücksichtigen sind.
- 2.39 Schutz der Kapelle des untergegangenen Dorfes Lipňany, die im Bereich der Baustelleneinrichtung liegt, während der Bauarbeiten durch Umzäunung, einschließlich Schutz vor zufälliger Beschädigung durch Kraftfahrzeuge (z. B. durch Schranken). Nach Fertigstellung des Baus des NJZ wird das Gelände der Lipňany-Kapelle saniert, die Kapelle restauriert und wieder zugänglich gemacht.

#### **Bedingungen für die Betriebsphase des Projekts:**

- 2.40 Im Zeitraum von mindestens 1 Jahr vor der Inbetriebnahme von Block 1 des KKW für den Probetrieb und danach im Abstand von 10 Jahren eine Bewertung des Gesundheitszustands der Bevölkerung im entlegenen exponierten Gebiet E2 (Bezirke Třebíč, Znojmo und Brno-venkov) durchzuführen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 2.41 Sicherstellen, dass die Öffentlichkeit in den jährlichen Kurzberichten, die auf der Website des Betreibers veröffentlicht werden, regelmäßig über die Umweltauswirkungen des Betriebs des KKW informiert wird.
- 2.42 Konsequente Sicherstellung, dass die minimale Restwassermenge im Profil Jihlava-Mohelno unterhalb des Flusses Jihlava aus dem Wasserkraftwerk Mohelno mindestens auf demselben Niveau gehalten wird wie während des Betriebs der bestehenden EDU nach der Inbetriebnahme des KKW, wodurch der Schutz der Lebensräume im Fluss Jihlava innerhalb der EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal gewährleistet wird.
- 2.43 Stellen Sie konsequent sicher, dass das in den Rückhaltebecken aufgefangene Regenwasser allmählich abgeleitet wird, so dass der Abfluss so gleichmäßig wie technisch möglich erfolgt.

#### **Bedingungen für die Überwachung und Analyse der Umweltauswirkungen des Projekts:**

- 2.44 Gleichzeitig mit der Aufnahme des Probetriebs und anschließend mit der Aufnahme des Normalbetriebes des KKW werden Lärmmessungen des Betriebes durchgeführt; die Messungen beinhalten eine Bewertung des Auftretens der tonalen Lärmkomponente; im Falle eines Konfliktes mit den lärmhygienischen Grenzwerten werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen, um die Grenzwerte einzuhalten.
- 2.45 Sicherstellen, dass der Abfluss in den Fluss Jihlava aus der Kläranlage Mohelno nach Beginn des Probetriebs des KKW jährlich auf physikalische und chemische Parameter (Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Menge an organischen Stoffen, Stickstoff, Phosphor und andere im Wasserrechtsbescheid genannte Stoffe) überwacht wird; als Indikator für die Qualität des eingeleiteten Wassers wird die Ausdehnung der Wasserpflanzenhabitate im Fluss Jihlava innerhalb des EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal mindestens einmal alle 5 Jahre überwacht; die Ergebnisse der Kartierung der Struktur und Ausdehnung dieser Habitate aus den Jahren 2013, 2014 und 2016 können als Vergleichswerte herangezogen werden; im Falle einer Verschlechterung des Zustands dieser Habitate infolge der Umsetzung und des Betriebs des Projekts werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.
- 2.46 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Standort in das Olešná-Flusseinzugsgebiet eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal jährlich) auf



Verschmutzung überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, so dass sie die Schutzobjekte im EVL CZ0623819 - Rokytná-Fluss nicht beeinträchtigen; der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.

- 2.47 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Gelände in das Einzugsgebiet des Skryjský-Bachs eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal pro Jahr) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, damit sie die Schutzobjekte in EVL CZ 0614134 - Údolí Jihlavy nicht beeinträchtigen. Der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
3. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr.: KUJI 88455/2020 OŽPZ 1932/2020 PP-2 vom 21. September 2020 (in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses Nr. KUJI 5459/2021 OŽPZ 144/2021 PP-1 vom 21. Januar 2021; zu dem die unterstützende Stellungnahme des Flussgebiets Morava, s.p., abgegeben wurde, Nr.: PM-31635/2020/5203/Pav vom 24. August 2020, dessen Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. PM-35123/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022 verlängert wurde):
- 3.1 Im Baugebiet gibt es eine bestehende Entwässerungsanlage für die Ableitung von Niederschlagswasser, d.h. von Oberflächenwasser aus dem Gelände der EDU 1-4. Die Baumaßnahme betrifft den Regenwasserkanal DN 800 - Kreuzungspunkt Widmungsstraße Ast B, km 0,595. Vor dem Bau wird der bestehende Zustand dieses Kanals mit dem Eigentümer des Kanals überprüft und im Falle von Mängeln wird deren Beseitigung sichergestellt. Die Ableitung des Regenwassers von der Baustelle EDU 1-4 muss bei der Erstellung und Bearbeitung der Projektunterlagen für das Bauverfahren beachtet werden.
4. Die Bedingung wird auf der Grundlage des Gutachtens von Povodí Moravy, s.p., Nr.: PM-31635/2020/5203/Pav vom 24. August 2020 festgelegt (dessen Gültigkeit durch das Gutachten Nr. PM-35123/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022 verlängert wurde):
- 4.1 Die nächste Stufe der Projektdokumentation wird der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava als Verwalter der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur (des betroffenen Einzugsgebiets) zur Stellungnahme vorgelegt.
5. Die Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/009750/2020 vom 3. August 2020 festgelegt wurden (deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/010156/2020 vom 13. August 2020 bestätigt und durch die Stellungnahme Nr.: KSAÚSVPO/003619/2022 vom 7. März 2022 weiter verlängert wurde):
- 5.1 Während der Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf auf dem Straßenkörper kein Aushub oder Baumaterial gelagert und keine Maschinen abgestellt werden.
- 5.2 Die Straße darf nicht übermäßig verschmutzt sein oder die Verkehrssicherheit anderweitig gefährden. Im Falle einer Verschmutzung hat der Antragsteller stets dafür zu sorgen, dass die Straße unverzüglich gereinigt wird, indem der Schutt abgekratzt und entfernt wird; auf keinen Fall darf er in Straßengräben gesammelt werden.
- 5.3 Im Falle von Änderungen oder der Möglichkeit weiterer Eingriffe in die Straßeninteressen muss dies mit der Regionalverwaltung und der Straßenverwaltung der Region Vysočina besprochen und vereinbart werden.
6. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik Nr.: MPO 566346/2020 vom 18. September 2020:
- 6.1 In den Konstruktionsunterlagen für die Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Ausrüstung und des Kernmaterials sowie der Bewältigung eines Strahlungsnotfalls nicht beeinträchtigt wird.

7. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme - Genehmigung des Umweltministeriums, Abteilung der Staatsverwaltung VII, Nr.: MZP/2021/560/163, Aktenzeichen: ZN/MZP/2021/560/45 vom 27. April 2021:

Zustimmung zur vorübergehenden Entnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus dem Fonds für landwirtschaftliche Flächen (die vorübergehend entnommenen Teile der Flächen für den Bau von "Zweckgebundenen Straßen für den Zugang zu fremden Flächen auf dem Gelände des KKW EDU" sind in der Fläche der entnommenen Flächen für den Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" enthalten - 1. Stufe 1) für das Projekt "Gebäudekomplex auf dem Gelände des Kernkraftwerks NJZ EDU und ausgewählte zugehörige Gebäude", das auch den Bau von "Zufahrtsstraßen zu fremden Grundstücken auf dem Gelände des Kernkraftwerks NJZ EDU" umfasst, wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Antragsteller gewährleistet, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 7.1 Die Grenzen der vorübergehenden Rücknahme werden vor Beginn der eigentlichen Arbeiten für die jeweiligen Phasen vor Ort klar abgegrenzt.
- 7.2 Auf den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen mit einer Fläche von 85,5827 ha wird der Bauträger die Kulturbodenschichten in der Stärke ausheben, die auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse des pedologischen Gutachtens (Forschungsinstitut für Melioration und Bodenschutz, v.v.i., Mai 2016) ermittelt wurde. Auf der Grundlage der Ergebnisse des pedologischen Gutachtens werden die Abtragsbefugnisse im Anhang zum Antrag auf Entnahme von Flächen aus dem Fonds für die landwirtschaftliche Bodennutzung für den "Satz von Gebäuden auf dem Gebiet des KKW EDU", Teil 4, angegeben. Die Zusammensetzung der abgetragenen Schichten wird während des Abtrags überwacht, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer übermäßigen oder unzureichenden Aufschüttung kommt.
- 7.3 Er führt ordnungsgemäß Buch über das Verstecken, die Verlagerung und die Verteilung. Der verdeckte Oberboden im Umfang von ca. 199.570 m<sup>3</sup> und der verdeckte Unterboden im Umfang von ca. 91.734 m<sup>3</sup> werden zur zentralen Oberbodenlagerstätte transportiert, die im Rahmen der Baustelleneinrichtungen des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände des Kernkraftwerks EDU" eingerichtet wird. Der Ober- und Unterboden wird getrennt von anderen Ablagerungen gelagert und gegen Diebstahl oder Beschädigung gesichert. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird er ausschließlich für die Rekultivierung der vorübergehend entzogenen Flächen verwendet.
- 7.4 Im Falle von Schäden an landwirtschaftlichen Wegen oder der Unzugänglichkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen muss er auf eigene Kosten alternative Wege oder einen alternativen Zugang zu diesen Flächen bauen.
- 7.5 Gemäß den Bestimmungen des § 11 des Gesetzes werden Abgaben für die vorübergehende Entnahme von Flächen aus dem Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der gemäß der Anlage zum Gesetz Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der geänderten Fassung festgelegten Höhe vorgeschrieben. Gemäß § 9 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der geänderten Fassung wird die Höhe der Abgaben für vorübergehend entzogene Flächen mit einer Gesamtfläche von 85,5827 ha als Richtwert auf 3 070 593,47 CZK/Jahr festgelegt. Die Abgaben für vorübergehend entzogene Flächen aus dem Bodennutzungsfonds werden jährlich bis zum Abschluss der Rekultivierung gezahlt. Die Entscheidung über die Abgaben wird von der für den Schutz des ZPF zuständigen Behörde (Rathaus von Třebíč, OŽP) im Anschluss an eine endgültige Entscheidung im Rahmen einer Sonderregelung erlassen.
8. Bedingung aus der koordinierten verbindlichen Stellungnahme des Feuerwehrrettungsdienstes der Region Vysočina, Regionaldirektion, Nr.: HSJI-3960-2/P-2020 vom 7. Oktober 2020:
- 8.1 Die Baustelle befindet sich in der Notfallplanungszone des Kernkraftwerks Dukovany. Im Falle eines Strahlenunfalls im Kernkraftwerk Dukovany muss die Warnung aller Personen auf der Baustelle und die eventuelle Evakuierung von Personen von der Baustelle sichergestellt werden. In der Zeit, in der der interne Notfallplan für die neue Kernquelle, der erst mit der Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 9 des Gesetzes Nr. 263/2016 Slg. (Atomgesetz) in seiner geänderten Fassung genehmigt wird, nicht in Kraft ist, ist der interne Notfallplan des

KKW Dukovany in demselben Modus wie das Personal des KKW Dukovany zu befolgen. Die Benachrichtigung anderer Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten werden, wird von der für die Baustelle verantwortlichen Person veranlasst, einschließlich der Festlegung von Schutzmaßnahmen für diese Personen.

9. Die Bedingung wurde auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegt:

9.1 Während der Durchführung des Baus werden solche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass es nur minimale Auswirkungen auf die umliegenden Strukturen gibt und dass der Bau des gesamten KKW EDU-Projekts den Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen nicht einschränkt und das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung kerntechnischer Anlagen und von Kernmaterial sowie die Bereitstellung von Strahlungsnotfallmanagement nicht beeinträchtigt.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens; sie erlischt jedoch nicht, wenn auf der Grundlage eines während seiner Geltungsdauer gestellten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine ähnliche Entscheidung nach dem Baugesetz oder nach besonderen Rechtsvorschriften erteilt wird.

## XII.

### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 83 Abs. 1 und 2 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 13 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### **Entscheidung über die Schutzzone:**

für den Bau: "**Rohwasserleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wassertank für das NJZ EDU**",

die auf dem folgenden Grundstück errichtet wird:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

#### **die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parz.-Nr. 109/6 (Ackerland), 109/26 (Ackerland), 376/5 (andere Fläche), 143/8 (Ackerland), 421 (Ackerland), 143/9 (Ackerland), 140/27 (Ackerland), 140/36 (Ackerland), 140/39 (Ackerland), 140/1 (Ackerland), 147/6 (Dauergrünland), 147/5 (Dauergrünland), 147/8 (Dauergrünland), 147/4 (sonstige Fläche), 396/3 (Ackerland), 183 (sonstige Fläche), 181/25 (Garten), 181/24 (Ackerland), 185 (Ackerland), 181/15 (Ackerland), 181/19 (Ackerland), 181/30 (Ackerland), 181/28 (Ackerland), 193/2 (sonstige Fläche), 197 (Ackerland), 400 (Ackerland), 195 (Ackerland), 193/3 (sonstige Fläche), 181/29 (Ackerland), 181/10 (Ackerland), 241/13 (Wald), 367/1 (sonstige Fläche), 403 (sonstige Fläche), 259/1 (Dauergrünland), 241/8 (Waldland), 241/29 (Waldland), 241/34 (sonstige Fläche), 241/31 (sonstige Fläche), 241/43 (Waldland), 241/36 (Waldland);  
*Katastergebiet Dukovany [633810]:* Parz. Nr. 771 (sonstige Fläche), 586/8 (sonstige Fläche), 586/4 (Waldfläche).

Die Schutzzone wird in einer Breite von 3,5 m festgelegt, die durch den horizontalen Abstand von der Außenseite der Rohrwand auf jeder Seite über die gesamte Länge der Baustrecke definiert ist.

Die Schutzzone wird unter den folgenden Bedingungen eingerichtet:

In der Schutzzone ist es möglich

- a) Erdarbeiten, Bauarbeiten, Errichtung von Bauwerken oder andere ähnliche Einrichtungen oder Tätigkeiten vorzunehmen, die den Zugang zu den Rohwasserleitungen einschränken oder deren technischen Zustand oder reibungslosen Betrieb gefährden können,
- b) Dauerkulturen anbauen,
- c) Ablagerung von Abfällen außerhalb des Geländes,
- d) die Landschaftsgestaltung durchführen,

nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Betreibers des Gebäudes.

Diese Entscheidung gilt für die Dauer der Bauarbeiten.

### XIII.

#### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 83 Abs. 1 und 2 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 13 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### Entscheidung über die Schutzzone:

für den Bau: "**Ableitung der Abwässer aus dem KKW EDU und SHPP**",

die auf dem folgenden Grundstück errichtet wird:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

#### die Gemeinde Dukovany,

*Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parzelle Nr. 109/6 (Ackerland), 109/26 (Ackerland), 143/8 (Ackerland), 421 (Ackerland), 140/31 (Dauergrünland), 140/15 (Dauergrünland), 140/22 (Ackerland), 140/27 (Ackerland), 140/32 (Dauergrünland), 376/5 (sonstige Fläche), 140/7 (Ackerland), 140/9 (Garten), 143/10 (Ackerland), 2/9 (sonstige Fläche), 367/2 (sonstige Fläche), 2/6 (sonstige Fläche), 2/7 (Ackerland), 2/4 (sonstige Fläche), 2/13 (Ackerland), 2/14 (Ackerland), 2/17 (Garten), 283/1 (Ackerland), 282 (Ackerland), 281 (Ackerland), 284 (Ackerland), 286/1 (Ackerland), 290/1 (Ackerland), 296/3 (Ackerland), 296/10 (Ackerland), 280/2 (sonstige Fläche), 291 (Ackerland), 369/2 (sonstige Fläche), 241/46 (Waldfläche), 275/8 (Waldfläche), 275/9 (Waldfläche), 430/6 (Wasserfläche), 324/9 (Waldfläche), 404 (sonstige Fläche), 256/4 (sonstige Fläche), 256/8 (sonstige Fläche), 429/2 (Wasserfläche);

*Katastergebiet Dukovany [633810]:* Parzelle Nr. 751/2 (Wasserfläche), 766/4 (Waldfläche), 586/7 (sonstige Fläche), 586/16 (Waldfläche), 766/1 (Waldfläche), 766/2 (Waldfläche), 766/3 (Waldfläche), 771 (sonstige Fläche), 586/6 (Waldfläche), 586/5 (Wasserfläche), 753/14 (Wasserfläche), St. 527 (bebaute Fläche und Hof).

Die Schutzzone wird in einer Breite von 3,5 m festgelegt, die durch den horizontalen Abstand von der Außenseite der Rohrwand auf jeder Seite über die gesamte Länge der Baustrecke definiert ist.

Die Schutzzone wird unter den folgenden Bedingungen eingerichtet:

In der Schutzzone ist es möglich

- a) Erdarbeiten, Bauten, Aufbauten oder ähnliche Einrichtungen vorzunehmen oder Tätigkeiten auszuführen, die den Zugang zur Abwasserbeseitigungsanlage einschränken oder deren technischen Zustand oder reibungslosen Betrieb gefährden können,
- b) Dauerkulturen anbauen,
- c) Ablagerung von Abfällen außerhalb des Geländes,
- d) die Landschaftsgestaltung durchführen,

nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Betreibers des Gebäudes.

Diese Entscheidung gilt für die Dauer der Bauarbeiten.

#### **XIV.**

##### **A b s c h n i t t u n g**

gemäß § 83 Abs. 1 und 2 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 13 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung

##### **Entscheidung über die Schutzzone:**

für den Bau: "**Ableitung der Abwässer aus dem Bau des NJZ EDU in den Stausee Skryje**",  
die auf dem folgenden Grundstück errichtet wird:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

##### **die Gemeinde Dukovany:**

*Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parzelle Nr. 109/6 (Ackerland), 109/26 (Ackerland), 143/8 (Ackerland), 143/10 (Ackerland), 421 (Ackerland), 140/15 (Dauergrünland), 140/22 (Ackerland), 140/27 (Ackerland), 140/32 (Dauergrünland), 376/5 (sonstige Fläche), 140/7 (Ackerland), 140/9 (Garten), 2/9 (sonstige Fläche), 367/2 (sonstige Fläche), 2/6 (sonstige Fläche), 2/7 (Ackerland), 2/10 (sonstige Fläche), 2/2 (Wasserfläche), 2/17 (Garten).

Die Schutzzone wird in einer Breite von 2,5 m festgelegt, die durch den horizontalen Abstand von der Außenseite der Rohrwand auf jeder Seite über die gesamte Länge der Baustrecke definiert ist.

Die Schutzzone wird unter den folgenden Bedingungen eingerichtet:

In der Schutzzone ist es möglich

- a) Erdarbeiten, Bauten, Aufbauten oder ähnliche Einrichtungen vorzunehmen oder Tätigkeiten auszuführen, die den Zugang zur Abwasserbeseitigungsanlage einschränken oder deren technischen Zustand oder reibungslosen Betrieb gefährden können,
- b) Dauerkulturen anbauen,
- c) Ablagerung von Abfällen außerhalb des Geländes,
- d) die Landschaftsgestaltung durchführen,

nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Betreibers des Gebäudes.

Diese Entscheidung gilt für die Dauer der Bauarbeiten.

#### **XV.**

##### **A b s c h n i t t u n g**

gemäß § 83 Abs. 1 und 2 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 13 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

##### **Entscheidung über die Schutzzone:**

für den Bau: "**Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des KKW EDU in den Stausee von Skryje**",

die auf dem folgenden Grundstück errichtet wird:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

**die Gemeinde Dukovany:**

*Katastrgebiet Skryje nad Jihlavou [748854]:* Parzelle Nr. 109/6 (Ackerland), 109/26 (Ackerland), 143/8 (Ackerland), 143/10 (Ackerland), 421 (Ackerland), 140/15 (Dauergrünland), 140/22 (Ackerland), 140/27 (Ackerland), 140/32 (Dauergrünland), 376/5 (sonstige Fläche), 140/7 (Ackerland), 140/9 (Garten), 2/9 (sonstige Fläche), 367/2 (sonstige Fläche), 2/6 (sonstige Fläche), 2/7 (Ackerland), 2/10 (sonstige Fläche), 2/2 (Wasserfläche), 2/17 (Garten).

Die Schutzzone wird in einer Breite von 3,5 m festgelegt, die durch den horizontalen Abstand von der Außenseite der Rohrwand auf jeder Seite über die gesamte Länge der Baustrecke definiert ist.

Die Schutzzone wird unter den folgenden Bedingungen eingerichtet:

In der Schutzzone ist es möglich

- a) Erdarbeiten, Bauten, Platzierungen oder andere ähnliche Einrichtungen vorzunehmen oder Tätigkeiten auszuführen, die den Zugang zum Abfluss des Regenwassers einschränken oder deren technischen Zustand oder reibungslosen Betrieb gefährden könnten,
- b) Dauerkulturen anbauen,
- c) Ablagerung von Abfällen außerhalb des Geländes,
- d) die Landschaftsgestaltung durchführen,

nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Betreibers des Gebäudes.

Diese Entscheidung gilt für die Dauer der Bauarbeiten.

## XVI.

### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 83 Abs. 1 und 2 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 13 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Planungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### **Entscheidung über die Schutzzone:**

für den Bau: "**Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach**",

die auf dem folgenden Grundstück errichtet wird:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

**die Gemeinde Dukovany:**

*Katastrgebiet Lipňany u Skryjí [748846]:* Parz. Nr. 143/37 (Ackerland), 143/34 (Ackerland), 152/2 (Ackerland), 60/2 (Dauergrünland), 191 (sonstige Fläche).

Die Schutzzone wird in einer Breite von 3,5 m festgelegt, die durch den horizontalen Abstand von der Außenseite der Rohrwand auf jeder Seite über die gesamte Länge der Baustrecke definiert ist.

Die Schutzzone wird unter den folgenden Bedingungen eingerichtet:

In der Schutzzone ist es möglich

- a) Erdarbeiten, Bauten, Platzierungen oder andere ähnliche Einrichtungen vorzunehmen oder Tätigkeiten auszuführen, die den Zugang zum Abfluss des Regenwassers einschränken oder deren technischen Zustand oder reibungslosen Betrieb gefährden könnten,

- b) Dauerkulturen anbauen,
- c) Ablagerung von Abfällen außerhalb des Geländes,
- d) die Landschaftsgestaltung durchführen,

nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Betreibers des Gebäudes.

Diese Entscheidung gilt für die Dauer der Bauarbeiten.

## XVII.

### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 83 Abs. 1 und 2 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 13 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### Entscheidung über die Schutzzone:

für den Bau: "**Ableitung von Regenwasser von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach**",

die auf dem folgenden Grundstück errichtet wird:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

#### **Dorf Rouchovany:**

*Katastrgebiet Heřmanice u Rouchovan [638536]:* Parz.-Nr. 211 (Ackerland), 336/1 (sonstige Fläche), 197 (Ackerland), 196 (Ackerland), 200/5 (Ackerland), 302/1 (sonstige Fläche), 177 (Ackerland), 317/2 (sonstige Fläche), 109/12 (Ackerland), 182 (Ackerland), 109/21 (Ackerland), 109/22 (Ackerland), 379/1 (sonstige Fläche), 379/8 (sonstige Fläche).

Die Schutzzone wird in einer Breite von 3,5 m festgelegt, die durch den horizontalen Abstand von der Außenseite der Rohrwand auf jeder Seite über die gesamte Länge der Baustrecke definiert ist.

Die Schutzzone wird unter den folgenden Bedingungen eingerichtet:

In der Schutzzone ist es möglich

- a) Erdarbeiten, Bauten, Platzierungen oder andere ähnliche Einrichtungen vorzunehmen oder Tätigkeiten auszuführen, die den Zugang zum Abfluss des Regenwassers einschränken oder deren technischen Zustand oder reibungslosen Betrieb gefährden könnten,
- b) Dauerkulturen anbauen,
- c) Ablagerung von Abfällen außerhalb des Geländes,
- d) die Landschaftsgestaltung durchführen,

nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Betreibers des Gebäudes.

Diese Entscheidung gilt für die Dauer der Bauarbeiten.

## XVIII.

### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 8 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Schutz der Natur und der Landschaft in der geänderten Fassung, der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung und § 9 Absatz 5 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. OUDUK-48/2021/06-ŽP, ausgestellt von der Stadtverwaltung Dukovany als sachlich und örtlich

zuständige Naturschutzbehörde im Sinne von § 7 Absatz 2, § 61 Absatz 1 Buchstabe a und § 109 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 128/2000 Slg. über die Gemeinden in der geänderten Fassung und gemäß § 75 Absatz 1 Buchstabe a und § 76 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung sowie gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg. über das Verwaltungsgesetzbuch in der geänderten Fassung für das Bauvorhaben **"Ableitung des Regenwassers aus dem KKW EDU durch den Lipňanský-Bach, einschließlich seiner Rückhaltung"**.

## P a g e

### **zum Abholzen**

Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm oder mehr in einer Höhe von 130 cm über dem Boden in einer Gesamtzahl von 21 Stück auf den folgenden Parzellen:

Parz. Nr. 60/13	in k.ú. Lipňany u Skryjí	2 Stück
Parz. Nr. 60/2	in k.ú. Lipňany u Skryjí	19 Stück,

sowie Teile des betroffenen Baumbestands mit einer Gesamtfläche von 3 842 m<sup>2</sup> auf den folgenden Parzellen:

parc. no.57	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 58/3	in k.ú. Lipňany u Skryjí
parc. no.59	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 60/2	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 60/3	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 60/13	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 60/14	in k.ú. Lipňany u Skryjí
st. 39	in k.ú. Lipňany u Skryjí.

### **Für das Fällen von Bäumen gelten die folgenden Bedingungen:**

- 1) Die Fällung von Bäumen/Bepflanzungen kann nur im Falle der Durchführung der oben genannten Bauarbeiten erfolgen.
- 2) Das Schneiden erfolgt vor dem Bau, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitplan.

Dieser Beschluss hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens mit der Maßgabe, dass er nicht erlischt, wenn auf der Grundlage eines innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingereichten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder ein ähnlicher Beschluss gemäß dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem KKW EDU durch den Lipňanský-Bach, einschließlich seiner Rückhaltung" erteilt wird.

## XIX.

### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 8 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung, der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung und § 9 Absatz 5 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung der räumlichen Entscheidungsfindung, der räumlichen Maßnahmen und der Bauvorschriften in der geänderten Fassung, sowie auf der Grundlage einer positiven verbindlichen Stellungnahme vom 12.6.2023 , die unter der Nr. OUDUK-221/2023/02-ŽP von der Gemeinde Dukovany als Naturschutzbehörde auf der Grundlage des Beschlusses der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, vom 15. Februar 2023 unter der Nr. KUJI/19686/2023, Aktenzeichen OŽPZ 293/2023, gemäß § 7 Absatz 2, § 61 Absatz 1 Buchstabe a und



§ 109 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 128/2000 Slg, 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung und im Sinne der §§ 10 und 11 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg. über das Verwaltungsgesetzbuch in der geänderten Fassung für den Bau des **"Gebäudekomplexes auf dem Gebiet der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"**".

### P a g e

#### **zum Abholzen**

Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm oder mehr in einer Höhe von 130 cm über dem Boden, insgesamt 46 Bäume auf den folgenden Parzellen:

Parz. Nr. 205/1	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan2	Stück
Parz. Nr. 211	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan3	Stück
Parzelle Nr. 222	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan1	Stück
Parz. Nr. 226	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan3	Stück (davon 1x polykormon-6, 1x polykormon-7)
Parz. Nr. 228	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan1	Stück
Parzelle Nr. 230	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan1	Stück
Parz. Nr. 250	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan2	Stück
Parz. Nr. 251/1	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan8	Stück (darunter 1x Doppelstein, 1x Polycormon-3, 1x Polycormon-13)
Parz. Nr. 251/2	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan7	Stück
Parz. Nr. 251/4	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan1	Stück
Parz. Nr. 269	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan4	Stück
Parz. Nr. 347	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan1	Stück (polykormon)
Parz. Nr. 348	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan12	Stück (davon 1x Polykormon-2, 1x Polykormon-6, 1x Polykormon-12),

sowie 16 betroffene Baumbestände mit einer Gesamtfläche von 31.046 m<sup>2</sup> auf dem Land:

Parz. Nr. 205/1	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 211	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 218	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parzelle Nr. 222	in k.ú. Heřmanice u Rouchovany
Parz. Nr. 226	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 227/2	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 228	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parzelle Nr. 229	in k.ú. Heřmanice u Rouchovany
Parzelle Nr. 230	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 240/4	in k.ú. Heřmanice u Rouchovany
Parz. Nr. 240/34	in k.ú. Heřmanice u Rouchovany
Parz. Nr. 249	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 250	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 251/1	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 251/2	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 251/4	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 251/7	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 251/8	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 251/9	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 251/10	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 251/11	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 251/16	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 251/17	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 251/27	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 251/28	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 252	in k.ú. Heřmanice u Rouchovany
Parz. Nr. 253	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan

Parz. Nr. 261/4	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 261/5	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 269	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 338	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 339	in k.ú. Heřmanice u Rouchovany
Parz. Nr. 346	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 347	in k.ú. Heřmanice u Rouchovany
Parz. Nr. 348	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 360	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 384	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 385	in k.ú. Heřmanice u Rouchovan.

### **Für das Fällen von Bäumen gelten die folgenden Bedingungen:**

- 1) Die Fällung von Bäumen/Bepflanzungen kann nur im Falle der Durchführung der oben genannten Bauarbeiten erfolgen.
- 2) Das Schneiden erfolgt vor dem Bau, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitplan.

Gleichzeitig haben die **Antragsteller**

### **Akkontributen**

114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung und § 9 (5) der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung der räumlichen Entscheidungsfindung, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

### **Verpflichtung zur Durchführung von Ersatzpflanzungen**

**zum Ausgleich der ökologischen Schäden**, nämlich 80 Kirschbäume (Stammhöhe 170 cm oder mehr), 80 Birnbäume (Stammhöhe 170 cm oder mehr) und 150 Apfelbäume (Stammhöhe 170 cm oder mehr); 40 Wintereichen (Stammumfang 10-12 cm), 40 Vogelkranichbäume (Stammumfang 10-12 cm), 10 kleinblättrige Linden (Stammumfang 10-12 cm); 30 St. Hartriegel (Größe 100 cm und mehr), 30 St. Weißdorn (Größe 100 cm und mehr), 30 St. Myrobalan-Pflaume (Größe 100 cm und mehr), 15 St. Europäischer Efeu (Größe 100 cm und mehr), 15 St. Hasel (Größe 100 cm und mehr).

### **Für die Ersatzbepflanzung gelten folgende Bedingungen:**

- 1) Die Ersatzpflanzungen werden auf den Grundstücken Parz. Nr. 591/24, 1168/2, 1156/1, 1279/1 im Gebiet von Rouchovany und auf den Grundstücken der Parzellen Nr. 788, 785, 798, 799 im Katasterbezirk Rouchovany. Šemíkovice.
- 2) Die Ersatzpflanzung wird spätestens 2 Jahre nach der Fällung vorgenommen.
- 3) Gleichzeitig ist der Antragsteller verpflichtet, die gepflanzten Bäume für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Pflanzung zu pflegen. Die anschließende Pflege besteht aus regelmäßiger Bewässerung, Jäten, Beschneiden und Reparatur der Verankerung.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens mit der Maßgabe, dass er nicht erlischt, wenn für die Errichtung des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" auf der Grundlage eines während seiner Geltungsdauer gestellten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine andere vergleichbare Entscheidung gemäß dem Baugesetz oder einer Sondergesetzgebung erteilt wird.

**XX.****A b s c h n i t t u n g**

gemäß § 8 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung, der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung und § 9 Absatz 5 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg, OUDUK-46/2021/04-ŽP und der Beschluss vom 14. Februar 2021, Nr. OUDUK-163/2023/ŽP, erlassen durch das Gemeindeamt Dukovany als sachlich und örtlich zuständige Naturschutzbehörde im Sinne von § 7 Abs. 2, § 61 Abs. 1 Buchst. a) und § 109 Abs. 3 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 128/2000 Slg, 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung und im Sinne der §§ 10 und 11 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg. über das Verwaltungsgesetzbuch in der geänderten Fassung für die Errichtung des **"Gebäudekomplexes im Bereich der Kernanlage 'Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany'"**.

**P a g e****zum Abholzen**

Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm oder mehr in einer Höhe von 130 cm über dem Boden, in einer Gesamtzahl von 124 Stück, auf Parzellen:

Parz. Nr. 61/12	in k.ú. Lipňany u Skryjí	29 Stück
Parz. Nr. 66/23	in k.ú. Lipňany u Skryjí	7 Stück
Parz. Nr. 134/23	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 134/24	in k.ú. Lipňany u Skryjí	7 Stück
Parz. Nr. 134/27	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 142/5	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 142/6	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 142/8	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 142/9	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 143/35	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 143/40	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 143/42	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 143/52	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 143/53	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 143/56	in k.ú. Lipňany u Skryjí	2 Stück
Parz. Nr. 143/57	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 143/65	in k.ú. Lipňany u Skryjí	3 Stück
Parz. Nr. 143/70	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 143/71	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 143/77	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 182/2	in k.ú. Lipňany u Skryjí	3 Stück
Parzelle Nr. 182/8	in k.ú. Lipňany u Skryjí	2 Stück
Parzelle Nr. 182/12	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 182/13	in k.ú. Lipňany u Skryjí	1 Stück
Parz. Nr. 182/18	in k.ú. Lipňany u Skryjí	2 Stück
Parz. Nr. 186	in k.ú. Lipňany u Skryjí	52 Stück,

sowie 16 betroffene Baumbestände mit einer Gesamtfläche von 59.383 m<sup>2</sup> auf dem Land:

Parz. Nr. 109/6	in k.ú. Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 341/44	in k.ú. Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 375/3	in k.ú. Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 375/5	in k.ú. Skryje nad Jihlavou

Parz. Nr. 61/9	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 61/12	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 66/12	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 66/14	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 66/23	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 130/1	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 130/3	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 134/3	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 134/6	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 134/23	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 134/24	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 134/27	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 138/2	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/1	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/3	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/4	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/5	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/6	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/8	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/9	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/10	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/11	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/12	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/23	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/25	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/26	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/29	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/30	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/31	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/33	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/34	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/35	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/36	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/37	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/42	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/53	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/54	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/55	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/56	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/57	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/84	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 142/91	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/21	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/33	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/34	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/35	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/40	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/42	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/52	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/53	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/54	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/55	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/56	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/57	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/58	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/59	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/62	in k.ú. Lipňany u Skryjí

Parz. Nr. 143/65	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/69	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/70	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/71	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/72	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/73	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/74	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/75	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/76	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 143/77	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 182/2	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 182/4	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parzelle Nr. 182/5	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 182/6	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parzelle Nr. 182/7	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parzelle Nr. 182/8	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parzelle Nr. 182/9	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parzelle Nr. 182/10	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parzelle Nr. 182/12	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 182/13	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parzelle Nr. 182/14	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parzelle Nr. 182/16	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parzelle Nr. 182/17	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 182/18	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 182/19	in k.ú. Lipňany u Skryjí
Parz. Nr. 186	in k.ú. Lipňany u Skryjí.

#### **Für das Fällen von Bäumen gelten die folgenden Bedingungen:**

- 1) Die Fällung von Bäumen/Bepflanzungen kann nur im Falle der Durchführung der oben genannten Bauarbeiten erfolgen.
- 2) Das Schneiden erfolgt vor dem Bau, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitplan.

Gleichzeitig haben die **Antragsteller**

#### **A k k o u n t r i b u t e n**

114/1992 Slg. über den Schutz der Natur und der Landschaft in der geänderten Fassung und § 9 (5) der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung der räumlichen Entscheidungsfindung, der Raumordnungsmaßnahmen und der Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### **Verpflichtung zur Durchführung von Ersatzpflanzungen**

**zur Kompensation der ökologischen Schäden** 55 Kirschbäume (Stammumfang 10-12 cm).

#### **Für die Ersatzbepflanzung gelten folgende Bedingungen:**

- 1) Die Ersatzbepflanzung wird auf dem Grundstück Nr. 663/1 in der Gemeinde Dukovany durchgeführt, das der Gemeinde Dukovany gehört.
- 2) Spätestens 24 Monate nach der Fällung der Bäume werden Ersatzpflanzungen vorgenommen.
- 3) Gleichzeitig ist der Antragsteller verpflichtet, die gepflanzten Bäume während eines Zeitraums von 5 Jahren ab dem Datum der Pflanzung zu pflegen. Die anschließende Pflege besteht aus folgenden Maßnahmen: regelmäßiges Gießen, Unkraut jäten, Pflanzschnitte vornehmen, Verankerungen ausbessern.



Gleichzeitig haben die **Antragsteller**

### **A k k o u n t r i b u t e n**

114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung und § 9 (5) der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung der räumlichen Entscheidungsfindung, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

### **Verpflichtung zur Durchführung von Ersatzpflanzungen**

**als Ausgleich für ökologische Schäden** 1 kleinblättrige Linde (Stammumfang 10-12 cm).

**Für die Ersatzbepflanzung gelten folgende Bedingungen:**

- 1) Die Ersatzpflanzung wird auf dem Grundstück Nr. 148/5 im Bezirk Slavětice (außerhalb der Schutzzonen der Versorgungsnetze) durchgeführt.
- 2) Spätestens 24 Monate nach der Fällung der Bäume werden Ersatzpflanzungen vorgenommen.
- 3) Gleichzeitig ist der Antragsteller verpflichtet, die gepflanzten Bäume für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Pflanzung zu pflegen. Die anschließende Pflege besteht aus folgenden Maßnahmen: regelmäßiges Gießen, Unkrautjäten, Beschneiden der Pflanzen, Reparatur der Verankerung

Dieser Beschluss hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab dem Tag seines Inkrafttretens mit der Maßgabe, dass er nicht erlischt, wenn auf der Grundlage eines innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingereichten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine andere ähnliche Entscheidung gemäß dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften für den Bau der "Unterirdischen 110-kV-NJZ-EDU-Kabelleitung vom Umspannwerk TR Slavětice" erteilt wird.

## **XXII.**

### **A b s c h n i t t u n g**

gemäß § 8 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung, der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung und § 9 Absatz 5 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg, OUDUK-44/2021/02-ŽP und der Beschluss vom 14. Februar 2021, Nr. OUDUK-164/2023/ŽP, des Gemeindeamtes Dukovany als sachlich und örtlich zuständige Naturschutzbehörde im Sinne von § 7 Absatz 2, § 61 Absatz 1 Buchstabe a) und § 109 Absatz 3 Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 128/2000 Slg, 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung und im Sinne der §§ 10 und 11 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg. über das Verwaltungsgesetzbuch in der geänderten Fassung für den Bau der "**Rohwasserleitung vom Wasserkraftwerk Mohelno und eines neuen Wasserreservoirs für das KKW EDU**".

## **P a g e**

### **zum Abholzen**

Bäume mit einem Stammumfang von über 80 cm in einer Höhe von 130 cm über dem Boden, insgesamt 157 Bäume auf den folgenden Parzellen:

Parz. Nr. 753/14	in k. ú. Dukovany	35 Stück
Parz. Nr. 586/8	in k. ú. Dukovany	3 Stück
Parz. Nr. 183	in k. ú. Skryje nad Jihlavou2	Stück (davon 1x polykormon-6)
Parz. Nr. 251	in k. ú. Skryje nad Jihlavou1	St.
Parz. Nr. 140/27	in k. ú. Skryje nad Jihlavou	2 Stück (davon 1x polykormon-4)

Parz. Nr. 146/2	in k. ú . Skryje nad Jihlavou3	Stück	(davon 2x Doppelstein,	1x
	Dreifachstein)			
Parz. Nr. 147/4	in k. ú . Skryje nad Jihlavou2	Stück	(davon 1x polykormon-4)	
Parz. Nr. 147/6	in k. ú . Skryje nad Jihlavou5	Stück	(darunter 2x Doppelstein,	1x
	Polykormon-5)			
Parz. Nr. 147/8	in k. ú . Skryje nad Jihlavou	5 Stück	(davon 1x Doppelstein,	1x
	Dreifachstein, 1x Polykormon-6)			
Parz. Nr. 181/28	in k. ú. Skryje nad Jihlavou3	Stück	(darunter 2x Doppelsteine)	
Parz. Nr. 396/3	in k. ú. Skryje nad Jihlavou1	Stück	(davon 1x polykormon-4)	
Parz. Nr. 396/4	in k. ú. Skryje nad Jihlavou1	St.		
Parz. Nr. 426/4	in k. ú. Skryje nad Jihlavou57	Stück		
Parz. Nr. 193/3	in k. ú. Skryje nad Jihlavou5	Stück	(darunter 1x Doppelstein,	1x
	Dreifachstein)			
Parz. Nr. 259/1	in k. ú. Skryje nad Jihlavou24	Stück	(davon 1x Dreifachstein,	1x
	Polycormon-11)			
Parz. Nr. 367/1	in k. ú. Skryje nad Jihlavou4	Stück	(davon 1x Polykormon-14)	
Parz. Nr. 429/3	in k. ú. Skryje nad Jihlavou4	Stk,		

sowie 22 betroffene Baumbestände mit einer Gesamtfläche von 14.849,4 m<sup>2</sup> auf dem Land:

Parz. Nr. 426/4	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 251	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 146/2	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 147/4	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 147/8	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 147/6	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 183	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 396/3	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 396/4	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 140/36	in k. ú. Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 181/6	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 184	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 181/28	in k. ú. Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 195	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 193/3	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 367/1	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 259/1	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
parc. no. 403	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
parc. no. 241/15	in k. ú. Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 241/7	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 429/3	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 426/3	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 586/8	in k. ú . Dukovany
Parz. Nr. 751/3	in k. ú . Dukovany
Parz. Nr. 753/14	in k. ú. Dukovany.

#### Für das Fällen von Bäumen gelten die folgenden Bedingungen:

- 1) Die Fällung von Bäumen/Bepflanzungen kann nur im Falle der Durchführung der oben genannten Bauarbeiten erfolgen.
- 2) Das Schneiden erfolgt vor dem Bau, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitplan.



Gleichzeitig haben die **Antragsteller**

### **A k k o u n t r i b u t e n**

114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung und § 9 (5) der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung der räumlichen Entscheidungsfindung, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### **Verpflichtung zur Durchführung von Ersatzpflanzungen**

**als Ausgleich für ökologische Schäden**, nämlich 35 Kirschbäume (Stammumfang 10-12 cm).

**Für die Ersatzbepflanzung gelten folgende Bedingungen:**

- 1) Die Ersatzpflanzung wird auf der Parzelle Nr. 689 in der Gemeinde Dukovany durchgeführt, die der Gemeinde Dukovany gehört.
- 2) Spätestens 24 Monate nach der Fällung der Bäume werden Ersatzpflanzungen vorgenommen.
- 3) Gleichzeitig ist der Antragsteller verpflichtet, die gepflanzten Bäume für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Pflanzung zu pflegen. Die anschließende Pflege besteht aus folgenden Maßnahmen: regelmäßiges Gießen, Unkraut jäten, Pflanzschnitte vornehmen, Verankerungen ausbessern.

Gleichzeitig haben die **Antragsteller**

### **A k k o u n t r i b u t e n**

114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung und § 9 (5) der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung der räumlichen Entscheidungsfindung, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### **Verpflichtung zur Durchführung von Ersatzpflanzungen**

**als Ausgleich für ökologische Schäden**, nämlich 50 Platanen (Stammumfang 10-12 cm).

**Für die Ersatzbepflanzung gelten folgende Bedingungen:**

- 1) Die Ersatzpflanzung erfolgt auf der Parzelle Nr. 659/12 im Bezirk Dukovany, die der Region Vysočina gehört (die Pflanzung ist vertraglich geregelt).
- 2) Spätestens 24 Monate nach der Fällung der Bäume werden Ersatzpflanzungen vorgenommen.
- 3) Gleichzeitig ist der Antragsteller verpflichtet, die gepflanzten Bäume für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Pflanzung zu pflegen. Die anschließende Pflege besteht aus folgenden Maßnahmen: regelmäßiges Gießen, Unkraut jäten, Pflanzschnitte vornehmen, Verankerungen ausbessern.

Dieser Beschluss gilt für fünf Jahre ab seinem Inkrafttreten mit der Maßgabe, dass er nicht außer Kraft tritt, wenn auf der Grundlage eines innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingereichten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder ein ähnlicher Beschluss gemäß dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften für den Bau "Rohwasserversorgungsleitungen vom Kraftwerk Mohelno und ein neues Wasserreservoir für das NJZ EDU" erteilt wird.

### **XXIII.**

### **A b s c h n i t t u n g**

gemäß § 8 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Schutz der Natur und der Landschaft in der geänderten Fassung, der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die

Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung und § 9 Abs. 5 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg, Nr.: OUDUK-47/2021/05-ŽP, herausgegeben von der Stadtverwaltung Dukovany als sachlich und örtlich zuständige Naturschutzbehörde im Sinne von § 7 Absatz 2, § 61 Absatz 1 Buchstabe a und § 109 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 128/2000 Slg, 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung und im Sinne der §§ 10 und 11 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg. über das Verwaltungsgesetzbuch in der geänderten Fassung für den Bau der "**Abwasserableitung aus dem KKW EDU und dem HPP**",

### P a g e

#### **zum Abholzen**

Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm oder mehr in einer Höhe von 130 cm über dem Boden in einer Gesamtzahl von 23 Stück auf den folgenden Parzellen:

Parz. Nr. 256/8	in k. ú. Skryje nad Jihlavou	11 Stück
Parz. Nr. 2/4	in k. ú. Skryje nad Jihlavou	3 Stück (2x 2 Stämme, 1x 3 Stämme)
Parz. Nr. 2/13	in k. ú. Skryje nad Jihlavou	1 St.
Parz. Nr. 404	in k. ú. Skryje nad Jihlavou	2 Stück (2x drei Steine)
Parz. Nr. 283/1	in k. ú. Skryje nad Jihlavou	1 St.
Parz. Nr. 290	in k. ú. Skryje nad Jihlavou	1 St.
Parz. Nr. 405/2	in k. ú. Skryje nad Jihlavou	4 Stk,

sowie 13 betroffene Baumbestände mit einer Gesamtfläche von 3.805,5 m<sup>2</sup> , auf dem Land:

Parz. Nr. 72/1	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 290	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 291	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 369/2	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 2/4	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 2/13	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 2/14	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 283/1	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 296/3	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 296/10	in k. ú. Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 432/1	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 280/2	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 430/6	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 404	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 256/8	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 429/2	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 405/2	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 586/7	in k. ú . Dukovany
Parz. Nr. 586/5	in k. ú . Dukovany
Parz. Nr. 753/14	in k. ú. Dukovany
Parz. Nr. 751/2	in k. ú . Dukovany.

#### **Für das Fällen von Bäumen gelten die folgenden Bedingungen:**

- 1) Die Fällung von Bäumen/Bepflanzungen kann nur im Falle der Durchführung der oben genannten Bauarbeiten erfolgen.
- 2) Das Schneiden erfolgt vor dem Bau, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitplan.

Dieser Beschluss hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab dem Datum seines Inkrafttretens, mit der Maßgabe, dass er nicht erlischt, wenn auf der Grundlage eines innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingereichten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder ein ähnlicher Beschluss gemäß dem Baugesetz oder

besonderen gesetzlichen Vorschriften für den Bau der "Abwasserableitung aus dem KKW EDU und dem KKW SHPP" erteilt wird.

## XXIV.

### A b s c h n i t t u n g

gemäß § 8 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung, der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung und § 9 Absatz 5 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg, OUDUK-45/2021/03-ŽP und die nachfolgende verbindliche Stellungnahme vom 14. Februar 2021, Nr. OUDUK-165/2023/01-ŽP, ausgestellt vom Gemeindeamt Dukovany als sachlich und örtlich zuständige Naturschutzbehörde im Sinne von § 7 Absatz 2, § 61 Absatz 1 Buchstabe a) und § 109 Absatz 3 Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 128/2000 Slg, über die Gemeinden in der geänderten Fassung und gemäß § 75 Absatz 1 Buchstabe a und § 76 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung sowie gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg. über das Verwaltungsgesetzbuch in der geänderten Fassung für den Bau der "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des KKW EDU in den Stausee Skryje".

### P a g e

#### zum Abholzen

Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm oder mehr in einer Höhe von insgesamt 130 cm über dem Boden

19 Stück, auf den folgenden Parzellen:

Parz. Nr. 2/6	in k. ú . Skryje nad Jihlavou	12 Stück (darunter 2x Doppelstein, 1x Dreifachstein, 1x Polycormon)
Parz. Nr. 2/7	in k. ú . Skryje nad Jihlavou	1 Stück
Parz. Nr. 2/9	in k. ú . Skryje nad Jihlavou	5 Stück
Parz. Nr. 2/10	in k. ú . Skryje nad Jihlavou	1 Stück (drei Steine),

sowie 10 betroffene Baumbestände mit einer Gesamtfläche von 3.135,2 m<sup>2</sup> , auf dem Land:

Parz. Nr. 2/1	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 2/2	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 2/6	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 2/7	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 2/9	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 2/10	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 2/17	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 140/9	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 140/27	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 143/8	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 376/5	in k. ú . Skryje nad Jihlavou
Parz. Nr. 421	in k. ú . Skryje nad Jihlavou.

#### Für das Fällen von Bäumen gelten die folgenden Bedingungen:

- 1) Die Fällung von Bäumen/Bepflanzungen kann nur im Falle der Durchführung der oben genannten Bauarbeiten erfolgen.
- 2) Das Schneiden erfolgt vor dem Bau, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitplan.

Gleichzeitig haben die **Antragsteller**

### **A k k o u n t r i b u t e n**

114/1992 Slg. über den Schutz der Natur und der Landschaft in der geänderten Fassung und § 9 (5) der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung der räumlichen Entscheidungsfindung, der Raumordnungsmaßnahmen und der Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

### **Verpflichtung zur Durchführung von Ersatzpflanzungen**

**zum Ausgleich der Umweltschäden**, nämlich 60 Kirschbäume (Stammhöhe 170 cm oder mehr), 150 Birnbäume (Stammhöhe 170 cm oder mehr) und 190 Pflaumenbäume (Stammhöhe 170 cm oder mehr); 120 Stück Wintererichen (Stammumfang 10-12 cm, mit Bündel), 190 Stück kleinblättrige Linden (Stammumfang 10-12 cm, mit Bündel); 500 Stück Weißdorn (Größe 40-60 cm); 500 Stück Myrobalan-Pflaume (Größe 40-60 cm); 500 Stück Hasel (Größe 40-60 cm);

**Für die Ersatzbepflanzung gelten folgende Bedingungen:**

- 1) Die Ersatzpflanzungen werden auf den Grundstücken Parz. Nr. 686/2, 696, 697/1, 703/3, 669/1, 662/1, 689, 663/1, 715/1, 673/2 im Gebiet von Dukovany.
- 2) Spätestens 2 Jahre nach der Fällung wird eine Ersatzpflanzung vorgenommen,
- 3) Gleichzeitig ist der Antragsteller verpflichtet, die gepflanzten Bäume für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Pflanzung zu pflegen. Die anschließende Pflege besteht aus regelmäßiger Bewässerung, Jäten, Beschneiden und Reparatur der Verankerung.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens mit der Maßgabe, dass er nicht erlischt, wenn für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet der EDU NWP in den Stausee Skryj" auf der Grundlage eines während seiner Geltungsdauer gestellten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine andere vergleichbare Entscheidung gemäß dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erteilt wird.

### **XXV.**

### **A b s c h n i t t u n g**

gemäß § 8 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Schutz der Natur und der Landschaft in der geänderten Fassung, der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung und § 9 Abs. 5 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg, Nr.: OUDUK-43/2021/01-ŽP, herausgegeben von der Stadtverwaltung Dukovany als sachlich und örtlich zuständige Naturschutzbehörde im Sinne von § 7 Absatz 2, § 61 Absatz 1 Buchstabe a und § 109 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 128/2000 Slg, 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung und im Sinne der §§ 10 und 11 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg. über das Verwaltungsgesetzbuch in der geänderten Fassung für den Bau der "**Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des KKW EDU in den Bach Lipňanský**",

### **P a g e**

#### **zum Abholzen**

Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm oder mehr in einer Höhe von 130 cm über dem Boden in insgesamt 18 Stücken auf den folgenden Parzellen:

Parz. Nr. 152/2	in k. ú . Lipňany u Skryjí	2 Stück (davon 1x Doppelstein)
Parz. Nr. 60/2	in k. ú . Lipňany u Skryjí	13 Stück
Parz. Nr. 191	in k.ú. Lipňany u Skryjí	3 Stück,

sowie zwei betroffene Baumbestände mit einer Gesamtfläche von 1.301 m<sup>2</sup> auf dem Land:

Parz. Nr. 60/2	in k. ú . Lipňany u Skryjí,
Parz. Nr. 152/2	in k. ú . Lipňany u Skryjí,
Parz. Nr. 60/5	in k. ú . Lipňany u Skryjí,
Parz. Nr. 191	in k. ú . Lipňany u Skryjí.

**Für das Fällen von Bäumen gelten die folgenden Bedingungen:**

- 1) Die Fällung von Bäumen/Bepflanzungen kann nur im Falle der Durchführung der oben genannten Bauarbeiten erfolgen.
- 2) Das Schneiden erfolgt vor dem Bau, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitplan.
- 3) Die Fällarbeiten werden zwischen September und Februar durchgeführt. Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen bewohnt werden könnten, werden von der biologischen Aufsichtsperson identifiziert und nur zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober unter der Aufsicht der biologischen Aufsichtsperson gefällt, die gegebenenfalls andere Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen vorschlagen kann. Der Verlust von Schlafplätzen und des Nahrungsangebots für Vögel und Säugetiere, der durch den Eingriff und die Fällung in dem in den Projektunterlagen angegebenen Umfang entsteht, wird durch zusätzliche Maßnahmen wie das Anbringen von Vogelkästen, den Bau von Trockenmauern unterhalb der Frosttiefe oder andere geringfügige Maßnahmen, die von der biologischen Aufsicht festzulegen sind, kompensiert. Die Stämme der ausgewählten gefällten Bäume werden an Ort und Stelle belassen, damit sie spontan verrotten können. Standort und Anzahl der oben genannten Elemente werden von der biologischen Kontrolle schrittweise festgelegt.

Dieser Beschluss hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab dem Datum seines Inkrafttretens, mit der Maßgabe, dass er nicht erlischt, wenn auf der Grundlage eines innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingereichten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder ein ähnlicher Beschluss gemäß dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften für das Bauwerk "Ableitung von Regenwasser aus dem Gebiet des KKW EDU in den Lipňanský Bach" erteilt wird.

**XXVI.**

**A b s c h n i t t u n g**

gemäß § 8 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung, der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung und § 9 Absatz 5 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung der räumlichen Entscheidungsfindung, der räumlichen Maßnahmen und der Bauvorschriften in der geänderten Fassung, sowie auf der Grundlage einer positiven verbindlichen Stellungnahme vom 12.6.2023 , die unter der Nr. OUDUK-219/2023/02-ŽP von der Gemeinde Dukovany als Naturschutzbehörde auf der Grundlage des Beschlusses der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, vom 15. Februar 2023 unter der Nr. KUJI/19728/2023, Aktenzeichen OŽPZ 299/2023, im Sinne von § 7 Absatz 2, § 61 Absatz 1 Buchstabe a und § 109 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 128/2000 Slg. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung und gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg. über das Verwaltungsgesetzbuch in der geänderten Fassung für das Bauvorhaben "**Ableitung des Regenwassers von den Flächen der Baustelle des KKW EDU in den Bach Heřmanický**".

**P a g e**

**zum Abholzen**

Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm oder mehr in einer Höhe von 130 cm über dem Boden in einer Gesamtzahl von 6 Stück auf Parzellen:

Parz. Nr. 379/1	im Gebiet von . Heřmanice u Rouchovan	3 Stück
Parz. Nr.379/8	in k. ú . Heřmanice u Rouchovan	3 Stk,

sowie die betroffenen Baumbestände mit einer Gesamtfläche von 459,7 m<sup>2</sup> auf den folgenden Parzellen:

Parz. Nr. 109/21	im Gebiet von . Heřmanice u Rouchovan
parc. no. 109/22v	k. ú . Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr. 379/1	im Gebiet von . Heřmanice u Rouchovan
Parz. Nr.379/8	in k. ú. Heřmanice u Rouchovan.

#### **Für das Fällen von Bäumen gelten die folgenden Bedingungen:**

- 1) Die Fällung von Bäumen/Bepflanzungen kann nur im Falle der Durchführung der oben genannten Bauarbeiten erfolgen.
- 2) Das Schneiden erfolgt vor dem Bau, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitplan.

Gleichzeitig haben die **Antragsteller**

#### **A k k o u n t r i b u t e n**

114/1992 Slg. über den Schutz der Natur und der Landschaft in der geänderten Fassung und § 9 (5) der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung der räumlichen Entscheidungsfindung, der Raumordnungsmaßnahmen und der Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

#### **Verpflichtung zur Durchführung von Ersatzpflanzungen**

**um die ökologischen Schäden auszugleichen**, nämlich 15 Pflaumenbäume (Stammhöhe 170 cm und mehr); 5 Wintereichen (Stammumfang 10-12 cm), 10 Vogelkranichbäume (Stammumfang 10-12 cm); 20 Hartriegelbäume (Größe 100 cm und mehr), 10 Weißdornbäume (Größe 100 cm und mehr), 10 Myrobalan-Pflaumenbäume (Größe 100 cm und mehr), 10 europäische Ulmen (Größe 100 cm und mehr).

#### **Für die Ersatzbepflanzung gelten folgende Bedingungen:**

- 1) Die Ersatzbepflanzung wird auf der Parzelle Nr. 591/24 in Rouchovany durchgeführt.
- 2) Die Ersatzpflanzung wird spätestens 2 Jahre nach der Fällung vorgenommen.
- 3) Gleichzeitig ist der Antragsteller verpflichtet, die gepflanzten Bäume für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Pflanzung zu pflegen. Die anschließende Pflege besteht aus regelmäßiger Bewässerung, Jäten, Beschneiden und Reparatur der Verankerung.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens mit der Maßgabe, dass er nicht erlischt, wenn für das Bauwerk "Ableitung des Niederschlagswassers von den Flächen der Baustelle des NJZ EDU in den Heřmanický-Bach" auf der Grundlage eines während seiner Geltungsdauer gestellten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine andere vergleichbare Entscheidung nach dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erteilt wird.

*Verfahrensbeteiligte, für die die Entscheidung der Verwaltungsbehörde gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg. über das Verwaltungsgesetzbuch in seiner geänderten Fassung (im Folgenden "Verwaltungsgesetzbuch" genannt) in Verbindung mit § 87 Abs. 1 des Baugesetzbuchs gilt:*

ein Verfahrensbeteiligter gemäß § 85 Absatz 1 Buchstabe a des Baugesetzes:

Elektrárna Dukovany II, a. s., ID: 04669207, eingetragener Sitz: Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Praha 4,

Parteien des Verfahrens gemäß § 85 Absatz 1 Buchstabe b) des Baugesetzes:

Gemeinde Rouchovany, ID: 00290378, Rouchovany č. p. 35, 675 57 Rouchovany

Gemeinde Dukovany, ID: 00289329, Dukovany Nr. 99, 675 56 Dukovany

Gemeinde Slavětice, ID: 00378615, Slavětice Nr. p. 58, 675 55 Hrotovice

Verfahrensbeteiligte gemäß § 85 Absatz 2 Buchstabe a) des Baugesetzes:

Hájek František, geboren am 23.9.1945, Slavětice č. p. 34, 675 55 Hrotovice

Hájková Marie, Slavětice geb. 14.9.1947, Nr. 34, 675 55 Hrotovice

Ing. Horák Dušan, geboren am 14.6.1955, Střední č. p. 401/25, Ponava, 602 00 Brno 2

Horká Barbora, geboren am 2.3.1990, U Obory 387, 675 55 Hrotovice

Horká Kateřina, geboren am 30.9.1988, U Obory 387, 675 55 Hrotovice

Horký Richard Jr., geboren am 16.5.2000, U Obory 387, 675 55 Hrotovice

Kovář Antonín, geboren am 19.12.1965, Slavětice č. p. 44, 675 55 Hrotovice

Mgr. Kovář Bohumil, geboren am 8.11.1963, Slavětice Nr. S. 44, 675 55 Hrotovice

Kovářová Hana, geboren am 14.5.1970, Slavětice č. p. 44, 675 55 Hrotovice

Maštera Jaroslav, geboren am 30.3.1950, Slavětice č. S. 56, 675 55 Hrotovice

Maštera Libor, geboren am 8.7.1967, Slavětice č. S. 56, 675 55 Hrotovice

Mašterová Hana, geboren am 15.8.1971, Podloučky č. p. 244, 675 55 Hrotovice

Mítyška Luděk, geboren am 30.8.1974, Slavětice č. p. 27, 675 55 Hrotovice

Potůček Bohumil, geboren am 3.4.1959, Zahradní č. S. 457, 675 55 Hrotovice

ČEPS, a.s., ID: 25702556, Elektrárenská č. p. 774/2, Michle, 101 00 Praha 101

ČEZ, a. s., ID: 45274649, Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Prag 4

ČEZ ICT Services, a. s., ID: 26470411, Duhová č. p. 1531/3, 140 53 Prag

ČEZ Obnovitelné zdroje, s. r. o., ID: 25938924, Křižíkova 788/2, 500 03 Hradec Králové

EG.D, a.s., ID: 28085400, Lidická č. p. 1873/36, Černá Pole, 602 00 Brno 2

ESHG s.r.o., ID: 01536613, Malé náměstí Nr. 125/16, 500 03 Hradec Králové 3

Region Vysočina, ID-Nr.: 70890749, Žižkova Nr. p. 1882/57, 586 01 Jihlava 1

Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, ID-Nr.: 00090450, Hrotovická č. p. 1102, 674 82 Třebíč

Lesy České republiky, s.p., ID: 42196451, Přemyslova č. p. 1106/19, Nový Hradec Králové, 500 08 Hradec Králové 8

Povodí Moravy, s.p., ID: 70890013, Dřevařská č. p. 932/11, Veveří, 602 00 Brno 2

Bureš Pavel, geboren am 25. Februar 1955, Pionýrská č. p. 532, 672 01 Moravský Krumlov

Horká Iva, geboren am 17.7.1964, U Obory č. p. 387, 675 55 Hrotovice

Institut für Archäologie des CAS, Brünn, v. v. i., ID-Nr. 68081758, Čechyňská č. p. 363/19, Trnitá, 602 00 Brünn 2

CETIN a.s., ID: 04084063, Českomoravská č. p. 2510/19, Libeň, 190 00 Prag 9

Tschechischer Touristenklub, ID: 00505609, Abteilung Třebíč, Okružní Nr. 892/12, Borovina, 674 01 Třebíč 1

Tschechische Republik, mit dem Recht zur Verwaltung: Tschechisches Hydrometeorologisches Institut, ID: 00020699, Na Šabatce č. p. 2050/17, Komořany, 143 00 Praha 12

České Radiokomunikace a. s., ID: 24738875, Skokanská č. p. 2117/1, Břevnov, 169 00 Praha 69

Mikroregion Ivančicko, ID: 71187081, Palackého náměstí Nr. 196/6, 664 91 Ivančice

Verwaltung von Endlagern für radioaktive Abfälle, ID-Nr.: 66000769, Dlážděná Nr. 1004/6, Nové Město, 110 00 Prag 1

Strojírny Brno, a.s., Blanenská č. p. 1278/55, 664 34 Kuřim, ID: 25543512

Vodafone Czech Republic a.s., ID: 25788001, náměstí Junkových č. p. 2808/2, Stodůlky, 155 00 Prag 5

VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s., ID: 49455842, Abteilung Třebíč, Kubišova č. p. 1172, 674 11 Třebíč 1

VODOVODY A KANALIZACE, ID: 60418885, Kubišova č. p. 1172/11, Horka-Domky, 674 01 Třebíč 1

### **Rechtfertigung:**

#### Den Gegenstand des Verfahrens und die Gründe für die Entscheidung:

Am 1. Juni 2021 reichte die Antragstellerin, Elektrárna Dukovany II, a. s., Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Praha 4, ID-Nr.: 04669207, beim Gemeindeamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, einen Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses über die Lage der Gebäude in den Anträgen mit der Bezeichnung:

- "Ableitung des Niederschlagswassers aus dem KKW EDU durch den Lipňanský-Bach, einschließlich seiner Rückhaltung"; unter der Nr.: 44492/2021 (die auch einen Antrag auf Genehmigung zur Fällung von Bäumen für dieses Bauwerk enthält)
- "Gebäudekomplex auf dem Gelände der Nuklearanlage "Neue Nuklearquelle in der Ortschaft Dukovany"; unter der Nr.: 44493/2021 (der auch einen Antrag auf Genehmigung zum Fällen von Bäumen für diesen Bau enthält)
- "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice"; unter der Nr.: 44495/2021 (die auch einen Antrag auf Genehmigung zum Fällen von Bäumen für diesen Bau enthält)
- "400-kV-Leitung - Leistung von V883 und V884 für NJZ EDU"; unter der Kennziffer: 44496/2021
- "Rohwasserzuführungsleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wassertank für das KKW EDU"; unter der Nr.: 44498/2021 (die auch einen Antrag auf eine Baumfällgenehmigung für diesen Bau beinhaltet)
- "Entwässerung des Abwassers aus dem KKW EDU und dem KKW SHPP"; unter der Referenznummer 44500/2021 (die einen Antrag auf eine Baumfällgenehmigung für diesen Bau beinhaltet)
- "Ableitung von Abwässern aus dem Bau des KKW EDU in den Stausee Skryj"; unter der Nr.: 44502/2021
- "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des KKW EDU in den Stausee von Skryje"; unter der Nr.: 44505/2021 (einschließlich des Antrags auf eine Baumfällgenehmigung für dieses Bauvorhaben)
- "Ableitung von Regenwasser aus dem KKW EDU in den Lipňanský-Bach"; unter der Referenznummer 44507/2021 (die auch einen Antrag auf Genehmigung der Fällung von Bäumen für diesen Bau umfasst)



- "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach"; unter der Nr.: 44510/2021 (die auch einen Antrag auf eine Genehmigung zum Fällen von Bäumen für dieses Bauvorhaben enthält)
- "Zweckgebundene Straßen für die Zufahrt zu fremden Grundstücken auf dem Gebiet der ZS NJZ EDU"; unter der Nr.: 44512/2021

**Anmerkung..:**

*Das Bauwerk "Ableitung des Abwassers aus dem Bau des NJZ EDU in das Skriya-Reservoir" befindet sich im Korridor des Bauwerks "Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU-Gebiet in das Skriya-Reservoir" und die Erlaubnis zum Fällen der notwendigen Bäume auf diesem Gebiet wird unter der Stellungnahme Nr. XXIV für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU-Gebiet in das Skriya-Reservoir" erteilt.*

*Das Bauwerk "Zweckgebundene Straßen für den Zugang zu fremden Grundstücken im Bereich des KKW EDU" befindet sich im Bereich des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue nukleare Quelle in der Ortschaft Dukovany"" und die Genehmigung zum Fällen der notwendigen Bäume in diesem Bereich ist unter Nr. XIX. und XX. für das Bauwerk "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue nukleare Quelle in der Ortschaft Dukovany"" genehmigt.*

Am selben Tag reichte der Antragsteller beim Gemeindeamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, einen Antrag auf Erlass eines Beschlusses über die Schutzzone für die Gebäude in den genannten Anträgen ein:

- "Rohwasserversorgungsleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wassertank für das KKW EDU"; unter der Referenznummer 44499/2021
- "Ableitung der Abwässer aus dem KKW EDU und dem KKW SHPP"; unter der Referenznummer: 44501/2021
- "Ableitung von Abwässern aus dem Bau des KKW EDU in den Stausee Skryj"; unter der Nr.: 44504/2021
- "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des KKW EDU in den Stausee Skryje"; unter der Nr.: 44506/2021
- "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach"; unter der Nr.: 44508/2021
- "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach"; unter der Nr.: 44511/2021.

Gleichzeitig stellte der Antragsteller am 1. Juni 2021 beim Gemeindeamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, den Antrag, die Verfahren über alle oben genannten Anträge auf Erlass eines Beschlusses über die Lage von Gebäuden mit den Verfahren über die Anträge auf Erlass eines Beschlusses über die Schutzzone für Gebäude zu einem einzigen gemeinsamen Planfeststellungsverfahren gemäß § 140 Absatz 1 des Verwaltungsgesetzbuchs zusammenzufassen. Das Stadtamt Třebíč, Abteilung für Bauwesen, als Baubehörde, die zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Anträge die zuständige Baubehörde für die Durchführung der betreffenden Verfahren gemäß § 13 Absatz 6 des Baugesetzes war, beschloss mit Beschluss Nr.: OV 46415/21 - SPIS 7229/2021/Pec vom 10. Juni 2021, diese Verfahren zu einem gemeinsamen Planfeststellungsverfahren zusammenzufassen, das weiterhin unter dem Aktenzeichen OV/7229/2021 geführt wird.

Gegenstand des Planungsverfahrens ist der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses über die Lage der oben genannten Gebäude, die das Ziel des Baus des NJZ EDU bilden, sowie die Festlegung von Schutzzonen für einige dieser Gebäude (wie oben angegeben) auf den in den einzelnen Erwägungsgründen dieses Beschlusses genannten Grundstücken sowie eine Genehmigung zum Fällen von Bäumen, die außerhalb des Waldes im Sinne von § 8 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Schutz der Natur und der Landschaft in der geänderten Fassung (im Folgenden "Gesetz über den Schutz der Natur und der Landschaft") wachsen.

Am Tag der Einreichung der Anträge wurde das Planungsverfahren eingeleitet, bei dem es sich um ein Folgeverfahren im Sinne von § 3g Abs. 1 in Verbindung mit § 9b ff. des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze

(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der geänderten Fassung (im Folgenden "UVP-Gesetz") handelt, da die Gebäude Teil des Projekts NJZ EDU sind, das im Rahmen des UVP-Verfahrens geprüft wurde und für das am 30. August 2019 unter der Nr. MZP/2019/710/7762 eine verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung der Durchführung des Projekts gemäß § 9a Abs. 1 des UVP-Gesetzes abgegeben wurde (im Folgenden "verbindliche UVP-Stellungnahme").

Im Sinne von § 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg. über die Bedingungen der Geschäftstätigkeit und die Ausübung der staatlichen Verwaltung im Energiesektor und über die Änderung einiger Gesetze (Energiegesetz) in der geänderten Fassung (im Folgenden "Energiegesetz") handelt es sich um den Bau einer Stromerzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 100 MW<sub>e</sub> und mehr mit der Möglichkeit der Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung des Betriebs des Elektrizitätssystems sowie von mit diesem Bau verbundenen Gebäuden. Gleichzeitig handelt es sich im Sinne von § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 1 Abs. 4 Buchst. b des Gesetzes Nr. 416/2009 Slg. über die Beschleunigung des Baus von Verkehrs-, Wasser- und Energieinfrastrukturen sowie von Infrastrukturen der elektronischen Kommunikation (Leitungsgesetz) in der geänderten Fassung (Leitungsgesetz) um Bauten im Zusammenhang mit Energieinfrastrukturen, d. h. um eine Stromerzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 100 MW oder mehr, so dass das Leitungsgesetz auch auf das betreffende Verfahren Anwendung findet. Die Baubehörde (Gemeindeamt Trébič, Abteilung für Bauwesen) hat die Verfahrensbeteiligten in der Bekanntmachung über die Einleitung des Planungsverfahrens über diesen Sachverhalt informiert.

Zusammen mit den oben genannten Anträgen wurden die Unterlagen für die Erteilung der Baugenehmigung einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen vom Antragsteller vorgelegt und zu den Akten genommen. Diese Unterlagen wurden gemäß § 86 Absatz 2 Buchstabe e des Baugesetzes in Verbindung mit § 1a der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Dokumentation von Gebäuden in der geänderten Fassung erstellt. Hinsichtlich der Gesamtkonzeption der Arbeiten, der Vollständigkeit und der Koordinierung der Arbeiten wurden diese Unterlagen von befugten Personen gemäß dem Gesetz Nr. 360/1992 Slg. über die Berufsausübung von zugelassenen Architekten und über die Berufsausübung von zugelassenen Ingenieuren und Technikern, die im Bauwesen tätig sind, in der geänderten Fassung (im Folgenden "Gesetz über die Berufsausübung von zugelassenen Architekten, Ingenieuren und Technikern, die im Bauwesen tätig sind") geprüft:

- für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung" Ing. Jiří Řibřid, bevollmächtigter Ingenieur für wasserwirtschaftliche Bauwerke ČKAIT 00085 Jiří Řibřid, zugelassener Ingenieur für wasserwirtschaftliche Bauwerke ČKAIT 0002852;
- für den Bau "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" Ing. Jiří Šibřid, bevollmächtigter Ingenieur für wasserwirtschaftliche Bauten ČKAIT 00085. Jiří Řibřid, autorisierter Ingenieur für wasserwirtschaftliche Bauten ČKAIT 0002852;
- für den Bau "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice" Ing. Luděk Krba, autorisierter Ingenieur für die technische Ausrüstung von Gebäuden ČKAIT 1005721;
- für den Bau der 400-kV-Stromleitung V883 und V884 für das NJZ EDU" Ing. Luděk Krba Luděk Krba, autorisierter Ingenieur für die technische Ausrüstung von Gebäuden ČKAIT 1005721;
- for the construction "Raw water supply lines from Mohelno HPP and new water tank for NJZ EDU" Ing. Jiří Řibřid, zugelassener Ingenieur für wasserwirtschaftliche Bauten ČKAIT 0002852;
- für das Bauwerk "Ableitung von Abwasser aus NJZ EDU und SHPP" Ing. Jiří Řibřid, zugelassener Ingenieur für wasserwirtschaftliche Bauten ČKAIT 0002852;
- für das Bauwerk "Ableitung des Abwassers aus dem Bau des NJZ EDU zum Stausee Skryje" Ing. Adam Dufek Adam Dufek, autorisierter Ingenieur für Wasserwirtschaft und Landschaftsbau ČKAIT 0013807;

- für das Bauvorhaben "Ableitung von Regenwasser aus dem Bereich des NJZ EDU in den Stausee Skryje" Ing. Adam Dufek Adam Dufek, autorisierter Ingenieur für Wasserwirtschaft und Landschaftsbau ČKAIT 0013807;
- für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach" Ing. Jiří Řibřid, bevollmächtigter Ingenieur für wasserwirtschaftliche Bauwerke ČKAIT 00085 Jiří Řibřid, zugelassener Ingenieur für wasserwirtschaftliche Bauwerke ČKAIT 0002852;
- für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers von den Flächen der KKW EDU-Baustelle in den Heřmanický-Bach" Ing. Jiří Řibřid, bevollmächtigter Ingenieur für wasserwirtschaftliche Bauten ČKAIT 00085. Jiří Řibřid, autorisierter Ingenieur für wasserwirtschaftliche Bauwerke ČKAIT 0002852;
- für den Bau von "Zweckgebundenen Straßen für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gebiet des NJZ EDU" Ing. Roman Kotas. Roman Kotas, zugelassener Ingenieur für Verkehrsbauten ČKAIT 1103123.

Als Unterlagen für die Entscheidung über den Standort des Bauwerks "Ableitung des Regenwassers aus dem KKW EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung", die Entscheidung über die Schutzzone und die Genehmigung zum Fällen von Bäumen wurden auch die folgenden Dokumente in die Akte aufgenommen:

- Entscheidungen, verbindliche Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen der betreffenden Behörden:
1. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts - Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany Nr.: MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019)
  2. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung der Änderungen des Plans Nr. MZP/2021/710/2951 vom 1. September 2021 und Beschluss zur Korrektur Nr. MZP/2021/710/4699 vom 16. September 2021)
  3. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr. KUJI 8502/2020 sp.zn. OŽPZ 219/2020 Mi-2 vom 24. Januar 2020)
  4. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Beschluss Nr.: KUJI 65622/2020 Akte Nr. OŽPZ 664/2020 vom 13. Juli 2020)
  5. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme, Mitteilung Nr.: KUJI 111315/2020 OZPZ 2268/2020 vom 16. Dezember 2020)
  6. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Mitteilung Nr.: KUJI 111317/2020 OZPZ 1531/2020 vom 1. Dezember 2020)
  7. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme der Wasserbehörde Nr.: KUJI 13400/2021 OŽPZ 294/2021 PP-2 vom 26. Februar 2021)
  8. Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung VII (Mitteilung Nr.: MZP/2020/560/666, Ref: ZN/MZP/2021/560/45 vom 19. April 2021)
  9. Stadtverwaltung Třebíč, Umweltabteilung (Stellungnahme Nr.: OŽP 92838/20 - SPIS OŽP/14769/2020/Or vom 16.12.2020)
  10. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme Nr.: KUJI 238/2021 vom 6. Januar 2021)
  11. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Antwort auf die Anfrage Nr. MZDR 55072/2019-2/OVZ vom 20. Dezember 2019)
  12. Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (verbindliche Stellungnahme Nr.: KHSV/26371/2020/JI/HOK/Sme,2 vom 5. Februar 2021)

13. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Bildung und Kultur (Erklärung Nr.: OŠK 89262/20 - SPIS 14107/2020/OI vom 7.12.2020)
14. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Erklärung Nr.: ODKS 86447/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 7.12.2020)
15. Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (verbindliche Stellungnahme Nr.: MPO 657833/2020 vom 11. Dezember 2020)
16. Staatliches Amt für nukleare Sicherheit (verbindliche Stellungnahme Nr.: SÚJB/OKHJB/24017/2020 vom 12. Januar 2021)
17. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz territorialer Interessen und staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 106285/2020-1150-OÚZ-BR vom 8. Dezember 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr. 138407/2022-1322-OÚZ-BR vom 7. September 2022)
18. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde)
19. Innenministerium, Generaldirektion des Feuerwehrrettungsdienstes der Tschechischen Republik (Schreiben Nr. MV-50494-3/PO-PRE-2020 vom 24. März 2020)
20. Feuerwehr der Region Vysočina, Regionaldirektion (koordinierte verbindliche Stellungnahme Nr.: HSJI- 5319-2/P-2020 vom 18. Dezember 2020)
21. Stadtrat von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung (verbindliche Stellungnahme Nr.: ORÚP 86422/20 - SPIS 1497/2021/HaD vom 24. Februar 2021, ergänzt durch Mitteilung Nr.: ORÚP 75444/22 - SPIS 1497/2021/HaD vom 19. Oktober 2022, und die Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahme wurde durch Mitteilung Nr.: ORÚP 2761/23 - SPIS 1497/2021/HaD vom 26. Januar 2023 bestätigt)
22. Stadtverwaltung Dukovany (verbindliche Stellungnahme Nr.: OUDUK-48/2021/06-ŽP vom 16. Februar 2021)
23. Gemeinde Dukovany (Stellungnahme zu den Beschwerdepunkten der Parteien Nr. OUDUK-166/2023 SPIS OUDUK-83/2023 vom 14. April 2023)
24. Gemeindeverwaltung Hrotovice, Abteilung für Bau und Umwelt (Beschluss Nr.: MUHR/OVŽP/2442/20-VCH vom 1. Februar 2021)
25. Gemeindeverwaltung Hrotovice, Abteilung für Bau und Umwelt (Mitteilung Nr.: MUHR/OVŽP/2442/20-VCH vom 29. März 2021)
26. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Mitteilung Nr.: MZDR 52337/2020-4/ČIL-Sk vom 11. Februar 2021)
27. Staatliche Veterinärverwaltung, regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina (Mitteilung Nr.: SVS/2020/109368-J vom 25. September 2020)
28. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Mitteilung Nr.: KUJI 111368/2020 Ma/V/178 ODSH 26/2020 vom 4. Dezember 2020)
29. Region Vysočina, Rat der Region Vysočina (Beschluss Nr.: KUJI 75431/2020 vom 11. August 2020 und Beschluss über die Berichtigung Nr.: KUJI 80877/2020 vom 24. August 2020)
- Stellungnahmen, Erklärungen und Mitteilungen von Verwaltern und Eigentümern technischer und verkehrstechnischer Infrastrukturen und anderer ausgewählter Einrichtungen:
30. Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation (Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/015736/2020 vom 4. Dezember 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/015439/2022 vom 5. September 2022 verlängert wurde)

31. Povodí Moravy, s.p. (Stellungnahme Nr.: PM-49911/2020/5203/Pav vom 8. Februar 2021; verlängert durch Stellungnahme Nr. PM-54966/2022/5203/Pav vom 13. Januar 2023)
32. Lesy České republiky, s.p. (Erklärung vom 7. Dezember 2020)
33. Institut für Archäologie der CAS, Brünn, v.v.i., Abteilung Archäologische Denkmalpflege (Bestätigung vom 19. März 2021)
34. Gemeinde Dukovany (Genehmigung Nr.: OUDUK-465/2020 vom 7. Dezember 2020)
35. ČD - Telematika a.s. (Erklärung Nr.: 1202012928 vom 17. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1202203431 vom 14. Februar 2022 ersetzt wurde)
36. CETIN a.s. (Erklärung Nr. 706028/20 vom 22. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 549817/22 vom 14. Februar 2022)
37. České Radiokomunikace a.s. (Erklärung Nr. UPTS/OS/266338/2021 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/295183/2022 vom 21. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/320592/2022 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
38. GasNet, s.r.o., vormals GridServices, s.r.o. (Stellungnahme Nr. 5002190253 vom 22.7.2020, ersetzt durch Stellungnahme Nr. 5002555318 vom 14.2.2022)
39. selbst s.r.o. (Bescheinigung Nr. 20/004104 vom 26. August 2020, die durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2022-01037-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2023-00021-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde, die von Nej.cz s.r.o. aufgrund der Fusion von selbst s.r.o. mit Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde)
40. Nej.cz s.r.o. (Erklärung Nr. VYJNEJ-2021-00510-01 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2022-01037-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2023-00021-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde)
41. Quantum, a.s. (Stellungnahme Nr. 315/JF/2020 vom 29. Juli 2020)
42. Telia Carrier Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 1312100700 vom 16. März 2021, die durch die Erklärung Nr. 1312200344 vom 8. Februar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung Nr. 1312202553 vom 8. Dezember 2022 ersetzt wurde)
43. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05334/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03898/22 vom 20. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00029/23 vom 2. Januar 2023 ersetzt wurde)
44. Dukovanská teplárenská s.r.o. (Bescheinigung Nr. 210129-007 vom 29. Januar 2021, die durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-2 vom 20. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-3 vom 13. Dezember 2022 ersetzt wurde)
45. Vodafone Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 210201-1112253081 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 220112-1442377655 vom 12. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 221202-1103494845 vom 2. Dezember 2022 ersetzt wurde)
46. NET4GAS, s.r.o. auch im Namen von BRAWA, a.s. (Erklärung Nr. 6803/20/OVP/N vom 22. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1975/22/OVP/N vom 15. Februar 2022 ersetzt wurde)
47. Enecos, s.r.o. (Erklärung vom 8.9.2020)
48. OPTILINE a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1412100647 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412200351 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412202559 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
49. SITEL, spol. s r.o. (Erklärung Nr. 1112101156 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung Nr. 1112200572 vom 8.2.2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 1112204275 vom 8.12.2022 ersetzt wurde,)
50. MERO ČR, a. s. (Erklärung Nr. 2020/07/17403 vom 23. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 4100 vom 12. Januar 2023 ersetzt wurde)

51. ČEPRO, a. s. (Mitteilung Nr. 5019 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 4660/22 vom 19. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 14366/22 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
52. Coprosys - LEONET, s. r. o. (Erklärung vom 26.8.2020, ersetzt durch eine Erklärung vom 29.3.2022)
53. ČEPS, a.s. (Mitteilung Nr. 348/BRN/20/1325/16.12.2020/Za vom 17. Dezember 2020)
54. ČEPS, a.s. (Erklärung Nr. 69/BRN/1291/20/Dv vom 11. Dezember 2020)
55. ČEZ ICT Services, a. s. (Erklärung vom 27. November 2020, die durch eine Erklärung mit Gültigkeitsverlängerung vom 15. September 2022 ersetzt wurde)
56. ČEZ, a. s. (Erklärung vom 17. Dezember 2020)
57. E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.; Erklärung Nr. D8626-26085419 vom 10.12.2020, ersetzt durch Erklärung Nr. D8626-26205732 vom 13.9.2022)
58. E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.; Erklärung Nr.: R28104-27025574 vom 10.12.2020, bestätigt durch Erklärung Nr.: R28104-27070140 vom 5.10.2022)
59. Tschechisches Hydrometeorologisches Institut (Stellungnahme Nr. CHMI/611/100/2020, Nr. CHMI/1882/2020/b, vom 18. Februar 2021 und Stellungnahme Nr. CHMI/561/604/2021, Ref. CHMI/7820/2021, vom 4. August 2021)
60. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz territorialer Interessen und staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 106285/2020-1150-OÚZ-BR vom 8. Dezember 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr. 138407/2022-1322-OÚZ-BR vom 7. September 2022)
61. Gemeinde Dukovany (Erklärung Nr. OUDUK-464/2020 vom 7. Dezember 2020)
62. Gemeinde Rouchovany (Erklärung vom 28.1.2021)
63. Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Abteilung Vermögensverwaltung, (Erklärung Nr. KRPJ-2350-485/ČJ-2020-1600MN vom 15. Dezember 2020)
64. VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč (Erklärung Nr. TR/7382/2020-KI vom 30. Dezember 2020, deren Gültigkeit durch eine Erklärung vom 13. September 2022 verlängert wurde)
65. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde).

Insbesondere wurden die folgenden Dokumente als Belege für die Entscheidung über den Standort des Gebäudekomplexes "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany" und die Genehmigung zum Fällen von Bäumen zu den Akten gelegt:

- Entscheidungen, verbindliche Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen der betreffenden Behörden:
  1. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts - Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany Nr.: MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019)
  2. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung der Änderungen des Plans Nr. MZP/2021/710/2951 vom 1. September 2021 und Beschluss zur Korrektur Nr. MZP/2021/710/4699 vom 16. September 2021)

3. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr. KUJI 8502/2020 sp.zn. OŽPZ 219/2020 Mi-2 vom 24. Januar 2020)
4. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme, Mitteilung Nr.: KUJI 107147/2020 OZPZ 2268/2020 vom 26. Januar 2021 und Beschluss über die Berichtigung eines Schreibfehlers Nr.: KUJI 13409/2021 OZPZ 2268/2020 vom 17. Februar 2021)
5. Stadtverwaltung Dukovany (verbindliche Stellungnahme Nr.: OUDUK-46/2021/04-ŽP vom 16. Februar 2021 und Berichtigungsbeschluss Nr.: OUDUK-163/2023/ŽP vom 14. April 2023)
6. Gemeinde Dukovany (Stellungnahme zu den Beschwerdepunkten der Parteien Nr. OUDUK-166/2023 SPIS OUDUK-83/2023 vom 14. April 2023)
7. Gemeindeverwaltung Rouchovany (verbindliche Stellungnahme vom 29. März 2021, aufgehoben durch den Beschluss der Regionalverwaltung der Region Vysočina Nr. KUJI/16179/2023, Az. KUJI/19686/2023, Az. OŽPZ 293/2023 vom 15. Februar 2023, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Dukovany Nr.: OUDUK-221/2023/02-ŽP vom 12. Juni 2023)
8. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme der Wasserbehörde Nr.: KUJI 13420/2021 OŽPZ 295/2021 PP-2 vom 1. März 2021)
9. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme Nr.: KUJI 111319/2020 OZPZ 2318/2020 Rů vom 14. Dezember 2020)
10. Stadtverwaltung Dukovany (Erklärung Nr.: OUDUK-423/2020-02-ŽP vom 18.11.2020)
11. Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung VII (Genehmigung Nr.: MZP/2021/560/163 vom 27. April 2021)
12. Stadtverwaltung Třebíč, Umweltschutzabteilung (Stellungnahme Nr.: OŽP 90564/20 - SPIS OŽP/14361/2020/Or vom 9. Dezember 2020)
13. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr.: KUJI 113283/2020 OZPZ 204/2020 vom 15. Dezember 2020)
14. Bezirksbergamt für die Regionen Liberec und Vysočina (Erklärung Nr.: SBS 44413/2020 vom 26. November 2020)
15. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Antwort auf die Anfrage Nr. MZDR 55072/2019-2/OVZ vom 20. Dezember 2019)
16. Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (verbindliche Stellungnahme Nr.: KHSV/25439/2020/JI/HOK/Sme vom 18. Dezember 2020)
17. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Bildung und Kultur (Erklärung Nr.: OŠK 83173/20 - SPIS 13403/2020/OI vom 20.11.2020)
18. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Stellungnahme Nr.: ODKS 83172/20 - SPIS 77/2020/St vom 13.11.2020)
19. Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (verbindliche Stellungnahme Nr.: ODKS 6770/21 - SPIS 954/2021/PJ vom 9. Februar 2021)
20. Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Mitteilung Nr.: ODKS 14903/21 - SPIS 390/2021/ED vom 15. März 2021)
21. Gemeindeverwaltung Hrotovice, Abteilung für Bau und Umwelt (Mitteilung Nr.: MUHR/OVŽP/2275/20-VCH vom 16. Dezember 2020)
22. Gemeindeverwaltung Hrotovice, Abteilung für Bau und Umwelt (Genehmigung Nr.: MUHR/OVŽP/510/21-VCH vom 9. März 2021)
23. Eisenbahnbehörde, Abteilung Infrastruktur, Territoriale Abteilung Olomouc (verbindliche Stellungnahme Nr.: DUCR-70830/20/KI vom 3. Dezember 2020)
24. Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (verbindliche Stellungnahme

Nr.: MPO 657821/2020 vom 11. Dezember 2020)

25. Staatliches Amt für nukleare Sicherheit (Beschluss Nr.: SÚJB/JB/5575/2021 vom 8. März 2021)
26. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 107029/2020-1150-OÚZ-BR vom 21. Dezember 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 138841/2022-1322-OÚZ-BR vom 12. September 2022)
27. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde)
28. Innenministerium, Generaldirektion des Feuerwehrrettungsdienstes der Tschechischen Republik (Schreiben Nr. MV-50494-3/PO-PRE-2020 vom 24. März 2020)
29. Feuerwehr der Region Vysočina, Regionaldirektion (koordinierte verbindliche Stellungnahme Nr.: HSJI- 4970-2/P-2020 vom 14. Dezember 2020)
30. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr.: KUJI 2290/2021 OZPZ 86/2021 Dob vom 12. Januar 2021)
31. Stadtrat von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung (verbindliche Stellungnahme Nr.: ORÚP 86430/20 - SPIS 1498/2021/HaD vom 26. Februar 2021, ergänzt durch Mitteilung Nr.: ORÚP 75442/22 - SPIS 1498/2021/HaD vom 19. Oktober 2022, und die Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahme wurde durch Mitteilung Nr.: ORÚP 2699/23 - SPIS 1498/2021/HaD vom 26. Januar 2023 bestätigt)
32. Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (Mitteilung Nr.: MIT 720009/2020/41600 vom 17. Dezember 2020)
33. Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Beschluss Nr.: ODKS 90073/20 - SPIS 14652/2020/PJ vom 21.12.2020, für den die verbindliche Stellungnahme der Regionalen Polizeidirektion der Region Vysočina Nr. KRPJ-92075-5/ČJ-2020-161006-ROU vom 6. November 2020 und die Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung der Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr. TSÚ/No/011709/2020 vom 5. Oktober 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/015441/2022 vom 5. September 2022 verlängert wurde)
34. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Erklärung Nr.: MZDR 50364/2020-2/OZP/ČIL-Sk vom 19.11.2020)
35. Staatliche Veterinärverwaltung, regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina (Mitteilung Nr.: SVS/2020/109368-J vom 25. September 2020)
36. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Mitteilung Nr.: KUJI 107218/2020 Ma/V/165 ODSH 26/2020 vom 20. November 2020)
37. Zivilluftfahrtbehörde (verbindliche Stellungnahme Nr.: 013233-20-701 vom 30. November 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 009208-22-701 vom 11. September 2022)
38. Region Vysočina, Rat der Region Vysočina (Beschluss Nr.: KUJI 75431/2020 vom 11. August 2020 und Beschluss über die Berichtigung Nr.: KUJI 80877/2020 vom 24. August 2020)
39. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Erklärung Nr.: KUJI 119476/2020 ODSH vom 21.12.2020)
40. Gemeinde Dukovany (verbindliche Stellungnahme Nr.: OUDUK-420/2020 vom 18. November 2020)
41. Gemeinde Rouchovany (verbindliche Stellungnahme vom 28. Januar 2021)



42. Stadtrat von Třebíč (Aufforderung an die Stadtverwaltung von Slavětice zur Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme zum Schutz der Bevölkerung gemäß § 15 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 239/2000 Slg. über das integrierte Rettungssystem und zur Änderung einiger Gesetze, Nr.: OV 104096/22 - SPIS 7229/2021/Pec vom 22. Dezember 2022)
- Stellungnahmen, Erklärungen und Mitteilungen von Verwaltern und Eigentümern technischer und verkehrstechnischer Infrastrukturen und anderer ausgewählter Einrichtungen:
43. Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation (Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/015841/2020 vom 2. Dezember 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/015438/2022 vom 5. September 2022 verlängert wurde)
44. Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation (Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/000368/2021 vom 14. Januar 2021, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/020906/2022 vom 29. November 2022 verlängert wurde)
45. Povodí Moravy, s.p. (Stellungnahme Nr.: PM-49910/2020/5203/Pav vom 8. Februar 2021, verlängert durch Stellungnahme Nr. PM-54961/2022/5203/Pav vom 13. Januar 2023)
46. Institut für Archäologie der CAS, Brunn, v.v.i., Abteilung Archäologische Denkmalpflege (Bestätigung vom 10. Dezember 2020)
47. Mikroregion Ivančicko (Erklärung Nr.: 1/2021 vom 3. Februar 2021)
48. Tschechischer Touristenklub (Erklärung Nr.: 1/21 vom 8. Februar 2021)
49. Gemeinde Dukovany (Genehmigung Nr.: OUDUK-422/2020 vom 18. November 2020)
50. Gemeinde Rouchovany (Zustimmung vom 28.1.2021)
51. ČD - Telematika a.s. (Erklärung Nr. 1202012914 vom 17. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1202203428 vom 14. Februar 2022 ersetzt wurde)
52. CETIN a.s. (Erklärung Nr. 705861/20 vom 22. Juli 2020, ergänzt durch eine klarstellende Erklärung von CETIN a.s. Nr. 509546/21 vom 9. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 1734/23 vom 30. Januar 2023 ersetzt wurde)
53. České Radiokomunikace a.s. (Erklärung Nr. UPTS/OS/266323/2021 vom 4. Februar 2021, ergänzt durch eine klarstellende Erklärung von České Radiokomunikace a.s. (Erklärung Nr. UPTS/OS/272857/2021 vom 19. April 2021), die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/297041/2022 vom 10. Februar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/322202/2023 vom 3. Januar 2023 ersetzt wurde)
54. GasNet, s.r.o., vormals GridServices, s.r.o. (Stellungnahme Nr. 5002189738 vom 22.7.2020, ersetzt durch Stellungnahme Nr. 5002557998 vom 17.2.2022)
55. selbst s.r.o. (Bescheinigung Nr. 20/004093 vom 26. August 2020, die durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2022-01038-01 vom 28. Januar 2022 ersetzt wurde, und diese wurde später durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2023-00032-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt, die von Nej.cz s.r.o. aufgrund der Verschmelzung von selbst s.r.o. mit Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde)
56. Nej.cz s.r.o. (Erklärung Nr. VYJNEJ-2021-00475-01 vom 3. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2022-01038-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2023-00032-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde)
57. Nej.cz s.r.o. (Erklärung Nr. VYJNEJ-2021-00476-01 vom 3. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2022-01038-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2023-00032-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde)
58. Quantum, a.s. (Stellungnahme Nr. 315/JF/2020 vom 29. Juli 2020)
59. Telia Carrier Czech Republic a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1312100701 vom 16. März 2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1312200346 vom 8. Februar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1312202555 vom 8. Dezember 2022 ersetzt wurde)

60. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05312/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03865/22 vom 29. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00062/23 vom 11. Januar 2023 ersetzt wurde)
61. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05313/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03864/22 vom 29. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00061/23 vom 11. Januar 2023 ersetzt wurde)
62. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05314/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03844/22 vom 29. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00058/23 vom 11. Januar 2023 ersetzt wurde)
63. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05315/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03842/22 vom 29. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00057/23 vom 11. Januar 2023 ersetzt wurde)
64. Dukovanská teplárenská s.r.o. (Bescheinigung Nr. 210129-007 vom 29. Januar 2021, die durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-2 vom 20. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-3 vom 13. Dezember 2022 ersetzt wurde)
65. Vodafone Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 210201-1032253039 vom 8. Februar 2021, ergänzt durch eine klarstellende Erklärung von Vodafone Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 210416-1410283147 vom 19. April 2021), die durch die Erklärung Nr. 220209-1325389575 vom 21. Februar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung Nr. 230105-1058503143 vom 25. Januar 2023 ersetzt wurde)
66. NET4GAS, s.r.o. auch im Namen von BRAWA, a.s. (Erklärung Nr. 6772/20/OVP/N vom 22. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1941/22/OVP/N vom 15. Februar 2022 ersetzt wurde)
67. Enecos, s.r.o. (Erklärung vom 8.9.2020)
68. OPTILINE a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1412100648 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412200353 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412202561 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
69. SITEL, spol. s r.o. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1112101157 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1112200574 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1112204277 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
70. MERO ČR, a. s. (Erklärung Nr. 2020/07/17386 vom 22. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 4090 vom 12. Januar 2023 ersetzt wurde)
71. ČEPRO, a. s. (Mitteilung Nr. 5008 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 4646/22 vom 19. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 14352/22 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
72. Coprosys - LEONET, s. r. o. (Erklärung vom 26.8.2020, ersetzt durch eine Erklärung vom 29.3.2022)
73. ČEPS, a.s. (Mitteilung Nr. 349/BRN/20/1324/16.12.2020/Za vom 17. Dezember 2020)
74. ČEPS, a.s. (Erklärung Nr. 67/BRN/1243/20/Dv vom 9. November 2020)
75. ČEZ ICT Services, a. s. (Erklärung vom 27. November 2020, die durch eine Erklärung mit Gültigkeitsverlängerung vom 15. September 2022 ersetzt wurde)
76. ČEZ, a. s. (Erklärung vom 17. Dezember 2020)
77. E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.; Stellungnahme Nr. 09122020-1/hro vom 9.12.2020)
78. Tschechisches Hydrometeorologisches Institut (Stellungnahme Nr. CHMI/611/100/2020, Nr. CHMI/1882/2020/a, vom 18. Februar 2021 und Stellungnahme Nr. CHMI/561/604/2021, Ref. CHMI/7820/2021, vom 4. August 2021)
79. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 107029/2020-1150-OÚZ-BR vom 21. Dezember

2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 138841/2022-1322-OÚZ-BR vom 12. September 2022)

80. Gemeinde Dukovany (Erklärung Nr. OUDUK-421/2020 vom 18. November 2020)
81. Gemeinde Rouchovany (Erklärung vom 28.1.2021)
82. Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Abteilung Vermögensverwaltung (Erklärung Nr. KRPJ-2350-468/ČJ-2020-1600MN vom 7. Dezember 2020)
83. VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč (Erklärung Nr. TR/7383/2020-Ka vom 15.12.2020, die durch die Erklärung Nr. TR/5564/2022-Ka vom 13.9.2022 ersetzt wurde, Erklärung Nr. TR/7271/2016-Ur vom 11.11.2016, auf die sich die Erklärung Nr. TR/5564/2022-Ka vom 13.9.2022 bezieht)
84. Innenministerium, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr. MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ersetzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ersetzt, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde)
85. VODOVODY A KANALIZACE, ein Gemeindeverband mit Sitz in Třebíč (Stellungnahme vom 14. April 2021, die durch die Stellungnahme vom 26. Januar 2023 ersetzt wurde)
86. EG.D, a.s. (Stellungnahme vom 16. April 2021)
87. ČEPS, a.s. (Stellungnahme Nr.: 26/BRN/21/14730/1.4.2021/Dv vom 8. April 2021).

Als Unterlagen für die Erteilung der Entscheidung über den Standort des Bauvorhabens "Unterirdische 110-kV-Kabelleitung NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice" und der Genehmigung zum Fällen von Bäumen wurden insbesondere folgende Unterlagen zu den Akten gelegt:

- Entscheidungen, verbindliche Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen der betreffenden Behörden:
  1. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts - Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany Nr.: MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019)
  2. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung der Änderungen des Plans Nr. MZP/2021/710/2951 vom 1. September 2021 und Beschluss zur Korrektur Nr. MZP/2021/710/4699 vom 16. September 2021)
  3. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr. KUJI 8502/2020 sp.zn. OŽPZ 219/2020 Mi-2 vom 24. Januar 2020)
  4. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme, Mitteilung Nr.: KUJI 86729/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020)
  5. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Mitteilung Nr.: KUJI 86734/2020 OZPZ 1531/2020 vom 23. September 2020)
  6. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme der Wasserbehörde Nr.: KUJI 105340/2020 OŽPZ 2214/2020 PP-2 vom 12. November 2020)
  7. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Mitteilung Nr.: KUJI 86710/2020 Ma/V/138 ODSH 26/2020 vom 12. Oktober 2020)
  8. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Erklärung Nr.: KUJI 119476/2020 ODSH vom 21.12.2020)
  9. Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung VII (Mitteilung Nr.: MZP/2020/560/666 vom 19. April 2021)

10. Stadtverwaltung Třebíč, Umweltabteilung (Stellungnahme Nr.: OŽP 74398/20 - SPIS OŽP/11975/2020/Or vom 8. Oktober 2020)
11. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Antwort auf die Anfrage Nr. MZDR 55072/2019-2/OVZ vom 20. Dezember 2019)
12. Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (verbindliche Stellungnahme Nr.: KHSV/20325/2020/JI/HOK/Sme vom 24. September 2020)
13. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Bildung und Kultur (Erklärung Nr.: OŠK 66426/20 - SPIS 11819/2020/OI vom 5. Oktober 2020)
14. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Erklärung Nr.: ODKS 66439/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 30. September 2020)
15. Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (verbindliche Stellungnahme Nr.: ODKS 6763/21 - SPIS 954/2021/PJ vom 9. Februar 2021)
16. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Beschluss Nr.: ODKS 20773/21 - SPIS 3480/2021/PJ vom 22. März 2021)
17. Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (verbindliche Stellungnahme Nr.: MPO 566368/2020 vom 22. September 2020)
18. Staatliches Amt für nukleare Sicherheit (verbindliche Stellungnahme Nr.: SÚJB/OKHJB/24017/2020 vom 12. Januar 2021)
19. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 104978/2020-1150-OÚZ-BR vom 7. Oktober 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 138403/2022-1322-OÚZ-BR vom 7. September 2022)
20. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde)
21. Innenministerium, Generaldirektion des Feuerwehrrrettungsdienstes der Tschechischen Republik (Schreiben Nr. MV-50494-3/PO-PRE-2020 vom 24. März 2020)
22. Feuerwehr der Region Vysočina, Regionaldirektion (verbindliche Stellungnahme Nr.: HSJI- 3956-3/P-2020 vom 7. Oktober 2020)
23. Feuerwehr der Region Vysočina, Regionaldirektion (verbindliche Stellungnahme Nr.: HSJI- 3956-5/P-2020 vom 12. Oktober 2020)
24. Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung (verbindliche Stellungnahme Nr.: ORÚP 83180/20 - SPIS 1487/2021/HaD vom 25. Februar 2021, ergänzt durch Mitteilung Nr.: ORÚP 75407/22 - SPIS 1487/2021/HaD vom 19. Oktober 2022, und die Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahme wurde durch Mitteilung Nr.: ORÚP 2708/23 - SPIS 1487/2021/HaD vom 26. Januar 2023 bestätigt)
25. Gesundheitsministerium der Tschechischen Republik (Erklärung Nr.: MZDR 37812/2020-3/Chil-Sk vom 11. Februar 2021)
26. Staatliche Veterinärverwaltung, regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina (Mitteilung Nr.: SVS/2020/109368-J vom 25. September 2020)
27. Region Vysočina, Rat der Region Vysočina (Beschluss Nr.: KUJI 75431/2020 vom 11. August 2020 und Beschluss über die Berichtigung Nr.: KUJI 80877/2020 vom 24. August 2020)
28. Stadtrat von Třebíč (Aufforderung an die Stadtverwaltung von Slavětice zur Abgabe verbindlicher Stellungnahmen zum Fällen von Bäumen gemäß § 8 Absatz 6 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz, Nr. OV104096/22 SPIS 7229/2021/Pec vom 22. Dezember 2022)

- Stellungnahmen, Erklärungen und Mitteilungen von Verwaltern und Eigentümern technischer und verkehrstechnischer Infrastrukturen und anderer ausgewählter Einrichtungen:
- 29. Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation (Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/002925/2021 vom 11. März 2021, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/000426/2023 vom 10. Januar 2023 verlängert wurde)
- 30. Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation (Stellungnahme Nr. TSÚ/No/011987/2020 vom 14. September 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/000369 /2021 vom 13. Januar 2020 bestätigt wurde). 2021, deren Gültigkeit anschließend durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/020907/2022 vom 29. November 2022 verlängert wurde, und die Stellungnahme Nr. TSÚ/No/002925/2021 vom 11. März 2021, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/000426/2023 vom 10. Januar 2023 verlängert wurde)
- 31. Povodí Moravy, s.p. (Stellungnahme Nr.: PM-37479/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020 und Berichtigung eines Fehlers durch die Stellungnahme Nr.: PM-6065/2021/5203/Pav vom 5. Februar 2021, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. PM-41465/2022/5203/Pav vom 16. September 2022 verlängert wurde)
- 32. Institut für Archäologie der CAS, Brunn, v.v.i., Abteilung Archäologische Denkmalpflege (Bestätigung vom 2. November 2020)
- 33. Gemeinde Dukovany (Genehmigung Nr.: OUDUK-342/2020 vom 16. September 2020)
- 34. ČD - Telematika a.s. (Erklärung Nr. 1202012917 vom 17. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 1202203400 vom 14. Februar 2022)
- 35. CETIN a.s. (Erklärung Nr. 705880/20 vom 22. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 549641/22 vom 14. Februar 2022)
- 36. České Radiokomunikace a.s. (Erklärung Nr. UPTS/OS/266324/2021 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/295133/2022 vom 20. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/320583/2022 vom 2. Dezember 2022 ersetzt wurde)
- 37. GasNet, s.r.o., vormals GridServices, s.r.o. (Stellungnahme Nr. 5002190249 vom 22.7.2020, ersetzt durch Stellungnahme Nr. 5002555213 vom 14.2.2022)
- 38. selbst s.r.o. (Bescheinigung Nr. 20/004094 vom 26. August 2020, die durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2022-01026-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2023-00031-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde, die von Nej.cz s.r.o. aufgrund der Fusion von selbst s.r.o. mit Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde)
- 39. Nej.cz s.r.o. (Erklärung Nr. VYJNEJ-2021-00477-01 vom 3. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2022-01026-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2023-00031-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde)
- 40. Quantum, a.s. (Stellungnahme Nr. 315/JF/2020 vom 29. Juli 2020)
- 41. Telia Carrier Czech Republic a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1312100702 vom 16. März 2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1312200343 vom 8. Februar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1312202552 vom 8. Dezember 2022 ersetzt wurde)
- 42. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05317/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03866/22 vom 29. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00056/23 vom 11. Januar 2023 ersetzt wurde)
- 43. Dukovanská teplárenská s.r.o. (Bescheinigung Nr. 210129-007 vom 29. Januar 2021, die durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-2 vom 20. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-3 vom 13. Dezember 2022 ersetzt wurde)
- 44. Vodafone Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 210201-1037253045 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 220112-1257377509 vom 12. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 221202-1009494787 vom 2. Dezember 2022 ersetzt wurde)

45. NET4GAS, s.r.o. auch im Namen von BRAWA, a.s. (Erklärung Nr. 6781/20/OVP/N vom 22. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1952/22/OVP/N vom 15. Februar 2022 ersetzt wurde)
46. Enecos, s.r.o. (Erklärung vom 8.9.2020)
47. OPTILINE a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1412100649 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412200350 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412202558 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
48. SITEL, spol. s r.o. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1112101158 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1112200571 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1112204274 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
49. MERO ČR, a. s. (Erklärung Nr. 2020/07/17387 vom 22. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 4091 vom 12. Januar 2023 ersetzt wurde)
50. ČEPRO, a. s. (Mitteilung Nr. 5009 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 4648/22 vom 19. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 14353/22 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
51. Coprosys - LEONET, s. r. o. (Erklärung vom 26.8.2020, ersetzt durch eine Erklärung vom 29.3.2022)
52. ČEPS, a.s. (Mitteilung Nr. 352/BRN/20/1321/16.12.2020/Za vom 17. Dezember 2020)
53. ČEPS, a.s. (Genehmigung Nr. 43/BRN/942/20/Dv vom 6. Oktober 2020, deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr.: 07752/2022/PDV vom 8. September 2022 verlängert wurde)
54. ČEZ ICT Services, a. s. (Erklärung vom 21. September 2020, die durch eine Erklärung mit Gültigkeitsverlängerung vom 23. März 2022 ersetzt wurde)
55. ČEZ, a. s. (Erklärung vom 5. November 2020)
56. E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.; Genehmigung Nr. 09102020-4/hro vom 9. Oktober 2020)
57. EG.D, a.s. (Stellungnahme vom 16. April 2021)
58. Tschechisches Hydrometeorologisches Institut (Stellungnahme Nr. CHMI/611/441/2020, Nr. CHMI/9109/2020, vom 30. September 2020 und Stellungnahme Nr. CHMI/561/604/2021, Ref. CHMI/7820/2021, vom 4. August 2021)
59. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 104978/2020-1150-OÚZ-BR vom 7. Oktober 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 138403/2022-1322-OÚZ-BR vom 7. September 2022)
60. Gemeinde Dukovany (Erklärung Nr. OUDUK-344/2020 vom 16. September 2020)
61. Gemeinde Rouchovany (Stellungnahme vom 19.10.2020)
62. Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Abteilung Vermögensverwaltung (Erklärung Nr. KRPJ-2350-380/ČJ-2020-1600MN vom 9. Oktober 2020)
63. VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč (Erklärung Nr. TR/5462/2020-KI vom 22. September 2020, deren Gültigkeit durch eine Erklärung vom 24. März 2022 verlängert wurde)
64. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr. MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ersetzt wurde. Diese Stellungnahmen wurden durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert).

Als Belege für den Erlass der Entscheidung über den Standort des Baus der 400-kV-Stromleitung V883 und V884 für das NJZ EDU" wurden die folgenden Dokumente zu den Akten gelegt:

- Entscheidungen, verbindliche Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen der betreffenden Behörden:
- 1. Ministerium für Umwelt, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (Verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts - Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany Nr.: MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019)
- 2. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung der Änderungen des Plans Nr. MZP/2021/710/2951 vom 1. September 2021 und Beschluss zur Korrektur Nr. MZP/2021/710/4699 vom 16. September 2021)
- 3. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr. KUJI 8502/2020 sp.zn. OŽPZ 219/2020 Mi-2 vom 24. Januar 2020)
- 4. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme, Mitteilung Nr.: KUJI 86751/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18. November 2020)
- 5. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme Nr.: KUJI 105333/2020 OŽPZ 2213/2020 PP-2 vom 12. November 2020)
- 6. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Mitteilung Nr.: KUJI 86739/2020 OZPZ 1531/2020 vom 23. September 2020)
- 7. Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung VII (Genehmigung Nr.: MZP/2021/560/163, Ref.: ZN/MZP/2021/560/45 vom 27. April 2021)
- 8. Stadtverwaltung Třebíč, Umweltabteilung (Stellungnahme Nr.: OŽP 74476/20 - SPIS OŽP/11989/2020/Or vom 8. Oktober 2020)
- 9. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Antwort auf die Anfrage Nr. MZDR 55072/2019-2/OVZ vom 20. Dezember 2019)
- 10. Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (verbindliche Stellungnahme Nr.: KHSV/20323/2020/JI/HOK/Sme vom 24. September 2020)
- 11. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Bildung und Kultur (Erklärung Nr.: OŠK 66410/20 - SPIS 11548/2020/OI vom 30. September 2020)
- 12. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Erklärung Nr.: ODKS 66453/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 24. September 2020)
- 13. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Beschluss Nr.: ODKS 90072/20-SPIS 14350/2020/PJ vom 16.12.2020)
- 14. Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Territorialabteilung Třebíč, Verkehrsinspektion (Stellungnahme Nr.: KRPJ-92075-2/ČJ-2020-161006-ROU vom 20. November 2020)
- 15. Zivilluftfahrtbehörde (verbindliche Stellungnahme Nr.: 010471-20-701 vom 29. September 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 003038-22-701 vom 30. März 2022)
- 16. Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (verbindliche Stellungnahme Nr.: MPO 566376/2020 vom 24. September 2020)
- 17. Staatliches Amt für nukleare Sicherheit (verbindliche Stellungnahme Nr.: SÚJB/OKHJB/24017/2020 vom 12. Januar 2021)
- 18. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 105530/2020-1150-OÚZ-BR vom 2. November 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 138990/2022-1322-OÚZ-BR vom 12. September 2022)
- 19. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum

- zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde)
20. Innenministerium, Generaldirektion des Feuerwehrrettungsdienstes der Tschechischen Republik (Schreiben Nr. MV-50494-3/PO-PRE-2020 vom 24. März 2020)
  21. Feuerwehr der Region Vysočina, Regionaldirektion (koordinierte verbindliche Stellungnahme Nr.: HSJI- 3954-2/P-2020 vom 7. Oktober 2020)
  22. Stadtrat von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung (verbindliche Stellungnahme Nr.: ORÚP 83207/20 - SPIS 1494/2021/HaD vom 25. Februar 2021, ergänzt durch Mitteilung Nr.: ORÚP 75404/22 - SPIS 1494/2021/HaD vom 19. Oktober 2022, und die Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahme wurde durch Mitteilung Nr.: ORÚP 2711/23 - SPIS 1494/2021/HaD vom 26. Januar 2023 bestätigt)
  23. Gesundheitsministerium der Tschechischen Republik (Erklärung Nr.: MZDR 37811/2020-3/Chil-Sk vom 11. Februar 2021)
  24. Staatliche Veterinärverwaltung, regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina (Mitteilung Nr.: SVS/2020/109368-J vom 25. September 2020)
  25. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Mitteilung Nr.: KUJI 86711/2020 Ma/V/139 ODSH 26/2020 vom 12. Oktober 2020)
  26. Region Vysočina, Rat der Region Vysočina (Beschluss Nr.: KUJI 75431/2020 vom 11. August 2020 und Beschluss über die Korrektur Nr.: KUJI 80877/2020 vom 24. August 2020)
  27. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Erklärung Nr.: KUJI 119476/2020 ODSH vom 21.12.2020)
- Stellungnahmen, Erklärungen und Mitteilungen von Verwaltern und Eigentümern technischer und verkehrstechnischer Infrastrukturen und anderer ausgewählter Einrichtungen:
28. Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation (Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/011985/2020 vom 21. September 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/004966/2022 vom 25. März 2022 verlängert wurde)
  29. Povodí Moravy, s.p. (Stellungnahme Nr.: PM-37477/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020, verlängert durch Stellungnahme Nr. PM-41468/2022/5203/Pav vom 16. September 2022)
  30. Institut für Archäologie der CAS, Brünn, v.v.i., Abteilung Archäologische Denkmalpflege (Bestätigung vom 2. November 2020)
  31. Gemeinde Dukovany (Genehmigung Nr.: OUDUK-333/2020 vom 10. September 2020)
  32. ČD - Telematika a.s. (Erklärung Nr. 1202012918 vom 17. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1202203405 vom 14. Februar 2022 ersetzt wurde)
  33. CETIN a.s. (Erklärung Nr. 705886/20 vom 22. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 549650/22 vom 14. Februar 2022)
  34. České Radiokomunikace a.s. (Erklärung Nr. UPTS/OS/266326/2021 vom 4. Februar 2021, ergänzt durch eine klarstellende Erklärung von České Radiokomunikace a.s. (Erklärung Nr. UPTS/OS/272854/2021 vom 16. April 2021), die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/297036/2022 vom 11. Februar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/322205/2023 vom 3. Januar 2023 ersetzt wurde)
  35. GasNet, s.r.o., vormals GridServices, s.r.o. (Stellungnahme Nr. 5002189743 vom 21.7.2020, ersetzt durch Stellungnahme Nr. 5002555259 vom 14.2.2022)
  36. selbst s.r.o. (Bescheinigung Nr. 20/004095 vom 26. August 2020, die durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2022-01027-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2023-00030-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde, die von Nej.cz s.r.o. aufgrund der Fusion von selbst s.r.o. mit Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde)



37. Nej.cz s.r.o. (Erklärung Nr. VYJNEJ-2021-00478-01 vom 3. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2022-01027-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2023-00030-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde)
38. Quantum, a.s. (Stellungnahme Nr. 315/JF/2020 vom 29. Juli 2020)
39. Telia Carrier Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 1312100702 vom 16. März 2021, die durch die Erklärung Nr. 1312200343 vom 8. Februar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung Nr. 1312202552 vom 8. Dezember 2022 ersetzt wurde)
40. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05319/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03868/22 vom 29. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00055/23 vom 11. Januar 2023 ersetzt wurde)
41. Dukovanská teplárenská s.r.o. (Bescheinigung Nr. 210129-007 vom 29. Januar 2021, die durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-2 vom 20. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-3 vom 13. Dezember 2022 ersetzt wurde)
42. Vodafone Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 210201-1040253047 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 220112-1321377527 vom 12. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 221202-1014494795 vom 2. Dezember 2022 ersetzt wurde)
43. NET4GAS, s.r.o. auch im Namen von BRAWA, a.s. (Erklärung Nr. 6783/20/OVP/N vom 22. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1955/22/OVP/N vom 15. Februar 2022 ersetzt wurde)
44. Enecos, s.r.o. (Erklärung vom 8.9.2020)
45. OPTILINE a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1412100649 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412200350 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412202558 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
46. SITEL, spol. s r.o. (Erklärung 1112101158 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung 1112200571 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung 1112204274 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
47. MERO ČR, a. s. (Erklärung Nr. 2020/07/17389 vom 22. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 4092 vom 12. Januar 2023 ersetzt wurde)
48. ČEPRO, a. s. (Mitteilung Nr. 5010 vom 1. Februar 2021, die durch die Mitteilung Nr. 4649/22 vom 19. Januar 2022 und anschließend durch die Mitteilung Nr. 14354/22 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
49. Coprosys - LEONET, s. r. o. (Erklärung vom 26.8.2020, ersetzt durch eine Erklärung vom 29.3.2022)
50. ČEPS, a.s. (Genehmigung Nr. 42/BRN/943/20/Dv vom 6. Oktober 2020, deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr.: 07757/2022/PDV vom 31. August 2022 verlängert wurde)
51. ČEPS, a.s. (Stellungnahme Nr.: 26/BRN/21/14730/1.4.2021/Dv vom 8. April 2021)
52. ČEZ ICT Services, a. s. (Erklärung vom 21. September 2020, die durch eine Erklärung mit Gültigkeitsverlängerung vom 23. März 2022 ersetzt wurde)
53. ČEZ, a. s. (Erklärung vom 5. November 2020)
54. E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.; Stellungnahme Nr. 08102020-3/hro vom 8. Oktober 2020)
55. Tschechisches Hydrometeorologisches Institut (Stellungnahme Nr. CHMI/611/439/2020, Nr. CHMI/9110/2020, vom 30.9.2020 und Stellungnahme Nr. CHMI/561/604/2021, Ref. CHMI/7820/2021, vom 4. August 2021)
56. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 105530/2020-1150-OÚZ-BR vom 2. November 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 138990/2022-1322-OÚZ-BR vom 12. September 2022)
57. Gemeinde Dukovany (Erklärung Nr. OUDUK-343/2020 vom 16. September 2020)

58. Gemeinde Rouchovany (Stellungnahme vom 19.10.2020)
59. Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Abteilung Vermögensverwaltung (Erklärung Nr. KRPJ-2350-377/ČJ-2020-1600MN vom 9. Oktober 2020)
60. VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč (Erklärung Nr. TR/7383/2020-Ka vom 15. Dezember 2020, die durch die Erklärung Nr. TR/5564/2022-Ka vom 13. September 2022 ersetzt wurde)
61. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr. MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ersetzt wurde. Diese Stellungnahmen wurden durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert).

Die folgenden Dokumente wurden ebenfalls in die Akte aufgenommen, und zwar als Belege für die Entscheidung über den Standort des Bauvorhabens "Rohwasserversorgungsleitungen vom Wasserkraftwerk Mohelno und ein neues Wasserreservoir für das NJZ EDU", die Entscheidung über die Schutzzone und die Genehmigung zum Fällen von Bäumen:

- Entscheidungen, verbindliche Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen der betreffenden Behörden:
  1. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts - Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany Nr.: MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019)
  2. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung der Änderungen des Plans Nr. MZP/2021/710/2951 vom 1. September 2021 und Beschluss zur Korrektur Nr. MZP/2021/710/4699 vom 16. September 2021)
  3. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr. KUJI 8502/2020 sp.zn. OŽPZ 219/2020 Mi-2 vom 24. Januar 2020)
  4. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme, Mitteilung Nr.: KUJI 86743/2020 OZPZ 2268/2020 vom 8. Dezember 2020)
  5. Stadtverwaltung Dukovany (verbindliche Stellungnahme Nr.: OUDUK-44/2021/02-ŽP vom 16. Februar 2021, Korrekturbeschluss Nr. OUDUK-164/2023/ŽP vom 14. April 2023)
  6. Gemeinde Dukovany (Stellungnahme zu den Beschwerdepunkten der Parteien Nr. OUDUK-166/2023 SPIS OUDUK-83/2023 vom 14. April 2023)
  7. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme Nr.: KUJI 113212/2020 OŽPZ 2361/2020 PP-2 vom 15. Januar 2021)
  8. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Mitteilung Nr.: KUJI 86742/2020 OZPZ 1531/2020 vom 23. September 2020, bestätigt durch Mitteilung Nr.: KUJI 111302/2020 OZPZ 1531/2020 vom 1. Dezember 2020)
  9. Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung VII (Genehmigung Nr.: MZP/2021/560/163 vom 27. April 2021)
  10. Stadtverwaltung Třebíč, Umweltauswahl (Stellungnahme Nr.: OŽP 74410/20 - SPIS OŽP/11977/2020/Or vom 8. Oktober 2020, bestätigt durch Mitteilung Nr.: OŽP 94028/20 - SPIS OŽP/14957/2020/Or vom 21. Dezember 2020)
  11. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme Nr.: KUJI 14203/2021 sp.zn. OŽPZ 301/2021 Vo-3 vom 16. Februar 2021, Korrekturbeschluss Nr.: KUJI 18211/2021 sp.zn. OŽPZ 301/2021 Vo-6 vom 26. Februar 2021)
  12. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Antwort auf die Anfrage Nr. MZDR 55072/2019-2/OVZ vom 20. Dezember 2019)

13. Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (verbindliche Stellungnahme Nr.: KHSV/20322/2020/JI/HOK/Sme, Aktenzeichen: S-KHSV/20322/2020 vom 24. September 2020)
14. Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (verbindliche Stellungnahme Nr.: KHSV/26373/2020/JI/HOK/Sme, Aktenzeichen: S-KHSV/26373/2020 vom 10. Dezember 2020)
15. Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Bildung und Kultur (Erklärung Nr.: OŠK 66416/20 - SPIS 11561/2020/OI vom 30.9.2020, bestätigt durch Erklärung Nr.: OŠK 86400/20 - SPIS 14117/2020/OI vom 4.12.2020)
16. Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Erklärung Nr.: ODKS 66448/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 24.9.2020, bestätigt durch Erklärung Nr.: ODKS 86485/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 7.12.2020)
17. Stadtrat von Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Beschluss Nr.: ODKS 78198/20 - SPIS 12494/2020/PJ vom 9.11.2020, Berichtigungsbeschluss Nr.: ODKS 84999/20 - SPIS 12494/2020/PJ vom 20.11.2020)
18. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenmanagement (Mitteilung Nr.: KUJI 86712/2020 Ma/V/140 ODSH 26/2020 vom 12. Oktober 2020, bestätigt durch Mitteilung Nr.: KUJI 111290/2020 Ma/V/176 ODSH 26/2020 vom 4. Dezember 2020)
19. Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (verbindliche Stellungnahme Nr.: MPO 566372/2020 vom 1. Oktober 2020, bestätigt durch Erklärung Nr.: MPO 657837/2020, PID MIPOX0384Y3I, vom 10. Dezember 2020)
20. Staatliches Amt für nukleare Sicherheit (verbindliche Stellungnahme Nr.: SÚJB/OKHJB/24017/2020 vom 12. Januar 2021)
21. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr. 106284/2020-1150-OÚZ-BR vom 8. Dezember 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr. 138405/2022-1322-OÚZ-BR vom 7. September 2022)
22. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde)
23. Innenministerium, Generaldirektion des Feuerwehrrettungsdienstes der Tschechischen Republik (Schreiben Nr. MV-50494-3/PO-PRE-2020 vom 24. März 2020)
24. Feuerwehr der Region Vysočina, Regionaldirektion (koordinierte verbindliche Stellungnahme Nr.: HSJI- 5402-2/P-2020 vom 21. Dezember 2020)
25. Stadtrat von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung (verbindliche Stellungnahme Nr.: ORÚP 86434/20 - SPIS 1501/2021/HaD vom 26. Februar 2021, ergänzt durch Mitteilung Nr.: ORÚP 75403/22 - SPIS 1501/2021/HaD vom 19. Oktober 2022, und die Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahme wurde durch Mitteilung Nr.: ORÚP 2731/23 - SPIS 1501/2021/HaD vom 26. Januar 2023 bestätigt)
26. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr.: KUJI 4240/2021 OZPZ 2268/2020 vom 5. Februar 2021)
27. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Erklärung Nr.: MZDR 37810/2020-2/OZP-ČIL-Sk vom 15. September 2020, bestätigt durch Erklärung Nr.: MZDR 52335/2020-2/OZP-ČIL-Sk vom 1. Dezember 2020)

28. Staatliche Veterinärverwaltung, regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina (Mitteilung Nr.: SVS/2020/109368-J vom 25. September 2020)
29. Regionalverwaltung Vysočina, Rat der Region Vysočina (Beschluss Nr.: KUJI 75431/2020, Aktenzeichen: OUP 143/2020 vom 11. August 2020 und Beschluss über die Berichtigung Nr.: KUJI 80877/2020, Aktenzeichen: OUP 143/2020 vom 24. August 2020)
30. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Erklärung Nr.: KUJI 119476/2020 ODSH vom 21.12.2020)
- Stellungnahmen, Erklärungen und Mitteilungen von Verwaltern und Eigentümern technischer und verkehrstechnischer Infrastrukturen und anderer ausgewählter Einrichtungen:
31. Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation (Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/011986/2020 vom 22. September 2020, bestätigt durch Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/015734/2020 vom 4. Dezember 2020, deren Gültigkeit durch Stellungnahme Nr.: KSAÚSVPO/004965/2022 vom 25. März 2022 verlängert wurde)
32. Flusseinzugsgebiet der Morava (Stellungnahme Nr.: PM-37475/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020, bestätigt durch Stellungnahme Nr.: PM-49915/2020/5203/Pav vom 4. Januar 2021, verlängert durch Stellungnahme Nr.: PM-41486/2022/5203/Pav vom 16. September 2022)
33. Institut für Archäologie des CAS, Brunn, v.v.i. (Bestätigung vom 2. November 2020)
34. Lesy České republiky, s.p. (Erklärung vom 29. Januar 2021)
35. Gemeinde Dukovany (Erklärung Nr.: OUDUK-331/2020 vom 10. September 2020, bestätigt durch Mitteilung Nr.: OUDUK-466/2020 vom 7. Dezember 2020)
36. ČD - Telematika a.s. (Erklärung Nr. 1202012919 vom 17. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1202203411 vom 14. Februar 2022 ersetzt wurde)
37. CETIN a.s. (Erklärung Nr. 705895/20 vom 22. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 549668/22 vom 14. Februar 2022)
38. České Radiokomunikace a.s. (Erklärung Nr. UPTS/OS/266328/2021 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/295135/2022 vom 20. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/320585/2022 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
39. GasNet, s.r.o., vormals GridServices, s.r.o. (Stellungnahme Nr. 5002190132 vom 22.7.2020, ersetzt durch Stellungnahme Nr. 5002555284 vom 14.2.2022)
40. selbst s.r.o. (Bescheinigung Nr. 20/004096 vom 26. August 2020, die durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2022-01028-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2023-00028-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde, die von Nej.cz s.r.o. aufgrund der Fusion von selbst s.r.o. mit Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde)
41. Nej.cz s.r.o. (Erklärung Nr. VYJNEJ-2021-00479-01 vom 3. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2022-01028-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2023-00028-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde)
42. Quantum, a.s. (Stellungnahme Nr. 315/JF/2020 vom 29. Juli 2020)
43. Telia Carrier Czech Republic a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1312100702 vom 16. März 2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1312200343 vom 8. Februar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1312202552 vom 8. Dezember 2022 ersetzt wurde)
44. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05320/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03872/22 vom 29. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00054/23 vom 11. Januar 2023 ersetzt wurde)
45. Dukovanská teplárenská s.r.o. (Bescheinigung Nr. 210129-007 vom 29. Januar 2021, die durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-2 vom 20. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-3 vom 13. Dezember 2022 ersetzt wurde)

46. Vodafone Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 210201-1044253053 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 220112-1339377565 vom 12. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 221202-1022494801 vom 2. Dezember 2022 ersetzt wurde)
47. NET4GAS, s.r.o. auch im Namen von BRAWA, a.s. (Erklärung Nr. 6784/20/OVP/N vom 22. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1956/22/OVP/N vom 15. Februar 2022 ersetzt wurde)
48. Enecos, s.r.o. (Erklärung vom 8.9.2020)
49. OPTILINE a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1412100649 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412200350 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412202558 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
50. SITEL, spol. s r.o. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1112101158 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1112200571 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1112204274 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
51. MERO ČR, a. s. (Erklärung Nr. 2020/07/17390 vom 22. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 4093 vom 12. Januar 2023)
52. ČEPRO, a. s. (Mitteilung Nr. 5011 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 4651/22 vom 19. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 14355/22 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
53. Coprosys - LEONET, s. r. o. (Erklärung vom 26.8.2020, ersetzt durch eine Erklärung vom 29.3.2022)
54. ČEPS, a.s. (Genehmigung Nr. 58/BRN/1291/20/3.12.2020/Dvoř. vom 11.12.2020, deren Gültigkeit durch Erklärung Nr.: 07910/2022/PDV vom 6.9.2022 verlängert wurde)
55. ČEZ ICT Services, a. s. (Erklärung vom 27. November 2020, die durch eine Erklärung mit einer Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 15. September 2022 ersetzt wurde)
56. ČEZ, a. s. (Stellungnahme vom 23. November 2020, bestätigt durch Stellungnahme vom 18. März 2021)
57. ČEZ, a. s. (Erklärung vom 5. November 2020)
58. E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.; Stellungnahme Nr. 08102020-1/hro vom 8. Oktober 2020), bestätigt durch Mitteilung Nr. 09122020-2/hro vom 9. Dezember 2020)
59. Tschechisches Hydrometeorologisches Institut (Stellungnahme Nr. CHMI/611/100/2020, Nr. CHMI/1882/2020/c, vom 18. Februar 2021 und Stellungnahme Nr. CHMI/561/604/2021, Ref. CHMI/7820/2021, vom 4. August 2021)
60. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz territorialer Interessen und staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 104393/2020-1150-OÚZ-BR vom 17. September 2020, die durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 106284/2020-1150-OÚZ-BR vom 8. Dezember 2020 ersetzt wurde und anschließend durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 138405/2022-1322-OÚZ-BR vom 7. September 2022)
61. Gemeinde Dukovany (Erklärung Nr. OUDUK-346/2020 vom 16. September 2020)
62. Gemeinde Dukovany (Mitteilung Nr. OUDUK-467/2020 vom 7. Dezember 2020)
63. Gemeinde Rouchovany (Stellungnahme vom 19.10.2020)
64. Gemeinde Rouchovany (Erklärung vom 28.1.2021)
65. Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Abteilung Vermögensverwaltung (Erklärung Nr. KRPJ-2350-379/ČJ-2020-1600MN vom 9. Oktober 2020)
66. Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Abteilung Vermögensverwaltung (Erklärung Nr. KRPJ-2350-486/ČJ-2020-1600MN vom 17. Dezember 2020)
67. VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč (Erklärung Nr. TR/7383/2020-Ka vom 15. Dezember 2020, die durch die Erklärung Nr. TR/5564/2022-Ka vom 13. September 2022 ersetzt wurde)

68. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde).

Die folgenden Dokumente wurden ebenfalls als Belege für die Entscheidung über den Standort des Bauwerks "Abwasserentsorgung aus der EDU und dem HPP", die Entscheidung über die Schutzzone und die Genehmigung zum Fällen von Bäumen in die Akte aufgenommen:

– Entscheidungen, verbindliche Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen der betreffenden Behörden:

1. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts - Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany Nr.: MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019)
2. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung der Änderungen des Plans Nr. MZP/2021/710/2951 vom 1. September 2021 und Beschluss zur Korrektur Nr. MZP/2021/710/4699 vom 16. September 2021)
3. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr. KUJI 8502/2020 sp.zn. OŽPZ 219/2020 Mi-2 vom 24. Januar 2020)
4. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme, Mitteilung Nr.: KUJI 86749/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18. Januar 2021)
5. Stadtverwaltung Dukovany (verbindliche Stellungnahme Nr.: OUDUK-47/2021/05-ŽP vom 16. Februar 2021)
6. Gemeinde Dukovany (Stellungnahme zu den Beschwerdepunkten der Parteien Nr. OUDUK-166/2023 SPIS OUDUK-83/2023 vom 14. April 2023)
7. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme Nr.: KUJI 113227/2020 OŽPZ 2362/2020 PP-2 vom 22. Dezember 2020)
8. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Mitteilung Nr.: KUJI 86735/2020 OZPZ 1531/2020 vom 23. September 2020, bestätigt durch Mitteilung Nr.: KUJI 111300/2020 OZPZ 1531/2020 vom 1. Dezember 2020)
9. Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung VII (Genehmigung Nr.: MZP/2021/560/163 vom 27. April 2021)
10. Stadtverwaltung Třebíč, Umweltschutzabteilung (Erklärung Nr.: OŽP 74532/20 - SPIS OŽP/11999/2020/Or vom 8. Oktober 2020, bestätigt durch Mitteilung Nr.: OŽP 94028/20 - SPIS OŽP/14957/2020/Or vom 21. Dezember 2020)
11. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme Nr.: KUJI 14213/2021, Ref. Nr.: OŽPZ 302/2021 Vo-3 vom 16. Februar 2021)
12. Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (verbindliche Stellungnahme Nr.: KHSV/20324/2020/JI/HOK/Sme vom 25. September 2020)
13. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Antwort auf die Anfrage Nr. MZDR 55072/2019-2/OVZ vom 20. Dezember 2019)
14. Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (verbindliche Stellungnahme Nr.: KHSV/26372/2020/JI/HOK/Sme vom 10. Dezember 2020)
15. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Bildung und Kultur (Erklärung Nr.: OŠK 66435/20 - SPIS 11832/2020/OI vom 5. Oktober 2020)

16. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Bildung und Kultur (Erklärung Nr.: OŠK 86387/20 - SPIS 14127/2020/OI vom 7.12.2020)
17. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Erklärung Nr.: ODKS 66474/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 24. September 2020)
18. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Stellungnahme Nr.: ODKS 86455/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 7.12.2020)
19. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Beschluss Nr.: ODKS 78195/20 - SPIS 12497/2020/PJ vom 9.11.2020)
20. Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (verbindliche Stellungnahme Nr.: MPO 566382/2020 vom 2. Oktober 2020, bestätigt durch Erklärung Nr.: MPO 657837/2020, PID MIPOX0384Z3B, vom 10. Dezember 2020)
21. Staatliches Amt für nukleare Sicherheit (verbindliche Stellungnahme Nr.: SÚJB/OKHJB/24017/2020 vom 12. Januar 2021)
22. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr. 106283/2020-1150-OÚZ-BR vom 8. Dezember 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr. 138406/2022-1322-OÚZ-BR vom 7. September 2022)
23. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde)
24. Innenministerium, Generaldirektion des Feuerwehrrettungsdienstes der Tschechischen Republik (Schreiben Nr. MV-50494-3/PO-PRE-2020 vom 24. März 2020)
25. Feuerwehr der Region Vysočina, Regionaldirektion (koordinierte verbindliche Stellungnahme Nr.: HSJI- 3500-6/P-2020 vom 14. Dezember 2020)
26. Stadtrat von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung (verbindliche Stellungnahme Nr.: ORÚP 86437/20 - SPIS 1500/2021/HaD vom 26. Februar 2021, ergänzt durch Mitteilung Nr.: ORÚP 75398/22 - SPIS 1500/2021/HaD vom 19. Oktober 2022, und die Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahme wurde durch Mitteilung Nr.: ORÚP 2733/23 - SPIS 1500/2021/HaD vom 26. Januar 2023 bestätigt)
27. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr.: KUJI 4240/2021 OZPZ 2268/2020 vom 5. Februar 2021)
28. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Erklärung Nr.: MZDR 37809/2020-2/OZP-ČIL-Sk vom 15. September 2020)
29. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Erklärung Nr.: MZDR 52331/2020-2/OZP-ČIL-Sk vom 1. Dezember 2020)
30. Staatliche Veterinärverwaltung, regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina (Mitteilung Nr.: SVS/2020/109368-J vom 25. September 2020)
31. Region Vysočina, Rat der Region Vysočina (Beschluss Nr.: KUJI 75431/2020, Ref: OUP 143/2020 vom 11. August 2020 und Beschluss über die Berichtigung Nr.: KUJI 80877/2020, Ref: OUP 143/2020 vom 24. August 2020)
32. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Mitteilung Nr.: KUJI 86715/2020 Ma/V/141 ODSH 26/2020 vom 12. Oktober 2020)
33. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Erklärung Nr.: KUJI 111291/2020 Ma/V/177 ODSH 26/2020 vom 4. Dezember 2020)

34. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Erklärung Nr.: KUJI 119476/2020 ODSH vom 21.12.2020)
  - Stellungnahmen, Erklärungen und Mitteilungen von Verwaltern und Eigentümern technischer und verkehrstechnischer Infrastrukturen und anderer ausgewählter Einrichtungen:
35. Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation (Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/011982/2020 vom 16. September 2020, bestätigt durch Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/015735/2020 vom 4. Dezember 2020, deren Gültigkeit durch Stellungnahme Nr.: KSAÚSVPO/004967/2022 vom 25. März 2022 verlängert wurde)
36. Povodí Moravy, s.p. (Stellungnahme Nr.: PM-37478/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020, bestätigt durch Stellungnahme Nr.: PM-49912/2020/5203/Pav vom 4. Januar 2021, deren Gültigkeit durch Stellungnahme Nr.: PM-41485/2022/5203/Pav vom 16. September 2022 verlängert wurde)
37. Institut für Archäologie des CAS, Brünn, v.v.i. (Bestätigung vom 2. November 2020)
38. Lesy České republiky, s.p. (Erklärung vom 29. Januar 2021)
39. Gemeinde Dukovany (Erklärung Nr.: OUDUK-332/2020 vom 10. September 2020, bestätigt durch Mitteilung Nr.: OUDUK-469/2020 vom 7. Dezember 2020)
40. ČD - Telematika a.s. (Erklärung Nr. 1202012920 vom 17. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1202203413 vom 14. Februar 2022 ersetzt wurde)
41. CETIN a.s. (Erklärung Nr. 705915/20 vom 22. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 549726/22 vom 14. Februar 2022)
42. České Radiokomunikace a.s. (Erklärung Nr. UPTS/OS/266329/2021 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/295136/2022 vom 20. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/320586/2022 vom 6. Dezember 2022 ersetzt wurde)
43. GasNet, s.r.o., vormals GridServices, s.r.o. (Stellungnahme Nr. 5002190123 vom 22.7.2020, ersetzt durch Stellungnahme Nr. 500255270 vom 14.2.2022)
44. selbst s.r.o. (Bescheinigung Nr. 20/004097 vom 27. August 2020, die durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2022-01030-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2023-00027-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde, die von Nej.cz s.r.o. aufgrund der Fusion von selbst s.r.o. mit Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde)
45. Nej.cz s.r.o. (Erklärung Nr. VYJNEJ-2021-00480-01 vom 3. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2022-01030-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2023-00027-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde)
46. Quantum, a.s. (Stellungnahme Nr. 315/JF/2020 vom 29. Juli 2020)
47. Telia Carrier Czech Republic a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1312100226 vom 27. Januar 2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1312200080 vom 12. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1312202497 vom 30. November 2022 ersetzt wurde)
48. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05321/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03876/22 vom 29. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00045/23 vom 11. Januar 2023 ersetzt wurde)
49. Dukovanská teplárenská s.r.o. (Bescheinigung Nr. 210129-007 vom 29. Januar 2021, die durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-2 vom 20. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-3 vom 13. Dezember 2022 ersetzt wurde)
50. Vodafone Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 210201-1047253057 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 220112-1350377573 vom 12. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 221202-1030494821 vom 2. Dezember 2022 ersetzt wurde)
51. NET4GAS, s.r.o. auch im Namen von BRAWA, a.s. (Erklärung Nr. 6787/20/OVP/N vom 22. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1962/22/OVP/N vom 15. Februar 2022 ersetzt wurde)
52. Enecos, s.r.o. (Erklärung vom 8.9.2020)



53. OPTILINE a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1412100207 vom 27.1.2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412200096 vom 12.1.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412202495 vom 30.11.2022 ersetzt wurde)
54. SITEL, spol. s r.o. (Erklärung 1112100395 vom 27.1.2021, die durch die Erklärung 1112200152 vom 12.1.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung 1112204187 vom 30.11.2022 ersetzt wurde)
55. MERO ČR, a. s. (Erklärung Nr. 2020/07/17395 vom 23. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 4094 vom 12. Januar 2023)
56. ČEPRO, a. s. (Mitteilung Nr. 5012 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 4652/22 vom 19. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 14359/22 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
57. Coprosys - LEONET, s. r. o. (Erklärung vom 26.8.2020, ersetzt durch eine Erklärung vom 29.3.2022)
58. ČEPS, a.s. (Genehmigung Nr. 57/BRN/1290/20/3.12.2020/Dvoř. vom 11.12.2020, deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr.: 07914/2022/PDV vom 6.9.2022 verlängert wurde)
59. ČEZ ICT Services, a. s. (Erklärung vom 27. November 2020, die durch eine Erklärung mit einer Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 15. September 2022 ersetzt wurde)
60. ČEZ, a. s. (Stellungnahme vom 23. November 2020, bestätigt durch Stellungnahme vom 18. März 2021)
61. ČEZ, a. s. (Erklärung vom 5. November 2020)
62. E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.;;) (Stellungnahme Nr. 08102020-2/hro vom 8.10.2020, bestätigt durch Mitteilung Nr. 09122020-3/hro vom 9.12.2020)
63. Tschechisches Hydrometeorologisches Institut (Stellungnahme Nr. CHMI/611/100/2020, Nr. CHMI/1882/2020/d, vom 18. Februar 2021 und Stellungnahme Nr. CHMI/561/604/2021, Ref. CHMI/7820/2021, vom 4. August 2021)
64. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz territorialer Interessen und staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 104391/2020-1150-OÚZ-BR vom 17. September 2020, die durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 106283/2020-1150-OÚZ-BR vom 8. Dezember 2020 und anschließend durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 138406/2020-1322-OÚZ-BR vom 7. September 2022 ersetzt wurde)
65. Gemeinde Dukovany (Erklärung Nr. OUDUK-345/2020 vom 16. September 2020)
66. Gemeinde Dukovany (Mitteilung Nr. OUDUK-468/2020 vom 7. Dezember 2020)
67. Gemeinde Rouchovany (Stellungnahme vom 19.10.2020)
68. Gemeinde Rouchovany (Erklärung vom 28.1.2021)
69. Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Abteilung Vermögensverwaltung (Erklärung Nr. KRPI-2350-487/ČJ-2020-1600MN vom 17. Dezember 2020)
70. VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč (Erklärung Nr. TR/7383/2020-Ka vom 15. Dezember 2020, die durch die Erklärung Nr. TR/5564/2022-Ka vom 13. September 2022 ersetzt wurde)
71. Strojírny Brno, a.s. (Erklärung vom 30. November 2020)
72. Pavel Bureš (Erklärung vom 9. November 2020)
73. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde).

## 74. ČEZ Obnovitelné zdroje s.r.o. (Erklärung vom 20. September 2023)

Als Belege für den Erlass des Beschlusses über den Standort des Bauwerks "Ableitung der Abwässer aus dem Bau des NJZ EDU in den Stausee Skryje" und des Beschlusses über die Schutzzone wurden auch die folgenden Unterlagen zu den Akten genommen:

- Entscheidungen, verbindliche Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen der betreffenden Behörden:
- 1. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts - Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany Nr.: MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019)
- 2. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung der Änderungen des Plans Nr. MZP/2021/710/2951 vom 1. September 2021 und Beschluss zur Korrektur Nr. MZP/2021/710/4699 vom 16. September 2021)
- 3. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr. KUJI 8502/2020 sp.zn. OŽPZ 219/2020 Mi-2 vom 24. Januar 2020)
- 4. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme, Mitteilung Nr.: KUJI 72361/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020 und Beschluss über die Korrektur Nr.: KUJI 110714/2020 OZPZ 2268/2020 vom 23. November 2020)
- 5. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme der Wasserbehörde Nr.: KUJI 88439/2020 OŽPZ 1930/2020 PP-2 vom 7. Oktober 2020)
- 6. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Mitteilung Nr.: KUJI 71673/2020 OZPZ 1531/2020 vom 5. August 2020)
- 7. Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung VII (Mitteilung Nr.: MZP/2020/560/666 vom 19. April 2021)
- 8. Stadtverwaltung Třebíč, Umweltabteilung (Stellungnahme Nr.: OŽP 58073/20 - SPIS OŽP/9269/2020/Or vom 12. August 2020)
- 9. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Antwort auf die Anfrage Nr. MZDR 55072/2019-2/OVZ vom 20. Dezember 2019)
- 10. Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (verbindliche Stellungnahme Nr.: KHSV/16937/2020/JI/HOK/Sme vom 12. August 2020)
- 11. Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Bildung und Kultur (Erklärung Nr.: OŠK 54362/20 - SPIS 9789/2020/OI vom 26.8.2020)
- 12. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Erklärung Nr.: ODKS 54649/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 31.7.2020)
- 13. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Beschluss Nr.: ODKS 64092/20 - SPIS 10985/2020/PJ vom 30. September 2020)
- 14. Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (verbindliche Stellungnahme Nr.: MPO 523903/2020 vom 24. August 2020)
- 15. Staatliches Amt für nukleare Sicherheit (verbindliche Stellungnahme Nr.: SÚJB/OKHJB/24017/2020 vom 12. Januar 2021)
- 16. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz territorialer Interessen und staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 103297/2020-1150-OÚZ-BR vom 13. August 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr. 126599/2022-7460-OÚZ-BR vom 23. März 2022)
- 17. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme

- Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde)
18. Innenministerium, Generaldirektion des Feuerwehrrettungsdienstes der Tschechischen Republik (Schreiben Nr. MV-50494-3/PO-PRE-2020 vom 24. März 2020)
  19. Feuerwehr der Region Vysočina, Regionaldirektion (koordinierte verbindliche Stellungnahme Nr.: HSJI-3277-2/P-2020 vom 24. August 2020)
  20. Stadtrat von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung (verbindliche Stellungnahme Nr.: ORÚP 83201/20 - SPIS 1493/2021/HaD vom 24. Februar 2021, ergänzt durch Mitteilung Nr.: ORÚP 75395/22 - SPIS 1493/2021/HaD vom 19. Oktober 2022, und die Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahme wurde durch Mitteilung Nr.: ORÚP 2734/23 - SPIS 1493/2021/HaD vom 26. Januar 2023 bestätigt)
  21. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Erklärung Nr.: MZDR 37808/2020-3/OZP-ČIL-Sk vom 15. September 2020)
  22. Staatliche Veterinärverwaltung, regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina (Mitteilung Nr.: SVS/2020/109368-J vom 25. September 2020)
  23. Regionalverwaltung Vysočina, Rat der Region Vysočina (Beschluss Nr.: KUJI 75431/2020 vom 11. August 2020 und Beschluss über die Berichtigung Nr.: KUJI 80877/2020 vom 24. August 2020)
  24. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Mitteilung Nr.: KUJI 71677/2020 Ma/V/108 ODSH 26/2020 vom 11. August 2020)
  25. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Erklärung Nr.: KUJI 119476/2020 ODSH vom 21.12.2020)
- Stellungnahmen, Erklärungen und Mitteilungen von Verwaltern und Eigentümern technischer und verkehrstechnischer Infrastrukturen und anderer ausgewählter Einrichtungen:
26. Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation (Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/009752/2020 vom 3. August 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/003606/2022 vom 7. März 2022 verlängert wurde)
  27. Povodí Moravy, s.p. (Stellungnahme Nr.: PM-31633/2020/5203/Pav vom 24. August 2020, verlängert durch Stellungnahme Nr. PM-35112/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022)
  28. Institut für Archäologie des CAS, Brunn, v.v.i. (Bestätigung vom 2. November 2020)
  29. Gemeinde Dukovany (Genehmigung Nr.: OUDUK-273/2020 vom 31. Juli 2020)
  30. ČD - Telematika a.s. (Erklärung Nr. 1202012921 vom 17. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1202203414 vom 14. Februar 2022 ersetzt wurde)
  31. CETIN a.s. (Erklärung Nr. 705921/20 vom 22. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 549740/22 vom 14. Februar 2022)
  32. České Radiokomunikace a.s. (Erklärung Nr. UPTS/OS/266330/2021 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/295138/2022 vom 20. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/320587/2022 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
  33. GasNet, s.r.o., vormals GridServices, s.r.o. (Stellungnahme Nr. 5002190195 vom 22.7.2020, ersetzt durch Stellungnahme Nr. 5002555260 vom 14.2.2022)
  34. selbst s.r.o. (Bescheinigung Nr. 20/004098 vom 27. August 2020, die durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2022-01032-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2023-00026-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde, die von Nej.cz s.r.o. aufgrund der Fusion von selbst s.r.o. mit Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde)

35. Nej.cz s.r.o. (Erklärung Nr. VYJNEJ-2021-00481-01 vom 3. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2022-01032-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2023-00026-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde)
36. Quantum, a.s. (Stellungnahme Nr. 315/JF/2020 vom 29. Juli 2020)
37. Telia Carrier Czech Republic a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1312100226 vom 27. Januar 2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1312200080 vom 12. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1312202497 vom 30. November 2022 ersetzt wurde)
38. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05323/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03878/22 vom 29. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00042/23 vom 11. Januar 2023 ersetzt wurde)
39. Dukovanská teplárenská s.r.o. (Bescheinigung Nr. 210129-007 vom 29. Januar 2021, die durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-2 vom 20. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-3 vom 13. Dezember 2022 ersetzt wurde)
40. Vodafone Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 210201-1049253059 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 220112-1359377583 vom 12. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 221202-1034494823 vom 2. Dezember 2022 ersetzt wurde)
41. NET4GAS, s.r.o. auch im Namen von BRAWA, a.s. (Erklärung Nr. 6789/20/OVP/N vom 22. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1963/22/OVP/N vom 15. Februar 2022 ersetzt wurde)
42. Enecos, s.r.o. (Erklärung vom 8.9.2020)
43. OPTILINE a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1412100207 vom 27.1.2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412200096 vom 12.1.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412202495 vom 30.11.2022 ersetzt wurde)
44. SITEL, spol. s r.o. (Erklärung 1112100395 vom 27.1.2021, die durch die Erklärung 1112200152 vom 12.1.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung 1112204187 vom 30.11.2022 ersetzt wurde)
45. MERO ČR, a. s. (Erklärung Nr. 2020/07/17396 vom 23. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 4095 vom 12. Januar 2023)
46. ČEPRO, a. s. (Mitteilung Nr. 5013 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 4653/22 vom 19. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 14360/22 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
47. Coprosys - LEONET, s. r. o. (Erklärung vom 26.8.2020, ersetzt durch eine Erklärung vom 29.3.2022)
48. ČEPS, a.s. (Genehmigung Nr. 189/BRN/797/20/03.08.2020/Za vom 5. August 2020, deren Gültigkeit durch Erklärung Nr. 01630/2022/PDV vom 15. Februar 2022 verlängert wurde)
49. ČEZ ICT Services, a. s. (Erklärung vom 21. September 2020, die durch eine Erklärung mit Gültigkeitsverlängerung vom 23. März 2022 ersetzt wurde)
50. ČEZ, a. s. (Erklärung vom 5. November 2020)
51. E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.; Stellungnahme Nr. 20082020-3/hro vom 20.8.2020)
52. Tschechisches Hydrometeorologisches Institut (Stellungnahme Nr. CHMI/611/436/2020, Nr. CHMI/9819/2020 b, vom 30.9.2020 und Stellungnahme Nr. CHMI/561/604/2021, Ref. CHMI/7820/2021, vom 4. August 2021)
53. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz territorialer Interessen und staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 103297/2020-1150-OÚZ-BR vom 13. August 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr. 126599/2022-7460-OÚZ-BR vom 23. März 2022)
54. Gemeinde Dukovany (Erklärung Nr. OUDUK-272/2020 vom 31. Juli 2020)
55. Gemeinde Rouchovany (Stellungnahme vom 19.10.2020)

56. Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Abteilung für Vermögensverwaltung, Abteilung für Immobilienverwaltung (Erklärung Nr. KRPJ-2350-452/ČJ-2020-1600MN vom 1. Dezember 2020)
57. VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč (Erklärung Nr. TR/7383/2020-Ka vom 15. Dezember 2020, die durch die Erklärung Nr. TR/5564/2022-Ka vom 13. September 2022 ersetzt wurde)
58. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde)
59. ČEZ Obnovitelné zdroje s.r.o. (Erklärung vom 20. September 2023)

Als Grundlage für den Erlass des Beschlusses über den Standort des Bauwerks "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee Skryje", des Beschlusses über die Schutzzone und der Genehmigung zum Fällen von Bäumen wurde außerdem Folgendes zu den Akten gelegt:

- Entscheidungen, verbindliche Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen der betreffenden Behörden:
  1. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts - Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany Nr.: MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019)
  2. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung der Änderungen des Plans Nr. MZP/2021/710/2951 vom 1. September 2021 und Beschluss zur Korrektur Nr. MZP/2021/710/4699 vom 16. September 2021)
  3. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr. KUJI 8502/2020 sp.zn. OŽPZ 219/2020 Mi-2 vom 24. Januar 2020)
  4. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme, Mitteilung Nr.: KUJI 72354/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020)
  5. Stadtverwaltung Dukovany (verbindliche Stellungnahme Nr.: OUDUK-45/2021/03-EP vom 16. Februar 2021, nachfolgende verbindliche Stellungnahme Nr.: OUDUK-165/2023/01-EP vom 14. April 2023)
  6. Gemeinde Dukovany (Stellungnahme zu den Beschwerdepunkten der Parteien Nr. OUDUK-166/2023 SPIS OUDUK-83/2023 vom 14. April 2023)
  7. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme der Wasserbehörde Nr.: KUJI 88424/2020 OŽPZ 1929/2020 PP-2 vom 7. Oktober 2020)
  8. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Mitteilung Nr.: KUJI 71674/2020 OZPZ 1531/2020 vom 5. August 2020)
  9. Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung VII (Mitteilung Nr.: MZP/2020/560/666 vom 19. April 2021)
  10. Stadtverwaltung Třebíč, Umweltausschuss (Stellungnahme Nr.: OŽP 58062/20 - SPIS OŽP/9267/2020/Or vom 12. August 2020)
  11. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Antwort auf die Anfrage Nr. MZDR 55072/2019-2/OVZ vom 20. Dezember 2019)

12. Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (verbindliche Stellungnahme Nr.: KHSV/16934/2020/JI/HOK/Sme vom 12. August 2020)
13. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Bildung und Kultur (Erklärung Nr.: OŠK 54365/20 - SPIS 9805/2020/OI vom 26.8.2020)
14. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Erklärung Nr.: ODKS 54650/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 31.7.2020)
15. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Beschluss Nr.: ODKS 64086/20 - SPIS 10970/2020/PJ vom 30. September 2020)
16. Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (verbindliche Stellungnahme Nr.: MPO 523902/2020 vom 26. August 2020)
17. Staatliches Amt für nukleare Sicherheit (verbindliche Stellungnahme Nr.: SÚJB/OKHJB/24017/2020 vom 12. Januar 2021)
18. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz territorialer Interessen und staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 103295/2020-1150-OÚZ-BR vom 13. August 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr. 126598/2022-7460-OÚZ-BR vom 23. März 2022)
19. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde)
20. Innenministerium, Generaldirektion des Feuerwehrrrettungsdienstes der Tschechischen Republik (Schreiben Nr. MV-50494-3/PO-PRE-2020 vom 24. März 2020)
21. Feuerwehr der Region Vysočina, Regionaldirektion (koordinierte verbindliche Stellungnahme Nr.: HSJI-3276-2/P-2020 vom 24. August 2020)
22. Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung (verbindliche Stellungnahme Nr.: ORÚP 83215/20 - SPIS 1496/2021/HaD vom 24. Februar 2021, ergänzt durch die Mitteilung Nr.: ORÚP 75354/22 - SPIS 1496/2021/HaD vom 19. Oktober 2022, deren Gültigkeit durch die Mitteilung Nr.: ORÚP 2744/23 - SPIS 1496/2021/HaD vom 26. Januar 2023 verlängert wurde)
23. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Erklärung Nr.: MZDR 39187/2020-3/ČIL-Sk vom 11. Februar 2021)
24. Staatliche Veterinärverwaltung, regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina (Mitteilung Nr.: SVS/2020/109368-J vom 25. September 2020)
25. Region Vysočina, Rat der Region Vysočina (Beschluss Nr.: KUJI 75431/2020 vom 11. August 2020 und Beschluss über die Berichtigung Nr.: KUJI 80877/2020 vom 24. August 2020)
26. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Beschluss Nr. KUJI 102453/2021 sp.zn. OZPZ 1829/2021 Vopr vom 18. 11. 2021)
27. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Mitteilung Nr.: KUJI 71678/2020 Ma/V/109 ODSH 26/2020 vom 11. August 2020)
28. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Erklärung Nr.: KUJI 119476/2020 ODSH vom 21.12.2020)
- Stellungnahmen, Erklärungen und Mitteilungen von Verwaltern und Eigentümern technischer und verkehrstechnischer Infrastrukturen und anderer ausgewählter Einrichtungen:
29. Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation (Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/009753/2020 vom 5. August 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/003610/2022 vom 7. März 2022 verlängert wurde)

30. Povodí Moravy, s.p. (Stellungnahme Nr.: PM-31634/2020/5203/Pav vom 24. August 2020, verlängert durch Stellungnahme Nr. PM-35117/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022)
31. Institut für Archäologie des CAS, Brünn, v.v.i. (Bestätigung vom 2. November 2020)
32. Gemeinde Dukovany (Genehmigung Nr.: OUDUK-275/2020 vom 31. Juli 2020)
33. ČD - Telematika a.s. (Erklärung Nr. 1202012922 vom 17. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1202203417 vom 14. Februar 2022 ersetzt wurde)
34. CETIN a.s. (Erklärung Nr. 705929/20 vom 22. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 549744/22 vom 14. Februar 2022)
35. České Radiokomunikace a.s. (Erklärung Nr. UPTS/OS/266331/2021 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/295140/2022 vom 20. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/320588/2022 vom 6. Dezember 2022 ersetzt wurde)
36. GasNet, s.r.o., vormals GridServices, s.r.o. (Stellungnahme Nr. 5002190190 vom 22.7.2020, ersetzt durch Stellungnahme Nr. 5002555285 vom 14.2.2022)
37. selbst s.r.o. (Bescheinigung Nr. 20/004099 vom 27. August 2020, die durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2022-01033-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2023-00025-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde, die von Nej.cz s.r.o. aufgrund der Fusion von selbst s.r.o. mit Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde)
38. Nej.cz s.r.o. (Erklärung Nr. VYJNEJ-2021-00500-01 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2022-01033-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2023-00025-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde)
39. Quantum, a.s. (Stellungnahme Nr. 315/JF/2020 vom 29. Juli 2020)
40. Telia Carrier Czech Republic a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1312100226 vom 27. Januar 2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1312200080 vom 12. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1312202497 vom 30. November 2022 ersetzt wurde)
41. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05324/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03883/22 vom 29. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00040/23 vom 11. Januar 2023 ersetzt wurde)
42. Dukovanská teplárenská s.r.o. (Bescheinigung Nr. 210129-007 vom 29. Januar 2021, die durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-2 vom 20. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-3 vom 13. Dezember 2022 ersetzt wurde)
43. Vodafone Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 210201-1051253061 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 220112-1406377591 vom 12. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 221202-1037494827 vom 2. Dezember 2022 ersetzt wurde)
44. NET4GAS, s.r.o. auch im Namen von BRAWA, a.s. (Erklärung Nr. 6791/20/OVP/N vom 22. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1966/22/OVP/N vom 15. Februar 2022 ersetzt wurde)
45. Enecos, s.r.o. (Erklärung vom 8.9.2020)
46. OPTILINE a.s. (Erklärung 1412100207 vom 27.1.2021, die durch die Erklärung 1412200096 vom 12.1.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung 1412202495 vom 30.11.2022 ersetzt wurde)
47. SITEL, spol. s r.o. (Erklärung 1112100395 vom 27.1.2021, die durch die Erklärung 1112200152 vom 12.1.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung 1112204187 vom 30.11.2022 ersetzt wurde)
48. MERO ČR, a. s. (Erklärung Nr. 2020/07/17397 vom 23. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 4096 vom 12. Januar 2023)
49. ČEPRO, a. s. (Mitteilung Nr. 5014 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 4654/22 vom 19. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 14361/22 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)

50. Coprosys - LEONET, s. r. o. (Erklärung vom 26.8.2020, ersetzt durch eine Erklärung vom 29.3.2022)
51. ČEPS, a.s. (Genehmigung Nr. 190/BRN/796/20/03.08.2020/Za vom 5. August 2020, deren Gültigkeit durch Erklärung Nr. 01632/2022/PDV vom 15. Februar 2022 verlängert wurde)
52. ČEZ ICT Services, a. s. (Erklärung vom 21. September 2020, die durch eine Erklärung mit Gültigkeitsverlängerung vom 23. März 2022 ersetzt wurde)
53. ČEZ, a. s. (Erklärung vom 5. November 2020)
54. E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.; Stellungnahme Nr. 20082020-3/hro vom 20.8.2020)
55. Tschechisches Hydrometeorologisches Institut (Stellungnahme Nr. CHMI/611/436/2020, Nr. CHMI/9819/2020 c, vom 30.9.2020 und Stellungnahme Nr. CHMI/561/604/2021, Ref. CHMI/7820/2021, vom 4. August 2021)
56. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz territorialer Interessen und staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 103295/2020-1150-OÚZ-BR vom 13. August 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr. 126598/2022-7460-OÚZ-BR vom 23. März 2022)
57. Gemeinde Dukovany (Erklärung Nr. OUDUK-274/2020 vom 31. Juli 2020)
58. Gemeinde Rouchovany (Stellungnahme vom 19.10.2020)
59. Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Abteilung für Vermögensverwaltung, Abteilung für Immobilienverwaltung (Erklärung Nr. KRPJ-2350-451/ČJ-2020-1600MN vom 1. Dezember 2020)
60. VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč (Erklärung Nr. TR/7383/2020-Ka vom 15. Dezember 2020, die durch die Erklärung Nr. TR/5564/2022-Ka vom 13. September 2022 ersetzt wurde)
61. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde).
62. ČEZ Obnovitelné zdroje s.r.o. (Erklärung vom 20. September 2023)

Als Grundlage für den Erlass der Entscheidung über den Standort des Bauwerks "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach", der Entscheidung über die Schutzzone und der Genehmigung zum Fällen von Bäumen wurde auch Folgendes in die Akte aufgenommen:

- Entscheidungen, verbindliche Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen der betreffenden Behörden:
1. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts - Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany Nr.: MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019)
  2. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung der Änderungen des Plans Nr. MZP/2021/710/2951 vom 1. September 2021 und Beschluss zur Korrektur Nr. MZP/2021/710/4699 vom 16. September 2021)
  3. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr. KUJI 8502/2020 sp.zn. OŽPZ 219/2020 Mi-2 vom 24. Januar 2020)
  4. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme, Mitteilung Nr.: KUJI 64147/2020 OZPZ 2268/2020 vom 20. November 2020)



5. Stadtverwaltung Dukovany (verbindliche Stellungnahme Nr.: OUDUK-43/2021/01-ŽP vom 16. Februar 2021)
6. Gemeinde Dukovany (Stellungnahme zu den Beschwerdepunkten der Parteien Nr. OUDUK-166/2023 SPIS OUDUK-83/2023 vom 14. April 2023)
7. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme der Wasserbehörde Nr.: KUJI 82298/2020 OŽPZ 1622/2020 PP-3 vom 9. September 2020)
8. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Mitteilung Nr.: KUJI 64136/2020 OZPZ 1531/2020 vom 3. August 2020)
9. Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung VII (Mitteilung Nr.: MZP/2020/560/666 vom 19. April 2021)
10. Stadtverwaltung Třebíč, Umweltabteilung (Stellungnahme Nr.: OŽP 54098/20 - SPIS OŽP/8746/2020/Or vom 29. Juli 2020)
11. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Antwort auf die Anfrage Nr. MZDR 55072/2019-2/OVZ vom 20. Dezember 2019)
12. Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (verbindliche Stellungnahme Nr.: KHSV/00038/2021/JI/HOK/Deš vom 4. Januar 2021)
13. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Bildung und Kultur (Erklärung Nr.: OŠK 49097/20 - SPIS 8408/2020/OI vom 20.7.2020)
14. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Erklärung Nr.: ODKS 49102/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 13. Juli 2020)
15. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Mitteilung Nr.: KUJI 64195/2020 Ma/V/103 ODSH 26/2020 vom 30. Juli 2020)
16. Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (verbindliche Stellungnahme Nr.: MPO 438732/2020 vom 7. August 2020)
17. Staatliches Amt für nukleare Sicherheit (verbindliche Stellungnahme Nr.: SÚJB/OKHJB/24017/2020 vom 12. Januar 2021)
18. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz territorialer Interessen und die staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr. 102815/2020-1150-OÚZ-BR vom 27. Juli 2020, die durch die verbindliche Stellungnahme Nr. 126553/2022-7460-OÚZ-BR vom 2. März 2022 ersetzt wurde)
19. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde)
20. Innenministerium, Generaldirektion des Feuerwehrrettungsdienstes der Tschechischen Republik (Schreiben Nr. MV-50494-3/PO-PRE-2020 vom 24. März 2020)
21. Feuerwehr der Region Vysočina, Regionaldirektion (koordinierte verbindliche Stellungnahme Nr.: HSJI- 2728-4/P-2020 vom 13. August 2020)
22. Stadtrat von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung (verbindliche Stellungnahme Nr.: ORÚP 83195/20 - SPIS 1491/2021/HaD vom 24. Februar 2021, ergänzt durch Mitteilung Nr.: ORÚP 75373/22 - SPIS 1491/2021/HaD vom 19. Oktober 2022, und die Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahme wurde durch Mitteilung Nr.: ORÚP 2745/23 - SPIS 1491/2021/HaD vom 26. Januar 2023 bestätigt)
23. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Erklärung Nr.: MZDR 28295/2020-4/ČIL-Sk vom 29. Januar 2021)

24. Staatliche Veterinärverwaltung, regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina (Mitteilung Nr.: SVS/2020/109368-J vom 25. September 2020)
25. Region Vysočina, Rat der Region Vysočina (Beschluss Nr.: KUJI 75431/2020 vom 11. August 2020 und Beschluss über die Korrektur Nr.: KUJI 80877/2020 vom 24. August 2020)
  - Stellungnahmen, Erklärungen und Mitteilungen von Verwaltern und Eigentümern technischer und verkehrstechnischer Infrastrukturen und anderer ausgewählter Einrichtungen:
26. Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation (Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/008512/2020 vom 13. Juli 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/003616/2022 vom 7. März 2022 verlängert wurde)
27. Povodí Moravy, s.p. (Stellungnahme Nr.: PM-26677/2020/5203/Pav vom 30. Juli 2020, verlängert durch Stellungnahme Nr. PM-34851/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022)
28. Institut für Archäologie des CAS, Brunn, v.v.i. (Bestätigung vom 2. November 2020)
29. Gemeinde Dukovany (Genehmigung Nr.: OUDUK-240/2020 vom 9. Juli 2020)
30. ČD - Telematika a.s. (Erklärung Nr. 1202012923 vom 17. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 1202203419 vom 14. Februar 2022)
31. CETIN a.s. (Erklärung Nr. 705936/20 vom 22. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 549750/22 vom 14. Februar 2022)
32. České Radiokomunikace a.s. (Erklärung Nr. UPTS/OS/266332/2021 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/295146/2022 vom 20. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/320589/2022 vom 2. Dezember 2022 ersetzt wurde)
33. GasNet, s.r.o., vormals GridServices, s.r.o. (Stellungnahme Nr. 5002190198 vom 22.7.2020, ersetzt durch Stellungnahme Nr. 5002555263 vom 14.2.2022)
34. selbst s.r.o. (Bescheinigung Nr. 20/004100 vom 27. August 2020, die durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2022-01034-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2023-00024-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde, die von Nej.cz s.r.o. aufgrund der Fusion von selbst s.r.o. mit Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde)
35. Nej.cz s.r.o. (Erklärung Nr. VYJNEJ-2021-00502-01 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2022-01034-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2023-00024-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde)
36. Quantum, a.s. (Stellungnahme Nr. 525/JF/2020 vom 30. November 2020)
37. Telia Carrier Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 1312100700 vom 16. März 2021, die durch die Erklärung Nr. 1312200344 vom 8. Februar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung Nr. 1312202553 vom 8. Dezember 2022 ersetzt wurde)
38. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05325/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03886/22 vom 29. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00039/23 vom 11. Januar 2023 ersetzt wurde)
39. Dukovanská teplárenská s.r.o. (Bescheinigung Nr. 210129-007 vom 29. Januar 2021, die durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-2 vom 20. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-3 vom 13. Dezember 2022 ersetzt wurde)
40. Vodafone Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 210201-1054253063 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 220112-1414377601 vom 12. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 221202-1040494831 vom 2. Dezember 2022 ersetzt wurde)
41. NET4GAS, s.r.o. auch im Namen von BRAWA, a.s. (Erklärung Nr. 6796/20/OVP/N vom 22. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1969/22/OVP/N vom 15. Februar 2022 ersetzt wurde)
42. Enecos, s.r.o. (Erklärung vom 8.9.2020)
43. OPTILINE a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1412100647 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412200351 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412202559 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)

44. SITEL, spol. s r.o. (Erklärung 1112101156 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung 1112200572 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung 1112204275 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
45. MERO ČR, a. s. (Erklärung Nr. 2020/07/17398 vom 23. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 4097 vom 12. Januar 2023)
46. ČEPRO, a. s. (Mitteilung Nr. 5015 vom 1. Februar 2021, die durch die Mitteilung Nr. 4655/22 vom 19. Januar 2022 und anschließend durch die Mitteilung Nr. 14362/22 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
47. Coprosys - LEONET, s. r. o. (Erklärung vom 26.8.2020, ersetzt durch eine Erklärung vom 29.3.2022)
48. ČEPS, a.s. (Erklärung Nr. 175/BRN/745/20/14730/13.07.2020/Za vom 17. Juli 2020)
49. ČEZ ICT Services, a. s. (Erklärung vom 9. Juli 2020, die durch eine Erklärung mit einer ergänzenden Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 24. Februar 2022 ersetzt wurde)
50. ČEZ, a. s. (Erklärung vom 5. November 2020)
51. E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.; Stellungnahme Nr. 03082020-1/hro vom 3.8.2020)
52. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz territorialer Interessen und die staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr. 102815/2020-1150-OÚZ-BR vom 27. Juli 2020, die durch die verbindliche Stellungnahme Nr. 126553/2022-7460-OÚZ-BR vom 2. März 2022 ersetzt wurde)
53. Gemeinde Dukovany (Erklärung Nr. OUDUK-238/2020 vom 9. Juli 2020)
54. Gemeinde Rouchovany (Stellungnahme vom 19.10.2020)
55. Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Abteilung für Vermögensverwaltung, Abteilung für Immobilienverwaltung (Erklärung Nr. KRPJ-2350-332/ČJ-2020-1600MN vom 28. August 2020)
56. VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč (Erklärung Nr. TR/4198/2020-KI vom 15. Juli 2020, verlängert durch Erklärung vom 14. Februar 2022)
57. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde).

Als Grundlage für die Entscheidung über den Standort des Bauwerks "Ableitung des Regenwassers von der KKW EDU-Baustelle in den Heřmanický-Bach", die Entscheidung über die Schutzzone und die Genehmigung zum Fällen von Bäumen wurde Folgendes zu den Akten gelegt:

- Entscheidungen, verbindliche Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen der betreffenden Behörden:
  1. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts - Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany Nr.: MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019)
  2. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung der Änderungen des Plans Nr. MZP/2021/710/2951 vom 1. September 2021 und Beschluss zur Korrektur Nr. MZP/2021/710/4699 vom 16. September 2021)
  3. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr. KUJI 8502/2020 sp.zn. OŽPZ 219/2020 Mi-2 vom 24. Januar 2020)

4. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme, Mitteilung Nr.: KUJI 64144/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020, Korrekturbeschluss Nr.: KUJI 110702/2020 OZPZ 2268/2020 vom 24. November 2020, Änderung der verbindlichen Stellungnahme Nr.: KUJI 4229/2021 OZPZ 2268/2020 vom 5. Februar 2021)
5. Gemeindeverwaltung Rouchovany (verbindliche Stellungnahme vom 29. März 2021, die durch den Beschluss der Regionalverwaltung der Region Vysočina Nr. j. KUJI/16461/2023, Aktenzeichen. KUJI/19728/2023, Az. OŽPZ 299/2023 vom 15. Februar 2023, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Dukovany Nr.: OUDUK-219/2023/02-ŽP vom 12. Juni 2023)
6. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme der Wasserbehörde Nr.: KUJI 82919/2020 OŽPZ 1623/2020 PP-3 vom 10. September 2020)
7. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Mitteilung Nr.: KUJI 64141/2020 OZPZ 1531/2020 vom 3. August 2020)
8. Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung VII (Mitteilung Nr.: MZP/2020/560/666 vom 19. April 2021)
9. Stadtverwaltung Třebíč, Umweltabteilung (Stellungnahme Nr.: OŽP 52702/20 - SPIS OŽP/8541/2020/Or vom 22. Juli 2020)
10. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme Nr.: KUJI 80180/2020 sp. nr. OŽPZ 1681/2020 Vo-2 vom 24. August 2020)
11. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Antwort auf die Anfrage Nr. MZDR 55072/2019-2/OVZ vom 20. Dezember 2019)
12. Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (verbindliche Stellungnahme Nr.: KHSV/14961/2020/JI/HOK/Deš vom 16. Juli 2020)
13. Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Bildung und Kultur (Erklärung Nr.: OŠK 49107/20 - SPIS 8430/2020/OI vom 20.7.2020)
14. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Erklärung Nr.: ODKS 49105/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 10. Juli 2020)
15. Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Beschluss Nr.: ODKS 48901/20 - SPIS 8103/2020/PJ vom 24. Juli 2020)
16. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Mitteilung Nr.: KUJI 64117/2020 Ma/V/102 ODSH 26/2020 vom 30. Juli 2020)
17. Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (verbindliche Stellungnahme Nr.: MPO 438716/2020 vom 7. August 2020)
18. Staatliches Amt für nukleare Sicherheit (verbindliche Stellungnahme Nr.: SÚJB/OKHJB/24017/2020 vom 12. Januar 2021)
19. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 102733/2020-1150-OÚZ-BR vom 27. Juli 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 126552/2022-7460-OÚZ-BR vom 2. März 2022)
20. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde)
21. Innenministerium, Generaldirektion des Feuerwehrrettungsdienstes der Tschechischen Republik (Schreiben Nr. MV-50494-3/PO-PRE-2020 vom 24. März 2020)

22. Feuerwehr der Region Vysočina, Regionaldirektion (koordinierte verbindliche Stellungnahme Nr.: HSJI- 2713-4/P-2020 vom 13. August 2020)
23. Stadtrat von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung (verbindliche Stellungnahme Nr.: ORÚP 83200/20 - SPIS 1492/2021/HaD vom 26. Februar 2021, ergänzt durch Mitteilung Nr.: ORÚP 75385/22 - SPIS 1492/2021/HaD vom 19. Oktober 2022, und die Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahme wurde durch Mitteilung Nr.: ORÚP 2762/23 - SPIS 1492/2021/HaD vom 26. Januar 2023 bestätigt)
24. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Erklärung Nr.: MZDR 28293/2020-4/OZP-ČIL-Sk vom 16. Juli 2020)
25. Staatliche Veterinärverwaltung, regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina (Mitteilung Nr.: SVS/2020/109368-J vom 25. September 2020)
26. Region Vysočina, Rat der Region Vysočina (Beschluss Nr.: KUJI 75431/2020 vom 11. August 2020 und Beschluss über die Korrektur Nr.: KUJI 80877/2020 vom 24. August 2020)
- Stellungnahmen, Erklärungen und Mitteilungen von Verwaltern und Eigentümern technischer und verkehrstechnischer Infrastrukturen und anderer ausgewählter Einrichtungen:
27. Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation (Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/008513/2020 vom 13. Juli 2020, verlängert durch Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/003617/2022 vom 7. März 2022)
28. Povodí Moravy, s.p. (Stellungnahme Nr.: PM-26678/2020/5203/Pav vom 30. Juli 2020, verlängert durch Stellungnahme Nr. PM-34857/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022)
29. Institut für Archäologie des CAS, Brunn, v.v.i. (Bestätigung vom 2. November 2020)
30. Lesy České republiky, s.p. (Erklärung vom 9. Juli 2020)
31. Gemeinde Rouchovany (Zustimmung vom 19.10.2020)
32. ČD - Telematika a.s. (Erklärung Nr. 1202012924 vom 17. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 1202203420 vom 14. Februar 2022)
33. CETIN a.s. (Erklärung Nr.: 705998/20 vom 22. Juli 2020, ergänzt durch eine klarstellende Erklärung von CETIN a.s. Nr.: 806104/20 vom 23. November 2020, die durch die Erklärung Nr.: 760543/22 vom 21. September 2022 ersetzt wurde)
34. České Radiokomunikace a.s. (Erklärung Nr. UPTS/OS/266334/2021 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/295177/2022 vom 21. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/320590/2022 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
35. GasNet, s.r.o., vormals GridServices, s.r.o. (Stellungnahme Nr. 5002190220 vom 22.7.2020, ersetzt durch Stellungnahme Nr. 5002555324 vom 14.2.2022)
36. selbst s.r.o. (Bescheinigung Nr. 20/004101 vom 27. August 2020, die durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2022-01035-01 vom 26. Januar 2022 ersetzt wurde, und diese wurde später durch die Bescheinigung Nr. VYJNEJ-2023-00023-01 vom 23. Januar 2023 ersetzt, die von Nej.cz s.r.o. aufgrund der Fusion von selbst s.r.o. mit Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde)
37. Nej.cz s.r.o. (Erklärung Nr. VYJNEJ-2021-00504-01 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2022-01035-01 vom 26. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2023-00023-01 vom 23. Januar 2023 ersetzt wurde)
38. Quantum, a.s. (Stellungnahme Nr. 315/JF/2020 vom 29. Juli 2020)
39. Telia Carrier Czech Republic a.s. (Erklärung Nr.: 1312100700 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung Nr.: 1312200345 vom 8.2.2022 und anschließend durch die Erklärung Nr.: 1312202554 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
40. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05327/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03893/22 vom 29. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00038/23 vom 11. Januar 2023 ersetzt wurde)

41. Dukovanská teplárenská s.r.o. (Bescheinigung Nr. 210129-007 vom 29. Januar 2021, die durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-2 vom 20. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-3 vom 13. Dezember 2022 ersetzt wurde)
42. Vodafone Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 210201-1104253073 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 220112-1423377605 vom 12. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 221202-1048494833 vom 2. Dezember 2022 ersetzt wurde)
43. NET4GAS, s.r.o. auch im Namen von BRAWA, a.s. (Erklärung Nr. 6797/20/OVP/N vom 22. Juli 2020, die durch die Erklärung Nr. 1970/22/OVP/N vom 15. Februar 2022 ersetzt wurde)
44. Enecos, s.r.o. (Erklärung vom 8.9.2020)
45. OPTILINE a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1412100647 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412200352 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412202560 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
46. SITEL, spol. s r.o. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1112101156 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1112200573 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1112204276 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
47. MERO ČR, a. s. (Erklärung Nr. 2020/07/17399 vom 23. Juli 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 4098 vom 12. Januar 2023)
48. ČEPRO, a. s. (Mitteilung Nr. 5016 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 4656/22 vom 19. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 14364/22 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
49. Coprosys - LEONET, s. r. o. (Erklärung vom 26.8.2020, ersetzt durch eine Erklärung vom 29.3.2022)
50. ČEPS, a.s. (Mitteilung Nr. 350/BRN/20/1322/16.12.2020/Za vom 17. Dezember 2020)
51. ČEPS, a.s. (Genehmigung Nr. 174/BRN/743/20/08.07.2020/Za vom 17. Juli 2020, deren Gültigkeit durch Erklärung Nr. 01607/2022/PDV vom 17. Februar 2022 verlängert wurde)
52. ČEZ ICT Services, a. s. (Erklärung vom 9. Juli 2020, die durch eine Erklärung mit einer ergänzenden Verlängerung ihrer Gültigkeit vom 24. Februar 2022 ersetzt wurde)
53. ČEZ, a. s. (Erklärung vom 5. November 2020)
54. E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.; Stellungnahme Nr. 03082020-2/hro vom 3.8.2020)
55. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 102733/2020-1150-OÚZ-BR vom 27. Juli 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 126552/2022-7460-OÚZ-BR vom 2. März 2022)
56. Gemeinde Dukovany (Erklärung Nr. OUDUK-239/2020 vom 9. Juli 2020)
57. Gemeinde Rouchovany (Stellungnahme vom 19.10.2020)
58. Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Abteilung für Vermögensverwaltung, Abteilung für Immobilienverwaltung (Erklärung Nr. KRPJ-2350-318/ČJ-2020-1600MN vom 4. August 2020)
59. VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč (Erklärung Nr. TR/4190/2020-KI vom 15. Juli 2020, die durch eine Erklärung vom 14. Februar 2022 verlängert wurde)
60. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde).

Als Grundlage für den Erlass des Baubeschlusses "Zweckgebundene Straßen zur Erschließung fremder Grundstücke auf dem Gebiet der EDU NW NW" wurden insbesondere folgende Unterlagen zu den Akten gelegt:

- Entscheidungen, verbindliche Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen der betreffenden Behörden:
- 1. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts - Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany Nr.: MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019)
- 2. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung der Änderungen des Plans Nr. MZP/2021/710/2951 vom 1. September 2021 und Beschluss zur Korrektur Nr. MZP/2021/710/4699 vom 16. September 2021)
- 3. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr. KUJI 8502/2020 sp.zn. OŽPZ 219/2020 Mi-2 vom 24. Januar 2020)
- 4. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Mitteilung Nr.: KUJI 71683/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18. November 2020)
- 5. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme der Wasserbehörde Nr.: KUJI 88455/2020 OŽPZ 1932/2020 PP-2 vom 21. September 2020) Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Korrekturbeschluss Nr.: KUJI 5459/2021 OŽPZ 144/2021 PP-1 vom 21. Januar 2020)
- 6. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Mitteilung Nr.: KUJI 71676/2020 OZPZ 1531/2020 vom 5. August 2020)
- 7. Stadtverwaltung Třebíč, Umweltabteilung (Stellungnahme Nr.: OŽP 59740/20 - SPIS OŽP/9509/2020/Or vom 19.8.2020)
- 8. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Antwort auf die Anfrage Nr. MZDR 55072/2019-2/OVZ vom 20. Dezember 2019)
- 9. Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (verbindliche Stellungnahme Nr.: KHSV/16932/2020/JI/HOK/Sme vom 10. August 2020)
- 10. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Bildung und Kultur (Erklärung Nr.: OŠK 54382/20 - SPIS 9832/2020/OI vom 26.8.2020)
- 11. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Stellungnahme Nr.: ODKS 54394/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 14.8.2020)
- 12. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Mitteilung Nr.: KUJI 71680/2020 Ma/V/111 ODSH 26/2020 vom 11. August 2020)
- 13. Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (verbindliche Stellungnahme Nr.: MPO 566346/2020 vom 18. September 2020)
- 14. Ministerium für Umwelt (verbindliche Stellungnahme Nr.: MZP/2021/560/163 vom 27. April 2021)
- 15. Staatliches Amt für nukleare Sicherheit (verbindliche Stellungnahme Nr.: SÚJB/OKHJB/24017/2020 vom 12. Januar 2021)
- 16. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr. 103294/2020-1150-OÚZ-BR vom 13. August 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr. 126597/2022-7460-OÚZ-BR vom 23. März 2022)
- 17. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr. MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch ein Addendum zur Stellungnahme Nr. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020

- vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde.)
18. Innenministerium, Generaldirektion des Feuerwehrrettungsdienstes der Tschechischen Republik (Schreiben Nr. MV-50494-3/PO-PRE-2020 vom 24. März 2020)
  19. Feuerwehr der Region Vysočina, Regionaldirektion (koordinierte verbindliche Stellungnahme Nr.: HSJI-3960-2/P-2020 vom 7. Oktober 2020)
  20. Stadtrat von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung (verbindliche Stellungnahme Nr.: ORÚP 83191/20 - SPIS 1490/2021/HaD vom 25. Februar 2021, ergänzt durch Mitteilung Nr.: ORÚP 75368/22 - SPIS 1490/2021/HaD vom 19. Oktober 2022, und die Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahme wurde durch Mitteilung Nr.: ORÚP 2763/23 - SPIS 1490/2021/HaD vom 26. Januar 2023 bestätigt)
  21. Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Beschluss Nr.: ODKS 90073/20 - SPIS 14652/2020/PJ vom 21.12.2020, für den die verbindliche Stellungnahme der Regionalen Polizeidirektion der Region Vysočina Nr. KRPJ-92075-5/ČJ-2020-161006-ROU vom 6. November 2020 und die Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung der Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr. TSÚ/No/011709/2020 vom 5. Oktober 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/015441/2022 vom 5. September 2022 verlängert wurde)
  22. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Erklärung Nr.: MZDR 37806/2020-2/OZP-ČIL-Sk vom 15. September 2020)
  23. Staatliche Veterinärverwaltung, regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina (Mitteilung Nr.: SVS/2020/109368-J vom 25. September 2020)
  24. Region Vysočina, Rat der Region Vysočina (Beschluss Nr.: KUJI 75431/2020 vom 11. August 2020 und Beschluss über die Berichtigung Nr.: KUJI 80877/2020 vom 24. August 2020)
  - Stellungnahmen, Erklärungen und Mitteilungen von Verwaltern und Eigentümern technischer und verkehrstechnischer Infrastrukturen und anderer ausgewählter Einrichtungen:
  25. Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation (Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/009750/2020 vom 3. August 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/010156/2020 vom 13. August 2020 bestätigt und durch die Stellungnahme Nr.: KSAÚSVPO/003619/2022 vom 7. März 2022 weiter verlängert wurde)
  26. Povodí Moravy, s.p. (Stellungnahme Nr.: PM-31635/2020/5203/Pav vom 24. August 2020, verlängert durch Stellungnahme Nr. PM-35123/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022)
  27. Institut für Archäologie des CAS, Brunn, v.v.i. (Bestätigung vom 2. November 2020)
  28. Gemeinde Dukovany (Genehmigung Nr.: OUDUK-268/2020 vom 31. Juli 2020)
  29. Gemeinde Rouchovany (Zustimmung vom 19.10.2020)
  30. ČD - Telematika a.s. (Erklärung Nr. 1202019291 vom 29. Oktober 2020, die durch die Erklärung Nr. 1202203422 vom 14. Februar 2022 ersetzt wurde)
  31. CETIN a.s. (Erklärung Nr.: 805054/20 vom 29. Oktober 2020, ersetzt durch Erklärung Nr.: 760481/22 vom 31. August 2022)
  32. České Radiokomunikace a.s. (Erklärung Nr. UPTS/OS/266337/2021 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/295181/2022 vom 21. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/320591/2022 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
  33. GasNet, s.r.o., vormals GridServices, s.r.o. (Stellungnahme Nr. 5002250500 vom 29.10.2020, ersetzt durch Stellungnahme Nr. 5002555316 vom 14.2.2022)
  34. selbst s.r.o. (Erklärung Nr. 20/005711 vom 23.11.2020, die durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2022-01036-01 vom 28.1.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2023-00022-01 vom 10.1.2023 ersetzt wurde, die von Nej.cz s.r.o. aufgrund der Fusion von selbst s.r.o. mit Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde)



35. Nej.cz s.r.o. (Erklärung Nr. VYJNEJ-2021-00509-01 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2022-01036-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2023-00022-0 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde)
36. Quantum, a.s. (Stellungnahme Nr. 315/JF/2020 vom 29. Juli 2020)
37. Telia Carrier Czech Republic a.s. (Erklärung Nr.: 1312100701 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung Nr.: 1312200346 vom 8.2.2022 und anschließend durch die Erklärung Nr.: 1312202555 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
38. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05332/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03895/22 vom 29. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00036/23 vom 11. Januar 2023 ersetzt wurde)
39. Dukovanská teplárenská s.r.o. (Bescheinigung Nr. 210129-007 vom 29. Januar 2021, die durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-2 vom 20. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-3 vom 13. Dezember 2022 ersetzt wurde)
40. Vodafone Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 210201-1111253079 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 220112-1433377613 vom 12. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 221202-1056494841 vom 2. Dezember 2022 ersetzt wurde)
41. NET4GAS, s.r.o. auch im Namen von BRAWA, a.s. (Erklärung Nr. 10295/20/OVP/N vom 30. Oktober 2020, die durch die Erklärung Nr. 1972/22/OVP/N vom 15. Februar 2022 ersetzt wurde)
42. Enecos, s.r.o. (Erklärung vom 8.9.2020)
43. OPTILINE a.s. (Erklärung mit der Kennzeichnung 1412100648 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412200353 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung mit der Kennzeichnung 1412202561 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
44. SITEL, spol. s r.o. (Erklärung 1112101157 vom 16.3.2021, die durch die Erklärung 1112200574 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung 1112204277 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
45. MERO ČR, a. s. (Erklärung Nr. 2020/10/17955 vom 30. Oktober 2020, ersetzt durch Erklärung Nr. 4099 vom 12. Januar 2023)
46. ČEPRO, a. s. (Mitteilung Nr. 5018 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. 4657/22 vom 19. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. 14365/22 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
47. Coprosys - LEONET, s. r. o. (Erklärung vom 26.8.2020, ersetzt durch eine Erklärung vom 29.3.2022)
48. ČEPS, a.s. (Erklärung Nr. 192a/BRN/795/20/03.08.2020/Za vom 11. September 2020)
49. ČEZ ICT Services, a. s. (Erklärung vom 21. September 2020, die durch eine Erklärung mit Gültigkeitsverlängerung vom 23. März 2022 ersetzt wurde)
50. ČEZ, a. s. (Erklärung vom 5. November 2020)
51. E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.; Stellungnahme Nr. 20012021-1/hro vom 21.1.2021)
52. Tschechisches Hydrometeorologisches Institut (Stellungnahme Nr.: CHMI/611/436/2020, Ref. CHMI/9819/2020 d, vom 30. September 2020 und Stellungnahme Nr. CHMI/561/604/2021, Ref. CHMI/7820/2021, vom 4. August 2021)
53. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr. 103294/2020-1150-OÚZ-BR vom 13. August 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr. 126597/2022-7460-OÚZ-BR vom 23. März 2022)
54. Gemeinde Dukovany (Erklärung Nr. OUDUK-271/2020 vom 31. Juli 2020)
55. Gemeinde Rouchovany (Stellungnahme vom 19.10.2020)

56. Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Abteilung Vermögensverwaltung (Erklärung Nr. KRPJ-2350-454/ČJ-2020-1600MN vom 1. Dezember 2020)
57. VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč (Erklärung Nr. TR/4572/2020-KI vom 22. September 2020, deren Gültigkeit durch eine Erklärung vom 24. März 2022 verlängert wurde)
58. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr. MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ersetzt wurde. Diese Stellungnahmen wurden durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert).

Zu den Verwaltungsakten des gemeinsamen Planungsverfahrens gehören auch weitere Unterlagen, u.a. Sachverständigengutachten und Studien, Unterlagen gem. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Einwendungen und Stellungnahmen zu den beantragten Gebäuden sowie Verfahrensunterlagen, Bescheide, Entscheidungen und amtliche Aufzeichnungen, die sich insbesondere auf die eigentliche Durchführung des Verfahrens und die Übergabe der Akte im Rahmen der Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung dieses Verfahrens vom Gemeindeamt Třebíč auf das Ministerium für Industrie und Handel beziehen, Einwendungen gegen Befangenheiten von Beamten des Gemeindeamtes Třebíč bzw. das Regionalamt der Region Vysočina, das an der Durchführung dieses Verfahrens beteiligt ist, oder die Aufhebung der verbindlichen Stellungnahmen des Gemeindeamtes Rouchovany und die anschließende Genehmigung ihrer Ausstellung durch das Gemeindeamt Dukovany.

#### Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens und dessen weiteren Verlauf:

Das Gemeindeamt Třebíč, Abteilung für Bauwesen, als die damals für die Durchführung des oben genannten Verfahrens zuständige Baubehörde, hat den betroffenen Behörden, den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit mit Schreiben Nr. OV 52079/21 - SPIS 7229/2021/Pec vom 29. Juli 2021 gemäß § 87 Abs. 1 Baugesetzbuch den Beginn des nachfolgenden Planverfahrens mitgeteilt.

Gemäß § 9b Absatz 3 des UVP-Gesetzes gilt ein Folgeverfahren stets als Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten im Sinne von § 144 der Verwaltungsverfahrensordnung. Bei der Zustellung der Bekanntmachung ist die Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung Bauwesen, gemäß § 2 Absatz 5 des Lineargesetzes vorgegangen, indem sie die Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens durch öffentliche Bekanntmachung und individuell nur an die Verfahrensbeteiligten gemäß § 85 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes zugestellt hat. (a) des Baugesetzbuchs, dem Antragsteller, den Gemeinden, auf deren Gebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll, und den betroffenen Behörden zugestellt und gleichzeitig die Beteiligten gemäß § 85 Absatz 2 Buchstabe a) des Baugesetzbuchs davon in Kenntnis gesetzt, dass ihnen weitere Schriftstücke gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzbuchs durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden würden. Die anderen Schriftstücke wurden daher in der Folge nur dem Antragsteller, den Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll, und den betroffenen Behörden gemäß § 2 Absatz 5 des Liniengesetzes einzeln zugestellt. Den anderen Verfahrensbeteiligten wurden sie durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Für die einzeln zugestellten Gegenstände galten die Zustellungsvorschriften der §§ 19 bis 24 der Verwaltungsverfahrensordnung. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgte gemäß § 25 Abs. 2 der Verwaltungsverfahrensordnung durch Aushang der Schriftstücke an der Amtstafel der zustellenden Verwaltungsbehörde (hier an der Amtstafel der zuständigen Baubehörde, bei der es sich zunächst um das Stadtamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, und später aufgrund einer Gesetzesänderung um das Ministerium für Industrie und Handel handelte - siehe unten); die ausgehängten Schriftstücke wurden stets mit dem Datum des Aushangs und dem Datum der Entfernung versehen. Die Dokumente wurden auch in einer Weise veröffentlicht, die den Fernzugriff im Internet unter der Adresse [www.trebic.cz](http://www.trebic.cz) ermöglichte, und zwar zu der Zeit, als das Verfahren vom Stadtamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, durchgeführt wurde, und später, nach der Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens auf das Ministerium für Industrie und Handel, im Internet unter [www.mpo.cz](http://www.mpo.cz). Schriftstücke, die durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wurden, galten gemäß § 25 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensordnung am fünfzehnten Tag nach ihrem Aushang an der Amtstafel der zuständigen Baubehörde, die das weitere Verfahren durchführt, als zugestellt.

Der Antrag des Antragstellers, andere damit zusammenhängende Informationen und die Bekanntmachung über die Einleitung des entsprechenden Planungsverfahrens wurden ferner gemäß § 9b Absatz 1 des UVP-Gesetzes durch einen öffentlichen Aushang an der Amtstafel des Gemeindeamtes Třebíč, Karlovo nám. 104/55, 674 01 Třebíč, am 30. Juli 2021 veröffentlicht und am 30. August 2021 von der Amtstafel entfernt. Gleichzeitig wurde die fragliche Bekanntmachung an den amtlichen Anschlagtafeln der Gemeinden, deren Gebiet von dem Vorhaben der Klägerin betroffen ist, veröffentlicht, und zwar an der amtlichen Anschlagtafel des Gemeindeamtes Dukovany, Dukovany Nr. 99, 675 56 Dukovany, zwischen dem 2. August 2021 und dem 2. September 2021, an der amtlichen Anschlagtafel des Gemeindeamtes Rouchovany, Rouchovany Nr. S. 35, 675 57 Rouchovany, in der Zeit vom 2. August 2021 bis zum 9. September 2021 und an der Amtstafel des Gemeindeamtes Slavětice, Slavětice Nr. 58, 675 55 Hrotovice, in der Zeit vom 3. August 2021 bis zum 4. September 2021. Der gleiche Inhalt der Verordnung wurde auch vom Gemeindeamt Třebíč in einer Weise veröffentlicht, die einen Fernzugriff im Internet unter [www.trebic.cz](http://www.trebic.cz) ermöglicht.

Die Verfahrensbeteiligten nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzbuchs wurden in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens und in anderen Verfahrenshandlungen, die gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzbuchs durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wurden, durch die Angabe der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude, die von den Auswirkungen der aufzustellenden Gebäude unmittelbar betroffen sind, bezeichnet.

Die veröffentlichten Informationen enthielten auch einen Hinweis darauf, dass das Projekt einer Prüfung nach dem UVP-Gesetz unterliegt oder dass es sich um ein Projekt handelt, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung über die Grenzen der Tschechischen Republik hinaus unterliegt, sowie Informationen darüber, wo die Unterlagen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eingesehen werden können, sowie Informationen über die Regeln und die Art der Zustellung an die einzelnen Subjekte, die sich insbesondere aus § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Linearität ergeben.

Die folgenden Informationen wurden veröffentlicht:

- den Gegenstand und die Art der Entscheidung, die im weiteren Verfahren zu treffen ist,
- dass die während der Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts erstellten Dokumente unter [https://portal.cenia.cz/eiasea/detail/EIA\\_MZP469](https://portal.cenia.cz/eiasea/detail/EIA_MZP469) eingesehen werden können,
- über die Bedingungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren nach § 9c Abs. 1 des UVP-Gesetzes und des Baugesetzes, einschließlich der Information über die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Frist Stellungnahmen zu dem Plan abzugeben, mit dem Hinweis, dass später abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, Informationen über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entscheidungsunterlagen und Informationen über die betroffenen Behörden,
- über die Möglichkeiten der betroffenen Öffentlichkeit, sich am Follow-up-Verfahren zu beteiligen, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens einen schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung von Třebíč einreicht, der den Anforderungen von Abschnitt 3 Buchstabe i Absatz 2 des UVP-Gesetzes entspricht und einen Hinweis darauf enthält, dass die betroffene lokale Behörde innerhalb derselben Frist ebenfalls einen Antrag stellen kann,
- die Möglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, gegen eine in einem späteren Verfahren ergangene Entscheidung Rechtsmittel einzulegen, auch wenn sie nicht Partei des erstinstanzlichen Verfahrens war, gemäß § 3 i Abs. 2 des UVP-Gesetzes.

Die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit, innerhalb der gesetzlichen Frist des § 9c Abs. 1 des UVP-Gesetzes, d.h. innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Information an der Amtstafel (also bis zum 30. August 2021), zum Vorhaben der Antragstellerin im nachfolgenden Planverfahren Stellung zu nehmen. Die Baubehörde wies darauf hin, dass später eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit nicht berücksichtigt werden können. In der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens wies die Baubehörde darauf hin, dass die betroffene Gebietskörperschaft oder die betroffene Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 3 Buchstabe a des UVP-Gesetzes eine schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsbehörde, die das weitere Verfahren durchführt, übermitteln wird, wenn die Verwaltungsbehörde, die das weitere Verfahren durchführt, innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Informationen gemäß § 9b Absatz 1 des UVP-Gesetzes (d. h. bis zum 30. August 2021) schriftlich informiert wird. (i)(2) des UVP-Gesetzes auch Partei des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens, die aufgrund dieser Änderung ihrer verfahrensrechtlichen Stellung

innerhalb der von der zuständigen Baubehörde auf der Grundlage von § 89(1) des Baugesetzes gesetzten Frist innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem sie Partei dieses Verfahrens geworden ist, ihre Einwendungen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erheben kann.

Die folgenden betroffenen Bürger haben sich an dem Planungsverfahren beteiligt:

- ein Zweig des Children of the Earth - Club für nachhaltigen Verkehr,
- Calla - Verein zur Bewahrung der Umwelt, z.s.,
- OIŽP - Bürgerinitiative für Umweltschutz, z.s.,
- EUROSOLAR.CZ, z.s.,
- den Verein "WASSER AUS TETČICE z.s.",
- Südböhmische Müttervereinigung, z.s.,
- Naturschutzbund Vorarlberg,
- Naturschutzbund Niederösterreich,
- Forum Wissenschaft & Umwelt,
- Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 - Friends of the Earth Austria.

Da alle oben genannten Anmeldungen fristgerecht an die Stadtverwaltung von Třebíč übermittelt wurden, wurden diese Verbände gemäß § 9c Absatz 3 Buchstabe b des UVP-Gesetzes zu Beteiligten am Planungsverfahren. In der Folge reichten einige der oben genannten Verbände ihre Einwände und Stellungnahmen zu dem Projekt ein, nämlich:

- Children of the Earth - Club for Sustainable Transport hat am 13.9.2021 Einspruch Nr. 1 und am 29.9.2021 Einspruch Nr. 2 eingereicht,
- Calla - Verein zur Erhaltung der Umwelt, z.s. hat am 24.9.2021 Einspruch eingelegt,
- OIŽP - Bürgerinitiative für Umweltschutz, z.s. reichte am 24. September 2021 einen Einspruch ein,
- EUROSOLAR.CZ, z.s. legte am 28.9.2021 Einspruch ein,
- der Verein "WASSER AUS TETČICE z.s." legte am 28.9.2021 Einspruch ein,
- Der Verband der südböhmischen Mütter, z.s., hat am 10.9.2021 Einspruch erhoben,
- der Verein Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 - Friends of the Earth Austria reichte am 24.10.2021 einen Einspruch ein.

Die folgenden Parteien und die Öffentlichkeit haben ebenfalls ihre Einwände und Kommentare zu der geplanten Entwicklung eingereicht:

- Die ESHG s.r.o. legte am 8.9.2021 Einspruch ein,
- Mr. Ing. Dalibor Stráský (als Mitglied der Öffentlichkeit) reichte eine Stellungnahme vom 26.8.2021 ein.

Die Bekanntmachung über die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens einschließlich der Anlagen (Anträge auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses, Anträge auf Erlass eines Schutzzonenbeschlusses und der Antrag auf Zusammenfassung der Prüfung dieser Anträge in einem gemeinsamen Planfeststellungsverfahren) wurde den betroffenen Staaten mit Schreiben Nr. MZP/2021/710/3123 vom 17. August 2021 und Nr. MZP/2021/710/4553 vom 2. September 2021 des Umweltministeriums der Tschechischen Republik übermittelt.

Aus dem Schreiben des Umweltministeriums Nr. MZP/2022/710/429 vom 11. Februar 2022 geht hervor, dass die betroffenen Staaten die Bekanntmachung über die Einleitung des Planungsverfahrens einschließlich der Anlagen 30 Kalendertage lang in der nach den nationalen Vorschriften des jeweiligen Staates vorgeschriebenen Weise veröffentlicht und damit über das laufende Planungsverfahren wie folgt informiert haben:

- die österreichische Öffentlichkeit, Nichtregierungsorganisationen und die betroffenen Behörden wurden im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 5. Oktober 2021 über das laufende

Planungsverfahren informiert und die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden auf der Website des Umweltbundesamtes veröffentlicht und zugänglich gemacht,

- Die sächsische Öffentlichkeit und andere Betroffene wurden am 15. Oktober 2021 durch eine Kurzinformation in deutscher Sprache und durch Veröffentlichung der bereitgestellten Unterlagen auf der Internetseite des Freistaates Sachsen über das laufende Planungsverfahren informiert,
- Die bayerische Öffentlichkeit und andere Betroffene wurden am 24. November 2021 durch eine Kurzinformation in deutscher Sprache und einen Link zu allen Unterlagen auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über das laufende Planungsverfahren informiert,
- die slowakische Öffentlichkeit und andere Subjekte wurden am 24. August 2021 durch eine kurze Information in slowakischer Sprache und durch die Veröffentlichung der bereitgestellten Dokumente in tschechischer Sprache auf der Website des Informationsportals des Umweltministeriums der Slowakischen Republik über das laufende Zonierungsverfahren informiert, die betroffenen slowakischen Behörden und Selbstverwaltungsregionen wurden mit Schreiben vom 27. August 2021 über das laufende Zonierungsverfahren informiert,
- Die polnische Öffentlichkeit und andere Betroffene wurden am 12. bzw. 13. Oktober 2021 über das laufende Planungsverfahren informiert, und zwar durch Informationen aus dem Schreiben des Umweltministeriums Nr. MZP/2021/710/3123 in polnischer Sprache und durch die Veröffentlichung der bereitgestellten Dokumente auf den offiziellen Tafeln und Websites der Regionaldirektionen für Umweltschutz in Wrocław, Katowice und Opole,
- Die ungarische Öffentlichkeit und andere Stellen wurden am 3. September 2021 durch Informationen aus dem Schreiben des Umweltministeriums Nr. MZP/2021/710/3123 in ungarischer Sprache und durch Veröffentlichung der bereitgestellten Dokumente auf der Website des ungarischen Landwirtschaftsministeriums über das laufende Planungsverfahren informiert.

Um sicherzustellen, dass die der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei eingeräumten Möglichkeiten denen der Öffentlichkeit der Ursprungspartei gleichwertig sind (und somit die Anforderung von Artikel 2 Absatz 6 des Espoo-Übereinkommens erfüllt wird), begannen die 30-tägige Frist für öffentliche Stellungnahmen und die Frist für die betroffene Öffentlichkeit, sich an dem Planungsverfahren zu beteiligen, sowie die Frist für die betroffene Öffentlichkeit, Einwände gegen das Planungsverfahren zu erheben, am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Einleitung des Planungsverfahrens einschließlich der Anlagen im Hoheitsgebiet des betroffenen Staates in einer Weise, die mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften des betroffenen Staates vereinbar ist.

Von den ausländischen Einrichtungen haben sich die folgenden zum Standortplan geäußert:

- Umweltministerium der Slowakischen Republik, Sektion für Klimawandel und Luftreinhaltung, Abteilung für Luftreinhaltung, mit Stellungnahme vom 27. 9. 2021,
- Das Gesundheitsministerium der Slowakischen Republik in einer Stellungnahme vom 28.9.2021,
- Bezirksamt Banská Bystrica, Abteilung für Umweltpflege, durch die Stellungnahme vom 11. 10. 2021,
- Banskobystrický samosprávny kraj, Oddelenie územného plánovania a životného prostredia, prostredníctvom stanoviska ze dne 14. 9. 2021,
- Region Trnava, Abteilung für Strategien und Projekte, mit Schreiben vom 22.9.2021,
- Prešovský samosprávny kraj, Abteilung für strategische Entwicklung, durch die Stellungnahme vom 27. 9. 2021 und
- Das Amt für Nuklearaufsicht der Slowakischen Republik mit Schreiben vom 28.9.2021.

Da dem Gemeindeamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, die Verhältnisse in dem vom Vorhaben der Antragstellerin betroffenen Gebiet, in dem die Flächennutzungspläne der Gemeinden Dukovany, Rouchovany und Slavětice, auf deren Gebiet sich das Vorhaben befindet, erlassen wurden, aus seiner bisherigen Amtstätigkeit bekannt waren und die Anträge auch eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens boten, hat es gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 iVm. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung oder von der

Anordnung einer fakultativen öffentlichen Verhandlung ab. Hiervon wurden die Verfahrensbeteiligten, die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens unterrichtet. Die Stadtverwaltung von Třebíč legte fest, dass die betroffenen Behörden ihre verbindlichen Stellungnahmen und die Verfahrensbeteiligten ihre Einwendungen im anschließenden Planungsverfahren innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Bekanntmachung innerhalb der nach § 89 Absatz 1 des Baugesetzes gesetzten Frist einreichen können. Sie wies darauf hin, dass später eingehende verbindliche Stellungnahmen und Einwendungen unberücksichtigt bleiben, auch wenn sie innerhalb der Frist für die Ausübung des Rechts der Verfahrensbeteiligten nach § 36 Abs. 3 VwVfG zur Stellungnahme zu den Entscheidungsgründen eingereicht werden.

Der Antragsteller sorgte auch dafür, dass Informationen über sein Vorhaben und darüber, dass er einen Antrag auf einen Planfeststellungsbeschluss gestellt hat, gemäß § 87 Absatz 2 des Baugesetzes unmittelbar nach der Bekanntgabe der Einleitung des Planungsverfahrens 30 Tage lang an einer Informationseinrichtung ausgehängt wurden. Konkret wurden diese Informationen gemäß der in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens genannten Anforderung der Stadtverwaltung von Třebíč in einer Reihe von Schaukästen ausgehängt, die sich im Baugebiet des Neuen Kernkraftwerks in Dukovany (KKW EDU) auf dem Grundstück Nr. 182/18 - sonstiges Gebiet im Bereich des Grundstücks Nr. Lipňany u Skryjí. Die Informationen enthielten Angaben über den Antragsteller und den Gegenstand des Planungsverfahrens. Zu den Informationen gehörte eine grafische Darstellung des Plans, die aus einer Situationszeichnung des Gegenstands des Planungsverfahrens und seiner Verbindungen und Auswirkungen auf die Umgebung bestand, insbesondere die Abstände zu den Nachbargrundstücken und den darauf befindlichen Gebäuden. Für den Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage wurden nur die Flächen des kerntechnischen Anlagengeländes und dessen Anbindung an die Umgebung zeichnerisch festgelegt.

Das Gemeindeamt Třebíč, Abteilung für Bauwesen, und anschließend das Ministerium für Industrie und Handel gewährten gemäß § 9b Absatz 4 des UVP-Gesetzes in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der Informationen und dem Erlass der Entscheidung über den Plan des Antragstellers Zugang zu den Stellungnahmen und verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden, die für die Zwecke des anschließenden Planfeststellungsverfahrens abgegeben wurden, sowie zu anderen Unterlagen für den Erlass einer Entscheidung in der Angelegenheit, sofern diese Behörden dies für zweckmäßig hielten, sowohl durch die Möglichkeit der Akteneinsicht als auch auf elektronischem Wege über das Umweltministerium. Wie aus der oben erwähnten Zusammenfassung der verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden hervorgeht, wurden die verbindlichen Stellungnahmen der Gemeinde Rouchovany zum Fällen von Bäumen und zum Schutz der Bevölkerung während des oben genannten Verfahrens gleichzeitig von der Regionalbehörde der Region Vysočina wegen möglicher Zweifel an der Befähigung dieser Verwaltungsbehörde widerrufen. Die Regionalbehörde der Region Vysočina übertrug daher die Erteilung der betreffenden verbindlichen Stellungnahmen an die Gemeinde Dukovany, die die entsprechenden verbindlichen Stellungnahmen zum Fällen von Bäumen und zum Schutz der Bevölkerung abgab, wobei die in diesen verbindlichen Stellungnahmen festgelegten verbindlichen Bedingungen in die Bedingungen der vorliegenden Entscheidung übernommen wurden. Die entsprechenden Unterlagen wurden auch gemäß § 9b Absatz 4 des UVP-Gesetzes in der oben beschriebenen Weise zur Verfügung gestellt.

Während des gesamten Verfahrens hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, die vollständige Verwaltungsakte, die in Dokumentenform geführt wird und alle Unterlagen enthält, einschließlich der Dokumentation und ihrer Anlagen, der Stellungnahmen und verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden, der Verfahrensunterlagen und aller anderen Unterlagen für den Erlass der Entscheidung im anschließenden Planfeststellungsverfahren, zunächst in den Räumlichkeiten des Gemeindeamts Třebíč, Abteilung Bauwesen, in Karlovo nám. 104/55, 674 01 Třebíč, und dann, nachdem die Zuständigkeit für die Durchführung und den Abschluss des oben genannten gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens auf das Ministerium für Industrie und Handel übergegangen ist, auch in den Räumlichkeiten dieses Ministeriums, Na Františku 32, 110 15 Prag 1 (siehe unten).

Im Laufe des Verfahrens kam es zu teilweisen Änderungen im Grundbuch, die in der Teilung oder Zusammenlegung einiger Grundstücke und damit verbundenen geringfügigen Änderungen ihrer numerischen Bezeichnung oder der Art ihrer Nutzung oder in Änderungen der Eigentumsrechte an den von dem Vorhaben betroffenen Grundstücken bestanden. Die Baubehörde hat die aktuelle (im Grundbuch eingetragene) Nummerierung der Grundstücke im Bereich der zu errichtenden Gebäude

überprüft und diese Änderungen bereits in ihrer Entscheidung berücksichtigt. Es handelt sich um eine formale Änderung, die keine Auswirkungen auf die tatsächliche Lage der Gebäude und ihrer einzelnen Teile im Gelände hat, die gegenüber der in den vom Antragsteller eingereichten Projektunterlagen für die einzelnen Gebäude angegebenen Form unverändert bleibt. Auch der Kreis der Verfahrensbeteiligten ändert sich durch die Änderungen nicht.

Im Laufe des Verfahrens beantragte die Baubehörde - das Stadtamt von Třebíč, Abteilung für Bauwesen - bei der übergeordneten Verwaltungsbehörde - dem Regionalamt der Region Vysočina, Abteilung für Planung und Bauordnung - wiederholt eine Verlängerung der Frist für den Erlass einer Entscheidung, und zwar wie folgt:

- Mit Maßnahme vom 13. August 2021 beantragte die übergeordnete Behörde eine Verlängerung der Frist für den Erlass des Beschlusses bis zum 1. Dezember 2021, der die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, mit Beschluss vom 27. August 2021 stattgab und eine Verlängerung der Frist bis zum 1. Dezember 2021 beschloss. Dies war vor allem auf den Umfang und die Komplexität des Gegenstands des Planfeststellungsverfahrens zurückzuführen, wodurch die Phase von der Einreichung des Antrags auf einen Planfeststellungsbeschluss bis zur Mitteilung über die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens 60 Tage dauerte, und erst dann begann der Prozess der Mitteilung der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens an die betroffenen Behörden, die Verfahrensbeteiligten und die betroffenen Staaten im Ausland und der damit verbundene Lauf der Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen zum Plan.
- Mit Maßnahme vom 22. November 2021 beantragte die vorgesetzte Behörde eine Verlängerung der Frist für den Erlass des Beschlusses bis zum 1. Juni 2022, der die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, mit Beschluss vom 29. November 2021 stattgab und eine Verlängerung der Frist bis zum 1. Juni 2022 beschloss. Die Gründe hierfür waren insbesondere die Einreichung eines Einspruchs wegen systematischer Befangenheit durch einen Verfahrensbeteiligten, über den von übergeordneten Verwaltungsbehörden zu entscheiden ist, sowie das laufende Verfahren zur Notifizierung der Einleitung des Planungsverfahrens an die betroffenen Staaten im Ausland und der Ablauf der Fristen zur Stellungnahme zum Plan.
- Mit Maßnahme vom 9. Mai 2022 beantragte die vorgesetzte Behörde eine Verlängerung der Frist für den Erlass der Entscheidung bis zum 1. Dezember 2022, die das Regionalbüro der Region Vysočina mit Beschluss vom 27. Mai 2022 gewährte und beschloss, die Frist bis zum 1. Dezember 2022 zu verlängern. Grund dafür war insbesondere das laufende Verfahren zur Entscheidung über den vom Verfahrensbeteiligten erhobenen Einwand der systematischen Befangenheit durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden.
- Mit Maßnahme vom 14. November 2022 beantragte die übergeordnete Behörde eine Verlängerung der Frist für die Erteilung des Bescheids bis zum 1. März 2023, der die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, mit Beschluss vom 16. November 2022 zustimmte und eine Verlängerung der Frist bis zum 1. März 2023 beschloss. Der Grund dafür war insbesondere die Veröffentlichung der Aktualisierung Nr. 4 der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, die eine ordnungsgemäße Bewertung des Baus mit diesem Instrument der Raumplanung mit nationalem Geltungsbereich, das für den Erwerb und die Ausstellung von Raumplanungsunterlagen und für die Entscheidungsfindung auf dem Gebiet verbindlich ist, erfordert.
- Mit einer Maßnahme vom 13. Februar 2023 beantragte die übergeordnete Behörde eine Verlängerung der Frist für die Erteilung des Beschlusses bis zum 1. Juni 2023, der die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, mit Beschluss vom 27. Februar 2023 stattgab und eine Verlängerung der Frist bis zum 1. Juni 2023 beschloss. Ausschlaggebend dafür war ein Antrag des Gemeindeamtes Třebíč, Abteilung Bauwesen, auf Überprüfung der verbindlichen Stellungnahmen zum Fällen von Bäumen und zum Schutz der Bevölkerung, die vom Gemeindeamt Rouchovany abgegeben wurden, da die verbindlichen Stellungnahmen von einer Person abgegeben wurden, bei der begründete Zweifel an ihrer Unbefangenheit bestehen können, und im Falle ihres Widerrufs auch ein Antrag auf Ermächtigung einer anderen Gemeindebehörde zur Abgabe neuer verbindlicher Stellungnahmen.
- Mit einer Maßnahme vom 16. Mai 2023 beantragte die vorgesetzte Behörde eine Verlängerung der Frist für die Erteilung des Bescheids bis zum 1. November 2023, der die Regionalbehörde der

Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, mit Beschluss vom 22. Mai 2023 stattgab und eine Verlängerung der Frist bis zum 1. November 2023 beschloss. Grund dafür war insbesondere die Abgabe neuer verbindlicher Stellungnahmen zum Fällen von Bäumen und zum Schutz der Bevölkerung durch die Gemeinde Dukovany nach der Aufhebung der verbindlichen Stellungnahmen zum Fällen von Bäumen und zum Schutz der Bevölkerung durch die Gemeinde Rouchovany, über die die betroffenen Behörden, die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit informiert werden sollen.

Das Stadtamt Třebíč, Abteilung für Bauwesen, hat mit Schreiben Nr. OV 53069/22 - SPIS 7229/2021/Pec vom 30. Juni 2022 und Nr. OV 86900/22 - SPIS 7229/2021/Pec vom 3. November 2022 die Verfahrensbeteiligten gemäß § 36 Abs. 3 der Verwaltungsverfahrensordnung wiederholt aufgefordert, sich mit den Entscheidungsunterlagen vertraut zu machen und zu ihnen Stellung zu nehmen. Als Reaktion auf diese Aufforderungen hat der Verein "VODA Z TETČIC z.s." seine Stellungnahme vom 15. August 2022, mit der er seine Einwände vom 28. September 2021 weiterverfolgte, und der Verein "Südböhmische Mütter, z.s." seine Stellungnahme vom 26. November 2022, mit der er seine Einwände vom 10. September 2021 weiterverfolgte (siehe oben).

Während des gesamten Verfahrens wurde die Akte laufend aktualisiert, d.h. es wurden zusätzliche Dokumente in die Akte aufgenommen, insbesondere aktualisierte verbindliche Stellungnahmen der betroffenen Behörden und Erklärungen anderer Stellen, deren Gültigkeit eingeschränkt war (siehe die Liste der verbindlichen Stellungnahmen, Erklärungen und Gutachten, die für jedes der in der Begründung dieser Entscheidung beschriebenen Gebäude vorgelegt wurden), neue verbindliche Stellungnahmen der Gemeinde Dukovany zur Fällung von Bäumen und zum Schutz der Bevölkerung sowie ihre früheren Verfahrensentscheidungen und aktualisierte Grundstückslisten (siehe oben).

Nachdem alle Unterlagen endgültig gesammelt worden waren, teilte die Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung Bauwesen, mit Schreiben vom 14. Juni 2023 mit, dass sie alle Unterlagen für die Entscheidung in der Sache gesammelt habe, d. h. dass sie die Beschaffung der Entscheidungsunterlagen abgeschlossen habe, informierte über die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung und den Abschluss des oben genannten Verfahrens auf das Ministerium für Industrie und Handel mit Wirkung vom 1. Juni 2023. 7.2023 und forderte die Parteien des oben genannten Verfahrens auf, ihr gesetzliches Recht auf Einsichtnahme und Stellungnahme zu allen gesammelten Entscheidungsunterlagen innerhalb der dafür gesetzten 45-Tage-Frist wahrzunehmen. In der Aufforderung wies die Baubehörde darauf hin, dass nach Ablauf dieser Frist eine Entscheidung in der Sache ergehen werde.

Da das betreffende Schreiben vom 14. Juni 2023 einige durch Tippfehler verursachte Ungenauigkeiten enthielt, die zu Verwirrung hinsichtlich der (Un-)Übereinstimmung zwischen den einzelnen Aussagen des betreffenden Schreibens, seiner Begründung und der Anweisung geführt haben könnten, erließ das Stadtamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, am 21. Juni 2023 eine neue Aufforderung zur Einsichtnahme in die Unterlagen für den Erlass des Beschlusses, einschließlich einer neuen Frist von 45 Tagen für Stellungnahmen zu den Unterlagen, die ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zu laufen begann.

Die Frist von 45 Tagen wurde auch in Anbetracht der Tatsache festgelegt, dass das Gesetz Nr. 152/2023 Slg. das Baugesetz dahingehend geändert hat, dass mit Wirkung vom 1. Juli 2023 die Zuständigkeit für die Durchführung und den Abschluss des vorgeschriebenen Verfahrens auf das Ministerium für Industrie und Handel als neu zuständige Baubehörde für die Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens gemäß § 16 Absatz 1 des Gesetzes übergegangen ist. Die Verfahrensbeteiligten und die betroffenen Behörden konnten somit die Akte bis zum 30. Juni 2023 im Gemeindeamt von Třebíč einsehen. Anschließend wurde die Akte dem Ministerium für Industrie und Handel übergeben, wo die Parteien und die betroffenen Behörden sie ab dem 17. Juli 2023 einsehen konnten. Die 45-Tage-Frist wurde festgelegt, damit alle Parteien ihr Recht auf Einsichtnahme in die Entscheidungsunterlagen und auf Stellungnahme dazu ordnungsgemäß wahrnehmen konnten.

Innerhalb der Frist für die Abgabe von Stellungnahmen zu der Entscheidung gingen beim Ministerium für Industrie und Handel die folgenden Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des Verbandes der südböhmischen Mütter, z.s. zu den gesammelten Unterlagen vom 20. Juli 2023, in der der Verband seine Einwände vom 10. September 2021 und seine Stellungnahme vom 26. November 2022 (siehe oben) weiterverfolgt;
- Stellungnahme der Vereinigung OIŽP - Občanská iniciativa pro ochranu životního prostředí, z.s., die am 3. August 2023 beim Stadtamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, eingereicht und von diesem am 8. August 2023 an das Ministerium für Industrie und Handel weitergeleitet wurde, wobei die



Stellungnahme insbesondere den künftigen Betrieb des NJZ EDU betraf.

Das Ministerium für Industrie und Handel erhielt auch eine Erklärung der ČEZ Obnovitelné zdroje, s.r.o. vom 20. September 2023, die im Rahmen des oben genannten Verfahrens dingliche Rechte (Dienstbarkeiten) an ausgewählten Grundstücken erworben hat, auf denen das beantragte Projekt realisiert werden soll. Die ČEZ Obnovitelné zdroje s.r.o. erklärte in der fraglichen Erklärung, dass die Schutzzonen für die technische Infrastruktur, die sich im Besitz dieses Unternehmens befinden, von dem Projekt nicht betroffen sind, und äußerte sich nicht zu dem Projekt.

Das Ministerium für Industrie und Handel hat sich nach Erhalt der Verwaltungsakte zu dem oben genannten Verfahren mit deren Inhalt vertraut gemacht und die Vollständigkeit des Antrags und der Entscheidungsunterlagen geprüft und für ausreichend befunden, ohne dass weitere Ergänzungen erforderlich waren. Das Ministerium für Industrie und Handel ist aufgrund seiner bisherigen behördlichen Tätigkeit als Sonderbaubehörde nach § 16 Absatz 2 Buchstabe d des Baugesetzbuchs mit den Verhältnissen in dem von dem Vorhaben der Klägerin betroffenen Gebiet gut vertraut. Die Gemeinden Dukovany, Rouchovany und Slavětice haben für dieses Gebiet zeitgleich Bebauungspläne erlassen. Daher sah das Ministerium für Industrie und Handel keinen Grund, eine mündliche Anhörung oder eine fakultative öffentliche Anhörung anzuordnen.

#### Definition der Verfahrensbeteiligten:

Der Kreis der Beteiligten im nachfolgenden Planverfahren wurde von der Baubehörde gemäß § 85 des Baugesetzes in Verbindung mit § 9c Abs. 3 des UVP-Gesetzes und gemäß § 2 Abs. 2 des UVP-Gesetzes bestimmt. 5 des Baugesetzes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und des Zwecks des fraglichen Bauwerks, einschließlich der möglichen Art und Weise seiner Ausführung, die Auswirkungen auf die durch das Baugesetz und seine Durchführungsverordnungen geschützten Interessen und kam zu dem Schluss, dass die Entscheidung das Eigentum oder andere dingliche Rechte an dem Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Eigentum oder andere dingliche Rechte an benachbarten Gebäuden oder benachbarten Grundstücken oder Gebäuden auf dem Grundstück der folgenden Personen, denen sie die Stellung eines Verfahrensbeteiligten zuerkannte, unmittelbar berühren kann:

#### ***Teilnehmer am Planungsverfahren nach § 85 Absatz 1 Buchstabe a Baugesetzbuch (Antragsteller):***

Elektrárna Dukovany II, a. s., ID: 04669207, Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Praha 4  
(- *Antragsteller und Grundstückseigentümer: Parz. Nr. st. 15, st. 39, 57, 58/1, 58/2, 58/3, 59, 60/2, 60/3, 60/5, 60/13, 60/14, 60/15, 60/16, 61/9, 66/23, 69, 70/1, 70/6, 129, 140, 142/1, 142/3, 142/4, 142/5, 142/6, 142/8, 142/9, 142/10, 142/11, 142/12, 142/30, 142/31, 142/32, 142/33, 142/34, 142/35, 142/36, 142/37, 142/39, 142/40, 142/42, 142/53, 142/54, 142/55, 142/56, 142/57, 142/71, 142/72, 142/73, 142/74, 142/75, 142/76, 142/77, 142/78, 142/79, 142/80, 142/81, 142/82, 142/83, 142/84, 142/91, 143/5, 143/21, 143/32, 143/33, 143/34, 143/35, 143/36, 143/37, 143/38, 143/39, 143/40, 143/41, 143/42, 143/43, 143/44, 143/45, 143/46, 143/47, 143/48, 143/49, 143/50, 143/51, 143/52, 143/53, 143/54, 143/55, 143/56, 143/57, 143/58, 143/59, 143/60, 143/61, 143/62, 143/63, 143/64, 143/65, 143/69, 143/70, 143/71, 143/72, 143/73, 143/74, 143/76, 143/77, 152/2, 182/2, 182/4, 182/5, 182/6, 182/7, 182/8, 182/9, 182/10, 182/12, 182/13, 182/14, 182/15, 182/16, 182/17, 182/18, 182/19, 186, 191 in k. ú. Lipňany u Skryjí, LV 201; parc. 2/7, 2/13, 2/14, 2/17, 72/1, 109/1, 109/6, 109/7, 109/8, 109/9, 109/10, 109/20, 109/21, 109/22, 109/24, 109/26, 124/27, 124/37, 124/39, 124/44, 125/2, 126, 127, 130, 132, 133, 140/1, 140/7, 140/27, 140/31, 140/32, 140/36, 140/37, 140/39, 140/40, 140/41, 143/8, 143/9, 143/10, 146/2, 147/4, 147/5, 147/6, 147/8, 161, 166, 167, 168, 170/5, 181/10, 181/15, 181/19, 181/23, 181/24, 181/25, 181/28, 181/29, 181/30, 183, 184, 195, 196, 197, 241/7, 241/14, 241/24, 241/25, 241/37, 241/38, 241/40, 241/41, 241/42, 241/46, 251, 252, 256/8, 275/8, 275/9, 280/2, 281, 282, 283/1, 284, 286/1, 290/1, 291, 296/3, 296/10, 324/9, 325/2, 341/52, 369/2, 375/3, 375/5, 386/3, 387, 396/3, 396/4, 400, 405/2, 421, 426/4, 429/2, 429/3, 430/6, 432/1 in k. ú. Skryje nad Jihlavou, LV 219; Parz. Nr. 148/1, 148/12, 148/14, 148/18, 155/2, 156, 157/2, 158, 159, 160/3, 160/4, 161/3, 735/2 im Katastergebiet der Stadt Skryje nad Jihlavou, LV 219; Parz. Slavětice, LV 291; Parz. Nr. 586/4, 586/8, 586/16, 586/17, 751/2, 751/3, 753/14, 766/2, 766/3, 766/4 im Kat. Dukovany, LV 771;  
- *Dienstbarkeiten an Grundstücken: Parzelle 364/2 im Gebiet von. Skryje nad Jihlavou, LV 219; Parz. Nr. 631/1, 632, 644/1, 645/1, 735/1 im Katastergebiet von Skryje nad Jihlavou, LV 174; Parz. Slavětice,**

LV 10001; Parz. Nr. 109/21, 109/22, 182, 316, 317/2, 336/1, 379/1, 379/8 in k. ú. Heřmanice u Rouchovan, LV 10001)

**Beteiligte am Planungsverfahren nach § 85 Absatz 1 Buchstabe b des Baugesetzes (Gemeinden, auf deren Gebiet das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll):**

Gemeinde Rouchovany, ID: 00290378 , Rouchovany č. p. 35, 675 57 Rouchovany

Gemeinde Dukovany, ID: 00289329 , Dukovany Nr. 99, 675 56 Dukovany

Gemeinde Slavětice, ID: 00378615 , Slavětice Nr. 58, 675 55 Hrotovice

**Beteiligte am Planfeststellungsverfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe a des Baugesetzes (Eigentümer der Grundstücke oder Gebäude, auf denen das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll, oder Personen, die sonstige dingliche Rechte an diesen Grundstücken oder Gebäuden haben):**

Hájek František, geboren am 23. September 1945, Slavětice Nr. 34, 675 55 Hrotovice (Eigentümer des Grundstücks: Parzelle Nr. 148/13 in Slavětice, LV 65, SJM)

Hájková Marie, Slavětice geb. 14. September 1947, Nr. S. 34, 675 55 Hrotovice (Eigentümer des Grundstücks: Parz. Nr. 148/13 in Slavětice, LV 65, SJM)

Ing. Horák Dušan, geboren am 14. Juni 1955, Střední č. p. 401/25, Ponava, 602 00 Brno 2 (Eigentümer der Grundstücke Parz. Nr. 142/43, 142/44, 142/45, 142/46, 142/47, 142/48, 142/49, 142/50, 142/51, 142/52, 142/58, 142/59, 142/60, 142/61, 142/62, 142/63, 142/64, 142/65, 142/66, 142/67, 142/68, 142/69, 142/70 im Gebiet von. Lipňany u Skryjí, LV 187; Parz. Nr. 151/3 in k. ú. Slavětice, LV 217)

Horká Barbora, geboren am 2.3.1990, U Obory 387, 675 55 Hrotovice

( - Eigentümer des Grundstücks: Parz. Nr. st. 527 in k. ú. Dukovany, LV 696;

- Dienstbarkeiten an Grundstücken Parz. Nr. 586/16, 766/3, 766/4 im Bereich von. 241/46, 256/8, 324/9, 429/2, 430/6 im Katastergebiet von Dukovany, LV 771; Parz. Skryje nad Jihlavou, LV 219 ; parc. Dukovany, LV 3; Parz. Nr. 256/4 in k. ú. Skryje nad Jihlavou, LV 5)

Horká Kateřina, geboren am 30.9.1988, U Obory 387, 675 55 Hrotovice

( - Eigentümer des Grundstücks: Parz. Nr. st. 527 in k. ú. Dukovany, LV 696;

- Dienstbarkeiten an Grundstücken Parz. Nr. 586/16, 766/3, 766/4 im Bereich von. 241/46, 256/8, 324/9, 429/2, 430/6 im Katastergebiet von Dukovany, LV 771; Parz. Skryje nad Jihlavou, LV 219 ; parc. Dukovany, LV 3; Parz. Nr. 256/4 in k. ú. Skryje nad Jihlavou, LV 5)

Horký Richard Jr., geboren am 16. Mai 2000, U Obory 387, 675 55 Hrotovice

( - Eigentümer des Grundstücks: parc. no. st. 527 in k. ú. Dukovany, LV 696 ;

- Dienstbarkeiten an Grundstücken Parz. Nr. 586/16, 766/3, 766/4 im Bereich von. 241/46, 256/8, 324/9, 429/2, 430/6 im Katastergebiet von Dukovany, LV 771; Parz. Skryje nad Jihlavou, LV 219 ; parc. Dukovany, LV 3; Parz. Nr. 256/4 in k. ú. Skryje nad Jihlavou, LV 5)

Kovář Antonín, geboren am 19. Dezember 1965, Slavětice Nr. S. 44, 675 55 Hrotovice (Eigentümer des Grundstücks parc. Slavětice, LV 236, Anteil ½)

Mgr. Kovář Bohumil, geboren am 8. November 1963, Slavětice Nr. S. 44, 675 55 Hrotovice (Eigentümer von Grundstücken Parz. Nr. 155/1, 155/8, 763/2 im Bezirk Hrotovice) Slavětice, LV 45; Parz. Nr. 118, 119/1, 119/2, 145/13 in der cad. Slavětice, LV 236, Anteil ½)

Kovářová Hana, geboren am 14. Mai 1970, Slavětice Nr. 44, 675 55 Hrotovice (Eigentümer des Grundstücks: Parzelle Nr. 145/5 in Slavětice, LV 274)

Maštera Jaroslav, geboren am 30. März 1950, Slavětice Nr. S. 56, 675 55 Hrotovice (Eigentümer des Grundstücks: Parzelle Nr. 148/3 in Slavětice, LV 84, Anteil ½)

Maštera Libor, geboren am 8. Juli 1967, Slavětice Nr. S. 56, 675 55 Hrotovice (Eigentümer des Grundstücks: Parz. Nr. 148/3 in Slavětice, LV 84, Anteil ¼)

Mašterová Hana, geboren am 15. August 1971, Podloučky Nr. 244, 675 55 Hrotovice (Eigentümerin des Grundstücks: Parz. Nr. 148/3 in Slavětice, LV 84, Anteil ¼)

Mityska Luděk, geboren am 30. August 1974, Slavětice Nr. 27, 675 55 Hrotovice (*Eigentümer des Grundstücks: Parz. Nr. 155/3, 763/3 in Slavětice, LV 82*)

Potůček Bohumil, geboren am 3. April 1959, Zahradní č. p. 457, 675 55 Hrotovice (*Eigentümer des Grundstücks: Parzelle Nr. 185 in Skryje nad Jihlavou, LV 73*)

ČEPS, a.s., ID: 25702556, Elektrárenská č. p. 774/2, Michle, 101 00 Praha 101

(- *Eigentümer des Grundstücks: Parz. Nr. 144/22, 145/8 in k. ú. 144/22/8/8, Slavětice, LV 238;*

- *Dienstbarkeiten an Grundstücken: Parzelle Nr. 148/13 im Bereich von. 39, 57, 58/3, 60/3, 60/13, 70/6, 143/63, 143/64, 143/65, 182/2 im Katasterbezirk von Slavětice, LV 65; Parz. Lipňany u Skryjí, LV 201; Parz. Nr. 124/37, 124/39, 161, 166, 167, 168, 170/5, 387 in k. ú. Skryje nad Jihlavou, LV 219; Parz. Nr. 148/1, 148/12, 148/18, 156, 157/2, 159, 160/3, 160/4, 161/3 in k. ú. Slavětice, LV 291; Parz. Nr. 631/1, 644/1, 645/1, 735/1 in k. ú. Slavětice, LV 10001; Parz. Nr. 109/21, 182, 316 im Katasterbezirk von Slavětice, LV 10001; Parz. Heřmanice u Rouchovan, LV 10001)*

ČEZ, a. s., ID: 45274649, Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Prag 4

(- *Eigentümer von Flurstücken: Flurstück Nr. 61/12, 61/14, 66/12, 66/14, 130/1, 130/3, 134/3, 134/4, 134/5, 134/6, 134/7, 134/8, 134/9, 134/10, 134/11, 134/12, 134/14, 134/16, 134/21, 134/22, 134/23, 134/24, 134/25, 134/26, 134/27, 138/1, 138/2, 142/14, 142/16, 142/17, 142/18, 142/23, 142/24, 142/25, 142/26, 142/27, 142/28, 142/29 in der Gemeinde K. Lipňany u Skryjí, LV 186; Parz. Nr. 2/1, 2/4, 2/6, 2/9, 2/10, 140/9, 140/15, 140/22, 140/38, 193/2, 193/3, 241/13, 241/15, 241/28, 241/29, 241/31, 241/34, 241/43, 241/44, 241/45, 259/1, 341/44, 367/1, 367/2, 403, 404 im Katastergebiet der Gemeinde Lipňany u Skryjí, LV 186; Parz. Skryje nad Jihlavou, LV 174; Parz.-Nr. 109/12, 177, 196, 197, 200/5, 205/1, 205/3, 205/4, 205/6, 205/7, 207, 208, 209, 211, 212/1, 212/2, 212/3, 212/5, 212/6, 218, 220, 221, 222, 226, 227/2, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 240/4, 240/22, 240/33, 240/34, 249, 250, 251/1, 251/2, 251/4, 251/7, 251/8, 251/9, 251/10, 251/11, 251/12, 251/13, 251/14, 251/15, 251/16, 251/17, 251/27, 251/28, 251/30, 251/31, 251/32, 252, 253, 261/4, 261/5, 269, 337, 338, 339, 340, 341, 344, 345, 346, 347, 348, 360, 383, 384, 385, 1520 in k. ú. Heřmanice u Rouchovan, LV 144; Parz. Nr. 586/5, 586/7, 771 im Katastergebiet der Stadt Heřmanice u Rouchovan, LV 144; Parz. Dukovany, LV 429;*

- *Dienstbarkeiten an den Grundstücken Parz. Nrn. 134/23, 134/24, 134/26, 134/27, 142/28, 142/29 im Gebiet der Stadt K. Lipňany u Skryjí, LV 186; parc. Lipňany u Skryjí, LV 201; Parz. Nr. 2/14, 2/17, 109/6, 109/26, 140/7, 140/27, 140/31, 140/32, 140/37, 140/39, 140/40, 140/41, 143/8, 143/10, 181/10, 181/15, 181/30, 286/1, 290/1, 296/10, 375/3, 375/5, 421, 426/4 in der cad. Skryje nad Jihlavou, LV 219; parc. Skryje nad Jihlavou, LV 162; parc. Heřmanice u Rouchovan, LV 144; Parz. Nr. 753/14 im cad. Dukovany, LV 771)*

ČEZ ICT Services, a. s., ID-Nr.: 26470411, Duhová č. p. 1531/3, 140 53 Praha 4 (*Dienstbarkeiten an Grundstücken parc. Slavětice, LV 291; Parz. Nr. 140/7, 140/27, 140/31, 140/41, 280/2 in der cad. Skryje nad Jihlavou, LV 219*)

ČEZ Obnovitelné zdroje, s.r.o., ID-Nr.: 25938924, Křižíkova 788/2, 500 03 Hradec Králové (*Grunddienstbarkeiten an den Flurstücken: Parz. Nr. 2/17, 140/7, 140/37, 281, 283/1, 284, 286/1, 290/1, 291, 296/10, 296/3, 369/2 im Gebiet von. Skryje nad Jihlavou, LV 219; parc. Skryje nad Jihlavou, LV 10001*)

EG.D, a.s., ID-Nr.: 28085400, Lidická Nr. 1873/36, Černá Pole, 602 00 Brno 2 (*Eigentümer des Grundstücks: Parzelle Nr. 123/2 im Bezirk Slavětice, LV 222*)

ESHG s.r.o., ID-Nr.: 01536613, Malé náměstí Nr. 125/16, 500 03 Hradec Králové 3 (*Eigentümer des Grundstücks: Flurstück Nr. 143/75 in der Gemeinde Lipňany u Skryjí, LV 172*)

Region Vysočina, ID-Nr.: 70890749, Žižkova Nr. p. 1882/57, 586 01 Jihlava 1 (*Eigentümer des Grundstücks: Parzelle Nr. 142/103 im Katasterbezirk von Lipňany u Skryjí, LV 209; Parzelle Nr. 142/4 im Katasterbezirk von Lipňany u Skryjí, LV 209). Nr. 142/4 im Katasterbezirk von Lipňany u Skryjí, LV 209; Parz. Nr. 376/5 im Katastergebiet der Gemeinde Janáček, LV 302; Parz. Skryje nad Jihlavou, LV 162; parc. Slavětice, LV 156; Parz. Nr. 302/1 in k. ú. Heřmanice u Rouchovan, LV 100*)

Krajská správa a údržba silnic Vysočiny, příspěvková organizace, ID Nr.: 00090450, Hrotovická č. p. 1102, 674 82 Třebíč (*Eigentumsrecht für die Region Vysočina, Recht zur Bewirtschaftung der Grundstücke: Parz. Nr. 376/5 im Bereich von. Nr. 619/8 im Katastergebiet der Stadt Skryje nad Jihlavou, LV 162; Parz. Nr. 302/1 im Katasterbezirk von Jihlava, LV 156; Parz. Heřmanice u Rouchovan, LV 100*)

Lesy České republiky, s.p., ID: 42196451, Přemyslova č. p. 1106/19, Nový Hradec Králové, 500 08 Hradec Králové 8

(- *Eigentumsrecht für die Tschechische Republik, das Recht zur Bewirtschaftung des Bodens: Parz. Nr. 586/6, 766/1 in k. ú. Dukovany, LV 3; Parz. Nr. 241/8, 241/36, 256/4 in der cad. Skryje nad Jihlavou, LV 5;*

- *Vorkaufsrecht an den Flurstücken Nr. 241/13, 241/15, 241/28, 241/29, 241/31, 241/34, 241/43, 241/44, 241/45 auf dem Gebiet der Stadt K. Skryje nad Jihlavou, LV 174; Parz. Nr. 241/14, 241/24, 241/25, 241/37, 241/38, 241/40, 241/41, 241/42, 241/46, 256/8, 275/8, 275/9, 324/9, 325/2, 429/2, 429/3, 430/6 im Katastergebiet der Stadt Skryje nad Jihlavou, LV 174. Skryje nad Jihlavou, LV 219; Parz. Nr. 586/4, 586/16, 766/2, 766/3, 766/4 im Katastergebiet der Stadt Skryje nad Jihlavou, LV 219; Parz. Dukovany, LV 771)*

Povodí Moravy, s.p., ID-Nr.: 70890013, Dřevařská č. p. 932/11, Veverí, 602 00 Brno 2 (*Eigentumsrecht für die Tschechische Republik, Recht zur Bewirtschaftung von Grundstücken: parc. Skryje nad Jihlavou, LV 147)*

Gemeinde Slavětice, Slavětice Nr. S. 58, 675 55 Hrotovice (*Eigentümer des Grundstücks Nr. 631/1, 632, 644/1, 644/2, 645/1, 735/1 im Gebiet von. Slavětice, LV 10001)*

Gemeinde Dukovany, Dukovany Nr. 99, 675 56 Dukovany (*Eigentümer des Grundstücks: Parz. Nr. 369/1 in Skryje nad Jihlavou, LV 10001)*

Gemeinde Rouchovany, Rouchovany Nr. S. 35, 675 57 Rouchovany (*Eigentümer der Grundstücke Parz. Nr. 109/21, 109/22, 182, 316, 317/2, 336/1, 379/1, 379/8 im Gebiet von. Heřmanice u Rouchovany, LV 10001)*

*sowie die folgenden Subjekte, mit denen die Stadtverwaltung von Třebíč seit Beginn des Verfahrens als Verfahrensbeteiligte im Sinne von § 85 Absatz 2 Buchstabe a des Baugesetzes auftritt:*

Bureš Pavel, geboren am 25. Februar 1955, Pionýrská č. p. 532, 672 01 Moravský Krumlov

Horká Iva, geboren am 17.7.1964, U Obory č. p. 387, 675 55 Hrotovice

Institut für Archäologie des CAS, Brno, v. v. i., ID: 68081758, Čechyňská č. p. 363/19, Trnitá, 602 00 Brno 2

CETIN a.s., ID: 04084063, Českomoravská č. p. 2510/19, Libeň, 190 00 Prag 9

Tschechischer Touristenklub, ID: 00505609, Abteilung Třebíč, Okružní Nr. 892/12, Borovina, 674 01 Třebíč 1

Tschechische Republik, mit dem Recht zur Verwaltung: Tschechisches Hydrometeorologisches Institut, ID: 00020699, Na Šabatce č. p. 2050/17, Komořany, 143 00 Praha 12

České Radiokomunikace a. s., ID: 24738875, Skokanská č. p. 2117/1, Břevnov, 169 00 Praha 69

Mikroregion Ivančicko, ID: 71187081, Palackého náměstí Nr. 196/6, 664 91 Ivančice

Verwaltung der Endlager für radioaktive Abfälle, ID-Nr.: 66000769, Dlážděná Nr. 1004/6, Nové Město, 110 00 Prag 1

Strojírny Brno, a.s., ID: 25543512, Blanenská č. p. 1278/55, 664 34 Kuřim

Vodafone Czech Republic a.s., ID: 25788001, náměstí Junkových č. p. 2808/2, Stodůlky, 155 00 Prag 5

VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s., ID: 49455842, Abteilung Třebíč, Kubišova č. p. 1172, 674 11 Třebíč 1

VODOVODY A KANALIZACE, ID: 60418885, Kubišova č. p. 1172/11, Horka-Domky, 674 01 Třebíč 1

***Beteiligte am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für das Bauvorhaben "Ableitung des Niederschlagswassers des NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung" ermittelt wurden (Personen, deren Eigentum oder sonstiges Eigentumsrecht an benachbarten Gebäuden oder benachbarten Grundstücken oder darauf befindlichen Gebäuden von***

***der Planungsentscheidung unmittelbar betroffen sein kann), gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Angabe der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude:***

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

Gemeinde Dukovany:

Katastergebiet Lipňany u Skryjí: Parz. Nr. 32, 33, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 52/1, 60/7, 60/17, 60/20, 60/21, 67/1, 67/3, 67/7, 67/8, 67/9, 68/1, 68/7, 68/8, 68/11, 70/2, 143/34, 152/3, 152/4, 152/5, 152/15, 182/2, 187/2

Dorf Rouchovany:

Katastergebiet Rouchovany: Parz. Nr. 599/1, 599/2, 600, 601

***Beteiligte am Verfahren nach § 85 Abs. 2 lit. b Baugesetz (Personen, deren Eigentums- oder sonstiges Eigentumsrecht an benachbarten Gebäuden oder benachbarten Grundstücken oder darauf befindlichen Gebäuden durch den Planfeststellungsbeschluss unmittelbar betroffen sein kann) gemäß § 87 Abs. 3 Baugesetz durch Identifizierung von im Grundbuch eingetragenen Grundstücken und Gebäuden für den Bau "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"":***

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

Gemeinde Dukovany:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou: Parz. Nr. 109/13, 109/25, 341/6, 341/26, 375/1, 375/2, 376/5, 376/9, 418

Katastergebiet Lipňany u Skryjí: Parz. Nr. 66/1, 66/15, 127, 128, 134/1, 134/13, 134/15, 134/17, 134/18, 134/19, 134/20, 134/28, 142/13, 142/15, 142/19, 142/20, 142/21, 142/22, 142/38, 142/41, 142/89, 142/92, 142/93, 142/94, 142/95, 142/96, 142/97, 142/102, 143/4, 143/78, 182/3

Dorf Rouchovany:

Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan: Parz. Nr. 205/2, 205/5, 206, 210, 212/4, 212/7, 212/8, 212/9, 212/10, 212/11, 212/12, 212/13, 215/7, 215/16, 215/17, 219, 240/12, 240/19, 240/20, 240/23, 240/32, 251/3, 251/5, 251/18, 251/25, 251/26, 251/29, 260/6, 260/25, 260/26, 260/27, 335/1, 336/1, 336/8, 1526, 1530

***Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für den Bau der "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice" ermittelt wurden (Personen, deren Eigentumsrecht oder sonstiges Eigentumsrecht an benachbarten Gebäuden oder benachbarten Grundstücken oder darauf befindlichen Gebäuden durch den Planfeststellungsbeschluss unmittelbar berührt werden kann) gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Angabe der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude:***

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

Gemeinde Dukovany:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou: Parz. Nr. 109/13, 109/20, 109/21, 109/24, 109/25, 109/26, 375/3, 375/5, 376/5

Katastergebiet Lipňany u Skryjí: Parz. Nr. 140, 142/66, 142/68, 142/69, 142/70, 142/71, 142/72, 142/73, 142/74, 142/75, 142/76, 142/77, 142/78, 142/79, 142/80, 142/83, 142/103, 182/18

Das Dorf Slavětice:

Katastergebiet Slavětice: Parz.Nr. 117, 122/1, 122/2, 123/1, 123/6, 123/7, 125/1, 125/2, 128/6, 128/7, 138/4, 144/4, 144/7, 144/8, 144/16, 145/7, 145/10, 145/11, 148/2, 148/5, 148/15, 148/17, 150/1, 150/2, 151/4, 155/5, 155/6, 155/7, 155/13, 155/14, 155/15, 157/1, 157/3, 162/1, 162/2, 619/4, 619/9, 631/2,

633, 635, 636, 645/2, 763/1, 763/4, 766; st. 166, st. 167, st. 168, st. 169, st. 170, st. 171, st. 172, st. 173, 174, 175

**Beteiligte am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für den Bau "400-kV-Leitung - Stromversorgung V883 und V884 für das NJZ EDU" ermittelt wurden (Personen, deren Eigentum oder sonstiges Eigentumsrecht an benachbarten Gebäuden oder benachbarten Grundstücken oder darauf befindlichen Gebäuden durch den Planfeststellungsbeschluss unmittelbar berührt werden kann), gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Angabe der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude:**

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

Gemeinde Dukovany:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou: Parz. Nr. 108/2, 108/3, 109/7, 109/8, 109/9, 109/13, 109/20, 109/21, 109/25, 123, 124/9, 124/30, 124/34, 124/38, 128, 134, 139, 160, 171, 390, 375/1, 375/3, 375/5, 379, 383, 384, 389

Katastergebiet Lipňany u Skryjí: Parz. Nr. 142/58, 142/59, 142/60, 142/61, 142/62, 142/63, 142/64, 142/65, 142/67, 142/68, 142/69, 142/70, 142/71, 142/72, 142/73, 142/74, 142/75, 142/76, 142/77, 142/78, 142/80, 142/83, 140, 182/18

**Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für das Bauvorhaben "Rohwasserversorgungsleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wassertank für das NJZ EDU" ermittelt wurden (Personen, deren Eigentums- oder sonstige Eigentumsrechte an benachbarten Gebäuden oder benachbarten Grundstücken oder darauf befindlichen Gebäuden durch den Planfeststellungsbeschluss unmittelbar berührt werden können), gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Angabe der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude:**

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

Gemeinde Dukovany:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou: Parzelle Nr. 2/3, 109/1, 109/13, 109/20, 109/21, 109/24, 109/25, 140/22, 140/32, 140/40, 143/1, 143/2, 143/5, 143/7, 143/11, 144, 146/1, 147/1, 180/1, 181/1, 181/5, 181/6, 181/7, 181/21, 181/22, 181/26, 181/27, 181/31, 198, 241/1, 241/3, 241/4, 241/5, 241/9, 241/10, 241/11, 241/12, 241/23, 241/26, 241/30, 241/32, 241/35, 241/39, 241/47, 242, 259/2, 367/3, 375/3, 375/5, 378/1, 378/3, 378/4, 379, 390, 393, 395/1, 396/1, 396/2, 399, 402, 422, 426/1, 426/2; st. 114

Katastergebiet Lipňany u Skryjí: Parz. Nr. 140, 142/67, 142/68, 142/69, 142/70, 142/71, 142/72, 142/73, 142/74, 142/75, 142/76, 142/77, 142/78, 142/79, 142/80, 142/83, 182/18

Katastralgebiet Dukovany: Parz. Nr. 586/5, 586/7, 586/16, 586/9, 753/3, 753/7, 766/2, St. 348

**Beteiligte am Verfahren nach § 85 Abs. 2 lit. b Baugesetz, die für das Bauwerk "Abwasserableitung aus NJZ EDU und MVE" ermittelt wurden (Personen, deren Eigentum oder sonstiges Schutzrecht an benachbarten Gebäuden oder benachbarten Grundstücken oder darauf befindlichen Gebäuden durch die Planungsentscheidung unmittelbar berührt werden kann), gemäß § 87 Abs. 3 Baugesetz durch Angabe der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude:**

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

Gemeinde Dukovany:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou: Parzelle Nr. 2/3, 2/18, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 109/1, 109/13, 109/20, 109/21, 109/24, 109/25, 140/1, 140/36, 140/42, 143/1, 143/2, 143/5, 143/7, 143/9, 143/11, 144, 241/5, 241/10, 241/39, 256/4, 256/5, 256/6, 256/7, 275/1, 275/5, 275/6, 275/7, 275/10, 278/2, 288/2, 290/2, 292/1, 292/2, 295, 296/5, 296/6, 296/7, 296/8, 296/9, 296/14, 296/15, 296/16, 298/2, 324/1, 324/6, 324/7, 324/8, 324/10, 325/1, 367/5, 375/3, 375/5, 378/3, 378/4, 379, 405/1, 405/3, 410, 422, 426/3, 430/1, 430/5, 430/7, 430/8, 435/1, 435/2, m. 113, st. 117

Katastergebiet Lipňany u Skryjí: Parz. Nr. 140, 142/67, 142/68, 142/69, 142/70, 142/71, 142/72, 142/73, 142/74, 142/75, 142/76, 142/77, 142/78, 142/79, 142/80, 142/83, 182/18

Katastergebiet Dukovany: Parz. Nr. 586/3, 586/4, 586/6, 586/9, 586/15, 753/3, 753/7, 766/1, St. 348, St. 527

***Beteiligte am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für den Bau der "Abwasserleitung vom Bau des NJZ EDU zum Stausee Skryj" ermittelt wurden (Personen, deren Eigentum oder sonstiges Eigentumsrecht an benachbarten Gebäuden oder benachbarten Grundstücken oder darauf befindlichen Gebäuden durch den Planfeststellungsbeschluss unmittelbar berührt werden kann) gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Angabe der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude:***

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

Gemeinde Dukovany:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou: Parzelle Nr. 2/3, 2/4, 2/12, 2/13, 2/14, 2/18, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 72/1, 109/1, 109/13, 109/20, 109/21, 109/24, 109/25, 140/1, 140/36, 140/42, 143/1, 143/2, 143/5, 143/7, 143/9, 143/11, 144, 147/4, 147/5, 268/2, 274/1, 275/1, 278/2, 280/2, 288/2, 367/5, 369/2, 375/1, 375/3, 375/5, 378/3, 378/4, 379, 396/2, 396/3, 422, 430/1, 432/1, 435/1, 435/2, Masch. 14/2, st. 113, st. 117

Katastergebiet Lipňany u Skryjí: Parz. Nr. 140, 142/67, 142/68, 142/69, 142/70, 142/71, 142/72, 142/73, 142/74, 142/75, 142/76, 142/77, 142/78, 142/79, 142/80, 142/83, 182/18

***Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem Bereich des NJZ EDU in den Skryj-Stausee" ermittelt wurden (Personen, deren Eigentumsrecht oder sonstiges Eigentumsrecht an benachbarten Gebäuden oder benachbarten Grundstücken oder darauf befindlichen Gebäuden durch den Planfeststellungsbeschluss unmittelbar berührt werden kann), gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Angabe der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude:***

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

Gemeinde Dukovany:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou: Parzelle Nr. 2/3, 2/4, 2/12, 2/13, 2/14, 2/18, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 72/1, 109/1, 109/13, 109/20, 109/21, 109/24, 109/25, 140/1, 140/36, 140/42, 143/1, 143/2, 143/5, 143/7, 143/9, 143/11, 144, 147/4, 147/5, 268/2, 274/1, 275/1, 278/2, 280/2, 288/2, 367/5, 369/2, 375/1, 375/3, 375/5, 378/3, 378/4, 379, 396/2, 396/3, 422, 430/1, 432/1, 435/1, 435/2, Masch. 14/2, st. 113, st. 117

Katastergebiet Lipňany u Skryjí: Parz. Nr. 140, 142/67, 142/68, 142/69, 142/70, 142/71, 142/72, 142/73, 142/74, 142/75, 142/76, 142/77, 142/78, 142/79, 142/80, 142/83, 182/18

***Beteiligte am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem Bereich des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach" ermittelt wurden (Personen, deren Eigentum oder sonstiges Eigentumsrecht an benachbarten Gebäuden oder benachbarten Grundstücken oder darauf befindlichen Gebäuden von der Planungsentscheidung unmittelbar betroffen sein kann), gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Angabe der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude:***

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

Gemeinde Dukovany:

Katastergebiet Lipňany u Skryjí: Parz.-Nr. 26/2, 32, 33, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 52/1, 59, 60/3, 60/7, 60/13, 60/14, 60/15, 60/16, 60/21, 67/1, 67/9, 143/33, 143/35, 143/38, 143/41, 143/42, 143/43, 143/60, 143/62, 143/78, 152/3, 152/4, 152/5, 152/6, 152/7, 152/15, 182/2, 187/2, str. 15

***Beteiligte am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers von den Flächen der Baustelle des NJZ EDU in den Heřmanický-Bach" ermittelt wurden (Personen, deren Eigentum oder sonstiges Eigentumsrecht an benachbarten Gebäuden oder benachbarten Grundstücken oder darauf befindlichen Gebäuden von der Planungsentscheidung unmittelbar betroffen sein kann), gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Angabe der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude:***

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

Dorf Rouchovany:

Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan: Parz.-Nr. 104, 109/5, 109/9, 109/14, 109/18, 109/20, 109/25, 109/26, 109/27, 109/28, 109/29, 109/30, 109/31, 170/1, 170/2, 171, 172, 173, 181/1, 181/5, 198, 200/6, 205/3, 251/32, 304/8, 304/9, 304/15, 328/1, 328/2, 328/7, 334, 336/4, 336/5, 338, 339, 379/2, 379/3, 379/7, 379/10, 379/11, 379/12, 1530

Stadtbezirk Rešice:

Katastergebiet Kordula: Parz. Nr. 132, 160

***Beteiligte am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für den Bau von "Zweckgebundenen Straßen zur Erschließung fremder Grundstücke auf dem Gebiet des NJZ EDU" ermittelt wurden (Personen, deren Eigentum oder sonstiges Eigentumsrecht an benachbarten Gebäuden oder benachbarten Grundstücken oder darauf befindlichen Gebäuden durch den Planfeststellungsbeschluss unmittelbar berührt werden kann), gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Angabe der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude:***

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

Dorf Rouchovany:

Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan: Parz. Nr. 205/2, 205/6, 205/7, 206, 210, 212/4, 215/17, 219, 222, 249, 250, 251/3, 251/5, 251/14, 251/18, 251/26, 251/32, 336/1, 344, 1520, 1530

die Gemeinde Dukovany:

Katastergebiet Lipňany u Skryjí: Parz. Nr. 61/9, 61/12, 134/1, 134/17, 134/18, 134/19, 134/20, 134/26, 134/28, 138/1, 138/2, 182/10, 182/15

***Teilnehmer am Planungsverfahren nach § 9c Abs. 3 UVP-Gesetz (betroffene Öffentlichkeit, die sich im Verfahren angemeldet hat):***

EUROSOLAR.CZ, z.s., ID-Nr.: 70105502, U půjčovny č. p. 1353/8, Nové Město, 110 00 Praha 1, im Verfahren eingetragen mit Schreiben vom 29. August 2021 (zugestellt bei der Baubehörde am 29. August 2021)

Children of the Earth - Club for Sustainable Transport, ID-Nr.: 67010041, Cejl Nr. 866/50a, Zábřovice, 602 00 Brno 2, eingetragen im Verfahren mit Schreiben vom 29. August 2021 (zugestellt bei der Baubehörde am 1. September 2021)

"VODA Z TETČIC z.s.", ID-Nr.: 22678956, Hybešova Nr. 178, 664 17 Tetčice, eingetragen im Verfahren mit Schreiben vom 27. August 2021 (zugestellt bei der Baubehörde am 31. August 2021)

Jihočeské matky, z.s., ID-Nr.: 45019703, Karla Buriana č. p. 1288/3, České Budějovice 6, 370 01 České Budějovice 1, im Verfahren eingetragen mit Schreiben vom 16. August 2021 (zugestellt bei der Baubehörde am 17. August 2021)

OIŽP - Bürgerinitiative zum Schutz der Umwelt, z.s., ID-Nr.: 65983092, Kubatova č. p. 1240/6, České Budějovice 3, 370 04 České Budějovice 4, eingetragen im Verfahren mit Schreiben vom 23.8.2021 (zugestellt bei der Baubehörde am 23.8.2021)



Calla - Sdružení pro záchranu prostředí, z.s., ID-Nr.: 62536761, Fráni Šrámka č. p. 1168/35, České Budějovice 3, 370 01 České Budějovice 1, im Verfahren eingetragen mit Schreiben vom 24. August 2021 (zugestellt bei der Baubehörde am 24. August 2021)

Forum Wissenschaft & Umwelt, Palmgasse 3/2, 1150 Wien, ist mit Schreiben vom 26.8.2021 (eingegangen bei der Baubehörde am 30.8.2021) in das Verfahren eingetreten

Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000, - Friends of the Earth Austria, Neustiftgasse 36, 1070 Wien trat mit Schreiben vom 27.8.2021 (eingegangen bei der Baubehörde am 31.8.2021) in das Verfahren ein

Naturschutzbund Vorarlberg, Schulgasse 7, 6850 Dornbirn, mit Schreiben vom 27.8.2021 (eingegangen bei der Baubehörde am 1.9.2021) in das Verfahren eingetreten

Naturschutzbund Niederösterreich, Mariannengasse 32/2/16, 1090 Wien, mit Schreiben vom 27.8.2021 (eingegangen bei der Baubehörde am 3.9.2021) in das Verfahren eingetreten

In der Zwischenzeit, seit Einleitung des Verfahrens, ist der Tod des Verfahrensbeteiligten, Herrn Ing. Richard Horky, geboren am 14. Juni 1963, gestorben am 25. Juli 2022, zuletzt wohnhaft in Nové dvory 270, Hrotovice, eingetreten. Richard Horky, geboren am 14. Juni 1963, gestorben am 25. Juli 2022, zuletzt wohnhaft Nové dvory 270, Hrotovice. Darüber hinaus hat der für den Nachlass des Verstorbenen zuständige Gerichtskommissar auf Ersuchen der Baubehörde (Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung Bauwesen) den folgenden Kreis der aufgrund der Erbenregelung im Todesfall in Betracht kommenden Erben informiert: - Kateřina Horká, geboren in Hrotovice, Tschechische Republik. Kateřina Horká, geboren am 30. September 1988, wohnhaft in U Obory 387, 675 55 Hrotovice, - Barbora Horká, geboren am 2. März 1990, wohnhaft in U Obory 387, 675 55 Hrotovice, - Richard Horký, geboren am 16. Mai 2000, wohnhaft in U Obory 387, 675 55 Hrotovice. Der oben erwähnte Kreis der drei in Betracht kommenden Erben nimmt die Stellung von Verfahrensbeteiligten nach dem verstorbenen Herrn Richard Horký ein.

#### Bewertung des Antrags:

Die Baubehörde hat den vom Antragsteller eingereichten Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses geprüft und festgestellt, dass er die Anforderungen gemäß § 86 Abs. 1 des Baugesetzes in Übereinstimmung mit der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die detaillierte Regelung von Planfeststellungsbeschlüssen, Planfeststellungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung erfüllt. Die Dokumentation für die Ausstellung des Planfeststellungsbeschlusses für die einzelnen Gebäude, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, wurde gemäß der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Baudokumentation in der geänderten Fassung erstellt und von befugten Personen gemäß dem Gesetz Nr. 360/1992 Slg. über die Berufsausübung von befugten Architekten und die Berufsausübung von befugten Ingenieuren und Technikern, die im Bauwesen tätig sind, in der geänderten Fassung geprüft (siehe oben).

Gleichzeitig entsprechen diese Unterlagen den Fassungen der Unterlagen, die den betroffenen Behörden zur Einholung ihrer verbindlichen Stellungnahmen, Äußerungen oder Mitteilungen vorgelegt wurden, mit der Maßgabe, dass sie im Gegensatz zu diesen Fassungen auch die Erledigung der von den betroffenen Behörden erhaltenen Auflagen enthalten, den Stand der Eigentumsverhältnisse an den betroffenen Grundstücken und den Grundstücken in der Schutzzone einzelner Gebäude berücksichtigen (Stand 05/2021), die Lage von Versorgungsnetzen klären, kleinere formale Fehler korrigieren oder Änderungen gesetzlicher Vorschriften berücksichtigen. Informationen darüber, ob und in welchen Teilen der Dokumentation die Auflagen der verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden berücksichtigt werden, sind in Teil B enthalten. Zusammenfassender Technischer Bericht, Kapitel B.2.1.e) - bzw. Kapitel B.2.1.d) für den Bau "Gebäudekomplex im Bereich der Kernanlage "Neue Kernquelle am Standort Dukovany"). Diese Unterlagen lagen den betroffenen Behörden nach Einleitung des Planungsverfahrens ohne weitere Stellungnahmen vor. Angesichts der oben beschriebenen inhaltlichen Übereinstimmung zwischen der Version der Projektdokumentation vom Mai-Oktober 2020, die als Grundlage für die verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden vorgelegt wurde, und der Version vom Mai 2021, die dem Antrag auf Baugenehmigung beigelegt ist, kann man schlussfolgern, dass, wenn einige der Entscheidungsbedingungen aus den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden eine Anforderung zur Einhaltung der Dokumentation für die

Baugenehmigung vom Mai-Oktober 2020 enthalten, diese Anforderung auch erfüllt wird, wenn die neuere Version der Dokumentation für die Baugenehmigung vom Mai 2021 eingehalten wird.

Gemäß § 79 Abs. 1 des Baugesetzes und § 9 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung der räumlichen Entscheidungsfindung, der Raumordnungsmaßnahmen und der Bauvorschriften in der geänderten Fassung wird das vom Bau betroffene Gebiet als das Gebiet definiert, das die vom Projekt betroffenen Grundstücke und die benachbarten Grundstücke umfasst. Gleichzeitig werden die Zusammensetzung, die Art und der Zweck der einzelnen Gebäude, die das Bauwerk bilden, sowie die Rahmenbedingungen für ihre Lage in den maximalen oder minimalen Raumparametern und die Anbindung an die Verkehrs- und technische Infrastruktur für das Bauwerk mit der Bezeichnung "Gebäudekomplex der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" festgelegt, immer unter Berücksichtigung sowohl der Unterlagen für den Planfeststellungsbeschluss für dieses Bauwerk (einschließlich seiner Beschreibung) als auch anderer Unterlagen für den Erlass dieses Beschlusses (einschließlich der im Rahmen des UVP-Verfahrens erworbenen Unterlagen) sowie anderer im Rahmen dieses Beschlusses festgelegter Bedingungen.

Die Baubehörde hat die eingereichten Anträge gemäß § 90 des Baugesetzes weiter geprüft, insbesondere ob sie den Anforderungen entsprechen:

- Die derzeit gültige Raumordnungsdokumentation (mit den Grundsätzen der Raumentwicklung der Region Vysočina, mit dem Raumordnungsplan der Gemeinde Dukovany, soweit Entscheidungen nach dem Raumordnungsplan der Gemeinde Dukovany getroffen werden können, mit dem Raumordnungsplan der Gemeinde Rouchovany, soweit Entscheidungen nach dem Raumordnungsplan der Gemeinde Rouchovany getroffen werden können, und mit dem Raumordnungsplan der Gemeinde Slavětice, soweit Entscheidungen nach dem Raumordnungsplan der Gemeinde Slavětice getroffen werden können), mit der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik und mit den Zielen und Aufgaben der Raumplanung, insbesondere mit dem Charakter des Gebiets, mit den Anforderungen an den Schutz der architektonischen und städtebaulichen Werte im Gebiet.

In diesem Zusammenhang stützte sich die Baubehörde insbesondere auf die verbindlichen Stellungnahmen des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Abteilung des Amtes für Raumplanung, als zuständige Planungsbehörde, nämlich:

Verbindliche Stellungnahme Nr. ORÚP 86422/20 - SPIS 1497/2021/HaD vom 24. Februar 2021 für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung",

Verbindliche Stellungnahme Nr. ORÚP 86430/20 - SPIS 1498/2021/HaD vom 26. Februar 2021 für den "Satz von Gebäuden im Bereich der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" ,

Verbindliche Stellungnahme Nr. ORÚP 83180/20 - SPIS 1487/2021/HaD vom 25. Februar 2021 für den Bau von "Unterirdischen 110-kV-Kabelleitungen vom Umspannwerk TR Slavětice",

Verbindliche Stellungnahme Nr. ORÚP 83207/20 - SPIS 1494/2021/HaD vom 25. Februar 2021 für den Bau "400-kV-Leitung - Leistung von V883 und V884 für NJZ EDU",

verbindliche Stellungnahme Nr. ORÚP 86434/20 - SPIS 1501/2021/HaD vom 26. Februar 2021 für den Bau "Rohwasserleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wasserbehälter für das NJZ EDU",

Verbindliche Stellungnahme Nr. ORÚP 86437/20 - SPIS 1500/2021/HaD vom 26. Februar 2021 für den Bau der "Abwasserentsorgung aus dem KKW EDU und dem HPP",

Verbindliche Stellungnahme Nr. ORÚP 83201/20 - SPIS 1493/2021/HaD vom 24. Februar 2021 für das Bauvorhaben "Ableitung der Abwässer aus dem Bau des NJZ EDU in den Stausee Skryje",

Verbindliche Stellungnahme Nr. ORÚP 83215/20 - SPIS 1496/2021/HaD vom 24. Februar 2021 für das Bauvorhaben "Ableitung von Regenwasser aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee Skryje",

verbindliche Stellungnahme Nr. ORÚP 83195/20 - SPIS 1491/2021/HaD vom 24. Februar 2021 für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach",

die verbindliche Stellungnahme Nr. ORÚP 83200/20 - SPIS 1492/2021/HaD vom 26. Februar 2021 für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach", und

Verbindliche Stellungnahme Nr. ORÚP 83191/20 - SPIS 1490/2021/HaD vom 25. Februar 2021 für den Bau von "Zweckgebundenen Straßen für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gebiet des NJZ EDU".

Die weitere Gültigkeit aller oben genannten verbindlichen Stellungnahmen wurde anschließend von der Planungsbehörde in ihren Mitteilungen bestätigt, in denen die Übereinstimmung der einzelnen Gebäude mit der Aktualisierung Nr. 4 der Raumordnungspolitik der Tschechischen Republik bewertet und festgestellt wird, dass sich die Bedingungen, unter denen die betreffenden verbindlichen Stellungnahmen abgegeben wurden, nicht wesentlich geändert haben. Im Einzelnen wurden die folgenden Mitteilungen gemacht:

Mitteilung Nr. ORÚP 75354/22 - SPIS 1496/2021/HaD vom 19.10.2022,

Mitteilung Nr. ORÚP 75368/22 - SPIS 1490/2021/HaD vom 19.10.2022,

Mitteilung Nr. ORÚP 75373/22 - SPIS 1491/2021/HaD vom 19.10.2022,

Mitteilung Nr. ORÚP 75385/22 - SPIS 1492/2021/HaD vom 19.10.2022,

Mitteilung Nr. ORÚP 75395/22 - SPIS 1493/2021/HaD vom 19.10.2022,

Mitteilung Nr. ORÚP 75398/22 - SPIS 1500/2021/HaD vom 19.10.2022,

Mitteilung Nr. ORÚP 75403/22 - SPIS 1501/2021/HaD vom 19.10.2022,

Mitteilung Nr. ORÚP 75404/22 - SPIS 1494/2021/HaD vom 19.10.2022,

Mitteilung Nr. ORÚP 75407/22 - SPIS 1487/2021/HaD vom 19.10.2022,

Mitteilung Nr. ORÚP 75442/22 - SPIS 1498/2021/HaD vom 19. Oktober 2022, und

Mitteilung Nr. ORÚP 75444/22 - SPIS 1497/2021/HaD vom 19.10.2022.

Die fortdauernde Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahmen der Planungsbehörde wurde in der Folge durch die folgenden Mitteilungen des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Abteilung des Amtes für Raumplanung, bestätigt, nämlich

Mitteilung Nr. ORÚP 2761/23 - SPIS 1497/2021/HaD vom 26.1.2023,

Mitteilung Nr. ORÚP 2699/23 - SPIS 1498/2021/HaD vom 26.1.2023,

Mitteilung Nr. ORÚP 2708/23 - SPIS 1487/2021/HaD vom 26.1.2023,

Mitteilung Nr. ORÚP 2711/23 - SPIS 1494/2021/HaD vom 26.1.2023,

Mitteilung Nr. ORÚP 2731/23 - SPIS 1501/2021/HaD vom 26.1.2023,

Mitteilung Nr. ORÚP 2733/23 - SPIS 1500/2021/HaD vom 26.1.2023,

Mitteilung Nr. ORÚP 2734/23 - SPIS 1493/2021/HaD vom 26.1.2023,

Mitteilung Nr. ORÚP 2744/23 - SPIS 1496/2021/HaD vom 26.1.2023,

Mitteilung Nr. ORÚP 2745/23 - SPIS 1491/2021/HaD vom 26.1.2023,

Mitteilung Nr. ORÚP 2762/23 - SPIS 1492/2021/HaD vom 26.1.2023, und

Mitteilung Nr. ORÚP 2763/23 - SPIS 1490/2021/HaD vom 26.1.2023.

Aus den oben genannten verbindlichen Stellungnahmen geht hervor, dass die Planungsbehörde die Übereinstimmung des beantragten Projekts (der einzelnen beantragten Gebäude) mit der aktuellen Fassung der Raumordnungspolitik der Tschechischen Republik, den Grundsätzen der Raumentwicklung der Region Vysočina und dem Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany

beurteilt hat, soweit Entscheidungen nach dem Bebauungsplan der Gemeinde Dukovany getroffen werden können, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Rouchovany, soweit Entscheidungen nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rouchovany getroffen werden können, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Slavětice, soweit Entscheidungen nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Slavětice getroffen werden können, die Raumordnungsdokumente sowie die Ziele und Aufgaben der Raumordnung, und kam zu dem Schluss, dass das Projekt zulässig ist. In diesem Zusammenhang stellte er fest, dass das vorgeschlagene Projekt mit allen oben genannten Dokumenten übereinstimmt, in direktem Zusammenhang mit der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany steht und seiner Natur nach unter die Art der Nutzung fällt, die für die einzelnen Gebiete und Korridore, auf denen es sich befinden soll, als zulässig festgelegt ist. Diese Gebiete und Korridore, einschließlich der betroffenen öffentlichen Versorgungseinrichtungen, wurden in den betreffenden verbindlichen Stellungnahmen konkret festgelegt und beschrieben. Gleichzeitig erklärte die Raumordnungsbehörde, dass die Raumordnungspläne der Gemeinden Dukovany, Rouchovany und Slavětice die Aktualisierung Nr. 4 der Grundsätze der Raumentwicklung, die nach deren Erlass verabschiedet wurde, nicht berücksichtigen und daher gemäß § 54 Abs. 5 des Baugesetzes auf die beurteilten Bauten im angegebenen Umfang nicht anwendbar sind.

- Anforderungen für öffentliche Verkehrsmittel oder technische Infrastrukturen an die Möglichkeit und Art des Anschlusses oder an die Bedingungen der betroffenen Schutz- und Sicherheitszonen, einschließlich Zoneneinteilung und sanitärer Schutzzonen.

In diesem Zusammenhang ging die Baubehörde insbesondere von der Tatsache aus, dass das Projekt an die öffentlichen Straßen angeschlossen wird, und zwar an die Straßen II/152 und III/15249 (direkt oder über Sonderstraßen), was durch den Beschluss der Stadtverwaltung von Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr. ODKS 90073/20 - SPIS 14652/2020/PJ vom 21. Dezember 2020 dokumentiert wurde. Wie aus den Unterlagen zur Entscheidung über die Lage der einzelnen Gebäude und den dokumentierten Stellungnahmen der Verwalter der technischen Infrastruktur für die einzelnen Gebäude hervorgeht, wird das Projekt an die öffentliche technische Infrastruktur angeschlossen, und zwar an die Elektrizität aus dem Netz der ČEPS, a.s. aus dem Umspannwerk Slavětice und an das Verteilungsnetz der E.GD, a.s. (früher E.ON Distribuce, a.s.) und die Leitungen der ČEZ a.s., an das Trinkwasser aus dem bestehenden Gruppenwasserversorgungssystem Vranov - Moravské Budějovice - Slavětice - Moravský Krumlov, das von VODARENŠKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. betrieben wird Abteilung Třebíč, an das Rohwasser aus dem Fluss Jihlava (bzw. aus dem Wasserreservoir Mohelno) und die Einleitungen von Niederschlagswasser bzw. Abwasser werden an die Empfänger - den Fluss Jihlava (direkt oder über den Bach Skryjský bzw. das Reservoir Skryjská) und den Fluss Olešná (über die Bäche Lipňanský und Heřmanický) - angeschlossen. Die Baubehörde hat die oben beschriebene Lösung der Anbindung an die verkehrliche und technische Infrastruktur geprüft und hat dazu keine Anmerkungen. In diesem Zusammenhang hat die Baubehörde auch den Inhalt der Stellungnahmen der Verwalter und Eigentümer der Verkehrs- und technischen Infrastruktur zur Frage des Anschlusses an diese Infrastruktur und des Eingriffs in die Schutz- und Sicherheitszonen berücksichtigt, deren Anforderungen, die sie für gerechtfertigt und angemessen hielt, sie in den Bedingungen dieser Entscheidung berücksichtigt hat (was im Abschnitt "Gründe für die Entscheidung und Begründung der Bedingungen der Entscheidung" unten ausführlich begründet wird).

- Anforderungen des Baugesetzes und seiner Durchführungsvorschriften, insbesondere die allgemeinen Anforderungen an die Nutzung des Gebiets und die technischen Anforderungen an Gebäude.

Die Baubehörde hat sich vergewissert, dass die Lage der Gebäude den Bestimmungen der Verordnung Nr. 501/2006 Slg. über die allgemeinen Anforderungen an die Nutzung des Territoriums in der geänderten Fassung entspricht, einschließlich des dritten Teils dieser Verordnung, der die allgemeinen und besonderen Anforderungen an die Lage der Gebäude, die Anforderungen an die Abstände zwischen den Gebäuden oder die Anforderungen an das Baugelände enthält. In diesem Zusammenhang hat die Baubehörde insbesondere geprüft, dass der Gesamtplan des NJZ EDU bzw. die einzelnen Gebäude des Vorhabens in ihrer Gesamtheit so

gestaltet sind, dass sie den Anforderungen der Bauordnung entsprechen. Die einzelnen Gebäude des Vorhabens sind so konzipiert, dass die Anbindung des NJZ EDU an die technische und verkehrliche Infrastruktur sowie der Zugang von Feuerwehreinrichtungen möglich ist und die gegenseitigen Abstände den Anforderungen des Städtebaus, der Architektur, der Umwelt, der Hygiene, des Veterinärwesens, des Oberflächen- und Grundwasserschutzes, des Denkmalschutzes, des Brandschutzes, der Sicherheit, des Katastrophenschutzes, der Verhütung schwerer Unfälle, der Anforderungen an Tageslicht und Blendung sowie der Erhaltung der Umweltqualität entsprechen und die Instandhaltung der einzelnen Gebäude ermöglichen. Das Projekt befindet sich außerhalb der bebauten Gebiete der Gemeinden, und die Merkmale der betreffenden Baugrundstücke, insbesondere ihre Größe, Lage, Anordnung und räumliche Anordnung sowie die Gründungsbedingungen, ermöglichen die Lage, Ausführung und Nutzung der Gebäude für den Zweck, für den sie konzipiert wurden.

Darüber hinaus entsprechen die Gebäude der Verordnung Nr. 268/2009 Slg. über die technischen Anforderungen an Bauwerke in ihrer geänderten Fassung, einschließlich der Teile zwei bis sechs, die die technischen Anforderungen an Bauwerke, die Sicherheit und die Eigenschaften von Bauwerken, Baukonstruktionen und die technische Ausrüstung von Bauwerken enthalten (bzw. die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011, zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten). In diesem Zusammenhang hat die Baubehörde insbesondere die Art und Weise des Anschlusses des KKW EDU-Projekts an die erforderlichen Versorgungseinrichtungen (siehe oben) überprüft und festgestellt, dass die Bauwerke, deren Form bereits bekannt ist, so konzipiert sind, dass sie den Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Stabilität, den Brandschutz, den Schutz der Gesundheit, der gesunden Lebensbedingungen und der Umwelt, den Lärmschutz, die Nutzungssicherheit sowie die Energie- und Wärmeeinsparung entsprechen. Die oben genannten Anforderungen und Grundsätze werden bei der weiteren Gestaltung des Gebäudekomplexes auf dem Gelände, dessen genaue Form in diesem Stadium des Genehmigungsverfahrens noch nicht bekannt ist, beachtet.

Die Baubehörde prüfte die Erfüllung der Anforderungen der oben genannten Verordnungen und Vorschriften (soweit diese Anforderungen für die einzelnen Gebäude hinsichtlich ihrer Art und Parameter relevant sind) hauptsächlich anhand der vom Antragsteller für die Erteilung eines Standortbescheids für das jeweilige Gebäude vorgelegten Unterlagen. Die Prüfung wurde stets für jedes Gebäude gesondert durchgeführt, soweit dies für den Standort der Gebäude und im Hinblick auf die Art und den Zweck des betreffenden Gebäudes relevant war. Die Baubehörde hat sich dabei insbesondere auf die einschlägigen Kapitel des Teils B gestützt. 499/2006 Slg. sowie auf die UVP-Dokumentation (einschließlich aller ihrer Anhänge) gestützt. Die Übereinstimmung mit den Anforderungen der oben genannten Verordnungen und Vorschriften hat das Bauamt auch auf der Grundlage der abgegebenen verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden zum Schutz der oben genannten Einzelinteressen (einschließlich der verbindlichen Stellungnahme der UVP), die in allen Fällen übereinstimmen (siehe unten), sowie auf der Grundlage der Genehmigung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit für den Standort der Kernanlage vom 8. März 2021, Nr. SÚJB/JB/5575/2021, überprüft.

Da die betreffenden Gebäude (mit der unten erwähnten Ausnahme) keine Gehflächen enthalten, die eine besondere Behandlung gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 398/2009 Slg. über allgemeine technische Anforderungen zur Gewährleistung der barrierefreien Nutzung von Gebäuden in der geänderten Fassung erfordern, werden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht angewendet. Für den Bau "Gebäudekomplex auf dem Gebiet der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany" (z.B. in dem Teil, der mit dem Gebäude des Informationszentrums, den Verwaltungsgebäuden usw. zusammenhängt) wird die Frage der Sicherstellung der barrierefreien Nutzung der Gebäude in der nächsten Etappe der Projektdokumentation bei der Genehmigung der einzelnen Gebäude behandelt, da in der gegenwärtigen Etappe des Genehmigungsverfahrens die Form dieser Gebäude noch nicht bekannt ist, und im Rahmen des Planungsbeschlusses gemäß § 79 Abs. (1). Im Rahmen der Baugenehmigung werden die Zusammensetzung, die Art und der Zweck dieser Gebäude sowie die Rahmenbedingungen für ihre Platzierung in maximalen oder minimalen räumlichen Parametern und die Anbindung an die Verkehrs- und technische Infrastruktur festgelegt.

- Die Erfordernisse besonderer Rechtsvorschriften und verbindlicher Stellungnahmen und Entscheidungen der betroffenen Behörden aufgrund besonderer Rechtsvorschriften oder des Baugesetzes sowie die Erfordernisse des Schutzes der Rechte und rechtlich geschützten Interessen der Verfahrensbeteiligten, einschließlich des Interesses am Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, der Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Gütern, des Schutzes des Eigentums und anderer Rechte an den vom Bau betroffenen Gütern usw.

Die Bauwerke, die den Plan des NJZ EDU bilden, wurden von der Baubehörde und den betroffenen Behörden beurteilt, die zustimmende Stellungnahmen abgaben, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, den Brandschutz, den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, gesunde Lebensbedingungen und die Umwelt, einschließlich Lärmschutz, Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Landschaftsbild, landwirtschaftliche Flächen, Wälder, Lagerstätten und Bodenschätze sowie unter den Gesichtspunkten des Brandschutzes, der Nutzungssicherheit, des Landesverteidigung, des Zivilschutzes und des Schutzes des kulturellen Erbes (siehe die Liste der verbindlichen Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen im einleitenden Teil der Erwägungsgründe dieser Entscheidung).

In diesem Zusammenhang hat die Baubehörde geprüft, dass alle für das gegenständliche Vorhaben erforderlichen verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden zur Wahrung der spezialgesetzlich geschützten Interessen (mit Ausnahme der folgenden) dokumentiert sind, einschließlich der zustimmenden verbindlichen Stellungnahme der UVP und der sog. Das Umweltministerium hat die zustimmende verbindliche Stellungnahme (Kohärenzstempel) im Sinne von § 9a Abs. 6 des UVP-Gesetzes am 1. September 2021 unter der Nr. MZP/2021/710/2951 ausgestellt und anschließend offensichtliche Ungenauigkeiten - Druckfehler - darin durch den Beschluss Nr. MZP/2021/710/4699 vom 16. September 2021 korrigiert.

Für den Bau der "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice" wurde von der Gemeindeverwaltung Slavětice als zuständiger Naturschutzbehörde gemäß § 8 Abs. 6 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz keine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen abgegeben, auch nicht auf den Antrag des Antragstellers vom 25. 2021, noch auf den zusätzlichen Antrag der Gemeinde Třebíč, Abteilung Bauwesen, Nr. OV 104096/22 - SPIS 7229/2021/Pec vom 22. Dezember 2022, der gemäß § 2 Abs. 7 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz gestellt wurde. Gemäß der oben genannten Bestimmung des Gesetzes über die lineare Ordnung ist der vorliegende Planfeststellungsbeschluss daher nicht von der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes von Slavětice zur Fällung von Bäumen abhängig, da dieses untätig geblieben ist.

Auch für das Bauvorhaben "Gebäudekomplex im Bereich der Nuklearanlage "Neue Nuklearquelle in der Ortschaft Dukovany"" gab es keine verbindliche Stellungnahme aus Sicht des Schutzes der Bevölkerung gemäß § 15 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 239/2000 Slg, Nr. OV 104096/22 - SPIS 7229/2021/Pec vom 22. Dezember 2022, die gemäß § 2 Absatz 7 des linearen Gesetzes erstellt wurde. Gemäß der oben genannten Bestimmung des Lineargesetzes unterliegt dieser Planfeststellungsbeschluss daher nicht der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Slavětice aufgrund ihrer Untätigkeit im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung.

Die Baubehörde hat sich ferner vergewissert, dass keine der vorgelegten verbindlichen Stellungnahmen im Widerspruch zueinander steht. Die in den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden enthaltenen Auflagen wurden in die im verfügbaren Teil dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen eingearbeitet, und die Baubehörde hat auch die Kommentare und Anforderungen berücksichtigt, die in anderen Kommentaren, Mitteilungen und Stellungnahmen der betroffenen Behörden und anderer Stellen enthalten sind (siehe unten für Einzelheiten).

Um den Schutz von Eigentums- und anderen Rechten an den vom Projekt betroffenen Grundstücken zu gewährleisten und die negativen Auswirkungen des Baus auf die Umgebung zu minimieren, hat die Baubehörde auch diejenigen Anforderungen der Betreiber der technischen und der Verkehrsinfrastruktur und anderer Stellen in die Auflagen aufgenommen, die sie für gerechtfertigt und angemessen hielt (was in der Begründung der einzelnen Auflagen unten ausführlich beschrieben wird).

Auf dieser Grundlage hat die Baubehörde festgestellt, dass das vorgeschlagene Projekt allen oben bewerteten Erfordernissen und Aspekten entspricht (einschließlich der Erfordernisse, die sich aus den Raumordnungsunterlagen, den verbindlichen Stellungnahmen und anderen Erfordernissen gemäß § 90 des Baugesetzes ergeben) und auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Interessen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke, des Umweltschutzes und anderer Interessen, die sich aus den besonderen gesetzlichen Vorschriften ergeben, die von den Behörden und anderen betroffenen Stellen geschützt werden, zulässig ist.

Die Baubehörde fasst zusammen, dass sie sich bei ihrer Entscheidung hinsichtlich der Entscheidungsunterlagen auf die Planfeststellungsunterlagen (einschließlich Anlagen), verbindliche Stellungnahmen der betroffenen Behörden, Stellungnahmen, Äußerungen und Zustimmungen der betroffenen Behörden, Eigentümer und Verwalter öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Subjekte sowie gemäß § 9b Abs. 5 des UVP-Gesetzes sowie aus den UVP-Unterlagen (einschließlich Anlagen), Bescheiden, öffentlichen Stellungnahmen und Erklärungen der betroffenen Staaten (die im UVP-Bericht und in der verbindlichen Stellungnahme der UVP zusammengefasst sind) und den Ergebnissen der im Rahmen des UVP-Verfahrens durchgeführten öffentlichen Anhörung zum Neuen Kernkraftwerk am Standort Dukovany sowie aus allen anderen im Verwaltungsakt enthaltenen Unterlagen für die Erlassung der Entscheidung.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen hat die Baubehörde festgestellt, dass diese Unterlagen auf dem neuesten Stand sind und eine ausreichende und vollständige Grundlage für die Entscheidung in dieser Angelegenheit bilden, und hat nach ihrer Bewertung die Bedingungen dieser Entscheidung (einschließlich der Bedingungen für die Erstellung der Projektdokumentation für das Bauverfahren) festgelegt und den Standort des gegenständlichen Vorhabens, einschließlich der damit verbundenen Fällung von Bäumen im erforderlichen Umfang, genehmigt, wobei die Gründe für die Festlegung der einzelnen Bedingungen im Folgenden näher erläutert werden.

Das Eigentum an den Grundstücken und den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Bestehen dinglicher Rechte an den Grundstücken und den Gebäuden wurden von der Baubehörde (Ministerium für Industrie und Handel) vor Erlass dieses Beschlusses durch Ferneinsicht in das vom Katasteramt für Vysočina geführte Grundbuch überprüft. Gemäß § 184a Absatz 3 des Baugesetzes wurde die Zustimmung der Grundstückseigentümer nicht mit dem Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses vorgelegt, da nach der oben genannten Bestimmung des Baugesetzes die Zustimmung der Grundstückseigentümer nicht erforderlich ist, wenn der Zweck der Enteignung gesetzlich festgelegt ist, um die für das beantragte Bauvorhaben oder die beantragte Maßnahme erforderlichen Rechte an dem Grundstück oder Gebäude zu erlangen. Die Möglichkeit der Enteignung der erforderlichen Rechte ist im Falle der in Rede stehenden Gebäude in § 3 Abs. 2 des Energiegesetzes ausdrücklich vorgesehen, da es sich um die Errichtung einer Stromerzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 100 MW<sub>e</sub> und mehr mit der Möglichkeit der Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung des Betriebs des Stromnetzes und der damit verbundenen Strukturen handelt (der Zweck der in Rede stehenden Gebäude ist die Sicherstellung des Betriebs des KKW EDU einschließlich seiner Anbindung an die technische und verkehrstechnische Infrastruktur).

Die Gründe für die Entscheidung und die Gründe für die Bedingungen der Entscheidung:

**Zu den in den Erwägungsgründen I bis XI dieser Entscheidung dargelegten besonderen Bedingungen für den Standort der einzelnen Gebäude erklärt die Baubehörde Folgendes:**

Die meisten Auflagen der Entscheidung wurden auf der Grundlage der in den verbindlichen Stellungnahmen, Gutachten und Äußerungen der betroffenen Behörden, der Verfahrensbeteiligten und anderer ausgewählter Stellen (insbesondere der Betreiber der technischen und der Verkehrsinfrastruktur) enthaltenen Anforderungen festgelegt, die im Folgenden in Bezug auf die einzelnen Gebäude, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, ausführlich begründet werden. Darüber hinaus hat die Baubehörde gemäß § 79 Abs. 1 des Baugesetzes die Bedingungen für die Lage der einzelnen Gebäude unter Bezugnahme auf die Lagepläne festgelegt, die Bestandteil der mit den

Anträgen auf Erteilung von Baugenehmigungen für die einzelnen Gebäude eingereichten Unterlagen sind.

Im Falle des Bauvorhabens "Gebäudekomplex in der Nuklearanlage 'Neue Nuklearquelle in der Ortschaft Dukovany'" hat die Baubehörde gemäß § 79 Abs. 1 des Baugesetzes im verfügenden Teil Nr. II dieses Bescheides das Grundstück weiter als Baugrundstück definiert und darin die Zusammensetzung, die Art und den Zweck der Gebäude und die Rahmenbedingungen für ihre Platzierung in maximalen oder minimalen räumlichen Parametern sowie die Anbindung an die verkehrliche und technische Infrastruktur in der folgenden Weise und auf der Grundlage der hier angeführten Gründe festgelegt:

- a) Bedingung für die Festlegung der maximalen Höhe von Gebäuden innerhalb der kerntechnischen Anlage (Bedingung 1.3 in Erwägungsgrund II dieses Beschlusses)

Was die maximale Gebäudehöhe betrifft, so werden die Kühltürme die höchste Landmarke auf dem Gelände der KKW EDU sein. Die spezifischen Höhenparameter der Kühltürme sind besonders wichtig im Hinblick auf ihre potenziellen Auswirkungen auf die Landschaft.

Bei der Festlegung der maximalen Höhenbegrenzung der Kühltürme stützt sich die Baubehörde auf die zustimmende verbindliche Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina zum Eingriff in den Landschaftscharakter Nr. KUJI 107147/2020, OZPZ 2268/2020 vom 26. Januar 2021 (in der Fassung des Korrekturbeschlusses Nr. KUJI 13409/2021 OZPZ 2268/2020 vom 17.2.2021), der Dokumentation für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses, Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht, sowie aus den im Rahmen des UVP-Verfahrens erworbenen Unterlagen (einschließlich der Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts und seiner Anhänge sowie der verbindlichen UVP-Stellungnahme).

Es wird davon ausgegangen, dass die Höhe der Kühltürme etwa 186 m über dem veränderten Gelände liegt. Aus dem zusammenfassenden Bericht *des UVE NJZ - Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft und den Schattenwurf um das UVE NJZ* (Anhang 3.3 der UVP-Dokumentation) geht hervor, dass der Parameter der Kühlturmhöhe für den höchsten Ausgangswert von 186,2 m (für die Variante mit einem Kühlturm pro Einheit) bzw. 180,2 m (für die Variante mit zwei Kühltürmen pro Einheit) bewertet wurde und sich bei allen bewerteten Alternativen als machbar erwies. Im Rahmen dieser Bewertung wurde auch eine Sensitivitätsanalyse (auf die auch in der oben erwähnten verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina zu den Auswirkungen auf den Landschaftscharakter Bezug genommen wird) durchgeführt, aus der hervorging, dass eine mögliche Erhöhung der Kühltürme um bis zu 10-15 m die Gesamtbewertung der Auswirkungen des Projekts auf den Landschaftscharakter nicht wesentlich beeinflussen würde und das Ergebnis somit dasselbe wäre wie für die bewerteten Varianten mit einer angenommenen Höhe der Kühltürme von max. 186,2 bzw. 180,2 m.

Da die in den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss angenommene Höhe der Kühltürme von ca. 186 m nicht als eindeutiger Grenzwert angegeben ist, hat die Baubehörde diesen Grenzwert auf 195 m über dem modifizierten Gelände festgelegt. Dieser Grenzwert entspricht der zulässigen Abweichung gemäß der oben genannten Sensitivitätsanalyse, da er den Ausgangswert von 186,2 m bei der Variante mit einem Kühlturm pro Block um weniger als 10 m und den Ausgangswert von 180,2 m bei der Variante mit zwei Kühltürmen pro Block um weniger als 15 m überschreitet.

Der Grenzwert für die Höhe der Kühltürme von 195 m erscheint in Anbetracht der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen angemessen, sowohl im Hinblick auf die bestehende Annahme bezüglich der Höhe der Kühltürme von "ca. 186 m" (obwohl er einen gewissen Spielraum bietet, da die konkrete Bauausführung, die sich auf die bestehenden Annahmen auswirken könnte, noch nicht bekannt ist) als auch im Hinblick auf die potenziellen Auswirkungen und Folgen für die Umgebung (insbesondere für den Landschaftscharakter), die auf der Grundlage der durchgeführten Sensitivitätsanalyse vernachlässigbar zu sein scheinen.

Der Vollständigkeit halber fügt die Baubehörde hinzu, dass die so festgelegte maximale Höhenbegrenzung auch für die anderen geplanten oberirdischen Gebäude auf dem Gelände gilt, für die die Höhe jedoch als deutlich geringer angesehen wird (und deren Bedeutung im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den Landschaftscharakter vernachlässigbar ist, was durch die zustimmende verbindliche Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina zu den



Auswirkungen auf den Landschaftscharakter bestätigt wird). Angesichts der Tatsache, dass die konkrete Form der Gebäude auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage noch nicht bekannt ist und von der Auswahl des Lieferanten der spezifischen Technologie abhängt, hielt es die Baubehörde nicht für angemessen und zweckmäßig, bereits im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses partielle Höhenbegrenzungen für andere Gebäudegruppen auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage festzulegen. Falls erforderlich, können diese Bedingungen nach der Verfeinerung der Form der Gebäude auf dem Gelände in den nächsten Phasen der Projektvorbereitung konkret festgelegt werden.

- b) Bedingungen für die Festlegung der maximalen bebauten Fläche für den Standort von Gebäuden auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage (Bedingungen 1.4 und 1.5 des Erwägungsgrunds II dieser Entscheidung)

Die Abmessungen der bebauten Flächen für die Ansiedlung von Gebäuden auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage werden in den Unterlagen für die Erteilung der Baugenehmigung in Teil B. Zusammenfassung des technischen Berichts, insbesondere in den Kapiteln B.2.2.b) und B.2.2.e), ausführlich behandelt.

Gleichzeitig entspricht das Ausmaß der maximalen Bebauung den Annahmen, die im Rahmen des UVP-Verfahrens in Bezug auf die potenziellen Auswirkungen auf Böden und landwirtschaftliche Flächen geprüft wurden, und diese Auswirkungen wurden in der verbindlichen UVP-Stellungnahme als akzeptabel bewertet (siehe Seite 38 der verbindlichen UVP-Stellungnahme).

Was die Gesamtflächen für die dauerhafte Unterbringung von Bauwerken betrifft, so befinden sich diese auf dem Baugebiet der NYS EDU und dem Gebiet für die Versicherungs- und Rückhaltebecken. Vorübergehend bebaubare Flächen werden voraussichtlich hauptsächlich im Bereich der Baustelleneinrichtung liegen. Zusätzlich zu den temporären bebaubaren Flächen können sich auch temporäre Strukturen auf dem Baufeld und dem permanenten Bereich für die Versicherungs- und Rückhaltebecken befinden (z. B. temporäre Bereitstellungsflächen, Kranbahnen usw., die im Zuge des Baufortschritts kontinuierlich entfernt werden). Die spezifische Anzahl, Platzierung und Größe der einzelnen Bauwerke auf dem KKW-EDU-Gelände wird von der Auswahl des Auftragnehmers und der von ihm verwendeten Technologie abhängen (die derzeit noch nicht bekannt sind und in der nächsten Phase der Projektdokumentation festgelegt werden).

Da die Angaben zur bebauten Fläche in den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss in einer sehr spezifischen Weise beschrieben sind, die den Anforderungen aus den geltenden Rechtsvorschriften entspricht, wurden diese Angaben in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen.

- c) Bedingungen für die Festlegung von Mindestabständen zwischen Gebäuden innerhalb des Geländes einer kerntechnischen Anlage und der Grenze des Geländes oder von benachbarten Gebäuden außerhalb des Geländes der kerntechnischen Anlage (Bedingungen 1.6-1.8 des Erwägungsgrunds II dieser Entscheidung)

Die Abstände von Gebäuden, die sich innerhalb der Kernanlage befinden, von der Standortgrenze bzw. von benachbarten Gebäuden außerhalb der Kernanlage werden in der Dokumentation für den Planfeststellungsbeschluss in Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht, insbesondere in Kapitel B.2.2.d), ausführlich behandelt. Diese Frage ist auch eng mit der Frage des physischen Schutzes der KKW EDU verbunden, die Gegenstand von Genehmigungsverfahren ist, die vom Staatlichen Amt für nukleare Sicherheit auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 263/2016 Slg., des Atomgesetzes in seiner geänderten Fassung (im Folgenden "Atomgesetz") und seiner Durchführungsvorschriften (insbesondere der Verordnung Nr. 361/2016 Slg.) durchgeführt werden.

Der festgelegte Abstand entspricht den Anforderungen, die sich aus den oben genannten Vorschriften ergeben, da die Grenze des Baugebiets des NJZ EDU-Geländes u.a. mit der inneren Grenze der Isolationszone zusammenfällt, wodurch die Forderung nach einem freien Gelände (mit Ausnahme von Gebäuden der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur oder notwendiger Landschaftsgestaltung oder Gebäuden innerhalb des physischen Schutzes) von der inneren Grenze der Isolationszone von mindestens 6 m Breite gewährleistet ist. Diese Einzelheiten wurden daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen.

- d) Bedingungen für die Festlegung von Grenzwerten für Betriebsmittel, die für die Errichtung und den Betrieb der kerntechnischen Anlage erforderlich sind (Bedingung 1.9 in Erwägungsgrund II dieser Entscheidung)

Die Anforderungen an die Vorleistungen für die Realisierung und den Betrieb des Standortes (in Bezug auf den Bedarf und Verbrauch von Materialien und Medien) werden in den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss in Teil B. Zusammenfassender Technischer Bericht, insbesondere in den Abschnitten B.2.1.f) und B.2.3.a), ausführlich behandelt. Diese Werte entsprechen auch den Werten in Abschnitt B.II. der Dokumentation der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt NJZ EDU, die im Rahmen des UVP-Verfahrens, das zur Erteilung der zustimmenden verbindlichen Stellungnahme führte, bewertet wurde.

Da die Eingabedaten in den Unterlagen für die Baugenehmigung in einer sehr spezifischen Weise beschrieben werden, die den Anforderungen der geltenden Gesetzgebung entspricht, wurden diese Daten in den Bedingungen der Baugenehmigung berücksichtigt, und zwar immer sowohl für die Bau- als auch für die anschließende Betriebsphase der KKW EDU. Eine Ausnahme bildet der Kernbrennstoff, für den der Grenzwert für seinen Verbrauch nur für die Inbetriebnahme (einschließlich Vorbereitung) und die anschließende Betriebsphase und nicht für die Bauphase relevant ist. In diesem Zusammenhang wurde ein Grenzwert für den Verbrauch von Kernbrennstoff während des Betriebs der KKW-EDU festgelegt, der die so genannte erste Ladung (erste Brennstoffladung) nicht einschließt, deren Menge größer sein wird, aber erst nach der Auswahl des entsprechenden Technologielieferanten genauer spezifiziert werden kann.

Bei den Angaben zu den Betriebsstoffen und zur Elektrizität während der Bauphase hat die Baubehörde berücksichtigt, dass ihr Verbrauch von der Wahl der spezifischen Technologie und der Organisation des Baus durch den ausgewählten Auftragnehmer abhängt, was noch nicht bekannt ist. Daher wird in diesen Fällen die spezifische Mengenbegrenzung in den einschlägigen Bedingungen durch die Anforderung ersetzt, sie nach der Auswahl des Auftragnehmers in der nächsten Phase der Projektdokumentation festzulegen.

Was die Entnahme von Trinkwasser während der Bauphase betrifft, so geben Teil B.II. der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt NJZ EDU und Teil B. Zusammenfassung des technischen Berichts wird für diese Entnahme ein Wert in der Größenordnung von mehreren hunderttausend Metern<sup>3</sup> /Jahr angegeben. Genauere Angaben zur Kapazität des Wasserversorgungssystems sind jedoch im Schreiben der Gesellschaft VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s., Abteilung Třebíč, Nr. TR/7271/2016-Ur vom 11.11.2016 enthalten, in dem der maximale Wasserverbrauch für den Bau des NJZ EDU mit 427.000 m<sup>3</sup> /Jahr angenommen wird. Dieser Wert bezieht sich nur auf den Bau des KKW EDU und beinhaltet nicht die Entnahme im Zusammenhang mit dem Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany (wobei der Grenzwert für die Entnahme von Trinkwasser während des gleichzeitigen Baus des KKW EDU und des Betriebs des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany bei 520.000 m<sup>3</sup> /Jahr liegt - siehe Bedingung Nr. 16.5 des Erwägungsgrunds II dieses Beschlusses, die auf der Grundlage der oben erwähnten Erklärung von VODÁRENSKÁ AKCIOVE SPOLEČNOSTI, a.s. festgelegt wurde). Diese Zahl (427.000 m<sup>3</sup> /Jahr) wurde daher von der Planungsbehörde als Grenzwert in den Bedingungen dieser Entscheidung verwendet.

Was die Frage des Trinkwassers während des Betriebs des KKW EDU betrifft, so würde die Kapazität der Wasserleitung nach dem Schreiben der Gesellschaft VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. eine Entnahme von 450.000 m<sup>3</sup> /Jahr ermöglichen. Die Baubehörde hat jedoch den Grenzwert der Entnahme auf maximal 140 000 m<sup>3</sup> /Jahr festgelegt, was dem tatsächlichen Bedarf des Projekts NJZ EDU entsprechen dürfte, wie in Teil B.II. der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt NJZ EDU und in Teil B. des zusammenfassenden technischen Berichts beschrieben (wo der Wert dieser Entnahme von 140 000 m<sup>3</sup> /Jahr identisch angegeben ist).

- e) Bedingungen für die Festlegung von Grenzwerten für Leistungen, die für die Errichtung und den Betrieb der kerntechnischen Anlage erforderlich sind (Bedingung 1.10 des Erwägungsgrunds II dieses Beschlusses)

Die Angaben zu den Outputs für die Realisierung und den Betrieb des Standorts werden in den Unterlagen für die Planfeststellung in Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht,

insbesondere in den Abschnitten B.2.1.f) und B.2.3.b), ausführlich behandelt. Diese Werte entsprechen auch den Werten, die im Abschnitt B.III. der Umweltverträglichkeitsdokumentation für das Projekt NJZ EDU aufgeführt sind, die im Rahmen des UVP-Verfahrens bewertet wurde, das mit der Erteilung des genehmigten verbindlichen Gutachtens endete. Die Daten zu den Emissionen aus dem Reservekesselhaus wurden im Vergleich zum UVP-Verfahren in dem gemäß dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg. erstellten Gutachten weiter aktualisiert, über Luftreinhaltung von Jacobs-Amec Foster Wheeler s.r.o. (RNDr. Tomáš Bartoš, Ph.D. als bevollmächtigte Person), auch unter Berücksichtigung der Änderung der Verordnung Nr. 415/2012 Slg.

Da die Ausgangsdaten in den Unterlagen für die Baugenehmigung in einer sehr spezifischen Weise beschrieben werden, die den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften entspricht, wurden diese Daten in die Bedingungen der Baugenehmigung übernommen, und zwar stets sowohl für die Bauphase als auch für die anschließende Betriebsphase der KKW-EDU (mit Ausnahme von Strom, abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen, für die der Grenzwert für die Menge dieser Stoffe nur für die Inbetriebnahme (einschließlich Vorbereitung) und die anschließende Betriebsphase und nicht für die Bauphase relevant ist).

Was die Abwässer im Zusammenhang mit der Bautätigkeit betrifft, so darf die Abwassermenge gemäß Teil B.9 der Unterlagen für die Baugenehmigung "Ableitung von Abwässern aus dem Bau des KKW EDU in den Stausee Skryje" 450.000 m<sup>3</sup> pro Jahr nicht überschreiten. Dieser Wert wurde daher als Grenzwert für die Bauphase festgelegt. Die Abwassermenge in der Bauphase wird vor allem von der Anzahl der Arbeiter abhängig sein, je nach der vom ausgewählten Auftragnehmer gewählten spezifischen technischen Lösung und Bauorganisation, die derzeit noch nicht bekannt ist, und deshalb hat die Baubehörde anstelle eines spezifischen Grenzwertes (der erst nach der Auswahl des Auftragnehmers kompetent bestimmt werden kann) die Bedingung gestellt, dass der Grenzwert für die Abwassermenge in der Bauphase in der nächsten Phase der Projektdokumentation nach der Auswahl eines spezifischen Auftragnehmers festgelegt wird.

- f) Bedingungen für den Anschluss des Gebäudes an die verkehrstechnische Infrastruktur (Bedingungen 1.11-1.19 in Erwägungsgrund II dieser Entscheidung)

Die Rahmenbedingungen für den Anschluss des Gebäudes an die verkehrliche und technische Infrastruktur sind in den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss in Teil B. Zusammenfassender Technischer Bericht, insbesondere in den Kapiteln B.1.k), B.2.4.a), B.2.4.b) und B.4.b) ausführlich dargestellt. Auf der Grundlage dieser Unterlagen hat die Baubehörde in den Auflagen dieses Beschlusses festgelegt, an welche verkehrlichen und technischen Infrastrukturnetze das Gebäude angeschlossen werden soll.

Weitere Einzelheiten und technische Lösungen für den Anschluss an die einzelnen Verkehrs- und technischen Infrastrukturnetze (d.h. Wasserversorgung, Kanalisation, Energienetz und öffentliche Straßen) werden im Rahmen separater Gebäude behandelt, die entweder durch diese Entscheidung oder durch andere separate Entscheidungen vergeben werden.

Für die temporären Bauten im Rahmen des Bauvorhabens "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue nukleare Quelle in der Ortschaft Dukovany'" und "Zufahrtsstraße zu fremden Grundstücken auf dem Gelände des KKW EDU" hat die Baubehörde in der Bedingung Nr. 1.3 des Erwägungsgrundes XI. Nr. 1.3 des Erwägungsgrundes Nr. XI den Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem diese temporären Bauten unter Berücksichtigung ihres Zwecks und ihrer funktionalen Nutzung zu entfernen sind, und zwar so rechtzeitig, dass die entsprechenden Arbeiten zur Beseitigung dieser temporären Bauten durchgeführt werden können.

Die Baubehörde hat die Dauer der temporären Errichtung der Baustelleneinrichtung auf 4 Jahre ab der Genehmigung des letzten errichteten Objekts der Funktionsgruppe Nr. 3 festgelegt (d.h. der Gruppe, deren Gegenstand die tatsächliche Realisierung der Neuen Kernquelle am Standort Dukovany ist, einschließlich der Gebäude und Bauobjekte, die für den Betrieb des KKW EDU erforderlich sind). Dieser Zeitraum scheint ausreichend lang zu sein, was alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beseitigung der vorübergehend errichteten Bauwerke und Baustelleneinrichtungen, einschließlich ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung gemäß dem Gesetz Nr. 541/2020 Slg. betrifft, Im Falle der gewidmeten Straßen zur Sicherung fremder Grundstücke erscheint deren Beseitigung zusammen mit dem Abschluss der Tätigkeiten innerhalb der Funktionsgruppe 4 (d.h. der Gruppe, deren Gegenstand die Urbarmachung

des Gebiets nach Abschluss des Baus des NJZ EDU ist) angemessen, da diese gewidmeten Straßen für die Urbarmachung des Gebiets notwendig sein können.

Die Baubehörde hat auch eine Bedingung gestellt, um die gegenseitige Abstimmung der Gebäude, die die NPPF EDU bilden, zu gewährleisten. Diese Bedingung wurde auferlegt, um sicherzustellen, dass sie inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt sind, und um so den reibungslosen Ablauf der Entwicklung und ihrer Inbetriebnahme zu gewährleisten.

Darüber hinaus hat die Baubehörde im verfügbaren Teil dieses Bescheides die Bedingungen für die einzelnen Gebäude, die durch diesen Bescheid gestellt werden, auf der Grundlage der Anforderungen, die sich aus den verbindlichen Stellungnahmen, Äußerungen und Zustimmungen der betroffenen Behörden und anderer Subjekte ergeben, mit folgender Begründung dargelegt:

Im Hinblick auf die einzelnen Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme hat die Baubehörde zunächst geprüft, ob die Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die bereits für die Phase der Erstellung der Unterlagen selbst gelten, in den vom Antragsteller zur Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegten Unterlagen eingehalten wurden. Dies betrifft insbesondere die Bedingungen Nr. 1-3 der verbindlichen UVP-Stellungnahme, für die die Baubehörde Folgendes feststellte:

Die Bedingungen 1 und 2 wurden berücksichtigt:

- Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht, Kap. B.6.d), die Beschreibung der Trassenführung in Teil B. Technischer Kurzbericht, Kap. B.2.3, und in Teil C. Situationszeichnungen, Koordinations-Situationszeichnung, für den Bau der "Abwasserentsorgung von NPP EDU und SHPP".

Bedingung 3 wurde berücksichtigt:

- Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht kap. B.6.d) der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers aus dem KKW EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung",
- Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht, Kap. B.6.d) der Dokumentation zum Planfeststellungsverfahren für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem EDU NJZ-Gebiet in den Lipňanský-Bach",
- Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht, Kap. B.6.d) der Dokumentation zum Planfeststellungsverfahren für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers von der KKW EDU-Baustelle in den Heřmanický-Bach",

und immer unter Bezugnahme auf die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den Bau "Gebäudekomplex in der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" (siehe Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht, Kap. B.2.2.c), Kap. B.3.c), chap. B.3.d) und Kap. B.4.b)).

In Bezug auf die Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die sich auf die nächsten Phasen der Projektvorbereitung beziehen, ohne genau anzugeben, um welche Phase es sich handelt, kam die Baubehörde zu folgendem Schluss

- Die Erfüllung einiger dieser Bedingungen kann erst in späteren Phasen der Projektvorbereitung qualifiziert überprüft werden, insbesondere nach der Auswahl eines bestimmten Auftragnehmers und der Spezifikation der Technologie sowie der endgültigen Form des KKW-EDU-Plans (was hauptsächlich die Bedingungen 10, 11, 12, 21 und teilweise auch die Bedingung 22 betrifft).
- Sie betreffen zum Teil Fragen, die in erster Linie in anderen Verwaltungsverfahren behandelt werden, typischerweise Verfahren vor dem Landesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit nach dem Atomgesetz (das betrifft vor allem die Auflagen 13-16 und teilweise auch die Auflage 22). Soweit diese Verfahren bereits durchgeführt wurden, hat die Baubehörde die entsprechenden Entscheidungen als Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss getroffen (nämlich die Genehmigung des Staatlichen Amtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit für die Errichtung einer kerntechnischen Anlage nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a des Atomgesetzes vom 8. März 2021, Nr. SÚJB/JB/5575/2021).

- Einige von ihnen werden auch im Rahmen des Planungsverfahrens kontinuierlich erfüllt, insbesondere die Auflagen 17-20. 17 und 18 zeigen die aktenkundigen Unterlagen, dass die Entwicklung der klimatischen Bedingungen laufend überwacht wird und dass bisher keine nachweisbaren Veränderungen eingetreten sind, die Änderungen bei der Erstellung des KKW-EDU-Plans erfordern, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung des Wasserbedarfs (siehe das Dokument mit dem Titel "Fachliche Zusammenarbeit bei der Aktualisierung von Dokumenten im Bereich der Wasserwirtschaft", erstellt vom T.G. Masaryk Water Research Institute, einer öffentlichen Forschungseinrichtung). Aus den betreffenden Dokumenten geht auch hervor, dass die Überwachung von Indikatoren, die eine Verschlechterung des chemischen Zustands von Oberflächengewässern verursachen und die Umweltqualitätsnormen für Oberflächengewässer überschreiten, in Roh- und Abwasser fortgesetzt wird, z.B. Die Ergebnisse des "Programms zur Überwachung der Auswirkungen von EDUs auf die Wasserqualität des Flusses Jihlava einschließlich der Stauseen Dalešice und Mohelno" (derzeit jährlich durchgeführt vom T. G. Masaryk-Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft - siehe Dokumentation für die Erteilung der Baugenehmigung für den Bau des "Gebäudekomplexes in der Nuklearanlage "Neue Kernquelle am Standort Dukovany", Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht, Kap. Die Einhaltung der Bedingungen 19 und 20 (einschließlich der sog. Umhüllung der Umweltparameter) ergibt sich aus der Form des KKW-EDU-Projekts, das gemäß der eingereichten Dokumentation für die Planfeststellung vorgeschlagen wurde, und wurde gleichzeitig in den Bedingungen für den Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle am Standort Dukovany"" berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf die Grenzwerte für Inputs, Outputs und die gesamte elektrische Nettoleistung am Standort Dukovany.
- Bedingung 31 wurde im Rahmen des oben genannten Planungsverfahrens erfüllt, da die Nachbargemeinden und die Öffentlichkeit ordnungsgemäß über die Einleitung dieses Verfahrens informiert wurden und die Möglichkeit hatten, ihre Rechte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in vollem Umfang wahrzunehmen (siehe den Abschnitt "Bekanntmachung der Einleitung und Ablauf des Verfahrens" oben für weitere Einzelheiten).

Die oben genannten Schlussfolgerungen stimmen mit dem Inhalt der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für die Planungsentscheidung überein (siehe den Abschnitt "Wie die Bedingungen der verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts berücksichtigt wurden" in Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht für einzelne Gebäude). Aus diesen Zusammenfassenden Technischen Berichten geht auch hervor, dass einige andere Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme laufend erfüllt werden, obwohl sie für andere Stadien der Vorbereitung des Projekts NJZ EDU als das Stadium des Planungsverfahrens festgelegt wurden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Bedingungen Nr. 8 (betreffend die Minimierung vorübergehender und den Ausschluss dauerhafter Beeinträchtigungen von Flächen, die für die Erfüllung der Waldfunktion bestimmt sind), Nr. 22 (betreffend die Spezifizierung der Anforderungen an die nukleare Sicherheit in den Ausschreibungsunterlagen) und Nr. 23 (betreffend die Ausschreibungsbedingungen für den Bauauftragnehmer).

Die Einhaltung aller Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme (einschließlich der oben nicht aufgeführten) ist dadurch gewährleistet, dass alle Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme vollständig in die Bedingungen dieser Planungsentscheidung (sowie in die Bedingungen aller anderen verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden) aufgenommen wurden.

Die Baubehörde ist bei der Festlegung der Bedingungen des Beschlusses, die aus verbindlichen Stellungnahmen stammen oder auf der Grundlage von Stellungnahmen, Zustimmungen und Äußerungen der betroffenen Behörden und anderer Subjekte festgelegt wurden, wie folgt vorgegangen:

Wie bereits oben erwähnt, hat die Baubehörde die gegenseitige Übereinstimmung der verbindlichen Stellungnahme der UVP und anderer vorgelegter verbindlicher Stellungnahmen der betroffenen Behörden für das durch besondere Rechtsvorschriften geforderte Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem KKW EDU durch den Lipňanský-Bach, einschließlich seiner Rückhaltung" geprüft und die in diesen verbindlichen Stellungnahmen festgelegten Bedingungen vollständig in die Bedingungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Das oben beschriebene Verfahren entspricht den Anforderungen des § 149 Abs. 1 der Verwaltungsverfahrensordnung, obwohl einige der von den betroffenen Behörden geforderten Bedingungen ihrer Natur nach nicht nur direkt mit dem

Standort dieses Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern auch spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung und des späteren Betriebs des gesamten Projekts NJZ EDU betreffen, innerhalb derer sie immer in dem Maße angemessen berücksichtigt werden, wie sie für das Verfahren und die einzelnen durch diesen Beschluss zu platzierenden Bauwerke relevant sind.

Die übrigen verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden zu dem Bauvorhaben, die nicht in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses enthalten sind, wurden als Genehmigungen ohne Auflagen erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurden für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung" auf der Grundlage der Anforderungen, die sich aus den Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten und anderer ausgewählter Stellen (insbesondere der Verwalter der technischen und der Verkehrsinfrastruktur) ergeben, aus den folgenden Gründen einige zusätzliche Bedingungen festgelegt:

- a) Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme des Flussgebiets Morava, s.p. Nr.: PM-49911/2020/5203/Pav vom 8. Februar 2021, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme vom 13. Januar 2023 unter Nr. PM-54966/2022/5203/Pav verlängert wurde

In der fraglichen Stellungnahme forderte der Leiter der Flussgebietseinheit, dass ihm die nächste Phase der Projektunterlagen zur Stellungnahme vorgelegt wird. Da diese Forderung gerechtfertigt erscheint, wurde sie als Bedingung in die Baugenehmigung aufgenommen. Weitere Anforderungen des Flusseinzugsgebiets Morava wurden durch die verbindliche Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 13400/2021 OŽPZ 294/2021 PP-2 vom 26. Februar 2021 erfüllt.

- b) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/015736/2020 vom 4. Dezember 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/015439/2022 vom 5. September 2022 verlängert wurde

Die zuständige Stelle hat in ihrer Stellungnahme Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens auf den betroffenen Straßen formuliert. Diese Anforderungen scheinen angemessen zu sein, mit der Absicht der geplanten Entwicklung übereinzustimmen, im Interesse der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und wurden daher als Bedingungen der Baugenehmigung angenommen. Der Antragsteller hat auch auf bestimmte Verpflichtungen hingewiesen, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind und daher nicht in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

- c) Auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 17. Dezember 2020 festgelegte Bedingungen

Der Verfahrensbeteiligte und Eigentümer der technischen Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme die Forderung erhoben, dass bei der Durchführung des geplanten Bauvorhabens Maßnahmen zu ergreifen sind, die die Auswirkungen auf die umliegenden Bauwerke minimieren, und dass die Bauwerke, die die neue Kernquelle am Standort Dukovany bilden, die nukleare Sicherheit und den Betrieb der bestehenden kerntechnischen Anlagen am Standort nicht einschränken oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen werden. Diese Bedingung scheint im Hinblick auf den Zweck des geplanten Baus angemessen zu sein und wurde daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen.

- d) Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung der ČEPS, a.s. Nr. 69/BRN/1291/20/Dv vom 11. Dezember 2020 und der Mitteilung Nr. 348/BRN/20/1325/16.12.2020/Za vom 17. Dezember 2020

In ihrer Stellungnahme formulierte die ČEPS, a.s. Bedingungen für die Einhaltung der technischen Anforderungen an die Vorbereitung und Ausführung des geplanten Bauvorhabens in der betroffenen Örtlichkeit aufgrund der Existenz der Schutzzone von Freileitungen. Gleichzeitig wurde in der

Stellungnahme die Erstellung eines statischen Gutachtens über die bestehenden Masten und eines ingenieurgeologischen Gutachtens in dem betreffenden Gebiet sowie eine Sondierung zur Überprüfung der Dimensionen der bestehenden Fundamente gefordert, einschließlich eines Vorschlags für eine technische Maßnahme zur Gewährleistung der Stabilität der bestehenden Masten oder ihrer Verlegung. Der Entwurf der technischen Maßnahme wird Teil der Projektunterlagen für die Baugenehmigung sein, die der ČEPS, a.s. zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Diese Anforderungen sind gerechtfertigt und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betreffenden Leitungen durch den geplanten Bau und wurden daher in die Auflagen der Baugenehmigung übernommen. Im Übrigen hat das Unternehmen auch auf einige Auflagen zu Tätigkeiten in den Schutzzonen von Freileitungen hingewiesen, die sich jedoch bereits aus der geltenden Gesetzgebung ergeben und daher nicht in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen werden mussten.

- e) Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung Nr. D8626-26205732 von EG.D, a.s. (ehemals E.ON Distribuce, a.s.) vom 13. September 2022, die die Erklärung Nr. D8626-26085419 vom 10. Dezember 2020 ersetzt, und der Erklärung Nr. R28104-27025574 von E.ON Distribuce, a.s. vom 10. Dezember 2020, deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. R28104-27070140 von EG.D, a.s. vom 5. Oktober 2022 bestätigt wurde

Die E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) hat in der gegenständlichen Stellungnahme Anforderungen an die Einhaltung der technischen Anforderungen für die Abgrenzung des Verteilungsnetzes im Gelände sowie für die Durchführung des Bauvorhabens in der betroffenen Örtlichkeit aufgrund der Existenz der Schutzzone der Verteilungsnetzanlagen formuliert. Diese Anforderungen sind begründet und entsprechen dem Ausmaß des Eingriffs in die betroffenen Anlagen durch das Bauvorhaben und wurden daher in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Auch E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) hat Anforderungen für die Durchführung von Arbeiten in der Nähe der Kabelleitungen gestellt, die aber, da dieses Unternehmen selbst in seiner Stellungnahme die betroffenen Bauwerke nur als Freileitungen bezeichnet hat, nicht in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen werden mussten. Im Übrigen wies das Unternehmen auf bestimmte Auflagen in Bezug auf Tätigkeiten in den Schutzzonen von Verteilernetzanlagen und Freileitungen hin, die sich jedoch bereits aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

In Bezug auf die oben genannten Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensparteien und anderer ausgewählter Subjekte (insbesondere der Verwalter der Verkehrs- und technischen Infrastruktur) festgelegt wurden, stellt die Baubehörde der Vollständigkeit halber weiter fest, dass einige von ihnen nicht nur direkt mit dem Standort des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern sich auch auf spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Realisierung des gesamten Projekts NJZ EDU beziehen (ähnlich wie die Bedingungen, die in den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden festgelegt wurden - siehe oben). Um jedoch einen angemessenen Schutz aller öffentlichen Interessen zu gewährleisten, die für das Planfeststellungsverfahren relevant sind, einschließlich des Schutzes der Eigentumsrechte der von der Ansiedlung und der anschließenden Umsetzung des Bauvorhabens betroffenen Personen, hat die Baubehörde diese Bedingungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, mit der Maßgabe, dass sie in den nachfolgenden Phasen der Projektvorbereitung und des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden, soweit sie für das Verfahren und die einzelnen Gebäude, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, relevant sind.

Die Baubehörde fügt hinzu, dass sie sich auch mit allen anderen Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen der betroffenen Behörden, anderer Subjekte und der Verfahrensbeteiligten befasst hat, die in den Verwaltungsakten enthalten waren, ohne dass sie in der obigen Aufzählung ausdrücklich erwähnt werden mussten. Aufgrund einer inhaltlichen Bewertung dieser Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen hielt es die Baubehörde jedoch nicht für erforderlich, den Planfeststellungsbeschluss mit weiteren Auflagen zu versehen. Die betreffenden Stellungnahmen und Äußerungen enthielten in der Regel keine spezifischen Anforderungen, die über die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen hinausgingen, und gaben lediglich die in den Rechtsvorschriften

festgelegten Anforderungen wieder, deren Auferlegung als besondere Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss weder zweckmäßig noch angemessen ist. Diese Stellungnahmen enthielten auch einige sehr allgemeine und unspezifische Aussagen, ohne konkrete und durchsetzbare Bedingungen in Bezug auf die weitere Vorbereitung (oder gegebenenfalls Durchführung) des genehmigten Projekts zu formulieren, die in diese Entscheidung übernommen werden könnten (z. B. Beschreibung des in Frage stehenden Projekts, Warnung der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Infrastrukturen, dass sie für Verstöße des Antragstellers gegen die Rechtsvorschriften nicht haften, Übernahme der gesetzlichen Definitionen von öffentlichen Infrastrukturen und Schutzzonen usw.). Ebenso wurden einige Anforderungen an die Regelung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den betroffenen Einrichtungen, die über den Rahmen des Planungsverfahrens und die Zuständigkeit der Baubehörde hinausgehen, nicht in den Wortlaut der Entscheidung aufgenommen.

Wie bereits erwähnt, hat die Baubehörde die gegenseitige Übereinstimmung der verbindlichen Stellungnahme der UVP und anderer vorgelegter verbindlicher Stellungnahmen der betroffenen Behörden für das Bauwerk "Gebäudekomplex im Bereich der Kernanlage 'Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany'", die durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, überprüft und die in diesen verbindlichen Stellungnahmen aufgeführten Bedingungen vollständig in die Bedingungen des Planungsbeschlusses aufgenommen. Das oben beschriebene Verfahren entspricht den Anforderungen des Artikels 149 Absatz 1 der Verwaltungsverfahrensordnung, obwohl einige der von den betroffenen Behörden geforderten Bedingungen ihrer Natur nach nicht nur direkt mit dem Standort dieses Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern sich auch auf spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung und des späteren Betriebs des gesamten KKW EDU-Projekts beziehen, in denen sie immer in dem Maße angemessen berücksichtigt werden, wie sie für das Verfahren und das einzelne durch diesen Beschluss zu platzierende Bauwerk relevant sind.

Andere verbindliche Stellungnahmen der betroffenen Behörden zum Thema Bau, die nicht in den Auflagen der Planungsentscheidung enthalten waren, wurden als Genehmigung ohne Auflagen erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurden auf der Grundlage der Anforderungen, die sich aus den Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten und anderer ausgewählter Stellen (insbesondere der Verwalter der technischen und der Verkehrsinfrastruktur) ergeben, aus folgenden Gründen einige zusätzliche Bedingungen in Bezug auf den Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany'" festgelegt:

- a) Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr.: ODKS 83172/20 - SPIS 77/2020/St vom 13. November 2020

Die betreffende Behörde erklärte in der Stellungnahme ihre uneingeschränkte Zustimmung zu dem Bauvorhaben gemäß den eingereichten Unterlagen für die Baugenehmigung. Sie wies in diesem Zusammenhang lediglich auf bestimmte Aspekte hin, die sich jedoch größtenteils bereits aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben und daher nicht als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden mussten. Einzige Ausnahme ist der Hinweis auf die Notwendigkeit der Einholung entsprechender Genehmigungen im Falle von Straßenverkehrsbeschränkungen, da dieses Erfordernis in ähnlicher Weise auch in der verbindlichen Stellungnahme derselben Behörde, ODKS 6770/21 - SPIS 954/2021/PJ vom 9.2.2021, genannt wurde und somit als Auflage in die vorliegende Baugenehmigung übernommen wurde.

- b) Bedingungen auf der Grundlage der Genehmigung der Gemeinde Hrotovice, Abteilung für Bau und Umwelt, Nr. MUHR/OVŽP/510/21-VCH vom 9. März 2021, der Stellungnahme der Mikroregion Ivančicko Nr. 1/2021 vom 3. Februar 2021 und der Stellungnahme des tschechischen Tourismusverbandes Nr. 1/21 vom 8. Februar 2021



Gemäß § 63 Abs. 1 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes hat die belangte Behörde der Aufhebung eines Teiles des Radweges Nr. 5175 "Energetická" und eines Teiles des grünen touristischen Weges TZT 4568 in dem vom Antragsteller beantragten Umfang zugestimmt, da eine Alternativlösung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang hat die betreffende Behörde Anforderungen an die Streckenführung der betroffenen touristischen und Radwege und deren Markierung in der Zeit vor, während und nach der Fertigstellung der Bauarbeiten gestellt, die auch den Inhalt der Stellungnahmen der Mikroregion Ivančicko und des Tschechischen Touristenklubs als Betreiber und Gründer der betreffenden Strecken widerspiegeln. Da diese Anforderungen gerechtfertigt und dem Ausmaß der Auswirkungen des Baus auf die betreffenden Strecken angemessen erscheinen, wurden sie in vollem Umfang in die Bedingungen der Planungsentscheidung übernommen.

- c) Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme des Innenministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung Nr.: MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022, die auf die früheren Stellungnahmen folgt, d.h. die Stellungnahme Nr. MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021, später ergänzt durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, und eine Aktualisierung dieser Stellungnahmen Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022

Aus der Stellungnahme und ihren späteren Aktualisierungen und Ergänzungen geht hervor, dass der Bau "Gebäudekomplex im Bereich der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" die Richtfunkstrecke (RRL) mit der Strecke des Innenministeriums (MV) kreuzt, wodurch es notwendig ist, die geforderten Höhenparameter (ca. 145 m über dem Gelände) einzuhalten, bzw. (im Falle einer größeren Höhe der Gebäude und ihrer Kreuzung mit der RRL) die Umleitung der betreffenden RRL sicherzustellen. Die vorgenannte Auflage wird hilfsweise mit der Begründung erteilt, dass in den Planfeststellungsunterlagen von einer Überschreitung der Höhenvorgaben ausgegangen wird, wobei die Höhenbeschränkung des Gebäudes im Sinne dieser Entscheidung eine maximale Höhe der Kühltürme von 195 m ist. Sollte sich die Annahme einer Überschreitung der Höhe von ca. 145 m über Grund zu einem späteren Zeitpunkt der Planung bestätigen, muss der Antragsteller dafür sorgen, dass die betroffene RRL neu verlegt wird. Entspricht die endgültige Planung des Gebäudes jedoch den Parametern, ist eine solche Neuverlegung nicht erforderlich. Nach den oben erwähnten Stellungnahmen besteht bei den anderen Bauwerken, die die neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany bilden, keine Gefahr von Konflikten hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit mit den elektronischen oder funktechnischen Einrichtungen des Innenministeriums der Tschechischen Republik, so dass in dieser Hinsicht keine weiteren Auflagen gemacht werden.

- d) Bedingung auf der Grundlage des Gutachtens von Povodí Moravy, s.p. Nr.: PM-49910/2020/5203/Pav vom 8. Februar 2021, dessen Gültigkeit durch das Gutachten vom 13. Januar 2023 unter Nr. PM-54961/2022/5203/Pav verlängert wurde

In der fraglichen Stellungnahme forderte der Leiter der Flussgebietseinheit, dass ihm die nächste Phase der Projektunterlagen zur Stellungnahme vorgelegt wird. Da diese Forderung gerechtfertigt erscheint, wurde sie als Bedingung in die Baugenehmigung aufgenommen.

- e) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/015841/2020 vom 2. Dezember 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/015438/2022 vom 5. September 2022 verlängert wurde

Die zuständige Stelle hat in ihrer Stellungnahme Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens auf den betroffenen Straßen bzw. in deren Schutzzonen formuliert (einschließlich der Diskussion möglicher Änderungen). Diese Auflagen erscheinen angemessen, entsprechen dem Zweck des Bauvorhabens und dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und wurden daher als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen. Der Antragsteller hat auch auf einige der Verpflichtungen hingewiesen, die sich aus den geltenden

Rechtsvorschriften ergeben (einschließlich der Notwendigkeit, die entsprechenden Genehmigungen einzuholen) und die daher nicht in die Planungsbedingungen aufgenommen werden mussten.

- f) Auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 17. Dezember 2020 festgelegte Bedingungen

Der Verfahrensbeteiligte und Eigentümer der technischen Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme die Forderung erhoben, dass bei der Durchführung des geplanten Bauvorhabens Maßnahmen zu ergreifen sind, die die Auswirkungen auf die umliegenden Bauwerke minimieren, und dass die Bauwerke, die die neue Kernquelle am Standort Dukovany bilden, die nukleare Sicherheit und den Betrieb der bestehenden kerntechnischen Anlagen am Standort nicht einschränken oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen werden. Diese Bedingung scheint im Hinblick auf den Zweck des geplanten Baus angemessen zu sein und wurde daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen.

- g) Auflagen auf der Grundlage der Erklärung Nr. 1734/23 von CETIN a.s. vom 30. Januar 2023, die die Erklärung Nr. 509546/21 vom 9. Februar 2021 und die Erklärung Nr. 705861/20 vom 22. Juli 2020 ersetzt

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die vorgeschlagenen Gebäude mit der Trasse des nicht in Betrieb befindlichen elektronischen Kommunikationsnetzes von CETIN a.s. kollidieren werden, das in keiner Weise geschützt werden muss. Die CETIN a.s. hat in ihrer Stellungnahme beantragt, dass die betreffende Trasse vor Beginn der Erdarbeiten freigelegt und ein Mitarbeiter der CETIN a.s. aufgefordert wird, diese durchzuführen. Gleichzeitig wurde der Antragsteller aufgefordert, die von CETIN a.s. herausgegebenen Allgemeinen Bedingungen für den Schutz des SEK einzuhalten, und zwar jeweils in der zum Zeitpunkt der Projektvorbereitung geltenden Fassung. Für den Fall, dass sich die Notwendigkeit der Verlegung des elektronischen Kommunikationsnetzes in einer späteren Phase der Projektdokumentation ergibt, hat CETIN a.s. zusätzliche Bedingungen festgelegt, darunter den Abschluss eines Vertrags über die Durchführung der Verlegung des SEC. Da diese Anforderungen gerechtfertigt und dem Ausmaß der Beeinträchtigung der Netze durch den geplanten Bau angemessen erscheinen, wurden sie in die Bedingungen der Planungsentscheidung übernommen. Nicht in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen wurden die Anforderungen an die Einhaltung der technischen Anforderungen für die Durchführung von Erdarbeiten im Kollisionsbereich mit der metallischen und optischen Trasse des PVSEK (unterirdisches elektronisches Kommunikationsnetz) und für mögliche Kreuzungen unter dieser Trasse, da sich diese Trasse nach der der Stellungnahme der CETIN a.s. beigefügten Situationszeichnung nicht im Interessenbereich befindet und nicht mit dem geplanten Bauwerk kollidieren kann. Im Übrigen wies das Unternehmen auf einige Verpflichtungen bezüglich möglicher Verlagerungen hin, die sich bereits aus der geltenden Gesetzgebung ergeben und daher nicht in die Bedingungen der Planungsentscheidung aufgenommen werden mussten.

- h) Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung der ČEPS, a.s. Nr. 67/BRN/1243/20/Dv vom 9. November 2020 und der Mitteilung Nr. 349/BRN/20/1324/16.12.2020/Za vom 17. Dezember 2020

In ihrer Stellungnahme formulierte die ČEPS, a.s. Bedingungen für die Einhaltung der technischen Anforderungen an die Vorbereitung und Ausführung des geplanten Bauvorhabens in der betroffenen Lokalität aufgrund der Existenz der Schutzzone von Freileitungen. Gleichzeitig wurde in der Mitteilung gefordert, dass die Projektunterlagen für die Baugenehmigung der ČEPS, a.s. zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Forderungen sind begründet und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betreffenden Leitungen durch das Bauvorhaben und wurden daher in die Auflagen der Baugenehmigung übernommen. Im Übrigen hat das Unternehmen auch auf einige Auflagen zu Tätigkeiten in den Schutzonen von Freileitungen hingewiesen, die sich jedoch bereits aus der geltenden Gesetzgebung ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

- i) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 09122020-1/hro vom 9. Dezember 2020

Die E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) hat in der betreffenden Stellungnahme Anforderungen an die Einhaltung der technischen Anforderungen für die Erstellung der Projektdokumentation und die Durchführung des geplanten Bauvorhabens in der betroffenen Lokalität aufgrund der Existenz der Schutzzone der Verteilernetzanlagen formuliert. Diese Anforderungen sind angemessen und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Anlagen durch das Bauvorhaben und wurden daher in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Die Auflage, eine Verlegevereinbarung vorzulegen, wurde nicht in die Auflagen des Bescheides aufgenommen, da diese Vereinbarung bereits als Grundlage für die Baugenehmigung vorgelegt wurde. Im Übrigen wies das Unternehmen auf bestimmte Verpflichtungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten in den Schutzzonen des Verteilernetzes und der Freileitungen hin, die sich jedoch bereits aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

- j) Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s. festgelegt wurden, TR/5564/2022-Ka vom 13. September 2022, die die Stellungnahme TR/7383/2020-Ka vom 15. Dezember 2020 aufgrund ihres Ablaufs ersetzt hat; Stellungnahme TR/7271/2016-Ur vom 11. November 2016. TR/5564/2022-Ka vom 13. September 2022; die Stellungnahme von Vodovody a kanalizace, svazek obcí, sebíce s sídce v Třebíč, vom 26. Januar 2023, die die Stellungnahme vom 14. April 2021 ersetzt

In der Erklärung wird die Verlegung der Wasserversorgungsleitung Slavětice - Dukovany und die Vorlage einer Projektdokumentation für die Baugenehmigung gefordert, die gemäß den technischen Standards des Unternehmens, den geltenden Vorschriften und technischen Normen erstellt wurde. Wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, hat der Eigentümer der technischen Infrastruktur, Vodovody a kanalizace, ein Gemeindeverband mit Sitz in Třebíč, sein Einverständnis zum Anschluss des geplanten Bauwerks, einschließlich aller anderen damit zusammenhängenden, bedingten und veranlassten Bauten, an die Wasserleitung Slavětice - Dukovany erklärt, vorbehaltlich der Kapazitätsmöglichkeiten der Wasserleitung. Diese Anforderungen scheinen gerechtfertigt zu sein und wurden daher in die Bedingungen der Baugenehmigung übernommen (mit der nachstehenden Ausnahme bezüglich der maximalen Menge der Trinkwasserentnahme für den Betrieb des KKW EDU).

Was die Kapazität der Wasserversorgung betrifft, so würde sie laut der Stellungnahme von VODÁRENSKÁ AKCIOVÉ SPOLEČNOSTI, a.s. Nr. TR/7271/2016-Ur vom 11.11.2016 die Entnahme von Wasser für den Betrieb des NJZ EDU bis zu 450.000 m<sup>3</sup> /Jahr ermöglichen. In der Auflage Nr. 1.9 dieses Beschlusses hat die Baubehörde jedoch den Grenzwert der Entnahme auf einen niedrigeren Wert festgelegt (max. 140.000 m<sup>3</sup> /Jahr), der dem tatsächlichen Bedarf des NJZ EDU-Projekts entsprechen sollte, wie er in Teil B.II. der Umweltverträglichkeitsprüfung für das NJZ EDU-Projekt und in Teil B. des zusammenfassenden technischen Berichts beschrieben ist (wo der Wert dieser Entnahme von 140.000 m<sup>3</sup> /Jahr identisch angegeben ist). Der höhere Grenzwert von 450.000 m<sup>3</sup> /Jahr wurde daher im Rahmen der Entscheidung nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus stellte die zuständige Stelle die Forderung auf, eine schriftliche Zustimmung des Betreibers der Anlage zur Genehmigung der Verlegung vorzulegen, einen künftigen Vertrag über die Einrichtung einer Dienstbarkeit für die Verlegung abzuschließen und empfahl, die nächste Phase der Projektdokumentation der Verlegung mit dem Betreiber zu besprechen. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht für den "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany", so dass die Baubehörde es nicht für notwendig hielt, diese Bedingungen in den Planungsbeschluss aufzunehmen. Die Auflage, einen Umsiedlungsvertrag vorzulegen, wurde nicht in die Entscheidungsbedingungen aufgenommen, da dieser Vertrag bereits als Grundlage für die Baugenehmigung und die Auflage, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, dokumentiert war.

- k) Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung von České Radiokomunikace a.s. Nr. UPTS/OS/322202/2023 vom 3. Januar 2023, die die Erklärung Nr. UPTS/OS/297041/2022 vom 10. Februar 2022 ersetzt, welche die Erklärung Nr. UPTS/OS/272857/2021 vom 19. April 2021 und die Erklärung Nr. UPTS/OS/266323/2021 vom 4. Februar 2021 ersetzt

Aus der Erklärung geht hervor, dass der Interessenbereich des geplanten Bauvorhabens von den Richtfunkkorridoren des von der Gesellschaft České Radiokomunikace a.s. verwalteten elektronischen Kommunikationsnetzes durchquert wird. Aus diesem Grund wird die Verpflichtung festgelegt, die Richtfunkkorridore durch den Bau des vorgeschlagenen Gebäudes, den Bau der verwendeten Baugeräte oder die Körper der übertragenen Baulasten nicht zu stören, auch nicht teilweise oder für eine kurze Zeitspanne. Im Falle eines Konflikts mit Versorgungsleitungen werden dem Antragsteller zusätzliche Bedingungen auferlegt, darunter die Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Verlegung von Leitungen. Diese Auflagen erscheinen angesichts der Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen durch das geplante Bauvorhaben gerechtfertigt und wurden daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen. Die spezifischen vertraglichen Bedingungen für die Durchführung der möglichen Verlegung (einschließlich der Entschädigung für die damit verbundenen Kosten) werden Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den betroffenen Einrichtungen sein.

- 1) Auflage auf der Grundlage der Erklärung von Vodafone Czech Republic a.s. Nr. 230105-1058503143 vom 25. Januar 2023, die die Erklärung Nr. 220209-1325389575 vom 21. Februar 2022 ersetzt, die die Erklärung Nr. 210416-1410283147 vom 19. April 2021 und die Erklärung Nr. 210201-1032253039 vom 8. Februar 2021 ersetzt

In der betreffenden Stellungnahme wurde die Bedingung gestellt, dass während der Durchführung der geplanten Bauarbeiten und des Einsatzes von Brückenkränen entsprechend den Höhenparametern die MW-Luftverbindung (Richtfunk) nicht unterbrochen werden darf oder dass diese Verbindung umgeleitet werden muss. Die oben genannte Bedingung wird als Alternative auferlegt, da die angegebenen Höhenparameter der Verbindung während der Bauarbeiten überschritten werden könnten. Sollte sich diese Vermutung bestätigen, muss sichergestellt werden, dass die betroffene MW-Verbindung umgeleitet wird. Diese Bedingung scheint gerechtfertigt zu sein und wurde daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen. Die Bedingungen für eine Umleitung (einschließlich der Zahlung der damit verbundenen Kosten) werden Gegenstand privatrechtlicher Verhandlungen zwischen den betroffenen Unternehmen sein.

In Bezug auf die oben genannten Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensparteien und anderer ausgewählter Subjekte (insbesondere der Verwalter der Verkehrs- und technischen Infrastruktur) festgelegt wurden, stellt die Baubehörde der Vollständigkeit halber weiter fest, dass einige von ihnen nicht nur direkt mit dem Standort des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern sich auch auf spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Realisierung des gesamten Projekts NJZ EDU beziehen (ähnlich wie die Bedingungen, die in den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden festgelegt wurden - siehe oben). Um jedoch einen angemessenen Schutz aller öffentlichen Interessen zu gewährleisten, die für das Planfeststellungsverfahren relevant sind, einschließlich des Schutzes der Eigentumsrechte der von der Ansiedlung und der anschließenden Realisierung des Bauvorhabens betroffenen Personen, hat die Baubehörde diese Bedingungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, mit der Maßgabe, dass sie in den nachfolgenden Phasen der Projektvorbereitung und des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden, soweit sie für das Verfahren und die einzelnen Gebäude, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, relevant sind.

Die Baubehörde fügt hinzu, dass sie sich auch mit allen anderen Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen der betroffenen Behörden, anderer Subjekte und der Verfahrensbeteiligten befasst hat, die in den Verwaltungsakten enthalten waren, ohne dass sie in der obigen Aufzählung ausdrücklich erwähnt werden mussten. Aufgrund der inhaltlichen Beurteilung dieser Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen hielt es die Baubehörde jedoch nicht für erforderlich, den Planfeststellungsbeschluss mit weiteren Auflagen zu versehen. Die betreffenden Stellungnahmen und Äußerungen enthielten in der Regel keine spezifischen Anforderungen, die über die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen hinausgingen, und gaben lediglich die in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen wieder, deren Auferlegung als besondere Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss weder zweckmäßig noch angemessen ist. Diese Stellungnahmen enthielten auch einige sehr allgemeine und unspezifische Aussagen, ohne konkrete und durchsetzbare Bedingungen in Bezug auf die weitere Vorbereitung (oder gegebenenfalls Durchführung) des

genehmigten Projekts zu formulieren, die in diese Entscheidung übernommen werden könnten (z. B. Beschreibung des in Frage stehenden Projekts, Warnung der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Infrastrukturen, dass sie für Verstöße des Antragstellers gegen die Rechtsvorschriften nicht haften, Übernahme der gesetzlichen Definitionen von öffentlichen Infrastrukturen und Schutzzonen usw.). Ebenso wurden einige Anforderungen an die Regelung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den betroffenen Einrichtungen, die über den Rahmen des Planungsverfahrens und die Zuständigkeit der Baubehörde hinausgehen, nicht in den Wortlaut der Entscheidung aufgenommen.

Im Rahmen der koordinierten verbindlichen Stellungnahme der Regionaldirektion des Feuerwehrrettungsdienstes der Region Vysočina Nr.: HSJI-4970-2/P-2020 vom 14. Dezember 2020 wurde auf Ungenauigkeiten im zusammenfassenden technischen Bericht der entsprechenden Dokumentation hingewiesen. Die Baubehörde hat sich vergewissert, dass die Anforderungen des Feuerwehrdienstes der Region Vysočina hinsichtlich der Beseitigung der betreffenden Ungenauigkeiten in die der Baubehörde vorgelegte Fassung der Unterlagen eingearbeitet worden sind. Die Baubehörde hielt es daher nicht für erforderlich, diese Auflagen in die Baugenehmigung aufzunehmen. Darüber hinaus hielt es die Baubehörde nicht für angebracht, die folgenden ausgewählten Auflagen in die Bedingungen des Baubeschlusses aufzunehmen:

- a) Bedingungen, die sich aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Polizeidirektion der Region Vysočina vom 6. November 2020 unter KRPJ-92075-5/ČJ-2020-161006-ROU und der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung der Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, vom 5. Oktober 2020 unter TSÚ/No/011709/2020 ergeben, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme vom 5. September 2022 unter KSAÚSVPO/015441/2022 verlängert wurde

Die in den oben genannten Stellungnahmen genannten Bedingungen sind in der Entscheidung der Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr.: ODKS 90073/20 - SPIS 14652/2020/PJ vom 21. Dezember 2020 enthalten, die für den Antragsteller verbindlich ist und im oben genannten Verfahren zu den Akten gelegt wurde. Die Planungsbehörde hat es daher nicht für erforderlich gehalten, diese Bedingungen erneut in die Baugenehmigung aufzunehmen.

Im Laufe des Verfahrens wurde festgestellt, dass keine verbindliche Stellungnahme im Sinne des Schutzes der Bevölkerung gemäß § 15 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 239/2000 Slg, über das Integrierte Rettungssystem und über die Änderung einiger Gesetze in der geänderten Fassung zu den Unterlagen für die Erteilung eines Beschlusses über den Standort eines Gebäudekomplexes "Gebäudekomplex auf dem Gelände des Kernkraftwerks 'Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany'" auf der Grundlage des Antrags der Elektrárna Dukovany II, a. s. vom 9. Die Baubehörde hat gemäß § 2 Abs. 7 des Lineargesetzes dem Gemeindeamt von Slavětice als betroffener staatlicher Verwaltungsbehörde eine Aufforderung Nr. OV 104096/22 - SPIS 7229/2021/Pec vom 22. Dezember 2022 zur Abgabe der betreffenden verbindlichen Stellungnahme übermittelt. Nach Ablauf der 60-Tage-Frist ab dem Datum der Zustellung der Aufforderung der für das Verfahren zuständigen Verwaltungsbehörde unterliegt diese Entscheidung unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Bevölkerung nicht der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes von Slavětice, und eine eventuell zu einem späteren Zeitpunkt abgegebene verbindliche Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Wie bereits oben erwähnt, hat die Baubehörde die gegenseitige Übereinstimmung der verbindlichen Stellungnahme der UVP und anderer vorgelegter verbindlicher Stellungnahmen der betroffenen Behörden für den Bau der "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice", die durch besondere Rechtsvorschriften gefordert wird, überprüft und die in diesen verbindlichen Stellungnahmen festgelegten Bedingungen vollständig in die Bedingungen des Planungsbeschlusses aufgenommen. Das oben beschriebene Verfahren entspricht den Anforderungen des § 149 Abs. 1 der Verwaltungsverfahrensordnung, obwohl einige der von den betroffenen Behörden geforderten Bedingungen ihrer Natur nach nicht direkt nur die Lage dieses Bauwerks und die Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens betreffen,

sondern sich auch auf spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, die Projektvorbereitung und die tatsächliche Realisierung und den anschließenden Betrieb des gesamten Projekts NJZ EDU beziehen, innerhalb derer sie immer in dem Maße angemessen berücksichtigt werden, wie sie für das Verfahren und die einzelnen Bauwerke, die durch diese Entscheidung platziert werden sollen, relevant sind.

Die übrigen verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden zu dem Bauvorhaben, die nicht in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses enthalten waren, wurden als Genehmigungen ohne Auflagen erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurden für den Bau der "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice" auf der Grundlage der Anforderungen, die sich aus den Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten und anderer ausgewählter Stellen (insbesondere der Verwalter der technischen und Verkehrsinfrastruktur) ergeben, aus folgenden Gründen einige zusätzliche Bedingungen festgelegt:

- a) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und Versorgungsunternehmen, Nr.: ODKS 66439/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 30. September 2020

In der fraglichen Stellungnahme hat die betreffende Behörde Bedingungen für die Installation der Netze und deren Umsetzung gestellt, die sie von der Koordinierung mit der geplanten Instandsetzung der Straße II/152 abhängig gemacht hat. Da diese Bedingungen gerechtfertigt erscheinen, wurden sie als Bedingungen in die Planungsentscheidung übernommen. Darüber hinaus hat die betreffende Behörde auf bestimmte Aspekte hingewiesen, die sich jedoch größtenteils bereits aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben und daher nicht in die Bedingungen der Planungsentscheidung aufgenommen werden mussten.

- b) Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava, Nr.: PM-37479/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020 und der korrigierenden Stellungnahme Nr. PM-6065/2021/5203/Pav vom 5. Februar 2021, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme vom 16. September 2022 unter der Nr. PM-41465/2022/5203/Pav verlängert wurde)

In der fraglichen Stellungnahme forderte der Leiter der Flussgebietseinheit, dass ihm die nächste Phase der Projektunterlagen zur Stellungnahme vorgelegt wird. Da diese Forderung gerechtfertigt erscheint, wurde sie als Bedingung in die Baugenehmigung aufgenommen.

- c) Die Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalverwaltung und der Straßeninstandhaltung der Region Vysočina, einer Beitragsorganisation (Stellungnahme Nr. TSÚ/No/011987/2020 vom 14. September 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/020907/2022 vom 29. November 2022 bestätigt wurde, und Nr. TSÚ/No/002925/2021 vom 11. 2021, deren Gültigkeit anschließend durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/020907/2022 vom 29. November 2022 verlängert wurde, und die Stellungnahme Nr. TSÚ/No/002925/2021 vom 11. März 2021, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/000426/2023 vom 10. Januar 2023 verlängert wurde)

Die zuständige Stelle hat in ihrer Stellungnahme Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens auf den betroffenen Straßen formuliert. Diese Anforderungen scheinen angemessen zu sein, stehen im Einklang mit der Absicht der geplanten Entwicklung und dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und wurden daher als Bedingungen für die Baugenehmigung angenommen. Das Subjekt bat auch um eine Stellungnahme der Region Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung, die als Teil der Antragsunterlagen vorgelegt wurde, und wies auf einige der in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Verpflichtungen hin (einschließlich der Notwendigkeit, die entsprechenden Genehmigungen einzuholen), so dass diese Anforderungen nicht in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten. Darüber hinaus hat die Baubehörde die Anforderungen bezüglich der Eigentumsregelung zwischen dem Antragsteller und der Region Vysočina in Bezug auf das vom Bau betroffene Eigentum der Region Vysočina nicht in die Bedingungen der Planungsentscheidung aufgenommen, da diese Aspekte eine Frage der privatrechtlichen Beziehungen zwischen den oben

genannten Einrichtungen sind. Der Schutz der Eigentumsrechte der Region Vysočina und die Sicherheit des Verkehrs sind jedoch durch die anderen Bedingungen der Entscheidung ausreichend gewährleistet.

d) Auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegte Bedingungen

Der Verfahrensbeteiligte und Eigentümer der technischen Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme die Forderung erhoben, dass bei der Durchführung des geplanten Bauvorhabens Maßnahmen zu ergreifen sind, die die Auswirkungen auf die umliegenden Bauwerke minimieren, und dass die Bauwerke, die die neue Kernquelle am Standort Dukovany bilden, die nukleare Sicherheit und den Betrieb der bestehenden kerntechnischen Anlagen am Standort nicht einschränken oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen werden. Diese Bedingung scheint im Hinblick auf den Zweck des geplanten Baus angemessen zu sein und wurde daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen.

e) Bedingungen, die auf der Grundlage der Genehmigung der ČEPS, a.s. Nr. 43/BRN/942/20/Dv vom 6. Oktober 2020 festgelegt wurden, deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 07752/2022/PDV vom 8. September 2022 verlängert wurde

In ihrer Zustimmung formulierte die ČEPS, a.s. Bedingungen für die Einhaltung der technischen Anforderungen an die Vorbereitung und Ausführung des geplanten Bauvorhabens in der betroffenen Lokalität aufgrund der Existenz der Schutzzone der Freileitungen. Gleichzeitig wurde die Forderung aufgestellt, den Bau mit dem geplanten Entwicklungsprojekt der ČEPS, a.s. und dem Wiederaufbau von TR Slavětice zu koordinieren. Diese Forderungen sind begründet und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der Leitungen durch das Bauvorhaben und wurden daher in die Auflagen der Planungsentscheidung übernommen. Im Übrigen hat das Unternehmen auch auf einige Auflagen zu Tätigkeiten in den Schutzonen von Freileitungen hingewiesen, die sich jedoch bereits aus der geltenden Gesetzgebung ergeben und daher nicht in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen werden mussten.

f) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 09102020-4/hro vom 9. Oktober 2020

E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) hat in der fraglichen Stellungnahme Anforderungen an die Einhaltung der technischen Voraussetzungen für die Realisierung des Bauvorhabens in der betroffenen Örtlichkeit aufgrund der Existenz der Schutzzone der Verteilernetzanlagen formuliert. Diese Anforderungen sind angemessen und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Anlagen durch das Bauvorhaben und wurden daher in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Im Übrigen wies das Unternehmen auf bestimmte Auflagen in Bezug auf Tätigkeiten in den Schutzonen der Verteilernetzanlagen und Freileitungen sowie den Anschluss der Anlagen an das Verteilernetz hin, die sich jedoch bereits aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

In Bezug auf die oben genannten Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensparteien und anderer ausgewählter Subjekte (insbesondere der Verwalter der Verkehrs- und technischen Infrastruktur) festgelegt wurden, stellt die Baubehörde der Vollständigkeit halber weiter fest, dass einige von ihnen nicht nur direkt mit dem Standort des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern sich auch auf spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Realisierung des gesamten Projekts NJZ EDU beziehen (ähnlich wie die Bedingungen, die in den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden festgelegt wurden - siehe oben). Um jedoch einen angemessenen Schutz aller öffentlichen Interessen zu gewährleisten, die für das Planfeststellungsverfahren relevant sind, einschließlich des Schutzes der Eigentumsrechte der von der Ansiedlung und der anschließenden Umsetzung des Bauvorhabens betroffenen Personen, hat die Baubehörde diese Bedingungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, mit der Maßgabe, dass sie in den nachfolgenden Phasen der Projektvorbereitung und des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden, soweit sie

für das Verfahren und die einzelnen Gebäude, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, relevant sind.

Die Baubehörde fügt hinzu, dass sie sich auch mit allen anderen Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen der betroffenen Behörden, anderer Subjekte und der Verfahrensbeteiligten befasst hat, die in den Verwaltungsakten enthalten waren, ohne dass sie in der obigen Aufzählung ausdrücklich erwähnt werden mussten. Aufgrund der inhaltlichen Beurteilung dieser Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen hielt es die Baubehörde jedoch nicht für erforderlich, den Planfeststellungsbeschluss mit weiteren Auflagen zu versehen. Die betreffenden Stellungnahmen und Äußerungen enthielten in der Regel keine spezifischen Anforderungen, die über die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen hinausgingen, und gaben lediglich die in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen wieder, deren Auferlegung als besondere Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss weder zweckmäßig noch angemessen ist. Diese Stellungnahmen enthielten auch einige sehr allgemeine und unspezifische Aussagen, ohne konkrete und durchsetzbare Bedingungen in Bezug auf die weitere Vorbereitung (oder gegebenenfalls Durchführung) des genehmigten Projekts zu formulieren, die in diese Entscheidung übernommen werden könnten (z. B. Beschreibung des in Frage stehenden Projekts, Warnung der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Infrastrukturen, dass sie für Verstöße des Antragstellers gegen die Rechtsvorschriften nicht haften, Übernahme der gesetzlichen Definitionen von öffentlichen Infrastrukturen und Schutzzonen usw.). Ebenso wurden einige Anforderungen an die Regelung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den betroffenen Einrichtungen, die über den Rahmen des Planungsverfahrens und die Zuständigkeit der Baubehörde hinausgehen, nicht in den Wortlaut der Entscheidung aufgenommen.

Im Laufe des Verfahrens wurde festgestellt, dass für die Unterlagen zur Entscheidung über den Standort des Bauvorhabens "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice" auf der Grundlage des Antrags der Elektrárna Dukovany II, a. s. vom 25. Januar 2021 (samt Anlagen) keine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen gemäß § 8 Abs. 6 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz abgegeben wurde. s. vom 25. Januar 2021, der dem Gemeindeamt Slavětice (zusammen mit den Anlagen) am 28. Januar 2021 zugestellt wurde. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2022, Nr. OV 104096/22 - SPIS 7229/2021/Pec, forderte die Baubehörde das Gemeindeamt Slavětice als betroffenes staatliches Verwaltungsorgan auf, eine verbindliche Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 7 des Lineargesetzes abzugeben. Nach Ablauf der 60-Tage-Frist ab Zustellung der Aufforderung der für das Verfahren zuständigen Verwaltungsbehörde unterliegt diese Entscheidung nicht der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Slavětice zur Fällung von Bäumen und eine später abgegebene verbindliche Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Wie bereits oben erwähnt, hat die Baubehörde die gegenseitige Übereinstimmung der verbindlichen Stellungnahme der UVP und anderer vorgelegter verbindlicher Stellungnahmen der betroffenen Behörden für das Bauwerk "400-kV-Leitung - Stromversorgung von V883 und V884 für das NJZ EDU", die durch besondere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben sind, geprüft und die in diesen verbindlichen Stellungnahmen festgelegten Bedingungen vollständig in die Bedingungen der Planungsentscheidung aufgenommen. Das oben beschriebene Verfahren entspricht den Anforderungen des Artikels 149 Absatz 1 der Verwaltungsverfahrensordnung, obwohl einige der von den betroffenen Behörden geforderten Bedingungen ihrer Natur nach nicht nur direkt mit dem Standort dieses Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern auch spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung und des späteren Betriebs des gesamten NJZ EDU-Projekts betreffen, innerhalb derer sie stets angemessen berücksichtigt werden, soweit sie für das Verfahren und die einzelnen durch diese Entscheidung zu platzierenden Bauwerke relevant sind.

Andere verbindliche Stellungnahmen der betroffenen Behörden zum Thema Bau, die nicht in den Auflagen der Planungsentscheidung enthalten waren, wurden als Genehmigung ohne Auflagen erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurden auf der Grundlage der Anforderungen, die sich aus den Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten und anderer ausgewählter Stellen (insbesondere technische und Verkehrsinfrastrukturbetreiber) ergeben, aus folgenden Gründen einige zusätzliche Bedingungen in Bezug auf den Bau "400-kV-Leitung - Leistung V883 und V884 für NJZ



EDU" festgelegt:

- a) Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr.: ODKS 66453/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 24. September 2020

Die betreffende Behörde hat in ihrer Stellungnahme die Forderung aufgestellt, die Beeinträchtigung der Straße so gering wie möglich zu halten. Da diese Forderung gerechtfertigt erscheint, wurde sie als Bedingung in die Baugenehmigung aufgenommen. Darüber hinaus hat die betreffende Behörde die Anforderungen an die Installation von Netzen im Straßenkörper und die Koordinierung der Durchführung der durch diese Entscheidung zu erteilenden Bauarbeiten mit der Instandsetzung der Straße II/152 dargelegt, aber angesichts der Tatsache, dass es sich um einen Freileitungsbau handelt, war es nicht erforderlich, diese Anforderungen in die Bedingungen der Planungsentscheidung aufzunehmen. Darüber hinaus hat die betreffende Behörde auf bestimmte Aspekte hingewiesen, die jedoch in den allermeisten Fällen bereits durch die geltenden Rechtsvorschriften abgedeckt sind und daher nicht in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen werden mussten.

- b) Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava, Nr.: PM-37477/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme vom 16. September 2022 unter Nr. PM-41468/2022/5203/Pav verlängert wurde

In der fraglichen Stellungnahme forderte der Leiter der Flussgebietseinheit, dass ihm die nächste Phase der Projektunterlagen zur Stellungnahme vorgelegt wird. Da diese Forderung gerechtfertigt erscheint, wurde sie als Bedingung in die Baugenehmigung aufgenommen.

- c) Auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegte Bedingungen

Der Verfahrensbeteiligte und Eigentümer der technischen Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme die Forderung erhoben, dass bei der Durchführung des geplanten Bauvorhabens Maßnahmen ergriffen werden, die die Auswirkungen auf die umliegenden Bauwerke minimieren, und dass die Bauwerke, die die neue Kernquelle am Standort Dukovany bilden, die nukleare Sicherheit und den Betrieb der bestehenden kerntechnischen Anlagen am Standort nicht einschränken oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen werden. Diese Bedingung scheint im Hinblick auf den Zweck des geplanten Baus angemessen zu sein und wurde daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen.

- d) Bedingungen, die auf der Grundlage der Genehmigung der ČEPS, a.s. Nr. 42/BRN/943/20/Dv vom 6. Oktober 2020 festgelegt wurden, deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 07757/2022/PDV vom 31. August 2022 verlängert wurde

In ihrer Zustimmung formulierte die ČEPS, a.s. Bedingungen für die Einhaltung der technischen Anforderungen an die Vorbereitung und Ausführung des geplanten Bauvorhabens in der betroffenen Lokalität aufgrund der Existenz der Schutzzone der Freileitungen. Gleichzeitig wurde die Forderung nach einer Koordinierung des Baus mit dem geplanten Entwicklungsprojekt der ČEPS, a.s. und dem Wiederaufbau von TR Slavětice erhoben. Diese Forderungen sind begründet und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der Leitungen durch den geplanten Bau und wurden daher in die Auflagen der Planungsentscheidung übernommen. Im Übrigen hat das Unternehmen auch auf einige Auflagen zu Tätigkeiten in den Schutzonen von Freileitungen hingewiesen, die sich jedoch bereits aus der geltenden Gesetzgebung ergeben und daher nicht in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen werden mussten.

- e) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 08102020-3/hro vom 8. Oktober 2020

E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) hat in der fraglichen Stellungnahme Anforderungen an die Einhaltung der technischen Voraussetzungen für die Realisierung des Bauvorhabens in der

betroffenen Örtlichkeit aufgrund der Existenz der Schutzzone der Verteilernetzanlagen formuliert. Diese Anforderungen sind angemessen und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Anlagen durch das Bauvorhaben und wurden daher in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Im Übrigen wies das Unternehmen auf bestimmte Auflagen in Bezug auf Tätigkeiten in den Schutzonen von Verteilernetzanlagen und Freileitungen hin, die sich jedoch bereits aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

- f) Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung von České Radiokomunikace a.s. Nr. UPTS/OS/322205/2023 vom 3. Januar 2023, die die Erklärung Nr. UPTS/OS/297036/2022 vom 11. Februar 2022 ersetzt, welche die Erklärung Nr. UPTS/OS/272854/2021 vom 16. April 2021 und die Erklärung Nr. UPTS/OS/266326/2021 vom 4. Februar 2021 ersetzt

Aus der Erklärung geht hervor, dass der Interessenbereich des geplanten Bauvorhabens von den Richtfunkkorridoren des von der Gesellschaft České Radiokomunikace a.s. verwalteten elektronischen Kommunikationsnetzes durchquert wird. Aus diesem Grund besteht generell die Verpflichtung, die Richtfunkkorridore durch den Bau des vorgeschlagenen Gebäudes, die von der Bautechnik genutzte Konstruktion oder die Körper der übertragenen Baulasten nicht zu beeinträchtigen, auch nicht teilweise oder für einen kurzen Zeitraum. Im Falle eines Konflikts mit Versorgungsleitungen werden dem Antragsteller zusätzliche Bedingungen auferlegt, darunter die Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Verlegung von Versorgungsleitungen. Diese Auflagen erscheinen angesichts der Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen durch die geplante Bebauung gerechtfertigt und wurden daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen. Die spezifischen vertraglichen Bedingungen für die Durchführung der Verlegung (einschließlich der Entschädigung für die damit verbundenen Kosten) werden Gegenstand privatrechtlicher Verhandlungen zwischen den betroffenen Einrichtungen sein.

In Bezug auf die oben genannten Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensparteien und anderer ausgewählter Subjekte (insbesondere der Verwalter der Verkehrs- und technischen Infrastruktur) festgelegt wurden, stellt die Baubehörde der Vollständigkeit halber weiter fest, dass einige von ihnen nicht nur direkt mit dem Standort des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern auch spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung des gesamten Projekts NJZ EDU betreffen (ähnlich wie die Bedingungen, die in den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden festgelegt wurden - siehe oben). Um jedoch einen angemessenen Schutz aller öffentlichen Interessen zu gewährleisten, die für das Planfeststellungsverfahren relevant sind, einschließlich des Schutzes der Eigentumsrechte der von der Ansiedlung und der anschließenden Umsetzung des Bauvorhabens betroffenen Personen, hat die Baubehörde diese Bedingungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, mit der Maßgabe, dass sie in den nachfolgenden Phasen der Projektvorbereitung und des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden, soweit sie für das Verfahren und die einzelnen Gebäude, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, relevant sind.

Die Baubehörde fügt hinzu, dass sie sich auch mit allen anderen Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen der betroffenen Behörden, anderer Subjekte und der Verfahrensbeteiligten befasst hat, die in den Verwaltungsakten enthalten waren, ohne dass sie in der obigen Aufzählung ausdrücklich erwähnt werden mussten. Aufgrund einer inhaltlichen Bewertung dieser Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen hielt es die Baubehörde jedoch nicht für erforderlich, den Planfeststellungsbeschluss mit weiteren Auflagen zu versehen. Die betreffenden Stellungnahmen und Äußerungen enthielten in der Regel keine spezifischen Anforderungen, die über die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen hinausgingen, und gaben lediglich die in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen wieder, deren Auferlegung als besondere Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss weder zweckmäßig noch angemessen ist. Diese Stellungnahmen enthielten auch einige sehr allgemeine und unspezifische Aussagen, ohne konkrete und durchsetzbare Bedingungen in Bezug auf die weitere Vorbereitung (oder gegebenenfalls Durchführung) des genehmigten Projekts zu formulieren, die in diese Entscheidung übernommen werden könnten (z. B. Beschreibung des in Frage stehenden Projekts, Warnung der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Infrastrukturen, dass sie für Verstöße des Antragstellers gegen die Rechtsvorschriften nicht haften,

Übernahme der gesetzlichen Definitionen von öffentlichen Infrastrukturen und Schutzzonen usw.). Ebenso wurden einige Anforderungen an die Regelung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den betroffenen Einrichtungen, die über den Rahmen des Planungsverfahrens und die Zuständigkeit der Baubehörde hinausgehen, nicht in den Wortlaut der Entscheidung aufgenommen.

Darüber hinaus hielt es die Baubehörde nicht für sinnvoll, die folgenden ausgewählten Anforderungen in die Auflagen der Baugenehmigung aufzunehmen:

- a) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/011985/2020 vom 21. September 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/004966/2022 vom 25. März 2022 verlängert wurde

Die Auflagen, die sich aus der Stellungnahme der Regionalverwaltung und der Instandhaltung der Straßen der Region Vysočina, einer beitragszahlenden Organisation, ergeben, wurden von der Stadt Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, in der Entscheidung vom 16. Dezember 2020 Nr. ODKS 90072/20-SPIS 14350/2020/PJ, die für den Antragsteller verbindlich ist und im oben genannten Verfahren zu den Akten gelegt wurde, vollständig übernommen. Die Planungsbehörde hielt es daher nicht für erforderlich, diese Bedingungen in den Planungsbeschluss aufzunehmen.

- b) Bedingungen, die sich aus der Genehmigung der Regionalen Polizeidirektion der Region Vysočina, Territorialabteilung Třebíč, Verkehrsinspektion, ergeben (Stellungnahme Nr.: KRPJ-92075-2/ČJ-2020-161006-ROU vom 20. November 2020)

Die Bedingungen, die sich aus der Genehmigung der Regionalen Polizeidirektion der Region Vysočina, Gebietsabteilung Třebíč, Verkehrsinspektion, ergeben, wurden von der Gemeinde Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, in der Entscheidung vom 16. Dezember 2020 Nr. ODKS 90072/20-SPIS 14350/2020/PJ, die für den Antragsteller verbindlich ist und im oben genannten Verfahren zu den Akten gelegt wurde, vollständig übernommen. Die Planungsbehörde hielt es daher nicht für erforderlich, diese Bedingungen erneut in den Planungsbeschluss aufzunehmen.

- c) Bedingungen aus der Erklärung der Gesellschaft VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč, Nr.: TR/5564/2022-Ka vom 13. September 2022, die die Erklärung Nr.: TR/7383/2020-Ka vom 15. Dezember 2020 ersetzt hat

VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s. hat eine Stellungnahme zum Bau des Neuen Kernkraftwerks in Dukovany einschließlich aller damit zusammenhängenden bedingten und induzierten Bauten abgegeben. Die in der Stellungnahme erwähnten Bedingungen betreffen nicht den Standort der Konstruktion "400-kV-Leitung - Leistung von V883 und V884 für das KKW EDU", daher hielt es die Baubehörde nicht für notwendig, diese Bedingungen in die Planungsentscheidung aufzunehmen.

Wie bereits erwähnt, hat die Baubehörde die gegenseitige Übereinstimmung der verbindlichen Stellungnahme der UVP und anderer vorgelegter verbindlicher Stellungnahmen der betroffenen Behörden für den Bau der "Rohwasserleitungen vom WKW Mohelno und des neuen Wasserspeichers für das NJZ EDU", die durch besondere gesetzliche Vorschriften gefordert werden, überprüft und die in diesen verbindlichen Stellungnahmen festgelegten Bedingungen vollständig in die Bedingungen des Planungsbeschlusses aufgenommen. Das oben beschriebene Verfahren entspricht den Anforderungen des § 149 Abs. 1 der Verwaltungsverfahrensordnung, obwohl einige der von den betroffenen Behörden geforderten Bedingungen ihrer Natur nach nicht nur direkt mit der Lage des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern auch spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung und des späteren Betriebs des gesamten Projekts NJZ EDU betreffen, innerhalb derer sie immer in dem Maße angemessen

berücksichtigt werden, wie sie für das Verfahren und die einzelnen durch diesen Beschluss zu platzierenden Bauwerke relevant sind.

Andere verbindliche Stellungnahmen der betroffenen Behörden zum Thema Bau, die nicht in den Auflagen der Planungsentscheidung enthalten waren, wurden als Genehmigung ohne Auflagen erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurden einige zusätzliche Bedingungen in Bezug auf den Bau von Rohwasserleitungen vom Kraftwerk Mohelno und eines neuen Wasserspeichers für das NJZ EDU" festgelegt, die auf den Anforderungen basieren, die sich aus den Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten und anderer ausgewählter Stellen (insbesondere der Verwalter der technischen und Verkehrsinfrastruktur) ergeben, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und Versorgungsunternehmen, Nr.: ODKS 66448/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 24. September 2020

Die betreffende Behörde stellte Anforderungen an die Installation der Netze und deren Umsetzung sowie an die Koordinierung mit der geplanten Instandsetzung der Straße II/152. Diese Anforderungen wurden bereits teilweise (in Bezug auf die Koordinierung und die Art und Weise der Installation der Netze) in der Entscheidung über die Sondernutzung der Straße berücksichtigt, die von der Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und Versorgungsunternehmen, Nr. ODKS 78198/20 - SPIS 12494/2020/PJ vom 9. November 2020 erlassen wurde, die für den Antragsteller verbindlich ist und im Rahmen des oben genannten Planungsverfahrens in die Verwaltungsakte aufgenommen wurde (und die darin auferlegten einschlägigen Bedingungen müssen in dieser Entscheidung nicht erneut aufgeführt werden). Soweit sich die Auflagen der betroffenen Behörde nicht mit den Auflagen des oben genannten Bescheids über die Sondernutzung der Straße überschneiden, wurden sie in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen, da sie gerechtfertigt erscheinen. Darüber hinaus hat die betreffende Behörde auf bestimmte Aspekte hingewiesen, die jedoch größtenteils bereits durch die geltenden Rechtsvorschriften abgedeckt sind und daher nicht als Auflagen in die Baugenehmigung übernommen werden mussten.

- b) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/011986/2020 vom 22. September 2020, bestätigt durch die Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/015734/2020 vom 4. Dezember 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: KSAÚSVPO/004965/2022 vom 25. März 2022 verlängert wurde

Die zuständige Stelle hat in ihrer Stellungnahme Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens auf den betroffenen Straßen formuliert. Diese Anforderungen scheinen angemessen zu sein, stehen im Einklang mit der Absicht der geplanten Entwicklung und dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und wurden daher als Bedingungen für die Baugenehmigung angenommen. Der Antragsteller hat auch auf einige der Verpflichtungen hingewiesen, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind (einschließlich der Notwendigkeit, die entsprechenden Genehmigungen einzuholen) und daher nicht in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten. Darüber hinaus hat die Baubehörde in die Bedingungen der Baugenehmigung nicht die Anforderungen bezüglich der Eigentumsregelung zwischen dem Antragsteller und der Region Vysočina in Bezug auf das vom Bau betroffene Eigentum der Region Vysočina aufgenommen, da diese Aspekte eine Frage der privatrechtlichen Beziehungen zwischen den oben genannten Einrichtungen sind. Der Schutz der Eigentumsrechte der Region Vysočina und die Verkehrssicherheit werden jedoch durch die anderen Bedingungen des Beschlusses ausreichend gewährleistet.

- c) Auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegte Bedingungen

Der Verfahrensbeteiligte und Eigentümer der technischen Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme die Forderung erhoben, dass bei der Durchführung des geplanten Bauvorhabens Maßnahmen zu

ergreifen sind, die die Auswirkungen auf die umliegenden Bauwerke minimieren, und dass die Bauwerke, die die neue Kernquelle am Standort Dukovany bilden, die nukleare Sicherheit und den Betrieb der bestehenden kerntechnischen Anlagen am Standort nicht einschränken oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen werden. Diese Bedingung scheint im Hinblick auf den Zweck des geplanten Baus angemessen zu sein und wurde daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen.

- d) Bedingungen, die auf der Grundlage der Genehmigung der ČEPS, a.s. Nr. 58/BRN/1291/20/3.12.2020/Dvoř vom 11. Dezember 2020 festgelegt wurden, deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 07910/2022/PDV vom 6. September 2022 verlängert wurde

In ihrer Zustimmung formulierte die ČEPS, a.s. Bedingungen für die Einhaltung der technischen Anforderungen an die Vorbereitung und Ausführung des geplanten Bauvorhabens in der betroffenen Lokalität aufgrund der Existenz der Schutzzone der Freileitungen. Es wurden allgemeine Bedingungen für die Arbeiten in der Schutzzone, die Lage der Umzäunung, Straßen- und Leitungskreuzungen festgelegt. Diese Auflagen sind gerechtfertigt und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Leitungen durch das Bauvorhaben und sind daher in die Auflagen der Baugenehmigung übernommen worden. Im Übrigen hat das Unternehmen auch auf einige Auflagen zu Tätigkeiten in den Schutzonen von Freileitungen hingewiesen, die sich jedoch bereits aus der geltenden Gesetzgebung ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

- e) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 08102020-1/hro vom 8. Oktober 2020, bestätigt durch Mitteilung Nr. 09122020-2/hro vom 9. Dezember 2020)

Die E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) hat in der betreffenden Stellungnahme Anforderungen an die Einhaltung der technischen Anforderungen für die Erstellung der Projektdokumentation und die Durchführung des geplanten Bauvorhabens in der betroffenen Lokalität aufgrund der Existenz der Schutzzone der Verteilernetzanlagen formuliert. Diese Anforderungen sind angemessen und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Anlagen durch das Bauvorhaben und sind daher in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen worden. Im Übrigen wies das Unternehmen auf bestimmte Auflagen in Bezug auf Tätigkeiten in den Schutzonen von Verteilernetzanlagen und Freileitungen hin, die sich jedoch bereits aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

In Bezug auf die oben genannten Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensparteien und anderer ausgewählter Subjekte (insbesondere der Verwalter der Verkehrs- und technischen Infrastruktur) festgelegt wurden, stellt die Baubehörde der Vollständigkeit halber weiter fest, dass einige von ihnen nicht nur direkt mit dem Standort des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern sich auch auf spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Realisierung des gesamten Projekts NJZ EDU beziehen (ähnlich wie die Bedingungen, die in den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden festgelegt wurden - siehe oben). Um jedoch einen angemessenen Schutz aller öffentlichen Interessen zu gewährleisten, die für das Planfeststellungsverfahren relevant sind, einschließlich des Schutzes der Eigentumsrechte der von der Ansiedlung und der anschließenden Umsetzung des Bauvorhabens betroffenen Personen, hat die Baubehörde diese Bedingungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, mit der Maßgabe, dass sie in den nachfolgenden Phasen der Projektvorbereitung und des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden, soweit sie für das Verfahren und die einzelnen Gebäude, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, relevant sind.

Die Baubehörde fügt hinzu, dass sie sich auch mit allen anderen Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen der betroffenen Behörden, anderer Subjekte und der Verfahrensbeteiligten befasst hat, die in den Verwaltungsakten enthalten waren, ohne dass sie in der obigen Aufzählung ausdrücklich erwähnt

werden mussten. Aufgrund einer inhaltlichen Bewertung dieser Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen hielt es die Baubehörde jedoch nicht für erforderlich, den Planfeststellungsbeschluss mit weiteren Auflagen zu versehen. Die betreffenden Stellungnahmen und Äußerungen enthielten in der Regel keine spezifischen Anforderungen, die über die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen hinausgingen, und gaben lediglich die in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen wieder, deren Auferlegung als besondere Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss weder zweckmäßig noch angemessen ist. Diese Stellungnahmen enthielten auch einige sehr allgemeine und unspezifische Aussagen, ohne konkrete und durchsetzbare Bedingungen in Bezug auf die weitere Vorbereitung (oder gegebenenfalls Durchführung) des genehmigten Projekts zu formulieren, die in diese Entscheidung übernommen werden könnten (z. B. Beschreibung des in Frage stehenden Projekts, Warnung der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Infrastrukturen, dass sie für Verstöße des Antragstellers gegen die Rechtsvorschriften nicht haften, Übernahme der gesetzlichen Definitionen von öffentlichen Infrastrukturen und Schutzzonen usw.). Ebenso wurden einige Anforderungen an die Regelung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den betroffenen Einrichtungen, die über den Rahmen des Planungsverfahrens und die Zuständigkeit der Baubehörde hinausgehen, nicht in den Wortlaut der Entscheidung aufgenommen.

Darüber hinaus hielt es die Baubehörde nicht für angebracht, die folgenden ausgewählten Anforderungen in die Bedingungen der Baugenehmigung aufzunehmen:

- a) Bedingungen aus dem Gutachten von Povodí Moravy, s.p. Nr.: PM-37475/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020, ergänzt durch das Gutachten Nr.: PM-49915/2020/5203/Pav vom 4. Januar 2021 (dessen Gültigkeit durch das Gutachten vom 16. September 2022 unter der Nr. PM-41486/2022/5203/Pav verlängert wurde)

Die Anforderungen des Flussgebietsverwalters in Bezug auf die Regelung der Eigentumsrechte und die Vorlage der nächsten Stufe der Projektdokumentation, einschließlich der Berechnung der Kapazität der bestehenden Rohrleitung des aufgestauten Teils des Wasserlaufs Skryjský potok zum Zweck des Anschlusses des Sicherheitsüberlaufs vom Wasserreservoir, die in der vorliegenden Stellungnahme enthalten sind, wurden in die verbindliche Stellungnahme des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 1112/2020 OŽPZ 2361/2020 PP-2 vom 15. Januar 2021 übernommen. KUJI 113212/2020 OŽPZ 2361/2020 PP-2 vom 15. Januar 2021 übernommen. Diese Bedingungen wurden in die Bedingungen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen und brauchten daher nicht erneut angegeben zu werden.

- b) Bedingungen aus der Erklärung der Gesellschaft VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč, Nr.: TR/5564/2022-Ka vom 13. September 2022, die die Erklärung Nr.: TR/7383/2020-Ka vom 15. Dezember 2020 ersetzt hat

VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s. hat eine Stellungnahme zum Bau des neuen Kernkraftwerks in Dukovany einschließlich aller damit zusammenhängenden bedingten und veranlassten Bauten abgegeben. Die in der Stellungnahme erwähnten Bedingungen betreffen nicht den Standort des Bauwerks "Rohwasserzuführleitungen vom WKW Mohelno und neuer Wassertank für das KKW EDU", daher hielt es die Baubehörde nicht für notwendig, diese Bedingungen in den Planungsbeschluss aufzunehmen.

Wie bereits oben erwähnt, hat die Baubehörde die gegenseitige Übereinstimmung der verbindlichen Stellungnahme der UVP und anderer vorgelegter verbindlicher Stellungnahmen der betroffenen Behörden zum Bau der "Abwasserableitung aus dem KKW EDU und der HPP", die durch spezielle gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben sind, überprüft und die in diesen verbindlichen Stellungnahmen festgelegten Bedingungen vollständig in die Bedingungen der Planungsentscheidung aufgenommen. Das oben beschriebene Verfahren entspricht den Anforderungen von Artikel 149 Absatz 1 der Verwaltungsverfahrensordnung, obwohl einige der von den betroffenen Behörden geforderten Bedingungen ihrer Natur nach nicht nur direkt mit dem Standort des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens

zusammenhängen, sondern sich auch auf spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung und des späteren Betriebs des gesamten KKW EDU-Projekts beziehen, in denen sie immer in dem Maße angemessen berücksichtigt werden, wie sie für das Verfahren und die einzelnen durch diesen Beschluss zu platzierenden Bauwerke relevant sind.

Andere verbindliche Stellungnahmen der betroffenen Behörden zum Thema Bau, die nicht in den Auflagen der Planungsentscheidung enthalten waren, wurden als Genehmigung ohne Auflagen erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurden auf der Grundlage der Anforderungen, die sich aus den Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten und anderer ausgewählter Stellen (insbesondere der Verwalter der technischen und der Verkehrsinfrastruktur) ergeben, aus folgenden Gründen einige zusätzliche Bedingungen für den Bau der "Ableitung der Abwässer von NJZ EDU und HPP" festgelegt:

- a) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung Trebič, Abteilung für Verkehr und Versorgungsunternehmen, Nr.: ODKS 66474/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 24. September 2020

Die betreffende Behörde hat in der betreffenden Stellungnahme Anforderungen an die Verlegung der Netze und deren Umsetzung sowie an die Koordinierung mit der geplanten Instandsetzung der Straße II/152 gestellt. Diese Anforderungen wurden (in Bezug auf die Koordinierung und die Art und Weise der Verlegung der Netze) bereits teilweise in der Entscheidung über die Sondernutzung der Straße berücksichtigt, die von der Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und Versorgungsunternehmen, Nr. ODKS 78195/20 - SPIS 12497/2020/PJ vom 9. November 2020 erlassen wurde, die für den Antragsteller verbindlich ist und im Rahmen des oben genannten Planungsverfahrens in die Verwaltungsakte aufgenommen wurde (und die darin auferlegten einschlägigen Bedingungen müssen in dieser Entscheidung nicht erneut aufgeführt werden). Soweit sich die Auflagen der betreffenden Behörde nicht mit den Auflagen der oben genannten Entscheidung über die Sondernutzung der Straße überschneiden, wurden sie als Auflagen in die Planungsentscheidung übernommen, da sie gerechtfertigt erscheinen.

- b) Bedingung auf der Grundlage des Gutachtens von Povodí Moravy, s.p. Nr.: PM-37478/2020/5203/Pav vom 14. Oktober 2020, ergänzt durch das Gutachten Nr.: PM-49912/2020/5203/Pav vom 4. Januar 2021, dessen Gültigkeit durch das Gutachten vom 16. September 2022 unter Nr. PM-41485/2022/5203/Pav verlängert wurde

In der betreffenden Stellungnahme forderte der Flussgebietsverwalter zusätzlich zu den in der verbindlichen Stellungnahme der Wasserbehörde enthaltenen Bedingungen, dass ihm die nächste Stufe der Projektdokumentation (einschließlich der detaillierten Planungsunterlagen für die Fußgängerbrücke über den Skryjský potok) zur Stellungnahme vorgelegt wird. Da diese Forderung gerechtfertigt erscheint, wurde sie als Bedingung in die Baugenehmigung aufgenommen.

- c) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/011982/2020 vom 16. September 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/004967/2022 vom 25. März 2022 verlängert wurde

Die zuständige Stelle hat in ihrer Stellungnahme Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens auf den betroffenen Straßen formuliert. Diese Anforderungen scheinen angemessen zu sein, stehen im Einklang mit der Absicht der vorgeschlagenen Entwicklung und dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und wurden daher als Bedingungen für die Baugenehmigung angenommen. Der Antragsteller hat auch auf einige der Verpflichtungen hingewiesen, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind (einschließlich der Notwendigkeit, die entsprechenden Genehmigungen einzuholen) und daher nicht in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten. Darüber hinaus hat die Baubehörde in die Bedingungen der Baugenehmigung nicht die Anforderungen bezüglich der Eigentumsregelung zwischen dem Antragsteller und der Region Vysočina in Bezug auf das vom Bau betroffene Eigentum der Region Vysočina aufgenommen, da diese Aspekte eine Frage der

privatrechtlichen Beziehungen zwischen den oben genannten Einrichtungen sind. Der Schutz der Eigentumsrechte der Region Vysočina und die Verkehrssicherheit werden jedoch durch die anderen Bedingungen des Beschlusses ausreichend gewährleistet.

d) Auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegte Bedingungen

Der Verfahrensbeteiligte und Eigentümer der technischen Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme die Forderung erhoben, dass bei der Durchführung des geplanten Bauvorhabens Maßnahmen zu ergreifen sind, die die Auswirkungen auf die umliegenden Bauwerke minimieren, und dass die Bauwerke, die die neue Kernquelle am Standort Dukovany bilden, die nukleare Sicherheit und den Betrieb der bestehenden kerntechnischen Anlagen am Standort nicht einschränken oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen werden. Diese Bedingung scheint im Hinblick auf den Zweck des geplanten Baus angemessen zu sein und wurde daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen.

e) Bedingungen, die auf der Grundlage der Genehmigung der ČEPS, a.s. Nr. 57/BRN/1290/20/3.12.2020/Dvoř vom 11. Dezember 2020 festgelegt wurden, deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 07914/2022/PDV vom 6. September 2022 verlängert wurde

In ihrer Zustimmung formulierte die ČEPS, a.s. Bedingungen für die Einhaltung der technischen Anforderungen für die Vorbereitung und Ausführung des geplanten Bauvorhabens in der betroffenen Lokalität aufgrund der Existenz der Schutzzone der Freileitungen. Es wurden allgemeine Bedingungen für die Arbeiten in der Schutzzone, die Lage der Umzäunung, Straßen- und Leitungskreuzungen festgelegt. Diese Auflagen sind gerechtfertigt und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Leitungen durch das Bauvorhaben und sind daher in die Auflagen der Baugenehmigung übernommen worden. Im Übrigen hat das Unternehmen auch auf einige Auflagen zu Tätigkeiten in den Schutzonen von Freileitungen hingewiesen, die sich jedoch bereits aus der geltenden Gesetzgebung ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

f) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 08102020-2/hro vom 8. Oktober 2020, bestätigt durch Mitteilung Nr. 09122020-3/hro vom 9. Dezember 2020)

Die E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) hat in der betreffenden Stellungnahme Anforderungen an die Einhaltung der technischen Anforderungen für die Erstellung der Projektdokumentation und die Durchführung des geplanten Bauvorhabens in der betroffenen Lokalität aufgrund der Existenz der Schutzzone der Verteilernetzanlagen formuliert. Diese Anforderungen sind angemessen und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Anlagen durch das Bauvorhaben und sind daher in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen worden. Im Übrigen wies das Unternehmen auf bestimmte Auflagen in Bezug auf Tätigkeiten in den Schutzonen von Verteilernetzanlagen und Freileitungen hin, die sich jedoch bereits aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

In Bezug auf die oben genannten Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensparteien und anderer ausgewählter Subjekte (insbesondere der Verwalter der Verkehrs- und technischen Infrastruktur) festgelegt wurden, stellt die Baubehörde der Vollständigkeit halber weiter fest, dass einige von ihnen nicht nur direkt mit dem Standort des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern sich auch auf spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Realisierung des gesamten Projekts NJZ EDU beziehen (ähnlich wie die Bedingungen, die in den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden festgelegt wurden - siehe oben). Um jedoch einen angemessenen Schutz aller öffentlichen Interessen zu gewährleisten, die für das Planfeststellungsverfahren relevant sind, einschließlich des Schutzes der Eigentumsrechte der von der Ansiedlung und der anschließenden



Umsetzung des Bauvorhabens betroffenen Personen, hat die Baubehörde diese Bedingungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, mit der Maßgabe, dass sie in den nachfolgenden Phasen der Projektvorbereitung und des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden, soweit sie für das Verfahren und die einzelnen Gebäude, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, relevant sind.

Die Baubehörde fügt hinzu, dass sie sich auch mit allen anderen Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen der betroffenen Behörden, anderer Subjekte und der Verfahrensbeteiligten befasst hat, die in den Verwaltungsakten enthalten waren, ohne dass sie in der obigen Aufzählung ausdrücklich erwähnt werden mussten. Aufgrund einer inhaltlichen Bewertung dieser Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen hielt es die Baubehörde jedoch nicht für erforderlich, den Planfeststellungsbeschluss mit weiteren Auflagen zu versehen. Die betreffenden Stellungnahmen und Äußerungen enthielten in der Regel keine spezifischen Anforderungen, die über die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen hinausgingen, und gaben lediglich die in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen wieder, deren Auferlegung als besondere Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss weder zweckmäßig noch angemessen ist. Diese Stellungnahmen enthielten auch einige sehr allgemeine und unspezifische Aussagen, ohne konkrete und durchsetzbare Bedingungen in Bezug auf die weitere Vorbereitung (oder gegebenenfalls Durchführung) des genehmigten Projekts zu formulieren, die in diese Entscheidung übernommen werden könnten (z. B. Beschreibung des in Frage stehenden Projekts, Warnung der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Infrastrukturen, dass sie für Verstöße des Antragstellers gegen die Rechtsvorschriften nicht haften, Übernahme der gesetzlichen Definitionen von öffentlichen Infrastrukturen und Schutzzonen usw.). Ebenso wurden einige Anforderungen an die Regelung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den betroffenen Einrichtungen, die über den Rahmen des Planungsverfahrens und die Zuständigkeit der Baubehörde hinausgehen, nicht in den Wortlaut der Entscheidung aufgenommen.

Darüber hinaus hielt es die Baubehörde nicht für sinnvoll, die folgenden ausgewählten Anforderungen in die Auflagen der Baugenehmigung aufzunehmen:

- a) Bedingungen aus der Erklärung der Gesellschaft VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč, Nr.: TR/5564/2022-Ka vom 13. September 2022, die die Erklärung Nr.: TR/7383/2020-Ka vom 15. Dezember 2020 ersetzt hat

VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s. hat eine Stellungnahme zum Bau des Neuen Kernkraftwerks in Dukovany einschließlich aller damit verbundenen bedingten und veranlassten Bauten abgegeben. Die in der Stellungnahme erwähnten Bedingungen betreffen nicht den Standort der "Abwasserableitung aus dem KKW EDU und dem SHPP", daher hielt es die Baubehörde nicht für notwendig, diese Bedingungen in die Planungsentscheidung aufzunehmen.

Wie bereits oben erwähnt, hat die Baubehörde die gegenseitige Übereinstimmung der verbindlichen Stellungnahme der UVP und anderer vorgelegter verbindlicher Stellungnahmen der betroffenen Behörden zu dem Bauwerk "Abwasserableitung aus dem Bau des KKW EDU in den Stausee Skryj", die durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, überprüft und die in diesen verbindlichen Stellungnahmen festgelegten Bedingungen vollständig in die Bedingungen des Planungsbeschlusses aufgenommen. Das oben beschriebene Verfahren entspricht den Anforderungen des Artikels 149 Absatz 1 der Verwaltungsverfahrensordnung, obwohl einige der von den betroffenen Behörden geforderten Bedingungen ihrer Natur nach nicht nur direkt mit dem Standort dieses Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern auch spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung und des späteren Betriebs des gesamten Projekts NJZ EDU betreffen, innerhalb derer sie immer angemessen berücksichtigt werden, soweit sie für das Verfahren und die einzelnen Bauwerke, die durch diesen Beschluss platziert werden sollen, relevant sind.

Die übrigen verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden zu dem Bauvorhaben, die nicht in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses enthalten sind, wurden als Genehmigungen ohne Auflagen erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurden auf der Grundlage der Anforderungen, die sich aus den

Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten und anderer ausgewählter Stellen (insbesondere der Betreiber der technischen Infrastruktur und der Verkehrsinfrastruktur) ergeben, aus folgenden Gründen einige zusätzliche Bedingungen für das Bauwerk "Ableitung der Abwässer aus dem Bau des NJZ EDU zum Stausee Skryje" festgelegt:

- a) Bedingung festgelegt auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung Trebic, Abteilung Verkehr und kommunale Dienste, Nr.: ODKS 54649/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 31. Juli 2020

Die betreffende Behörde hat in der fraglichen Stellungnahme Forderungen bezüglich der Installation der Netze und deren Umsetzung gestellt. Diese Anforderungen wurden bereits größtenteils im Bescheid über die Sondernutzung der Straße der Gemeinde Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr. ODKS 64092/20 - SPIS 10985/2020/PJ vom 30. September 2020 berücksichtigt, der für den Antragsteller verbindlich ist und im Rahmen des oben genannten Planungsverfahrens in die Verwaltungsakte aufgenommen wurde (und die darin auferlegten einschlägigen Bedingungen müssen in diesem Bescheid nicht erneut aufgeführt werden). Lediglich die Auflage, die Auswirkungen auf die Straße zu minimieren und gleichzeitig den Verkehr auf der Straße aufrechtzuerhalten, wurde in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen, da sie gerechtfertigt erscheint und sich nicht mit den Auflagen der oben genannten Entscheidung über die Sondernutzung der Straße überschneidet. Darüber hinaus wies die betreffende Behörde auf bestimmte Aspekte hin, die jedoch größtenteils bereits durch die geltenden Rechtsvorschriften abgedeckt waren und daher nicht als Auflagen in die Planungsentscheidung übernommen werden mussten.

- b) Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava, Nr.: PM-31633/2020/5203/Pav vom 24. August 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme vom 27. Juli 2022 unter Nr. PM-35112/2022/5203/Pav verlängert wurde

In der betreffenden Stellungnahme forderte der Leiter der Flussgebietseinheit, dass ihm die nächste Phase der Projektunterlagen zur Stellungnahme vorgelegt wird und dass er vor Beginn der Arbeiten am Auslassbauwerk informiert wird. Da diese Forderungen gerechtfertigt erscheinen, wurden sie als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen. Darüber hinaus hat der Verwalter der Flussgebietseinheit die Bedingungen für das Eigentumsrechtsverfahren festgelegt. Da die Forderung nach dem Erwerb von Eigentums- oder anderen Rechten eine Bedingung der Wasserbehörde und der geltenden Gesetzgebung ist, war es nicht notwendig, diese Bedingungen in die Planungsentscheidung aufzunehmen.

- c) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/009752/2020 vom 3. August 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: KSAÚSVPO/003606/2022 vom 7. März 2022 verlängert wurde

Die zuständige Stelle hat in ihrer Stellungnahme Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens auf den betroffenen Straßen formuliert. Diese Anforderungen scheinen angemessen zu sein, stehen im Einklang mit der Absicht der vorgeschlagenen Entwicklung und dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und wurden daher als Bedingungen für die Baugenehmigung angenommen. Der Antragsteller hat auch auf einige der Verpflichtungen hingewiesen, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind (einschließlich der Notwendigkeit, die entsprechenden Genehmigungen einzuholen) und daher nicht in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten. Darüber hinaus hat die Baubehörde in die Bedingungen der Baugenehmigung nicht die Anforderungen bezüglich der Eigentumsregelung zwischen dem Antragsteller und der Region Vysočina in Bezug auf das vom Bau betroffene Eigentum der Region Vysočina aufgenommen, da diese Aspekte eine Frage der privatrechtlichen Beziehungen zwischen den oben genannten Einrichtungen sind. Der Schutz der Eigentumsrechte der Region Vysočina und die Verkehrssicherheit werden jedoch durch die anderen Bedingungen des Beschlusses ausreichend gewährleistet.

- d) Auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegte Bedingungen

Der Verfahrensbeteiligte und Eigentümer der technischen Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme die Forderung erhoben, dass bei der Durchführung des geplanten Bauvorhabens Maßnahmen zu ergreifen sind, die die Auswirkungen auf die umliegenden Bauwerke minimieren, und dass die Bauwerke, die die neue Kernquelle am Standort Dukovany bilden, die nukleare Sicherheit und den Betrieb der bestehenden kerntechnischen Anlagen am Standort nicht einschränken oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen werden. Diese Bedingung scheint im Hinblick auf den Zweck des geplanten Baus angemessen zu sein und wurde daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen.

- e) Bedingungen, die auf der Grundlage der Genehmigung der ČEPS, a.s. Nr. 189/BRN/797/20/03.08.2020/Za vom 5. August 2020 festgelegt wurden, deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 01630/2022/PDV vom 15. Februar 2022 verlängert wurde

Die ČEPS, a.s. hat in ihrer Zustimmung Bedingungen für die Einhaltung der technischen Anforderungen an die Vorbereitung und Ausführung des geplanten Bauvorhabens in der betroffenen Örtlichkeit aufgrund der Existenz der Schutzzone von Freileitungen formuliert. Diese Auflagen sind begründet und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Leitungen durch das Bauvorhaben und wurden daher in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Im Übrigen hat das Unternehmen auch auf einige Auflagen im Zusammenhang mit Tätigkeiten in den Schutzzonen von Freileitungen hingewiesen, die sich jedoch bereits aus der geltenden Gesetzgebung ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

- f) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 20082020-3/hro vom 20. August 2020

E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) hat in der fraglichen Stellungnahme Anforderungen an die Einhaltung der technischen Voraussetzungen für die Realisierung des Bauvorhabens in der betroffenen Örtlichkeit aufgrund der Existenz der Schutzzone der Verteilernetzanlagen formuliert. Diese Anforderungen sind angemessen und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Anlagen durch das Bauvorhaben und wurden daher in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Im Übrigen wies das Unternehmen auf bestimmte Auflagen in Bezug auf Tätigkeiten in den Schutzzonen von Verteilernetzanlagen und Freileitungen hin, die sich jedoch bereits aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

In Bezug auf die oben genannten Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensparteien und anderer ausgewählter Subjekte (insbesondere der Verwalter der Verkehrs- und technischen Infrastruktur) festgelegt wurden, stellt die Baubehörde der Vollständigkeit halber weiter fest, dass einige von ihnen nicht nur direkt mit dem Standort des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern auch spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung des gesamten Projekts NJZ EDU *betreffen* (ähnlich wie die Bedingungen, die in den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden festgelegt wurden - siehe oben). Um jedoch einen angemessenen Schutz aller öffentlichen Interessen zu gewährleisten, die für das Planfeststellungsverfahren relevant sind, einschließlich des Schutzes der Eigentumsrechte der von der Ansiedlung und der anschließenden Realisierung des Bauvorhabens betroffenen Personen, hat die Baubehörde diese Bedingungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, mit der Maßgabe, dass sie in den nachfolgenden Phasen der Projektvorbereitung und des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden, soweit sie für das Verfahren und die einzelnen Gebäude, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, relevant sind.

Die Baubehörde fügt hinzu, dass sie sich auch mit allen anderen Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen der betroffenen Behörden, anderer Subjekte und der Verfahrensbeteiligten befasst hat, die in den Verwaltungsakten enthalten waren, ohne dass sie in der obigen Aufzählung ausdrücklich erwähnt werden mussten. Aufgrund der inhaltlichen Beurteilung dieser Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen hielt es die Baubehörde jedoch nicht für erforderlich, den Planfeststellungsbeschluss mit

weiteren Auflagen zu versehen. Die betreffenden Stellungnahmen und Äußerungen enthielten in der Regel keine spezifischen Anforderungen, die über die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen hinausgingen, und gaben lediglich die in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen wieder, deren Auferlegung als besondere Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss weder zweckmäßig noch angemessen ist. Diese Stellungnahmen enthielten auch einige sehr allgemeine und unspezifische Aussagen, ohne konkrete und durchsetzbare Bedingungen in Bezug auf die weitere Vorbereitung (oder gegebenenfalls Durchführung) des genehmigten Projekts zu formulieren, die in diese Entscheidung übernommen werden könnten (z. B. Beschreibung des in Frage stehenden Projekts, Warnung der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Infrastrukturen, dass sie für Verstöße des Antragstellers gegen die Rechtsvorschriften nicht haften, Übernahme der gesetzlichen Definitionen von öffentlichen Infrastrukturen und Schutzzonen usw.). Ebenso wurden einige Anforderungen an die Regelung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den betroffenen Einrichtungen, die über den Rahmen des Planungsverfahrens und die Zuständigkeit der Baubehörde hinausgehen, nicht in den Wortlaut der Entscheidung aufgenommen.

Darüber hinaus hielt es die Baubehörde nicht für sinnvoll, die folgenden ausgewählten Anforderungen in die Auflagen der Baugenehmigung aufzunehmen:

- a) Bedingungen aus der Erklärung der Gesellschaft VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč, Nr.: TR/5564/2022-Ka vom 13. September 2022, die die Erklärung Nr.: TR/7383/2020-Ka vom 15. Dezember 2020 ersetzt hat

VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s. hat eine Stellungnahme zum Bau des Neuen Kernkraftwerks in Dukovany einschließlich aller damit verbundenen bedingten und veranlassten Bauten abgegeben. Die in der Stellungnahme erwähnten Bedingungen betreffen nicht den Standort der "Ableitung der Abwässer aus dem Bau des KKW EDU in den Stausee Skryj", daher hielt es die Baubehörde nicht für notwendig, diese Bedingungen in den Planungsbeschluss aufzunehmen.

Wie bereits oben erwähnt, hat die Baubehörde die gegenseitige Übereinstimmung der verbindlichen Stellungnahme der UVP und anderer vorgelegter verbindlicher Stellungnahmen der betroffenen Behörden für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee Skryje", das durch besondere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist, geprüft und die in diesen verbindlichen Stellungnahmen festgelegten Bedingungen vollständig in die Bedingungen der Planungsentscheidung aufgenommen. Das oben beschriebene Verfahren entspricht den Anforderungen des § 149 Abs. 1 der Verwaltungsverfahrensordnung, obwohl einige der von den betroffenen Behörden geforderten Bedingungen ihrer Natur nach nicht nur direkt mit dem Standort dieses Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern auch spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung und des späteren Betriebs des gesamten NJZ EDU-Projekts betreffen, innerhalb derer sie immer in dem Maße angemessen berücksichtigt werden, wie sie für das Verfahren und die einzelnen Bauwerke, die durch diese Entscheidung platziert werden sollen, relevant sind.

Andere verbindliche Stellungnahmen der betroffenen Behörden zum Thema Bau, die nicht in den Auflagen der Planungsentscheidung enthalten waren, wurden als Genehmigung ohne Auflagen erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurden für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem Bereich des NJZ EDU in den Skryj-Stausee" auf der Grundlage der Anforderungen, die sich aus den Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten und anderer ausgewählter Stellen (insbesondere der Betreiber der technischen und der Verkehrsinfrastruktur) ergeben, aus den folgenden Gründen einige zusätzliche Bedingungen festgelegt:

- a) Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr.: ODKS 54650/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 31. Juli 2020

Die betreffende Behörde hat in der fraglichen Stellungnahme Anforderungen an die Installation der Netze und deren Umsetzung gestellt. Diese Anforderungen wurden bereits größtenteils im Bescheid über die Sondernutzung der Straße der Gemeinde Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr. ODKS 64086/20 - SPIS 10970/2020/PJ vom 30. September 2020 berücksichtigt, der für den Antragsteller verbindlich ist und im Rahmen des oben erwähnten Planungsverfahrens in die Verwaltungsakte aufgenommen wurde (und die darin auferlegten einschlägigen Bedingungen müssen in diesem Bescheid nicht erneut aufgeführt werden). Lediglich die Auflage, den Eingriff in die Straße so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig den Verkehr auf der Straße aufrechtzuerhalten, wurde in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen, da sie gerechtfertigt erscheint und sich nicht mit den Auflagen der vorgenannten Entscheidung über die Sondernutzung der Straße überschneidet. Darüber hinaus hat die betreffende Behörde auf bestimmte Aspekte hingewiesen, die jedoch größtenteils bereits durch die geltenden Rechtsvorschriften abgedeckt sind und daher nicht als Auflagen in die Baugenehmigung übernommen werden mussten.

- b) Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava, Nr.: PM-31634/2020/5203/Pav vom 24. August 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme vom 27. Juli 2022 unter Nr. PM-35117/2022/5203/Pav verlängert wurde

In der betreffenden Stellungnahme forderte der Leiter der Flussgebietseinheit, dass ihm die nächste Phase der Projektunterlagen zur Stellungnahme vorgelegt wird und dass er vor Beginn der Arbeiten am Auslassbauwerk informiert wird. Da diese Forderungen gerechtfertigt erscheinen, wurden sie als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen. Darüber hinaus hat der Verwalter der Flussgebietseinheit die Bedingungen für das Eigentumsrechtsverfahren festgelegt. Da die Forderung nach dem Erwerb von Eigentums- oder anderen Rechten eine Bedingung der Wasserbehörde und der geltenden Gesetzgebung ist, war es nicht notwendig, diese Bedingungen in die Planungsentscheidung aufzunehmen.

- c) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/009753/2020 vom 5. August 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/003610/2022 vom 7. März 2022 verlängert wurde

Die zuständige Stelle hat in ihrer Stellungnahme Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens auf den betroffenen Straßen formuliert. Diese Anforderungen scheinen angemessen zu sein, stehen im Einklang mit der Absicht der vorgeschlagenen Entwicklung und dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und wurden daher als Bedingungen für die Baugenehmigung angenommen. Der Antragsteller hat auch auf einige der Verpflichtungen hingewiesen, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind (einschließlich der Notwendigkeit, die entsprechenden Genehmigungen einzuholen) und daher nicht in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten. Darüber hinaus hat die Baubehörde in die Bedingungen der Baugenehmigung nicht die Anforderungen bezüglich der Eigentumsregelung zwischen dem Antragsteller und der Region Vysočina in Bezug auf das vom Bau betroffene Eigentum der Region Vysočina aufgenommen, da diese Aspekte eine Frage der privatrechtlichen Beziehungen zwischen den oben genannten Einrichtungen sind. Der Schutz der Eigentumsrechte der Region Vysočina und die Verkehrssicherheit werden jedoch durch die anderen Bedingungen des Beschlusses ausreichend gewährleistet.

- d) Auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegte Bedingungen

Der Verfahrensbeteiligte und Eigentümer der technischen Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme die Forderung erhoben, dass bei der Umsetzung des Bauvorhabens Maßnahmen ergriffen werden, die die Auswirkungen auf die umliegenden Bauwerke minimieren, und dass die Bauwerke, die die neue Kernquelle am Standort Dukovany bilden, die nukleare Sicherheit und den Betrieb der bestehenden kerntechnischen Anlagen am Standort nicht einschränken oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen werden. Diese Bedingung scheint im Hinblick auf den Zweck des geplanten Baus angemessen zu sein und wurde daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen.

- e) Bedingungen, die auf der Grundlage der Genehmigung der ČEPS, a.s. Nr. 190/BRN/796/20/03.08.2020/Za vom 5. August 2020 festgelegt wurden, deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 01607/2022/PDV vom 17. Februar 2022 verlängert wurde

Die ČEPS, a.s. hat in ihrer Zustimmung Bedingungen für die Einhaltung der technischen Anforderungen an die Vorbereitung und Ausführung des geplanten Bauvorhabens in der betroffenen Örtlichkeit aufgrund der Existenz der Schutzzone von Freileitungen formuliert. Diese Auflagen sind begründet und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Leitungen durch das Bauvorhaben und wurden daher in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Im Übrigen hat das Unternehmen auch auf einige Auflagen zu Tätigkeiten in den Schutzzone von Freileitungen hingewiesen, die sich jedoch bereits aus der geltenden Gesetzgebung ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

- f) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 20082020-3/hro vom 20. August 2020

Die E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) hat in der vorliegenden Stellungnahme Anforderungen an die Einhaltung der technischen Voraussetzungen für die Realisierung des Bauvorhabens in der fraglichen Örtlichkeit aufgrund der Existenz der Schutzzone der Verteilernetzanlagen formuliert. Diese Anforderungen sind angemessen und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Anlagen durch das Bauvorhaben und wurden daher in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Im Übrigen wies das Unternehmen auf bestimmte Auflagen in Bezug auf Tätigkeiten in den Schutzzone von Verteilernetzanlagen und Freileitungen hin, die sich jedoch bereits aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

In Bezug auf die oben genannten Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensparteien und anderer ausgewählter Subjekte (insbesondere der Verwalter der Verkehrs- und technischen Infrastruktur) festgelegt wurden, stellt die Baubehörde der Vollständigkeit halber weiter fest, dass einige von ihnen nicht nur direkt mit dem Standort des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern auch spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung des gesamten Projekts NJZ EDU betreffen (ähnlich wie die Bedingungen, die in den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden festgelegt wurden - siehe oben). Um jedoch einen angemessenen Schutz aller öffentlichen Interessen zu gewährleisten, die für das Planfeststellungsverfahren relevant sind, einschließlich des Schutzes der Eigentumsrechte der von der Ansiedlung und der anschließenden Realisierung des Bauvorhabens betroffenen Personen, hat die Baubehörde diese Bedingungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, mit der Maßgabe, dass sie in den nachfolgenden Phasen der Projektvorbereitung und des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden, soweit sie für das Verfahren und die einzelnen Gebäude, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, relevant sind.

Die Baubehörde fügt hinzu, dass sie sich auch mit allen anderen Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen der betroffenen Behörden, anderer Subjekte und der Verfahrensbeteiligten befasst hat, die in den Verwaltungsakten enthalten waren, ohne dass sie in der obigen Aufzählung ausdrücklich erwähnt werden mussten. Aufgrund der inhaltlichen Beurteilung dieser Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen hielt es die Baubehörde jedoch nicht für erforderlich, den Planfeststellungsbeschluss mit weiteren Auflagen zu versehen. Die betreffenden Stellungnahmen und Äußerungen enthielten in der Regel keine spezifischen Anforderungen, die über die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen hinausgingen, und gaben lediglich die in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen wieder, deren Auferlegung als besondere Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss weder zweckmäßig noch angemessen ist. Diese Stellungnahmen enthielten auch einige sehr allgemeine und unspezifische Aussagen, ohne konkrete und durchsetzbare Bedingungen in Bezug auf die weitere Vorbereitung (oder gegebenenfalls Durchführung) des genehmigten Projekts zu formulieren, die in diese Entscheidung übernommen werden könnten (z. B. Beschreibung des in Frage stehenden Projekts, Warnung der Eigentümer und Betreiber öffentlicher

Infrastrukturen, dass sie für Verstöße des Antragstellers gegen die Rechtsvorschriften nicht haften, Übernahme der gesetzlichen Definitionen von öffentlichen Infrastrukturen und Schutzzonen usw.). Ebenso wurden einige Anforderungen an die Regelung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den betroffenen Einrichtungen, die über den Rahmen des Planungsverfahrens und die Zuständigkeit der Baubehörde hinausgehen, nicht in den Wortlaut der Entscheidung aufgenommen.

Darüber hinaus hielt es die Baubehörde nicht für sinnvoll, die folgenden ausgewählten Anforderungen in die Auflagen der Baugenehmigung aufzunehmen:

- a) Bedingungen aus der Erklärung der Gesellschaft VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč, Nr.: TR/5564/2022-Ka vom 13. September 2022, die die Erklärung Nr.: TR/7383/2020-Ka vom 15. Dezember 2020 ersetzt hat

VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s. hat eine Stellungnahme zum Bau des Neuen Kernkraftwerks in Dukovany einschließlich aller damit verbundenen bedingten und veranlassten Bauten abgegeben. Die in der Stellungnahme erwähnten Bedingungen betreffen nicht den Standort der "Ableitung des Regenwassers aus dem KKW EDU-Gebiet in den Skryj-Stausee", daher hielt es die Baubehörde nicht für erforderlich, diese Bedingungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Wie bereits oben erwähnt, hat die Baubehörde die gegenseitige Übereinstimmung der verbindlichen Stellungnahme der UVP und anderer vorgelegter verbindlicher Stellungnahmen der betroffenen Behörden für das durch besondere Rechtsvorschriften geforderte Bauwerk "Ableitung von Regenwasser aus dem Bereich des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach" geprüft und die in diesen verbindlichen Stellungnahmen festgelegten Bedingungen vollständig in die Bedingungen der Planungsentscheidung aufgenommen. Das oben beschriebene Verfahren entspricht den Anforderungen des § 149 Abs. 1 der Verwaltungsverfahrensordnung, obwohl einige der von den betroffenen Behörden geforderten Bedingungen ihrer Natur nach nicht nur direkt mit dem Standort dieses Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern auch spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung und des späteren Betriebs des gesamten Projekts NJZ EDU betreffen, innerhalb derer sie immer in dem Maße angemessen berücksichtigt werden, wie sie für das Verfahren und die einzelnen Bauwerke, die durch diese Entscheidung platziert werden sollen, relevant sind.

Andere verbindliche Stellungnahmen der betroffenen Behörden zum Thema Bau, die nicht in den Auflagen der Planungsentscheidung enthalten waren, wurden als Genehmigung ohne Auflagen erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurden für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem Bereich des NJZ EDU in den Lipňanský Bach" auf der Grundlage der Anforderungen, die sich aus den Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten und anderer ausgewählter Stellen (insbesondere der Verwalter der technischen und der Verkehrsinfrastruktur) ergeben, aus den folgenden Gründen einige zusätzliche Bedingungen festgelegt:

- a) Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme des Flussgebiets Morava, s.p. Nr.: PM-26677/2020/5203/Pav vom 30. Juli 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme vom 27. Juli 2022 unter Nr. PM-34851/2022/5203/Pav verlängert wurde

In der fraglichen Stellungnahme forderte der Leiter der Flussgebietseinheit, dass ihm die nächste Phase der Projektunterlagen zur Stellungnahme vorgelegt wird. Da diese Forderung gerechtfertigt erscheint, wurde sie als Bedingung in die Baugenehmigung aufgenommen.

- b) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, beitragszahlende Organisation, Nr.: TSÚ/No/008512/2020 vom 13. Juli 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/003616/2022 vom 7. März 2022 verlängert wurde

Die zuständige Stelle hat in ihrer Stellungnahme Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens auf den betroffenen Straßen formuliert. Diese Anforderungen scheinen angemessen zu sein, stehen im Einklang mit der Absicht der vorgeschlagenen Entwicklung und dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und wurden daher als Bedingungen für die Baugenehmigung angenommen. Der Antragsteller hat auch auf bestimmte Verpflichtungen hingewiesen, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind und daher nicht in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

c) Auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegte Bedingungen

Der Verfahrensbeteiligte und Eigentümer der technischen Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme die Forderung erhoben, dass bei der Durchführung des geplanten Bauvorhabens Maßnahmen zu ergreifen sind, die die Auswirkungen auf die umliegenden Bauwerke minimieren, und dass die Bauwerke, die die neue Kernquelle am Standort Dukovany bilden, die nukleare Sicherheit und den Betrieb der bestehenden kerntechnischen Anlagen am Standort nicht einschränken oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen werden. Diese Bedingung scheint im Hinblick auf den Zweck des geplanten Baus angemessen zu sein und wurde daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen.

In Bezug auf die oben genannten Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensparteien und anderer ausgewählter Subjekte (insbesondere der Verwalter der Verkehrs- und technischen Infrastruktur) festgelegt wurden, stellt die Baubehörde der Vollständigkeit halber weiter fest, dass einige von ihnen nicht nur direkt mit dem Standort des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern sich auch auf spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Realisierung des gesamten Projekts NJZ EDU beziehen (ähnlich wie die Bedingungen, die in den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden festgelegt wurden - siehe oben). Um jedoch einen angemessenen Schutz aller öffentlichen Interessen zu gewährleisten, die für das Planfeststellungsverfahren relevant sind, einschließlich des Schutzes der Eigentumsrechte der von der Ansiedlung und der anschließenden Realisierung des Bauvorhabens betroffenen Personen, hat die Baubehörde diese Bedingungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, mit der Maßgabe, dass sie in den nachfolgenden Phasen der Projektvorbereitung und des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden, soweit sie für das Verfahren und die einzelnen Gebäude, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, relevant sind.

Die Baubehörde fügt hinzu, dass sie sich auch mit allen anderen Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen der betroffenen Behörden, anderer Subjekte und der Verfahrensbeteiligten befasst hat, die in den Verwaltungsakten enthalten waren, ohne dass sie in der obigen Aufzählung ausdrücklich erwähnt werden mussten. Aufgrund einer inhaltlichen Bewertung dieser Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen hielt es die Baubehörde jedoch nicht für erforderlich, den Planfeststellungsbeschluss mit weiteren Auflagen zu versehen. Die betreffenden Stellungnahmen und Äußerungen enthielten in der Regel keine spezifischen Anforderungen, die über die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen hinausgingen, und gaben lediglich die in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen wieder, deren Auferlegung als besondere Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss weder zweckmäßig noch angemessen ist. Diese Stellungnahmen enthielten auch einige sehr allgemeine und unspezifische Aussagen, ohne konkrete und durchsetzbare Bedingungen in Bezug auf die weitere Vorbereitung (oder gegebenenfalls Durchführung) des genehmigten Projekts zu formulieren, die in diese Entscheidung übernommen werden könnten (z. B. Beschreibung des in Frage stehenden Projekts, Warnung der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Infrastrukturen, dass sie für Verstöße des Antragstellers gegen die Rechtsvorschriften nicht haften, Übernahme der gesetzlichen Definitionen von öffentlichen Infrastrukturen und Schutzzonen usw.). Ebenso wurden einige Anforderungen an die Regelung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den betroffenen Einrichtungen, die über den Rahmen des Planungsverfahrens und die Zuständigkeit der Baubehörde hinausgehen, nicht in den Wortlaut der Entscheidung aufgenommen.



Wie bereits oben erwähnt, hat die Baubehörde die gegenseitige Übereinstimmung der verbindlichen Stellungnahme der UVP und anderer vorgelegter verbindlicher Stellungnahmen der betroffenen Behörden für das durch besondere Rechtsvorschriften geforderte Bauwerk "Ableitung von Regenwasser von den Flächen der KKW EDU-Baustelle in den Heřmanický-Bach" geprüft und die in diesen verbindlichen Stellungnahmen festgelegten Bedingungen vollständig in die Bedingungen der Planungsentscheidung aufgenommen. Das oben beschriebene Verfahren entspricht den Anforderungen des § 149 Abs. 1 der Verwaltungsverfahrenordnung, obwohl einige der von den betroffenen Behörden geforderten Bedingungen ihrer Natur nach nicht nur unmittelbar mit dem Standort dieses Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern auch spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung und des späteren Betriebs des gesamten Projekts NJZ EDU betreffen, innerhalb derer sie immer in dem Maße angemessen berücksichtigt werden, wie sie für das Verfahren und die einzelnen durch diesen Beschluss zu platzierenden Bauwerke relevant sind.

Die übrigen verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden zum Thema Bau, die nicht in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses enthalten sind, wurden als Genehmigungen ohne Auflagen erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurden auf der Grundlage der Anforderungen, die sich aus den Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten und anderer ausgewählter Stellen (insbesondere der Verwalter der technischen und der Verkehrsinfrastruktur) ergeben, aus folgenden Gründen einige zusätzliche Bedingungen in Bezug auf das Bauwerk "Ableitung von Regenwasser von den Flächen der KKW EDU-Baustelle in den Heřmanický-Bach" festgelegt:

- a) Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr.: ODKS 49105/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 10. Juli 2020

Die betreffende Behörde hat in der fraglichen Stellungnahme Anforderungen an die Installation der Netze und deren Umsetzung gestellt. Diese Anforderungen wurden bereits größtenteils in der Entscheidung über die Sondernutzung der Straße der Gemeinde Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr. ODKS 48901/20 - SPIS 8103/2020/PJ vom 24. Juli 2020 berücksichtigt, die für den Antragsteller verbindlich ist und im Rahmen des oben genannten Planungsverfahrens in die Verwaltungsakte aufgenommen wurde (und die darin auferlegten einschlägigen Bedingungen müssen in dieser Entscheidung nicht erneut aufgeführt werden). Lediglich das Erfordernis, den Eingriff in die Straße unter Aufrechterhaltung des Verkehrs so gering wie möglich zu halten, wurde in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen, da es gerechtfertigt erscheint und sich nicht mit den Auflagen des oben genannten Beschlusses über die Sondernutzung der Straße überschneidet. Außerdem hat die betreffende Behörde auf bestimmte Aspekte hingewiesen, die sich jedoch in den allermeisten Fällen bereits aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben und daher nicht in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen werden mussten.

- b) Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme des Flussgebiets Morava, s.p. Nr.: PM-26678/2020/5203/Pav vom 30. Juli 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme vom 27. Juli 2022 unter Nr. PM-34857/2022/5203/Pav verlängert wurde

In der fraglichen Stellungnahme forderte der Leiter der Flussgebietseinheit, dass ihm die nächste Phase der Projektunterlagen zur Stellungnahme vorgelegt wird. Da diese Forderung gerechtfertigt erscheint, wurde sie als Bedingung in die Baugenehmigung aufgenommen.

- c) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, beitragszahlende Organisation, Nr.: TSÚ/No/008513/2020 vom 13. Juli 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/003617/2022 vom 7. März 2022 verlängert wurde

Die zuständige Stelle hat in ihrer Stellungnahme Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens auf den betroffenen Straßen formuliert. Diese Anforderungen scheinen angemessen zu sein, stehen im Einklang mit der Absicht der vorgeschlagenen Entwicklung und dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und wurden daher als Bedingungen für die Baugenehmigung angenommen. Der Antragsteller hat auch auf einige der Verpflichtungen hingewiesen, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind (einschließlich der Notwendigkeit, die entsprechenden Genehmigungen einzuholen) und daher nicht in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten. Darüber hinaus hat die Baubehörde in die Bedingungen der Baugenehmigung nicht die Anforderungen bezüglich der Eigentumsregelung zwischen dem Antragsteller und der Region Vysočina in Bezug auf das vom Bau betroffene Eigentum der Region Vysočina aufgenommen, da diese Aspekte eine Frage der privatrechtlichen Beziehungen zwischen den oben genannten Einrichtungen sind. Der Schutz der Eigentumsrechte der Region Vysočina und die Verkehrssicherheit werden jedoch durch die anderen Bedingungen des Beschlusses ausreichend gewährleistet.

d) Auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegte Bedingungen

Der Verfahrensbeteiligte und Eigentümer der technischen Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme die Forderung erhoben, dass bei der Durchführung des geplanten Bauvorhabens Maßnahmen zu ergreifen sind, die die Auswirkungen auf die umliegenden Bauwerke minimieren, und dass die Bauwerke, die die neue Kernquelle am Standort Dukovany bilden, die nukleare Sicherheit und den Betrieb der bestehenden kerntechnischen Anlagen am Standort nicht einschränken oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen werden. Diese Bedingung scheint im Hinblick auf den Zweck des geplanten Baus angemessen zu sein und wurde daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen.

e) Bedingungen, die auf der Grundlage der Genehmigung der ČEPS, a.s. Nr. 174/BRN/743/20/08.07.2020/Za vom 17. Juli 2020 festgelegt wurden, deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 01607/2022/PDV vom 17. Februar 2022 verlängert wurde

Die ČEPS, a.s. hat in ihrer Zustimmung Bedingungen für die Einhaltung der technischen Anforderungen an die Vorbereitung und Ausführung des geplanten Bauvorhabens in der betroffenen Örtlichkeit aufgrund der Existenz der Schutzzone von Freileitungen formuliert. Diese Auflagen sind begründet und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Leitungen durch das Bauvorhaben und wurden daher in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Im Übrigen hat das Unternehmen auch auf einige Auflagen im Zusammenhang mit Tätigkeiten in den Schutzzonen von Freileitungen hingewiesen, die sich jedoch bereits aus der geltenden Gesetzgebung ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

f) Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 03082020-2/hro vom 3. August 2020 festgelegt wurden

E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) hat in der fraglichen Stellungnahme Anforderungen an die Einhaltung der technischen Voraussetzungen für die Realisierung des Bauvorhabens in der betroffenen Örtlichkeit aufgrund der Existenz der Schutzzone der Verteilernetzanlagen formuliert. Diese Anforderungen sind angemessen und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Anlagen durch das Bauvorhaben und wurden daher in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Die Auflage, eine Verlegevereinbarung vorzulegen, wurde nicht in die Auflagen des Bescheides aufgenommen, da diese Vereinbarung bereits als Grundlage für die Baugenehmigung vorgelegt wurde. Im Übrigen wies das Unternehmen auf bestimmte Verpflichtungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten in den Schutzzonen des Verteilernetzes und der Freileitungen hin, die sich jedoch bereits aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

g) Auf der Grundlage der Stellungnahme der Gemeinde Rouchovany vom 19.10.2020 auferlegte Bedingung

In ihrer Stellungnahme haben die Verfahrensbeteiligte und der Eigentümer der technischen Infrastruktur die Auflage gemacht, die Trasse der Kabelfernsehübertragungsleitung auszulegen. Diese Auflage erscheint im Hinblick auf den Zweck des geplanten Bauvorhabens angemessen und wurde daher in die Auflagen der Baugenehmigung übernommen.

- h) Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung Nr. 760543/22 von CETIN a.s. vom 21. September 2022, die die Erklärung Nr. 806104/20 vom 23. November 2020 und die Erklärung Nr. 705998/20 vom 22. Juli 2020 ersetzt

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass der Bau die Trasse des PVSEK (unterirdisches elektronisches Kommunikationsnetz) kreuzt. CETIN a.s. hat in der betreffenden Stellungnahme Anforderungen an die Einhaltung der technischen Anforderungen für die Durchführung des geplanten Bauvorhabens in der betroffenen Lokalität aufgrund der Existenz der Schutzzone der Verteilernetzeinrichtungen formuliert. Diese Anforderungen sind angemessen und entsprechen dem Ausmaß des Eingriffs in die vom Bauvorhaben betroffenen Anlagen und wurden daher in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Im Übrigen hat das Unternehmen auf bestimmte Auflagen hingewiesen, die sich jedoch bereits aus dem geltenden Recht ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

In Bezug auf die oben genannten Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensparteien und anderer ausgewählter Subjekte (insbesondere der Verwalter der Verkehrs- und technischen Infrastruktur) festgelegt wurden, stellt die Baubehörde der Vollständigkeit halber weiter fest, dass einige von ihnen nicht nur direkt mit dem Standort des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern auch spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung des gesamten Projekts NJZ EDU betreffen (ähnlich wie die Bedingungen, die in den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden festgelegt wurden - siehe oben). Um jedoch einen angemessenen Schutz aller öffentlichen Interessen zu gewährleisten, die für das Planfeststellungsverfahren relevant sind, einschließlich des Schutzes der Eigentumsrechte der von der Ansiedlung und der anschließenden Realisierung des Bauvorhabens betroffenen Personen, hat die Baubehörde diese Bedingungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, mit der Maßgabe, dass sie in den nachfolgenden Phasen der Projektvorbereitung und des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden, soweit sie für das Verfahren und die einzelnen Gebäude, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, relevant sind.

Die Baubehörde fügt hinzu, dass sie sich auch mit allen anderen Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen der betroffenen Behörden, anderer Subjekte und der Verfahrensbeteiligten befasst hat, die in den Verwaltungsakten enthalten waren, ohne dass sie in der obigen Aufzählung ausdrücklich erwähnt werden mussten. Aufgrund der inhaltlichen Beurteilung dieser Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen hielt es die Baubehörde jedoch nicht für erforderlich, den Planfeststellungsbeschluss mit weiteren Auflagen zu versehen. Die betreffenden Stellungnahmen und Äußerungen enthielten in der Regel keine spezifischen Anforderungen, die über die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen hinausgingen, und gaben lediglich die in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen wieder, deren Auferlegung als besondere Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss weder zweckmäßig noch angemessen ist. Diese Stellungnahmen enthielten auch einige sehr allgemeine und unspezifische Aussagen, ohne konkrete und durchsetzbare Bedingungen in Bezug auf die weitere Vorbereitung (oder gegebenenfalls Durchführung) des genehmigten Projekts zu formulieren, die in diese Entscheidung übernommen werden könnten (z. B. Beschreibung des in Frage stehenden Projekts, Warnung der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Infrastrukturen, dass sie für Verstöße des Antragstellers gegen die Rechtsvorschriften nicht haften, Übernahme der gesetzlichen Definitionen von öffentlichen Infrastrukturen und Schutzzonen usw.). Ebenso wurden einige Anforderungen an die Regelung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den betroffenen Einrichtungen, die über den Rahmen des Planungsverfahrens und die Zuständigkeit der Baubehörde hinausgehen, nicht in den Wortlaut der Entscheidung aufgenommen.

Wie bereits erwähnt, hat die Baubehörde die gegenseitige Übereinstimmung der verbindlichen Stellungnahme der UVP und anderer vorgelegter verbindlicher Stellungnahmen der betroffenen

Behörden für den Bau der durch besondere Rechtsvorschriften geforderten "Zweckstraße zur Erschließung fremder Grundstücke auf dem Gelände des NJZ EDU" geprüft und die in diesen verbindlichen Stellungnahmen festgelegten Bedingungen vollständig in die Bedingungen der Planungsentscheidung aufgenommen. Das oben beschriebene Verfahren entspricht den Anforderungen von Artikel 149 Absatz 1 der Verwaltungsverfahrensordnung, obwohl einige der von den betroffenen Behörden geforderten Bedingungen ihrer Natur nach nicht nur direkt mit der Lage des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern auch spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung und des späteren Betriebs des gesamten NJZ EDU-Projekts betreffen, in denen sie immer in dem Maße angemessen berücksichtigt werden, wie sie für das Verfahren und die einzelnen durch diese Entscheidung zu platzierenden Bauwerke relevant sind.

Andere verbindliche Stellungnahmen der betroffenen Behörden zum Thema Bau, die nicht in den Auflagen der Planungsentscheidung enthalten waren, wurden als Genehmigung ohne Auflagen erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurden auf der Grundlage der Anforderungen, die sich aus den Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten und anderer ausgewählter Stellen (insbesondere der Verwalter der technischen und der Verkehrsinfrastruktur) ergeben, aus den folgenden Gründen einige zusätzliche Bedingungen für den Bau der "Zweckstraße zur Erschließung fremder Grundstücke auf dem Gelände des NJZ EDU" festgelegt:

- a) Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme des Flussgebiets Morava, s.p. Nr.: PM-31635/2020/5203/Pav vom 24. August 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme vom 27. Juli 2022 unter Nr. PM-35123/2022/5203/Pav verlängert wurde

In der fraglichen Stellungnahme forderte der Leiter der Flussgebietseinheit zusätzlich zu den in der verbindlichen Stellungnahme der Wasserbehörde enthaltenen Auflagen, dass die nächste Stufe der Projektunterlagen zur Stellungnahme vorgelegt wird. Da diese Forderung gerechtfertigt erscheint, wurde sie als Bedingung in die Baugenehmigung übernommen.

- b) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/009750/2020 vom 3. August 2020 (deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. TSÚ/No/010156/2020 vom 13. August 2020 bestätigt und durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/003619/2022 vom 7. März 2022 weiter verlängert wurde)

Die zuständige Stelle hat in ihrer Stellungnahme Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens auf den betroffenen Straßen formuliert. Diese Anforderungen scheinen angemessen zu sein, stehen im Einklang mit der Absicht der vorgeschlagenen Entwicklung und dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und wurden daher als Bedingungen für die Baugenehmigung angenommen. Der Antragsteller hat auch auf bestimmte Verpflichtungen hingewiesen, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind und daher nicht in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

- c) Auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegte Bedingungen

Der Verfahrensbeteiligte und Eigentümer der technischen Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme die Forderung erhoben, dass bei der Durchführung des geplanten Bauvorhabens Maßnahmen zu ergreifen sind, die die Auswirkungen auf die umliegenden Bauwerke minimieren, und dass die Bauwerke, die die neue Kernquelle am Standort Dukovany bilden, die nukleare Sicherheit und den Betrieb der bestehenden kerntechnischen Anlagen am Standort nicht einschränken oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen werden. Diese Bedingung scheint im Hinblick auf den Zweck des geplanten Baus angemessen zu sein und wurde daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen.

In Bezug auf die oben genannten Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensparteien und anderer ausgewählter Subjekte (insbesondere der Verwalter der Verkehrs- und technischen Infrastruktur) festgelegt wurden, stellt die Baubehörde der Vollständigkeit

halber weiter fest, dass einige von ihnen nicht nur direkt mit dem Standort des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern auch spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung des gesamten Projekts NJZ EDU betreffen (ähnlich wie die Bedingungen, die in den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden festgelegt wurden - siehe oben). Um jedoch einen angemessenen Schutz aller öffentlichen Interessen zu gewährleisten, die für das Planfeststellungsverfahren relevant sind, einschließlich des Schutzes der Eigentumsrechte der von der Ansiedlung und der anschließenden Realisierung des Bauvorhabens betroffenen Personen, hat die Baubehörde diese Bedingungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, mit der Maßgabe, dass sie in den nachfolgenden Phasen der Projektvorbereitung und des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden, soweit sie für das Verfahren und die einzelnen Gebäude, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, relevant sind.

Die Baubehörde fügt hinzu, dass sie sich auch mit allen anderen Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen der betroffenen Behörden, anderer Subjekte und der Verfahrensbeteiligten befasst hat, die in den Verwaltungsakten enthalten waren, ohne dass sie in der obigen Aufzählung ausdrücklich erwähnt werden mussten. Aufgrund der inhaltlichen Beurteilung dieser Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen hielt es die Baubehörde jedoch nicht für erforderlich, den Planfeststellungsbeschluss mit weiteren Auflagen zu versehen. Die betreffenden Stellungnahmen und Äußerungen enthielten in der Regel keine spezifischen Anforderungen, die über die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen hinausgingen, und gaben lediglich die in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen wieder, deren Auferlegung als besondere Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss weder zweckmäßig noch angemessen ist. Diese Stellungnahmen enthielten auch einige sehr allgemeine und unspezifische Aussagen, ohne konkrete und durchsetzbare Bedingungen in Bezug auf die weitere Vorbereitung (oder gegebenenfalls Durchführung) des genehmigten Projekts zu formulieren, die in diese Entscheidung übernommen werden könnten (z. B. Beschreibung des in Frage stehenden Projekts, Warnung der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Infrastrukturen, dass sie für Verstöße des Antragstellers gegen die Rechtsvorschriften nicht haften, Übernahme der gesetzlichen Definitionen von öffentlichen Infrastrukturen und Schutzzonen usw.). Ebenso wurden einige Anforderungen an die Regelung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den betroffenen Einrichtungen, die über den Rahmen des Planungsverfahrens und die Zuständigkeit der Baubehörde hinausgehen, nicht in den Wortlaut der Entscheidung aufgenommen.

Darüber hinaus hielt es die Baubehörde nicht für sinnvoll, die folgenden ausgewählten Anforderungen in die Auflagen der Baugenehmigung aufzunehmen:

- a) Bedingungen, die sich aus der Stellungnahme der Stadtverwaltung von Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen Nr. ODKS 54394/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 14. August 2020 ergeben

Die in der Stellungnahme genannten Bedingungen wurden durch den Beschluss des Stadtamtes Trebič, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr. ODKS 90073/20 - SPIS 14652/2020PJ vom 21.12.2020, der für den Antragsteller verbindlich ist und im oben genannten Verfahren zu den Akten gelegt wurde, vollzogen. Die Planungsbehörde hat es daher nicht für erforderlich gehalten, diese Bedingungen erneut in die Baugenehmigung aufzunehmen.

- b) Bedingungen, die sich aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Polizeidirektion der Region Vysočina vom 6. November 2020 unter KRPJ-92075-5/ČJ-2020-161006-ROU und der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung der Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, vom 5. Oktober 2020 unter TSÚ/No/011709/2020 ergeben, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme vom 5. September 2022 unter KSAÚSVPO/015441/2022 verlängert wurde

Die in den oben genannten Stellungnahmen genannten Bedingungen sind in der Entscheidung der Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr.: ODKS 90073/20 - SPIS 14652/2020/PJ vom 21. Dezember 2020 enthalten, die für den Antragsteller verbindlich ist und im oben genannten Verfahren zu den Akten gelegt wurde. Die Planungsbehörde

hat es daher nicht für erforderlich gehalten, diese Bedingungen erneut in die Baugenehmigung aufzunehmen.

**Zu den in den Erwägungsgründen XII - XVII dieser Entscheidung genannten besonderen Bedingungen für die Schutzzonen erklärt die Baubehörde Folgendes:**

Die Baubehörde hat die Anträge des Antragstellers auf Einrichtung von Pufferzonen für die Gebäude mit der Bezeichnung

- "Rohwasserversorgungsleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wassertank für das NJZ EDU";
- "Ableitung der Abwässer aus dem KKW EDU und SHPP";
- "Ableitung von Abwässern aus dem Bau des NJZ EDU in den Stausee Skryje";
- "Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee Skryje";
- "Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach" und
- "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach".

Die betreffenden Schutzzonen werden zum Schutz der oben genannten Bauwerke eingerichtet, die für einen sicheren und stabilen Betrieb und Bau der neuen Kernkraftquelle am Standort Dukovany erforderlich sind. In diesem Zusammenhang hat die Baubehörde einerseits die Bedeutung dieser Bauwerke sowie des neuen Kernkraftwerks selbst und andererseits die Risiken im Zusammenhang mit möglichen anormalen Betriebszuständen, die durch eine Beschädigung dieser Bauwerke verursacht werden könnten, berücksichtigt. Das neue Kernkraftwerk am Standort Dukovany wird eine der wichtigsten Quellen von supranationaler Bedeutung sein und einen bedeutenden Teil der in der Tschechischen Republik erzeugten Elektrizität liefern. Daraus ergibt sich auch die große Bedeutung der Bauwerke, die der Entwässerung und Wasserversorgung des Kraftwerks Dukovany dienen (einschließlich der Entwässerung während der Bauarbeiten), und die Notwendigkeit, diese Bauwerke vor unerwünschten Eingriffen zu schützen, die ihre Funktionsfähigkeit und damit die Funktionsfähigkeit des neuen Kernkraftwerks und die Sicherheit seines Baus gefährden.

Andererseits wurde auch die Tatsache berücksichtigt, dass die Einrichtung der Schutzzonen zu bestimmten Einschränkungen der Eigentumsrechte der Eigentümer der betroffenen Grundstücke führen wird, einschließlich des Umfangs dieser Einschränkungen, der sich aus der Größe der Schutzzone und dem Umfang der eingeschränkten Tätigkeiten auf den betreffenden Grundstücken ergibt. Die Ausdehnung der Schutzzone und die Beschränkungen der darin ausgeübten Tätigkeiten entsprechen im Wesentlichen den Normen, die in § 23 des Gesetzes Nr. 274/2001 Slg. über die Wasserversorgung und die Kanalisation in seiner geänderten Fassung für öffentliche Wasserversorgungs- und Kanalisationsbauwerke festgelegt sind, die ihrem Wesen nach den oben genannten Bauwerken ähnlich sind, die der Ableitung und Zuführung von Wasser für das Kraftwerk Dukovany dienen (einschließlich der Ableitung von Wasser während der Bauarbeiten). Diese Norm schreibt vor, dass die ausgewählten Tätigkeiten vom Betreiber der betreffenden Bauwerke im Voraus konsultiert und genehmigt werden müssen, ohne sie jedoch von vornherein auszuschließen.

Der vorgeschlagene Umfang der Schutzzone und die damit verbundenen Beschränkungen erscheinen daher angemessen, da sie den Schutz der betreffenden Bauwerke (Pipelines), an denen zweifellos ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, in einer Weise gewährleisten, die die Eigentümer der betreffenden Grundstücke nicht unangemessen einschränkt und belastet und damit dem Interesse am Schutz und an der Ausübung ihrer Eigentumsrechte ausreichend Rechnung trägt.

Die Baubehörde fügt der Vollständigkeit halber hinzu, dass neben den durch diesen Beschluss festgelegten Schutzzonen (siehe oben) auch Schutzzonen für ausgewählte Gebäude direkt gesetzlich festgelegt sind. Diese Schutzzonen sind in den Unterlagen für die Baugenehmigung für einzelne Gebäude in Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht (Kapitel B.6.f) - Vorgeschlagene Schutz- und Sicherheitszonen, Ausmaß der Beschränkungen und Schutzbedingungen nach anderen Rechtsvorschriften), der eine Beschreibung der möglicherweise entstehenden Schutzzonen enthält, sowie in Teil C. Situationszeichnungen (Kapitel C.2 - Kataster-Situationszeichnung) aufgeführt, in denen die von etwaigen Schutzzonen des Gebäudes betroffenen Grundstücke eingezeichnet sind. Die einzige Ausnahme bildet das Bauwerk "Gebäudekomplex im Bereich der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"", dessen Lage und die damit verbundene gesetzliche Festlegung der

Schutzzonen gemäß § 79 Abs. 1 Baugesetz erst mit der Genehmigung dieses Bauwerks nach der Festlegung einer konkreten Planungslösung erfolgt und nicht bereits auf der Grundlage dieses Flächenwidmungsbeschlusses (wie dies bei anderen durch diesen Beschluss errichteten Gebäuden der Fall ist). Daher sind in den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss nur die für dieses Bauwerk vorgesehenen neuen Schutzzonen aufgeführt (siehe Seite 296 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht für das Bauwerk "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany").

**Zu den in den Erwägungsgründen XVIII bis XXVI dieser Entscheidung genannten besonderen Bedingungen für die Genehmigung zum Fällen von Bäumen erklärt die Baubehörde Folgendes:**

Die Baubehörde entschied über die Fällung von Bäumen auf der Grundlage von verbindlichen Stellungnahmen der Stadtverwaltung Dukovany als zuständiger Naturschutzbehörde, die auf der Grundlage der Anträge der Antragsteller abgegeben wurden. Bei den Bauwerken "Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach inkl. Retention", "Rohwasserfassung", und "Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach inkl. Retention", "Rohwasserentnahmeleitungen aus dem Wasserkraftwerk Mohelno und neues Wasserreservoir für das KKW EDU", "Ableitung des Abwassers aus dem KKW EDU und dem Wasserkraftwerk", "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des KKW EDU in den Stausee Skryje", "Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Gebiet des KKW EDU in den Lipňanský-Bach" und in Bezug auf den Teil des Bauvorhabens "Gebäudekomplex auf dem Gebiet der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" wurde die Zuständigkeit der Gemeinde Dukovany gesetzlich festgelegt, während im Fall der Bauwerke "Ableitung des Regenwassers von den Flächen der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach" und des Teils des Bauwerks "Satz von Bauwerken im Bereich der Nuklearanlage "Neue nukleare Quelle in der Ortschaft Dukovany"" das Gemeindeamt Dukovany vom Regionalamt der Region Vysočina anstelle des Gemeindeamtes Rouchovany mit der Abgabe der betreffenden verbindlichen Stellungnahmen betraut wurde, das von der Prüfung der Anträge des Klägers mit der Begründung ausgeschlossen wurde, dass Zweifel an seiner möglichen Unbefangenheit nicht ausgeschlossen werden könnten (siehe die oben vorgelegten Listen der Entscheidungen, verbindlichen Stellungnahmen und Stellungnahmen der betroffenen Behörden zu einzelnen Gebäuden).

Alle diese verbindlichen Stellungnahmen wurden als Genehmigungen erteilt, und die Baubehörde hat die darin enthaltenen Auflagen in vollem Umfang eingehalten, die sie in die einzelnen Erklärungen dieser Entscheidung übernommen hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Fällgenehmigung selbst und ihrer Auflagen als auch hinsichtlich der Forderung nach Ersatzpflanzungen. Gleichzeitig hat sich die Baubehörde vergewissert, dass diese verbindlichen Stellungnahmen mit den anderen verbindlichen Stellungnahmen übereinstimmen und dass die darin enthaltenen Auflagen nicht im Widerspruch zu den anderen Auflagen des Beschlusses stehen. Die Baubehörde hat bei ihrer Entscheidung sowohl den Inhalt und die Begründung der einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen als auch die Stellungnahme der Gemeinde Dukovany Nr. OUDUK-166/2023 SPIS OUDUK-83/2023 vom 14. April 2023 berücksichtigt, in der die Behörde die Gründe für die Erteilung verbindlicher Stellungnahmen zu Bauten, für die sie als Naturschutzbehörde unmittelbar gesetzlich zuständig ist, auch in Bezug auf die von den Verfahrensbeteiligten vorgebrachten Einwände näher erläutert hat. Aus der in diesen Dokumenten enthaltenen Begründung geht hervor, dass die zuständige Naturschutzbehörde die gesetzlichen Vorgaben beachtet und die funktionale und ästhetische Bedeutung der zu fällenden Bäume sowie die ökologischen Schäden, die sich aus ihrer Fällung ergeben würden, berücksichtigt und gegen die Gründe für ihre Fällung abgewogen hat, die im Widerspruch zu dem genehmigten Projekt des NJZ EDU von nationaler und internationaler Bedeutung stehen.

Der Umfang der Ersatzpflanzung entspricht dem ökologischen Schaden, der durch die Fällung der betreffenden Bäume entstehen würde, und wurde gemäß den methodischen Materialien der Agentur für Natur- und Landschaftsschutz ermittelt. Aus praktischen Gründen wurden die einzelnen verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen, die in die unmittelbare Zuständigkeit der Gemeinde Dukovany fielen, in einer gegenseitig kohärenten und voneinander abhängigen Weise abgegeben, insbesondere was den Umfang und den Standort der Ersatzpflanzung betrifft, die als Ganzes angegangen wurde, ohne die Aufteilung der Anträge der Antragsteller in einzelne Gebäude strikt zu beachten und die Ersatzpflanzung für jedes Gebäude gesondert festzulegen. Der Gesamtumfang der Ersatzpflanzung entspricht jedoch dem Gesamtumfang der vorgeschlagenen Fällungen. Ein solches Vorgehen erscheint

logisch und unter Umweltgesichtspunkten zweckmäßig.

Auch die Forderung, Ersatzpflanzungen nur im Falle von Baumaßnahmen, vorzugsweise während der Ruhezeit, vorzunehmen, sowie die Forderung nach einer Ersatzpflege für neu gepflanzte Bäume erscheinen logisch begründet und vertretbar.

In Anbetracht dessen stützte die Baubehörde ihre Entscheidung über die Fällung von Bäumen vollständig auf die verbindlichen Stellungnahmen der Gemeinde Dukovany, ohne es für notwendig zu halten, in diesem Zusammenhang zusätzliche Bedingungen zu stellen, die über die aus den verbindlichen Stellungnahmen anderer betroffener Behörden resultieren. Die spezifischen zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf das Fällen von Bäumen waren nur in Form einer Bedingung in der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 64147/2020, OZPZ 2268/2020 vom 20. November 2020 enthalten, die das Bauvorhaben "*Ableitung von Regenwasser aus dem NJZ EDU-Gebiet in den Lipňanský-Bach*" betrifft und in der zusätzliche (genauere) Bedingungen in Bezug auf den Zeitpunkt des Fällens von Bäumen und den Schutz von Tieren festgelegt sind. Diese Bedingungen wurden in Erwägungsgrund XXV des vorliegenden Beschlusses übernommen.

Die zustimmenden verbindlichen Stellungnahmen des Regionalbüros der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, zu anderen Gebäuden waren nicht mit ähnlichen Anforderungen an die Begrenzung des Fällzeitraums verbunden, und daher stützte sich das Bauamt bei der Formulierung der Bedingungen für die Genehmigung zum Fällen von Bäumen in Bezug auf die übrigen Gebäude auf die verbindlichen Stellungnahmen des Gemeindeamts Dukovany als zuständige Naturschutzbehörde.

Die einzige Ausnahme ist die Genehmigung zum Fällen von Bäumen im Zusammenhang mit dem Bau der "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice" (siehe Erklärung XXI), für die die zuständige Naturschutzbehörde das Gemeindeamt Slavětice ist, das jedoch keine verbindliche Stellungnahme zum Antrag des Antragstellers oder zur wiederholten Aufforderung des Gemeindeamts Třebíč zum Fällen von Bäumen abgegeben hat. Daher ist diese Planungsentscheidung gemäß § 2 Abs. 7 des Lineargesetzes nicht von der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes von Slavětice zur Fällung von Bäumen abhängig (siehe oben), was auf die Untätigkeit des Gemeindeamtes zurückzuführen ist. Die Baubehörde hat daher selbst die ästhetische und funktionelle Bedeutung der zu fallenden Bäume sowie das Interesse an ihrer Fällung oder Erhaltung bewertet. In diesem Zusammenhang hält es das Bauamt für besonders relevant, dass die Grundstücke Nr. 144/4 und 619/4 im Katastergebiet der Stadt Prag Slavětice als Straßen genutzt werden, und die Fällung würde die so genannte wilde und ungepflegte Vegetation betreffen, unter der sich keine ästhetisch oder funktional wertvollen Bäume befinden, und zwar auf einer relativ unbedeutenden Fläche (insgesamt 54,2 m<sup>2</sup>) im Bereich entlang dieser Straßen. In dieser Situation scheint der Schaden, der durch die Fällung der fraglichen Bäume verursacht wird, gering zu sein, und das Interesse an der Fällung dieser Bäume überwiegt das Interesse an ihrer Erhaltung, selbst wenn man den Charakter des Projekts als Bauwerk von nationaler und internationaler Bedeutung berücksichtigt.

Obwohl der durch die Fällung verursachte Schaden in diesem Fall als gering eingestuft wurde, bewertete die Baubehörde die zu fallenden Bäume anhand eines öffentlich zugänglichen Programms zur Bewertung von Bäumen gemäß der Methodik der AOPK ČR Bewertung von Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen. Auf der Grundlage dieser Bewertung ermittelte die Baubehörde dann den Wert der Ersatzpflanzung, der nach dem betreffenden Programm geringfügig über dem Wert der zu fallenden Bäume liegt. Das oben beschriebene Verfahren entspricht der Vorgehensweise der Gemeinde Dukovany bei der Beurteilung der Anträge der Antragsteller auf Fällung von Bäumen, wenn sie verbindliche Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen in ihrem Zuständigkeitsbereich abgibt.

Erledigung der Einwände, Kommentare und Bemerkungen der Parteien:

**Im Laufe des Verfahrens wurden Einwände, Stellungnahmen und Bemerkungen der Beteiligten vorgebracht, die von der Baubehörde wie folgt behandelt wurden:**



**1.1 Kinder der Erde - Club für nachhaltigen Verkehr**

Datum der Zustellung: **3.9.2021 (Einspruch Nr. 1) und 29.9.2021 (Einspruch Nr. 2)**